Rom 5997.5.45

Harvard College
Library

FROM THE FUND BEQUEATHED BY
Archibald Cary Coolidge
Class of 1887
PROFESSOR OF HISTORY
1908–1928
DIRECTOR OF THE UNIVERSITY LIBRARY
1910–1928

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Dreißigster Band.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1901.

Archiv

des Vereines

für

ſiebenbürgiſche Landeskunde.

Neue Folge.

Dreißigſter Band.

1. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausſchuß.

Hermannſtadt.

In Kommiſſion bei Franz Michaelis.

1901.

Rom 5997.5.45

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
FUND
Jan 5, 1931

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Denkrede
auf
Wilhelm Wattenbach.

Zur Eröffnung
der 51. Generalverſammlung des Vereins für ſiebenb. Landeskunde.[1]

Von

D. Friedrich Teutſch,
Vereinsvorſtand.

Nach zweijähriger Unterbrechung tritt der Verein für ſiebenbürgiſche Landeskunde, hochgeehrte Anweſende, heute in der Stille des gaſtfreundlichen Marktes zuſammen, das zweite Halbhundert ſeiner Verſammlungen zu beginnen, an deren erſte Fünfzig ſich ſo viele wertvolle Erinnerungen unſeres geſamten Volkslebens anſchließen. Im vorigen Jahre hatten wir die Generalverſammlung ausfallen laſſen, weil die Enthüllung des Teutſchdenkmals in Hermannſtadt auch die Mitglieder unſres Vereins in Anſpruch nahm. Und wir dürfen wohl ſagen, es war jenes Feſt am 19. Auguſt 1899 mehr als ein Erſatz der ausgefallenen Generalverſammlung, die ohne zuſammenberufen worden zu ſein und ohne Sitzungen abzuhalten im Grunde doch ſtattfand, als die Hülle vom ehernen Denkmal fiel und die vielen Tauſende, die von nah und fern erſchienen waren, leuchtenden Auges zur ehrfurchtgebietenden Geſtalt aufſahen, die ob auch ſtumm, doch ſo beredt zum ſächſiſchen Volke und zur evangeliſchen Kirche redet. An dem Fuß des Denkmals legte auch unſer Verein einen Kranz nieder „Dem Geſchichtsſchreiber ſeines Volkes“ und gerade dieſe Seite ſeiner Lebensarbeit fand in jenen Tagen mächtigſten Widerhall. Wieder zeigte es ſich in überwältigender Weiſe, daß unſres Volkes Geſchichte eine Macht in unſern Herzen iſt, die wir alle Urſache haben feſt zu halten.

[1] Sie fand am 24. und 25. Auguſt 1900 in Agnetheln ſtatt.

Die Erkenntnis dieser Geschichte aber ruht zum besten Teil auf der Arbeit des Landeskundevereins und seiner Getreuen!

Sie zu mehren war die nicht erfolglose Arbeit auch der Jahre seit der letzten Generalversammlung. Die Hefte des Vereinsarchivs sind weiter fortgesetzt worden, das Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde hat weiter im Dienst der Volkskunde und der Geschichte gearbeitet; die Vorarbeiten zur Volkskunde und am sächsischen Wörterbuch sind um ein erfreuliches weiter gediehen, seit auch Mädchen und Frauen sich hilfreich in den Dienst der Arbeit gestellt haben; vom Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen liegt der 3. Band druckfertig vor, — er enthält die Urkunden von 1391 bis 1415 —, am großen Werk über die siebenbürgischen Münzen von Resch wird eifrig gedruckt und vor wenigen Wochen waren wir in der angenehmen Lage, den Vereinsmitgliedern Dr. H. Müllers Repser Burg anstatt eines Archivheftes zuzustellen. „Unsere grauen Burgen und Kirchen sprechen wieder und die alte Sitte und Sage erhebt das lebendige Wort zum staunenden Geschlecht der Gegenwart. Wie viel klarer und lebensvoller vermag das Bild unserer an Ehren und Leiden so reichen Vorzeit heute vor die Seele desselben zu treten!“

Unter den Gönnern des Vereins begegnen wir den alten Treuen immer wieder und danken ihnen heute wie früher für das Verständnis, das sie unserer Arbeit entgegen bringen: der sächsischen Nationsuniversität, der Hermannstädter Sparkassa, Bodenkreditanstalt und Vorschußverein und so vielen, vielen Andern!

Von seinen Ehrenmitgliedern beklagt der Verein seit der letzten Generalversammlung Dr. Alfons Huber, Professor an der Universität in Wien, der am 23. November 1898 starb, dessen historische Arbeiten vielfach neues Licht auch auf dunkle Zeiten unsrer Vergangenheit geworfen haben und dessen großangelegte österreichische Geschichte liebevoll stets auch unsre Verhältnisse berücksichtigte und nun leider Bruchstück geblieben ist. Am 21. März 1899 starb der Intendant des k. k. naturhistorischen Hofmuseums i. R. in Wien Dr. Franz Ritter von Hauer, 77 Jahre alt, der langjährige Leiter der geologischen Reichsanstalt, 1859 und 1860 mit der Leitung der geologischen Übersichtsaufnahme Siebenbürgens betraut, aus der seine geologische Übersichtskarte von Siebenbürgen (1861) und das grundlegende Werk: „Geologie Siebenbürgens“ (1863) erwuchs. Am 27. Mai 1899 starb gleichfalls in Wien Hofrat Ritter von Zeißberg im 60. Lebensjahr, seit 1891 Leiter des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, seit längerer Zeit

Direktor der k. k. Hofbibliothek, ein stets bereiter Förderer auch unsrer Studien und Arbeiten.

Auch aus der Reihe der Mitglieder ist eine nicht geringe Anzahl durch den Tod ausgeschieden, darunter von den ältesten David Krasser († 17. September 1898), Josef Gull († 23. Juni 1899) und Johann Fabini († 22. Januar 1899),[1] von den jüngern C. Gräser († 23. August 1899), der als Verleger um unsre Litteratur sich mannigfache Verdienste erworben, deren Andenken in unsrem Volk lebendig bleiben wird.

Ihnen war am 12. Januar 1899 der Tod eines unsrer ältesten Mitglieder vorangegangen, des Vorstandes der Universitätsbibliothek in Budapest Dr. Alexander Szilagyi, der 72 Jahre alt aus dem Leben schied, hervorragend unter den ungarischen Historikern, für die Kenntnis der Vergangenheit speziell Siebenbürgens fast zwei Menschenalter thätig. Das Hauptwerk seines Lebens, die Herausgabe der siebenbürgischen Landtagsakten von 1526 an, die auf 21 Bände gediehen, die Landtage bis 1699 umfaßt, ist ein grundlegendes Werk, das ihm für immer einen ehrenvollen Namen sichert. Wir betrauern seinen Tod auch darum so schmerzlich, weil er einer derjenigen war, die auch aus unsern Arbeiten Belehrung schöpften und der zu jenen alten ungarischen Gelehrten gehörte, die gern zwischen ungarischer und deutscher Wissenschaft die Vermittlung herstellten und ohne Nebengedanken ihr dienten, gern bereit auch uns zu fördern, wo seine Arbeit in Anspruch genommen wurde.

Wenige Wochen vor diesen Tagen hat ein anderer Mann die Augen geschlossen, der gerade in diesem Teil des Vaterlandes zuhause war und den wir schmerzlich vermissen, G. A. Schullerus († 12. Juli 1900, geb. 13. Juli 1838). Sein schönes Buch „Die Augen auf. Aus dem sächsischen Volk für das sächsische Volk" (Hermannstadt, 1893), ist auch vom Standpunkt der Volks- und Landeskunde bedeutend und wird spätern Forschern Gelegenheit geben, tiefer in der Seele unseres Volkes zu lesen, als es sonst möglich gewesen wäre.[2]

Gesegnet bleibe das Andenken all der Genannten unter uns!

Heute sei es dem „Verein" gestattet, eine ältere Schuld abzutragen. Im Jahr 1897 starb von unsern Ausschußmitgliedern der vielverdiente

[1] Über Krasser und Fabini siehe Trausch Schriftstellerlexikon; über Gull u. a. K. Hoch: J. Gull. Schäßburg, 1899. Fr. Teutsch im Kalender des Siebenbürgischen Volksfreundes 1900, S. 148 und Biogr. Jahrbuch und deutscher Nekrolog. IV. Band, S. 100.

[2] Korrespondenzblatt 1900, Nr. 7—8, S. 103. Siebenb.-Deutsches Tageblatt Nr. 8078. Dr. A. Schullerus im Kalender des Siebenbürgischen Volksfreundes für 1901, S. 92. Neuer Volkskalender für 1901, S. 49.

E. A. Bielz. Da der siebenbürgische Verein für Naturwissenschaften ein Näherrecht auf ihn hatte und ihm das verdiente Denkmal gesetzt hat,[1] so entfällt die Veranlassung, auch hier noch einmal auf das reiche Leben zurückzukommen, das auch im Dienst unsres Vereins gestanden ist. Dafür aber ist es mir eine liebe Pflicht, in dieser Feststunde die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf einen andern Mann zu lenken, der im selben Jahr wie Bielz aus der Reihe der Lebenden geschieden ist, uns vertraut und Freund, der ein halbes Jahrhundert unsern wissenschaftlichen Arbeiten nahe stand, unsre Leiden und unsre Freuden teilte, auf Wilhelm Wattenbach. Er hat es reichlich um uns verdient, daß wir nachträglich auf sein Grab den schlichten Kranz niederlegen, der nicht verwelkt und von den wehenden Winden des Tages nicht zerrissen wird.

Wilhelm Wattenbach wurde am 22. September 1819 zu Ranzau in Holstein geboren, wo sein mütterlicher Großvater August von Hennings als dänischer Administrator der Landschaft im Staatsdienst stand, daneben aber auch in der Litteratur thätig war. Wattenbachs Vater, Paul Christian, hatte als Sproß einer Pastorenfamilie zuerst Theologie, dann Naturwissenschaften studiert, doch vertauschte er später das Studium mit dem Kaufmannsstand, starb aber frühzeitig (1824) in Hamburg, wo er sich niedergelassen hatte, auch er eine geistig angeregte Natur, der in jüngern Jahren mit Alexander von Humboldt befreundet war. Seine Jugend brachte der frühverwaiste Wilhelm Wattenbach in Rundhof in Angeln bei einem Oheim zu und besuchte das Catharineum in Lübeck von 1832 an, wo der klassische Geist lebendig war und der hervorragendste Lehrer des Gymnasiums Johann Claßen 1834 Wattenbachs Schwager und väterlicher Freund wurde. Unter seinen ausgezeichneten Mitschülern und Freunden waren die Brüder Curtius, Marcus v. Niebuhr, Emanuel Geibel! Die Universitätsstudien in Bonn, Göttingen und Berlin führten ihn weiter auf der Bahn philologischer Studien, am 20. Juli 1842 promovierte er in Berlin unter Rankes Dekanat und diente dann sein Probejahr am Joachimsthaler Gymnasium ab. Der Eindruck Rankes, die Bekanntschaft mit Pertz und Waitz führten ihn mittelalterlichen Studien zu und der Mitarbeit an den Monumenta Germ. histor., bei der er bald eine vielbewunderte Sicherheit im Lesen der schwierigsten Urkunden erreichte und an schadhaften und schlecht überlieferten seinen Scharfsinn zeigte. So trat er 1842 unter die Mitarbeiter der Monu-

[1] Dr. J. Capesius: E. A. Bielz in Verhandlungen und Mitteilungen des siebenbürgischen Vereins für Naturwissenschaften zu Hermannstadt. XLVIII. Band. 1898.

menta mit einem Gehalt von 300 Thalern und schied damit aus der Lehrerlaufbahn aus. Die Geschichtsquellen des Mittelalters wurden sein Arbeitsfeld, für das seine gründliche philologische Vorbildung ihn wie kaum einen Andern befähigte. Diesen Studien blieb er treu, als er nach seiner 1851 erfolgten Habilitierung in Berlin als Bibliothekar nach Breslau kam (1855—1862,) dann 1862—1873 als Professor in Heidelberg, seit 1873 in Berlin wirkte. Was er in all diesen Stellungen gearbeitet hat, das soll hier nicht näher erörtert werden. Sein langjähriger Freund und Mitarbeiter E. Dümmler hat in der schlichten, Wattenbachs Wesen so entsprechenden Gedächtnisrede, die er ihm in der Akademie der Wissenschaften in Berlin am 30. Juni 1898 gehalten,[1] diese seine Arbeit und seine Verdienste, bei denen er Mitstrebender war, schön gezeichnet: „Er war — so spricht Dümmler —. einer der umfassendsten Kenner, der gründlichsten Forscher des Mittelalters, das er fast durch alle seine Jahrhunderte, von Diocletian bis in die Zeit der Reformation, durch neue Funde bereichert, durch lichtvolle Untersuchungen aufgehellt hat, neben Pertz und Waitz der glänzendste und verdienteste Vertreter eines Geschlechtes, das jetzt in der Abnahme begriffen ist, um den historischen Tummelplatz mehr den Jüngern der neueren Geschichte zu überlassen, obgleich seine Arbeit noch keineswegs abgeschlossen ist.“ Er hat eine außerordentlich große Anzahl Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit in gereinigter und gesicherter Gestalt der Nachwelt gerettet, in zahllosen kleinen Veröffentlichungen der Forschung vielfach neue Wege gewiesen, in den Monumenta die Abteilung der Briefe begründet, der Zentraldirektion im Neuen Archiv derselben ein würdiges Organ gegeben. Sein Verdienst ist es, daß die Paläographie, für welche er die ersten Hilfsmittel geschaffen hatte, auf dem Lehrplan aller bedeutendern Universitäten heutigen Tages zu finden ist, die Übersetzung der Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit fand in ihm den eifrigsten Mitarbeiter und lange Jahre den Leiter. Sein Buch „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter“ (6. Aufl. 1893) ist ein unentbehrliches Handbuch, ein Wegweiser durch das Labyrinth der Quellenschriften, trotz seines gelehrten Charakters in lesbarer und geschmackvoller Darstellung, in dem die innige Vertrautheit des Verfassers mit dem Geist des Mittelalters immer wieder in Erstaunen setzt; „keine der andern Nationen hat ein ähnliches Hilfsmittel aufzuweisen“. Es ist nicht nur ein Stück Litteraturgeschichte, sondern eine

[1] Gedächtnisrede auf Wilhelm Wattenbach von Ernst Dümmler. Gehalten in der öffentlichen Sitzung der k. preußischen Akademie der Wissenschaften. Sitzungsberichte Bd. XXXIII, S. 441.

Quellenkunde, die die Grenzen des Reiches vielfach überschritt. Sein zweites bedeutendstes Werk „Das Schriftwesen im Mittelalter“ (2. Aufl. 1875) ist „ein wahres Stück Kulturgeschichte“, das auch Fernerstehende mit Vergnügen lesen können, das nur jemand schreiben konnte, der wie Wattenbach das fast unübersehbare Material historisch-antiquarischen Stoffes übersah.

Mit diesen Arbeiten gehört er als ein Meister für immer der deutschen Wissenschaft an. Die heutige Stunde soll versuchen, ihn in seinen Beziehungen zu uns zu zeichnen; durch diese gehört er uns besonders, soviel auch unsre Wissenschaft, die Methode der Forschung seinen wissenschaftlichen Arbeiten verdankt.

Im Auftrage der Monumenta Germ. historica bereiste Wattenbach in den Jahren 1847—49 Österreich, um die Studien zur Herausgabe der österreichischen Klosterchroniken zu machen. Er besuchte dabei die alten schönen Klöster und Stifte des Landes und erfreute sich an dem Stück Mittelalter, das ihm dabei handgreiflich vor die Augen trat. Im steirischen Kloster Admont mit seiner wunderschönen Bibliothek entdeckte er in einer unbekannten Handschrift die Gesetze des heil. Stefan, des ersten ungarischen Königs, ein wertvoller Fund für die ungarische Geschichte. Wie farbenreich hat Wattenbach noch kurz vor seinem Tode jenes Kloster geschildert,[1] das der Welt entrückt zwischen hohen Bergen liegt, wo nur der Blick nach oben frei ist, das damals nur nach langer Fahrt im Postwagen erreichbar war. Es war ein ausgedehntes Stift mit mehr als hundert Benediktinern, gebildeten Männern, die die Gymnasien in Graz und Judenburg besetzten, den Präfekten für das Gymnasium in Cilli zu stellen hatten, im Kloster eine Hauslehranstalt für junge Theologen unterhielten und an 30 Pfarreien im Gebirge zu besetzen hatten. Die Pfarrer verkehrten viel im Stift, wo man sich freute, wenn ein Fremder hinkam. Von konfessioneller Abneigung war keine Rede, auch Lehrbücher protestantischer Herkunft fanden Eingang, die Allgemeine Zeitung und die Fliegenden Blätter wurden gelesen. Der Bischof gestattete den Mönchen noch den Besuch der Schießstatt, wo sie gerne mit dem Landvolk verkehrten. Im Sommer hielten sie hoch oben im Gebirge schöne Feste, im Herbst gings dann zur Gemsjagd in die Berge. Fast der ganze Konvent rückte aus, über dem kurzen Habit den Jagdrock, so daß man den Mönch gar nicht erkannte. Als Wattenbach eine Gemsjagd mitmachen wollte, war so tiefer Schnee gefallen, daß die Treiber nicht

[1] Sitzungsberichte der k. preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. XXXVI, XXXVII, 15., 22. Juli 1897, S. 782.

hinauf konnten und die Jagd aufgegeben werden mußte. Nun sammelte man sich um das lodernde Feuer auf dem Flur eines großen Bauernhofes, umher standen die Mönche, Bauern, Treiber und Kavaliere, die zur Jagd erschienen waren, endlich erschien der Prälat und sprach das Morgengebet. Dann traf man sich wieder im Refektorium des Klosters an den langen Tafeln im hohen Saal, dessen Wände kolossale vergoldete Bildsäulen der Stifter schmückten. Man wartete dem Gast von dem Bock auf, den der Herr Prälat geschossen hatte.

Aber der junge Gelehrte hatte nicht nur Sinn für die versunkene Herrlichkeit des Mittelalters, er hatte ein Auge auch für die Gegenwart. Im Sturmjahr 1848 sank das Metternichische Österreich ins Grab. Wattenbach war gerade in Wien, die Aufregung jener Tage drückte ihm sogar die Muskete in die Hand und einige Tage beteiligte er sich an dem Wachtdienst der Studenten zur Beruhigung der Hauptstadt. Jene Wochen führten ihn zuerst mit L. v. Rosenfeld und durch ihn mit sächsischen Landsleuten zusammen.[1] Die ersten Eindrücke, die er von ihnen hatte, hat er selbst also geschildert: „Schwer lastete der Druck des alten Systems auf Österreich, doch regten sich überall die Keime, welche bald zu so mächtigem Wachstum sich entfalten sollten. In deutscher Sprache durfte wenig gedruckt werden — um so eifriger las man, was aus dem Reiche kam und trotz der Verbote allgemein verbreitet war . . . So allgemein wurde damals der Druck empfunden, daß bis in die höchsten Kreise liberale Bestrebungen und Äußerungen des Mißvergnügens Anklang fanden. Aber der Deutsche aus dem Reich und gar aus dem protestantischen Norden fühlte sich fremd: der ganze Bildungsgang, der Kreis von Vorstellungen, in welchen die Österreicher von Kindheit an sich bewegt hatten, waren andrer Art, als bei uns gewöhnlich war. Damals zuerst wurde ich mit einer Gesellschaft bekannt, wo dies Alles anders war, wo gleiche Grundlage der Bildung, gleiche Anschauung ganz überraschend mir begegneten. Es waren Siebenbürger Sachsen". Die Männer aber, mit denen Wattenbach damals bekannt wurde, waren außer Rosenfeld († 1869) J. C. Schuller († 1865) und Eugen v. Friedenfels († 1885). Damit war die Anknüpfung gefunden. Wattenbach hatte außer den angegebenen allgemeinen Grundlagen, die wir gemeinsam haben und die ihn zu uns zogen, noch zweierlei, das ihn besonders befähigte uns zu verstehen. Er war Hanseat; die alte Bürgerherrlichkeit der arbeitsfrohen Städte mit ihrer Selbstregierung fand er in kleinerem Maß bei uns wieder und wußte sie zu

[1] **W. Wattenbach**: Der Allg. deutsche Schulverein zum Schutz bedrängter Deutschen im Ausland. Berlin 1884, S. 5.

würdigen und er war ein Holsteiner, der den Wert und die Macht des freien Bauernstandes in Vergangenheit und Gegenwart kannte und ihn bei uns in erneuerter Gestalt wieder fand, der Sohn einer Grenzprovinz, in der der jahrhundertlange Kampf um die nationale Erhaltung den Bewohnern einen eigenen Charakter aufgedrückt, die Eigenart fester, das Leben schwerer gemacht hatte. Wie bot doch unsre Vergangenheit und Gegenwart mannigfache Ähnlichkeit! Und als er später in Breslau die Geschichte der Deutschen in Schlesien kennen lernte und ihr Kämpfen und Leiden, da bot das wieder Vergleiche und Anknüpfungspunkte für unsere Vergangenheit und Gegenwart.

Und das ist nun das Bezeichnende für Wattenbach, daß Vergangenheit und Gegenwart unsres Volkes in gleicher Weise ihn anzogen, daß er die Pflicht fühlte, mitzuhelfen bei unsern historischen Studien und Interesse und Verständnis zu erwecken für unser Leben und Leiden!

Schon im Jahr 1853 veröffentlichte er im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde[1] „Ein Streifzug durch den Ardennerwald", in dem er nach Nachrichten über die ersten Niederlassungen der Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen Nachforschungen hielt und er konnte den Nachweis eines frühzeitigen Verkehrs gerade jener Gegenden mit Ungarn aus urkundlichen Quellen erbringen. Im Jahr 1858 schickte er den Reisebericht des Franziskaners aus Glatz an den Landeskundeverein, in dem jener, der den Visitator der siebenbürgischen Provinz P. Rochus Ulbrich auf einer Visitationsreise als Sekretär begleitete, Tag für Tag seine Erlebnisse aufgeschrieben.[2] Wattenbach hatte seine besondere Freude an dem beschränkten Mönch, dem die Hauptsache das prandium und die coena war und der selten unterließ anzugeben, ob der Wein, den man ihnen vorgesetzt, gut oder schlecht gewesen sei. Im Jahr 1875 brachte das Archiv den von ihm mitgeteilten Bericht über Jakob Bongars Reise durch Siebenbürgen 1585,[3] die Friedenfels aus dem Französischen übersetzte und mit Anmerkungen versah.

Es sind Splitter, die bei den großen Studien abfielen, für uns immer interessant und Zeugnisse für des Verfassers Teilnahme an unserm Leben. Diese Teilnahme wuchs, als Wattenbach mit G. D. Teutsch zunächst in brieflichen Verkehr trat und später in persönliche Bekanntschaft und Freundschaft. Wissenschaftliche Fragen bildeten den Ausgangspunkt eines

[1] N. F. I, S. 81.

[2] Diarium itineris ex provinciae Bohemiae conventu Glaciensi ad Transsilvaniam anno 1738. Ebenda X, S. 452, XI, 118.

[3] Ebenda XII, S. 354.

Verkehrs, der faſt vierzig Jahre ununterbrochen gedauert hat.[1] Die eben erſcheinende Sachſengeſchichte, die der Verfaſſer in den unſcheinbaren Heften regelmäßig auch Wattenbach zuſchickte, nahm ſofort den fernen Gelehrten gefangen; hier fand er „tüchtige hiſtoriſche Kenntnis, auf ernſten Studien beruhend, hier aber auch die dichteriſch-ſchöpferiſche Kraft, welche allein vermag, die ferne Vergangenheit wieder zu beleben und dem Leſer anſchaulich vor Augen zu führen".[2] Und nun ſah er als ſeine Aufgabe an, unſre wiſſenſchaftliche Arbeit in Deutſchland bekannt zu machen und auf ſie aufmerkſam zu machen. Er iſt der erſte geweſen, der die Sachſengeſchichte in Zarnckes Litterariſchem Centralblatt anzeigte[3] (1852) und ſeither iſt er der getreue Eckart beſonders unſrer hiſtoriſchen Litteratur geblieben. Er unterließ nie in ſeinen Briefen auf Leſe- oder Druckfehler aufmerkſam zu machen, die er in Abhandlungen fand, die ihm von hier zugeſchickt wurden, auf Litteratur hinzuweiſen, die in die behandelte Zeit einſchlug. Schon im Jahr 1853 ernannte der Verein für ſiebenbürgiſche Landeskunde ihn zum Ehrenmitglied. Das Jahr 1858 brachte ihn zum Philologentag nach Wien, da lernte er G. D. Teutſch, Michael Fuß und Gottlieb Budaker, die von hier zur großen Verſammlung gezogen waren, perſönlich kennen und das verſtärkte nun ſeine Anhänglichkeit an unſer Volk, mehrte ſeine Luſt, Land und Leute einmal perſönlich und mit eignen Augen zu ſehen. Von Wien machten ſie zuſammen einen Ausflug nach

[1] Der erſte Brief Teutſchs an Wattenbach dd. Schäßburg 19. Mai 1856, der letzte Hermannſtadt 15. März 1893; der erſte Brief Wattenbachs an Teutſch dd. Breslau 19. Juni 1856, der letzte Berlin 10. April 1893.

[2] Bei der Gedenkfeier in Berlin am 12. Dezember 1893. Vereins-Archiv XXVI, S. 330.

[3] Es iſt nicht ohne Intereſſe, die ganze Anzeige über die damals vorliegenden zwei Hefte hier mitzuteilen aus Nr. 44, 1852: „Deutſchland hat vom 12. Jahrhundert an zahlreiche Kolonien nach dem Oſten entſendet, auch viele Kolonien freier Bauern, welche mit der Anſiedelung niederrheiniſcher Landleute in Siebenbürgen die größte Ähnlichkeit haben. Allein nur dieſen iſt es gelungen, aller Gefährdungen durch fremde Feinde und übermächtige Mitbürger ungeachtet ihre auf gleiche Berechtigung aller begründete Verfaſſung bis auf die neueſten Zeiten zu bewahren, und einer bald feindſelig auftretenden, übermächtigen Nationalität gegenüber ſich in feſtgeſchloſſener Einheit mit geringer Einbuße zu behaupten. Die zunehmenden Bedrängniſſe der neuern Zeit ſeit dem mit Liſt und Gewaltſamkeit erneuten Anſpruch des magyariſchen Stammes auf unbedingte Herrſchaft haben in dieſen ſogenannten Sachſen mehr wie früher das Bedürfnis erweckt, ſich ihrer Herkunft und Geſchichte klar bewußt zu werden, und auch der Verfaſſer des vorliegenden Büchleins hat durch gediegene und gründliche Abhandlungen von ſeiner gewiſſenhaften Forſchung und genauen Kenntnis der Landesgeſchichte Zeugnis abgelegt. Hier nun redet er zu ſeinen Landsleuten in volkstümlicher Sprache; es iſt kein gelehrtes Werk, d. h. ohne Nachweis der Quellen

Ödenburg, zur Einweihung des ev.-deutschen Seminars. Ein Jahr später schrieb Wattenbach an Teutsch: „Die schönen milden und sonnigen Herbsttage erinnern jetzt lebhaft daran, daß gerade vor einem Jahr wir von dem schönen waldbewachsenen Berge die Umgegend Ödenburgs überschauten. Erinnern Sie sich noch des heitern Spaziergangs, während unser vielgeplagter Statthalterei-Rat für das Wohl des Staates sorgen mußte? Leider verging die Zeit nur gar zu schnell. Nachher nahm sich meiner besonders der treffliche Kolbenheyer an, fuhr mich nach dem Neusiedler See und fütterte mich mit den schönsten Trauben und herrlichem Wein. Auf dem Rückwege leuchtete uns in wunderbarer Schönheit der Komet, den wir zuerst auf der Station bei Zwölfaxing in seinem Glanze gesehen hatten.“[1]

Neben die wissenschaftlichen Interessen traten bald auch die politischen, die, besonders seit 1860 ein frischerer Zug in das politische Leben kam, Wattenbach nicht unberührt ließen. „Etwas frischeres Leben wird nun doch in die Zustände kommen — schrieb er am 6. November 1860 — und hoffentlich am Ende das Bessere sich Bahn brechen, obgleich der Widerstand von der einen und die Trägheit auf der andern Seite sehr groß sind. Die alten Mittel und Weisen haben aber ihre Unzulänglichkeit so vollständig erwiesen, daß doch notwendig etwas anders werden muß, da ich nicht annehmen kann, daß Österreich so hoffnungslos zu versinken bestimmt ist wie die Türkei. Wie viel Zeit aber dergleichen Dinge haben wollen, sehen wir bei uns zu Hause, wo auch noch gar viel faul ist; doch

und Beweise, doch überall auf sorgfältiger Prüfung des vorliegenden Materials begründet. Der Vortrag ist einfach und ansprechend, wenn auch hin und wieder in den nahe liegenden Fehler einer gesuchten Popularität verfallend, doch im ganzen dem Gegenstand angemessen, sehr klar und anschaulich, und belebt durch warmes Gefühl und wahre Liebe zu seinem Volke und dessen Geschichte. Wir glauben daher das Werk, dessen zweites Heft bis zu den Anfängen der Reformation reicht, auch nicht-siebenbürgischen Lesern empfehlen zu dürfen; diese eigentümliche Entfaltung deutschen Lebens im fernen Osten ist eben so lehrreich wie anziehend, und auch der Gelehrte, welcher bis jetzt eine mit Benutzung der neueren Forschungen gearbeitete Geschichte der Sachsen vermißt, wird einstweilen diese anspruchslose Erzählung mit Nutzen gebrauchen können. Wenn auch Einzelnes Anstoß erregt, wie wir namentlich das tausendjährige Märchen von der Ankunft der Ungern auf Einladung Kaiser Arnulfs mit Bedauern auch hier wiederholt finden, so ist doch besonders alles, was sich auf die spezielle Geschichte der Sachsen selbst bezieht, gediegen und zuverlässig, alle urkundlichen Nachrichten über ihre Verfassung, Sitten und Einrichtungen mit Sorgfalt benutzt, und auch in der Berücksichtigung der allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse das richtige Maß überall eingehalten, was sonst bei Spezialgeschichten selten der Fall ist.“

[1] Brief an G. D. Teutsch vom 3. Oktober 1859.

lebt ſichs einſtweilen ganz leidlich dabei... Ich fürchte, es werden (in Öſterreich) wieder ſchwere Zeiten für die allzeit geduldigen Deutſchen kommen.“ Und ein ander Mal: „Es ſind ſchwierige Zeiten über Sie gekommen, aber doch hoffentlich nicht ſo ausſichtsloſe, wie die Äußerungen einzelner von Ihren Landsleuten lauteten, welche ſchon an dem Fortbeſtehen der ſächſiſchen Nation verzweifeln wollten.“[1] Aber er hoffte: „Die Sachſen werden ſich ja auch dieſer Gefahren der neueſten Zeit zu erwehren wiſſen, wie ſo mancher in alten Zeiten.“[2]

Wenns hier oder in Deutſchland ihm zu bunt herging, dann tröſtete er ſich in ſeinem feinen Humor mit der Inſchrift eines Grabſteines in Hamburg, auf dem ein Eſel die Sackpfeife bläſt, unter dem zu leſen ſteht: De werelt heft zik umkeret — Dorummen zo hebbe ik arme ezel pipen ghelert. „Ich erhebe meine Stimme wo ich kann, aber ſie reicht nicht weit“ — ſo faßte er ſeine Thätigkeit für uns einmal zuſammen. Bei der Proteſtantenverſammlung am 21. Mai 1869 in Worms lenkte er in warmen Worten die Aufmerkſamkeit der Verſammlung auf die Siebenbürger Sachſen. „Sie ſind aufgefordert worden — ſo ſprach er — den Vorkämpfern des neuerwachenden evang. Geiſtes in Spanien Ihre Teilnahme auszuſprechen. Ich bin damit vollkommen einverſtanden, auch ich lege großen Wert auf die Befreiung der Geiſter in Spanien. Allein noch näher ſtehen uns doch unſre eignen Volksgenoſſen. Wir haben vorher die Begrüßung eines Siebenbürger Sachſen vernommen, wir haben gehört, mit welcher Innigkeit dieſer edle deutſche Volksſtamm an der Verbindung mit dem deutſchen Mutterland feſthält. Aber wohl nur wenige unter Ihnen wiſſen, wie unendlich viel dieſe fernen Brüder gelitten und ausgehalten haben, weil ſie Deutſche und weil ſie Proteſtanten bleiben wollen. Wohl wenige unter Ihnen wiſſen, wie viel ſie jetzt noch zu leiden haben, wie ſie in ihrer Exiſtenz bedroht ſind, weil ſie an ihrem deutſchen Volkstum feſthalten. Mit ganzem Herzen halten ſie zu uns und wir ſind es ihnen ſchuldig, unſre herzliche Teilnahme an ihrem Kämpfen und Streben laut auszuſprechen. Aber wie ihnen unſer Mitgefühl von hohem Werte iſt, ſo iſt es nicht minder für uns von größter Wichtigkeit, daß dort in dem Völkergemiſch des fernen Südoſtens ein treuer Vorpoſten feſter deutſcher Männer ſteht. Hunderte und Tauſende von Deutſchen gehen jährlich hinaus in alle Welt, aber die Mehrzahl geht für uns verloren. Dieſe aber wollen vor allem deutſch ſein und bleiben, dafür kämpfen und leiden ſie. Deshalb werden ſie alle freudig mit einſtimmen in den Ruf: Das mannhafte

[1] Brief vom 1. Januar 1868.
[2] Brief vom 10 Juli 1869.

und tapfere, das echt deutsche und gut protestantische Volk der Siebenbürger Sachsen, es lebe hoch!"

Es war zum erstenmal, daß öffentlich in Deutschland bei einer großen Versammlung ein solches Wort für uns erklang, zum erstenmal, daß man sich in Deutschland außerhalb der Gustav Adolf-Kreise erinnerte, man habe die Pflicht, den fernen Volksgenossen Teilnahme zu erweisen, die mit ihrem Festhalten an ihrem deutschen Volkstum die treuesten Bürger des ungarischen Staates waren und nichts anders sein wollten.

Im Jahr 1869 entschloß sich Wattenbach, Land und Leute persönlich kennen zu lernen und mehrfachen Einladungen nach Siebenbürgen zu folgen. „Ich komme mit dem besten Willen, mich möglichst genau über Land und Leute zu unterrichten und ganz fleißig zu sein — schrieb er[1] — aber allerdings muß ich auch Ihre Landesprodukte, z. B. den guten Wein kennen lernen, aber ich denke mich doch darauf nicht zu beschränken, sondern nach Kräften dafür zu arbeiten, und die Welt über Siebenbürgen aufzuklären und Stoff zu Vorträgen und Reiseberichten zu sammeln".

Am 2. September 1869 war er in Karlsburg, mit dem Wagen gings dann durchs Land, dem die Eisenbahn von Alvincz weiter noch fehlte. Der ganze September war dem hiesigen Aufenthalt gewidmet, den er auf Hermannstadt, Mediasch, Schäßburg, Kronstadt ausdehnte, deren Umgebung er zugleich kennen lernte. In Hermannstadt wohnte er bei Bischof Teutsch, der mit seinem Freundeskreis ihm den Führer machte sowohl bei den Sehenswürdigkeiten Hermannstadts wie bei den Ausflügen in die schöne Umgebung. Ihn interessierten nicht nur die Brukenthalischen Sammlungen, die alten Manuskripte in Heltau und Stolzenburg, an den alten Kirchen und Burgen, an den Gemeinden und ihrem Leben, an allem was das Land bot, hatte er seine Freude. Daneben arbeitete er in der That fleißig. Die 2. Auflage der lateinischen Paläographie ist in Hermannstadt fertig gestellt worden und die Vorrede ist von hier datiert. Bis Schäßburg begleitete ihn Bischof Teutsch, von da nach Kronstadt und wieder nach Hermannstadt, immer zu Wagen, Friedenfels. Die Volksgenossen wetteiferten ihm gastfreundlich was sie hatten zu zeigen und wohin er kam hinterließ er den gleichen freundlichen Eindruck: der deutsche Gelehrte, der immer bereit ist zu lernen, der vielseitige Mann, der in Geologie und Botanik sich gut auskannte und die ältesten Urkunden auf den ersten Blick las, der dankbar für das Empfangene immer auch etwas zu bieten hatte, der „det geperelt basliſch" — gebratenen Speck — im grünen Walde ebenso würdigte wie die Geschlossenheit des Lebens

[1] Brief an G. D. Teutsch vom 24. Juli 1869.

in unſern Gemeinden, der auch unſre Schäden und Fehler erkannte, aber doch ſich dem Eindruck nicht entziehen konnte, welch eine Leiſtung es für dieſe Hand voll Menſchen geweſen ſei, hier deutſch und evangeliſch zu bleiben. Auf der Heimreiſe machte er die Einweihung der neuen Kirche in Kelling mit, die mit der alten Burg im Dorf, die um den feſten Turm, den Siegfried, gelagert iſt, ihm unvergeßlich blieb.

Auf der Rückreiſe in Wien that Wattenbach die erſten Schritte, um die Roſenfeld'ſche Sammlung unſrer Wiſſenſchaft zu erhalten, was bekanntlich auch gelungen iſt.

Nach Hauſe zurückgekehrt ſah er es nun als ſeine Aufgabe an, Teilnahme und Intereſſe für uns zu erwecken und was er aus eigner Anſchauung und eingehenden Studien kannte, auch andern mitzuteilen.

Am 20. November 1869 hielt er in Heidelberg einen Vortrag, der in überarbeiteter und erweiterter Geſtalt auch im Druck erſchien: Die Siebenbürger Sachſen.[1] Auf dem Grund der kurz dargeſtellten Vergangenheit unſers Volkes giebt er ein Bild der Gegenwart mit ihren Licht- und Schattenſeiten, die ſächſiſche Dorfsgemeinde, die Stellung und Wirkſamkeit des Pfarrers, die Bedeutung des Bauernſtandes finden treffende Zeichnung. Wenig ſpäter ſprach er über „Kirche und Schule im Siebenbürger Sachſenland", wo ihre Bedeutung, Einrichtung, Entwicklung dargeſtellt und gewürdigt wird.[2] Beide Vorträge bezeichnen den Anfang einer nicht kleinen Litteratur, die nun entſtand und deren Ziel war, für die Siebenbürger Sachſen in Deutſchland Teilnahme zu erwecken. „Ich habe genug geſagt, ſo ſchloß Wattenbach den erſten Vortrag, wenn es mir gelungen iſt, in Ihnen die Überzeugung zu erwecken, daß nicht, wie wohl hie und da geſagt iſt, ein abſterbender und dem Untergang doch einmal rettungslos verfallender Zweig des deutſchen Volksſtammes in jenen Karpathenthälern hauſt, noch viel weniger ein zurückgebliebener, an veralteten Privilegien haftender, den modernen Ideen unzugänglicher Stamm. Ich hoffe Ihnen wenigſtens etwas von jenem friſchen kräftigen Lebenshauch mitgebracht zu haben, der mich ſelbſt vor kurzem noch ſo wohlthuend dort berührte. Mit ganzer Seele hängen dieſe fernen Brüder an ihrer alten Heimat: das Mindeſte, was wir ihnen dagegen bieten dürfen, iſt, daß wir dieſe Liebe erwidern." Daß es ſich hier nicht um Politik handelte, nicht um irgend eine politiſche Einmiſchung des damals noch zerſplitterten Deutſchlands, das braucht

[1] Heidelberg, Baſſermann, 1870. 51 S. 2. Auflage. München, Fr. Baſſermann, 1882 (mit einem Nachwort aus dem März 1882) 61 S.

[2] Gedruckt in Schenkels Allg. Kirchl. Zeitſchrift, 3. Heft, 1870.

man heute niemandem zu versichern. Die Freunde in Deutschland wollten uns dasselbe thun, was die Magyaren ihren Landsleuten außerhalb Ungarns thaten, die nationale Pflicht der Teilnahme ihnen bewahren. Ch. Boners großes Werk über Siebenbürgen war eben (1868) erschienen und nun war Wattenbach der erste Deutsche, der sich unser annahm.

Diese siebenbürgische Reise aber und die Publikationen, die sich daran schlossen, hatten für uns selbst eine doppelte Bedeutung, sie stärkten unsern Mut und sie wurden Veranlassung, uns auch in das deutsche Geistesleben neu und in einer Art einzuführen, die immer wieder beweist, wie unser geistiges Leben ein Teil des deutschen Kulturlebens ist. Das erste sprach das Siebenbürgisch-deutsche Wochenblatt in der Anzeige von Wattenbachs Vortrag treffend aus: „Ja felsenfest steht in allen echten Sachsen der Glaube eingegraben: daß was unter den schweren Drangsalen der früheren Zeit durch Pest, Türkennot, jesuitischen Absolutismus u. dgl. in so langer Zeit nicht unterging, nicht auszurotten sei. Die erwachte Liebe der Mutter zu dem in weiter Ferne lebenden Kinde stärkt diesen Glauben, mehrt die Zuversicht."[1] Für das andere sorgte Wattenbach, soviel an ihm lag. Es war ihm nun mehr noch als früher Bedürfnis, auch Siebenbürgen in den Kreis seiner wissenschaftlichen Arbeiten hineinzuziehen.

Im Jahr 1870 erschienen seine „Bemerkungen zu einigen österreichischen Geschichtsquellen",[2] in denen ein Fragment über den Mongoleneinfall zum erstenmal mitgeteilt wird, das den Namen septem castra enthält, ebenso machte er auf die Stelle in der Erfurter Chronik aufmerksam, in der die Verwüstung Hermannstadts 1242 erwähnt wird und abermals septem castra — das erste Vorkommen des Namens — uns entgegentritt,[3] wobei interessant ist, daß der Zusammenhang den Schluß nahe legt, es sei mit Siebenbürgen nur die Hermannstädter Provinz gemeint. In denselben Bemerkungen behandelt Wattenbach das schöne Gebetbuch im Brukenthal'schen Museum, wobei er den niederländischen Ursprung desselben nachweist.

Im Jahr 1874 erschien G. D. Teutschs Sachsengeschichte in zweiter Auflage in S. Hirzels Verlag in Leipzig, Wattenbach hatte dazu den Anstoß gegeben und seinen verehrten Freund und Verleger, einen Mann von ungewöhnlichem Geist, von seltener Tiefe und liebenswür-

[1] Siebenb.-Deutsches Wochenblatt 1870, S. 217.

[2] Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XLII. Band. Wien, 1871.

[3] Vergl. auch Vereins-Archiv XI, S. 486 und Siebenb.-Deutsches Wochenblatt 1870, S. 585. Dann Wattenbach: Über eine bisher unbenützte Handschrift österr. Annalen.

digſtem Weſen, veranlaßt, das Buch zu übernehmen. Im Jahr 1875 widmete Wattenbach die neue Auflage ſeines „Schriftweſens im Mittelalter“ Biſchof Teutſch in Hermannſtadt „dem Stolz und der Zierde ſeines Volkes“. „In Ihrem gaſtlichen Hauſe in Hermannſtadt — ſo ſchrieb Wattenbach — iſt es mir vergönnt geweſen, die zweite Auflage meiner Anleitung zur lateiniſchen Paläographie zum Abſchluß zu bringen. Sie haben mir in den alten Bauernburgen die Urkunden der ſächſiſchen Dörfer gezeigt, in den Pfarrhöfen die mühſam geſchriebenen Manuſkripte, welche ſchon im 15. Jahrhundert die Scholaren Ihres Volkes von den Univerſitäten der alten Heimat als Frucht ihres Fleißes mitgebracht haben. In der Schäßburger Pfarrkirche betrachteten wir die Holztafeln der Bergſchule, im Brukenthal'ſchen Muſeum das prächtige Gebetbuch, deſſen glänzende Verzierung zwar niederländiſchen Urſprungs iſt, aber darum nicht minder zeugt von dem niemals unterbrochenen Zuſammenhang der Kolonie mit dem Mutterlande. Frühzeitig ſchon durch verwandte Forſchungen zuſammengeführt, begegnen wir uns auch jetzt in demſelben befreundeten Verlage. Ihre Geſchichte der Siebenbürger Sachſen verſäumt es nicht, auch auf dem Gebiet des Schriftweſens den Spuren vergangener Zeiten nachzuforſchen: ſo möge denn auch dieſes Werk mit Freundesgruß zu Ihnen eilen. Kann es doch einer freundlichen Aufnahme bei Ihnen ſicher ſein.“ Teutſch war von der Widmung überraſcht. „Ihre herzliche Widmung — ſo ſchrieb er an Wattenbach[1] — hat mich tief, tief ergriffen, ebenſo durch den Gedanken, daß an der Spitze welch eines Werkes durch Ihre von mir ſo tief gefühlte Freundſchaft mein kleiner Name ſtehen darf, als daß durch dasſelbe fortan weithin in die beſten Kreiſe der europäiſchen Wiſſenſchaft der Name meines Volkes und die Erinnerung daran getragen werden ſoll, daß dasſelbe im teuer gehaltenen Bewußtſein ſeines Rechtes und ſeiner Pflicht als Zweig des deutſchen Stammes nie aufgehört hat und nie aufhören will nach den edelſten Gütern deutſchen Geiſteslebens zu ringen. Empfangen Sie dafür meinen und meines Volkes beſten, tief empfundenen Dank.“ Und Wattenbach antwortete darauf: „Aus Ihrem Briefe ſehe ich mit Vergnügen, daß meine Widmung Ihnen Freude gemacht hat und daß Sie dieſelbe, wie ſie gemeint war, auffaſſen, neben dem Wunſche, Ihnen ein Zeichen meiner perſönlichen Verehrung darzubringen, auch als Verſuch, dadurch der Sache Ihres Volkstums Nutzen zu bringen. Leider tritt in dieſer Beziehung teils unverbeſſerlicher unwiſſender Stumpfſinn, teils Verblendung durch ſuperkluge politiſche Spekulation ſo hartnäckig entgegen, daß man ſich

[1] G. D. Teutſch an Wattenbach 6. Dezember 1875.

auf Wirkung wenig Hoffnung machen kann, aber ich habe doch mein Scherflein darbringen wollen und man kann ja nie wissen, wo so ein Körnchen Wurzel schlägt".[1]

Das Buch selbst verwertet die siebenbürgischen Studien eingehend, von den Wachstafeln, die in den Goldbergwerken gefunden worden sind, bis zu den Schreibersprüchen des Mittelalters, die der Verfasser in siebenbürgischen Manuskripten gefunden hatte.

Sein „Scherflein" brachte er aber für uns insbesonders auch im persönlichen Verkehr dar. Er hatte in Heidelberg und dann später in Berlin ein gastliches Haus, das ihm anfangs zwei Schwestern führten, dann nach dem Tode Sophies die überlebende Cäcilie, an die einst Geibel einige seiner schönsten Gedichte gerichtet hatte; als auch sie starb, fand Wattenbach schon in höherem Alter (1885) in einer Verwandten Marie v. Hennings die liebe Hausfrau, die nicht nur die Schwestern ersetzte, sondern dem Gelehrten, wie er immer wieder dankbar anerkannte, ein ungehofftes neues Lebensglück eröffnete. Gern sah das Haus besonders auch die Siebenbürger Freunde, die nicht leicht an demselben vorüber gingen, nicht zuletzt die Studenten, die von hier in Deutschland studierten. Die Schüchternheit, die Wattenbach im anfänglichen Verkehr zeigte, wich bald, sein freundlicher Sinn, das warme Herz öffneten auch dem Gast das Herz und er verstand nicht nur den Salat selbst anzumachen, als Kenner den Wein ins Glas zu gießen, mit kundiger Hand den Maientrank zu brauen und die Pfirsichbowle zu bereiten, er wußte aus seinen Studien und von seinen weiten Reisen gar manches zu erzählen und mit mildem Humor Menschen und Verhältnisse zu zeichnen. Dann fehlte nicht der Nimescher Ausbruch auf dem Tisch, der Steiniger und Birthälmer 1846-er und Bogeschdorfer 1834-er. „Meine Gäste erfreuen sich gerne des guten Tropfens — schrieb er — und ich kann dabei immer zugleich die Vorzüge des Karpathenlandes rühmen." Das that er gerne und oft, zeigte die Bilder, die er mitgebracht, die Trachten des Volkes, erzählte von unseres Volkes Kulturarbeit und der Hörer empfand, dies Leben stand auch bei dieser Nebenarbeit im Dienste eines höhern Gedankens. „Das ist der Segen der stillen treuen Arbeit," schrieb Teutsch ihm einmal in Bezug auf seine wissenschaftlichen Arbeiten, aber es gilt auch von jeder andern, „wenn sie einmal ausgegangen, ist sie wie der Lichtstrahl, der überall, wohin er kommt, neues Leben erweckt."

Im Jahr 1881 führte Wattenbach seinen alten Vorsatz aus, Siebenbürgen noch einmal zu besuchen. Er kam zur Versammlung des Vereins

[1] Wattenbach an G. D. Teutsch 9. Dezember 1875.

für siebenbürgische Landeskunde nach S.-Reen, machte den Ausflug an die Ilva mit, sah dann Bistritz und das Nösnerland, das er noch nicht kannte und hatte seine herzliche Freude an Budakers Gastfreundschaft und dem frischen Leben des muntern deutschen Menschenschlags, der dort auch nicht wenig unter der Not der Zeit zu leiden hatte. In S.-Reen hatte er „Fuß Misch" versprochen, im Jahr 1883 wieder zu kommen und mit ihm das hundertste Semester von dessen erster Gebirgsbesteigung auf dem Kuhhorn zu feiern. Als Fuß im Jahr 1883, auch zu Wattenbachs tiefstem Leide starb,[1] da hielt er sich des Versprechens entbunden und hat hin und wieder sich noch mit dem Gedanken einer spätern Reise getragen, aber nicht ernstlich sie ins Auge gefaßt.

Dafür aber wurde er nicht müde, für uns weiter zu arbeiten. Im Jahr 1881 war der Allgemeine deutsche Schulverein gegründet worden,[2] der sich zur Aufgabe setzte, die Deutschen außerhalb Deutschlands in ihrem Bestreben, ihre Nationalität zu erhalten, zu unterstützen. Es war eine große Kulturaufgabe, die der Verein sich gestellt, allen politischen Bestrebungen und Parteiungen fern stehend. Er wollte das für die Volksgenossen außerhalb des Reiches thun, was die Magyaren selbst ihren Volksgenossen in Rumänien und in der Bukowina zu thun als nie gehinderte Pflicht ansehen und was als Ausfluß der Volks- und Kulturgemeinschaft von allen Völkern in Anspruch genommen wird. Wattenbach gehörte bald zu seinen eifrigen Mitgliedern, später wurde er Vorstand des Vereins und versuchte mündlich und schriftlich für die Weckung der Teilnahme an den Schicksalen der Volksgenossen im Ausland zu wirken. Seine Vorträge[3] faßten die ausgewanderten Deutschen

[1] Wattenbach an G. D. Teutsch 24. April 1883: Eben erhalte ich die Trauerkunde von dem Ableben unseres lieben alten Freundes, mir ein schmerzlicher Verlust, Ihnen noch viel mehr, da er ja in allen Stücken Ihnen stets so treu zur Seite gestanden hat. Wie sehe ich ihn noch vor mir in seiner Jugendfrische in S.-Regen und im Rothenthurm-Paß und in alter Zeit in Ödenburg. Es ist ja nicht anders, wenn man in die 60-er Jahre gekommen ist, sinken rechts und links die Altersgenossen, bis man selbst an die Reihe kommt. Immer noch weniger schmerzlich, nach einem reich ausgelebten Leben, als wenn eine jugendliche vielversprechende Kraft dahinsinkt . . .

[2] Dr. Karl Vormeng: Geschichte des Allgemeinen deutschen Schulvereins. Berlin, 1900. G. Reiner.

[3] Der Allgemeine deutsche Schulverein zum Schutz bedrängter Deutschen im Ausland. Berlin, Hertz, 1884. Die Bestrebungen des deutschen Schulvereins. Hamburg, 1884.

Der Rückgang des deutschen Einflusses im östlichen Grenzgebiet. Dresden, 1885. Ein Teil dieser Vorträge hatte in einigen Zeitungen heftige Angriffe erfahren, noch

unter dem Gesichtspunkt der Kulturgemeinschaft zusammen und die eingehende Kenntnis der Vergangenheit warf helle Lichtstrahlen auch auf die Gegenwart. Aus den Vorträgen klang die frohe Zuversicht, daß das bedrängte Deutschtum auch außerhalb Deutschlands noch lange nicht am Ende seiner Aufgaben stehe. „Wir fühlen die Verpflichtung — so schloß Wattenbach einen seiner Vorträge — unsere Arbeit, eine Arbeit des Friedens fortzusetzen und immer eifriger zu betreiben. Wir hoffen nicht nur, wir wissen durch vielerlei Erfahrungen, daß unsere, des deutschen Volkes Teilnahme bei unsern bedrängten Stammesgenossen von großer Wichtigkeit ist; mehr noch als die Geldbeiträge wirkt auf sie das Bewußtsein, nicht allein und verlassen dazustehen. Sie fühlen sich dadurch ermutigt und gestärkt und dessen bedarf es hauptsächlich. Wenn sie tapfer ausharren im Kampfe, wird ihnen auf die Dauer der Sieg nicht fehlen können." Wenn viele von den in jenen Vorträgen mitgeteilten Thatsachen manchem hie und da nicht gefielen, so konnte er mit des Dichters Wort erwidern: „Wenn die Schrift nicht just erbaulich, sagt, was kann das Blatt dafür?" Bei den Sympathiekundgebungen, die insbesonders in den achtziger Jahren unserm Volk aus Deutschland zuteil wurden, hat sein Name niemals gefehlt.

Ihm unsere dankbare Hochachtung zu bezeugen, widmete schon 1877 J. Haltrich die zweite Auflage seiner „Deutschen Volksmärchen aus dem Siebenbürger Sachsenland" Wattenbach. Und als seine Freunde zu seinem 70. Geburtstag ihm eine Ehrung bereiteten, da waren unter den 212 Unterzeichnern der Adresse an ihn auch dreißig Namen aus Siebenbürgen. Neben ihnen auch A. v. Karoly aus Budapest, neben Bischof Teutsch der kath. Bischof Höting, auch Reinkens hatte Grüße gesendet, ein Zeichen, wie verschiedene Lebenskreise in seiner Hochschätzung sich zusammenfanden. Die schöne von Sybel verfaßte Adresse mag um so mehr auch hier eine Stelle finden, als sie wenig bekannt geworden ist. Sie lautet:

„Verehrter Freund! Auf eine lange und segensvolle Laufbahn, erfüllt mit rastloser Forschung und mannigfaltigen Erfolgen blicken Sie zurück. Ihren zahlreichen Schülern, Verehrern und Freunden ist es Herzenssache, des Tages dankbar zu gedenken, an welchem ein so fruchtbares Leben vor siebenzig Jahren begonnen hat. Zu dem Tempel der

---

bevor sie gedruckt vorlagen. Wattenbach beklagte wiederholt „die elende Berichterstattung über öffentliche Vorträge durch verkommene Litteraten mit ganz oberflächlicher Bildung", die dann Leute ähnlichen Schlages veranlassen, gegen entstellende Berichte Angriffe zu richten, die ihr Ziel verfehlen, die aber den Lesern des Blattes, das nur jenen falschen Bericht mitgeteilt, berechtigt erscheinen.

historischen Wissenschaft führen viele Vorhallen. Sie sind in denselben als fest gewappneter Philologe eingetreten, heimisch auf dem Boden der klassischen Sprachen und Litteraturen, in jeder Beziehung vorbereitet zu gründlicher Auffassung vergangener Zeiten, zu streng methodischer Behandlung der dafür vorhandenen Quellen. Die Waffen, welche Sie im Studium des klassischen Altertums geübt und erprobt, haben Sie dann bald, von patriotischer Gesinnung geleitet, in den Dienst unserer nationalen Geschichte gestellt. In den stattlichen Bänden der Monumenta Germaniae historica giebt eine lange Reihe der von Ihnen hergestellten Quellenausgaben beredtes Zeugnis von dem erschöpfenden Fleiße, dem kritischen Scharfblick und der philologischen Sprachgewandtheit ihres Bearbeiters. Weiterhin haben Sie dann lange Jahre hindurch die Leitung der Abteilung Epistolae mit sicherer Hand geführt, dreizehn Bände des neuen Archivs herausgegeben, an der Sammlung der „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit“ kräftig mitgewirkt und sind jetzt eben beschäftigt, eine neue Gesamtausgabe des nützlichen Werkes zu veranstalten. Es konnte nicht fehlen, daß sich Ihnen auf einem so weit umfassenden Arbeitsfelde zahlreiche und wertvolle Nebenprodukte ergaben. Aus der fast nicht zu überblickenden Menge mögen hier nur die Epoche machenden Abhandlungen über das Zeitalter des h. Rupert und über die österreichischen Freiheitsbriefe erwähnt werden, sodann die Auffindung bisher verlorenen Quellenstoffes, wie der Gesetze des h. Stephan, der Passion der vier gekrönten Heiligen, der unzähligen lateinischen Gedichte aus verschiedenen mittelalterlichen Zeitabschnitten. Viel bedeutsamer jedoch als diese vielen schätzbaren Bausteine, recht eigentlich die Krone Ihres Schaffens, stellt sich uns in Ihrem ebenso trefflichen wie anmutig geschriebenen Buche über Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter dar, welches mit Ihrem Anteil an den Monumenten aufs Innigste zusammenhängt. Für die Schöpfung dieser in die weitesten Kreise gedrungenen Arbeit war kein anderer der jetzt lebenden Forscher in gleichem Maße berufen. Es ist ein Werk, welches auch der Kenner niemals ohne Nutzen aufschlagen wird und zugleich von dem höchsten Werte für den Anfänger im historischen Studium, ein zuverlässiger Wegweiser und Ratgeber auf jeder Seite, der Ausgangspunkt aller ferneren Forschungen auf diesem Gebiete. In höchst anregender Weise haben Sie sodann auf dem Felde der griechischen und römischen Paläographie sowie der mittelalterlichen Diplomatik gewirkt und die Ergebnisse Ihrer Studien teils in ihren Anleitungen und Schrifttafeln, teils in Ihrem großen Werke über das mittelalterliche Schriftwesen zusammengefaßt, einem Buche von staunens-

werter Beleſenheit, mit jenen übrigen Arbeiten zuſammen unentbehrlich zur Einführung in die Paläographie, die ihre Einreihung in die akademiſchen Lehrfächer vorzugsweiſe Ihrem Wirken zu verdanken hat. In jeder Ihrer Lebensſtellungen, als Dozent und Archivar, als Profeſſor und Akademiker, treu und gewiſſenhaft, haben Sie, ein unermüdlicher Arbeiter, durch kritiſche Unterſuchungen, durch Aufſätze und Rezenſionen, durch gelehrte und namentlich auch populäre Vorträge. Aufklärung und Belehrung nach allen Seiten, in die weiteſten Kreiſe verbreitet und aus den Schätzen Ihres Wiſſens die Beſtrebungen Jüngerer neidlos unterſtützt. So haben Sie Jahrzehnte hindurch unabläſſig gewirkt, niemals unthätig, niemals fruchtlos thätig, in echt deutſcher Geſinnung, zu Nutz und Frommen Ihrer Schüler, zu dankbarer Freude Ihrer Genoſſen, zu ehrenvoller Förderung der deutſchen Wiſſenſchaft. Möge es Ihnen, verehrter Freund, noch lange vergönnt ſein, in gleicher Friſche und Rüſtigkeit weiter zu forſchen und zu ſchaffen, dem Säemann vergleichbar, der aus voller Hand ungezählte Körner in die Furchen wirft, und bald mit heiterer Befriedigung den Blick über das weite, mit dichtgedrängten Garben beſetzte Erntefeld ſchweifen laſſen kann. Uns aber geſtatten Sie in dieſem Gebilde von Künſtlerhand, welches wir Ihnen zum Gedächtnis des heutigen Tages anbieten, auch für die Nachwelt die lieben Züge feſtzuhalten und zu verewigen."

Wattenbach nahm in ſeiner Antwort vom 5. November 1889 auf die Teilnahme aus Siebenbürgen beſondern Bezug:

„Zahlreiche Freunde — ſo ſchrieb er — haben meinen ſiebzigſten Geburtstag, einen Tag, welcher ſonſt mehr zur ernſten Rückſchau auf die ſchwindenden Jahre, als zur harmloſen Freude ſtimmt, dennoch für mich zu einem Freudentage gemacht durch die ehrende Anerkennung, welche ſie meinen beſcheidenen Verdienſten faſt im Übermaße haben zu Teil werden laſſen. Es iſt ja ein ſchöner und wohlthuender Gedanke, daß meine Führung durch das Labyrinth der Geſchichtsquellen Deutſchlands im früheren Mittelalter dankbar anerkannt wird, daß im Gebiete der Paläographie meine Arbeiten als nützlich und brauchbar erſcheinen, und daß, wo ich ſonſt noch auf verſchiedenen Gebieten thätig geweſen bin, der Ausſaat die Frucht nicht mangelt. Mit Freuden begrüße ich auch unter den Unterzeichnern der von befreundeter Hand in ſo liebevoller Weiſe verfaßten Adreſſe meine Siebenbürger Freunde: nicht ganz ohne Erfolg habe ich für dieſen trefflichen und vielgeprüften Zweig unſeres deutſchen Volkes größere Teilnahme zu erwecken geſucht, und wenn auch leider die Kräfte nicht weit genug reichten, um ernſtliche

Hilfe zu bringen, so stehe ich mit meinen Bestrebungen in dieser Richtung doch auch nicht mehr so vereinzelt da, wie vor Zeiten. In Marmor gehauen, von B. Roemers Meisterhand, steht jetzt mein eigen Angesicht vor mir: es mahnt mich, so lange es noch Tag ist, nicht zu ermatten in der Arbeit und fortzustreben auf den Wegen, welche so weit geführt haben. Allen den Freunden aber, welche zu dieser schönen Ehrengabe zusammengewirkt haben, sage ich den herzlichsten Dank."

An Bischof Teutsch aber schrieb er: „Weit über mein Verdienst hat man mich gefeiert und ganz besonders die lieben Siebenbürger Freunde. Dem Verein für Landeskunde bitte ich meinen besondern Dank auszusprechen und in dem Tageblatt prange ich ja in einer wahren Glorie. Ich habe mir nur zu wünschen, daß mir noch einige Zeit des ungestörten Wirkens beschieden sein möge, um die angefangenen Arbeiten noch etwas weiter zu führen."[1]

Und noch acht Jahre ist es ihm vergönnt gewesen. Zunächst brachte das Jahr 1892 sein fünfzigjähriges Doktorjubiläum[2] und neue Ehrenbezeugungen und Freundschaftsbeweise von allen Seiten. Damals[3] schrieb Wattenbach an Teutsch: „Unter allen den zahlreichen Zuschriften, welche mir mein Ehrentag am 20. Juli brachte, war keine wärmer und herzlicher, an alte langbestandene Freundschaft mahnend als die Ihrige, nur zu sehr lobend und meine schwachen Verdienste hervorhebend. Wahr ist es ja, daß ich für Ihre Landsleute gethan habe, was meine schwachen Kräfte vermochten, womit ich ja noch fortfahre und woran sich nach und nach doch auch zahlreiche Freunde beteiligen. Es war das aber nur die Wirkung und Folge des Eindrucks, welchen mir in Wien 1848 die Bekanntschaft mit Friedenfels und Rosenfeld, dann mit ihren 1848 und 1849 flüchtig anlangenden Landsleuten, dem alten Schuller und so vielen andern, gemacht hatte, dann in Breslau die freundliche Zusendung der Hefte Ihrer Geschichte mit ihrer herzgewinnenden Darstellung, endlich die persönliche Bekanntschaft in Zwölfaxing. Immer zunehmend verlangte mich danach, endlich einmal dieses wunderbare Land auch selbst zu sehen und wem das zu Teil geworden ist, der kann ja nur von dem lebhaftesten Wunsche beseelt sein, dieses herrliche Land und Volk, dieses Wunderwerk deutscher Kraft und Ausdauer, so viel wie es eben noch möglich

[1] Brief vom 29. September 1889. Siebenb.-Deutsches Tageblatt, 1889, Nr. 4800 vom 21. September 1889.

[2] Adresse der k. preuß. Akademie der Wissenschaften in den Sitzungsberichten XXXVIII.

[3] Berlin, 2. August 1892.

ist, zu schirmen und zu schützen gegen die von allen Seiten gegen deutsche Art und Sitte andringende Hochflut .... Dem Verein bitte ich meinen Dank für die schönen Telegramme auszusprechen."

Ungeschwächt blieb seine Teilnahme an unserm Schicksal, an unsern Kämpfen, die nicht geringer wurden und von denen Teutsch humorvoll mit Beziehung auf Wattenbachs damalige wissenschaftliche Arbeiten schrieb: „Sie können beruhigt an Ihren Teufelsbriefen arbeiten, während wir mit dem Teufel selbst zu kämpfen haben und nicht aufhören wollen, mindestens mit unserm Tintenfaß nach ihm zu werfen."

Als der alte Freund Bischof Teutsch 1893 starb, da hielt neben Dr. Vormeng auch Wattenbach bei der ergreifenden Gedächtnisfeier am 12. Dezember 1893 im Berliner Rathaus eine Ansprache,[1] in der all eine Liebe zum verstorbenen Freund und zu unserm Volk rührenden Ausdruck fand. Neben die alten allmählich scheidenden und geschiedenen Freunde waren neue jüngere getreten, die den persönlichen Zusammenhang mit ihm aufrecht hielten. Was die Litteratur jener Jahre, besonders die historische, unter uns Neues brachte, das zeigte er den deutschen Lesern an, noch zuletzt die „Hundert Jahre sächsischer Kämpfe", an denen er seine Freude hatte.

Im Sommer 1897 auf der Heimreise aus der Schweiz nach Berlin traf ihn in Frankfurt am Main ein Schlagfluß. „Wenn man gerufen wird, muß man folgen," sagte er zu seiner Umgebung; wenig später ist er, zwei Tage vor seinem vollendeten 78. Lebensjahr am 20. September, gestorben. In Heidelberg, der langjährigen Stätte einer erfolgreichen Wirksamkeit, ist er begraben worden.[2]

Die letzte Nachricht, die ich von ihm erhielt, betraf die Eröffnungsrede zur 48. Generalversammlung unseres Vereines, die von Schlözer handelt und über die er schrieb, er habe sie mit viel Genuß gelesen.

Ob er während und nach der Lektüre wohl daran gedacht haben mag, wie wir immer wieder Veranlassung haben, ihn mit Schlözer zu vergleichen. Schlözer ist der erste gewesen, der am Schluß des 18. Jahrhunderts dem deutschen Volke seine Pflicht vorhielt, der ausgewanderten Deutschen nicht zu vergessen, Wattenbach der erste nach ihm, der an dieselbe Pflicht mahnte. Schlözer hat uns in die deutsche Wissenschaft

[1] Siebenb.-Deutsches Tageblatt, 1894, Nr. 6133 und 6134. In jener Ansprache u. A. das Urteil Wattenbachs über Teutschs Sachsengeschichte: „Hier war tüchtige historische Kenntnis, auf ernsten Studien beruhend, hier aber auch die dichterisch-schöpferische Kraft, welche allein vermag, die ferne Vergangenheit wieder zu beleben und dem Leser anschaulich vor Augen zu führen."

[2] Nachruf im Siebenb.-Deutschen Tageblatt. 1897. Nr. 7231, 28. September.

wieder oder eigentlich zuerſt eingeführt, Wattenbach hat die gleiche Arbeit faſt nach einem Jahrhundert wieder aufgenommen; an Schlözer fand unſer Volk den erſten ausländiſchen „Verteidiger ſeiner ſo ſehr gekränkten Rechte“, Wattenbach iſt ſein Nachfolger geweſen. Schlözer hat zum erſtenmal mit warmem Herzenston darauf hingewieſen, daß es kein Kleines geweſen ſei, daß die Sachſen „mitten unter und neben Nichtdeutſchen ſich unvermiſcht erhielten und ihre ganze Deutſchheit rein“, Wattenbach hat von dieſem Eindruck auch perſönlich tief ergriffen daraus den troſtreichen Schluß gezogen, daß ein Volk, das ſolches geleiſtet, auch die Schwere der Gegenwart überwinden werde. Schlözer hat den Grund zu einer wiſſenſchaftlichen Geſchichte des ſächſiſchen Volkes gelegt, Wattenbach ſie mannigfach gefördert und was auf dieſem Gebiet hier erſchien, in Deutſchland bekannt zu machen geſucht. Beide haben, für ihr Arbeit vielfach angegriffen, unſer Wiſſen gefördert, die Kenntnis unſerer Zuſtände außerordentlich verbreitet, unſeren Mut gehoben, unſere Ehre gemehrt.

Auf dem Giebel eines ſächſiſchen Bauernhauſes in Halvelagen ſteht der Spruch: „Für einen treuen Freund giebt es keinen Preis und keine Wage für ſeinen Wert.“ Ein ſolcher Freund iſt unſerm Volk und ſeiner Wiſſenſchaft Wilhelm Wattenbach geweſen.

Wir danken ihm dafür auch über das Grab hinaus. Möge es uns und unſern Arbeiten niemals an ſolchen Freunden fehlen!

Damit erkläre ich die 51. Generalverſammlung des Vereins für ſiebenbürgiſche Landeskunde für eröffnet!

Der Streit über die Konzivilität.

Von

Johannes Höchsmann.

1.

Ein Bericht von dem Streite über die Konzivilität zwischen den drei ständischen Nationen Siebenbürgens scheint eine sehr einfache Sache zu sein. Ein Fremder aber, ein mit unseren Verhältnissen nicht vertrauter Beurteiler kann leicht verführt werden, darin den Widersinn zu suchen, der einer Nation desselben Heimatlandes die Heimatsberechtigung auf dem Gebiete der anderen versagt. Als der Streit am heftigsten entbrannte, ist diese verkehrte Waffenführung nicht nur einmal und nicht von Fremden verbraucht worden. Man verzeihe mir die Anwendung dieses doch nur der sächsischen Mundart ganz geläufigen Ausdruckes. Wir wissen ja alle, der Streit um die Konzivilität bedeutete ein Schweres: es war der Kampf um das Bürgerrecht, um die Gleichberechtigung des Adels auf dem sächsischen Boden, der keinen Adel ertragen konnte, in Besitz und Vermögen mit den alten allein berechtigten Bewohnern desselben.

Diese setzten sich zusammen aus den Handwerkern in den Städten und den Landbau treibenden Bewohnern der Dörfer, aus Städtern und Bauern In den Jahren des schärfsten Ausbruches des Streites waren diese beiden Gruppen der Bewohner des Königsbodens gesellschaftlich zwar schon durchaus geschieden von einander; doch die freie sächsische Abstammung und die ebenso thatsächliche Gleichberechtigung Aller bildete eine Einheit nach außen, einen Stand des dreifach geteilten siebenbürgischen Staates und Staatsrechtes. Die rechtliche Gleichstellung der Sachsen und ihre ausschließliche Eigenberechtigung auf dem von ihnen bewohnten Boden stand seit den Tagen ihrer Einwanderung fest. Mit der Entstehung des Übergewichtes der Vororte, aus denen dann die Städte wurden, erwuchs auch hier der soziale Unterschied zwischen Städtern und Bauern, der am Ausgang des 15. Jahrhunderts sehr stark

bemerklich durch die Fortbildung der zunftmäßigen Verfassung der Städte eine hohe Scheidewand zwischen Stadt und Land auch hier wie sonst aufrichtete, und nur wenig gemildert wurde durch den Umstand, daß in den elf sächsischen Munizipien sich kaum sechs eigentliche Städte emporarbeiteten. Die Sachsen blieben gleichberechtigte, gleichwertige Bürger, ob sie ihr Tagewerk auf der Feldflur zubrachten oder in der engen Werkstätte, oder an beiden Orten zugleich. Neben den Zünften aber, die darauf angelegt waren, in der Lokalisierung ihrer „Gerechtigkeiten" nie ans Ende zu gelangen, steuerte die Rechtspflege und die Verwaltung mit vollen Segeln darauf hin, die Kluft zwischen Stadt und Dorf unausfüllbar zu vergrößern. Allerdings war dem Einzelnen nicht verwehrt, den Graben zu überspringen. Das Übergewicht aber der kleineren oder größeren Städte und der ihnen teilweise als Vororte gleich geachteten Gemeinwesen steigerte sich zum Extrem: im 17. Jahrhundert wurden die Städte fast zu Herren, die zwanzigfach zahlreichere Bewohnerschaft der Dörfer fast zu ihren Unterthanen.

Die städtische Aristokratie oder sagen wir bescheidener das städtische Geschlechterwesen, den Familienanhang kennen wir schon aus jenen Zeiten, in denen wir eine mehr als nur aus Namen bestehende Kunde unserer Vergangenheit gewinnen. Im Bunde mit dem städtischen Beamtentum, im fast ungestörten Besitze der Beamtenstellen der Munizipien, die an die Städte gekettet waren, entwickelte sich diese Herrschaft bis zu den äußersten Formen, welche auch in anderen Ländern, wo es freie städtische Verfassungen gab, in die Erscheinung traten. Dort mangelte freilich das Gegengewicht einer freien gleichberechtigten Bauerschaft: unter uns Sachsen muß dieselbe doch mächtig hemmend eingewirkt haben. Von ferne angesehen aber betrachtete der sächsische Handwerker den sächsischen Bauern fast wie ein untergeordnetes Element seines Volkstums; nur das unverwüstliche deutsche Gemüt und der gemeinsame sächsische Glaube erhuben beide zu dem Bewußtsein voller Ebenbürtigkeit. Die öffentlichen Geschicke aber von Stadt und Land verwaltete die städtische Beamtenhierarchie: im Laufe des 17. Jahrhunderts oft mit sich selber in Hader und in eigensüchtigstem Partikularismus befangen verwundete sie das Herz des Volkstums zuweilen fast tötlich. Eine andere Anschauung ist nicht möglich: viele dieser fürsichtigweisen Herren vermochten sich nicht über den Standpunkt zu erheben, aus dem sie die sächsische Bauerschaft nur als die misera contribuens plebs betrachteten und den sächsischen Städter nur darum fürchteten, weil derselbe bewehrt und organisiert war und die städtischen Waffen in seinen derben Händen trug.

Der Streit über die Konzivilität ist geführt worden wie ein Rechtsstreit im engsten Sinne; er ist jedoch zugleich ein politischer Streit im eminentesten Sinne: er hat die Geschichte des siebenbürgischen Staates in seinem Innern bewegt. Es mag das freilich als ein Verdikt über diese Geschichte angesehen werden. Denn diese Geschichte weiß wenig zu erzählen von Hervorbringungen der Staatsgewalt, die zur Wohlfahrt der Völker gereichten, sondern vom Gegenteil. Sie hat dazu gewiß selten Ruhe und Rast gehabt; aber auch die Erkenntnis dieser Aufgabe mangelte. Welch eine unverwüstliche Lebenskraft muß in diesen drei Nationen trotzdem vorhanden gewesen sein: in den wenigen Augenblicken des Friedens erwächst in ihnen die Stärke zur Ausdauer für Jahrzehnte des Unheiles!

Der Ausspruch eines der letzten türkischen Offiziere, die Siebenbürgen kannten und betraten, lautet, in diesem schönen Lande Fürst zu sein, sei eine herrliche Sache. Der Streit über die Konzivilität ist nur ein Streit über die Bedeutung der Sachsen in diesem „schönen" Lande von seinem ersten Ursprunge an, bis derselbe erledigt ward, endgiltig eigentlich erst in unseren Tagen. Ich unterstehe mich zu sagen: die Urheber, die Zeitgenossen des Kampfes hatten hievon nicht immer ein lebendiges, klares Bewußtsein. An ihrer Spitze der Fürst Gabriel Bethlen, dessen nächster Vorgänger und dessen Nachfolger bis zum sächsischen Provinzialnotar, der das Tagebuch des Landtags von 1654 führte. Darum währte er so lange, konnte er nicht ausgefochten werden: man kann von ihm behaupten, er sei altersgrau geworden. Sobald die Stände sich je unbehindert fühlten, sei es von innerer Bedrängnis oder von äußerer Gewalt, erwachte er sofort: die Abmachungen, die ihn zuweilen als ausgetragen erscheinen ließen, zerplatzten gleich Blasen. Wir setzen ihm die Marksteine 1608 und 1848: es wird uns kaum jemand darob tadeln.

Als die Sachsen sich dem Streite über die Konzivilität stellen mußten, stand die Eigenberechtigung auf ihrem Boden fremden Volksgenossen gegenüber noch ungebrochen aufrecht, doch in ihrer Mitte hatte die Gleichberechtigung einen Stoß erlitten. Es lag freilich in ihrer Hand, die üble Wirkung dieses Stoßes aufzuheben, die Wunde, welche sie sich selber geschlagen, selber zur Heilung zu führen. Sie thaten es nicht, ihre Führer hatten dazu keinen Sinn. In unseren Städten sammelte sich die Bildung, die mit der feineren Arbeit und der feinen Lebensart des Handwerkers allein einen dauernden Bund eingehen kann. Die Arbeit am Handwerke war damals ungleich mehr als in unserer Zeit

gegenüber der Arbeit am Pfluge eine Kunſt. Einen Bauernſtand, wie etwa den der Dithmarſen zu erzeugen, lag ſchwerlich je in der Aufgabe unſerer Nation, gewiß nicht im Intereſſe unſeres Vaterlandes. In den zwei erſten Jahrhunderten unſerer Anweſenheit mochte der Schein wohl darnach noch ausſehen, nachher zeigte die hiſtoriſche Entwickelung, und zu unſerer Wohlfahrt, ein entſchieden entgegengeſetztes Antlitz. Die Sachſen wurden zu einem Völkchen von Städtern und Bauern. Die Verwechſelung der ſächſiſchen Bauern mit den armen Hörigen in den Komitaten lag nun nahe genug: der böſe Wille bemächtigte ſich derſelben und mißbrauchte ſie zu einer ſcharfen Waffe gegen die Sachſen.

So iſt die Frage nach der Urſache der Entſtehung des Streites faſt eine müßige. Nirgend in der Welt hat der Adel den Städter viel geachtet, den Bauern aber aller Orten verachtet. Die Trennung der evangeliſch-ungariſchen Kirche von der evangeliſch-ſächſiſchen, die in den erſten Jahren der Begeiſterung verbunden waren, iſt ein Zeichen dieſes Geiſtes. Doch damals konnte kein Menſch ahnen, daß der reformierte magyariſche Adel je einen Anſpruch auf Gleichberechtigung mit den Bewohnern des Königsbodens erheben werde. Der ausgedehnte Rechtskreis der Sachſen iſt den hohen Herren zuverſichtlich immerfort beſchwerlich geweſen; ſie bedurften jedoch auch immerfort der Sachſen: ohne dieſe war die Behauptung des ſiebenbürgiſchen Staates unmöglich. Die Union der drei Stände war arglos abgeſchloſſen worden; der magyariſche Adel hatte arglos mit Weib und Kind, mit Geld und Gut Zuflucht in den ſächſiſchen Städten gefunden; keine Seele nahm daran einen Anſtoß. Nur der bare Übermut hielt zu Zeiten für derogierlich, daß der ſächſiſche Handwerker, der aus den Edelhöfen einen großen Teil ſeines Reichtums an klingender Münze zog, in der Verſammlung des Rates des Landes ſo oft den widerwilligen Ausſchlag gab. Man höhnte nur im allgemeinen die Sachſen als Schuſter und Schneider und Kürſchner, im beſonderen war jedermann der beſte Freund des Führers derſelben, etwa des wackeren Komes Albert Huet.

Erſt als die Durchführung des Beſitzrechtes der Habsburger an Siebenbürgen zu Waſſer geworden war, in demſelben Augenblicke, da ſich die Anſtrengungen des Wiener Hofes, Siebenbürgen auch nur im geringſten Grade von Abhängigkeit zu behaupten, vergeblich erwieſen, — im Jahre 1611, wo die letzten Verſuche Ungarns auf Siebenbürgen in einer ſchmählichen Niederlage endeten, wandte ſich der habſüchtige Stolz des Adels mit Nachdruck gegen die Sachſen. Erſt als der leidenſchaftlichen Unbeſonnenheit oder der berechnenden Klugheit Gabriel Bathoris,

wer will das hier unterscheiden, die Unterwerfung und Zertretung Hermannstadts gelungen war und den Widerstand Kronstadts auf Tod und Leben hervorgerufen hatte, als von den Sachsen selber der Eintritt in ihre Städte dem Fürsten verwehrt und standhaft verweigert wurde, begann in den erhitzten Gemütern die Frage aufzutauchen, ob denn auf dem Boden der Sachsen, die dem Fürsten jedes Recht darauf versagten, Niemand überhaupt neben ihnen ein Recht haben dürfe.

Schon 1619, nachdem das Land kaum froh geworden war, einen Fürsten wie Gabriel Bethlen sein zu nennen, wurden die scharfen Erörterungen hin und her geworfen über die Freiheiten des Adels und der Sachsen auf dem Königsboden, über das Recht des Besitzes der Sachsen und des Adels am Königsboden. Der Landtag versuchte die Bresche zu legen, die von der Zeit gangbar gemacht werden sollte. Der Fürst fügte sich eigentlich beiden Parteien: dem Adel, der in erster Linie in seinem Interesse handelte, sehr gerne, den Sachsen widerwillig und erst nachher, als er in dem Andrängen derselben die Absage, die Verweigerung des Gehorsams fürchten zu müssen glaubte. Gleich zu Anfang gedieh der Streit bis an den Rand der Rebellion: sie zu verhüten, versprach der Fürst die Nichtausführung, die Ungiltigkeitserklärung eines von ihm doch kurz vorher bestätigten Landtagsartikels.

Nicht von dem kleinlichen Standpunkte des bezirkten Terrains, sondern von diesem hohen Gesichtspunkte des Staatsrechtes aus wurde die Konzivilität des Edelmanns und des Fürsten auf Sachsenboden mit dem sächsischen Städter und Bauern in Angriff genommen.

Die Frage ist eigentlich ganz theoretischer Natur, das Gebiet der praktischen Durchführbarkeit erreichte sie bis zu dem Tage, wo sie nach mehr als einem Menschenalter vorläufig im Sande verrann, nie. Vielleicht aber gerade darum ward sie von beiden Seiten mit dem Aufgebote der äußersten Leidenschaftlichkeit geführt. Der unserer Geschichte eigentümliche Anblick bietet sich hiebei dar in besonderer Form, obwohl die thätigen Personen dieselben sind, wie sonst: hier der Angriff eines übermächtigen, zur Gewaltthätigkeit in jedem Augenblick geneigten Adels, dort der zähe Widerstand eines von Beamtengeschlechtern, die Hinterthüren zu öffnen einsichtig verstehen, beherrschten und geleiteten Bürgertums von Handwerkern und Bauern. Allerdings boten die Möglichkeiten, die erreicht werden konnten, der einen Seite vorteilhafte Aussichten, die der anderen mit eben so vielen Verlusten drohen mußten. Was in der Gegenwart nur als Vernichtung eines Rechtes erschien, bedeutete in der Ferne der Zukunft Zerstörung des sächsischen Gemeinwesens, Vernichtung des ganzen

Stammes, wenn der Adel, der den Willen hatte, die Kraft gewann, die in raſchem Anſturm eroberte Poſition auszunützen, und den Sachſen die mancherlei Mittel verſagten, die von den Stürmern angerichtete Unbill unſchädlich zu machen, ihren Sieg illuſoriſch. Angriff und Abwehr deckten einander: beide wurden um ſo heftiger, um ſo erbitterter, weil ſie auf beiden Seiten in die bösartigſten Drohungen ausarteten, weil den Streitmitteln die Tragweite fehlte, weil ſie nicht entfernt ihren Zwecken dienten, oder ganz unbrauchbar waren. Ein häßlicher Brodem von Zorn, ein unſauberes Gemiſch von verhaltenem Ingrimm hier und leidenſchaftlicher Rachſucht dort braute ſich zuſammen, der die Lüfte vergiftete und die Söhne desſelben Vaterlandes zu feindlichen Brüdern machte. Die Streitenden trauten dem Boden nicht, auf dem ihr Zwieſpalt ſich erhob. Es ſtand ſo, daß heute niemand wußte, was morgen ſein werde, heute keiner ſchätzte, was morgen ſein könne. In ſolcher Lage hat nie die Beſonnenheit, ſondern nur die Leidenſchaft das Feld behauptet, nie die kalte Erwägung, ſondern nur der Erguß des Momentes das Wort geführt zu einer Entſcheidung, die doch keine Folgen hatte.

Ja es muß das Geſtändnis gewagt werden: als der Streit über die Konzivilität in vollen Ungeſtümen tobte, trug er, was die Sache betrifft, nur den Schein eines ernſten Gefechtes an ſich, in Wirklichkeit fielen eitel Schläge ins Waſſer, daß ein unbeſchreiblicher Schaum und Giſcht emporſpritzte. Die ſprühenden Tropfen aber benetzten gründlich die Kämpfer; doch mit dem bloßen Angefeuchtetwerden ſchien die Sturmflut vorübergegangen zu ſein. Der nächſte Windzug ſchien alles zu trocknen. Aber die Kämpfer ſchüttelten, wenn die Gelegenheit der Umſtände nötigten, vergeblich an den übrig gebliebenen Staubflecken: dieſelben hatten ſich zu tief in die Gewänder eingefreſſen.

Unverſehens entbrannte dann der Streit wieder zu einer Zeit, da ihm die veränderten Verhältniſſe jede Möglichkeit der Exiſtenz abſprachen, da ihm das Objekt durch eine hundertjährige Vergangenheit unter den Füßen weggezogen worden war. Die alten Schlagworte von 1653 und 1654 erneuerten ſich 1791. Damals hatten ſie noch Sinn und Bedeutung, jetzt aber raſſelten eitel Lufthiebe von beiden Fronten daher. Man focht um ein Ziel, das die einen bereits längſt gewonnen, um eine Sache, welche die anderen bereits längſt verloren hatten. Daß es jetzt nur galt vollzogene Zuſtände anzuerkennen, die ſeit einem Jahrhundert Zeit und Umſtände und Gewalten geſchaffen, fiel nicht in die Augen. Der Landtag von 1791 bürdete ſich eine gegenſtandsloſe Plage auf. Er verlor viel vergebliche Mühe und arbeitete ſich ab, Steine wegzuwälzen, die nicht

mehr im Wege lagen und ſchuf zwiſchen den Nationen jene ſonſt unerklärliche Gehäſſigkeit, die nicht ſelten das Erbteil feindlicher Brüder iſt. Man ſoll das aber nicht Verbiſſenheit nennen, vielmehr je und je lebten in unſerem Vaterlande die Menſchen in der Vergangenheit und von der Vergangenheit: ſie fühlten, daß ſie auf ihr ſtanden, und nur ſo feſte Erde unter ſich hatten. Die Veränderung der Zeiten und die Verwandlung der Geſinnungen in der Gegenwart mag man darin am meiſten ſpüren, daß uns heute zugemutet wird, unſere Vergangenheit total daranzugeben mit Leib und Seele und ſie in allen Stücken für ein Hirngeſpinnſt anzuſehen.

In dieſen Dingen liegt das hiſtoriſche Intereſſe an dem Streite über die Konzivilität. Wir Sachſen haben an deſſen genauer Erkenntnis das größte Bedürfnis, weil derſelbe gleich ſo vielem anderen, aus dem die Geſchichte Siebenbürgens ſich zuſammenſetzt, um unſertwillen entſtand und den Kern unſerer Stellung im Vaterlande gefährdete.

Die Abgeſchloſſenheit der Ordnungen des Mittelalters, der Zug zu korporativer Entfaltung und Abſonderung von Perſonen und Sachen, von Lebensart und Arbeit erklärt die alte Zuſage des unus sit populus in dem doppelten Sinne der Einheitlichkeit der Abſtammung des Volksweſens, das im Süden Siebenbürgens die Heimat ſich erwarb, und der gleichen geſellſchaftlichen und politiſchen Verhältniſſe. Eine Sprache, eine Sitte, ein Recht, eine Kultur, eine Freiheit ſollte alle umfaſſen, gleich alles was Odem hat einer dem Anderen, gleich alle Dinge ihnen ſein, ob Herr ob Knecht, ob reich ob arm, ſo eines Stammes doch und eines Bluts und einer Berechtigung: die nationale Berufung und die ſoziale Stellung ertrug kein fremdes Element. Aber erſt im Laufe der Jahrhunderte lernte man die Bedeutung dieſer Verheißung ganz verſtehen, erſt als ſie im wirklichen Leben ſich aufdrängte und von ſich reden machte. Wie inſtinktiv erwehrte man ſich der Gräfen, die von ſozialer Seite her die Einheit in Frage ſtellten, doch mit Bewußtſein hielt man ſchon am Anfang des 16. Jahrhunderts fremde Volksteile von ſich fern, wie aus den Artikeln von Schäßburg und Hermannſtadt erhellt. Nur würde man ſehr irren, wollte jemand den Urſprung unſers Verhaltens in den Grundzügen des alten Koloniſtenrechtes ſuchen. Das verſtanden die Nachkommen der Koloniſten ſelber nicht mehr, oder hatten ſie vollſtändig vergeſſen. Vielmehr indem man das Fremdnationale in allen ſeinen einzelnen Erſcheinungen von ſich ferne zu halten gedachte, ſchloß man ſich ſelber unter einander ab. Es entſtanden die Artikel der Zünfte zuſamt den Statuten der ſtädtiſchen Gemeinweſen, die an ſich allerdings

den Gesamtbau nicht durchlöcherten, aber dennoch scharf genug geschiedene, sonderberechtigte Einheiten mit besonderen Machtbefugnissen in seiner Mitte schufen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts namentlich aber im Laufe des 16. verbreiteten sich diese separierenden Tendenzen aller Orten. Sie wären geworden, selbst wenn der ungarische Edelmann nicht nach Bürgerrecht innerhalb der sicheren Mauern der sächsischen Städte getrachtet hätte, der Fremdnationale nicht nach dem reichlich lohnenden Erwerbe des Handwerkes, wie in andern Ländern, die überhaupt nur ein Volk von je kannten und dennoch voll waren solcher Reibungen und Feindseligkeiten. Das aber macht den gewaltigen Unterschied zwischen hier und anderwärts aus: die ursprüngliche Tendenz des unus sit populus blieb hier noch in voller Kraft nach außen hin, gleichwie sie im Innern das Auseinanderfallen, das Zerbröckeln in bloße Atome mächtig hinderte. Der sächsische Bauer sah in jenem ungarischen Edelmanne, vor dessen Übermute der sächsische Städter zitterte, denselben Widersacher, vor dem seine Freiheit und Unabhängigkeit noch weniger bestehen konnte. Wie sehr sich auch Stadt und Dorf von einander schieden und das Übergewicht der Stadt oft bis ins Unerträgliche wuchs, wie sehr auch im Einzelnen die Erwerbszweige einander oft im Wege standen, die Ziele der Gewinnsucht einander zuwiederliefen und häßliche Erscheinungen ans Licht traten, beide wurden von demselben Zuge der Abwehr unwiderstehlich hingerissen und ergriffen. Der Adelige in dem Thore der Stadt oder auf der Flur der Dorfmark war beider Gefahr und Verderben: wer auf den umzirkten Gebieten des Sachsenlandes wohnte, mußte ein Sachse sein und durfte kein Edelmann sein.

Der Streit um die Konzivilität kann füglich ein Streit der Lebendigen um die Bedingungen, um die Voraussetzungen des Lebens genannt werden. Den Sachsen tastete er direkt an den Lebensadern herum, die er ihnen unterbinden, an den Brüsten, von denen sie sich nährten, herum, die er ihnen zerschneiden wollte. Er ist ein Anlauf auf ihre Kultur, eine Entnationalisierungsversuchung in den rohen Formen jener rauhen Zeiten, nicht zu Gunsten einer anderen Nation, wie die Politik des heutigen Tages ebenbürtigen Potenzen gegenüber derartige Wagnisse unternimmt, sondern fast allein um der Niedertretung, um der Zerstörung willen. Wir halten darum die zwei Stadien desselben reinlich auseinander. Nachdem er nämlich, wie schon angeführt, mehr als ein Jahrhundert geruht, erwachte er, obwohl unter denselben Feldzeichen, so doch unter ganz veränderten Auspizien wieder, wurde mit anderen Mitteln geführt, erweiterte

sein Ziel außerordentlich: er zog 1791 eine ganz andere Natur an als jene war, durch die er 1654 im Landhause triumphiert zu haben wähnte.

Die Angriffe auf die politische Sonderstellung der Sachsen in unserm Jahrhundert, in der neuen Zeit, ergeben sich wie eine Fortsetzung des Streites um die Konzivilität. Das Streitobjekt ist dasselbe, die Kämpfer sind dieselben, nur die Art und die Tendenz wechselte etwas. Denn es galt damals der Vorbereitung einer adeligen Invasion auf den Boden der Sachsen, der Versetzung des Bürgertums in den Städten mit adeligen Elementen und der Absetzung der ganzen Nation aus ihrer rühmlich behaupteten Sonderstellung.

2.

Diese Sonderstellung der sächsischen Kolonie in Siebenbürgen beruht wohl auf dem Rechte der Ansiedelung, auf dem Vertrage, den die Ansiedler mit der Krone geschlossen hatten. Dieselbe hatte sich darauf in viel hundertjährigem Gebrauche so fest eingewurzelt, daß man späterhin nicht recht wußte, wie sie entstanden war. Man nahm die sächsische Landstandschaft als eine Thatsache. Wir wissen: sie hatte sich emporgearbeitet und bewährt in den Thronstreitigkeiten zwischen Ferdinand I. und Zapolya. Sie ist das wesentliche und von uns nicht hoch genug zu schätzende Ergebnis dieser Streitigkeiten für uns Sachsen. Alsdann bekräftigte und bestätigte die Reformation diese Stellung des dritten Standes im siebenbürgischen Staate.[1]

Die Kunde von vereinzelten Ausnahmen einer ungleichen Rechtsgeltung in der Mitte der Sachsen selber, wenn diese auch nur Personen berücksichtigte, von ungleichen Gebundenheiten und Verpflichtungen war noch in der Erinnerung. Hatte doch im fünfzehnten Jahrhundert eine Art sächsischen Adels sich aufgethan, der bei günstigen Gelegenheiten wenig nach dem Unterschiede zwischen sächsischem Boden fragte, und meist weder sächsisches noch Komitatsrecht achtete. Winzige Überreste davon hatten sich bis in die jüngste Zeit erhalten, doch war die Überzeugung durchschlagend geworden, das sei nur ein Mißbrauch gewesen, wie er allen menschlichen Dingen anhafte. Ganz leicht könnte indessen die Abwehr des sächsischen Adelswesens, die Ausstoßung desselben aus dem Volksverbande, der ungarischen Ehemänner seiner Töchter und deren Erben als ein Streit über die Konzivilität betrachtet werden, denn er

[1] Eine genaue, den jetzt eröffneten Quellen entsprechende Darstellung siebenbürgischer Geschichte wird dieses Ergebnis unanfechtbar aufklären.

iſt es geweſen. Auch der Grundvertrag der Sachſen mit der Krone, als welchen man ſchon damals das Andreanum betrachtete, wollte in ſeiner verzweifelten Allgemeinheit und ſeiner ſchweren Deutbarkeit in die neue Zeit nicht mehr recht paſſen. Er bezog ſich dazu nur auf die alte Hermannſtädter Provinz. Zwar waren die zwei Stühle ſchon früher und dann auch Kronſtadt und Biſtritz in ſein Bereich getreten, doch fehlte hierüber die genaue Kenntnis, während auf der andern Seite noch Überbleibſel der alten Trennung ſich bemerklich machten.[1]

Nun hatten die Sachſen das ausſchließliche Bürgerrecht der Sachſen in ihre Städteordnungen aufgenommen. Zapolya beſtätigte es, die Zünfte wachten eiferſüchtig über die reine Herkunft ihrer Genoſſen. Auch die Union der drei Stände bekräftigte dasſelbe, obwohl nur ſtillſchweigend, indem ſie es thatſächlich vorausſetzte, da die Sachſen dem Adel die Aufnahme in ihre feſten Plätze zuſagten.

Zu dem kannte das ſpätere ſächſiſche Geſetzbuch einen exemten ſächſiſchen Rechts- und Gerichtsſtand, der nicht nur die Perſonen, ſondern auch den Boden berührte, und der mit jenem der Komitate und Szekler nicht entfernt übereinſtimmte, vielmehr die Sachſen von ihnen ausdrücklich abſonderte. Darum, indem der Streit über die Konzivilität entſtehet, geht mit ihm Hand in Hand das Beſtreben, die rechtliche und gerichtliche Unabhängigkeit der Sachſen zu durchbrechen, die Jurisdiktion der Sachſen zu umgehen und zu vernichten. Die Sachſen ſollten direkt vor den fürſtlichen Gerichtshof gezogen werden dürfen.

Man ſieht: ſo unerhört ein ſolcher Rechtsſtand den Mitſtänden auch erſcheinen mochte — ſie hatten in der weiten Welt nichts Ähnliches wahrgenommen; ſo ſeltſam dieſer Brauch, der durch die Dauer eines halben Jahrtauſend altersgrau aber auch heilig geworden war, in die neue Zeit hereinragte, der Zuſtand feſtgefügt, der Bau dieſes Rechtes ruht auf einem Grunde, der nicht leicht ins Wanken gebracht werden kann.

Es ſpringt aber in die Augen, was die Veranlaſſung gab, daran zu rütteln, abgeſehen von dem Widerwillen des ungariſchen Adels gegen die bürgerlichen Sachſen. Man muß ſagen: die Beweggründe dazu ſind allgemein menſchlich genug. Die Behauptung ihres Eigenrechtes iſt die Ehre der Sachſen geworden; es wurde ihnen nicht leicht, dieſen Ruhm zu verdienen. Indem ſie denſelben erwarben, leiſteten ſie zugleich dem Vaterlande Dienſte, von denen keiner der Mitſtände erzählen konnte. Nationen aber, die zuſammen leben, ſchätzen die Thaten einer für die

[1] Man erwäge nur die beſondere und oft drohende Stellung, die Michael Hermann behauptet, was ich nur für den Unkundigen erwähne.

allen gemeinschaftliche Sache selten, sie sind undankbar, sie kennen nur Schuldigkeiten. Allzuschwer mußte sich nun die Wahrnehmung aufdrängen, daß die Sachsen auf Komitatsboden adelige Vorrechte und Güter erwerben durften, daß sie unter denen die Konzivilität ausübten, denen sie dieselbe verweigerten. Das war eine kaum erträgliche Gegenseitigkeit. Darüber gab es allerdings keine gesetzlichen Bestimmungen; auch war die Ausübung dieses Rechtes für den Einzelnen eine zweischneidige Sache. Die Vergünstigung bestand mehr nur in der Einbildung, nur die Möglichkeit der Realisierung schien gegeben, der einzelne Unternehmer mochte sich eher die Finger verbrennen, als einen Vorteil davon ziehen. Darum hatte der Adel dagegen eine Einwendung überhaupt nicht. Wie von der reinsten Liberalität, von der größten Selbstverleugnung bewogen, von großmütiger Anerkennung geleitet stellte er, Mann für Mann, den Sachsen frei, sich zu Besitzern adeliger Güter zu machen, in die Reihe ihrer Genossenschaft einzutreten, Hundertmal wurden die Sachsen dazu eingeladen: der Adel brüstete sich mit dieser Gesinnung. Auf die Sachsen übte dieses Versprechen freilich nur wie die Wirkung eines Schattens, nach dem niemand greift, dem jeder ausweicht.

In vereinzelten Fällen war das früher allerdings geschehen; doch man konnte sie leicht zählen. Da ereignete sich ein Augenblick in der siebenbürgischen Geschichte, wo es schien, die Sachsen würden in Haufen adelige Gutsbesitzer werden. In den Tagen Bastas, nach der Niederlage des Moses Szekely wurden eine Menge adeliger Besitzungen für eingezogen erklärt, viele derselben — war der Vorschlag — sollten eben absichtlich an Sachsen verliehen werden, die Menge der Anderen wurde sofort zum Verkauf ausgeboten. Einige Sachsen ließen sich in der That zu diesem unter solchen Umständen doppelt gefährlichen Erwerbe verführen. Doch wie ein böser Traum ging diese Versuchung, gegen die das Elend des Landes gewaltig protestierte, rasch vorüber. Es drängt sich jedoch hier ganz scharf auf, was allein für uns bemerkenswert ist: die Frage der Konzivilität berührte im allgemeinen den Bestand des siebenbürgischen Staatswesens durch und durch, an den Grundfesten desselben rüttelte sie. Ward dieselbe einmal gelöst und durchgeführt, oder machte sie die Erziehung der drei Nationen überflüssig, wie immer, die Wurzeln, das Fundament des siebenbürgischen Staates wurden von ihr tangiert. Wir müssen betonen, Siebenbürgen ist ein selbständiges Reich: seine Spitze, der gewählte Fürst mochte die Anerkennung suchen in Prag oder in Wien und zugleich in Konstantinopel, oder wie es nachher öffentlich doch allein geschah, nur vom Großtürken, dadurch wurde die Selbständigkeit

des Gemeinweſens nicht entfernt in eine ſeiner Natur widerſtrebende Bahn gewieſen. Gefährlicher aber ſeiner ſelbſtändigen Entwickelung war die Ohnmacht des öſterreichiſchen Hofes als die Übermacht des Sultan.

Als nämlich die Spanne Zeit von etwa 1595 bis 1604 den Erweis gebracht hatte, daß ein kaiſerlicher Obriſt mit 1500 Wallonen ein ärgerer Landverwüſter war, denn der türkiſche Krummſäbel, der über die Köpfe von fünfzigmal mehr Pferden und Menſchen geſchwungen wurde, begann die Erörterung über die Konzivilität ſofort flüſſig zu werden. Der Adel hatte erfahren, daß die Zuflucht in den Schutz der ſächſiſchen Städte nicht nur in den Zeiten der türkiſchen Not wertvoll war, ſondern auch in den Tagen, wo ein anderer Landesfeind das Vaterland heimſuchte. Nun war noch begegnet: das Land war geſpalten, große Teile desſelben, Ungarn und Sachſen allzumal, wußten Monate hindurch nicht zu ſagen, wem ſie Freund oder Feind ſeien. Unter den Mauern Hermannſtadts ſprengte der heimtückiſche Walache im Namen des Kaiſers ein ſiebenbürgiſches Heer, in dem gleicherweiſe Ungarn und Sachſen fochten, auseinander.

Für die Wiederkehr ſolcher Zeiten ſchien es geraten, in den ſächſiſchen Städten nicht nur einen vorübergehenden Zufluchtsort zu haben, ſondern in denſelben einen ſtändigen dauernden Wohnort zu gewinnen, dort nicht nur als immerhin beſchwerlicher Gaſt eine vorübergehende Aufnahme zu finden, ſondern als Beſitzer eine eigene Heimat. Entſchieden geſellten ſich hiezu auch politiſche Erwägungen, die weder überſehen, noch verſchwiegen werden dürfen. Die Sachſen hatten ſich dem oft ſo willkürlichen Vorgehen, den unbeſonnenen Gelüſten des Adels verſagt, vorzugsweiſe Hermannſtadt war zurückhaltend beſondere Wege gewandelt. Der Adel in den ſächſiſchen Kommunen, mochte er auch nur eine verſchwindende Minderheit ausmachen, bildete für die Städte ein Moment des Zwanges, ſich der Politik des Adels unbedingt hinzugeben, ein Moment der Gefahr für die Widerſtrebenden. Dann war ein Widerſpruch der Sachſen gegen den Adel ſchlechthin zur Unmöglichkeit geworden: an dieſer Feſſel hätte ſich die ſächſiſche Selbſtſtändigkeit zum Tode wundgerieben. Es ſcheint jedoch, daß dieſer Umſtand weder den Zeitgenoſſen noch den Nachkommen, die darüber berichten, aufgefallen iſt.

Die Durchführung der Sache lag einfach genug. Schon in dem Landtage von 1607 wurde ſie angeregt. Den zwei Ständen gelang damals wie ſpäter unſchwer, ihren Wunſch, der Adel ſolle ſich in den ſächſiſchen Städten ankaufen dürfen, in die Form eines ſcheinbaren Landtagsſchluſſes zu gießen. Aber das Kuriatvotum ſtand dagegen: durch den Wider-

ſpruch der Sachſen hing der Beſchluß völlig in der Luft, er gewährte nur ein ſchätzbares Material für die nachfolgenden Angriffe und diente ſo viel, daß man ſich ſpäter auf ihn berufen konnte.

Man könnte über die Anläufe, die in den Jahren 1619 und 1625 in dieſer Richtung gemacht wurden,[1] nicht viel mehr anführen, wenn nicht namentlich der Letztere von einer beſonderen Kraftanſtrengung zeugte und von einem Fürſten ausgegangen wäre, den man von allen Hintergedanken freiſprechen muß, die mit einer noch größeren Begünſtigung des Adels in Verbindung ſtehen. Gabriel Bethlen ſah nur die Beſchränkung ſeiner fürſtlichen Macht, die leere Hoheit ſeiner fürſtlichen Würde. Die Konſpirationen gegen ihn dauerten lange; ſelbſt die Sachſen hatten ſich an dieſes dunkle Gewerbe verſchrieben, der Fürſt erfuhr eben von Machinationen Einzelner. Wie viel Verdruß erlebte er nicht! Schäßburg, Kronſtadt, Hermannſtadt verſchloſſen ihm die Thore: er mußte ſich zu Unterhandlungen verſtehen, mußte Bedingungen eingehen, bis ſeine getreuen ſächſiſchen Städte ihn einließen. Im Auslande wurde erzählt von dieſen ſeine fürſtliche Ehre kompromittierenden Vorgängen, deutſche Heerführer aus dem großen Kriege waren davon Hermannſtadt gegenüber perſönliche Zeugen. Eine Reſidenz in einer feſten, volkreichen Stadt machte ihm die Arme nach allen Seiten frei, ſchien ihm unbedingt nötig für ſeine fürſtliche Reputation. Deswegen ſorgte er ſo eifrig und brachte ſo große Opfer für die Herſtellung des verwüſteten Weißenburg. Er dachte nicht entfernt daran, die Gerechtſame einer ſolchen Stadt zu ſchmälern, deren Freiheiten zu beeinträchtigen; er war entſchloſſen, dieſelben aufrecht zu erhalten, ſelbſt dem hohen Adel gegenüber, der doch zur Vermehrung des Anſehens des Fürſten, zur Erhöhung ſeines Glanzes neben ihm wohnen mußte. Sogar die ſächſiſchen Gegner des Vorhabens überzeugten ſich von dem perſönlichen, redlichen Wollen des Fürſten. In einer, wie er meinte, wohlbegründeten Vorlage, brachte er ſeine Abſicht vor die Stände. Kaſchau beſitze die weitgehendſten Privilegien und Immunitäten, und doch könne er dahin jederzeit ſeine Beſatzungen legen, da ſeine Reſidenz aufſchlagen: nur in Siebenbürgen ſolle ihm das verwehrt ſein? Ja warum erſah er in Siebenbürgen nicht etwa Klauſenburg, die ſo günſtig gelegene und ſtarke Stadt zu ſeiner Reſidenz? Wie klug, wie vorſichtig die Worte auch geſetzt waren, die Abſicht mußte ſchließlich hervorbrechen, es ſei auf eine ſächſiſche Stadt abgeſehen, auf einen Einzug nur andrer Art als die Gabriel Bathoris in das geſonderte, abgeſchloſſene, rechtlich für

[1] Szilagyi, Monumenta comitialia regni Transsilvaniae, auf denen dieſe Arbeit überhaupt ruht, VIII. 55, 526 ff.

Niemanden zugängliche Territorium der dritten Nation. Bethlen mochte ſelber fühlen, daß das Beiſpiel Kaſchaus und die Verhältniſſe in Ungarn nicht zogen, weil ſie mit Siebenbürgen nicht verglichen werden konnten. Der Schluß der Propoſition geſteht offenkundig, daß ſie allein die Sachſen im Auge habe, daß durch ſie aus dem ganzen Reiche nur die Sachſen berührt wurden, dieſe „lieben Getreuen“ des Fürſten.[1]

Dem Scharfblicke Bethlens konnte nicht entgehen: die Grundgedanken ſeiner Propoſition ſchoben die Grundlagen des ſiebenbürgiſchen Staatsgebäudes heute oder morgen einfach weg. Sie enthielten die Proklamierung der ſtillen Revolution, die ſich ſo viel als möglich an die Formen ſcheinbar geſetzlicher Vorgänge knüpfte. Sie bezweckte in ſeinem Sinne nicht den Niedergang der Sachſen, er konnte behaupten vielmehr die Stärkung derſelben nach einer gewiſſen Richtung hin. Aus der eigenen Mitte heraus aber erwuchs dann den Sachſen ein unerträgliches ariſtokratiſches Element in ihrem Beamtentum, das dem Fürſten in allen Dingen ſich hätte folgſam unterordnen müſſen. Die Verbindung desſelben mit dem magyariſchen Adel, die ſehr im Bereiche der Möglichkeit lag, hätte den Willen und den Stolz der dagegen ohnmächtigen Bürgerſchaft ſelbſt bei dem heilvollſten Gange der vaterländiſchen Geſchichte bis zur Unterwürfigkeit gedemütigt, der wirkliche Gang dieſer Geſchichte hätte die Sachſen ruiniert.

Wir ſtoßen hier aber auf eine bemerkenswerte hiſtoriſche Thatſache: dieſe ſächſiſchen Beamtengeſchlechter, denen der „Herr omnes“ ein Dorn im Auge war, weil er ſtarrköpfiſch ihnen ſo viele Beſchwerden verurſachte, vermochten ſich über ihre Herkunft nicht hinwegzuſetzen. Wie gerne wäre der gute Heidendorf hundert Jahre nachher ein Adeliger nicht nur dem Namen nach geworden, doch die angeborene Natur verſagte ihrem Wünſchen und Wollen in dieſer Richtung den Beiſtand. Denn die ſächſiſche Ariſtokratie, aus Bauern und Handwerkern entſproſſen, verlernte die

[1] Szilagyi, a. a. O. VIII, 257: Mi azon, mint eddig úgy ezután is igyekezünk minden időben, hogy atyai gondviselésünket országul ő kegyelmekre kiterjeszszünk, és kivaltképpen az mint birodalmunkban minden rendekre, úgy ez országbeli szász nemzetségre is, az kik mi nekünk kedves hiveink, oly gondot viseljünk, hogy sem regi szabadságokban, sem egyébb rendtartásokban valami kárt és fogyatkozást ne szenvedjenek, hanem azokban minden bantás nélkül megmaradjanak, az minthogy magok is még fejedelemségünknek elein országúl erről ugy végezének, hogy mind az feljül megirt okokat, mint penig egyéb méltó előttek álló dolgokat meggondolván, szerezzenek magoknak állandó bizonyos securitást, mely alatt nagy haznokkal az utánok valo maradékok is megnyukhassók.

Arbeit nie, der magyarische Adel wollte sie meist nie lernen. Weil also gesunde Menschen nicht aus der Haut fahren können, bietet der Streit über die Konzivilität ein anziehendes Bild nicht vom Standpunkte der Partei, sondern vom Standpunkte volkstümlicher Entwickelung. Von dieser Aussicht aber erkennen wir, daß die sächsischen Bürgerschaften die Gesundheit nie verloren trotz der unzähligen dagegen obwaltenden Einwendungen.

Die Propositionen des Fürsten begrüßten die zwei Stände wie ein reich beladenes Kauffarteischiff: wenn sie dasselbe in den Hafen leiteten, bargen sie unendliche Schätze. So bliesen sie in die Segel, daß sie sich blähten und spannten. Nicht die Rücksicht auf den Staat bewegte sie, nicht das Interesse des Fürsten und der Landesregierung. Allein von ihrem persönlichen Vorteile wurden sie erfüllt, von ihrer Habsucht und Herrschsucht, mit der sie auf den sächsischen Krämer und Handwerker herabsahen. Was im herben Munde des Fürsten erklärlich ist, wird in ihrem Munde zur öffentlichen Sünde; der oft anklagende Ton des Fürsten wandelt sich bei ihnen zur Aufforderung, Repressalien zu ergreifen zu ihren eigenen Gunsten. Der Fürst redet vom Zwange der allgemeinen Zustände, was sie als Proskription ihrer selbst empfanden, als Beleidigung ihrer vornehmen Stellung. Wenn der Fürst die sonderbare Verfassung Siebenbürgens hervorhebt und sich über seine gebundenen Hände beklagt, sind sie sofort bereit, diese staatsrechtlichen Landwehren niederzureißen. Der Fürst begehrte nichts für sich, sondern wollte das Begehrte nur zum Wohle des Ganzen gewinnen, sie erachteten die gute Stunde für gekommen, in alle Stadtmauern eine breite Bresche zu legen, durch die ihnen der Einzug bequem gemacht wurde. Sie sagen nicht und verlangen nicht, nur in den Zeiten der Not solle ihnen die Zuflucht in alle Städte offen stehen, sondern daß sie das Recht hätten, die Kriegsmittel dieser Städte zur Bewachung und Verteidigung derselben mit ihren Völkern zu benützen. Sie fordern, daß keine Stadt dem Fürsten und seinem Gefolge sowie ihnen allen die Aufnahme zu irgend welcher Zeit verweigern dürfe, vielmehr daß der Fürst, wohin er und sie einreiten, sofort die Besatzung der Stadt mit ihnen bestimme. Und sie haben nun nicht die sächsischen Städte allein im Sinne, sondern in allen Städten des Reiches Siebenbürgen sollen sowie in Ungarn die zwei Nationen das Recht haben, Besitz zu erwerben, Häuser zu bauen und darin zu wohnen mit ihren Familien und ihrem Gesinde.

Diese unermeßlichen Forderungen begründeten sie mit dem Namen der Union, folgerten sie aus dem Begriffe der Union, wie sie sich denselben zurechtlegten.

Jeder unter ihnen wußte aber, daß die Union das volle Gegenteil solcher Begehren statuiere. Streifte der Antrag des Fürsten nur von ferne an die Revolution, der Beschluß der zwei Stände, der am 19. Mai 1625 vom Fürsten genehmigt wurde, vollzog die wirkliche Revolution thatsächlich und warf die Schutzwehren des siebenbürgischen Staatsrechtes in Trümmer im Namen desselben uralten Gesetzes, das sie geschaffen und erhalten hatte. Die Union ist nicht Verschmelzung, nicht Durcheinandermischung der drei ständischen Nationen, sie ist der Zusammenschluß von drei von einander seit jeher gesonderten Gruppen der Bevölkerung des siebenbürgischen Staates zu einer Einheit. Auf diesem Rechenexempel beruhte dieser Staat. Jede dieser Gruppen aber bewahrte beim Zusammenschlusse ihren gesamten dinglichen und persönlichen Rechtsstand und ließ sich denselben in voller Integrität von den beiden andern Gruppen garantieren. In den Komitaten herrschte der Adel, die Sachsen waren eine freie Nation, ebenso ursprünglich die Szekler. Die unbändige Wildheit und rohe Zügellosigkeit der Szekler hatte jedoch ihren Stand so bald schon um die freien Grundlagen seiner Sonderstellung gebracht, nur das bezirkte Territorium war geblieben. Ob nun diesseits oder jenseits der Grenze, es walteten im Lande der Szekler und der Komitate im großen und ganzen dieselben sozialen und nationalen Verhältnisse ab.

Die Union, welche die beiden Stände im Auge hatten, bestand darum zwischen ihnen schon seit lange. So wie sie aber war, sollte sie wie ein flutiger Strom auf die Sachsen hinübergewälzt werden. Den Namen mochte er behalten gleich den Szeklern, aber in diesen Gewässern löste sich ein siebenbürgischer Volksteil unaufhaltbar auf, die Sachsen gingen des Wesens ihres Bestandes verlustig. Was den Szeklern infolge eines Aufstandes begegnet, sollten nun auch die doch schuldlosen Sachsen, die kein Vorwurf treffen konnte, ertragen und noch viel mehr. Die handfesten Gebirgsmänner und Jäger, diese unverwüstlichen Abenteurer, Räuber und Landstreicher und Kriegsgurgeln sind geblieben, was sie waren, denn der Szekler beanspruchte oft Jahre hindurch für sich wenig mehr als die Jagd oder den Krieg mit seinem Raube und eine borkene Hütte. Über ihn höhnte der Ingrimm eines österreichischen Offiziers, dieser Nation müsse alle hundert Jahre einmal allgemein Blut gelassen werden, was die Herren damals freilich verrichtet hatten.

Ein solcher Aderlaß drohte den Sachsen gewiß nicht, aber sie hätten nicht hundert Jahre die Durchführung des ersten Artikels des Landtages von 1625 ertragen. Und wir wenden das Bild eines ehrenwerten Magyaren an: das Vaterland stehe wie ein Stuhl auf drei

Füßen: haut ihr nun einen Fuß um, ſo fällt das Bänkchen unbedingt zu Boden. Der Mann hatte viele Axthiebe nach dieſem Fuße geſehen, wir nehmen die Ausſage desſelben beim Wort, weil die Anſchauung nicht ein Hirngeſpinnſt iſt, und wir die Behauptung nicht aus der Luft gegriffen haben, der Streit um die Konzivilität ſei ein Kampf um die Exiſtenz des ſiebenbürgiſchen Staates geweſen.

Darum opponierten die Sachſen nicht aus Engherzigkeit dem Antrage des Fürſten und widerſetzten ſich nicht aus Sonderintereſſen den beiden Mitſtänden, die denſelben in feindſelig verſtärktem Inhalt als Landtagsbeſchluß proklamierten.[1] Dieſer Stand der Dinge herrſchte vor in den harten Thatſachen. Es galt dem Grundgedanken des ſiebenbürgiſchen Staatsbaues und nicht ſächſiſchen Sonderintereſſen, die man ſo leichthin zu verläſtern liebt, dem Grundgedanken, der bis in unſer Jahrhundert die weitherzige und unverwüſtliche Lebenskraft Siebenbürgens war, der uns gerade in ſchärfſter Ausprägung und nicht zur Unehre eines der drei Stände an jenem Tage entgegentritt, an dem eine ganz anders geartete Union geſchloſſen ward.

Als nun die Weigerung der Sachſen auf dem Landtage erfolglos blieb und die beiden Stände den Verfaſſungsbruch begingen, zeigten die Sachſen ſich zur Abwehr entſchloſſen ſelbſt mit den äußerſten Mitteln der Gewalt. Nie ſind ſie ſo einig geweſen. Das macht: ſie hatten einen Führer, wie das Schickſal ſo ſelten ihn beſchert. Koloman Gotzmeiſter iſt einer der tüchtigſten Männer unſeres Völkleins geweſen, den wir leider viel zu wenig kennen. Auf ſeine Anregung und mit ihm zogen die ſächſiſchen Abgeordneten weg von Weißenburg und ließen die beiden Stände be-

[1] Szilagyi, a. a. O., VIII, 53. Mindjárt trónralépte kezdetén, midőn a szászokkal Szeben visszaadása iránt alkudozott, a három nemzet uniójának új alapra fektetésével akart a bajokon segitni, de terve a szászok szűkkeblűségén megbukott. Azóta is voltak kellemetleségei a szászok feltékenysége miatt, kiket nagylelkűsége nem fegyverezett le: 1622-ben nem akarták Szebenbe bocsátani s 1623-ban nem akartak aranyat váltni. Ez állapot, hogy szász városokban házat más mint szász nem birhat, s hogy a fejdelem és ennek katonái Szebenbe be sem mehetnek, türhetetlen volt. Kimeritően vázolta annak viszszásságot előterjesztésében . . . A rendek nagyobb része (?), t. i. a magyar és székely nemzet, maga is érezte a helyzet viszásságát s törvényt (?) hoztak, hogy a fejdelem s törvényes utódai lakhassanak ott az országban, a hol nekik tetszik (tehát Szebenben is), őrsége a városával együtt tartsa megszállva a kapukat s a magyarok és szekelyek tetszésük szerint vásárolhassanak házat a keritett és mezővárosokban. — Mit dieſen Ausführungen oder Inhaltsangaben müſſen jedoch die Urkunden ſelbſt verglichen werden ebenda 254 ff. und 264.

ſchließen, was ſie wollten, nachdem dieſe für ihre Warnungen unzugänglich ſich zeigten. Einige Tage ſpäter, nach dem Schluſſe des Landtages fuhren hinter dem Wagen des Komes Gotzmeiſter noch ſiebenundzwanzig rotgedeckte ſächſiſche Wagen vor dem Palaſte des Fürſten in Weißenburg auf: eine ſächſiſche Invaſion in das Haus des Fürſten. Worte und Vorſtellungen, Reden und Bitten wurden nicht geſpart, nicht geſcheut die Anwendung der Mittel zur Begütigung, der Liſt und Berückung des Gegners; im Kriege iſt ja alles erlaubt auch Verſprechungen und Geſchenke und Ehrengaben. Aber dicht daran ſetzen ſie offen und freimütig den entſchloſſenſten Widerſpruch, den ſie nicht aufgeben wollen bei Leben und Sterben. Sie erklären, von den beſtehenden Rechten nicht zu weichen, dieſelben unter allen Umſtänden zu behaupten, weil es ihre und des Vaterlandes Rechte ſind.

Man traf hart aufeinander. In den Gemächern des Fürſten nennen die Räte ein ſolches Verhalten Ungehorſam. Da klingt ihnen kühn entgegen, hier verlange nur die Erhaltung des Vaterlandes Gehorſam, nimmermehr aber Unterwerfung unter das Belieben einiger Stände und deren einſeitige, eigenſüchtige Intereſſen. Hierauf fiel das Wort von der Rebellion, die Sachſen wurden Aufrührer geſcholten: ſie meinten, allerdings müßten ſie unter dieſem Scheine leiden, aber die Unionsgenoſſen zwingen uns das Schwert in die Hand, nötigen uns, ihnen den Frieden zu kündigen, aus dem Schutze der Union, die ſie brechen, zu treten. Die beiden Stände erklärten uns zuerſt den Krieg. Wir ſind hier erſchienen, dem Fürſten zu ſagen, daß wir den Kampf aufnehmen müſſen, wenn nicht er, der oberſte Schiedsrichter, der Herr des allgemeinen Rechtes, die Geſetze des Vaterlandes hütet und gegen ſolche Angriffe bewahrt. Allerdings lehnen wir uns auf, jedoch nicht gegen den Fürſten, nicht gegen das Vaterland, ſondern gegen diejenigen, die alle Ordnungen des Vaterlandes vernichten, indem ſie einige derſelben verändern wollen. Unſere Treue zum Vaterlande, unſere Anhänglichkeit an ſeine Inſtitutionen iſt der Entſchuldigungsbrief unſeres Erſcheinens hier am Sitze des Fürſten, unſerer Rebellion, wenn ihr das ſo nennen wollt.[1]

Solchen Gründen und Einwendungen wich Gabriel Bethlen. Die beiden Stände begannen ihm im Lichte einer Partei zu erſcheinen:

[1] Vergl. die eingehende Schilderung Szilagyis a. a. O. VIII, 56 über die Verhandlungen mit den fürſtlichen Räten, die lebendig und warm das Weſentliche aus dem Berichte des Fillenius: Archiv, alte Folge II, 31 ff. hervorhebt. Doch das Thatſächliche enthält ſchon die Sachſengeſchichte von G. D. Teutſch, auf die man ſich auch in ſtreng wiſſenſchaftlicher Darſtellung berufen darf.

Faktionen aber ſind während ſeines Fürſtentums im Lande nicht aufgekommen. Es wurde ihm jedoch ſichtlich ſchwer, wenn wir anders die überſprudelnden Worte, die Filkenius ihm in den Mund legt, recht verſtehen, in dieſem bedenklichen Falle den Sachſen nachzugeben und ſich über die Partei zu erheben, da doch ſeine Anregung den Anſtoß gegeben, da doch ſeine ſchriftliche Vorlage, ein ſeltenes Ereignis auf den ſiebenbürgiſchen Landtagen, die Angelegenheit vorbereitet, da er doch lieber die Durchführung des Artikels geſehen hätte, als er die Zuſage über die Nichtigerklärung oder die Siſtierung desſelben erteilte. Die Sache iſt: der Urheber vereitelte ſelber ein von ihm veranlaßtes und beſtätigtes Geſetz. Man wähne nicht, Gabriel Bethlen habe dazu vielleicht Gründe aber keine Befugnis gehabt, er habe ſich aber durch die Beſtätigung den Weg zur Nachgiebigkeit verrammelt. Man darf Anſchauungen der Gegenwart nicht in die Vergangenheit übertragen. Damals waren die Kompetenzen zwiſchen dem Regenten und den Ständen nicht ſo genau abgegrenzt wie heute. Kaiſer Karl V. verſchob auch die Durchführung des Reichstagsbeſchluſſes von 1530 zu Augsburg. Dennoch unterſcheidet ſich das Vorgehen Bethlens hievon fein ſäuberlich. Bethlen hegte keine Hintergedanken, als er die Zuſage gab; er that ſie rückhaltlos: ſeine Gedanken waren nicht, ſie je zu brechen oder zur Einſchüchterung der Sachſen zu mißbrauchen. Daran iſt nicht zu zweifeln; auch ſein Nachfolger betrachtete die Sache von dieſem Standpunkte.

In Freude und Friede ſchieden die ſächſiſchen Männer vom Fürſten. Sie hatten ihm nichts Beſonderes verſprochen, nur die Treue ihm aufs Neue gelobt. Nicht um der Kaſſation des Artikels willen, ſondern von dieſer Treue geleitet, bauten ſie zwei Jahre ſpäter die Kender-Baſtei in Weißenburg, das große ſtarke Bollwerk des Fürſtenſitzes. Die Errichtung dieſer Baſtei ſowie die ihr vorangehenden Verhandlungen des Landtages, wobei die zwei Stände auch den Bau je einer Baſtei auf ſich nahmen, legt den Beweis klar vor die Augen, daß ſowohl der Fürſt als die Komitate und Szekler die Anſprüche auf Konzivilität von der Tagesordnung geſtellt hatten. Kamen die beiden Stände ihrer Verpflichtung eben ſo raſch nach wie die Sachſen, ſo erhielt der Fürſt, was er im Grunde doch allein beabſichtigt, einen feſten ſicheren Wohnſitz.

Es iſt nun das beklagenswerte Verhängnis Siebenbürgens geweſen, daß Gabriel Bethlen keinen ihm ähnlichen Nachfolger hatte. Er führte die Pazifikation des Landes durch, hielt die Parteiungen, die das Unglück des Reiches waren, mit ſicherer ob auch nicht entfernt gewaltthätiger Hand nieder, ſo daß ſie ſich nicht mehr ans Licht wagten.

Welch ein Gewürm war doch seit dem Menschenalter von 1590 her aus dem Boden gekrochen! Hatten doch sogar, wie wir schon andeuteten, selbst einzelne Sachsen gelernt, im Geheimen Pläne zu schmieden, geheime Anzettelungen zu stiften, die um so lächerlicher erscheinen, als die Anstifter, die die Hauptrolle zu spielen gedachten, nicht bemerkten, daß sie von vorneherein betrogene Betrüger waren. Die Untersuchung darüber ist nicht hier zu führen, es drängt sich uns nur die Wahrnehmung auf, wie die wenigen Urheber und Teilnehmer meist zugewanderte Deutsche sind, die eine Rolle spielen wollten, und wie es von der Gesundheit der Nation zeugt, daß diese giftigen Ausgeburten alsbald verschwanden. Wurde in Siebenbürgen aber diese Politik, dieser Fahrweg der öffentlichen Dinge eingehalten, betraten die Nachfolger Bethlens seine Spuren, so hatte dieses Reich in der Entwickelung der Zukunft, an den Ereignissen, die geschehen mußten, an der Vertreibung der Türken einen Hauptanteil, statt daß es selber in die jammervolle Lage des Wechselbalges geriet, der von einer Seite der andern zugeworfen wurde und die Rettung von anderen schmerzlich erseufzte.

Aber die Gattin Bethlens, die er zur Nachfolge bestimmte, trug ein anderes Gelüsten im Busen, als die Herrin eines schönen Landes zu sein. Katharina von Brandenburg mochte die ernsten Regierungsräte nicht, ihr gefielen die lustigen Augen junger Männer. So gelangte sie rasch an den Ort, wohin sie gehörte, wohin sie die Natur zog. Die Schwangere wurde von den Jesuiten in Tyrnau gerne aufgenommen und längere Zeit beherbergt.[1]

Die fürstliche Herrlichkeit des ersten Rakoczi weist viel Ähnlichkeit auf mit einem gewinnreichen Handelsgeschäfte; das soll nicht zu Unehren dieses Fürsten gesagt sein. Der Streit über die Konzivilität schlief unter ihm, er war viel zu klug, denselben wachzurufen und etwa im Sinne oder Stile seines Vorgängers fortzusetzen. Einmal nur erinnerte sein Begehren an den alten Hader, der wie es schien völlig überwunden war. Seine Intentionen gegenüber den Sachsen nahmen eine ganz andere Richtung. Koloman Gotzmeister war nicht mehr am Leben; die bekannten ärgerlichen Exzesse und Verirrungen in Hermannstadt umgeben die Persönlichkeit seines Sohnes. Die sächsischen Munizipien standen wieder vereinzelt da, ohne Zusammenhalt, ohne gemeinschaftliche energische Vertretung, jeder war sich selbst überlassen. Rakoczi wollte gerne Haus-

[1] Archiv XIX, 628 ff. In dem Tagebuch des Kollegiums wird sie oft erwähnt. — Die Angaben der Chronik des G. Krauß wollen mit den Daten dieses Tagebuches nicht recht stimmen.

beſitzer in der Schäßburger „Burg“ werden. Es iſt bekannt, wie ſein Vorhaben im Entſtehen, kaum daß er es geäußert, erſtickt wurde. Der wackere Bürgermeiſter der Stadt aber büßte die mutige Vertretung derſelben ſowie die zur That bereite Verteidigung des Beſitzes der Stuhlsgemeinden mit ſeinem Amte und ſeiner Ehre nebſt einer großen Geldſtrafe, und da er allein gelaſſen, ja geradezu verraten ward, aus Verdruß nachgerade mit ſeinem Leben. Es iſt jedoch ſehr fraglich, ob der alte Fuchs es mit ſeinem Begehren wirklich ernſt meinte. Beſchenkte er doch die Schäßburger Abgeſandten und war ſehr zufrieden mit der indolenten Uneinigkeit, mit der Haltloſigkeit der ſächſiſchen Kommunen. Einzeln gaben ſie ihm Gelegenheit bald die eine, bald die andere mit Strafedikten anzufallen, ja provozierten ſeine Einmiſchung ſelber. Der Fürſt brauchte keine Anſtrengung, die Fallen ſtellten die Sachſen ſich ſchon ſelber und tappten blind hinein. Rakoczi war viel zu ſchlau, ihren gemeinſchaftlichen Widerſtand gegen ſich in Bewegung zu ſetzen. Seine Freude hatte er an den Geldſtrafen, mit denen er übrigens die Adeligen ebenſo heimſuchte, wie die Sachſen, — an den Geldſtrafen, die jenes ſeltſame Geſchlecht zwiſchen 1630 bis 1650 in Thorheit, Unredlichkeit und einer merkwürdigen Verkehrung des geraden Sinnes über ſich verhängen ließ und bezahlte. Der Fürſt that niemandem allzu ſtark wehe: aber als die oberſte Polizei des Landes kuſſierte er die Strafgelder mit vollen Händen in ſeine Privatkaſſe ein.

Zwiſchen dem Landtagsbeſchluß von 1625 und den ſchriftlichen Aſſekurationen von 1642 und 1645 beſteht kein Vergleich. Wie der Makler, der alles ſchriftlich ſchwarz auf weiß haben will, ließ Rakoczi die Sachſen ſich verpflichten, wenn die Gefahr drohe, wenn Krieg und Kriegsgeſchrei ſich erhebe, den ungariſchen Adel in den ſicheren Ring ihrer Mauern aufzunehmen. Das war doch auch bis dahin ſtets geſchehen; ſeit es eine ſächſiſche Burg im Vaterlande gab, war der Schutz derſelben dem Adel nie verweigert worden. Es war nur eine blöde Verkennung oder eine abſichtliche und nicht minder blöde, vielmehr durch und durch böswillige Entſtellung des Verhältniſſes, wenn ſich die Herren Adeligen beklagten, daß der Aufenthalt in den ſächſiſchen Städten zu ſolchen Zeiten eine unangenehme und ſehr koſtſpielige Sache ſei. Aber weder Kronſtadt, noch dieſe Hermannſtadt, noch dieſe Schäßburg hatten den Krieg heraufbeſchworen, und der ſächſiſche Bürger, der mit dem eigenen Handrohre an der Schießlucke ſtand, oder auf der Baſtei die ſchweren Hacken lud und abfeuerte, oder die noch weit unbehilflicheren langen und dicken Rohre, von denen wohl hie und da eines auf Rädern,

die meiſten aber auf Bänken und Blanken lagen, hatten freilich mit den adeligen Herrn wenig Freundſchaft, noch weniger Gemeinſchaft etwa mit deren Hundetreibern. Die ungariſchen Frauen aber fanden in den zwar engen aber mit dem Überfluſſe alles deſſen, was auch damals ein weibliches Herz entzückte, reichlich ausgeſtatteten Wohnungen ihrer ſächſiſchen Gaſtgeberinnen warme und rückſichtsvolle Aufnahme.

Aber die Adeligen beliebten, auch in ſolchen Lagen den Herrn vorzukehren und an Orten zu gebieten, wo ſie kein Recht dazu hatten. Die Übereinkunft von 1645 verſuchte nun nicht gegen, ſondern im Sinne der Union von vornherein ein friedliches nicht leicht zu ſtörendes Verhältnis zwiſchen den Schutz Suchenden und Schutz Gewährenden anzubahnen. Die Höhe der Preiſe von Wohnungen und Lebensmitteln wurden beſtimmt, die Behandlung von Depoſiten geregelt. Man erkennt leicht, das Bemühen iſt gut und klug, doch wenn im Lande der Krieg wütet und brennt, hängt die Erhaltung und Verteidigung ſelten an der Beobachtung von Stipulationen oder überhaupt an dem Willen der Menſchen. Dann entſcheidet nur der Gang der Ereigniſſe und gebietet allein die Wucht der Thatſachen. Die einfache Loſung der Union enthält Beides: Gott wird helfen und wir im Vereine mit unſern ſächſiſchen Brüdern.

Dieſer Vertrag, der einen Teil der Frage, die zum Streite über die Konzivilität veranlaßte, löſen ſollte, indem er ſie ganz umging, wurde übrigens mit großem Ernſte betrachtet. Er bot dem Adel bedeutende Vorteile und befreite denſelben von der Willkür der Sachſen, über die er ſich beſchwerte. Nur acht Jahre nachher hofften die Sachſen einen tiefen Eindruck zu machen, wenn ſie drohten, denſelben zu kündigen.

Denn dazu kam es leider raſch genug und wider Aller Verhoffen.

Der Charakter Georg Rakoczi's II., die Politik, die er befolgte, die Ziele, die er in dem aufwallenden Ungeſtüm des Herzens ſich ſtellte, brachten alsbald das ganze Land in die äußerſte Aufregung. Hier ſtand nicht länger Ruhe und Raſt in Ausſicht, die ſtillen Tage des friedlichen Erwerbes waren gezählt. Der alte Rakoczi war auch im Kriege glücklich geweſen. Der Feldzug nach Ungarn, Öſterreich und Mähren im Bunde mit Schweden verſchaffte ihm nicht allein Siege und Landgewinn, ſondern, was bei ihm von größerem Gewichte war, reiche Beute an beweglichen Gütern. Der Vater hinterließ dem Sohne gefüllte Schatzkammern, eine Erbſchaft enormer Maſſen an gemünztem und ungemünztem Golde lag in den ungariſchen Schlöſſern und Veſten der fürſtlichen Familie. Die alte ſorgſame Fürſtin hütete ſie. Das Reich wurde von einer Grenze zur andern mit Söldnern angefüllt, den Szeklern

winkten unermeßliche Beutezüge. Schwere Geschütze und Munition wurden Monat für Monat aus Siebenbürgen nach Etsched oder andere Orte Ungarns geschleppt, Fogarasch und Weißenburg fast waffenlos gemacht. Ausländische Gesandtschaften drängten einander am Fürstenhofe, türkische, walachische, moldauische, von den Tartaren und Kosaken, von Polen und Schweden. Die Blicke aller Menschen wollten die kommenden Ereignisse von ferne erschauen, die Gemüter waren von Erwartungen gespannt: die Chroniken berichten unermüdlich über Erscheinungen am Himmel und auf der Erde, welche die Zukunft verkündigen.

In diesen von dem Erwachen der heftigsten Leidenschaften durchstürmten Tagen dachte man an die Schaffung eines Werkes des Friedens. Denn obwohl der zum Kriege unaufhörlich drängende Landesgeneral Johann Kemeny der eigentliche Urheber war, die Sammlung des Gesetzbuches der Approbaten war nicht für den Krieg bestimmt. Wenigstens konnte das von niemandem geahnt werden. Dennoch erstand die Sammlung unter dem Zeichen des Krieges: sie beschwor den innern Kampf in ungeahnter Heftigkeit herauf aus den Tiefen, in die er begraben zu sein schien, und diente als Vorbereitung und Sammlung von Kräften zu einem auswärtigen Kriege im größten Maßstabe, mit allen Kräften des Landes. Wir zweifeln nicht im geringsten an der Aufrichtigkeit der späteren Versicherung Rakoczis, er habe an dem Streite über die Konzivilität keinen Gefallen gehabt und sei persönlich unschuldig an der beabsichtigten Kränkung und Schädigung der Sachsen: andere, denen er nicht zuwider sein durfte, seien die Triebfedern gewesen und hätten hier das Steuer geführt. Aber die Sachen durften, ohne besondere Gefährde und ohne allzu viel angesichts ihrer bedächtigen Treue zu wagen, vor den Kopf gestoßen werden, die Opferwilligkeit und Anhänglichkeit des Adels jedoch mußte unter allen Umständen und auf alle Bedingungen hin gewonnen werden.

Die Entstehung des siebenbürgischen Gesetzbuches der Approbaten verdient eine kurze geschichtliche Beschreibung; die Akten dazu sind gedruckt und allgemein zugänglich. Wir haben nur anzuführen, was in den Bereich unserer Aufgabe fällt. Was man nämlich auch behaupten möchte, die Spitze der Tendenz, auf welcher die Veranstaltung des Werkes fußte, richtet sich direkt gegen die Sachsen. Das sagen wir keinem zu Lieb und keinem zu Leid. Die Meinung ist nicht, es seien damit nicht auch andere Interessen in Verbindung gestanden, deren Befriedigung die allgemeine Stimme forderte. Wir wissen: die Codification der Gesetze war ein nicht weiter hinauszuschiebendes Gebot der Notwendigkeit. Wie wir das

Bedürfnis verſtehen: es mußte Klarheit geſchaffen werden über die Gerechtſame des Fürſten und der Stände, über die Ordnung der öffentlichen Gewalten überhaupt, über die Rechtspflege und den Rechtsgang. Nur ſtoßweiſe waren die bezüglichen Beſtimmungen gefaßt worden, oft allein vom Augenblick diktiert und nur auf ihn anwendbar. Das Tripartitum des Verböczy reichte nicht aus. Auch gab es eine Menge veralteter oder abolierter Landtagsbeſchlüſſe und ſolche, die dieſem Schickſale nur aus Mangel an Aufmerkſamkeit oder Unkenntnis entgangen waren. Was in ununterbrochenem Brauche geſtanden, ſollte feſtgeſtellt, die Praxis geregelt werden.

Aber warum wurde in die Kommiſſion, welche den Entwurf anfertigen ſollte, nur ein Sachſe deputiert, der Provinzialbürgermeiſter Reißner? Erſt als dieſer die Teilnahme allein beharrlich verweigerte, wurde nach vielen Bitten und Beſchwerden noch der Biſtritzer Waldorf zugelaſſen. Es iſt gewiß: Johann Kemeny, deſſen Namen die ſächſiſchen Quellen immerfort ins deutſche überſetzt „Hart" bringen, hatte nicht nur die allgemeine Wohlfahrt, die gleiche Berechtigung aller hiſtoriſch gewordenen Sonderrechte der drei Stände im Auge, als er ſo eifrig die Arbeit betrieb, die er für ſeine höchſte Lebensaufgabe erklärte. Es galt ihm vielmehr die Streitaxt wieder auszugraben, den verdorrten Span des Streites der beiden Stände gegen die Sachſen wieder anzuzünden und daran das Sonderrecht der Sachſen zu Aſche zu verbrennen.

Und an dieſer Geſetzesſammlung, an einem einzigen Titel derſelben entzündete ſich der Streit über die Konzivilität aufs Neue und loderte zum Himmel empor. Einem Menſchen, der ſein Vaterland über alles liebt, mag ſchon weh ums Herz werden. Es iſt ſo zu ſagen der Vorabend des Unterganges des ſiebenbürgiſchen Staates, faſt die letzten Landtage, die unbehindert von Befehlen ausländiſcher Mächte oder von Geboten der in den Konflikten mit ihnen ausgebrochenen Verwirrung tagten, wo der freie Blick noch nicht benommen ward von den Trümmern, welche die Schuld und das Schickſal unbarmherzig anrichtete. Die Männer, die damals mit einander haderten und ſtritten, wurden alsbald erbarmungslos weggefegt, Ungarn und Szekler und Sachſen. Sie glaubten den Waffengang im Landhauſe auszufechten und mußten den Austrag ihrer bitteren Entzweigung in der Wirklichkeit der Zukunft überlaſſen. Dennoch führten ſie kein Scheingefecht, herb und hart ſtießen ſie auf einander los. Sie entzweiten ſich, verfeindeten ſich, ballten die Fäuſte. Sie drohten einander mit Widerſtand bis aufs Blut. Keiner wich, und niemand gab nach. Wie ein Winternebel ging es an den funkelnden Augen vorüber,

als der Artikel über die Konzivilität in das Gesetzbuch des Vaterlandes geschrieben ward, und die Sachsen Mann für Mann gesetzlich rechtsgiltig erklärten, dagegen protestierten, es geschehe das gegen das Gesetz des Vaterlandes, das sei ein Bruch der Union.

Die beiden Mitstände aber mochten denken, Macht gehe vor Recht. Dieser an sich gefährliche Satz ist historisch vielleicht unantastbar. Denn in der Völkerwelt ist die Macht auch das Recht der Nationen. Die Geschichte wird ein Recht kaum anerkennen, das ohnmächtig ist. Der Macht ist nicht alles erlaubt, doch sie steht mit dem Recht in einem eigentümlichen Bündnisse: beide sind nicht von einander zu trennen. Wenn hinter dem Rechte keine Macht steht, so ist das Recht nur Einbildung; jedes Recht wird erst wirksam durch die Macht, die es trägt und deckt. Darum dürfen auch die Sachsen nicht verurteilt werden, weil sie Macht gegen Macht setzend das Recht der Abwehr und zuletzt des Widerstandes gegen die beabsichtigte Unterdrückung ausübten. Aber hier handelt es sich nicht um dieses historische Recht. Der Streit lenkte sofort auf den Boden des Privatrechtes hinüber,weil dieser mit dem Sonderrechte der drei Stände identisch war.

Die Szekler besaßen ein nur teilweise mit den Komitaten verwandtes Recht und eine eigene oberste Instanz. In den Komitaten entwickelte sich das Recht auf Grund des Tripartitums, der oberste Gerichtshof war die fürstliche Tafel. Die Sachsen hatten ihr eigenes Landrecht, die „Statuten", und als oberste Instanz in bürgerlichen Streitigkeiten die Universität, von der nur in den fünf Fällen die Appellation an den Fürsten gestattet war. Das sind allgemein bekannte Dinge, die hier eigentlich unnötig wiederholt werden. Aber mit der Bestreitung des eigenberechtigten Landbesitzes mußte auch das Eigenlandrecht der Sachsen angefochten werden. Es wäre nicht anders denkbar, oft und oft sind Klagen gegen Sachsen direkt vor die fürstliche Tafel gebracht worden. Der Fürst entschied dann je nach dem Ansehen der Person, nach Laune und Willkür, doch mußte er immer gewärtigen, daß seine Entscheidung auf Widerspruch traf. Von Anfang des Fürstentums Rakoczi's II. wurden solche Vorgänge sehr gerne gesehen, boten sie doch Gelegenheit zur Einmischung in innere sächsische Verhältnisse. Sie bereiteten den Sieg im Streite um die Konzivilität von langer Hand vor.

Sebessi Miklos kaufte in Mühlbach ein Haus. Der Magistrat verbot den Kauf und wollte den Käufer den Besitz des Hauses nicht antreten lassen. Die Sache gedieh im März 1650 vor die fürstlichen Räte und den Landtag. Der Käufer stützte offen sein Begehren auf den Ar-

tikel von 1625 und verlangte kraft desſelben in den Beſitz des Hauſes zugelaſſen zu werden. Der Mühlbächer Magiſtrat verſuchte zuerſt ältere Artikel für ſich anzuführen und rief das Privilegium und den vielhundertjährigen Gebrauch desſelben an. Der fürſtliche Rat machte ſich die Antwort ſehr leicht, er begründete dieſelbe eben mit dem einſeitigen Beſchluß von 1625, dem er ſchlechtweg volle Rechtsgeltung beimaß. Der Artikel über den „Häuſerkauf" ſteht aufrecht, wir ſind verpflichtet denſelben zu halten und werden ihn halten. Da ſchlugen die beſſer unterrichteten Mühlbächer einen anderen Weg ein. In der Ständeſitzung vom 21. März brachten ſie die kühle Einwendung „ohne Hörner und Zähne" vor, die nicht widerlegt werden konnte: es handele ſich hier nicht um Landesgeſetze, es ſei deren keines verletzt, vielmehr um das ſächſiſche Näherrecht, um das ſächſiſche Munizipalrecht, durch welches der Kläger vorläufig ausgeſchloſſen, der Kauf hinfällig werde. Die Stände hätten keine andere Aufgabe, als dieſes Recht zu ſchützen. Genau angeſehen war hiedurch die Entſcheidung nur vertagt, hinausgeſchoben, aber wir finden nicht, weder daß der Fürſt noch die Stände einen Beſcheid gegeben hätten; die Angelegenheit blieb liegen.[1]

Solche Vorkommniſſe wiederholten ſich. Sie verrieten, daß der Funke des Streites unter der Aſche glimmte und bliesen denſelben immer ärger an. Das Bedürfnis forderte gebieteriſch, Wandel und Klarheit zu ſchaffen. Von hüben und drüben wurden ſtets dieſelben Gründe und Gegengründe mit denſelben Worten ins Feld geführt, jeden Augenblick die Ruhe im Ständehauſe geſtört. Stillſchweigen ſtillte dieſen Krieg nicht.[2]

Ein an ſich geringfügiger Anlaß, der mit dem Streite gar nicht zuſammenhing, aber die Sachſen in eine widrige Situation verſetzte, ver-

[1] Szilagyi, a. a. O., 389: Értjük, minemö querelát instituált ellenünk Sebessi Miklos uram, hogy városunkban nem akarnók szenvedni megvött örökségeiben és zálagos házában, causálván az 1607 és 1625 eztendökbeli articulusokat, ... Mely expositióját ö kegym. nem akarjuk sok szóval refutálni, hanem csak ezt állatjuk, mi törvény nélkül sem ö kegmét sem másokat nem bántunk, hanem a mi törvényünk szerint ha vératyafi vagy vicinus avagy város avagy bátor csak falusiak is, a magyarok törvénye szerint idegentől el szoktuk tartani zálagositott jószágokat, nekünk is szabad törvény szerint ö kelmét exturbálnunk; ha az törvény nem szolgál, arról nem tehetünk, de régi törvényünk szerint procedálnunk kell ö kegme ellen in foro competente. — Doch die Reſolution des fürſtlichen Konſiliums vom 31. März 1650: Az országnak a városokon való házak vételéről egy nehány rendbeli articulussi extálnak; mi azokhoz vagyunk ketelesek, hogy megtartsuk és tartassuk.

[2] Vergl. hiezu und zu dem Folgenden z. B. Szilagyi, a. a. O. XI, 161 ff.

mochte den Ausbruch zu erwirken. An einer sehr wunden Stelle wurden die Sachsen angegriffen: sie hatten sich eine Blöße gegeben und es macht den Eindruck, als ob die Schlinge ihnen absichtlich gesponnen worden sei. Hermannstädter Amtleute hinderten die Ausübung der Albenser Komitatsjurisdiktion auf den Siebenrichtergütern. Der Albenser Adel begehrte sie ganz für sich: darin hatte er Unrecht. Die Hermannstädter widersetzten sich offen: darin hatten sie Unrecht. Eine Teilung der Gewalten, eine friedliche Auseinandersetzung der beiderseitigen Befugnisse, eine freundliche Verständigung hätte wie so oft in ähnlichen Fällen den Anstand leicht aus der Welt geschafft, ihm entweder die Spitze abgebrochen, oder jede üble Folge verhütet. Doch der Wind blies zu scharf: bei der gegenseitigen Spannung der Gemüter konnte von einer Transaktion nicht die Rede sein. Johann Kemeny war Obergespan des Albenser Komitates, in schriftlichen Eingaben bestürmte er den Landtag. Die Sachsen fühlten sofort, sie seien zu weit gegangen, sie empfanden instinktiv das Gefährliche der an sich belanglosen Sache; sie fürchteten, daß sie die Übereilung schwer büßen würden, daß sie einen Gegner gereizt, der auf eine solche Gelegenheit lauerte. Dazu war die fürstliche Familie indirekt als Gutsbesitzerin bei der Sache beteiligt. Man hörte von zornigen Worten, die am Hofe gewechselt wurden. Zur Besänftigung des gekränkten Hofes schickte man namhafte Geschenke für den Fürsten, seinen Sohn und die alte Fürstin. Und wie es ehrlichen Männern ziemt, gestanden die Sachsen ihr unrichtiges Benehmen offenherzig ein: sie baten um Nachsicht, von ihrer Seite werde fortan jeder Schritt zu einem Konflikte vermieden werden. Der Unwille des Fürsten ließ sich wohl scheinbar umstimmen, wenigstens erklärte er seine Gewogenheit; er wußte, daß das Kesseltreiben gegen die Sachsen von anderer Seite unablässig fortgesetzt wurde. Denn der angefachte Ingrimm des Albenser Adels ließ sich so leicht keine Schranken gefallen. In der Landtagssitzung beanspruchte er die Ausübung der gesamten Jurisdiktion auf den den Sachsen gehörigen adeligen Gütern für sich. Er wollte das auf dem Komitatsboden unerhörte Recht sich anmaßen, die Grundherren von der Jurisdiktion überhaupt anzuschließen, und das nur, weil diese Grundherrschaft sächsisch war. Das nun durften sich die Siebenrichter nicht bieten lassen; mit der Jurisdiktion hätten sie thatsächlich jeden Ertrag des Besitzes verloren: dann blieb ihnen nur der gehässige Name. Sie gaben zu, es sei von ihrer Seite nicht das Angemessene geschehen, aber dieser Fehler verleihe doch niemandem die Vollmacht, selbst dem Landtage nicht, eine besondere Rechtsstellung für die sächsischen adeligen Güter zu dekretieren, der den Grundherrn faktisch so gut

wie um ſeinen Beſitz bringe. Die beiden Stände jauchzten laut auf. Ihnen war ſchon ſeit lange ein Dorn im Auge, daß die Sachſen die aus dieſen Gütern fließenden Steuern in das Steuerquantum der Nation einrechneten. So billigten ſie von Herzen die löbliche Abſicht der Albenſer Komitatsbehörde.[1]

Da erklärte am 4. März 1651 der Albenſer Notär Köröspataki in heftiger Aufwallung: die Sachſen ſperren ſich aus allen Kräften gegen die Komitatsjurisdiktion auf ihren Gütern, die doch im Komitate liegen; ſie wollen dieſelbe nicht dulden, nicht zulaſſen. Wohlan, wir willigen in ihr Begehren, ihr Wille geſchehe. Dagegen aber ſoll den Ungarn und Szeklern unbehindert frei ſtehen, Häuſer, Gärten, Äcker und Wieſen auf Sachſenboden zu kaufen. Der erſte Artikel von 1625, deſſen Durchführung ſo lange unterblieben iſt, ſoll endlich einmal Wahrheit und Wirklichkeit werden.

So wurde die Lärmkanone abgebrannt, der Schuß ging los: das Wort, das allen auf der Zunge lag, war gefallen. „Dieſe odioſe Materie iſt ſeit vielen Jahren nicht wieder tentiert worden.“ Man mußte ihr nun in die Augen ſehen, ihr Rede ſtehen: ſo ohne weiteres von ſelber verſchwand ſie nicht von der Tagesordnung, Stillſchweigen war darauf keine Antwort. Von der Komitatsjurisdiktion auf den adeligen Gütern der Siebenrichter wurde keine Erwähnung weiter gethan: ſie verlor ſich in dem allgemeinen Streite über die Konzivilität. Man vergaß derſelben jedoch nicht; offenbar bot ſie den erwünſchten Vorwand, ſie hatte ihre Schuldigkeit vollbracht. Unverſehens bricht das Gewitter los, aber die Sachſen ſtehen unentwegt dem Platzregen, der ſich über ihre Köpfe ergießt.

Hier erfahren wir ausdrücklich ihre Anſicht über die Folgen der Durchführung der Konzivilität; es iſt, als ob ein kundiger Sohn des heutigen Tages dieſelben verzeichnete: ſo wenig wandelten ſich die Verhältniſſe und die Meinungen der Menſchen. Wahrhaftig nicht engherziges Spießbürgertum erfüllte jene Männer. Sie ſind überzeugt, ergriffen von dem Bewußtſein, daß ſich der ungariſche Edelmann mit dem ſächſiſchen Bürger und Bauern nicht vertrage, daß ſich die für die Bewohner desſelben Vaterlandes notwendige freundliche Anſtändigkeit im Verkehre, die Nobleſſe, die auch den geringen Mann verpflichtet, nur dann erhalte, wenn die Vermiſchung derſelben im Leben des Alltags vermieden werde. Der

[1] Es ſcheint nicht angemeſſen, die Menge von Zitaten anzuführen; wir verweiſen einfach auf Szilagyi, a. a. O. XIII, 390 ff.

Finger wird gelegt auf das nahe Enyed und zumal Broos, wo das Verhängnis des Vaterlandes den Streit über die Konzivilität löste, und auf Klausenburg, wo die Menschen mit Vorsicht die Schlichtung desselben in die Hand nahmen, ob dort Friede herrschte zwischen Edelmann und Bürger oder ein ewiger Hader selbst zwischen den sächsischen und magyarischen Handwerkern? In Wardein wohnen nur Ungarn, eine Nation, eine Religion, ein Recht, — jeder Tag aber erzählt von dem ewigen Leidwesen zwischen dem Edelmann, der nur Herr sein will, und dem gemeinen Bürger, der nicht Knecht werden darf. Wie werden die Gegensätze auf dem Sachsenboden sich entwickeln? Auf dem Lande der freie sächsische Bauer und der adelige Unterthan, der nur Höriger sein kann, die kleine aber freie Hufe des Sachsen neben dem großen Stück Feldes, das der Adel bald erwerben wird, der in der Kutsche dahin rennt an dem sächsischen Bauern vorüber, welcher mit knapper Not so viel erarbeitet, als er braucht, aber den Hut unterthänig vor seinem Ackernachbarn zu ziehen nicht gewohnt ist. Alsdann in den Städten? Wir riechen nach Farbe und Pech und Leder, an unseren Fingern kennt ihr die Nadel, an unseren Händen die Hobel: in unseren Häusern ists freilich so wohnlich als in den eueren, aber wir achten nur unsere kommunalen Ordnungen, unser Herkommen in Zünften und Nachbarschaften, und wir wissen von keinem anderen Herrn über uns als den Fürsten und unser Gesetz, als Gott und unser unvergängliches Recht, und nimmermehr den Edelmann, der uns verachtet, wenn er unserer Hilfe entraten kann. Welch' eine Verwirrung würden wir unter uns heraufbeschwören, welchen Wirrwarr der Nationen, Sprachen, Religion, deren Lebensansichten, der Lebensführungen!

Man sieht: die Natur des Streites wird ganz klar erkannt, seine möglichen Folgen werden wahrhaftig nicht zu schwarz geschildert. Engherzigkeit (szükkeblüség) ist jenen Leuten nicht vorzuwerfen, eines kleinlichen Sinnes sollen sie nicht gescholten werden, weil sie mutig von sich abwiesen, was sie nicht zu ertragen vermochten, wie das Leben den Tod. Alle Momente aber des Streites, der an sich, der von Hause aus durch und durch persönlicher Natur war und in der Art, wie er geführt wurde, nur noch persönlicher werden mußte, wurden jetzt schon aufgewühlt. Der Adel schleuderte den Sachsen Verletzung des Unionsgesetzes ins Gesicht, das sie nur zu ihrem Vorteile ausnützten und hielten, weil es für sie eine Quelle der Bereicherung sei. In Kriegsfällen würden sie selten und nur schwer aufgenommen und müßten all das Geld und Gut, was sie mitbrächten in der Stadt lassen, indem sie es dort aufzuzehren gezwungen

ſeien. In der That, das ungebundene Leben der Herren konnte in der vom Feinde bedrohten Stadt nicht ſeinen ungehinderten Lauf nehmen, wie ſie es gewohnt waren. Auf ihren Höfen hatten ſie Lebensmittel und Getränke in Hülle und Fülle, vielleicht oft wenig Geld ſonſt aber alles im Überfluſſe. Der Städter aber konnte ihm ſeine Kammern und Keller nicht ohne Entgelt öffnen, er hatte ja ſelber das Meiſte bezahlt, was er dort aufgeſpeichert und eingelagert. Auch die Korngruben (Kornkaulen) des Adels, die ihm, wie ich weiß, in Schäßburg zugeſtanden wurden. füllte er in fröhlichem Leichtſinn nicht immer, oder wenn deren Inhalt in Anſpruch genommen werden ſollte, war das Getreide verdorben und kaum für die Pferde genießbar. Der Einwurf war ebenſo haltlos als gewiſſenlos von dem „mehr als heidniſchen“ Benehmen der Städte: „in Kriegszeiten laſſet ihr uns nicht in die Städte mit unſeren Weibern und Kindern, wir bleiben im freien Feld den Anfällen der Feinde Preis gegeben. Oder wenn es geſchieht, ſo müſſen wir das Meiſte von dem, was wir mit hineinbringen, drin laſſen, ſo ſehr beſchätzet ihr uns.“

Die Männer, die ſo redeten, und „das Geſchrei von allen Seiten war ſo ungeſtüm, als wenn es das Anſehen hätte, daß man uns Sachſen allen ſollt die Häls entzwei ſchlagen“, wußtens faſt durchwegs nur vom Hörenſagen. Ihre Väter und Großväter hatten die Sache praktiſch erlebt und geſpürt, was ſächſiſche Gaſtfreundſchaft wert ſei. Viele unter ihnen erfuhren kaum zehn Jahre nachher ſamt ihren Frauen in Hermannſtadt, wie der Aufenthalt in einer belagerten und durch vier Monate beſchoſſenen Stadt ausſehe. Die Schilderung des guten Demeter Kereßturi iſt ja trotz ihrer monotonen Einfachheit ſo hinreichend farbenreich von Anfang bis zu den Schlußworten.

Indeſſen ſtanden im Landtage nicht Anſichten einander gegenüber. Man hatte nun doch ſo manches Jahr an der Frage hin und hergewälzt, wie an einem Steinklotze, der nicht von der Stelle zu bewegen iſt. Der Beſchluß von 1625 war von den beiden Ständen wohl gefaßt worden, der Fürſt hatte demſelben zugeſtimmt, aber ein Teil der Geſetzgebung widerſprochen. Kein Verſuch wagte ſich an die Durchführung bis in die letzten Jahre. Er war überhaupt nie Geſetz geweſen, der Fürſt hatte ihn zurückgeſtellt, ſei es auch nur zu weiterer Erwägung und Beratung. Kein Menſch im Landhauſe konnte in Wahrheit behaupten, wie es geſchah, der erſte Artikel von 1625 ſei ein bindendes Geſetz. Er war wider den Willen der Sachſen zuſtande gekommen, der Fürſt hatte ihn ſiſtiert: er ſtand nur im Landtagsprotokolle. Es war freilich jedem geſtattet, ihn wieder aufzuheben und neuerdings die Verhandlung desſelben zu ver-

anlaſſen. Aber „ihr habt nie mit dem Artikel von 1625 gelebt, ihr habt nie von dem Recht, das er euch gewährt, Gebrauch gemacht, er iſt nie praktiſch geworden, wir haben euch nie geſtattet, Häuſer in unſeren Städten zu kaufen, und ihr habt es nie verſucht und gewagt; darüber ſteht euch nichts zu beweiſen". Zu dem ſind durch die Beſchlüſſe von 1642, durch die Verträge mit den verſtorbenen Fürſten, jene alten einſeitigen Beſtimmungen an ſich de facto hinfällig geworden. Hätte damals die Rechtsanſicht geherrſcht, der Artikel von 1625 oder gar der von 1619 ſei verpflichtend, ſo hättet ihr und der Fürſt 1642 nicht aufs neue uns angehalten, neben der beſchworenen Union, die wir nie verletzten, euch im beſonderen zu verſprechen, daß ihr innerhalb unſerer Mauern ſtets Zuflucht, Sicherheit und Verteidigung finden würdet, die wir euch leiſten mit unſerer Kraft und unſeren Waffen. Euch aber für alle Zeit in unſere Mitte aufzunehmen, vermögen wir nicht, weil wir nimmermehr geſonnen ſind, uns und unſere Waffen euch auszuliefern und euere Knechte zu werden. — Das Wort fiel: Die Zuſage von 1642 halten wir für nicht gegeben, obwohl wir ſtets treu anhangen werden, wenn ihr euer Wort haltet und unſere Rechte nicht anfechtet. Thut ihr das Gegenteil, dann ſchwebt auch der Artikel von 1625 in der Luft. Darum ſehet zu, daß ihr nicht beide brechet. Denn uns gebührt euer Dank, nicht euere Verfolgung.

In der That der Beſchluß von 1625, der durch Gabriel Bethlen aufgehoben ſowie durch die Verhandlungen mit Rakoczi beſeitigt worden war, konnte von keinem ernſten Menſchen für giltig angeſehen werden. Darum iſt er wohl auch in den ſpäteren Beratungen, wenn dieſe Verhandlungen überhaupt ſo genannt werden dürfen, nicht weiter urgiert worden. Dasſelbe Geſchick traf einen Beſchluß von 1619 unklaren und nicht hieher gehörigen doch etwas verwandten Inhaltes. Der Landtag von 1619 verfügte über die Konzivilität direkt nichts, ſondern nur über den Zug der Gerichtsinſtanzen bis zu dem fürſtlichen Gerichtshofe und brachte eine Kodifikation älterer Landtagsbeſchlüſſe über bürgerliche und kriminelle Rechtsſtreitigkeit. Nur wie ex incidenti konnte derſelbe hieher gezogen werden, gleich einem ungeborenen, in den Protokollen ſchlummernden Kinde.

Was ſich aber immerhin entgegenſtellen mag, aus dem Angeführten geht hervor, dieſe Menſchen wollen doch nicht auf dem Wege der rohen Gewalt ſich zwiſchen die Sachſen eindrängen. Ihr Rechtsſinn iſt wohl hinkend, doch nicht ganz lahm geworden, er iſt ihnen nicht vollſtändig abhanden gekommen. Sie geben ſich alle Mühe, einen Rechtsboden zu

gewinnen, auf dem sie zu dem Ziele, das für sie unendlich verlockend gewesen sein muß, sicher schreiten können. So führen sie nun den rechtlichen Krieg, in dem sie auch die Mittel der List und der Schlauheit nicht verschmähen. Auf diesem Landtage von 1651 begann aber der vorbereitete Feldzug nur, beendigt wurde er nicht, obwohl auch ein solcher Kunstgriff, der einem siebenbürgischen Landstand wenig geziemte, versucht wurde, um irgend ein Loch in das sächsische Recht zu schlagen.

Am 5. März passierten einige über Postulate der Stände und Vorlagen des Fürsten gefaßte Beschlüsse die letzte Lesung. Zu ihrem Erstaunen bemerkten die Sachsen darunter einen Artikel, von dem sie bis zur Stunde kein Wort gehört hatten, der aber ihrem Munizipalrechte mit Vernichtung drohte. Derselbe enthielt eine Wiederholung und genauere Fassung jenes eben 1619 kodifizierten Artikels. Es heißt, die Szekler hätten die Sache subdole, hinterlistig und pervers eingefädelt und die Falle gestellt. Sie war doch zu plump gelegt: man entdeckte sie sofort. So verstanden die Sachsen den rechtlichen Krieg, den die beiden Stände nun einmal aufgenommen, den Plan durch Gründung neuer Institutionen, die man so viel möglich an alte anschloß, auf dem Wege des öffentlichen Rechtes, sie zu zwingen, nicht. Sie hatten mehr als eine dunkle Ahnung davon, sie hatten die feste Überzeugung, daß ihr Statutargesetzbuch eine ungleich größere Schutzwehr ihrer exemten Stellung gewähre, als ihr Nationalprivileg, ja daß durch die Statuten erst die Geltung und das Verständnis der alten Handfeste in die neue Zeit gerettet worden sei. Als die Stände auf ihre eindringenden Einwendungen nicht achteten, erhoben sie sich augenblicklich und gingen „in corpore“ den Fürsten an, dem sie den Thatbestand, an welchen deshalb nicht zu zweifeln ist, darstellten. Unvermerkt sei der neue für sie äußerst bedenkliche und gefährliche Satz durch die Szekler, deren Postulate davon keine Erwähnung thun, ja dessen vorher mit keinem einzigen Worte gedacht worden sei, als ein Beschluß der Stände aufgelesen und mit den fürstlichen Propositionen zugleich eingereicht worden.[1]

Vom Fürsten erhielten sie die Antwort, die uns nicht befremdet, aber ein Muster für nichtssagende ausweichende Redensarten ist, die Berufung auf den Artikel von 1619, den die Landesgesetze stabilierten als

[1] Szilagyi a. a. O. XIII, 395. Es kann eine Präzisierung und Verschärfung des allgemein gehaltenen Artikels 49 von 1619 sein Bei Szil. VII, 527: Az székely és szász urainknak is, ha kinek afféle causájok lészen, az feiljül megirt processusok suffragáljanak. — Die Berufung des Provinzialnotärs bei Szilagyi XIII, 441 auf Artikel 25 von 1619 (bei Szil. VII, 519) ist ungenau.

ein alle bindendes Gesetz dürfe nicht verwehrt werden; es sei ihm nicht erlaubt gegen vollzogene Thatsachen einzuschreiten. Übrigens befinde sich die Sache noch immer in den Händen der Stände: vor denen sollten sie einschreiten, im Landhause die „Remedur" suchen.

Sie fanden denn im Fürstenzimmer jene Erhörung, die sie sehr genau kannten, weil sie dieselbe so oft schon erlebt hatten. Die zweideutige Haltung des Fürsten aber, ja dessen offenkundige Hinneigung zu der Partei der beiden Stände erzeugte und vergrößerte immer mehr in ihnen die Furcht, daß ihr Schwert die Spitze einbüßen werde, daß die vielen Scharten, welche sie selbst und nicht nur die Mitstände hineingehauen, die Schneide desselben doch schließlich unbrauchbar machen würden. Anders blieb jedoch nicht übrig als feierlich Protest einzulegen, wodurch die Fassung des Beschlusses gehindert und staatsrechtlich unzulässig gemacht wurde. Die Stellung der fortwährenden Negation erweist sich immer als bedenklich und unfruchtbar: die Behauptung einer solchen oppositionellen Stellung, der für ein erhabenes Ziel nur ein so lächerliches Mittel zu Gebote steht, kann als die schwerste politische That angesehen werden.

Wir bemerken nicht, daß die beiden Nationen über den Protest in diesem Augenblicke so bitterböse aufbrausten, was sie doch sonst selbst bei minder wichtigen Fragen nie vergaßen. Diese Hinterthüre, durch welche in die Umfriedigung der Sachsen eingebrochen werden sollte, dieser Schleichweg des feigen Wolfes war ihrem im Grunde doch auch im öffentlichen Leben ehrenhaften Wesen ein Greuel, mit dem die Majorität sich nicht beflecken wollte. Wie seltsam darum der Bericht erscheinen mag, wir trauen dem Provinzialnotär Simonius, der diese versuchte Überrumpelung mit tiefer Entrüstung erzählt.

Das geschah in der letzten Sitzung des Landtages. Unter Brummen und Murren wegen der langen Dauer desselben entfernten sich die Abgeordneten nach und nach. Einen eigentlichen Abschied hatte die Versammlung nicht: et sic acta aguntur et non acta ullo tempore moliuntur. Diese Zeit sollte eben nicht lange auf sich warten lassen.

Ein Jahr nachher trat an den Landtag die Aufgabe heran, Wahlbedingungen für den jungen erst achtjährigen Sohn des Fürsten festzustellen. Es ist vielleicht nur mir persönlich nicht recht möglich, die gefürchtete Tragweite, den Unterschied des Zusatzes zu den früheren Wahlkapitulationen sicher zu deuten: az ország decretuma ohne Berufung auf das Dekret des Andreas, oder az ország törvenyi s constitutioi szerint. Die in der Kommission vorgeschlagene Berufung allein auf das Dekret — d. i. die goldne Bulle — Andreas II., der nur einen Staat

aus Adeligen beſtehend und kein Siebenbürgen kannte, mag allerdings die Vermutung nahe legen, es habe auch hierin etwa eine Tendenz gegen die ſächſiſchen Rechte vorgewaltet. Doch die durch und durch proteſtantiſch geſinnten Stände, dieſe ſtrengen Reformierten, welche die Ausweiſung der Jeſuiten aus Siebenbürgen, trotz der höchſten Fürſprache, die der kaiſerliche Hof zu ihren Gunſten überreichte, in die Sammlung der Geſetze aufnahm, perhorreszierten ſelber die Anrufung des alten päpſtlichen Hieroſolymitaners. Die letztere Faſſung allein wurde gebilligt.

Die Nachwehen des Streites des vorigen Jahres wirkten aber noch fort. Aller Orten kamen die begehrlichen Geiſter in Bewegung, indem ſie verſuchten, was dem Landtage theoretiſch nicht gelingen wollte, praktiſch durchzuſetzen. Angeſichts des thatſächlichen Angriffes eines verkommenen Erben der alten Grefenfamilie in Mergeln, der das ſächſiſche Recht, das ihn bisher ſtillſchweigend geduldet hatte, ſchlechtweg bei Seite ſchob und verletzte, indem er ſich auf ſein eingebildetes adeliges Vorrecht in Hoffnung allgemeiner Zuſtimmung ſeiner Standesgenoſſen ſtützte — doch nicht allein durch dieſe Erfahrung veranlaßt, beſchloß die Univerſität auf dem Landtage von 1652 Verhaltungsmaßregeln für den Fall, daß die bisherigen vereinzelten Angriffe gegen das ſächſiſche Munizipalrecht in der Landſtube durch die Haltung der beiden Stände ermutigt und zur allgemeinen Gefahr für den geſamten freien Boden der Sachſen würden.

Man beſchloß eine Art paſſiven Widerſtandes. Hatten die ſächſiſchen Herren ſo raſch ſchon vergeſſen, wie ſie vor kaum zwei Jahrzehnten einander im Stiche ließen und, die Hände im Schoße, fahrläſſig zuſahen, daß der Fürſt bald dieſe bald jene Kommune vor ſeine Gerichte ſchleppte, oder hatten die Hermannſtädter nicht noch in friſcheſter Erinnerung, daß gerade ihr Königsrichter den Anlaß dazu gab, ſie Haus für Haus zu ſtrafen und zu büßen? Der ſonſt ſo knappe Provinzialnotär führt die Namen aller Anweſenden an. Der paſſive Widerſtand bedeutete aber in jener Zeit nicht unbedingte Unbeweglichkeit in öffentlichen Dingen, nicht Enthaltung von der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, vielmehr wenn er Eindruck machen ſollte, wenn er auf einen Erfolg rechnen durfte, mußte er ſofort in ſein Gegenteil umſchlagen, mußte er die Bahn einer ſehr gefährlichen Aktivität betreten. Die Negationen der ſächſiſchen Politik wandelten ſich zu Poſitionen um, die in der Ferne die dröhnenden Schritte des offenen Widerſtandes mit Gewalt hören ließen. Vor ſolchen Konſequenzen, welche die Beſchließenden ſicher erwarteten, konnte ihnen bange werden, denn der entfeſſelte Sturm entlud ſich zuerſt über ihre Häupter. Dennoch beſchloſſen ſie: der vor die fürſtliche Tafel geladene Private ſolle der Vorladung nicht Folge

leiſten, worüber er doch von den Beamten unterrichtet werden mußte; werde er dann etwa verurteilt, ſo ſolle kein ſächſiſcher Magiſtrat die Exekution des Urteils, als von einem nicht kompetenten Gerichtshofe gefällt, durchführen, und fügen wir hinzu, die Durchführung durch Fremde nicht zulaſſen, weil nur mit dieſem Zuſatze der Beſchluß wirklich Hände und Füße gewinnt. Es klingt zwiſchen den Zeilen heraus, daß ſie zu einem ſolchen Unternehmen kein großes Vertrauen faßten: das böſe Gewiſſen, die Schuld früherer Jahre laſtete drückend auf ihnen, indem ſie ſich verwilligten, in dieſem Falle dem renitenten ſächſiſchen Beamten von allen Seiten Beiſtand und Hilfe ſelbſt gegen fürſtliche Mandate zu gewähren.[1]

Niemand jedoch wird dieſem Beſchluſſe oder wenigſtens dem Sinne, dem er entſprang, die Anerkennung verſagen, obwohl er nur trübe Ausſicht auf Rettung bot. Das verzweifelte Mittel war machtlos gegen die Übermacht des Fürſten, zumal des gegenwärtigen Fürſten, den es nur ein Wort koſtete an ſeine zahlreichen gut bewaffneten Söldner, deren Fahnen auch auf dem Königsboden flatterten, um ſeinen Befehlen Gehorſam zu erzwingen. Öffentlich anerkannte Inſtitutionen, allgemein anerkannte Geſetze verlegten allein dem Einzelnen, den keineswegs immer ſein Recht ſondern auch ſein Haß antrieb, den Weg, das fürſtliche Gericht direkt zur Wahrung ſeines vermeintlichen Privatvorteiles anzugehen. Der Fürſt hinwieder mußte gebunden werden an die Beobachtung der öffentlichen

[1]) Szilagyi, a. a. O. XIII, 423. Man muß die vorſichtigen Worte doch leſen; ſie lauten: Eine löbliche Univerſität findet zweierlei Mittel und Wege als erſtlich: wenn jemand, eine privata persona um eine Urſach evocieret würde ad tabulam suae Celsnis ommisso medio, als ſolle keiner nicht folgen, es ſei wo es will, an welchem Orte in fundo regio, und wenn man wollt auf die executionem kommen, ſo wird die Execution doch geführet werden ſollen von dem magistratu des ſelbigen Orts; nun ſoll in dergleichen Fällen kein magistratus Execution thun, alsdann wird der officialis evocieret werden und rationem geben ſollen, warum er nicht exequieret und will eine l. Univerſität nicht ſparen weder Mühe noch Unkoſten, ſondern dem Ort treulich beiſtehen, in welchem es zum erſten anfangen möge, et super hunc consensum omnium suffragia unum sunt. Zum anderen: wenn die Artikel ſollen zuſammen geleſen werden, von den deputatis, ſo in Ihr F. Gn. Willkühr ſtehet zu verordnen, ſoll der vermeldte 1651-jährige 24. articulus mit nichten zugelaſſen werden. Das erſte Mittel iſt approbieret. Dieſer Deliberation haben beigewohnt H. Joh. Lutsch j. R. et comes Saxonum, H. Johannes Reiszner consul de Cibinio, H. Thomas Hann consul, Petrus Literati alias Nuszbaumer de Segesvar senator, de Corona H. Michael Schmidt judex primarius, Laurentius Bergerus senator ac notarius ibidem, H. Michael Stamp sedis judex Mediensis, H. Leonhardus Sartoris, Johannes Wallendorfius senatores de Bistricio, Matthias Brusch senator ac notarius de Sabeso, Johannes Schnovel judex R. Nagy Schenkensis, Petrus Roth jud. R. Ruppensis ceterique omnium sedium Saxonicalium.

Ordnung durch so feste Schranken, die selbst bei den verlockendsten Gelegenheiten das Übersteigen verwehrten. Man hatte hierüber hinreichende und oft schmerzliche Erfahrungen gemacht, die um so gefährlicher und drohender waren, als sie wie gesagt aus der eigenen Mitte den Stachel erhoben und nicht immer durch Existenzen problematischer Herkunft oder durch persönliche Verderbtheit. — Hier ist aber wieder so einfach und schlagend zu erkennen, wie die beiden Punkte über den „Häuserkauf" und die unmittelbare Zitation vor die fürstliche Gerichtstafel mit Umgehung der nächsten heimischen Instanzen eng zusammenhängen. Eben mit diesen Ausdrücken, die den Inhalt angeben, ward der Streit um die Konzivilität bezeichnet. Der besondere Gerichtsstand und das geschlossene Territorium waren die beiden Bollwerke der sächsischen Verfassung, von denen gedeckt das wirtschaftliche und Kulturleben der Nation sich barg und gedieh, die reellen Voraussetzungen und Bürgschaften, ohne die damals nirgend, am wenigsten in Siebenbürgen, ein freies aufstrebendes Volkswesen bestehen konnte.

Die Waffen, welche die Verteidigung bedingten, sind im Verlaufe dieser Darstellung wiederholt erwähnt worden: das sächsische Privilegium, der Staatsvertrag, auf Grund dessen die Einwanderung der Sachsen erfolgte; die sächsischen Statuten, ihr Munizipalrecht.

Das Andreanum war in der Zeit seiner Ausfertigung klar und verständlich genug gewesen. Zwei Jahrhunderte bauten darauf: auf diesem Fundament schlossen sich die vier gesonderten sächsischen Gaue zu einem bürgerlichen Gemeinwesen zusammen; der alte Verbőczy äußert über Inhalt und Geltung desselben keinen Zweifel. Aber nach wiederum zweihundert Jahren war dieser Inhalt so zu sagen flüssig geworden, und es erforderte nicht große Mühe und Scharfsinn die Anwendung desselben, der vor der Geschichte feststeht, vor den Gerichten zu bestreiten. Wenn die Sätze des Privilegiums scharf angegriffen wurden, wichen sie aus den Händen oder ließen weich sich nach allen Richtungen dehnen. Die Verteidiger hatten diesen Umstand längst erkannt, ob ihnen auch die nötige historische und juridische Schulung mangelte; sie schreckten vor der Vieldeutigkeit mancher Ausdrücke zurück: sie sahen, daß mit dem alten Pergamente, so wie es lautete, mit dem einen Worte unus sit populus die Konzivilität der andern Nationen kaum abgewehrt, der abgesonderte rein nationale Gerichtsstand überhaupt nicht verteidigt werden konnte. Viel mehr noch als zu uns redete die viel umstrittene Handfeste zu jenen Menschen in Geheimnissen. Sie lösten nun die Rätsel in der Weise ihrer Zeitgenossen: sie verstanden alle Aussagen zu ihren Gunsten, sie

bezogen jedes Wort auf die gegenwärtige Lage, auf die ins Brennen geratenen Verhältniſſe: ſie achteten nicht auf den Geiſt, ſondern erſtaunten angſtvoll über veraltete ungiltig gewordene Einzelheiten. Das war das natürliche Ergebnis der Zeit und des Standpunktes. Das Wort Privilegium in ihrem Munde war den Gegnern verhaßt, ſie ſelber bedienten ſich des Wortes ungern und nur im äußerſten Notfalle, da fragten ſie einmal: nun ſo ſolle der Adel den Freibrief aufweiſen, auf dem ſeine Vorrechte berichten! Die Frage iſt nicht ein leerer Lufthieb zum Zeitvertreib, ihr wohnt ein weit gehender Sinn bei. Sie wußten gewiß, der Adel ſei das nicht im ſtande: aber ſie ſetzten ihre Stellung in volle Identität mit der des Adels, als Geſamtheit fühlten ſie ſich dem Adel ganz gleich. Wie deſſen Vorrechte von altersher, niemand wußte ſeit wann, beſtanden und über jede Diskuſſion erhaben waren, ſo auch der Sachſen Exemtionen und Gerechtſame. Seit beide auftraten, ſeit beide vorhanden waren im Vaterlande, war das nie anders geweſen. Für uns giebt das Andreanum hierauf allerdings eine entſcheidende Antwort. Dennoch wollten ſie den Ausdruck Privilegium nicht fahren laſſen, nicht von ihm weichen. Mit überlegener Klugheit wehrten ſie jede Mißdeutung, jede mißliebige Auslegung desſelben ab, umſchrieben ihn mit größter Vorſicht: das Privilegium, wie es durch den Uſus, durch den mehr als vierhundertjährigen Gebrauch erhärtet, beſtimmt, erklärt und ausgeübt worden iſt.

Man könnte leicht verführt werden, zu ſagen, die verſtändnisvolle Erweiterung, die thatſächliche Anwendung, die hiſtoriſch allein mögliche Auslegung des Privilegiums ſind die Statuten, das Eigenlandrecht der Sachſen. Als die Anfänge der Statuten vorbereitet, und als das Werk abgeſchloſſen wurde, dachte man nicht an dieſen Zuſammenhang, denn nur den täglichen Bedürfniſſen zu genügen, galt es. Doch nur eine Nation, in der das Andreanum Fleiſch und Blut geworden war, durfte wagen ihr Munizipalrecht ſelber zu ordnen. Nicht die einzelnen Beſtimmungen dieſes Geſetzbuches, ſondern die rechtlich unwiderſprechliche Befähigung, dasſelbe zu ſchaffen, veranlaßten die Genehmigung durch den Landesfürſten, der zugleich König in Polen war. Niemandem hinwieder konnte auch beifallen, wozu die Geſetzesſammlung in der Zukunft benützt werden würde. Aber wenn die Berufung auf das Privilegium fehlſchlug, vor den Statuten hielt der Angriff der Stände einen Augenblick ſtill und brach nicht allein ſeine Heftigkeit, ſondern es brach ſich auch die Spitze desſelben wenigſtens in der Theorie des Geſetzes ab. Diejenigen, welche in das Recht der Konzivilität eintraten, welche faktiſch von

ihr Gebrauch machen wollten, unterwarfen ſich den Statuten. Der Artikel über den „Häuſerkauf“ auf dem Königsboden erkennt die Geltung der Statuten bezüglich der Erwerbung von Realvermögen ausdrücklich an. Damit iſt die Verbindlichkeit des geſamten Munizipalrechtes für den Erwerber wenigſtens in Bezug auf Realitäten ausgeſprochen. In dieſer Ausdehnung iſt das nun nirgend geſagt. Auch erſcheint die Erörterung überflüſſig, was geſchehen wäre, wenn unter dem Schilde der fürſtlichen Tafel der Adel faktiſch Realbeſitz angekauft hätte, ob dann überhaupt noch ein Artikel der Statuten unangefochten geblieben wäre, oder ob es zweierlei Recht auf dem Königsboden gegeben hätte, ein anderes für den Magyaren, ein anderes für den Sachſen, oder gar ein drittes für den Adel und ein viertes für den Handwerker, und ob die fürſtliche Tafel nicht der einzige Gerichtshof in allen Fällen, unter allen Vorausſetzungen geworden wäre auf dem Königsboden und die immediata evocatio die ſächſiſchen Gerichte nicht ganz verdrängt hätte. Denn das alles fürchteten die Sachſen. In den Approbaten wurde der bezügliche Wortlaut der Statuten wiederholt, dennoch widerſtrebten die Sachſen aus allen Kräften. Sie erlitten darüber die ärgſten Vorwürfe. Die Zugeſtändniſſe waren eben nur ſcheinbare. Der Landtagsbeſchluß bildete wohl eine Anerkennung des ſächſiſchen Munizipalrechtes in Bezug auf den „Häuſerkauf“, aber eben die Urſache dieſer Anerkennung und ihre Konſequenzen bewirkten das Gegenteil: das ganze Recht wurde illuſoriſch gemacht und über den Haufen geworfen. Darum, nicht einmal unter ſolchen Bedingungen durfte dem Adel geſtattet werden, Häuſer und Grundeigentum auf dem Königsboden zu erwerben. Die Sachſen überſahen die Klauſel in der Beſtätigung der Statuten durch Stephan Bathori nicht: die Sammlung wurde genehmigt, ſo weit ſie nicht den allgemeinen öffentlichen Rechten des Landes widerſtreitet. Damit iſt weſentlich der Inhalt der Union umſchrieben. Das Landesrecht des Adels aber war ein anderes, als das der Sachſen. Der Separatismus der Sachſen ordnete ſich dem öffentlichen Rechte unter, welches beſtand. Die Anſprüche des Adels gingen auf die Schaffung eines neuen Rechtes nur ſich zu Gunſten aus, welches den Organismus der ſächſiſchen Nation verneinte. In dieſem demokratiſchen Organismus fand der Adel keinen Raum, ob er auch mit Beobachtung der ſtatutariſchen Formen demſelben ſich eingliedern wollte.

So waren alle Vorausſetzungen zu einem ſehr ernſten Kampfe gegeben, dem die heiße Natur der Streiter keinen Mangel an den bitterſten Erfahrungen verhieß. Es war ſchlechterdings keine Ausſicht,

daß eine der Parteien nachgeben werde. In den verflossenen vier Jahrzehnten hatten die beiden Nationen mehr als sechsmal in immer sich steigernder Aufregung ihre Beschlußanträge gegen die Sachsen erbracht, die in den Landtagsabschied als Artikel aufgenommen worden waren. Die Sachsen protestierten immerfort dagegen, da Grundgesetze nur durch die Zustimmung aller drei Nationen abgestiftet oder errichtet werden könnten. Daß wir noch einmal wiederholen, denn ohne Wiederholungen ist ein derartiger langwieriger Streit, dessen Motive successiv sich verstärken und nie in voller Durchsichtigkeit erscheinen, nicht darstellbar: Diese gesetzlich ausdrücklich nie gehobene Unklarheit, die sich schon in den Unionen aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts als ein Rettungsmittel des Adels aus schwerer Gefahr erwies, wirkte bei der Gründung des siebenbürgischen Staates, die nicht das Ergebnis eines momentanen spontanen Entschlusses, sondern das allmälige Werk der Ereignisse war, auch hier verführerisch mit. Was dem Adel aber einst „Heil und Trost", ward ihm zur unerträglichen Satzung, den beiden Nationen zum eigentlichen Steine des Anstoßes. Der Adel lernte bei den Fürstenwahlen seine Macht kennen und mißbrauchen: einen großen Teil seiner politischen Ehrenhaftigkeit büßte er ein. Er war Zeuge davon, was ein siebenbürgischer Fürst sich gegen die Sachsen erlaubte, von dem er nur dann in Massen abfiel, als er sich selber von dessen thörichter Wut bedroht sah. Ein ähnliches Ziel, die Zerbröckelung der abgesonderten autonomen Stellung der Sachsen schien dem Adel immerhin möglich und erreichbar im Bunde mit einem Fürsten, der kein „Narr" und ihm gewogen war, weil dieser Fürst ihn zu seinen besonderen anderen Zwecken bedurfte. So fühlten sich die beiden Nationen, als namentlich die rechte Hand des Fürsten, Johann Kemeny, siegesfroh winkte, über alle Rechtsbedenken hinweggehoben und wagten sich wie blind an die Lockerung des Fundamentes, auf dem der Bau des Vaterlandes auch nach ihrer Meinung lastete. Die in der landtäglichen Praxis gebotene Annahme und Herausgabe der feierlichen Protestationen der Sachsen gingen ihnen stets wie ein Stich durchs Herz. Sie waren entschlossen trotz derselben gestützt auf die große Anzahl ihren Willen durchzusetzen. Gerade die stete Vereitelung dieser Absichten, deren Bösartigkeit sie unliebsam empfinden mußten, durch die Sachsen wurde ihnen zum Sporn, die Sache endlich aus der Welt zu schaffen. Vergeblich hofften sie den Widerstand zu ermüden: immer von neuem hatten sie den Tanz anheben müssen, so sollte endlich der Reihen zu Ende getreten werden.

Denn die Proteste der Sachsen erwiesen sich fortwährend überlegen, waren stets von Erfolg begleitet. Der adelige Ingrimm war

ebenſo vergeblich, wie die fürſtliche Ratifikation der einſeitigen Landtagsbeſchlüſſe. Wir erwähnten, zu welchen Mitteln dieſe Todfeinde des Jeſuitismus ſchließlich griffen, und der Fürſt leere Ausflüchte erſann. Es gab keinen Adeligen bis zu jenen unverfrorenen Lärmmachern und Hetzern herab, der von der Konzivilität Gebrauch gemacht hätte. Zudem hüteten ſich die Sachſen, die Vorwürfe, die vorgeſchützten Beweggründe, denen der Streit entſprungen ſein ſollte, welchen die Gegner unabläſſig im Munde führten, irgendwie zu nähren. Dieſelben wurden eben durch einen friſchen merkwürdigen Einwand vermehrt. Wir vernehmen jetzt erſt, daß eine ſcharfſinnige Erfindung auftauchte, welche die Spitze des Spießes umkehrte, durch die das Objekt des Streites in das volle Gegenteil verwandelt wurde. Kaum wird jemand die Behauptung für denkbar halten, nicht die ſächſiſchen Städte ſchützen den Adel ſamt ſeinen Gütern, ſondern umgekehrt, die ſächſiſchen Städte werden durch das Schwert des Adels verteidigt und unter Umſtänden durch deſſen Güter vor der Zerſtörung bewahrt. Der Städter erfüllt nur ſeine nächſte Pflicht, wenn er ſich ſelbſt und ſeine Habe hinter den Mauern wehrt, denn er erbaute doch die Baſteien deshalb. Wohlan, er ſchützt dabei gelegentlich auch die Weiber und Güter des Adels, wodurch aber ſeine Anſtrengungen nicht um das Gewicht einer Feder vergrößert werden. Während deſſen kämpft jedoch der Adel im freien Felde und ſchlägt die Schlacht für das Vaterland. So hält er den Feind fern von der Stadt, oder befreit dieſelbe von der ganzen Wucht des feindlichen Anſturmes. Fällt nun der Kampf unglücklich aus, der Adel liegt erſchlagen auf dem verlorenen Schlachtfeld und blutet aus tauſend Wunden, alsdann erſt rückt der Feind an die Stadt heran, die leicht und glücklich ſich rettet, indem ſie den Abzug des Feindes mit den dahin geflüchteten Gütern des Adels erkauft. Die Schlauheit der Schlußfolgerung iſt anerkennenswert, doch die Sachſen vermochten der böswilligen Inſinuation mit Beiſpielen des Gegenteiles zu dienen und erwiderten mit kaltem Blute, ein ſolcher Fall habe ſich noch nie ereignet, die ſächſiſche Ehrenhaftigkeit ſich noch nie ſo weit weggeworfen, der Vorwurf exiſtiere nur in dem irrenden Hirne ihrer unfreundlichen Mitſtände.

Dieſer Adel wird vom Übermut regiert, der ſogar was er nie beſeſſen für Verluſt erklärt, deſſen Stolz nicht duldet, daß ein anderer dort ein Recht habe, wo er keines hat. Das giebt dem Streite die gehäſſige Seite, der gegenüber auch ein wohlmeinender, über der Partei ſtehender Fürſt die Vermittelung ſchwer fand. Hier aber miſchte ſich auch das Intereſſe der fürſtlichen Macht ein, die in Anbetracht des

Adels Maß zu halten genötigt war, während ihr der Streit die Aussicht auf schrankenlosen Einfluß auf die inneren Verhältnisse der Sachsen eröffnete. Der Egoismus des Fürsten ist eine Gefahr für die persönliche Tüchtigkeit desselben. Wenn das Wachstum der fürstlichen Macht mitbedingt wird, ist die Versuchung meist zu groß: unter guten Vorsätzen wird in einem Punkte und einem einzigen Augenblick nur das Rechtsgefühl verleugnet, das wahre Heil des Vaterlandes verkannt.[1] Es mochte wohl scheinen, das Interesse des Fürsten sei an den hauptsächlichen Forderungen des Adels weniger beteiligt, viel mehr aber daran, daß der Wirkungskreis seines Gerichtshofes auf das ganze Reich ausgedehnt werde. Jeder Fürst erlaubte sich hier Übergriffe, die Fixierung der fünf Punkte achtete keiner. Aber beide Tendenzen laufen doch parallel miteinander, eine fördert die andere, eine arbeitet geradezu der andern in die Hände. Die Habsucht des Adels verbindet sich mit den Machtinteressen des Fürstentums zur Vernichtung der sächsischen Selbständigkeit. Momentan mochte ein Fürst von dem Adel sich trennen; die längere Dauer der Trennung lag nicht im Bereiche der Möglichkeit.

Allein der unbewegliche Widerstand der Verteidigung, die entschlossene unermüdliche Hartnäckigkeit der Sachsen gewährte die Aussicht

---

[1] Szilagyi a. a. O. XIII, 489: Nicht alle, sowohl Ungar wie auch Szekler billigen das, was sächsischen Freiheiten und Gebräuchen zuwider condirt in den constituonibus duarum nationum sagend: es ist vergeblich den 1557jährigen (vergl. später) articulum dahin zu zwingen, daß indifferenter in allen und jeden Sachen, worüber zwo nationes eins, daß die dritte sollte und müßte unten liegen; denn Siebenbürgen ist einem dreifüßigen Schusterstuhl zu vergleichen, haut man einen ab, so stehet der Stuhl nicht auf zwen Füßen, viel weniger auf einem; also auch, gehet eine Nation von diesen dreien zu Grunde, so fallen die anderen beide mit. Ihr F. G. sind diesen dreien Nationen aequo jure obligiret, einen jedweden statum in seinen Freiheiten zu beschützen, welche drei status sich aneinander nicht subordiniret sein, daß einer besser der andere schlimmer wäre, einer fürnehmer als der andere (wie man will): sondern indem sei ein corpus constituieret, regnum videlicet Transilvaniae, sind sie sich coordinieret, und hat keiner eine dependiam von dem andern; auch sind sie sich nicht opponieret, wie man vorgiebt, die Freiheiten der Städte und der sächsischen Nation wären der adeligen praerogativ und praecedens zu Verogierlich; es stehet eines bei dem anderen gar wohl in diversis subjectis. Auch sagt einer, wenn die Sachsen nur nicht machten aus Ungeduld, weil man sie gleichsam allen und jeden oneribus unterwerfen will, was ein lastbares Pferd zu thun pflegt, welches so lange man es beburdet mit erträglicher Last, still hält und fortgeht, sobald man aber mehr auflabet als es ertragen vermöge, schlägt's aus und schüttelt nicht nur den Last von sich, sondern auch den Sattel samt dem Reiter und befreiet sich von der Bürde. Applicatio sit penes prudentem lectorem. — Aus dem Tagebuch des Simonius.

auf Rettung. Sie erkannten das mit Sicherheit: einige forderten die Erklärung des Ungehorsams, die unbedingte Leistung des direkten offenen Widerstandes, und nicht nur einmal sprachen sie alle unter sich den Willen aus, dem Adel die Drohung ins Gesicht zu schleudern, daß der Weg zur Konzivilität nur über ihr Dasein, über ihr Leben führe, was jedoch ihr Sprecher zur Berufung auf Gottes Hilfe und ihr Leben milderte.

3.

Schon in den Tagen Gabriel Bethlens war, wie wir sehen, das Bedürfnis nach Kodifikation siebenbürgischer Landtagsartikel aufgetaucht, die zugleich Rechtssatzungen enthielten, inwiefern die alten mit Ungarn gemeinsamen Gesetzessammlungen nicht mehr ausreichten. Weil jedoch die Anregung damals von ganz besonderen, persönlichen Verhältnissen ausging, blieb die Sammlung von 1619 unvollständig. In den Jahren 1651 und 1652 wurde nun der löbliche Plan einer vollständigen Kodifikation der geltenden Rechtssatzungen gefaßt, die bekanntlich durch eine Kommission, welche in Reen tagte, durchgeführt wurde. Es ist das siebenbürgische Gesetzbuch der Approbaten.

Im Landtage von 1653 wurden die einzelnen Teile in alphabetischer Ordnung vorgelesen, beraten und endgiltig festgestellt, approbiert. Hier erbot sich endlich die willkommene Gelegenheit, unwiderruflich über die Konzivilität und die Berufung vor die fürstliche Tafel zu entscheiden, die dem Adel so erwünschte Stunde, die zum Schlage gegen die Sachsen erhobene Faust mit niederschmetternder Wucht sinken zu lassen.

Man begreife, wie unsäglich schwieriger die ganze Anlage der Sache die Stellung der Sachsen machte. Gegen einen vereinzelten Landtagsbeschluß, der so zu sagen vom Zaun gerissen wurde, aufzukommen, war schwierig genug gewesen. Jetzt aber wurde der wohl vorbereitete Feldzugsplan eröffnet: in eine umfangreiche Gesetzessammlung waren die Angriffe gegen die Sachsen in besondere Punkte eingestreut, die nach dem Alphabete verhandelt wurden. Wenn Worte und Gründe nichts verfügen, was im voraus sicher genug war, so mußten die Sachsen auf die Geschosse, die aus wenigstens drei Richtungen auf sie losgebrannt wurden, sich nur mit einem Schilde der Protestation decken; sie verfügten über keine andere Wehr, die zerschossen und zertrümmert ihre Blöße nicht mehr verhüllte. Diese jämmerliche Lage der ewigen itio in partes, die Anrufung des Fürsten, die stets erfolglos blieb, oder als einmal der Fürst eine für sie günstige Entscheidung traf, die bitterste Wut der beiden Stände nur noch ärger entfesselte und deren Geschosse

nur noch mehr vergiftete, kann mit dem Martyrium des Scheiterhaufens verglichen werden. Ihr behandelt uns nicht wie eine gleichberechtigte Nation, nicht wie euere Mitstände, sondern gleich landstreichenden Zigeunern, rief ergrimmt der Kronstädter Richter Michael Hermann.

Es heißt nun, schon bei Beginn dieses ereignisreichen Landtages seien die Sachsen durch einen Kunstgriff in den widerwärtigsten Zwiespalt mit den beiden anderen Nationen gebracht worden, durch den Zankapfel über die freie Bewirtung und Leistung von Vorspann an den Adel, wenn derselbe über den Königsboden reist, welchen der Fürst absichtlich zwischen sie und die zwei Stände geworfen habe. Der Verdacht, sofern er sich gegen den Fürsten richtet, läßt sich nicht begründen, obwohl er den geängsteten Gemütern, die ihn im Stillen erhoben, nahe genug lag. Die Klage über diese große Belastung und was mit ihr zusammenhing ging vom Mediascher Stuhl aus und wurde allerdings durch einen Adeligen, der sie eifrig erforschte, um den sächsischen Beamten etwas am Zeuge zu flicken, dem Fürsten suggeriert.[1] Denn immerfort hing der Widerspruch des Adels die Zähne knirschend in das fürstliche Edikt, das in die Gesetzessammlung aufgenommen wurde und den usurpierten bisherigen Mißbrauch der freien Bewirtung, der jedes Jahr große Teile des Sachsenlandes schwer heimsuchte, einstellte, indem sie nur gegen bare Bezahlung gestattet wurde.

Genug unter ganz widrigen Ahnungen traten die Sachsen in die Verhandlungen ein. Der „Approbatallandtag" von 1653 ist wie gesagt fast die letzte Versammlung der siebenbürgischen Stände, deren Beratung das ungekränkte Ansehen eines freien, selbständigen Staates repräsentiert, ja die sich durch die scheinbar stark wachsende Macht und das glänzende Ansehen des Fürsten in ihrer Geltung gehoben fühlt, die nicht durch die Angst blöder Faktionen zerrissen in den niedrigen Trieben der Verzweiflung Rat und Hilfe sucht. Damals ahnte niemand den so rasch hereinbrechenden Untergang des Vaterlandes, vielmehr schien jeder zu fühlen, es stehe um dasselbe so herrlich wie nur jemals und harrte gespannt auf das Resultat der Bündnisse, die der Fürst mit gerade den Mächten schloß, die Siebenbürgen bis dahin so oft bedrohten. Der äußerlich prangende Hofhalt des Fürsten, dem sich die Nachbarn in der Moldau und Walachei unterwarfen, wirkte stachelnd auf das Standesgefühl des Adels, bis es sich zu dem tollen Spotte verstieg, der Adel habe nicht entfernt irgend welche Not in den sächsischen Städten Schutz zu suchen und wie ein Bettler an ihre Thore zu klopfen, er

[1] Man muß das Nähere bei Kraus, Siebenb. Chronik, I, 192 ff. nachlesen.

habe nicht die mindeſte Luſt ſich unter den Sachſen anſäſſig zu machen und zwiſchen ihnen zu wohnen, er wolle nur die Unehre nicht leiden, den Flecken auf ſeinem Gewande nicht dulden, daß es ein Recht gebe im Vaterlande, wodurch er, die Mehrheit der Bewohner, ausgeſchloſſen werde, was wie ein Hohn ſei auf ſeine ganze Stellung, eine unerhört freche Beeinträchtigung ſelbſt der Macht des Fürſten. Man kann ſich kaum enthalten, des Sprichworts zu gedenken, das den Übermut verurteilt. Zu dem Standesvorurteile dem ſächſiſchen Handwerker und Bauern gegenüber, der ſchlechtweg mit dem magyariſchen und walachiſchen Hörigen auf eine Linie geſtellt wurde, geſellte ſich auch ein nationales Moment. Wo der Adel einmal das fürſtliche Begehren, vor ſeinem Gerichtshofe jeden Prozeß gegen Sachſen unmittelbar zu verhandeln, unterſtützte, indentifizierte er ſich mit demſelben und wandte das Motiv der Sprache vor. Die ſächſiſchen Gerichte berieten und urteilten in ihrer Sprache, die man nicht verſtehe: der Adel werde mit einem Dolmetſch abgefertigt, mit dem er wohl oder übel zufrieden ſein müſſe. In die Städte aber würden anſtandslos alle Fremden gerne aufgenommen, und ſeien ſie „aus Japonica", unbeſehen alle Deutſche, nur keine Ungarn, ſie meinten mit dem letzten Worte natürlich Adelige. Gegen ſolche luftige Vorwürfe war die ſächſiſche Bruſt hinreichend gepanzert. Sie waren nicht wert einer Entgegnung, da ſie direkt vor Augen befindliche Thatſachen fälſchten. Der ſächſiſche Bauer war kein Jobagy, ſondern ein freier Mann, deſſen Zeugenſchaft gegen den Adel ſogar ein Geſetz aus jüngſter Zeit von 1642 anerkannte und zuließ. In die Städte aber, ſagten die Sachſen, den Vorwurf zum Vorteile kehrend, nähmen ſie niemand ungeprüft und ohne ſeiner unbeſcholtenen Herkunft und redlichen Arbeitsfähigkeit ſicher zu ſein auf, ſie beriefen vielmehr oft kundige Fremde, erfahrene Ausländer als wie Apotheker und Ärzte, deren Anweſenheit im Lande auch der Adel zu Zeiten preiſe.[1] Im Übrigen be-

[1] Szilagyi, a. a. O. XIII, 475, 476, 477. A rendek válasza 2: Hogy az több natiókon levő igaz hazafiait ő kegmet recipiálni nem akarják, annyival inkább idegen és solenniter nem incorporáltatott embert közikben be ne fogadjanak. — Aus der resolutio nationis Saxonicae: Az mi az idegen és solenniter nem incorporáltatott embereknek recipiálását illeti, eddig semminemő haszontalan embert közinkbe be nem fogadtunk, holott doctorok, patikáriusok és egyéb főmesterek németekből inkább állván, kik mind az mi kegmes urunknak mind pedig az nemes országnak hasznára voltak. De ha afféléknek exclusiójokra nezve minden praetensióját kiveszen az nemes ország az házvétel dólgából, reá mehetünk arra, hogy idegen embert ez országban való incorporáltatása nélkül be nem fogadjuk közinkbe.

herrſchten die Sachſen gerade in jener Zeit die magyariſche Sprache vorzüglich gut; man kann das ſogar aus den deutſch geführten Tagebüchern des Provinzialnotärs Simonius erſuchen, deren Orthographie der magyariſchen nachgebildet iſt.

Eine ſo bedenkliche Fahrt hatten die ſächſiſchen Abgeordneten lange nicht gemacht als die zu dieſem Landtage, der am 16. Januar 1653 begann. Da trafen ſich faſt alle Oberbeamte der einzelnen Munizipien, ſicherlich über 26 Männer. Das geiſtige Haupt und der Wortführer war nicht der Comes Lutſch, der im Rate des Fürſten erſprießlichere Dienſte zu leiſten berufen war, ſondern der Provinzialbürgermeiſter Johann Reisner. Neben dieſen Beiden waren anweſend von Schäßburg der Stuhlrichter Martin Heyſel mit dem Senator Lukas Goldſchmidt, von Kronſtadt der Richter Michael Hermann, die Senatoren Jeremias Goldſchmidt und Laurentius Berger, von Mediaſch der Bürgermeiſter Michael Simonius und der Biſtritzer Johann Wallendorfer, ſowie die Abgeordneten von Mühlbach, Schenk, Reps, Leſchkirch und Reußmarkt, deren Namen uns nicht überliefert ſind.

Der erſte Augenblick ihres Begegnens führte ihnen den Ernſt der Lage, ihre gefährdete Stellung eindringlich vor die Augen. Sie bekamen von dem fürſtlichen Präfekten Worte zu hören, deren barſchen Ton ſie nicht gewohnt waren. Der Fürſt wolle der Patron der armen ſächſiſchen Bauern ſein, weil deren Amtleute ihre Pflicht verſäumten, indem ſie denſelben weder Schutz ſuchten noch gewährten gegen die unzähligen Forderungen des reiſenden Adels. Ja der Fürſt wolle der Anwalt der überlaſteten Leute ſein, wenn dieſe aus Furcht vor noch größerer Beläſtigung die Stimme um Hilfe nicht zu erheben wagen, während ihre Beamten den Unfug unthätig geſchehen laſſen. Die Drohworte waren dem Fürſten eben ſo leicht, als den beſchuldigten Beamten die Erfüllung allerdings ihrer nächſten Berufspflicht durch die Indolenz und Unbarmherzigkeit des fürſtlichen Adels erſchwert oder vereitelt wurde. In welchen Bienenkorb voll Drohnen und ſtechenden Weſpen der Fürſt damit geſtoßen, konnte er ſelbſt wenige Wochen nachher erfahren, als die Artikel von der Szászság, über die unentgeltliche Bewirtung, den Hauskauf und die immediate evocatio geleſen und beſchloſſen wurden.

Trotz des ſcheinbar gütigen Anerbietens, der Fürſorge des Fürſten für die Volksgenoſſen, vergaßen die ſchwer beſchuldigten Beamten ſich ſelber und dachten nur an das, was für ihr Volk auf dem Spiele ſtand. Wortlos, ohne eine Ausrede vorzubringen, ließen ſie den Fürſten ſein Edikt abfaſſen. Sie hörten ſchon in der Ferne die höhniſchen Zu-

rufe der Gegner, weil sie in dieser Sache nicht gemeinschaftlich mit ihnen dem Fürsten widersprochen hätten, sei von ihnen die Zuversicht mit Füßen getreten worden, in anderen Sachen auf die Unterstützung der beiden anderen Nationen zu hoffen. Was ihnen doch zugemutet wurde: um ihr gutes Recht zu verteidigen, sollten sie den ärgsten Mißbrauch ausdrücklich billigen! Doch ist bei keinem einzigen zu bemerken, daß er von dem Gedanken an Nachgiebigkeit beschlichen worden wäre. Sie wollen von vorneherein auf ihrer Sonderstellung, die durch Privilegien gewährleistet, durch viel hundertjährigen Gebrauch bekräftigt ist, fest stehen, von diesem Boden nicht um Haaresbreite weichen. Sie dürfen nicht still sein, nicht einmal so weit nachgeben, als die Jahre daher, wo sie zu bloßen Protesten die Zuflucht nahmen, sich unter die Protestationen duckten. Das Kraftgefühl des Lebens erwacht eine Stunde mächtig in ihren Gemütern; sie raffen sich zu aggressivem Widerstande auf, zu einer Form des Angriffes. Die Usurpation der beiden Stände, ihre einseitigen Beschlüsse für Landesgesetze auszugeben, muß gebrochen werden, dem Fundamentalsatz der Union der drei Nationen zum entscheidenden Siege verholfen werden, daß fortan nur der Hochverrat sich an denselben wagt.

Denn an dem eigenen Leibe sollten sie ja aufs neue spüren, daß selbst die feierlichsten Proteste in der Landstube nur eine zweifelhafte Rettung bedeuteten, keine Sicherheit boten. Eben ihren Usurpationen wollten die beiden Stände durch Aufnahme in die Gesetzessammlung zu unwidersprechlichen Gesetzen des Staates verhelfen und dieselben auf diesem Wege von dem Makel den ihnen die sächsischen Protestationen angeheftet, befreien. Und eben diesen Protestationen gedachten die Sachsen das Siegel der Vollkommenheit aufzudrücken, indem diese Gesetzessammlung die Rechtsgiltigkeit derselben anerkannte dadurch, daß alle fraglichen Landtagsbeschlüsse, die sie hervorgerufen, vertilgt und vernichtet würden, und die Wiederholung solcher Attentate für alle Zeiten verpönt würde.

Das Vornehmen war viel zu großartig, als daß es hätte gelingen können: sie wußten das so gut, wie wir es wissen. Aber es ist genug, wenn die Geister den Streit auf diese scharfe Spitze des Messers trieben.

Kein Wunder: die Männer waren doch erfüllt von dem Bewußtsein, es müsse alles gewagt, es müsse die äußerste Gefahr drangesetzt werden, um den Verlust von allem zu vermeiden. Die zwei Nationen erklärten vergeblich, ihr Sinn stehe nicht darnach, die exemte Stellung der Sachsen überhaupt anzugreifen, ihre Reichsstandschaft anzutasten,

nur in diesen beiden Punkten müßten sie nachgeben. Im Namen des guten Willens, der Freundschaft zum Adel wurden sie dazu aufgefordert. Das waren schöne Worte, beruhigende Versicherungen, denen nur Gedankenlosigkeit folgsam sein konnte. Denn die zwei Punkte waren nichts geringeres als die Hauptpunkte, die Atemzüge des lebendigen nationalen Daseins. Zur Wahrung desselben galt es Hab und Gut und zuletzt das Leben zu opfern. Man verirrt sich umsonst in die kluge Einwendung, einige Tropfen frischen Blutes würden der Nation nicht schädlich gewesen sein. Zu dergleichen beliebigen Einfällen hatten die wackeren Leute kein Geschick. Man sieht, worin sie das Wesen der Erhaltung ihres Volkstums begreifen, die Integrität seines nationalen Charakters. Ein einziger Schritt von diesem Wege seitwärts wirkt gleich einer Todeswunde: das Dasein der Sachsen hängt an diesem bis zum Äußersten gespannten Separatismus.

Transaktionen aber und Kompromisse sind im politischen Leben nicht nur ein Gebot wahrhaftiger Klugheit, sondern auch Zeichen friedfertiger Gesinnung, die nicht aus den Schoße der Schwäche geboren zu sein braucht. Sie beschlossen zunächst zu versuchen, was ein Anbot von Hab und Gut vermöge. Sie waren sehr kundig in der Anwendung des Geldes und schätzten dessen Macht aus der Erfahrung. Sie boten dem Fürsten eine Ehrengabe von zehntausend Gulden, einigen der einflußreichsten Räte tausend Thaler: dem verschlagenen und gefürchteten Johann Kemeny, dem Ohre des Fürsten und der dessen Herz beherschte; dem Gabriel Haller, der im Geruche stand, auf seine deutsche Herkunft noch nicht ganz vergessen zu haben; dem Johann Bethlen, dessen schlaue Spitzfindigkeit viel schaden konnte. Nur Unkenntnis mag solche Anerbietungen unter den Titel von Bestechungsversuchen rücken; sie sind auch nicht zu vergleichen mit den Geschenken, welche die Gesamtheit der Stände oder einer derselben im folgenden Jahrhundert den Kommandierenden machte. Das Gegenteil erweist schon die im Auftrage des Fürsten überbrachte Äußerung desselben, zehntausend Gulden reichten nicht aus zur Deckung einer einzigen Soldzahlung für die Truppen, wenn hiebei auch nicht gesagt wird für welche Zeit. Auch die Sachsen sehen darin nicht entfernt eine Bestechung; man wäre sonst gezwungen, anzunehmen, sie hätten auch die beiden Mitstände auf diesem Wege berücken wollen: in offener Landtagssitzung erklären sie dieselbe Bereitschaft. Da riet Haller, sie sollten sich zum Bau von zwei Basteien in Weißenburg erbieten, gleich der Kendervári, der schon von ihnen erbauten. Das sei ein Werk zum Schutze des Landes, dessen man in allen Zeiten gedenken werde, ein

unvergängliches Ehrenzeichen der Sachſen, das nicht vergehe wie Geld, ein Denkmal ihrer patriotiſchen Opferwilligkeit, dem gegenüber der Fürſt und die Stände alle ihre Wünſche erfüllen würden.

Dennoch, wie auch der Brauch und die Anſicht der Zeit die Kaufung politiſcher Rechte mit Geld rechtfertigen, wie auch Gold und nicht nur in der Hand der Sachſen eine vorzügliche Waffe war, es iſt nicht anders: hier redet das böſe Gewiſſen des Fürſten und des Adels. Indem beide Bedingungen ſtellen, bekennen beide offenkundig, daß ihr Angriff auf die Sachſen ungerecht ſei. Der Arm, den ſie zum Schlage erhoben, zuckt unwillkürlich zuſammen; es giebt einen Ausweg, die Ungerechtigkeit zu vermeiden, einen Umweg, der zwar hart am Verfaſſungsbruche vorüberführt: der Schutz des Vaterlandes, die ragenden Baſtionen zu Weißenburg verhüllen beſchönigend die unedle Geſinnung. Sonach möchte jemand behaupten, genau angeſehen barg von Anfang an die Tendenz in ſich einen ſchnöden Erpreſſungsverſuch. Es iſt nicht alſo: einen ſolchen Verdacht verneint die Geſchichte aus allen Kräften. Die Erzählung vergangener Dinge achtet eine feine Grenzlinie, die dem blöden Auge nur nicht immer ſichtbar iſt. Weil ſie nicht erröten will, darf die Darſtellung, ſobald ſie einmal wagt, ein ſolches Gebiet zu beſchreiten, nichts überſehen und nichts verſchweigen. Viel eckles Gewürm kroch ſchon im Lande daher, aber einem ſiebenbürgiſchen Fürſten war ſchwer, es war ihm oft unmöglich, allen Parteien gerecht zu erſcheinen, die einander ſo ſchroff gegenüberſtanden. Die Geltung des Adels, die ſich eben ſo hiſtoriſch entwickelte, wie die Stellung der Sachſen hiſtoriſch gegeben war, müßte als Unſinn brandmarken, wer deſſen Geneigtheit zu Übergriffen aus purer Bosheit ableitet. Dazu reizte ihn die Natur, die mit der gleichen Gewalt die Sachſen trieb, ihr Recht zu wahren.

Die Verwendung von Geldmitteln zur Verteidigung war nur der Natur der Sachſen vielleicht angemeſſener und für ſie gewiß ſo ehrenvoll als der Gebrauch von Büchſen und Spießen im offenen Widerſtand auf Tod und Leben, die durch „der Hände Fleiß“ geſammelten Geldmittel bildeten für ſie die gleichen Schutzwehren als die durch derſelben Hände Stärke aufgeführten Mauern und Türme.

Die Zumutung enthielt freilich eine ungeheuere Forderung. Die Sachſen bedachten, der Bau von zwei Baſteien überſteige ihre Kräfte, das ziehe den Ruin des halben Landvolkes nach ſich: nicht nur große Summen Geldes, ſondern unſäglich viel Arbeit von Menſchen und Vieh. Doch ſie faßten ſich: ſie trugen zunächſt dem Fürſten den Bau einer Baſtei an, in dem weiteren Verlauf der Unterhandlung ſollte derſelbe

Vorſchlag auch den beiden Ständen unterbreitet werden. Faſt fürchteten ſie, ihre Zuſagen würden beide Seiten als beſondere dem Fürſten ſowie den Ständen gemachte Verſprechen anſehen, daß dann doch zwei Baſteien auf ihnen laſteten. Unter allen Umſtänden aber beſchloſſen ſie, den ganzen Bau lieber mit Geld abzulöſen, als in Wirklichkeit zu vollführen. Es iſt rührend zu betrachten: nach vielen langen Beratungen ſtimmen ſie über die einfache Frage, die der Comes ſtellt, ab, ob der Bau der Baſtei in Angriff zu nehmen ſei, oder der offene Widerſtand auf Tod und Leben. Nur die Kronſtädter angefeuert von Michael Hermann, der vom Vater her kein Sachſe war, ein raſcher Mann, zu unbeſonnenen Reden und Gewaltthätigkeiten geneigt, der den Zuſammenhang des Burzenlandes mit der alten Hermannſtädter Provinz zuweilen ungerne ertrug,[1] wählten das Letztere, den Sprung in den offenen Rachen des Unterganges.

Der Widerſtand mit Gewalt, wozu die Sachſen zu ihrer Ehre und ihrem Glücke ſelten geneigt waren, hätte zu allen Zeiten eher ein günſtiges Reſultat hoffen laſſen, als in dieſem Augenblick. Dennoch iſt nicht zu überſehen und nicht gering zu ſchätzen, daß auf die Gefahr hin niedergerannt und vertilgt zu werden der Gedanke daran ſich regte, eine Stimme dafür offen ſich erhob. Denn er lag auch im Sinne der Anderen, die das „ultima tentare“ aufſchoben bis zur Zeit, da durch die Erfahrung

[1] Szilagyi, a. a. O., XIII, 512 und 514. Bei Gelegenheit des Landtages im Februar 1655 ſagte Mich. Hermann: „Im Fall ein löbl. Univerſität ſich ihrer (der Kronſtädter) nicht würde annehmen, ſo wäre es ihnen unumgänglich ſie, Cronſtadt nehmlich, ſammt dem Diſtrict würde ſich müſſen von der Univerſität ſeparieren und hernachmals vor ſich ſorgen, wie ſie könnten.“ Dann bei einem Gaſtmahl zum Landtagspräſidenten: „Die zwo B. B. id est Brasso und Bestercz wären unter den Sachſen die verachteſten, die S. S. aber der szászság Schmuck und Zierlichkeit als Szeben, Segesvár, Sebes, Sink, Szászváros und die andern. Auf dieſes ward der jud. cor. amicabiliter von einem guten W. H. gar heimlich, daß andere nichts merkten, erinnert, nichts von dergleichen odioſer materi an dem Ort zu reden, er aber stentosio more alſo von jud. Cor. angefahren ward: was ich bin kein Jung oder eines andern Schetz, ich bin ein Herr und nenne mich auch einen Herrn, ich hab 40.000 Menſchen zu gebieten, wir wollen für unſere Stadt und Burzenland wohl ſorgen, wird man uns nicht beiſtehn. Auf dieſes wird ihm abermal geantwortet: E. W. iſt von einer l. Univerſität noch nichts abgeſprochen, E. W. erwarte der Zeit. Jud. Cor. dicit: was wir ſind nur eine recepta natio. (Das Burzenland wird eine „natio“ genannt). Ad haec alius: ich hab ſo viel gehört, daß die Cronſtädter und andere durch Bitten und Supplicieren angenommen worden, und ihnen Niemand darum nachgegangen. Dieſer Gift hat ſich obzwar zu einer gar ungelegenen Zeit an Tag geben; esto judicium penes expertum lectorem et auditorem“.

bewieſen worden, daß „kein anderes Mittel mehr verfangen“ wolle. Die Verhandlungen, die noch im Landtage von 1655 geführt wurden, erhärten das. Ein Poſtulat der Sachſen forderte dort ſchlechtweg, es dürfe kein fürſtlicher Beamter auf Sachſenboden als Gerichtsvollſtrecker auftreten. Der Zweck der Forderung richtet ſich offenbar indirekt gegen den fürſtlichen Gerichtshof: Klagen vor der Tafel des Fürſten ſoll von vorne herein die Spitze umgebogen werden. Gelang das nicht, überſchwemmten in der That die Strafboten des Fürſten mit deſſen Mandaten die ſächſiſchen Gaue, ſo erfolgte eine Vergewaltigung, gegen welche die verwegenſte Abwehr zu leiſten im Sinne der Majorität jener Verſammlung allerdings lag.

Denn eine exemte, wenn man ſo will, eine privilegierte Stellung, wie überhaupt jedes Recht hat nur dann wirkliche Geltung unter den Menſchen, wenn hinter ihm eine Macht ſteht, die es mit dem Aufgebot aller Kräfte zu verteidigen bereit iſt.

Von dem ſchneidigen Ernſte dieſer Beratungen aber, von den gefährlichen Ergebniſſen, auf die der harte Druck der Verzweiflung verleiten konnte, drang eine dunkle Kunde in die Öffentlichkeit. Der Provinzialbürgermeiſter wurde in der Ständeſitzung bei einer an ſich unſchuldig klingenden Äußerung erfaßt. Er wagte die im gewöhnlichen Leben nicht unerhörten Worte, die Sachſen wollten lieber ſterben als ihr Recht einbüßen. Dieſer Satz wurde nun ſofort zur Drohung qualifiziert, als Kriegserklärung, als Ankündigung des von ihrer Seite thatſächlich zu erwartenden Widerſtandes. Nur vor ungläubigen oder ungläubig ſich geberdenden Hörern vermochte der Redner die eigentliche Bedeutung ſeiner Worte, deren Sinn er ſofort abſchwächte, bei einer ſpäteren Gelegenheit aber ſtark veränderte, zu erklären, die er nicht entfernt als Drohung angewendet oder gemeint habe. Denn der Präſident der Stände verharrte hartnäckig dabei: „der ſächſiſchen Nation Worte hätten dieſe Bedeutung, zielten darauf hin, daß ſie mit gewaffneter Hand ihre Privilegien defendieren wollten.“ Sprach dann Michael Hermann entgegen zwar ſeiner aufbrauſenden raſchen Gemütsart aber dennoch die bitteren ſarkaſtiſchen Worte: ein Volk, das ſich mit dem Hobel und mit der Handtierung ernährt, beruft und ſteift ſich nicht auf Wehr und Waffen; dieſes Volk feindet niemanden an, es bittet nur und bietet nur; trotzdem wird es von ſeinen Mitſtänden gleich heimatloſen Landſtreichern behandelt. Es wird ihnen dafür ebenſo danken und dienen. „Was iſt das letzte für ein Wort?“, erſcholl der Ruf des Stephan Keöreſi, „das gehört nicht hieher.“ Und indem erhoben ſich die Anweſenden, die Sitzung war

zu Ende: in dem Geräusche der Aufstehenden verschwand die Rede mit der Frage.[1]

Die Szene aber hinterließ den Sachsen einen tiefen herben Eindruck, der sie zumal empörte. Am folgenden Tage, 9. März 1653, beschwerten sie sich bei Johann Kemeny über das schmachvolle Benehmen, das sie täglich im Landhause erdulden müßten. Ein Verläumder mochte freilich entstellend sagen, ihre Beschwerde hätte nur die Absicht, das übele Gerücht von ihren Widerstandsgedanken niederzuschlagen, ehe dasselbe an den Fürsten gelange. Aber die ehrenhaften Männer konnten auch nur den Verdacht nicht ertragen, daß sie mit kühlem Blute ohne vorherige Provokation und augenscheinliche Nötigung auf Widerstand gesonnen oder geradezu mit leeren Drohungen die Lüfte erfüllt hätten. Ihr Herz war weit entfernt von eitelen Prahlereien, und nur die unerträgliche Zukunft hätte den in ihnen schlummernden Keim der gewaltsamen Auflehnung zur Brandfrucht gereift. In der darauf folgenden Unterredung mit Johann Kemeny offenbart sich die klare Rechtsansicht, die sie über ihr Privilegium und Munizipalrecht besaßen. Man darf darüber auf alle Fälle das Erstaunen nicht verbergen, wenn man damit die nebelhaften Vorstellungen in der viel gerühmten Rede des Albert Huet über die Herkunft der Sachsen vergleicht oder den völlig unbehilflichen Unverstand, der in den Prozeßführungen des achtzehnten Jahrhunderts sich abquält. Der fürstliche General und Ratsherr aber wollte sie gründlich an die

---

[1] Szilagyi, a. a. O., XIII, 459: Ad haec cons. Cib.: man möge und kann unsere Worte mancherlei auslegen, aber wir haben sie anders nicht gemeint, als daß wir lieber nicht begehren zu leben, als von unsern Freiheiten zu weichen. Praesidens spricht: der sächsischen Nation Wort hätten diese Deutung, daß sie mit gewapneter Hand wollten ihre privilegia denfendieren. Ad haec judex Coronensis: unserer Wort Deutung ist viel eine andere; denn was wollten wir arme Leute uns auf Wehr und Waffen berufen, die nur keine Kriegsleut sind, sondern mit der Nadel und den Handthierungen meistenteils uns ernähren. Des Sinnes sind wir nicht, jemanden anzufeinden, sondern wir bitten und bieten, daß wir bei unsern privilegiis erhalten werden möchten und können nichts obteniren. Zigeuner ihr Privilegium hat ein edel Land gewürdiget in vigore zu erhalten: unsere, einer ganzen Nation Immunitäten will man nicht erhalten; scheint dadurch, daß wir geringer geachtet werden, als die Zigeuner; wir bedanken uns davor und versprechen uns davor zu dienen. Ad haec Stephanus Keöresi: was ist das letzte vor ein Wort, das gehört nicht hieher. Weil aber das final des sermons wenige gehört hatten, denn gleich dazumal stund das Land auf, so blieb es dabei."

Das Interesse der Leser, denen die Einsicht der Monumenta comitialia regni Transs., nicht zugänglich sind, veranlaßt mich, diese Auszüge hieher zu setzen, die übrigens an sich instruktiv genug sind.

Wand drücken. Er hielt ihnen vor, ein Privilegium habe in so ferne nicht die mindeste Geltung, als es die Rechte anderer verletze. In dem Sinne ist der Freibrief des Königs Andreas kein Privilegium, entgegneten sie, sondern der Vertrag, den die Einwanderer mit dem Könige schlossen, kein Geschenk des gnädigen Königs, das die Einwanderer vor andern bevorzugt und begünstigt, sondern der Rechtsboden, auf den sie den Fuß zugleich setzten, da sie ihren Schritt auf den Boden dieses Landes lenkten. Auf dem Königsboden, unterstellen wir in ihrem Namen, konnten Rechte dritter überhaupt nicht verletzt werden, denn derselbe war bei der Einwanderung fast leer von Bewohnern oder zählte nur solche, die dem Staate feindlich gegenüber standen. Aber auch sie schon leiteten alle Folgerungen bündig aus diesen Vordersätzen ab, das geschlossene Territorium, die exemte Gerichtsbarkeit, die Kriegspflicht, die nationale Gleichheit und bürgerliche Gleichberechtigung aller Bewohner.[1]

Indessen mußte alles der Erörterung der Hauptsache zu drängen, zu dem springenden Punkte, vom dem aus der Streit geschlichtet werden konnte. Die entscheidende Frage lag doch darin, können durch einseitige Beschlüsse von zwei Nationen allgemeine Landesgesetze geschaffen werden, welche den abgesonderten Rechtskreis der dritten Nation berühren, abändern, binden? So war ja oft behauptet worden und wie selbstverständlich wiederholte man die Behauptung auf die Einwendungen der Sachsen. Die Frage geriet nur langsam, allmälig in Fluß, es schien als ob man ihr gerne ausweiche: aber unversehens verwickelten sich die beiden Stände selbst in den schreiendsten Widerspruch gegeneinander, der so grell wurde, daß man nicht den Finger an die Lösung zu legen wagte, vielmehr blind mit dem Schwerte in den harten Knoten hieb. Das

[1] Szilagyi, a. a. O., XIII, 458, 460. Andreas rex 1224 reddidit pristinam libertatem Saxonibus a Geisa collatam. — Der Kemeny kommt aufgezogen mit einem axiomate: privilegia in damnum alterius emanata nullius sunt vigoris. Item: will er in unser municipal limitieren, da wir doch von denen beiden ne latum unquem zu recedieren einmüthig entschlossen; denn was wären unsere privilegia, aliquot seculorum usu roborata, wenn wir etwas von denen sollten remitiren. Unser privilegium nationale ist nicht ein Privilegium ex gratia hujus vel illius regis Hungariae Saxonicae nationi collatum, sed privilegium ex contractu ortum. Denn es heißt in demselben vocati ad libertatem a rege Geisa. Vide ibidem; wegen des fundi regii metis, wegen der Gerichtshändel, wegen der Heerzucht, wegen der gazdálkodás, wegen daß soll kein nobilis mit seiner Prärogativ leben können in fundo regio, scilicet wegen daß kein nobilis, so da jobagiones oder praediales genennet werden, sollen Erb kaufen in dem begriffenen Stück Erde, et alia ibidem vide privilegium Andreae.

Schwert gewann eine tiefe Scharte, der Knoten blieb unverſehrt. Um die Sachſen zu zwingen und des Irrtums durch frühere thatſächliche Vorgänge zu überführen, zog man einen Landtagsbeſchluß von 1557 an, in welchem bei Gelegenheit einer Geldbewilligung Sachſen und Komitate gemeinſchaftlich die Szekler wider Willen und trotz ihres lauten Widerſpruches nötigten, die Laſt zu gleichen Teilen zu tragen. Da hatten die Stimmen von zwei Ständen den dritten verpflichtet und dieſer ſich gefügt: was damals geſchehen, enthalte nicht nur ein Präjudiz für alle Zeiten, das Gutmütigkeit allein nicht zu ſteter Regel machte, ſondern entſpreche an ſich dem natürlichen Grundſatze, daß die Minderheit der Mehrheit nachgebe. Die Szekler waren erfreut über dieſes unwillkürlich entdeckte Lob ihres Patriotismus, der von dem ſächſiſchen Separtismus himmelweit ablag. Die Sachſen kannten und verſtanden jedoch nicht nur ihre beſonderen Privilegien, ſondern die allgemeinen Geſetze des Landes waren ihnen ebenſo vertraut, als den Sammlern der Approbaten mit ihrem Führer Johann Kemeny. Das Korrektiv lag auf der Hand: die abgenötigte Zuſtimmung zur einmaligen Zahlung von 5000 Gulden iſt nicht identiſch mit der abgenötigten Zuſtimmung oder gar Unterwerfung unter ein Landesgeſetz, dem verfaſſungsmäßig widerſprochen wird, die Ablehnung eines einzelnen Falles, und der mit einem Geſetze nicht verwechſelt werden darf, der mit der Geſetzgebung nichts zu ſchaffen hat, kann nicht als Richtſchnur für die allgemeine Geſetzgebung angeſehen werden oder zum Vorwande gebraucht werden, um durch Beſchlüſſe von zwei Nationen Fundamentalrechte der dritten zu beſeitigen.[1]

[1] Szilagyi, a. a. O., XIII, 494. Aus der Proteſtation der Sachſen: Annakokáért az nemes ország elött solenniter protestálunk azon, hogy az mi kegmes urunkhoz ő nagához életünk fogytáig valo huséggel teljes szivvel akarván lenni, Nagtoknak is és kegteknek két natióul az szukségnek ideiröl celebrált contractusunk szerint lehető tehetségünkkel szolgálni igyekezvén az mi régi szabadságink, bevött törvényink és megrögzett usussiuk ellen irott articulusoknak soha sem annuáltunk nem is annuálunk holott az ki az 1557 esztendőben irott articulust megviszgálja in ea parte, az hol az vagyon irva, hogy semper enim tertia duarum nationum aliarum deliberationem sequi et imitari debet, ez végezést az akkori eleink nem irta oly értelemmel, hogy valamelyik natio az maga saját kárával confundáltassék az más két natiónak privatum lucrumával, hanem az mind az akkori idő s alkalmatosság mutatja az az végezés néz teljességgel e szegény hazának közönséges maradására és jovára, mely értelemben valamig megmaradhatunk mind addig protestalásunkhoz tartjuk magunkat, mind az ház s örökseg vétele s mind pedig privata personáknak közzülünk táblára evocáltatása felöl cum solenni protestatione."

Dieſe Argumente verfehlten ihren Zweck nicht gerade vollſtändig, aber ſie hatten ein unerwartetes Reſultat: man ließ ſie plötzlich dahingeſtellt und verhandelte augenblicklich eine fürſtliche Propoſition. Dieſe erhob das Meritum des Beſchluſſes von 1557, ohne denſelben ausdrücklich zu erwähnen zum allgemeinen Landesgeſetz. Der Plan war ſchlau aber deutlich genug angelegt, das Gewebe nicht aus feinen ſondern aus den groben Fäden der Gewalt geſponnen. Die Propoſition ſchützte nicht Gründe vor, ſie beſchäftigte ſich nicht mit Beweiſen. Sie nahm den Kern deſſen, was erſt beſchloſſen werden ſollte, vorweg und ſtatuierte, daß Landesgeſetze durch die Übereinſtimmung von zwei Nationen hergeſtellt würden. Der Antrag des Fürſten war untermiſcht mit Vorſchriften über das Verhalten von Privatperſonen gegenüber den Dekreten der Landtage, die ja vielfach in adeligen Angelegenheiten richterliche Befugniſſe ausübten. Proteſtationen gegen ſie wurden ſtrenge unterſagt und die ſofortige Durchführung derſelben angeordnet. Nur das Rechtsmittel der Noviſierung der Streitigkeit wurde zugelaſſen. Dann degradierte die Vorlage die Landſtände je nachdem einen oder den anderen in die Reihe von Privatperſonen. Sie verbat bei ſchwerer Strafe einer Nation gegen das Übereinkommen der beiden andern zu proteſtieren, erklärte jede Art von Proteſten ja auch nur den Verſuch dazu für ſtraffällig, ungiltig, wirkungslos, Schließlich erhob ſie geradezu zum Geſetz, ein Stand müſſe ſich dem Willen der beiden anderen in jeder Sache unterwerfen.

Da wurden die Abgeordneten einiger Komitate aufmerkſam auf die bedenkliche Tragweite dieſer Sätze, den Szeklern fiel die Binde von den Augen. Das war nicht eine Löſung, nicht ein Zerhauen, ſondern eine Verwirrung des Knotens. Auf dieſem Wege konnte leicht und unverſchuldet der Private um ſein Recht gebracht, eine Nation von den beiden anderen vergewaltigt werden. Sie widerſprachen; ſie unterſchieden nicht; ſie trennten nicht; in einem Atemzuge verwarfen ſie die Propoſition in Bauſch und Bogen: der heftige Eifer machte ſie wieder blind. Es half nichts, daß der angeſehenere Teil des Adels nebſt den Tafelräten für die Vorlage einſtanden; ihr Zureden war vergeblich, die Mahnungen und Winke des Präſidenten wurden verachtet. Der Widerſpruch ſteigerte ſich zu unerträglichem Toſen. Zornrot ergriff der Präſes den Hut und eilte aus der Landſtube weg gefolgt von ſeinen Geſinnungsgenoſſen. Nur die Sachſen und Szekler ſowie die „Varmegye“ blieben zurück, die Letzteren ungeſtüm den Präſidenten wegen des anſtößigen, die Ständeverſammlung verletzenden Benehmens tadelnd.

Damals befand ſich die fürſtliche Propoſition zum drittenmale jedoch immer in veränderter Form auf der Tagesordnung, nun verſchwand ſie

von der Bildfläche. Was man jedoch nicht meinen ſollte, was am meiſten auffällt: die Sachſen hatten von dem ganzen Vorgang, der doch berufen ſchien, ſie aus allen Schwierigkeiten zu erlöſen, keinen Vorteil. Die Zunge der Wage rückte die ſtürmiſche Verhandlung ſtark zu ihren Gunſten, unverhofft wurde die Oppoſition ihr Verbündeter, ihr Fürſprecher: der Sieg lag in Beider Händen. Die Verquickung perſönlicher Intereſſen mit einem für ſämtliche Nationen geltenden Landesgeſetze, das in Scherben geworfen werden ſollte, drehte die Spindel der fürſtlichen Propoſition künſtlich zuſammen und verwirrte die Fäden bis zur Unkenntlichkeit. Der kluge Kemeny berechnete alles, überſah alles mit einem Blick: in den Knäuel wand der kundige Spinner das Kuriatvotum, damit es in die verwickelten Fäden eingeſchnürt, der Gefahr der Erſtickung ausgeſetzt und allgemach leblos werde. Wurde der Proteſt gegen Landtagsbeſchlüſſe einem Landſtande verſagt, ſo mußte auch ein Privater dieſes Recht verlieren; wurde dem Einzelnen die Einſprache gegen einen Beſchluß, der ihn beſchwerte, und über den die Aktenlage noch nicht aufgeklärt war, geſtattet, wie viel mehr mußte dieſe aufſchiebende und hemmende Vollmacht einem Landſtande, deſſen Begriff ſie in ſich umfaßte, gewährt werden. Das Intereſſe des Einzelnen verſchlang ſich unauflöslich mit dem des einzelnen Landesſtandes. Von einer Oppoſition gegen die fürſtliche Regierung iſt nicht die Rede, aber inſtinktiv erwachte eine Majorität, die ſich aus dem ſzekleriſchen Adel und dem kleineren Adel der Komitate zuſammenſetzte, und machte die Tendenz der Propoſition zu Schanden.

Wie ein Morgenſtern durch die dichten Wolken, durch die bangen Nebel der Nacht leuchtete es einen Augenblick über den Sachſen, der Himmel klärte ſich. Warum ergriffen ſie nicht den Stier am Horn, der gegen ſie wütete, und zwangen ihn, auf dem Plane zu ſtehen? Es iſt nicht anderes: die Propoſition berührte das Kuriatvotum nur mittelbar nicht unmittelbar, wäre dieſes im Vordergrunde geſtanden, es iſt die Frage, wie die günſtigen Stimmen dann klangen, ob der warme Wind aus Süd nicht plötzlich umſchlug in den eiſigen Hauch aus Nord. Es iſt nicht anders: die Sachſen durften den direkten Sturm gegen das Kuriatvotum nicht entfeſſeln, die einzige Haltung, die für ſie angemeſſen war, beſchränkte ſich darauf, ſtill zuzuſehen und zu ſchweigen. Die beiden Nationen hinwieder wagten ſich an das Kuriatvotum, an das uralte geſetzlich wohlumſchanzte Abſtimmungsrecht direkt auch nicht heran, nur die radikalere fürſtliche Propoſition bemäntelte und verklauſulierte im Grunde die von ihr erſtrebte Wirkungsloſigkeit einer Verwahrung, die im Bereiche des Rechtskreiſes desſelben eingebracht

wurde. Wie ein noli me tangere erhob ſich das Kuriatvotum vor den Augen aller.

Man fühlt: zwiſchen dieſem Ja und Nein, zwiſchen dieſem feſten Anhängen und ſchüttelnden Schweben iſt alles möglich. Das Fahrwaſſer, in das die Stände eingelenkt, war voller Untiefen und Sandbänke.

Man denke ſich aber das Schifflein der Sachſen auf ſolchen Fluten! Ein Wunder iſt es, daß es nicht auffuhr und zerbarſt, ſondern Stand hielt, während es in allen Planken und Fugen krachte. Auf die fürſtlichen Vorlagen, die obwohl vereinzelt doch den ganzen Inhalt des Streites über die Konzivilität umſchloſſen, überreichten ſie eine Reſolution in der Ständeſitzung mit der Bitte, das Schriftſtück dem gewöhnlichen Verfahren zu unterziehen und dem Fürſten im Namen der Stände zu unterbreiten. Man wird leicht urteilen, ob das Verlangen ſchüchtern oder getroſt hinzugefügt wurde, daß dasſelbe von den beiden Nationen gebilligt werde. Dieſe verwarfen die Forderung in jeder Richtung. Einige Tage nachher wurde die Weigerung ermäßigt durch die ſcheinheiligen Bedingungen, die Reſolution zu überreichen doch mit dem Zuſatze der triftigen, ſchwerwiegenden Gegenbemerkungen ihrerſeits, oder wenn die Sachſen ſtatt des unbrauchbaren, unzuläſſigen Ausdruckes „Privilegium“ den Uſus, den gewöhnlichen Gebrauch einſetzten. Die Reſolution iſt überhaupt amtlich und öffentlich, wir ſagen durch das Bureau des Landtages dem Fürſten nie zu Geſicht gekommen, obwohl derſelbe den Inhalt genau erfuhr und daraus Gelegenheit ſchöpfte, ſeine Anträge zu erweitern und zu verſchärfen. Selbſt als die Sachſen eine leiſe Änderung vornahmen und durch die Berufung auf den vielhundertjährigen, geſetzlich zu Recht beſtehenden Brauch das verhaßte Wort Privilegium ergänzten, blieb ſie liegen. Sie meinten freilich, daß eben dieſer Brauch die Geltung des Privilegiums nicht abſchwäche, ſondern ſoviel als nur unter Menſchen möglich erhärte und erkläre. Als ſie aber ſchließlich die Rückgabe der Reſolution forderten, wurde ihnen das unter allerlei Vorwänden verſagt und verweigert.

So ſeltſam gleich einer Schraube ohne Ende, an der immer neue Windungen entdeckt wurden, drehte ſich um die Einreichung dieſes Schriftſtückes eigentlich die ganze Verhandlung. Ihr wurden alle vorſtehenden Momente und Ausführungen entnommen. Aber die Spitze bohrte ſich nur um ſo tiefer in die Gemüter und machte die Wunde größer, die Spannung unheilbarer. Mehr als zwölf Tage hindurch wurden die Sachſen nicht müde zu bitten und zu „bieten“: der Provinzialbürgermeiſter war unerſchöpflich und unermüdlich in immerfort erneuerten Vorſtellungen, immerfort nahm er einen friſchen Anlauf. Er ließ ſich nicht

kränken und entmutigen selbst durch spöttische und zuweilen höhnische Abweisungen, er verstand dagegen edelsinnig den Appell an die Noblesse und Ritterlichkeit des Magyaren, die schon damals in der Welt bekannt waren, ins Feld zu führen. Auf diese Tugenden vergaß jedoch der Adel. Die beiden Stände häuften Vorwand auf Vorwand, Nichtigkeiten wurden mit rauhem Besen zusammengekehrt, keine Ausflucht gescheut, kein Mittel, um die Haltlosigkeit, die Unstatthaftigkeit der sächsischen Sonderstellung in die ihnen behagliche Beleuchtung zu rücken. Selbst das Anerbieten des Baues der Bastei für die Erhaltung oder Wiederbefestigung des angefochtenen alten Rechtes verlor den anfänglichen Eindruck: beide Teile spielten schließlich wie Versteckens damit, bis die Sachsen für gut fanden, darüber zu schweigen und es im Geheimen zurückzuziehen.

So gewähren die Verhandlungen nur den Anschein von Beratungen, in denen Gründe gegen Gründe auftreten. Der Adel hatte immer in Reserve seine Macht und den Fürsten: bei ihm war die letzte Instanz immer, wir wollen nicht, beim Fürsten, ich kann nicht. Michael Hermann behielt doch Recht, als er die Angelegenheit für aussichtslos, den Kampf für erfolglos erklärte.

Die einseitigen früheren Beschlüsse wurden von den zwei Nationen nun einmal für verfassungsmäßig angesehen und in diesen Stücken das Privilegium der Sachsen, wenn sie überhaupt ein solches aufweisen könnten, für veraltet, für aufgehoben, ja für ausdrücklich außer Kraft gesetzt. Der Zweifel an dem Besitz eines Privilegs ist nicht ernst, vielmehr einer jener nichtigen Vorwände, der Schleichwege, der Ausflüchte. Die Sachsen trugen die Handfeste in der Tasche, aber sie weigerten sich entschieden, dieselbe den Ständen als der gegnerischen Partei, die sich anmaße, Kläger und Richter in einer Person zu sein, vorzulegen, dem Fürsten allein wollten sie Einsicht in dieselbe gestatten. Da wurde die Ansicht laut, der Fürst dürfe ohne Einwilligung der Stände kein Privileg bestätigen, die sich an die 1619 eingeführte Publikation aller durch den Fürsten vollzogener öffentlicher Akte lehnte, am wenigsten eines, das gegen seine Autorität, gegen die Macht des Reiches und das Ansehn der beiden Stände, der vornehmsten Glieder des Landes verstoße. Die Sachsen strebten aber nie die Konfirmation des Andreanums an, die Geltung desselben war nach ihrem Urteile gegen jede Anfechtung erhaben, bedurfte nicht der Bestätigung des jeweiligen Fürsten. Was sie waren und bedeuteten, beruhte auf demselben: sie stellten das lebendige Zeugnis desselben dar. Jetzt riefen sie es nur an und benützten es nur, um ihre Stellung und ihr Recht verständlich zu machen, um darzuthun,

wie der continuus usus der fortwährende Gebrauch desſelben, es vor dem Verdikt, veraltet zu ſein, bewahre, um zu beweiſen, daß ſein Inhalt Geſetz geworden ſei. Ihre Anweſenheit auf dem Landtage betrachteten ſie als ihr Privilegium. Von dem Verbote des „Häuſerkaufes“ war darin freilich nicht die Rede in Worten. Den begehrten aber auch die Vorfahren der beiden Stände nicht, ebenſo wenig, wie die Sachſen jetzt gelüſtet, Häuſer und Güter auf dem Komitatsboden zu kaufen. Die adeligen Güter, die ſie in der Gegenwart beſitzen, erwarben ſie nicht mit Gold und Silber, ſondern mit Blut und Leben. Die ſeligen Könige vergabten ſie ihren Vätern für die außerordentlichen Dienſte, die ſie in der Feldſchlacht geleiſtet, für die unerhörten Anſtrengungen, mit denen ſie Burgen und Feſtungen bauten, damit dieſes Vaterland Schutzwehren zur Verteidigung habe, die dem ſtärkſten Feinde unüberwindlich ſich erwieſen, damit auch nur irgendwo ein ſicherer Ort ſei in der Heimat für Weiber und Kinder und Greiſe. Auch das war ihr Privilegium geweſen durch den Uſus beſtätigt. Doch vor den Angriffen des Adels war ſelbſt dieſer Uſus nicht geborgen. Die letzten Überbleibſel der alten ſächſiſchen Gräfengeſchlechter in Reps, Mergeln und Alzen wurden zum Beweiſe verwendet, es habe ehedem auf dem Königsboden anſäſſige ungariſche Adelige gegeben. Der alte Orbai Ferenz ſtachelte in den Feuerbränden, daß der qualmende Rauch zu den Wolken emporſtieg: er ſchilderte den Haß, aus dem die Sachſen den Adel verfolgten, bis derſelbe unter ihnen vollſtändig erlag und vertilgt wurde. Er erzählte den über ſolchen Frevel erſtaunenden Zuhörern, noch ſelber zugeſehen zu haben, wie die Hätzeldorfer den ſchönen Edelhof in dem Dorfe zerſtörten und bis auf den Grund ſchleiften, daß keine Spur davon übrig blieb. Denn adelig ſei früher gleich den Komitaten der Rechtszuſtand auf dem Königsboden beſchaffen geweſen: das ſei der „gerechte alte Uſus“, welcher wieder hergeſtellt und aufgerichtet werden müſſe. Das Begehren der Sachſen fordere die Erhaltung eines Mißbrauches, ihr Widerſtand ſtreite für die Verlängerung eines Unrechtes, das der Adel zum eigenen Schaden und zur eigenen Schande leider allzulange ſchon geduldet habe.

Gegen ſolche hiſtoriſche Anſichten ließ ſich nicht aufkommen, ſelbſt wenn die Sachſen diesbezüglich über ihre Vergangenheit genauer informiert geweſen wären. Ein oberſter Schiedsrichter allein war im ſtande dieſen Streit zu ſchlichten, in dem gegenſätzliche, diametral verſchiedene Meinungen und Tendenzen ſo hart auf einander platzten, in dem das Hiſtoriſche zuſamt dem beſtehenden Rechte gebeugt und der Willkür

des augenblicklichen Vorteiles untergeordnet ward. Der Schiedsrichter fehlte. Rakoczi II., wie wir schon andeuteten, stand nicht über den Parteien; er war selber Partei: seiner Stellung nach, und wenn er die Wege, die seine Politik schon eingeschlagen, wirklich gehen und das verlockende Ziel seiner ehrgeizigen Pläne erreichen wollte, mußte er es fast sein. Auch ist kein Zweifel: die Durchführung der Konzivilität steigerte die fürstliche Macht unendlich. Ihre Konsequenz für den Königsboden war die faktische Herrschaft des Fürsten über die Sachsen und in weiterer Folge wurde der also mächtiger, vom Adel unabhängiger gewordene Fürst auch der zwingende Gebieter des Adels. Rakoczi hatte hievon ein klares Bewußtsein; er war nicht der unzurechnungsfähige Narr, wie die Türken den Bathory einst nannten. Er schätzte den Wert der Sachsen hoch genug, er ließ ihnen gute Worte melden, mit ihnen unversöhnlich zu brechen fiel ihm nicht ein. Aber im Übrigen entgegnete er schon anfangs, er werde sich durch keine Rücksicht bewegen lassen, weder gegen des Landes, noch des Adels, noch sein eigenes fürstliches Interesse zu handeln. Es ist nicht zu sagen, daß er dem Schauspiele im Ständehause gleichgiltig zugeschaut habe, etwa weil er dessen Ausgang vorher wußte, er griff vielmehr leitend und hemmend ein, milderte so viel möglich die übertriebenen Ansprüche des Adels, indem er sie in gewisse Schranken wies, innerhalb deren er sie festhielt. Man hielt für gefährlich, gegen seine ausgesprochene Willenserklärung anzulaufen. Von ihm ging der verhüllte Antrag auf Beseitigung des Kuriatvotums aus. Der Preis der Vorlage war eine zweischneidige Waffe in der Hand des Fürsten, die gegen den Adel sehr brauchbar werden konnte. Doch winkte die Königskrone in Polen viel lieblicher und lockender, als die folgerichtige Durchführung dieser Absichten. Aber er ist es auch, der aus dem Artikel der Approbaten über die Konzivilität die Bestimmungen des sächsischen Landrechtes vom Häuser- und Güterkauf nicht ausmerzen ließ, vielmehr das sächsische Näherrecht in denselben einfügte. Zum Verdrusse des Adels. Denn die Herren wurden darüber nicht wenig bitter und wagten allerlei Winkelzüge: sie hätten dann nur ein eingebildetes Recht, das wirkungslos nur im Gesetzbuche geschrieben zu lesen sei, de jure werde ihnen wohl gestattet die Erwerbung von Eigentum auf dem Königsboden, de facto würden sie davon ausgeschlossen und in Abhängigkeit von der Zulassung durch die schlauen Sachsen versetzt. Doch der Fürst blieb im ganzen fest und duldete höchstens die Anbringung von Klauseln und Kraftbestimmungen, wenn die Machinationen jener Schlauheit sich zu aufdringlich geberdeten. Auf diesem Standpunkte fußt unser Urteil, das

der ſpäteren Verſicherung Rakoczis, er ſei zu ſeiner Haltung durch den Adel gedrängt worden, Glauben ſchenkte und eben ausſprach, er habe es keineswegs mit den Sachſen verderben wollen. Er ſuchte nach ergebenen Anhängern unter ihnen. Er verlieh dem Kronſtädter Richter Michael Hermann den Adel, deſſen kurz angebundene, trotzige Eigenwilligkeit er zwar durchſchaute, dem er aber eine zuverläſſige Geſinnung zutraute. Des Fürſten Perſon war unter den ſächſiſchen Bürgerſchaften in der That beliebt bis zu ſeinem letzten Unglücke, und nicht nur, weil er der Todfeind der Türken war.

Am 10. März endlich gaben die beiden Stände die wiederholt urgierte Äußerung auf die Vorlagen des Fürſten in den ſächſiſchen Sachen, indem ſie hiemit zugleich mittelbar und bedingungsweiſe die Supplikation der Sachſen erledigten. Mündlich zählten ſie die Bedingungen der Sachſen vor. Sie traten der fürſtlichen Propoſition über den Hauskauf bei, obwohl ſie erachteten, ihre Freiheit werde durch Berückſichtigung des ſächſiſchen Munizipalrechtes zu ſehr beſchränkt. Alle Ausländer aber forderten ſie, beſonders die zugewanderten Deutſchen ſind aus den Städten auf dem Königsboden unbedingt auszuſchließen. Sie erklären ſich nicht dagegen, daß Private nur in den durch die Artikel ſchon beſtimmten fünf Fällen direkt vor die fürſtliche Tafel geladen werden dürfen. Man glaubt, hierin einige Zugeſtändniſſe zu gewahren, beſonders inſofern der Vorteil des Adels nicht mitberührt wird. Aber es iſt nur wie eine Spur von Nachgiebigkeit an die Sachſen, die der Hauch des nächſten Atemzuges ſofort verweht. Denn ſie dekretieren ſelbſtherrlich und mit der Drohung der Zurücknahme ihres gutwilligen Eingehens auf die Wünſche der Sachſen, als welche ſie das Recht dieſer zu bezeichnen belieben, daß in Notfällen der Fürſt und der Adel mit ihren Völkern in die ſächſiſchen Städte aufgenommen werden: gemeinſchaftlich werden die Thore und Baſteien beſetzt, während die Stadt Munition und Geſchütz und Büchſen liefert und ſich verpflichtet, bei Belagerungen nicht mit dem Geld oder dem Gute des Adels für ſich allein den Abzug des Feindes ſowie den Frieden zu erkaufen, ſondern dieſer miteingeſchloſſen werde in den Vertrag. Zuletzt wird ausgeſprochen, daß über die in Jenö oder Weißburg zu errichtenden Bauwerke der Fürſt entſcheide.

Mit Ausnahme des garantierten Gerichtsſtandes, wenn wir ſo ſagen dürfen, der den Adel wenig anfocht, eigneten ſich dieſe Bedingungen zur Vergrößerung der unvermeidlichen Bedenklichkeiten der Sachſen. Sie vermehrten die herrſchende Spannung, ſie erweiterten die Kluft

zwiſchen den Parteien. Die Sachſen hätten das ſcheinbare Zugeſtändnis zu ſchwer entſchädigen müſſen. Aber die ſchriftliche Faſſung derſelben, die Johann Kemeny und Johann Bethlen beſorgten, die den Sachſen erſt nach einigem Zögern, nur zwei Tage nach der mündlichen Beſprechung in die Hände gelangte, erweckte in ihnen eine Vorſicht, die vollem Mißtrauen glich.[1] Sie hatten ſo oft ſich vorgenommen, von ihrem Rechte nicht um die Breite eines Haares Preis zu geben, ſich nicht ſelber auszuliefern, ſo blieben ſie ſich treu: auf einen ſolchen Handel über dasſelbe mochten ſie nicht eingehen. Letzthin ſprachen ſie ihre Anſchauung, ihren Entſchluß dahin aus, ſie fühlten ſich an das Verſprechen, eine Baſtei in Weißenburg aufzuführen, nur gebunden, wenn die widrigen Landtagsartikel kaſſiert würden, jetzt waren dieſelben nur modifiziert, im allgemeinen ſtanden ſie in Kraft. Was beabſichtigte man mit der Ausdehnung von Bauten auf Jenö, über welche ſich die ſchriftlich fixierten Bedingungen in ſo allgemeinen Redensarten verbreiten? Die Sachſen vergaßen ihr Verſprechen nicht, in Weißenburg eine Baſtei zu errichten, ſie hielten an demſelben feſt und wiederholten es, wenn ihnen die Hauptſache ſicher geſtellt würde. Das vornehmſte Anliegen wurde ihnen jedoch abgeſchlagen. Sie wollen gerne dem Adel mit Weib und Kind eine Zuflucht in ihren Städten gewähren, ſie achteten ſich dieſer Pflicht gegenüber nie fremd; ſie werden dabei die Adeligen mit nichts beſchweren, mit ihnen Feind

[1] Cf. die ſchon angeführten Stücke Szilagyi XIII, 462 ff.; 475 f. Wir führen folgendes an: 1. Mint az országnál nem constáló dologban az ő kegmek privilegiuminak és immutásinak confirmátiójában nem törekedhetnek in genere, mert sem continentiái azóknak nem constálnak, sem pedig azt nem tudják, micsoda részeiben praetendálnak megbántódást, sőt vélekedhetnek az magyar nemzethez viselő idegenségekből is, hogy netalám az több natiónnak praejudical valamiben, azért is nem akarják közleni vélek; afféle secultatum privilegiumokra pedig sem fejedelmek, sem az ország nem kötelesek, és hogyha oly legitime emanáltattanak másoknak praejudiciumja nélkül való dolgokban, ország instantiája nélkül is az fejedelmeknek vagyon authoritások, hogy conferálhassanak. — 2. Am Schluß des Punktes über den Hauskauf heißt es: ide nem értvén az olyan dolgokat, melyben valakiknek successiójok, vagy pediglen per matrimonium sive aliquod concambium juthatnak valakik, az minthogy eddég is az ország törvénye sem az invalescált usus efféléket ki nem rekesztett, de különben hogy az két natiók, nem különben majd mint proscriptusoknak (?) és mindeképpen exclususoknak tartassanak, mind nagyobb részek s mind régiebb incolái lévén ez hazának, azt semiképpen nem cselekeszik. — Ferner: Hogy az több natiókon levő igaz hazafiait ő kegmek recipiálni nem akarják, annyival inkább idegen és solenniter nem incorporáltatott embert közikben be ne fagadjanak. — Aus dem rendek válasza. Az szászság supplicátiójának beküldésére reámennek az statusok ilyen conditiókkal és alázatós instantiát tenni is készek lesznek ő nagánál.

ſein wider den Feind, mit ihnen Hitze und Kälte, Kampf und Frieden gemeinſchaftlich teilen. Aber dem Volke des Adels oder den Offizieren der fürſtlichen Söldner die Schlüſſel zu den Thoren und Türmen in ihren Veſten anzuvertrauen, ſind ſie nicht willens. Die Bedingungen des Adels fordern trotz des fürſtlichen Ediktes ein beſtimmtes Verſprechen betreffend die „Bewirtung und Vorſpann“ (gazdalkodás und postalóadás), das inſofern wenigſtens als bindend angeſehen werden muß, wiefern das Edikt dieſe Leiſtungen gegen Zahlung geſtattete. Aus dem freundlichen Entgegenkommen, das man dem über den Königsboden reiſenden Adel erzeigte, war im Laufe der Zeit eine Verpflichtung geworden, die Leiſtung des „guten Willens“ zu einer ſchweren koſtſpieligen Beläſtigung. Die Sachſen erbieten ſich in ehrenhafter Weiſe mit der liberalſten Gaſtfreundlichkeit den durchreiſenden Herrn zu begegnen, von denen ſie ein entſprechendes Benehmen namentlich ihren freien Bauern gegenüber erwarten. Ausländern werden ſie die Städte ſo lange verſchließen, bis dieſe dem Staate inkorporiert wurden, wir verſtehen, bis ſie das Heimatsrecht erlangten. Mit allem Nachdrucke aber beſtehen die Sachſen auf ihrer Hauptforderung und erſuchen das edle Land, das ſächſiſche Sonderrecht nicht zu beugen, nicht zu brechen, ſondern zu erhalten.

Das iſt der Inhalt der Reſolution auf die Bedingungen der beiden Stände, des „edlen Landes“, das ſeinen Edelſinn verleugnete. Abſcheidungen und Sonderberatungen, die damals etwa die Stellung der Parteiklubs vertraten, fanden wiederholt ſtatt. Mit allen möglichen Kunſtgriffen wurde die brennende Angelegenheit bis faſt zum Schluſſe des Landtages, bis drei Tage vor ſeinem wirklichen Ende verſchoben; die Sachſen ſollte mürbe und matt werden: ihr Widerſtand erlahmte dennoch nicht, wie ein Stachel haftete er im Gewiſſen der Stände. Endlich wurden die zwei Schriftſtücke dem Fürſten überſendet. Alsbald wurden die Bedrängten iu das Zimmer des Fürſten gerufen.

Sechs Männer treten vor Rakoczi, die Bürgermeiſter von Hermannſtadt und Mediaſch, der Königsrichter von der Schäßburg, der Stadtrichter von Kronſtadt mit dem Notär und ein Abgeordneter von Biſtritz. Johann Kemeny iſt natürlich auch anweſend. Der Fürſt befindet ſich in erregter Stimmung; ſeine Worte verraten, er ſei auffallend ungenau unterrichtet, oder giebt er ſich nur den Schein der Unkenntnis über die Vorgänge im Landhauſe. Denn er berührt kein einziges neues Moment, er wiederholt nur, was in den Ständeſitzungen bis zum Überdruſſe gehört worden war, und daß er den Sachſen gerne beiſtehen wolle, wenn der Landtag eine Neuerung zu ihren Ungunſten beabſichtige, nun

aber beziehe sich ihre Petition auf Gesetze, die seit sechsundvierzig und seit achtundzwanzig Jahren schon abgefaßt worden seien. Die Vorstöße des Adels gegen die Sachsen nannte er Gesetze, eine Bittschrift nicht eine „Bitte ums Recht“ deren verfassungsmäßig eingebrachten Widerspruch. Eure Väter waren ansehnlichere und verständigere Leute, als ihr, herrschte er sie an, und haben drein gewilligt: warum wollt ihr klüger sein? Er habe ihr Privilegium nicht gesehen, sie stützten sich ja auch nur auf die Gewohnheit. Gelassen erwiderte der Provinzialbürgermeister: „Gnädiger Herr und Fürst, auf unser Privilegium, das durch den Usus etlicher hundert Jahre bekräftigt wird, wie auch auf deine fürstliche Gnade berufen wir uns,“ und indem produzierte das Andreanum in der Bestätigung des Vladislaus zusamt dem sächsischen Munizipalgesetzbuch. An diesem Orte war nun nichts weiter zu reden; mit einem Fürsten disputiert man nicht. Kemeny durchlief das Privilegium sprungweise. Dann meinte er überlegen, von den Forderungen der Sachsen sei darin nichts zu lesen. Drohend aber fügte er hinzu, wenn das Privilegium auch ausdrücklich den Satz ausspräche, daß der Adel auf Sachsenboden keine Häuser kaufen dürfe, so wäre das Verbot verjährt und durch den abusus, der nach seiner speziellen Ansicht den usus in diesem Falle verdrängte, aufgehoben, denn es seien Beispiele vom Gegenteile vorhanden. Darauf sekundierte der Fürst die Ablehnung in seiner raschen Art verschärfend: „und wenn ihr ein Privilegium hättet wie diese Stube so groß, so würdet ihr das nicht erhalten, daß die Artikel, so vorwann gemacht sind, corruieren.“

Damit erreichte die wenig tröstliche Audienz das Ende. Die Sache eilte nun schnell zum Schlusse: sie erzeugte nur noch zwei Nachspiele.

In dem ersten werden die Sachsen als Störenfriede gebrandmarkt. Rakoczi entbot durch Johann Kemenyi dem Landtage seine fürstliche Gnade. Es sei des Fürsten Aufgabe, sein unermüdliches Bestreben gewesen, die Einigkeit unter den Ständen herzustellen und zur Wohlfahrt des Vaterlandes auf die Nachkommen fortzupflanzen. Des Fürsten persönlicher Wunsch, der ihm am meisten am Herzen lag, traf auf diesem Boden mit dem wahren Heile der Nationen glücklich zusammen. Mißverständnis aber wälzte diesem Vorhaben Hindernisse in den Weg, unbeugsame Halsstarrigkeit vereitelte den löblichen Vorsatz. Und nun drängte sich wie verirrt ein wenigstens halb wahres Wort aus der Menge der doch ungegründeten Anklagen ans Tageslicht. Der Fürst versuchte zwischen den Gegensätzen zu vermitteln, sie auszugleichen, indem er dem Gebote der Billigkeit Rechnung trug. In die Durchführung

der alten ſtrengen Artikel, die allein tendiert wurde, die aber keine Ausnahme zulaſſen, brachte er in Betreff des Häuſerkaufes den ſächſiſchen Statuten gemäß Beſtimmungen, um damit die Sachſen zu gewinnen, während er damit die fragloſen Intereſſen des Adels thatſächlich verletzte. Denn dieſen erſchien als Kränkung des adeligen Rechtes, als empfindliche Schmälerung der adeligen Freiheit, daß für ſächſiſche Blutsfreunde und Nachbaren ein Vorrecht ſtatuiert wurde. Aber die ſächſiſchen Herrn verwarfen den Artikel ſelbſt in dieſer Form. Darauf erlaubte ſich der Redner eine offenbare Myſtifikation. Wahrlich nicht zu Gunſten der Sachſen, um ihnen die bittere Pille zu verſüßen, wurden aus der urſprünglichen Vorlage des Fürſten die angeblich bevorrechteten „Nachbarn“ geſtrichen, wie wenn ſie aus Verſehen in dieſelbe geraten wären, und in der zweiten die Blutsverwandtſchaft näher bezeichnet als Eltern und wirkliche, direkte Blutsverwandte als atyák, anyák, igaz vér szerint való atyafiak, vielmehr dieſe ſei es auch nur leiſe Einſchränkung berückſichtigte die Einwendungen des Adels, denen wenigſtens die Ausmerzung der „Nachbaren“ Genüge leiſtete. Daß dann die Sachſen den alſo verſchärften Artikel noch eher perhoreszieren mußten, daß ſie auf ſolche Transaktionen nicht eingehen durften, ſchrieb der Redner ſtraks der gehäſſigen Feindſchaft derſelben zu, die ſie wider den Adel hegten. Er unterſtellte den Sachſen jene „mißgünſtige“ Art, die vor ihren Gerichten abſichtlich nur die ſächſiſche Sprache dulde, weshalb auch der Artikel von 1619 über die „Evocation“ auf den Königsboden ausgedehnt worden ſei. Trefflich mußte dieſe arge ſächſiſche Feindſchaft herhalten zur Rechtfertigung, und mit dem Vorwande der ſächſiſchen Mißgunſt wurden zwei Fliegen auf einen Schlag erſchlagen. Denn in das Gebiet der Beweiſe verirrte ſich dieſer Wolf, man verzeihe ſolche abgenutzte Bilder, nicht, der nicht nur im Gewande, ſondern auch mit der Geduld des Schafes nach Eintracht jagte.[1] Er reinigte die fürſtlichen Hände von der Unkrautſaat der Zwietracht. Die beiden Stände durchfuhr ſichtlich die freudigſte Genugthuung über dieſe Worte; dieſelben erleichterten den Stein, der auf ihre Bruſt drückte; ſie proteſtierten zumal: die Unſchuld ſchob alle Schuld auf die Sachſen, denn der Adel habe nur die adeligen Prärogative wahrgenommen und behütet.

Als zur ſelbigen Stunde einige ausgewieſene Hermannſtädter den Landtag erſuchten, ihre Wiederaufnahme in die Heimat zu bewirken und

[1] Es mag die Anſicht der Sachſen, Szilagyi a. a. O. XIII, 493, über die Prozeßführung vor ihren Gerichten, die ſie dem Landtage von 1654 vorlegten, verglichen werden.

vom Fürsten an die Hermannstädter gewiesen wurden, fragte der Ständepräsident die Bittsteller: „habt ihr Häuser?“ Wie prophetisch erläutert der Provinzial-Notär einen Zuruf, der aus den Bänken erscholl, vermischt mit dem Spotte, sie wollen die Ungarn lieb haben und hassen das eigene Blut: remittite et vobis remittetur, am Rande des Manuskriptes mit der Bemerkung, wer steht, sehe zu, daß er nicht falle. Ein anderer Edelmann aber riet offenbar wohlmeinend: solche Leute werden dem Adel eine breite Straße in euern Städte bauen, nehmt sie lieber auf, sei es auch unter den stärksten Vorbehalten.[1]

Am folgenden Tage, am 13. März, wie die Sachsen eben erwarten, wegen dieser Ausgewiesenen, durch den erzürnten Adel „ganz ans Kreuz genagelt“ zu werden, setzt der Provinzialbürgermeister noch einmal zu einem Anlaufe an. Er schützt den Mangel an Instruktionen vor, welche sie bevollmächtige, von den Immunitäten der Nation zu weichen. Man kann sich denken, daß dieser Einwand vergeblich war, und die Spitze desselben sofort auf die sächsischen Beamten gerichtet wurde.

Am 14. März wird das „Feuerwerk“ losgebrannt, erzählt Simonius, die Artikel über den Hauskauf und die immediata evocatio werden zum letzten Male vorgelesen. Wie wenn man die Hölle hätte mit Ketten binden wollen, zürnt der Notär, sind sie umschränkt mit Bedingungen und Umständen, umschanzt mit Strafdrohungen, mit dem Verlust der adeligen Güter, mit der Einbuße aller Privilegien und Freiheiten, mit dem Verbrechen des Hochverrates. Die Sachsen reichen dagegen einen schriftlichen Protest ein, welcher unter allgemeinem, tiefen Stillschweigen angehört, nach einigem Sträuben vom Präsidenten legalisiert und vom Fürsten

[1] Die Szene ist sehr instruktiv, Szilagyi a. a. O., XIII, 468: „Präsident fragt sie, die saxones: „habt ihr Häuser et respondent ita. Da sagt der Präsident darauf: es ist gut. Ein anderer vornehmer ungrischer Edelmann K. J. kommt und sagt: werdet ihr diese Kerle nicht annehmen, man kann sie ja binden mit starken obligationibus, wie man will, so wird der Adel eine gebauete Straße bekommen, in euere Städte zu kommen und Häuser kriegen, und das Land werdet ihr auf euch erhetzen, im Fall ihr der intercessio nicht nachgebet. Ad haec cont. lib. ich will einem ehrsamen W. W. Rath des Landes und der statuum intercessio anzeigen und dextre hievon Bericht thun. Regnicolae: Kegyelmed nemcsak jelentse meg az becsöletes tanácsnak, hanem intercedáljon is mellettek, lám eleget szenvedtenek. Praesidens: de megcselekeszi ő kegyelme polgármester uram, mint polgármester, avagy officialis nem, hanem Reisner János uram . . . Nota. Auch sagt der B. J. (Bethlen János), man sollt in des ganzen Landes und der Stände Namen einen Brief an den Senat und communitatem (zu Hermannstadt) schreiben, oder aber impositive (augenblicklich) ein articulum hievon kondieren.

vidiert ihnen wieder eingehändigt wird.[1] Das ist das zweite Nachspiel. Man wähne nicht, hierin nur die alte, gewohnte, verbrauchte Art zu erblicken, nur eine unveränderte Auflage des alten zerlesenen Werkes. Der Behauptung steht nichts im Wege: der Protest war in diesen Verhältnissen, nach solchen Vorgängen eine That, die That eines Volkes, dem die Achtung vor dem Gesetze noch über alles ging und dem zur Verteidigung seines Rechtes kein Opfer zu teuer schien.

Sie hatten, so viel an ihnen lag, ihre Schuldigkeit erfüllt. Die Entscheidung blieb der Zukunft vorbehalten, ob der Anschlag der beiden Nationen je wirkliches Leben erlangen werde. Die Universität glaubte noch an sich, an die zähe ausdauernde Stärke der Nation. Beim Abschiede einigten sich die Männer, die seit drei Monaten fast täglich Proben der Ereignisse, die ihnen bevorstanden, empfinden konnten, zu dem Entschlusse, auf solche Fälle ein wachsames Auge zu haben, und wo sie eintreffen könnten, die allen drohende Gefahr einmütig mit den Kräften aller abzuwehren.

Die zugesagten Geschenke sollen nicht etwa zurückbehalten, sondern dargebracht werden, obwohl die Empfänger ihr Versprechen nicht lösten. Sie scheuen das stolze Wort nicht, das sei eine Ehrensache für Männer, die durch Drohungen sich nicht einschüchtern ließen, auch nicht nach einem angebotenen Preise zu fragen.[2]

Doch die Hoffnung, die Ansichten der beiden Nationen für die ungeschmälerte Anerkennung ihrer Rechte zugänglich zu machen, ließen sie noch nicht fahren. Mit Verwunderung hörten sie aus dem Munde einiger Mitglieder derselben auf dem Landtage des folgenden Jahres jene Äußerungen über die Konstitution des Landes, die mit den ihrigen sich deckten. Die drei Stände sind gleich selbständige Korporationen des siebenbürgischen Staates, von einander unabhängig, einander coordiniert, nicht subordiniert. Ihre besonderen Freiheiten widersprechen sich weder, noch sind die Immunitäten der Sachsen dem Adel irgendwie derogierlich: man giebt vergeblich vor, daß sie das Ansehen des Adels schmälerten.

---

[1] Szilagyi, a. a. O., XI, 162.

[2] Szilagyi, a. a. O., XIII, 470: Ittem quod nonnullis promissionibus concernentibus fl 3000, ittem 100 Joach., ittem 100 Joach., ittem fl 500 satis faciendum sit (concluserat), licet nihil horum quicquam effectum et constitutum sit ab iis pollicitatoribus, ob illum solum respectum, ut conscientia iisdem propria exprobret, cur rei justissimae promissum auxilium non praestiterint, et ut nostrae constantiae, candoris fidelitatisque habeant vivum testimonium, ultimo quia, quos quandoque nec minis nec ferro vincibiles comperiamus, nec prece nec pretio, benevolentia, humanitate et obsequio vinci posse judicabatur.

Jede Nation ist ein Organismus für sich, ein Körper, der nach seinen eigenen Gesetzen lebt und sich schickt zur allgemeinen Wohlfahrt. Dennoch fand der Antrag, die vorjährigen Beschlüsse zu reassumieren, kein Gehör. Der Fürst und die Stände empfanden die erneuerte Vorstellung unbequem, lästig: man schüttelte die angezogenen, unliebsamen Beweggründe von dem Nacken. Wie mit einem Achselzucken verstieg sich der Präsident zu den bitteren Auslassungen, die Freiheit der Sachsen ist dahin, unwiderbringlich verloren.

Der wiederholte Protest, dessen Annahme die Sachsen nur mit Mühe durchsetzten, wurde auf Befehl des Fürsten dem Kaptolon zur Verwahrung übergeben. Dennoch hatte der Übermut nur einen scheinbaren Triumph davongetragen: schon das nächste Jahrzehnt brachte die windige Leerheit des absprechenden Urteiles dieses Ständepräsidenten ans Tageslicht und verschaffte dem Proteste der Sachsen eine unerwartete, eine unerhörte Genugthuung.

Mit dem Feldzuge nach Polen, der den Adel mehr als decimierte an Personen und Vermögen, brach die fürchterliche Zeit der Türkenkriege an, die ein Menschenalter währten. Eine Generation der Bewohner des Vaterlandes wurde vertilgt, den Rest rettete nur der Verlust der freien Selbständigkeit des siebenbürgischen Staates. Die gewaltige Macht, über die Rakoczi allerdings gebot, zerstob in die Lüfte: Er erlitt die Todeswunde in der Schlacht bei Gyalu, die nicht eigentlich durch die Türken gewonnen wurde, sondern durch das Aufgebot des Großwardeiner Kreises. An die Erwerbung von Häusern und Grundeigentum auf dem Königsboden dachte niemand: der Adel und die Fürsten wurden froh, wenn im Angesichte des Feindes die sächsischen Stadtthore zum Schutze sich öffneten, und die Thüren der sächsischen Häuser zur Leistung der Gastfreundschaft. Der fürstliche Gerichtshof fungierte Jahre lang nur zuweilen: die allgemeinen Klagen über das gemeinschaftliche Elend erstickten die besonderen klaghaften Anliegen der Einzelnen.

So rasch schwand das Gedächtnis an den Streit und die Gegensätze des Jahres 1653 dahin, daß als im Jahre 1659 die drei Nationalsiegel entstanden,[1] niemand ein Bewußtsein davon hatte, diese Siegel bedeuteten ein sichtbares Preisgeben der damaligen Errungenschaften des Adels, eine thatsächliche Anerkennung des damals so heftig umstrittenen und umgestoßenen Satzes, ein Beschluß des Landtages könne nur aus der freien übereinstimmenden Einwilligung der drei Nationen hervor-

[1] Art. III von 1659 des Mühlbächer Landtages. Szilagyi, a. a. O., XII, 295.

gehen. Ja Rakoczi selbst befürwortete und genehmigte schon 1656 den Beschluß des Landtags, Sachsen dürften nur in den fünf Fällen und bei Streitigkeiten über in ihren Schutz hinterlegte Güter unmittelbar vor der fürstlichen Tafel belangt werden.[1] Auf dem Landtage zu Schäßburg im November 1664 stellten die Sachsen eine eingreifende durchschneidende Forderung, die von den Ständen anstandslos gutgeheißen und dem Fürsten zur Durchführung empfohlen wurde. Der sechste Punkt der Postulate der Sachsen enthielt eine Beschwerde, die schnurstracks dem einzigen Grunde zuwiderlief, der mit allem Nachdruck und in dem stolzen Bewußtsein auf Thatsachen zu ruhen vor den Artikeln von 1653 hergetragen worden war. In einigen Dörfern des Königsbodens wohnen etliche Ungarn, die dort Häuser und Grundbesitz haben. Mehrere derselben sind geadelt worden und nehmen nun adelige Vorrechte in Anspruch. Darüber lautet nun die Beschwerde mit der Bitte, diesen Unfug auf Grund der Union abzustellen.[2] Und als auf dem ringsum vom Kriegsgeschrei umtobten Landtage im August 1659 die beiden Stände eine Kontribution gegen den Willen der Sachsen aufzuteilen beschlossen, wußten diese ihrem Widerspruche solchen Succeß zu verleihen, daß der Beschluß in offener Sitzung und zum Verdrusse des Präsidenten kassiert ward.[3] Auf dem Landtage im Januar 1668 in Bistritz aber beanspruchte das erste Postulat der Komitate, daß ungarische Sachwalter vor sächsischen Gerichten, wenn sie Ungarn vertreten, sich der magyarischen Sprache bedienen sollten. Die Sachsen lehnten die Forderung als gegen ihre Privilegien verstoßend einfach ab: sie wurde fallen gelassen.[4]

Also geschah es: die Artikel der Approbaten, welche die Rechte der Sachsen aufhoben, wurden thatsächlich beseitigt oder aus den Augen gelassen und als nicht bestehend angesehen, ehe noch ein einziger Buchstabe derselben dem Ziele, worauf die Urheber ihn richteten, gedient hatte. Den Protesten der Sachsen, die man anfangs zürnend verurteilte und abwies, denn als abgenutzt höhnend verlachte, ward eine unverhoffte Genugthuung zu Teil. Was in der Praxis nie noch das Tageslicht erblickt hatte, wurde am 23. April 1692 für gesetzlich nicht bestehend erklärt. Unschwer, so zu sagen aus freiem, spontanem Antriebe gaben die beiden Stände ihre Einwilligung dazu, daß die bezüglichen Punkte

[1] Art. XVIII von 1656, Szilagyi XI, 236.
[2] Szilagyi, a. a. O., XIII, 342, 362.
[3] Kraus, a. a. O., I, 385.
[4] Szilagyi, a. a. O., XIV, 298.

aus dem Geſetzbuche geſtrichen wurden. Der Kaiſer Leopold beſtätigte die „Accorda“ „pro lege perpetuo valitura“.

Es fiel jedoch niemandem ein, daß hierdurch ein Übergriff verhindert, ein beabſichtigtes Unrecht gut gemacht werde: ſo ſehr hatten ſich die Menſchen und die Zeiten geändert.

Die vaterländiſche Geſchichtsſchreibung beſaß von jeher eine richtige Anſchauung über die bisher behandelten Momente. Die gleiche Behauptung gilt jedoch kaum von der letzthin in Schwang gebrachten Darſtellung des Kreiſes um die Konzivilität, als er im Jahre 1790 und 1791 im Landtage wieder auftauchte. Darüber wird die Fortſetzung dieſer Arbeit näheren Aufſchluß zu geben verſuchen.

Das Laßler Kapitel.

Von

Dr. G. A. Schuller.

Unter die Aufgaben unserer Geschichtsschreibung, die nach den Ausführungen Dr. Fr. Teutsch's[1] noch ihrer Bearbeiter harren, gehört auch die Geschichte der sächs. Kapitel; sie bildet die Vorbedingung der von ihm gewünschten erschöpfenden Geschichte der sächs. Kirche, so wie diese selbst aus dem Zusammenschluß der Kapitel entstanden ist. Da ist es nun der Vollständigkeit halber notwendig, auch die kleinen und kleinsten dieser Sondergebiete unserer kirchlichen Entwickelung eigner, eingehender Bearbeitung zu würdigen, damit die Grundlage unserer Kirchengeschichte möglichst lückenlos und möglichst breit und sicher gelegt werde. Es wird damit, wenn nichts anderes, doch eines gewiß erreicht: daß nämlich das zerstreute kulturhistorische Material nicht noch mehr zerstreut oder gar verloren, sondern gesammelt und für eine spätere zusammenfassende Bearbeitung aufbehalten und vorbereitet werde. Diese Erwägung läßt auch eine Bearbeitung des Laßler Kapitels berechtigt erscheinen, ob auch sein Anteil an der sächsischen Kulturarbeit in genauem Verhältnis zu seiner Stellung in der Rangliste der Kapitel stand; da aber finden wir es unter 16 an 14. Stelle stehen,[2] weil es von jeher eines der kleinsten und ärmsten, fast ganz auf Komitatsboden gelegenen war. Daß aber dieser kleine Kreis von meist unfreien, gebietsarmen Gemeinden und dementsprechend weniger gut gestellten Geistlichen sich doch zu einem selbstständigen Organismus erheben und als solcher jahrhundertelang in oft schwerer Bedrängnis behaupten konnte, das ist schon ein Zeichen von Lebenskraft, die auch dies Kapitel einiger Beachtung wert macht.

[1] „Aufgaben und Ziele unserer Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung" im Vereins-Archiv N. F., XVII, Heft 1, S. 226 ff.

[2] Vgl. u. a. das Verhandlungsprotokoll der Generalsynode vom Jahre 1879 S. 4 und 5.

I.

Das Kapitelsgebiet.

Um den rechten Maßstab für die Beurteilung der oben erwähnten Stellung und Bedeutung des Laßler Kapitels zu gewinnen, wird es nötig sein, daß wir uns zunächst den Boden betrachten, auf dem dasselbe erwachsen ist: die Gemeinden, ihre Entstehung, ihre Rechtslage und ihre sonstigen äußeren Verhältnisse.

Acht Gemeinden gehören seit Menschengedenken zum Verband des Laßler Kapitels. Sie liegen sämtlich in drei parallelen südlichen Nebenthälern des Groß-Kokelthales, bezw. in deren Verzweigungen und an ihrem Ausgang unterhalb Schäßburgs. Ihre Namen sind: Groß-Laßlen, Rauthal, Neudorf, Malmkrog, Felsendorf, Kreisch, Peschendorf, Dunesdorf. Wohl erinnern einzelne Hattertnamen noch an weitere ehemalige Gemeindeanlagen oder doch an weilerartigen Ausbau, so Näffelsdorf zwischen Kreisch und Malmkrog, Danndorf bei Peschendorf, Schlasdorf bei Kreisch, Fettendorf südlich von Malmkrog.[1] Letzteres scheint thatsächlich einmal seinen Namen nicht grundlos geführt, sondern als ein wirkliches Dorf existiert zu haben; 1366 wird es ausdrücklich als villa Fetanteleke urkundlich erwähnt,[2] nachdem es neun Jahre früher bei Gelegenheit einer Besitzeinführung in einer Reihe mit Konradsdorf, Kövesd, Bürgesch, Schlatt, Magarei ꝛc. ꝛc., also wirklichen Gemeinden, genannt worden.[3] Gerade diese Zusammenstellung aber läßt erkennen, daß es, wenn es auch thatsächlich jemals als Vollgemeinde — also auch als Kirchengemeinde — bestanden hat, dann eher in das Kosder, als in das Laßler Kapitel gehört haben muß; denn zu der Magareier Abteilung des Kosder Kapitels gehörten die erwähnten Gemeinden zumeist. Wenn nun aber auch die genannten, jetzt menschenleeren Hattertteile jemals bewohnt gewesen sind, was ja ihre Namen annehmen lassen, so hat doch gewiß eine frühe Verschmelzung mit den nächstgelegenen, stärkeren Dorfschaften stattgefunden. Das Kapitel hat niemals verloren gegangene Glieder betrauert, seit es sich seiner Schicksale zu erinnern begann. Auch ist das Gebiet, darauf die Kapitelsgemeinden liegen, so klein und zumal mit so geringer, fruchtbarer Thalsohle begabt, daß eine größere Anzahl von selbst-

[1] J. Wolff, „Die deutschen Ortsnamen in Siebenbürgen", S. 39, 74, 106. Zu Näffel-Neffelsdorf vgl. auch die Laßler Kapitels-Matrikel Fol. 15[1].

[2] Zimmermann und Werner, „Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen". II, S. 264.

[3] Ebenda, S. 135 f.

ſtändigen Dörfern darauf kaum beſtehen könnte; es iſt daher an eine ſpätere Erneuerung der eingegangenen Anſiedlungen nie gedacht worden.

Von den acht Gemeinden des Kapitels gehörten bis zum Jahre 1876 zwei: Groß-Laßlen und Dunesdorf, zum Schäßburger Stuhl, die ſechs andern aber als Beſitzungen von Grundherren zum Ober-Weißenburger Komitat. Dieſer Unterſchied in der Rechtslage der benachbarten, einem Kapitel angehörigen Dörfer rollt unwillkürlich die immer wiederkehrende Frage nach den Anfängen der deutſchen Siedlungen auf. Wir müſſen ſie, um uns nicht zu verlieren, auf das in Rede ſtehende Gebiet zurückdrängen und wollen, um zu ſehen, wie weit uns das verfügbare urkundliche Material führt, eine kurze Überſicht desſelben verſuchen.

1305 teilen die Erben Apas die Familiengüter. Es erhalten dabei Gregor, ein Sohn Apas, Keresd und Földſintelke und Gregor, ein Enkel Apas von ſeinem Sohne Nicolaus, Almakerek, Ujfalu und Beſe und zwar „cum omnibus utilitatibus . . . sub metis et terminis, prout possederunt et tenuerunt ab antiquo.“[1]

1322 entſcheidet die Tagfahrt der Adligen, Szekler und Sachſen in Kereßtes einen Streit zwiſchen dem Kokelburger und Oberweißenburger Komitat über die Zuſtändigkeit der den Nachkommen Apas, Magiſter Gyegus und Jakobus gehörigen Beſitzungen Almakerek, Keresd, Beſe, Feltevteluke, Uyfalu und Rundal dahin, daß ſie „ſeit Erbauung des Domes von Weißenburg zur Weißenburger Geſpanſchaft gehört hätten.“[2]

1340 giebt die Hermannſtädter Gauverſammlung die feierliche Erklärung ab, daß die Ortſchaften Halbenkragen (in dieſem Zuſammenhang ohne Zweifel Malmkrog), Noua villa, Ruental, Kries, Vilzendorfh, Pezendorf den Edelmännern Jegus und deſſen Söhnen, ſowie den Söhnen des Jakobus, nämlich Magiſter Andreas, Jakobus, Ywan und Denus erbrechtlich nach ihren Vätern und ihrem Stammvater Apa gehörten. Daher ſtellen ſie dieſelben den genannten Beſitzern zurück und verzichten darauf dergeſtalt, daß die Erben ſie ſo beſitzen ſollen, wie ihr Vorfahr (avus) Apa ſie beſeſſen habe, alſo daß keiner der „Provinzialen“ auf den genannten Beſitzungen etwas gegen den Willen der „Edelmänner“ vornehmen könne.[3]

---

[1] Zimmermann und Werner, a. a. O., I, S. 229 ff. Es ſind die magyariſchen Namen der Orte: Kreiſch, Felſendorf, Malmkrog, Neudorf und Peſchendorf; Rauthal fehlt.

[2] Ebenda I, S. 361.

[3] Ebenda I, S. 504 f.

1345 erscheinen Johann, Nikolaus und Gregor, die Söhne des Gegus de Almakerek und Andreas, Jakob und Johann, die Söhne des Jakobus, eines Sohnes Apas, als Besitzer von Neudorf und Rauthal.[1]

1348 bestätigt Stephan, der Woiwode von Siebenbürgen, daß auf der Generalversammlung aller Adligen in Torda der Abt Jordan von Kolozsmonostor Einsprache dagegen erhoben habe, daß die zum Kloster gehörigen unter den Sachsen und Szeklern gelegenen Ortschaften Hoodwylagh, Scewlews, Zenthlazlow, Danus, Prod, Kechteremy und Apaty von fremden Händen okkupiert worden seien, wie dies alle Vertreter der Adligen bezeugen.[2] 1364 läßt sich der Abt Ottho von Kolozsmonostor diese Bestätigung vom Woiwoden Dionysius nochmals bekräftigen.[3]

1349 bestätigen die Vertreter Schäßburgs und der dazu gehörigen Orte, daß das Gebiet, welches Iwan, der Sohn des Geguzcho de medio collo (= Halbenkragen = Malmkrog) verlangt, ihm von Rechtswegen zugehöre, da auch seine Vorfahren, wie sie von ihren Vorfahren gehört, es ohne Einsprache besessen hätten.[4]

1349 berichtet das Weißenburger Kapitel über die im Auftrag des Königs Ludwig I. vollzogene Begehung der Hattertgrenzen von Almakerek, Beese, Feulthunteleke, Rundal und Wyfalu. Sie wurde auf Bitten der damaligen Besitzer, Andreas, Jakob, Johann und Dionysius, Söhne des Jakobus, und Johann, des Geegus Sohn, durch den Königsboten Stefan de Wruzfa und Ladislaus, den Schreiber des Domkapitels, vollzogen. Dabei fällt auf, daß der Grenzkreis nicht völlig geschlossen ist, daß vielmehr dort, wo der Neudorfer mit dem Birthälmer Hattert und dann der Rauthaler mit dem Waldhütter und Groß-Laßler sich berühren, eine weite Lücke klafft, die offenbar strittiges Gebiet bedeutet.[5]

---

[1] Zimmermann und Werner, a. a. O., II, S. 25 f.

[2] Ebenda II, S. 56.

[3] Ebenda II, S. 213.

[4] Ebenda II, S. 67. Im Namenverzeichnis fehlt die naheliegende Identifizierung dieses latinisierten deutschen Ortsnamens.

[5] Ebenda II, S. 66 f. und 68 f. Die Kommission begann ihre Grenzwanderung auf der Hattertscheide zwischen Groß-Laßlen, Rauthal und Waldhütten, wanderte quer über Berg und Thal nach Osten zwischen Groß-Laßlen einerseits, Rauthal, Malmkrog und Felsendorf andererseits, dann Dunesdorf—Kreisch, Schäßburg—Peschendorf hindurch, wendete sich dann nach Süden zwischen Schaas—Peschendorf weiter bis an die Grenzen von Trappold, kehrte von hier nach Westen zurück zwischen Hennbdorf, Neithausen, Michelsdorf, Jakobsdorf, Propstdorf, Roseln und Agnetheln einerseits und Peschendorf, Kreisch, Malmkrog und Neudorf andrerseits bis zu dem Punkte, wo sich Neudorfer und Birthälmer Gebiet berühren.

Daß es sich thatsächlich um solches handelte, geht aus einer kurz vorher bei König Ludwig I. eingereichten Klage des Johann von Malmkrog hervor, wornach sich die Waldhütter und Groß-Kopischer rechtswidrig in den Besitz eines ihm gehörigen Hattertstückes, Lapus genannt, gesetzt hätten. Das Lapus-, heute Lappesch-Thal liegt eben an jener oben angedeuteten Stelle zwischen Neudorf—Rauthal einerseits, und Groß-Kopisch —Waldhütten—Groß-Laßlen andrerseits. Der König entsandte eben den Stefan de Wruzfa, den Vizecomes der II Stühle, mit dem Auftrag, „dem verdienten Manne" sein Eigentum zurückzugeben. Die offengelassene Lücke bei der Grenzbegehung aber zeigt, daß es damit nicht so einfach war.[1] — Es wird darauf der Szeklergraf, der damalige Vorgesetzte der vom Sachsengau losgetrennten II Stühle, mit derselben Mission betraut. Er entsendet nun seinerseits nochmals Stephan de Wruzfa und bittet das Weißenburger Kapitel um Mitwirkung bei der Besitzeinführung des Johann von Malmkrog.[2] Er spricht in einem zweiten, bald hernach erflossenen Schreiben das strittige Gebiet, als zu Neudorf gehörig, dem Johann zu, indem er sich auch auf die Meinungsabgabe des Hermannstädter Stuhles und anderer Sachsenstühle beruft, und beauftragt Stefan de Wruzfa mit der Einführung Johanns in diesen Besitz. Den Kopischern und Waldhüttern wird ewiges Stillschweigen auferlegt.[3]

Diese haben aber weder stillgeschwiegen, noch die Faust im Sack geballt. Sie haben das Grenzgebiet festgehalten und, als wieder einmal eine Kommission — es war im Jahre 1363 — im Verein mit Johann von Malmkrog am Streitort erschien, ihr Recht mit Worten und Waffen verteidigt.[4]

Johannes vermochte diesen Besitz nicht zu verschmerzen. Im fernen Bulgarien bewog er 1365 den König, den Woiwoden Dionysius von

---

Die Grenzbegehung wurde zwei Tage später vom König in vollem Umfang bestätigt. Später — 1367 — erfuhr sie eine nochmalige königliche Bestätigung über Ansuchen des damaligen Geschlechtsoberhauptes der südlichen Linie der Apafi, Jakobs, eines Enkels Apas de Bethlem. Vgl. darüber Zimmermann und Werner a. a. O., II, S. 286 ff.

Es muß hier auf eine Unrichtigkeit im Namensverzeichnis des Urkundenbuches hingewiesen werden, da Feulthuntelke — entgegen der richtigen Deutung im Regest am Kopf der ersterwähnten Urkunde — mit Fettendorf statt mit Felsendorf identifiziert wird. Dem örtlichen Zusammenhang zufolge kann nur letzteres gemeint sein.

[1] Zimmerman und Werner a. a. O., II, S. 65 f.

[2] Ebenda II, S. 72.

[3] Ebenda II, S. 72.

[4] Ebenda II, S. 201 ff. In dem damals ausgebrochenen blutigen Kampf blieb ein naher Anverwandter Johanns, Michael de Wyfalu, tot auf dem Platze.

Siebenbürgen, beziehungsweise durch denselben dessen Stellvertreter, den Vizewoiwoden Peter zu beauftragen, die Rechtsfrage noch einmal zu prüfen.[1] Die Sachsen appellieren auf Grund ihres Eigenrechtes an den König.[2] Vor diesem behaupten sie, daß sie das Gebiet seit ihrer Niederlassung im Gebrauch hätten, während Johann aussagt, daß sie es erst bei Lebzeiten seines Vaters in Besitz genommen.[3] Der Streit wird wieder auf das strittige Gebiet verlegt, eine Einigung aber nicht erzielt. Die Kommission kann nichts anderes thun, als die Größe des, Weingärten, Wälder und Äcker umfassenden Grenzstückes zu bestimmen; sie schätzt es auf 80 mansiones seu curiae.[4] Endlich greift der König durch und teilt 1366 das Gebiet, weil der „fidelis noster miles magister Johannes, filius Gegus de Almakerek" es gegen die „Übergriffe" der Sachsen doch nicht werde behaupten können. In Wahrheit bestanden diese „Übergriffe" doch wohl im besseren Recht der Sachsen, denn der König sieht selber diese Teilung als eine Gunstbezeigung gegenüber Johann, dessen Sohn an seinem Hofe als Page diente, an.[5]

Kurz zuvor hatte er ihm als einem nobilis et homo possessionatus das Recht der niederen Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern gegeben, wovon unter anderen auch den Richtern der Städte und den Hannen der freien Dörfer Mitteilung gemacht ward.[6]

Sehen wir nun, was sich aus den zusammengestellten Daten für unsere sechs Kapitelsdörfer ergiebt. Mit dem Jahre 1305 treten sie in die Geschichte ein. Von diesem ersten Auftreten an erscheinen sie in unlöslicher Verbindung mit einem, in steigender Entwickelung begriffenen Geschlecht, dem Geschlechte Apafi-Bethlen. Von ihm hängt das Geschick dieser Gemeinden bis in die Gegenwart herein ab, Grund genug, um uns an der Hand des vorliegenden Materials zunächst diesem Geschlechte zuzuwenden.

Der urkundlich feststellbare Stammvater desselben ist ein gewisser Apa, dessen Leben und Wirken in die zweite Hälfte des XIII. Jahr-

---

[1] Zimmermann und Werner a. a. O., II, S. 224 f.

[2] Ebenda II, S. 226 f.

[3] Ebenda II, S. 236 ff.

[4] Ebenda II, S. 238. Wenn man die Größe einer mansio nach dem Durchschnittsmaß einer ganzen Hofstelle auf den unfreien Dörfern mit 18—20 Joch ansetzt, so handelte es sich um ein Gebiet von 15—1600 Joch.

[5] Ebenda II, S. 264 f.

[6] Ebenda II, S. 235. Vgl. über diesen Streit auch die Darstellung in Dr. R. Theils „Geschichte der II Stühle Mediasch und Schelken" im Vereins-Archiv, N. F., XXI, II, S. 237 ff.

hunderts, also in die Zeit nach dem Mongoleneinfall, fällt. Er hat wohl auch diesen noch miterlebt; 1305 war er schon tot und zwar gewiß schon seit längerer Zeit, da in diesem Jahre seine Söhne, beziehungsweise Sohnessöhne, nach längerem Erbstreit einen Vergleich über die Teilung seines ansehnlichen Erbes schlossen. Nach Angabe seines Urenkels Johann war seine Gemahlin — die protavia Johanns — eine Tochter Cheels von Kelling, Namens Leen; auch diese Angabe weist uns demnach in die zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts hinauf, denn unter Bela IV. ging der Stern der Kellinger strahlend auf.[1]

Es ist aus letzterer Angabe, wie auch aus den Beziehungen der Apafi zu den II Stühlen, insbesondere zu Birthälm, vielleicht auch aus dem Umstand, daß die Familie meist sächsische Orte zu eigen besaß, auf eine ursprünglich sächsische Abkunft derselben geschlossen worden; sie sei nach Analogie anderer sächsischer Gräfengeschlechter, die später aus dem Volksverbande heraus- und in den magyarischen Adelsverband hineinwuchsen, aus einem sächsischen Gräfenhaus hervorgegangen und dann dem Sachsentum abtrünnig geworden.[2] Nachweisen läßt sich jedoch nur der Einschlag sächsischen Blutes durch mehrfache Heirat der Söhne dieses Hauses mit Töchtern sächsischer Gräfen. Sicher erwiesen ist zwar die Annahme, daß die Urgroßmutter Johanns, die Leen von Kelling, seines Urgroßvaters Apa Gemahlin gewesen, nicht, da sie ja ebensowohl eine Urgroßmutter mütterlicherseits sein könnte, was umso wahrscheinlicher ist, als die Kellinger Erben sein Erbrecht, ja seine geradlinige Abstammung von Cheel bestritten; eine Verbindung mit dem sächsischen Gräfenhaus, ob nun im ersten, zweiten oder dritten Glied der Apafi ist wohl zuzugeben; wir wissen auch, daß die unmittelbaren Nachkommen Apas Töchter des Johann, Schwestern des Renold von Erkud, einer ursprünglich sächsischen Gemeinde bei Tekendorf, geheiratet haben[3] und daß später sich verwandtschaftliche, durch Heirat geschaffene Beziehungen mit dem Birthälmer Gräfenhaus nachweisen lassen.[4] Doch, es ist ja eine zu sattsam bekannte, leidige Thatsache, daß die sächsischen Gräfentöchter mit Vorliebe sporenklirrenden magyarischen Edelleuten die Hand reichten und mit der

---

[1] Zimmermann und Werner, II, S. 428 ff. Vgl. dazu G. D. Teutschs „Sachsengeschichte" 3. Aufl. Bd. I, S. 72.

[2] G. D. Teutsch a. a. O. und Salzer, „Der kgl. freie Markt Birthälm". Schuler-Libloy vertritt in seiner Rechtsgeschichte Bd. I, S. 28, Anmerkung 2, eine gegenteilige Ansicht.

[3] Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 229.

[4] Vgl. die Darstellung derselben weiter unten S. 105 f.

Hand den mühsam erworbenen väterlichen Besitz zu eigen gaben, als daß es nötig wäre, Beispiele dafür zu suchen. Gerade das Kellinger Gräfenhaus bietet deren mehr als genug dar. Wir haben damit keinen Beweis für die ursprünglich rein sächsische Herkunft der Apafi, beziehungsweise für die sächsische Nationalität des Stammvaters gewonnen. Auch der Besitz von sächsischen Gemeinden, dessen schon Apa teilhaftig erscheint, bietet keinen zureichenden Beweisgrund. Gerade zur Zeit Belas IV. und Stefans V., nach dem Mongolensturm und während der Thronkämpfe zwischen Vater und Sohn, wechselten die unfreien Orte gar häufig ihre Herren, und so wie der Simon Ban, den wir zufolge seines Titels und seiner sonstigen Beziehungen doch kaum als Rheinfranken reklamieren können, in nächster Nähe von Mediasch als Gutsherr von Almen, Schmiegen und Durles auftaucht,[1] so konnte Apa auch als Nichtsachse zu sächsischem Besitz gelangen. Die kluge Heiratspolitik mehrte solchen Besitz, wobei es gewiß nicht zufällig ist, daß sie das Erworbene immer wieder auf Komitatsboden hinüberzuretten und als Adelsbesitz festzustellen bemüht sind.

Die Beziehungen zu den freien Gemeinden des Mediascher Stuhles sind auch nicht derart, um darauf eine Herkunft der Apafi aus einem Gräfenhause von Kopisch, Waldhütten oder Birthälm zu gründen. Zunächst ist von einem Besitz des Geschlechtes auf Kopischer oder Waldhütter Hattert keine Rede, nur von einem offenbar ungerechtfertigten Anspruch auf ein „Freitum" jener beiden Gemeinden. Die unsichere Begrenzung, die spätere Ingebrauchnahme seitens der Freibauern, die geographische Lage — das Lapusch-Thal öffnet sich in den Neudorfer Grund — und vor allem das eigene Erweiterungsverlangen müssen wohl die einzigen Rechtstitel des Herrn von Malmkrog gewesen sein; von einer Zuständigkeit seines Geschlechtes nach Groß-Kopisch oder Waldhütten läßt er nichts verlauten, obwohl er ja sonst keine Mühe scheut, die entferntesten Beziehungen herauszusuchen. Der Stammvater Apa heißt in der oben angezogenen Urkunde vom Jahre 1367 Apa de Bethlem, schreibt sich also nicht nach einem Orte der II Stühle, sondern nach einem Orte des magyarischen Komitatsgebietes.[2] Der Besitzstreit mit den Sachsen der II Stühle macht ihn ebensowenig zu einem Kopischer oder Waldhütter,

[1] G. D. Teutsch, „Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter König Ludwig I." im Archiv für österr. Gesch. II, S. 56 und Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 321 f.

[2] S. o. S. 101, Anm.

als der Streit der Biſtritzer Gräfenfamilie Göbel mit den Jaadern um Eppendorf dieſelbe in Jaad oder Eppendorf heimiſch gemacht hat.[1]

Mit mehr Wahrſcheinlichkeit könnten die ſpäteren Beziehungen zu Birthälm auf eine Herkunft aus dieſem Orte ſchließen laſſen, wenn nicht jene beſtimmte Angabe des erſten Sitzes dem im Wege ſtünde und andrerſeits auch für dieſe Beziehungen eine andere Erklärung noch möglich wäre. Die Beziehungen ſtellen ſich zunächſt verhältnismäßig ſpät ein. Der überall nach Erb- und Beſitzanſprüchen herumſpähende Johann von Malmkrog weiß noch nichts davon. Erſt ſeines Sohnes Petrus Witwe erſcheint in Birthälm begütert. 1406 verkauft dieſelbe für 150 fl. einen anſehnlichen Beſitz beinahe mitten im Orte, aus Äcker, Wieſen und Weingärten beſtehend, an Johann Bollart.[2] Doch muß dies wohl nicht urſprünglich Apa'ſcher Beſitz geweſen ſein, da die Witwe ihren Sohn Nicolaus, der 1418 ſchon ein einflußreicher Herr, alſo gewiß damals auch ſchon mündig war, nicht um ſeine Zuſtimmung fragte, es wird vielmehr ihr eignes Erbgut geweſen ſein, das ſie, eine Birthälmerin, an einen Birthälmer weiter verkauft. — Es liegt nahe, dabei an eine andere reiche Birthälmer Erbin und Erblaſſerin, die gleichfalls mit den Apafi von Malmkrog in verwandtſchaftlicher Beziehung ſtand, zu denken, die vielgerühmte Anna de Birthelm, die mit ihrem Teſtament Pfarrer und Kommunität ſo ſehr erfreute.[3] Man hat ſie wegen ihrer Verwandtſchaft mit Nicolaus von Malmkrog ohne Weiteres für eine Apafi angeſehen und dann daraus weiter geſchloſſen, daß dies Geſchlecht eben von Birthälm ſtamme. — Es iſt dafür kein ſicherer Anhalt in dem Text der Teſtamentsurkunde gegeben. Die Erblaſſerin führt bloß den Namen Anna de Birthelm, als ſolche aber den Titel nobilis. Wenn wir uns nun erinnern, daß Birthälm im Comes Arnoldus de Britholm und Comes Petrus de Virthalm in früheren Tagen ein heimiſches Gräfengeſchlecht gehabt,[4] ſo liegt der Schluß nahe, daß die Anna de Birthelm, die in Birthälm ſelber dieſes Prädikat, demnach als angeſtammten Geſchlechtsnamen, führen konnte, eine und dann die letzte Vertreterin dieſes autochthonen Gräfenhauſes war. Als ſolcher, als der Enkelin eines verdienten Richtergeſchlechtes, hatte der Markt

---

[1] Vgl. H. Wittſtock, „Einige Bemerkungeu über die urſprüngl. Verhältniſſe der norddeutſchen Anſiedlung" im Vereins-Archiv, N. F., V, S. 280 ff.

[2] Dr. R. Theil a. a. O., S. 281., Salzer a. a. O., S. 661.

[3] Salzer a. a. O., S. 49 ff. und Dr. R. Theil a. a O., S. 281 f.

[4] Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 451 und II, S. 78, 157, 430, 489 f. Die Töchter des Geſchlechtes heirateten auch vor der Verbindung mit den Apafi öfter magyariſche Edelleute.

ihr die völlige Befreiung ihres Hauſes und Hofes von allen Laſten zugeſichert; ſie ſah darin aber immerhin ein ihr gemachtes Zugeſtändnis, wofür ſie als Gegengabe dem Markt die Hälfte einer Mühle hinterläßt. Hätte ſie dem hochfahrenden Rittergeſchlechte derer von Apaſi angehört, ſo würde ſie die Steuerbefreiung gefordert haben, denn damals gehörte dies Haus doch ſchon zweifellos dem magyariſchen Adel an. — Dem allem ſcheint nun doch ihre Verwandtſchaft mit dem damaligen Haupte des Malmkroger Hauſes im Wege zu ſtehen. Doch dieſe Verwandtſchaft war allem Anſchein nach nicht eine ſo nahe. Sie ſagt ihm, der kurz vor ihrem Ende ſie beſucht, um auf ihren letzten Willen Einfluß zu nehmen, im letzten Augenblick, da man die Wahrheit zu ſagen pflegt, daß er eigentlich kein Erbrecht ihr gegenüber geltend machen könne. Ihr Verwandtſchaftsverhältnis wird als das von cognatis beſtimmt, alſo etwa als das von Neffe und Tante. Dazu ſtimmt auch das bei ihnen in Birthälm, alſo auf Sachſenboden, zur Geltung kommende ſächſiſche Erbrecht. Wenn man den lateiniſchen und den deutſchen Text des ſächſiſchen Eigenlandrechtes, darin das altherkömmliche Gewohnheitsrecht mitberückſichtigt war, im § 11 des V. Titels des II. Buches mit einander vergleicht, ſo erſieht man daraus, daß Schweſterſohn und Tante eben als cognati beſtimmt werden und weiter, daß, ganz im Sinne der Erklärung Annas, ein Schweſterſohn das Recht, ein Teſtament der Tante zu beſtreiten, nicht hat. Endlich würde dazu auch die von ihr gewählte Anredeform paſſen: ſie heißt den „geſtrengen Ritter“ „Herr und Sohn“. Es iſt eine Bezeichnung, mit der eine doch mehr in bürgerlichen Verhältniſſen lebende Tante ihren hoffähigen, ritterbürtigen Neffen ganz treffend anreden würde. Wenn wir nun darauf zurückgreifen, daß die verwitwete Mutter des Nicolaus in Birthälm Erbgut beſaß, ſo iſt wohl nach alledem der Schluß nicht zu gewagt, es ſeien die beiden Herrinnen Schweſtern, Töchter des urſprünglichen, heimiſchen Erbgräfenhauſes geweſen, mit denen dasſelbe dann erloſch.[1]

Auch die darauf folgende Übertragung des Erbgräfentums von Birthälm auf dieſen Nicolaus und ſeinen Bruder Georg reiht ſich ohne Schwierigkeit an dieſe Darlegung an. Anna hatte den Birthälmern, der

[1] Die Reihe dieſer Beweisgründe könnte nun wohl erfolgreich unterbrochen werden mit dem Hinweis darauf, daß die Witwe des Petrus de Almakerek nicht identiſch ſei mit der Mutter des mehrerwähnten Nikolaus, da dieſer in faſt allen Urkunden filius Apa genannt wird; derſelbe Nikolaus aber wird auch filius Petri Apa de Almakereke genannt, wobei die Identität der Perſon nicht bezweifelt werden kann. Vgl. Salzer a. a. O. Nr. 9 und 10 des „Urkundenbuches.“ Es ſcheint danach Petrus

kirchlichen, wie der politischen Gemeinde, ansehnliche Vermächtnisse testiert. Es lag ihnen daran, ohne Schwierigkeiten in den Genuß derselben zu kommen; bei dem Einfluß Nicolaus Apafis, dessen Wirkung sie selber mehr als einmal zu ihren Gunsten erfahren,[1] war es immerhin möglich, daß sein Protest gegen das Testament zur Aufhebung führte, jedenfals aber Schwierigkeiten und Kosten verursachte. Die Erbgräfenstelle war erledigt, die Birthälmer aber konnten wohl in ihrem Kampfe mit Mediasch einen tüchtigen, einflußreichen Mann an ihrer Spitze brauchen. So führte eine einfache Reihe von Erwägungen die Birthälmer dahin, dem Nicolaus Apafi für seine Anerkennung des Testamentes die Erbgräfenwürde anzutragen. Es ist davon in der betreffenden Urkunde nichts gesagt: aber daß den „gestrengen Ritter", der von Malmkrog herübergeritten war, seine Rechte am Totenbette geltend zu machen, nicht nur die Thränen der Tante, sondern auch ein anderer, zugkräftigerer Grund bewogen haben muß, die Vermächtnisse anzuerkennen, läßt sich leicht zwischen den Zeilen lesen. Die bald hernach erfolgende thatsächliche Übertragung der Erbgräfenwürde an Nikolaus und Georg Apafi steht in zu nahem zeitlichem Zusammenhang mit diesem Testamente, als daß man nicht auch auf einen Causalzusammenhang schließen müßte. Unter den „certis et rationabilibus causis", zufolge deren die Birthälmer diesen Schritt gethan, ist zweifellos die Verhandlung im Sterbezimmer mitzuverstehen. Daß es sich für den „gestrengen Ritter" nicht bloß um einen Akt der Güte, sondern auch um einen sichern Gewinn handelte, können wir daraus ersehen, wie er später die ihm vielleicht lästig gewordene Würde und Bürde zu Gelde machte: er verkaufte sie acht Jahre später den Birthälmern für 600 Goldgulden zurück. Die Birthälmer aber hielten es für gut, sich auf alle mögliche Weise vor einem späteren Rechtsstreit mit der prozeßgewandten Familie der Apafi zu sichern.[2]

Das die Beziehungen der Apafi zu Birthälm. Sie lassen wohl ein verwandtschaftliches Verhältnis zu einer Birthälmer Familie, aber nirgends

entweder beide Namen, oder dann Vater und Sohn Apa als Geschlechtsnamen — filius Apa = Apafi — geführt zu haben. Eine Bestätigung der letzteren Ansicht bietet ein, von Schuler v. Libloy in seiner „Rechtsgeschichte" III, S. 23 ff. veröffentlichtes Evocatorium aus dem Graf Bethlen'schen Prozeß um die Apafi'schen Güter, worin die Ahnenreihe von Michael Apafi II. bis zum Stammvater Apa de Bethlen zurück festgestellt wird; unser Nicolaus erscheint darin thatsächlich als ein Sohn des Petrus und Enkel Johanns und wird zugleich näher als derjenige bezeichnet, der zuerst den Beinamen Apafi erhalten habe („primum Appafi cognominatus").

[1] Salzer a. a. O., S. 662 ff., Nr. 9 und 10.

[2] Salzer a. a. O., S. 672 ff.

einen Beweis für die Herkunft des Geschlechtes aus dem Sachsenorte erkennen.

Es bliebe noch der Geschlechtsname und eventuell der Titel comes = Gräf in Erwägung zu ziehen, wenn wir auf die sächsische Abstammung des Apafi-Geschlechtes ein Gewicht legen wollen. Nach J. Wolffs Auseinandersetzungen[1] läßt sich der Name Apa ganz gut als ein deutscher halten, da ähnliche Namensformen: Abba, Appa, Apa nachweislich vorgekommen sind. Andrerseits aber kommt der Name ebenso häufig bei magyarischen Trägern vor: ich erinnere u. a. an den grimmen Verfolger aller westeuropäischen, christlich-germanischen Kultur, Samuel, genannt Aba, dem man kaum das Tragen eines deutschen Namens zur Last legen kann.[2] Ein sicheres Fundament giebt demnach auch die Namensableitung nicht, um so weniger, als sich speziell sächsische Parallelen nicht aufstellen lassen. — Was nun den Titel der ersten Apafi anbelangt, so ist es unleugbar, daß sie auch vor der Erlangung der Birthälmer Erbgräfenwürde, wie die sächsischen Gräfen, in den lateinischen Urkunden den Namen comites führen. Auf Sachsenboden werden damit thatsächlich regelmäßig jene Erbrichter bezeichnet, die dann im Sächsischen den bekannten und doch so wenig klargestellten Titel „Gräfen" führen. Doch dürfen wir dabei nicht übersehen, daß gerade der Stammvater des Geschlechtes, Apa selber, diesen Titel nie führt, daß er erst seinen, in sächsische Gegenden übersiedelnden Söhnen wohl per analogiam beigelegt wird. Auch sie führen ihn nur vorübergehend und kehren dann zu ihrer ersten Liebe, den Titeln nobilis, magister, miles zurück.

Es läßt sich demnach ein Beweis für die Abstammung des Geschlechtes von einem sächsischen Gräfen nicht beibringen. Dagegen begründet die nähere Bezeichnung des Apa als Apa de Bethlem die Wahrscheinlichkeit eines Herübergreifens von nordsiebenbürgischem Komitatsboden auf Gebiete, die zwischen Broos und Draas, also inter Saxones lagen. Dort bleibt auch längere Zeit hindurch der Mittelpunkt des Geschlechtes; in jener Gegend greift es zunächst mächtiger um sich und in der Reihe seiner dort hausenden Glieder kehrt auch der Name des Stammvaters häufiger wieder, als im Kokelthaler Zweig, der den Namen wohl als Geschlechtsnamen beibehält, aber als Vornamen

[1] J. Wolff, „Die deutschen Dorfsnamen in Siebenbürgen." S. 34, Anmerkung 1.

[2] Ein genus Aba wird im 13. Jahrhundert öfter unter den Trägern königlicher Ämter erwähnt. Vgl. Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 48, 118, 141, 142 und Dr. Moritz Wertner „Urgeschlechter in Siebenbürgen" im Vereinsarchiv N. F. XXIX, S. 160 ff.

nicht wiederholt, während der nördliche Zweig auf den Stammsitz zurückgreifend Bethlem — Bethlen zum Geschlechtsnamen erhebt.[1]

All' diese Auseinandersetzungen, so weitläufig sie für unsern Gegenstand erscheinen, haben aber Wert für die Frage, ob wir es bei der Aussonderung der sechs Gemeinden des Laßler Kapitels, die im Besitz der Apafi erscheinen, mit dem gewaltsamen Losreißen eines Stückes vom Sachsenboden durch ein entartetes sächs. Gräfenhaus, oder aber mit der planmäßigen Besetzung einer königlichen Schenkung mit deutschen Siedlern nach dem vielfach geübten sogenannten deutschen Recht, d. i. im Hintersassen-Verhältnis, durch das beschenkte Geschlecht zu thun haben. Ich neige ohne Zögern dieser Meinung zu. Es hieße freilich die ganze Einwanderungs- und Besiedelungsfrage aufrollen, wenn ich Zug um Zug diese Ansicht begründen wollte. Darum muß ich mich mit kurzen Andeutungen begnügen.

Unter den 21 Ortschaften, die Apa seinen Söhnen hinterlassen hatte, lagen, wie schon erwähnt, nur einige im Kokelgebiete.[2] Darunter bildeten die sechs Gemeinden des Laßler Kapitels das geschlossenste Gebiet, darin der südliche Zweig der Apafi seinen Hauptsitz hatte. Das Gebiet lag zwischen drei, beziehungsweise vier freien sächsischen Ansiedlergruppen mitten inne: dem jüngsten Glied der Schenker Niederlassung, der Schäßburg-Keisder Gruppe, dem Gebiet der II Stühle und dem untern Teil des Schäßburger Stuhles, von dem wir weiter unten noch sprechen werden. Mit den Schenker Ansiedlungen haben die Gemeinden keine Berührung gehabt, die irgendwie auf einen ehemaligen Zusammenhang schließen ließe. Die Wasserscheide zwischen Alt- und Kokelgebiet trennte die Thäler zu schroff von einander. Ebenso wenig können wir an einen Ableger der II Stühle denken. Die nächstgelegenen Gemeinden derselben, Gr.-Kopisch und Waldhütten, sind so spät entstanden, daß man die Apa'schen Stammsitze für älter halten muß; erst gegen Schluß des XIII. Jahrhunderts ward Waldhütten im Walde, in offenbar noch

[1] Vgl. S. 106. Anm. 1. — Wertner führt a. a. O. S. 166 ff. das Geschlecht der Apafi-Bethlen auf ein früher in Ungarn begütertes Geschlecht Betha-Gregor zurück, das der Überlieferung zufolge aus Frankreich eingewandert sein soll; jedenfalls bestätigen seine Auseinandersetzungen die obige Darlegung, daß diese magyarischen Edlinge nicht einen Sachsen zum Stammvater haben.

[2] Darunter auch Assonfalva, Baromlak und Jsontelke, Frauendorf, Wurmloch und Eisdorf, wie ich mit Wolff a. a. O., S. 32, Jsontelke verdeutschen möchte, wobei aber nicht an ein Eisdorf bei Draas, sondern an das Eisderf—Weißderf bei Meschen zu denken wäre. Das Vorkommen dieser Orte in der Erbschaftsmasse Apas zeigt, wie schwankend die Rechtsverhältnisse anfänglich auch inmitten des freien Sachsenbodens waren, bis die Stuhlsgrenzen sich konsolidierten.

ungerodetem Gebiet, gegründet,[1] und erſt im XIV. Jahrhundert griffen dieſe Gemeinden ins öſtliche Nachbarthal — ins Lapuſchthal — herüber, weil ſie damals wohl bis an die Grenze des jenſeitigen Rodungsgebietes gekommen waren. Da ſtießen ſie denn auf die Apa'ſchen Erben. An eine Zuſammengehörigkeit der Siedler diesſeits und jenſeits des trennenden Hügelzuges iſt kaum zu denken; es würden ja ſonſt in dem Grenzſtreit die Bewohner der Apa'ſchen Dörfer mit ihren Stammesgenoſſen gemeinſame Sache gemacht haben. Gerade der hartnäckige Streit um die Grenze läßt darauf ſchließen, daß hier zwei verſchiedene Siedelgebiete ſich berührten, von denen das eine ſich ſpäter ausdehnte, weshalb das ältere nach dieſer Seite keine ſo feſten Grenzen hatte. Von der Schäßburger Seite her wäre ja wohl eine Beſiedlung nicht ausgeſchloſſen, da wir ſpäter auf Beziehungen des Schäßburger Stuhles zu dieſen Gemeinden ſtoßen. Doch ſteht dieſer Annahme die ſpätere, beſtimmte Erklärung des Stuhles entgegen, und auch auf dieſer Seite des Apafiſchen Beſitzes, dort, wo ihm eine der Schäßburger Gemeinden — Schaas — am nächſten kommt, ſcheidet ſtrittiges Gebiet, der ſogenannte Streitbuſch, die Nachbargemeinden, ſo daß man hier wieder den Eindruck des Aneinandergrenzens zweier verſchiedener Niederlaſſungen erhält.

Es bleibt dann noch die Möglichkeit, daß die Gemeinden von den beiden, an den Thalausgängen gelegenen freien Kapitelsgemeinden Groß-Laßlen und Dunesdorf aus gegründet worden wären. Ohne auf die Stellung dieſer Gemeinden hier weiter eingehen zu wollen, muß dieſer Annahme vor allem entgegengehalten werden, daß beide für Muttergemeinden, als Ausgangspunkte freier Siedlung, zu kleine Gebiete ihr eigen nennen. Bei freier Verfügung über die thalaufwärts gelegenen Gebiete würden die Anſiedler ſich wohl einen größeren Eigenbeſitz zurückbehalten

[1] Dr. R. Theil a. a. O., S. 231 ff. Einen intereſſanten Beleg der von Dr. Theil vertretenen Anſicht, daß Waldhütten erſt nach 1283 gegründet worden, kann man den Ausſagen der Vertreter beider Gemeinden in dem langen Prozeß mit Johann von Malmkrog entnehmen. Sie geben an, daß ſie das ſtrittige Gebiet ſeit ihrer Niederlaſſung in Gebrauch hätten und behaupten, daß die von ihnen als gültig angeſehenen Grenzhaufen zur Zeit des Woiwoden Ladislaus errichtet worden ſeien. Dieſer Ladislaus, deſſen Name keiner näheren Beſtimmung bedarf, kann kein anderer ſein als der gewaltige Gegner König Otto's, der von 1297 an in Siebenbürgen die Regierungsgewalt in Händen hatte und bekanntlich tief in die Geſchicke der II Stühle eingriff. Es lag im Intereſſe der Prozeßführenden, daß beide Zeitangaben nicht weit von einander abſtehen durften; Kopiſch war 1283 ſchon eine feſtgegründete Gemeinde, ſo daß nur eine ſpätere Gründung Waldhüttens die Ausſagen der Freibauern wahrſcheinlich machen konnte. Vgl. Zimmermann und Werner a. a. O., II, S. 236 ff. und 238 f. ſowie Vereinsarchiv N. F. XXVIII, S. 64 f.

haben, ehe ſie daran gingen, weiter oben neue Niederlaſſungen zu gründen. Auch andere Gründe machen es wahrſcheinlich, daß die Beſiedlung der Groß-Laßlen nächſtgelegenen Orte Rauthal und Neudorf nicht von da aus, ſondern von dem weiter im Thalgrund zurückgelegenen Malmkrog aus erfolgt ſei. Rauthal, das am nächſten an Groß-Laßlen liegt, wird 1305 noch nicht erwähnt, während es von 1322 an immer in Verbindung mit den fünf andern Apafiſchen Dörfern auftritt. Neudorf war damals ſchon im engen Verband mit Malmkrog, mit dem es immer zuſammen erwähnt wird. Sein Name läßt es als eine ſekundäre Siedlung erſcheinen und zwar, wie eben jener Zuſammenhang mit Malmkrog, der ſchon 1305 durch ein bedeutſames „et“ verſtärkt wird, vermuten läßt, von dieſer Gemeinde ausgegangen; von Groß-Laßlen aus kann es nicht recht beſiedelt worden ſein, weil das dazwiſchen liegende Rauthal erſt 17 Jahre ſpäter auftritt. Dagegen würde das ſpätere Auftreten Rauthals ganz gut zu einer von Malmkrog ausgehenden, thalabwärts bis an den Laßler Hattert vorſtoßenden Anſiedlungsbewegung ſtimmen. Das wird auch durch eine Bemerkung in dem Streit um das Lapuſch-Thal noch geſtützt, da es heißt, daß Neudorf und Rauthal zu Malmkrog gehörten. Letzteres, das ſeiner Größe nach und ſeiner Bedeutung als Stammſitz gemäß als der wichtigſte der Apafiſchen Orte erſcheint, iſt gewiß auch der Ausgangspunkt von Neuanſiedlungen geweſen, die man an verſchiedenen Orten verſuchte, wie wir oben geſehen, bis ſchließlich die Siedler auf die bekannten Gemeinden ſich zurückzogen. Im Thale vordringend trafen dann die Apafi auf den Laßler Hattert, der ihnen wohl eine Weile Widerſtand leiſtete, dann aber ſich auch nicht feſtgefügt genug erwies; in ſpäterer Zeit — 1684 — mußten die Laßler Teile ihres Hatterts, die ſie jahrhundertelang beſeſſen, an die hochgeſtiegenen „edlen“ Nachbaren abtreten.[1]

[1] Der Prozeß um einige ſtrittige Hattertteile floß ſchon ſeit 1640, in welchem Jahre der fürſtliche Hofmeiſter und Tafelrichter, der ſelbſtbewußte Franciscus Bethlen von Kreiſch ſamt ſeinem Bruder Michael und den Verwandten aus dem Hauſe Apafi eine Grenzbegehung beim Fürſten erwirkt hatten. Die adeligen Herren kamen dabei mit den freien Nachbaren in Groß-Laßlen, Dunesdorf und Schäßburg mehrfach in Konflikt und müſſen wohl das Recht nicht ganz auf ihrer Seite gehabt haben, weil es dem Höfling, der ja zweifelsohne in des Fürſten Gunſt ſtand und als Beiſitzer der fürſtlichen Tafel des Rechtes vielverſchlungene Gänge genau kannte, Jahrzehnte hindurch nicht gelang, in den Beſitz der umſtrittenen Gebietsteile zu gelangen. Erſt nachdem einer der beteiligten Grundherren, Mich. Apafi, den Fürſtenſtuhl beſtiegen hatte, gelang die Beilegung des Streites „per placida media“, wie ſich der Fürſt in einem Schreiben an den Schäßburger Magiſtrat 1681 freundlich ausdrückt. Wie die placida media, die der höchſte Gerichtsherr des Landes in eigner Sache anwenden ließ, ausgeſehen haben mögen, läßt ſich wohl denken. Die Kapitelsmatrikel nennt

In derſelben Weiſe, wie Malmkrog mit Neudorf und Rauthal, hängt Kreiſch mit Felſendorf bei Erbteilungen zuſammen. Die engere Zuſammengehörigkeit des letztern mit den Kreiſcher Edelhöfen hat ſich bis in die letzte Zeit erhalten, während Kreiſch ſelber gegenüber Malmkrog immer eine Sonderſtellung eingenommen hat. Es erſcheint als zweiter Hauptſitz des Geſchlechtes, der bei Teilungen zur Reſidenz eines Zweiges erhoben wird. Es iſt alſo wohl anzunehmen, daß es eine parallele Gründung mit Malmkrog war und ſelber zum Ausgangspunkt ſekundärer Siedelungen heranwuchs, von denen Schlasdorf und Danndorf eingingen, Felſendorf aber gedieh. Peſchendorf hat auch meiſt mit Kreiſch zuſammengehört, freilich manchmal auch ein ſelbſtändiges Erbe gebildet. Wenn wir aber ſeinen Namen recht deuten als das in oder bei einer Waldweide — pesche, pesch = pascua = Waldweide[1] — angelegte Dorf, ſo müſſen wir doch auch hier eine ſekundäre Gründung annehmen, die auf einem, von anderer Seite her ſchon gerodeten und benützten Platze erfolgte. Dieſe aber kann hier keine andere ſein als das nächſtgelegene Kreiſch. Wir hätten damit eine von zwei internen Mittelpunkten ausgehende Beſiedelung dieſer Thäler gewonnen.[2]

Die Hauptfrage iſt nun freilich noch zurück: wie hat die Beſiedelung dieſer beiden Stammſitze ſtattgefunden? Statt aller Kombinationen, die uns doch, wie wir ſchon oben geſehen, keinen ſichern Weg zu den nächſten ſächſiſchen Anſiedlungen bahnen, wird es am entſprechendſten ſein, die älteſten Zeugen, die vorhandenen Urkunden heranzuziehen. Da heißt es denn 1305 bei Gelegenheit der Teilung der Apa'ſchen Erbſchaft, daß die Erben die Güter beſitzen ſollten, „sub metis et terminis, prout possederunt et tenuerunt ab antiquo.“[3] Wenn wir nun dieſe allgemeine Zeitbeſtimmung auch nur bis in die Zeit Apas zurückverlegen wollen, ſo kommen wir damit der Gründungszeit der Kokelthaler Siedlungen doch ſo nahe, daß wir annehmen können, es würden die Gemeinden die Art ihrer Niederlaſſung gewiß noch in klarer Erinnerung behalten und demnach gegen die Unterſchiebung einer falſchen Thatſache, eines ungerecht-

ſie mit dürren Worten eine „Abteidigung des Hatterts“. Vgl. die Nummern 813, 817, 822, 823, 826, 828, 830, 832, 849a und b im Schäßburger Stadtarchiv und die Kapitelsmatrikel Fol. 10 b.

[1] Vgl. K. Lamprecht, „Deutſches Wirtſchaftsleben im Mittelalter“ Bd. I, 1, S. 473 f. und I, 2, S. 1025, Anm. 2.

[2] In dieſem Zuſammenhang erſcheinen die Ortſchaften auch in der offiziellen Verlautbarung von 1340: Halbenkragen, Nova villa, Ruental, Kries, Bilzendorfh, Pezendorf. Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 504.

[3] S. o. S. 99.

fertigten Besitztitels, protestiert haben. 1322 geben die in Kereßtes versammelten Landesvertreter, darunter auch Sachsen, die bestimmte Erklärung ab, daß die in Rede stehenden Gemeinden seit Erbauung des Weißenburger Domes zur Weißenburger Gespanschaft gehört hätten. Dabei ist wohl zu merken, daß es sich hierbei nicht etwa um einen Kompetenzstreit zwischen Sachsenboden und Adelsboden handelt, sondern bloß um die Frage, ob die Orte zur Kokelburger oder Weißenburger Gespanschaft gehörten. Die Sachsen erhoben keinen Anspruch auf dieses Gebiet, sondern halfen dem Weißenburger Komitat seine Grenzen festigen. Es war die Zeit, da diese beiden Komitate sich nach Süden, beziehungsweise Südosten abzurunden begannen, da die Grenze zwischen den Verwaltungsgebieten vielfach noch eine dehnbare, fließende war. Gleichzeitig begannen auch die sächsischen Verwaltungskreise ihre Malsprengel fester abzugrenzen und natürlich so weit als möglich zu ziehen. Sie scheinen dann trotz jener Erklärung infolge des Streites der beiden Komitatsbehörden den günstigen Augenblick erfaßt zu haben, diese Gemeinden von Schäßburg aus dem freien Volkskörper anzugliedern. Sofort aber protestierten die adligen Besitzer und ihrem Proteste weichend erklärte 1340 die sächsische Gauversammlung, daß die Nachkommen Apas die sechs Gemeinden „de jure hereditario“ besäßen, so daß sie sich veranlaßt sähe, dieselben ihren Besitzern zurückzustellen („restituere“). In dem Ausdruck restituere ist der ganze Vorgang gekennzeichnet: man stellt das zurück, was einem Andern gehört. 1349 erklären dann auch die Schäßburger, daß das Gebiet des mag. Iwan (Johann), Sohn des Geguzcho de medio collo, ihm von Rechtswegen gehöre, weil seine Vorfahren es nach Aussage ihrer eignen Vorfahren immer ohne Einsprache besessen hätten. 1349 erfolgt die neuerliche Grenzbegehung, wobei man gegenüber dem Schäßburger Stuhlsgebiet auf keine Schwierigkeiten stößt; die alten Grenzzeichen werden „in Gegenwart aller Nachbaren und Angrenzenden“ ohne Einsprache erneuert. All diese Urkundenaussagen stimmen, wenn man sie unvoreingenommen prüft, mit einander überein; sie weisen alle die sechs Gemeinden den Apa'schen Edelleuten zu; nur die Urkunde von 1340 läßt eine vorübergehende Einbeziehung in den Schäßburger Stuhl, richtiger in den sächsischen Gau erkennen, ohne dabei aber die eigentliche Rechtslage der Gemeinden, wie sie durch die früheren Urkunden klargestellt worden, auch nur anzuzweifeln. Diese Episode hat im Zusammenhang mit der Annahme einer sächsischen Abkunft der Apafi Anlaß zu der Auffassung, daß dies Gebiet vom sächsischen Gauverband abgerissen worden sei, geboten. Wie wir gesehen, kann

dieſe Auffaſſung urkundlich nicht geſtützt werden. Die gewiß auffällige Erſcheinung jener Angliederung an den nächſten freiſächſiſchen Organismus iſt genügend erklärt durch die damalige Unſicherheit der Verwaltungsgrenzen. Möglich, daß die Malmkroger Herren ſelber auch zur Zeit des Streites der nächſten Komitatsverbände um dies Gebiet, ſich in den Schutz der näheren ſächſiſchen Stuhlsburg begeben haben, wie Simon Ban ſeine Beſitzungen unter den Schutz der Sachſen von Mediaſch ſtellen ließ, ohne daß daraus Stuhlserde geworden ſei.[1] Damit aber nicht letzterer Fall eintrete und das Sachſenrecht das Adelsrecht allmählich verdränge, ließen ſich die Grundherren jene unzweideutige Anerkennung ihres Beſitzrechtes ausſtellen.

Die Annahme, daß demnach auch die Stammſitze, mit ihnen natürlich die ſekundären Siedlungen, auf adligem Lehnsboden gegründet wurden, daß demnach ein Grundherr hier den ihm vom König verliehenen Beſitz an deutſche Anſiedler in der auch ſonſt üblichen Weiſe ausgethan, werden durch die Beſitzverhältniſſe der Gemeinden noch mehr gefeſtigt. Zunächſt haben ſie zumeiſt ein geringeres Hattertgebiet, als die freien Gemeinden des nahen oberen und mittleren Schäßburger Stuhles. Die Ausdehnung des Hatterts hing eben nicht von ihrem Kraftgefühl, ſondern von der Weiſung des Grundherrn ab, der die Siedler über ein gewiſſes Beſitzmaß nicht hinauswachſen laſſen wollte. Dazu kommt, daß die beſten Hattertſtücke in der unmittelbaren Nutzung des Grundherrn verblieben, wie auch Wald, Weide und Waſſer in faſt ausſchließlichem Beſitz desſelben blieb. Auf ſolche Stufe der Beſitzarmut und Rechtloſigkeit hat kein Gräf eine notoriſch freie, auf markgenöſſiſcher Grundlage erwachſene Sachſengemeinde herabdrücken können. Es kann nur ein anfängliches, freiwilliges Eingehen in ſolche Rechtsverhältniſſe als Erklärungsgrund dienen, auch wenn wir nicht die klare Bezeichnung der Einwohner in den Apa'ſchen Dörfern als proprii der Beſitzer im Jahre 1305 für dieſe Auffaſſung ins Feld führen könnten. Man könnte ſich wohl bei alledem wundern, daß in nächſter Nähe des freien Königsbodens deutſche Koloniſten ſich in das Hinterſaſſenverhältnis aus freien Stücken begaben. Wenn man aber bedenkt, daß die Größe einer zugeſicherten Seſſion kaum hinter der eines markgenöſſiſchen Hattertanteiles zurückſtand, wenn man die zugeſicherte eigne Gemeindeverwaltung und die Freiheit und Selbſtändigkeit des kirchlichen Lebens, wie ſie beide in dieſen Gemeinden beſtand, wenn man das Sicherheitsgefühl, unter dem Schutz eines mächtigen Herrn leben zu können, hinzunimmt, ſo iſt wohl zu verſtehen, daß weniger

[1] Vgl. Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 231 f.

ſelbſtbewußte und weniger weitſchauende Anſiedler die durch manche Opfer zu erkaufende Freiheit für ſolche Halbfreiheit dahingaben. Wir dürfen dabei nicht vergeſſen, daß die anfängliche Lage der Siedler eine günſtigere war, als die ſpätere, günſtiger, weil die Zahl der Familien kleiner, der Beſitzanteil demnach größer war, wofür die mehrfachen Beſitzer und Bewohner einer Hofſtelle im heutigen Neudorf den ſprechendſten Beleg bieten, günſtiger aber auch deshalb, weil die Herren ſpäter bei dem Anwachſen des Geſchlechtes an Zahl ſeiner Glieder und an äußerem Glanz ſeiner Stellung naturgemäß einen ſchwereren Druck auf ihre Hinterſaſſen ausübten. Schon Johann, der mehrerwähnte Herr von Malmkrog, betrat dieſen Weg, da er ſich 1366 von König Ludwig I. auf ſeinen Gütern die niedere Gerichtsbarkeit übertragen ließ, wobei nur drei Fälle: Diebſtahl, Straßenraub und jedes Kriminalverbrechen dem Woiwodalgericht vorbehalten blieben.[1] Dieſe Zurückdrängung aus anfänglich günſtigerer Lage in ein unfreies Hörigkeitsverhältnis gab wohl auch Anlaß zu der, freilich nur in Neudorf in den vierziger Jahren dieſes Jahrhunderts wiederauflebenden Sage, daß dieſe Gemeinden einſt frei geweſen ſeien und wieder frei werden müßten.

Ob nun Apa ſelber der Gründer dieſer Gemeinden geweſen, oder ob er ſie erſt in zweiter Hand beſaß, nachdem der erſte Beſitzer ſie etwa ob infidelitatem verloren hatte, läßt ſich ſchwer entſcheiden. Keiner der Orte führt den Namen Apas, was bei einer durch ihn vorgenommenen Gründung doch wahrſcheinlich geweſen wäre. Dazu weiſen verſchiedene Angaben bezüglich des Alters der Herrenrechte in dieſen Gemeinden über ſeine Lebenszeit zurück („ab antiquo“, „ſeit der Erbauung des Weißenburger Domes“), die wohl anders gelautet hätten, wenn er ſelber die Rechtslage derſelben geſchaffen hätte; das wäre ja bei Lebzeiten ſeiner Söhne doch noch in klarer Erinnerung geweſen. Es dürfte alſo dieſer Beſitz infolge zweit- oder drittmaliger Verleihung in ſeine Hände gekommen ſein, ähnlich wie ſchon 1206 Joh. Latinus die terra Cwezfey vom König erhielt, nachdem dieſer ſie dem erſten, möglicherweiſe ſogar zweiten Lehnsträger entzogen hatte.[2] Einmal in den Beſitz der Apafi gelangt, ſind ſie in demſelben verblieben bis zum Erlöſchen des Geſchlechtes, beziehungsweiſe bis zur Erfüllung der Neudörfer Sage durch das Jahr 1848.

Eine beſondere, kleinere Gruppe der Kapitelsgemeinden bilden Groß-Laßlen und Dunesdorf. Sie werden in den bisher angeführten

[1] Zimmermann und Werner II, S. 235.

[2] Zimmermann und Werner a. a. O. I, S. 8. Vgl. darüber auch Dr. Fr. Teutſch „Joh. Latinus“, im Hermannſtädter Seminarprogramm vom Jahre 1893.

Urkunden nie mit den ſechs anderen Kapitelsgemeinden zuſammengenannt; die Apaſi haben — Grenzſtücke ausgenommen — nie ihre begehrliche Hand nach ihnen ausgeſtreckt. Ihre Anlage, ihre Beſitzverhältniſſe ſind ganz anders geartet, als die der erwähnten Dörfer; wir müſſen ſchließen, daß ſie rechtlich nie mit dieſen zuſammengehört haben. Und doch leben ſie von Anfang an mit ihnen in kirchlicher Gemeinſchaft. — Von frühe an ſind ſie Glieder des Schäßburger Stuhles, ein Teil des ſogenannten untern Stuhles; in kirchlicher Beziehung aber haben ſie mit den Keisd-Schäßburger Siedlungen, die doch den Stamm des Schäßburger Stuhles bilden, nichts gemein. Das Kisder Kapitel, das offenbar älter iſt, als der um Schäßburg entſtandene Gerichts- und Verwaltungsſprengel, hielt ſelbſt die, in den Repſer Stuhlsverband eintretenden Gemeinden Schweiſcher, Draas und Sommerburg feſt; für die ſoviel näher gelegene, zum gleichen Stuhle mit ihnen gehörigen Orte Groß-Laßlen und Dunesdorf, hat es keine Liebe gezeigt. Faſt könnte man meinen, daß ſie eine Zeitlang, bis zur Aufnahme in den werdenden Schäßburger Stuhl, allein dageſtanden, nur unter einander feſt verbunden, als ein kleines politiſches Gebilde für ſich. Sie haben lange in Hattertgemeinſchaft mit einander gelebt; noch 1561 benützten ſie einen Hattertteil an der Kokel gemeinſam zum Herdentrieb und ein Jahrhundert ſpäter tauſchten ſie Hattertteile wechſelweiſe aus, wobei ſie dann jene altherkömmliche Gemeinſchaft der Brachfeldnutzung am Kokelufer aufhoben.[1] Beiſpiele ſolcher anfänglichen Sonderſtellung zweier Gemeinden gäbe es ſchon.

Wenn wir aber die älteſte urkundliche Erwähnung dieſer beiden Gemeinden in Betracht ziehen,[2] ſo werden wir zu einer andern Anſicht gedrängt. 1348 und wieder 1364 läßt ſich der jeweilige Abt von Kolozsmonoſtor ſein Beſitzrecht auf die Gemeinden Groß-Laßlen, Dunesdorf, Pruden, Halvelagen und Groß-Aliſch von der Adelsverſammlung beſtätigen. Das Gebiet der genannten fünf Gemeinden umfaßt das Kokelthal und die Seitenthalausgänge zwiſchen Schäßburg und Eliſabethſtadt, das ganze Gebiet, das den ſogenannten untern Schäßburger Stuhl gebildet hat. Auch hier entſteht nun die Frage, ob es wohl möglich war, daß dieſe mitten im Sachſenlande gelegenen Gemeinden anfänglich nicht zum Verbande desſelben gehört haben. So ſehr wir nun gewöhnt ſind,

[1] Artikelbuch der Nationsuniverſität, Bd. I, S. 109 f., im Hermannſtädter Nationalarchiv, Groß-Laßler Kirchenbuch im dortigen Pfarrarchiv. — Vgl. auch den Aufſatz „Groß-Laßlen in Vergangenheit und Gegenwart" im 10. Jahresbericht der Raiffeiſen-Genoſſenſchaft.

[2] Vgl. oben S. 100.

den erlebten, überkommenen Zuſtand auch in die Vergangenheit zurückzuverlegen, ſo können wir doch bei allſeitiger Prüfung der Verhältniſſe die Möglichkeit einer anfänglichen Zugehörigkeit dieſer Gemeinden zum erwähnten Kloſter nicht unbedingt in Abrede ſtellen. Zu der Keisd-Schäßburger Siedlung haben dieſe Gemeinden nicht gehört, wie wir ſchon geſehen; das nahegelegene Kisder Kapitel hat ſich ihrer nicht angenommen. Dafür lagen alle fünf in unmittelbarer Nachbarſchaft von größerem Adelsgebiet, ſie verbanden dasſelbe zu einem geſchloſſenen Ganzen, das dann 1322 freilich zwiſchen den beiden Komitaten Kokelburg und Weißenburg geteilt ward. Es wäre alſo immerhin nicht ausgeſchloſſen, daß dies fruchtbare Stück des Kokelthales von dem König aus beſonderer Gunſt dem Kloſter verliehen worden. Wir haben ja noch Beiſpiele dafür, daß mitten im Sachſenland gelegene, mit Sachſen beſiedelte Gebietsteile fernliegenden Klöſtern gehörten; die Kerzer Abtei beſaß an der öſtlichen Grenze des Schäßburger Stuhles D.-Kreuz, Meſchendorf und Klosdorf und die Egreſer Abtei weiter unten im Kokelthal die Vier-Dörfer-Surrogatie. Mit dieſer Analogie wären auch die freiere Rechtslage und die günſtigeren Beſitzverhältniſſe der Anſiedler in dieſen Gemeinden gegenüber denen der benachbarten Adelsgemeinden erklärt; denn die geiſtlichen Herren räumten ihren Unterthanen, wie wir u. a. aus dem Freibrief der dem Biſchof von Weißenburg gehörigen Gemeinde Sard vom Jahre 1295 wiſſen,[1] größere Freiheiten ein, die ſie denen der Hermannſtädter Gaugemeinden anpaßten. Wir wollen hinzufügen, daß auch dieſe fünf Gemeinden ein viel kleineres Hattertgebiet zu eigen hatten, als dies bei urſprünglich freien Siedlungen auf Königsboden der Fall war, und ferner, daß in Pruden noch 1378 nicht aller Boden im Beſitz der ſächſiſchen Siedler war. Es beſaß daſelbſt Ladislaus, der Sohn Emerichs von Eppeſchdorf einen Mühlenanteil, einen Hof und 18 Joch Ackerland, und an ſeinen Beſitz ſtieß der des Gräfen Salomon von Schäßburg.[2] Auch auf Groß-Laßler Hattert erinnert der alte Flurname „Grewewis“ an das ehemalige Vorkommen eines erblichen Trägers der Gerichtsbarkeit.

Nach alledem wäre die Möglichkeit deſſen, daß der Anſpruch des Kloſters auf dieſe Gemeinden nicht unbegründet geweſen, nicht ausgeſchloſſen. Die Gemeinden lehnten ſich dann, wie die Kerzer Abteigüter, an den Schäßburger Stuhl an, mit dem ſie völlig verſchmolzen, nachdem ſie ſich vom Monoſtorer Kloſter eben ſo losgelöſt, wie von den näheren adligen Mitbeſitzern ihres Hatterts freigemacht hatten. Was bei den

[1] Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 197 f.
[2] Zimmermann und Werner a. a. O., II, S. 499.

sechs Apa'schen Dörfern ein Versuch blieb, war hier von Erfolg gekrönt: es gelang, starke Sachsendörfer aus halber Unfreiheit in die völlige Freiheit hinüberzuretten. Das Beispiel steht ja übrigens nicht vereinzelt da. Die überall beobachtete Erscheinung, daß ein freies Gemeinwesen auf nahegelegene verwandte und doch unfreie wie ein starker Magnet einwirkt, findet darin eine neuerliche Bestätigung.

Groß-Laßlen und Dunesdorf sind in späteren Tagen ununterbrochen Glieder des Schäßburger Stuhles geblieben bis zu dessen Zertrümmerung.[1] Sie haben, wie die Steuerlisten zeigen, mit den älteren Stuhlsgemeinden zusammen, an der Last und Ehre, die gerade diesem Stuhle bei seiner exponierten Lage reichlich zugefallen, redlich teilgenommen. Sie haben, zumal das im freien Kokelthal gelegene Dunesdorf, ihre Zugehörigkeit zu dem viel belagerten Schäßburg oft schwer empfinden müssen. Dunesdorf war um die Mitte des XVII. Jahrhunderts so verödet, daß es von Schäßburg aus gleichsam neugegründet werden mußte. Der Hattert ward neu aufgeteilt, weil die Besitzer durch Krieg und Pest umgekommen waren; dabei aber nahmen die Stuhlsherren, um nur wieder Leben in die stillen Gassen zu bringen, auch Romänen zu Stuhlsgenossen in den Gemeindeverband auf.[2] Die neuen Siedler überwucherten bald den kleinen Rest der altangesessenen sächsischen Einwohner, die Gemeinde ist zu $^3/_4$ romänisch geworden.

In kirchlicher Beziehung aber blieben die Gemeinden auch im neuen politischen Verband dem Kapitel treu, dem sie sich anfänglich zugewandt. Sie sind bis zur Stunde Glieder des Laßler Kapitels.

Über die Zeit der Gründung dieser beiden Orte können wir näheres nicht beibringen. Marienburg schließt aus dem Umstand, daß die Kirche in Groß-Alisch gegen Schluß des XV. Jahrhunderts, gleichzeitig mit den Kirchen der südlicher gelegenen freien Sachsengemeinden zum zweiten Male auferbaut wurde, auch auf die Gleichzeitigkeit der ersten Kirchenbauten hier und dort und damit auf ein gleich hohes Alter der Gemeinde Groß-Alisch mit den südlichen Ansiedlungen der VII Stühle.[3]

[1] Einmal wurde wohl ein Versuch gemacht, Groß-Laßlen vom Sachsenboden zu reißen. Auf dem Landtag in Weißenburg 1678 war die Entsendung einer Kommission zur Untersuchung der Frage, ob der Laßler Hattert auf Königsboden liege oder nicht, beschlossen worden. Doch protestierten die beiden Vertreter Schäßburgs dagegen, daß eine solche Kommission ohne Zustimmung der sächsischen Nation entsendet werde. Der Protest muß wohl Erfolg gehabt haben, denn von einem weiteren Losreißungsversuch ist nichts bekannnt. Vgl. Nr. 382 des Schäßburger Stadtarchivs.

[2] Vgl. die Kapitelsmatrikel. Fol. 16 b.

[3] Marienburg, „Das Gedenkbuch des Bogeschdorfer Kapitels" im Vereins-Archiv, N. F. XIX, 1. H., S. 38.

Wenn wir dieſe Beweisführung für Groß-Aliſch gelten laſſen wollen, können wir ſie dann gewiß auch auf Groß-Laßlen und Dunesdorf, die ja mit Groß-Aliſch ein Schickſal gehabt, anwenden. In beiden Orten war man in den erſten Jahren des XVI. Jahrhunderts — 1504—06 — mit dem Kirchbau beſchäftigt; den beiden Gemeinden wurde ein Teil der Steuern ad fabricam ecclesiae zurückbelaſſen. Gleichzeitig wurde damals faſt im ganzen Schäßburger Stuhl an den Kirchen gebaut; doch dürfen wir dabei nicht vergeſſen, daß man damals nicht nur den Umbau der Kirchen mit Rückſicht auf deren Baufälligkeit, ſondern zugleich ihre Umwandlung in Verteidigungskirchen vornahm und die Kirchenburgen aufführte.[1]

Über die anfängliche Größe der Kapitelsorte fehlt jede Kunde. Wenn wir uns überhaupt die Sachſendörfer bei ihrer Gründung nicht allzugroß vorſtellen dürfen, wie wir aus der fortſchreitenden Rodung zurückſchließen können, ſo müſſen wir gerade bei dieſen, mit verhältnismäßig kleinen Hattertgebieten bedachten Gemeinden an einen beſcheidenen Anfang denken. Aus dem Jahre 1488 ſtammt die erſte Nachricht über die Bevölkerung der beiden freien Gemeinden Groß-Laßlen und Dunesdorf. Damals gab es in Groß-Laßlen 77 Hauswirte, 1 Lehrer, 1 Müller und 3 Hirten, demnach 82 Familienhäupter, in Dunesdorf aber faſt nur halb ſo viel, nämlich 43 Steuerzahler.[2] Bis 1596 hob ſich die Einwohnerzahl in beiden Dörfern beträchtlich, auf mehr als das Doppelte.[3] Es war das freilich der höchſte Stand in der Vergangenheit. Es kamen dann die furchtbaren Verheerungen des XVII. Jahrhunderts, die erſt die neueſte Entwickelung wieder ausgeglichen hat. Wenn wir die Aufteilung der Kapitelsumlagen auf die einzelnen Pfarrer — wie ſie die älteſte Matrikel mitteilt — zum Maßſtab ihrer Einkünfte machen und dieſelben in ein annäherungsweiſe paralleles Verhältnis zur Zahl der Kirchenkinder ſetzen, ſo kam im XVI. Jahrhundert Malmkrog Groß-Laßlen gleich, Kreiſch, Neudorf und Rauthal ſtanden mit Dunesdorf auf einer Linie, während Peſchendorf etwas größer, Felſendorf um die Hälfte kleiner war als Dunesdorf.[4] So klein aber die Gemeinden waren und ſo ſehr ſie zum größten Teil unter dem Druck der Unfreiheit litten,

[1] Vgl. Quellen zur Geſch. Siebenbürgens I, S. 396, 402, 403, 407 und Fabritius, „Urkundenbuch des Kisder Kapitels" S. 146 ff. — Trappold erhielt 1504 ad structuram ecclesiae et fortalicii einen Steuernachlaß.

[2] „Korreſpondenzblatt des Vereins für ſiebenb. Landeskunde" Jahrgang 1894, S. 69.

[3] S. Nr. 523 im Schäßburger Stadtarchiv.

[4] Vgl. unten S. 133.

haben sie doch, ja vielleicht gerade deshalb, mit um so größerem Eifer und zäherer Hingabe die Selbständigkeit ihres kirchlichen Lebens, dies nie fehlende Kennzeichen deutscher Siedlung, gewahrt.

II.

Die Anfänge und die erste Entwicklung des Kapitels.

Die Ausbildung von einzelnen, möglichst selbständigen, untereinander lose zusammenhängenden, gruppenweisen Gemeinschaften tritt auf dem Gebiet unseres kirchlichen Lebens ebenso bemerkbar hervor, wie auf dem des politischen. Es liegt darin eben der unverkennbare Ausdruck deutschen Wesens, das ebenso wenig ein nivellierendes Zusammenschweißen aller Teile, wie eine völlige Zerreißung in lebensunfähige Atome liebt. Die kleinen festgefügten Einheiten befriedigen gleichsehr das Bedürfnis nach Anschluß, wie das nach individueller Besonderung. Diese beiden Gegensätze bestimmen und bewegen das deutsche Leben. Wir sehen diesen Doppelzug im Mutterland und finden ihn hier wieder in der kleinen Kolonie mit ihrer fast allzureichen Gliederung und ihrem losen und doch lebendigen Zusammenhalt.

Für das kirchliche Leben nicht minder wie für das nationale hat diese Gliederung hohe Bedeutung gehabt. Es erwuchs daraus eine ganze Reihe festgefügter Organismen, die ebensoviele Burgen deutschkirchlicher Freiheit und Selbständigkeit bedeuteten. Jede einzelne mußte von der zumeist fremdnationalen, immer aber herrschsüchtigen kirchlichen Oberbehörde erobert werden, an jeder einzelnen brach sich ein Teil ihrer Kraft, während andrerseits die gemeinsame Gefahr die im Kampf erstarkenden Gruppen doch so zusammenhielt, daß sie schließlich die gemeinsamen Güter der Einheit und Freiheit errangen. Daraus, daß diese Gliederung gleichsam aus dem deutschen Wesen der Kolonisten hervorwuchs, erklärt sich jener auffallende Umstand, daß ihre Anfänge sowohl auf dem politischen, wie auf dem kirchlichen Gebiet nicht genau festgestellt werden können. Es braucht eine geraume Weile, bis zum ersten Mal von den „Stühlen" die Rede ist und gleicherweise vergeht mehr als ein Menschenalter, bis die „Capitel" der sächsischen Geistlichen ins Licht der Geschichte hervortreten.[1] Es ist damit gegangen, wie mit jedem erwachsenden Orga-

[1] Schon 1224 wird von Papst Honorius III. dem Archipresbyter des Burzenlandes die geistliche Gerichtsbarkeit im Ordensgebiet übertragen und damit das Bestreben der sächs. Geistlichen, kleine exemte Sprengel zu bilden, legalisiert. 1235 heißt der Vorgesetzte der Burzenländer Geistlichen Dekan, ohne daß seinem Jurisdiktionsgebiet die entsprechende Benennung zu Teil wird. 1264 spricht Erzbischof

nismus: er ist im Keime da, er entfaltet ungesehen seine ersten Triebe, er wächst unmerklich höher empor und steht schließlich zur Überraschung des Beobachters in vollendeter Wesenheit vor uns. Die Kapitel sind im Keim mit eingewandert, sie begannen sich bald, nachdem die Sachsen festen Fuß im Lande gefaßt hatten, zu entfalten, sie schlossen sich fester und fester zusammen und als der erste Ansturm auf gemeinsames Gut erfolgte, da standen sie zur Überraschung der Umgebung und, sagen wir es, zur Verwunderung des späten, rückschauenden Beobachters geschichtlicher Entwickelung, in festgefügten Verbänden da, als ob sie immer dagewesen wären.

Es ist ja übrigens auch begreiflich, daß die Geschichte nur von da an von dem Dasein der Kapitel Kunde erhält, da sie in den Kampf um ihr Dasein oder doch um wesentliche Daseinsbedingungen eintreten mußten. Die stille Friedensarbeit hat man in alten Zeiten nicht verbucht; die ist geräuschlos weitergegangen; erst da es Leid und Streit setzte, da Entscheidungsstunden nahten, hat man den Kampfesruf der Erbitterung und den Schmerzensschrei der Not auch in weiterer Ferne — räumlich und zeitlich gedacht — als sichere Lebenszeichen vernommen. Von einem Fluß, der über ebenen Boden glatt dahinströmt, merkt man aus der Ferne nichts; wenn er aber aufschäumend an Felsen schlägt, an hemmenden Hindernissen sich staut oder gar den Sprung in den Abgrund machen muß, dann hört man sein Rauschen von Weitem.

Es war ja so natürlich, daß die Geistlichen jener Gemeindegruppen, die gleichzeitig, oder doch nahe bei einander sich niedergelassen hatten, sich zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenschlossen und beim Zusammenschluß organisierten. Sie machten damit von dem, den deutschen Kolonisten allgemein gewährleisteten Rechte, das ihnen in kirchlicher Beziehung freiere Bewegung gestattete, Gebrauch.[1] Von den Gemeinden gewählt und von ihnen bezahlt, standen sie den einheimischen kirchlichen Oberbehörden gegenüber selbständiger da und ein Ausdruck dieses Selbständigkeitsgefühles war auch der Zusammenschluß zur Regelung ihrer kirchlichen und persönlichen Angelegenheiten. Das Beispiel dafür bot die Vereinigung der Geistlichen am Bischofssitz, davon die ländlichen Verbrüderungen auch den Namen „Kapitel“ entlehnten.

Philipp von Gran vom Dekan und den Plebanen der Hermannstädter Diözese und 1282 erst wird für das Hermannstädter Kapitel die Bezeichnung decanatus urkundlich festgelegt. Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 31 f., 61 f., 91 f. und 144.

[1] Schlözer, „Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen“. S. 259, 610 ff.; vgl. auch K. Steilner, „Beiträge zur Gesch. der deutschen Ansiedlungen im Nordwesten Siebenbürgens aus der Arpadenzeit“ im Schäßburger Gymn.-Programm vom Jahre 1862, S. 22, P. 5.

Auch ihrem Leiter gaben sie nach der gleichen Analogie den Namen decanus, davon dann auch das Kapitel die andere öfter vorkommende Benennung „Dekanat“ führte. Bischof und Domkapitel freilich sahen diese freien Verbände und ihre parallele Stellung zu dem letzteren nicht gar gern; sie haben ihnen, so weit thunlich, den Namen „Kapitel“ immer wieder vorenthalten, auch als er sonst schon üblich geworden war. So wollte der Weißenburger Bischof in dem vorteilhaften Vertrag, den er mit den Geistlichen des Mediascher Kapitels 1283 schloß, nur mit „Geistlichen von Mediasch“ zu thun gehabt haben, nicht mit einer Korporation auf kirchenrechtlich anerkannter Basis, während doch der fernwohnende Papst bei der im Jahre 1307 erfolgten Bestätigung dieses Vertrages von dem Dekanat de terra Medies und dessen Dekanus spricht.[1] Und daß im Lande schon zu jener Zeit auch der Ausdruck Kapitel üblich war, wissen wir ganz genau: die Hermannstädter Gauversammlung spricht in der Kastenholzer Pfarrwahlfrage 1302 vom Capitulum Cybiniense und von dessen ehrwürdigen Herrn Dekanus Walbrunus.[2]

Auch in einer anderen Beziehung hat das Weißenburger Domkapitel und sein Vorgesetzter mehr als einmal die freie Stellung der sächsischen Geistlichen schon in der Benennung derselben anzufechten gesucht. Sie selber legen sich insgesamt den Titel plebani bei, während der Bischof von Weißenburg in der oben erwähnten Urkunde sie allgemein sacerdotes nennt. Nun bezeichnet plebani eine bestimmte und zwar eine höhere und freiere geistliche Stellung: es bezeichnet den Inhaber einer Pfarrstelle, die exemt ist von der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Archidiakons, eigene geistliche Gerichtsbarkeit ausüben darf und den Zehnten der Pfarrgemeinde bezieht.[3] Das entsprach denn auch den Bestimmungen des Andreanums sowohl, wie den Intentionen des Königs, der die Hermannstädter Propstei errichtete. Dagegen entsprach es nicht den Absichten des Weißenburger Bischofs, der auf dem ihm zugefallenen Gebietsteil der sächsischen Kolonie diese exemte Stellung, ja auch den freien Zehntbezug der Geistlichen nicht gelten lassen wollte. Daher sprach er nicht

[1] Vgl. Dr. R. Theil und K. Werner, „Urkundenbuch zur Geschichte des Mediascher Kapitels“ Nr. I und II.

[2] Vgl. Zimmermann und Werner, a. a. O. I, S. 225, Nr. 296.

[3] Vgl. G. D. Teutsch, „Zehntrecht“ S. 31, Anmerkung 1, und Schwartner, „De scultetiis“ S. 108 ff., der u. a. eine interessante Entscheidung des Königs Andreas III. vom Jahre 1293 anführt, wonach vor dem Recht des plebanus auf den freien Zehnten auch der König mit seinen Ansprüchen zurücktritt; er hatte sie erhoben, weil er meinte, die Saroser Pfarrstelle sei eine simplex ecclesia parochialis, nicht eine plebania.

von plebanis, ſondern allgemein von sacerdotibus. Ganz ſicher jedoch fühlte er ſich in ſeinem Rechte nicht; wenigſtens hat er den minder gefügigen Geiſtlichen des „Mühlbacher Dekanates“ den Titel plebani nicht verweigert,[1] als er mit ihnen den Vertrag ſchloß, daß ſie das Recht des vollen Zehntbezuges ihm abkaufen ſollten, indem ſie ihm für 60 Feuerſtätten — „de sexaginta fumis“ — 1 Mk. Silber zuſicherten.

Freilich hat der Biſchof ſich mit ſolchen Andeutungen ſeiner Anſprüche nicht begnügt, er hat mehrfach ſein Oberhirtenrecht geltend zu machen geſucht, indem er ſächſiſche Gemeinden ſeinen Archidiakonatsſprengeln einverleibte, alſo ihre exemte Stellung beeinträchtigte,[2] indem er ferner nicht nur allerlei Gebühren von ihnen verlangte, ſondern den Zehnten oder doch mindeſtens $^3/_4$ desſelben für ſich in Anſpruch nahm, und indem er ſchließlich auch die freie Verfügung über das eigene Vermögen der Geiſtlichen beſtritt.[3] Der Kampf hat lange gewährt und iſt von beiden Seiten heftig geführt worden, nicht ohne Schaden für beide Teile: die ſächſiſchen Kapitel behielten wohl alle das Statutarrecht und ihre vom Archidiakon exemte Stellung, ſowie das Recht des freien Teſtaments, die auf Königsboden liegenden auch den Zehnten, aber die auf Komitatsboden liegenden verloren mit Ausnahme von Reen $^3/_4$ des Zehntens, das Schelker $^2/_4$ und alle erſcheinen zum Kathedralzins verpflichtet; der Biſchof dagegen verlor alle Achtung und Liebe ſeiner ſächſiſchen Geiſtlichkeit, und die Bereitwilligkeit der letzteren, die Reformation als eine Befreiung zu begrüßen, erklärt ſich zum Teil gewiß auch hieraus.

In dieſem Kampf, der die ſächſiſchen Kapitel zuerſt den Vorteil ihrer feſten Gliederung erkennen ließ und ſchließlich zum Zuſammenſchluß aller ſächſiſchen Kapitel führte, tritt zum erſten Mal auch das Laßler Kapitel auf. Es führte jedoch damals noch nicht dieſen Titel, ſondern „capitulum sacerdotum de Crys“,[4] wohl weil der Dekanatsſitz eben in Kreiſch war. Als Dekanus erſcheint ein Herricus „sacerdos villae Crys“, dem die Geiſtlichen Herricus von Malmkrog und Herricus von Peſchendorf zur Seite ſtehen. Noch im ſelben Jahre 1309, da der

[1] Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 226, Nr. 298.

[2] Vgl. Marienburg, „Gedenkbuch des Bogeſchdorfer Kapitels“ im Archiv des Vereins für ſiebenbürgiſche Landeskunde N. F. XIX, 1. S. 58 ff. — Dann Theil und Werner, „Urkundenbuch des Mediaſcher Kapitels“ S. 5, Nr. III.

[3] Vgl. dazu die Darlegung im III. Abſchnitt des „Zehntrechts“ von G. D. Teutſch, wo das Ergebnis dieſes langjährig und oft mit Brachialgewalt geführten Kampfes S. 46 angeführt wird.

[4] Hierüber und über das Folgende vgl. Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 239 ff.

offene Kampf zwiſchen dem Biſchof und den ſächſiſchen Kapiteln beginnt, ging die Dekanatswürde auf einen andern Kapitelsbruder, Namens Ulricus über, der wahrſcheinlich ſeinen Sitz in Laßlen hatte, denn das Kapitel heißt nun „districtus de sancto Ladislao“ und ſo, d. h. nach Laßlen, wird es fortan immer benannt.

Der Prozeß, den das Laßler (Kreiſcher) Kapitel im Verein mit dem Mühlbächer, Springer (Zekeſcher), Kisder, Kosder, Bulkeſcher und Bogeſchdorfer gegen die Übergriffe des Biſchofs von Weißenburg unter der Führung des eben ſo unerſchrockenen, wie gewandten Mühlbächer Dekans Berthold von Kelling vor dem Kardinallegaten Gentilis in Ofen im Frühling 1309 begonnen hatte, wurde wohl mit großem Aufwand von Zeit, Geld, Papier und Pergament und einem ſeltenen Aufgebot von vornehmen Zeugen monatelang weitergeführt, blieb aber ohne Reſultat, wenn man darunter, wie ja das bei einem Prozeß nur natürlich iſt, ein richterliches Schlußurteil verſteht. Dennoch iſt er für die Beurteilung der Lage nicht ohne Belang. Zunächſt iſt es doch ein Zeichen kühnen Selbſtvertrauens und Vertrauens auf die gute Sache, wenn die ſieben Kapitel es wagen, gegen den Biſchof und — was noch mehr ſagen will — gegen deſſen Bruder, den Woiwoden Ladislaus, den Berthold ſelber einen „vir potens et quasi pars principalis“ nennt, aufzutreten, doppelt verwegen von Seiten eines ſo kleinen, unfreien Kapitels, wie das Laßler es war. Es muß wohl der Feuergeiſt Bertholds geweſen ſein, der ſie alle mitriß, desſelben Bertholds, der ſelbſt in der Löwenhöhle, in Weißenburg, den Mut nicht verlor, vielmehr die feiſten Domherren, die ihn mit Gewalt ſtumm machen wollten, zu kläglicher Flucht zwang. Sein Geiſt hat gewiß auch auf die Laßler Kapitelsbrüder aufrichtend gewirkt, ſo daß ſie für eine Weile ihre Kleinheit über der Größe des Zieles, ihre geringere Macht über der beſſeren Gerechtigkeit ihrer Sache vergaßen und Leuten vor dem höchſten Richterſtuhl der Chriſtenheit entgegentraten, denen ſie ſonſt nur mit gebeugtem Rücken begegnet wären. Die Möglichkeit aber, überhaupt in den Kampf einzutreten, verdankten ſie zweifellos ihrer feſtgeſchloſſenen Organiſation, der man nun auch von biſchöflicher Seite den Namen „Kapitel“ nicht verſagte.

Andrerſeits aber zeigt ſich, daß damals ſchon die Rechtsſtellung der Kapitel nicht mehr eine ganz gleiche war. In dem Zitationsſchreiben des Kardinals Gentilis wird ein ſtrenger Unterſchied gemacht zwiſchen den Geiſtlichen der drei Kapitel Mühlbach, Kisd und Kosd einerſeits und denen der Kapitel Kreiſch (Laßlen), Spring, Bulkeſch und Bogeſchdorf andrerſeits. Jene heißen plebani, letztere sacerdotes oder pres-

byteri. Es kann das nicht zufällig sein, da Gentilis sich bei der langen Namenreihe und trotz des Durcheinanderwürfelns der Kapitel in dieser Beziehung kein einziges Mal verschreibt. Es gehörten eben die Gemeinden der erstgenannten Kapitel zum freien Königsboden, da das Andreanum mit seiner Bestimmung: „Sacerdotes vero suos libere eligant et electos repraesentent et ipsis decimas persolvant etc. etc.“ galt, während die 4 andern auf einem Gebiete lagen, da keine königliche Schutzwehr gegen den Anspruch des Bischofs sich erhob, die verschiedenen Grundherren aber entweder kein Interesse für das Zehntrecht ihrer Geistlichen hatten oder es gar lieber mit dem größeren Herrn hielten, in dessen Händen auch der Bannstrahl beschlossen war.

Auch im Verlauf des Prozesses tritt der Unterschied der beiden Gruppen zu Tage: sie marschieren getrennt, wenn sie auch glücklicherweise noch vereint schlagen; sie wählen gesondert ihre Vertreter, wenn auch klugerweise die gleichen. Bald aber gehen auch ihre Interessen auseinander; die freisächsischen Kapitel wählen sich auch einen besonderen Vertreter, der den langwierigen Prozeß weiter betreiben soll, und dieser bekommt in Zehntsachen keinen Auftrag, obgleich in der Zitationsschrift des Gentilis auch dieser Prozeßgrund angegeben ist, wornach wir schließen müssen, daß dieser nur für die hierin allein gefährdeten unfreien Kapitel zu gelten hatte.

Das Laßler Kapitel hat trotzdem noch eine Weile den Mut nicht sinken lassen, sondern sich, wenn nur möglich, an jeder größeren Aktion der Kapitel beteiligt. Wir sehen es den diplomatischen Schachzug mitmachen, da diese selben Kapitel im selben Jahre für den neugewählten Bischof, den Neffen des so energisch bekämpften Petrus, den Sohn desselben Ladislaus, dem sie so „odiosi“ waren, beim Kardinal Gentilis sich verwenden, wohl um Vater und Sohn ihren Wünschen geneigter zu machen.[1] Und als diese Diplomatie auf die Dauer nicht helfen wollte, sehen wir sie 1328 nochmals den schweren, weiten Rekursweg nach Rom im Verein mit fast den gleichen Bruderkapiteln antreten.[2] Dann aber schließt das führende Kapitel Mühlbach um 1330 einen Vergleich mit dem Bischof[3] und die führerlos gewordenen kleinen Kapitel tragen die Kriegskosten: sie haben der Macht weichend $^3/_4$ des Zehntens fahren lassen müssen, um wenigstens die persönliche Freiheit zu retten und den steten Vexationen der Archidiakone zu entgehen.

---

[1] Zimmermann und Werner a. a. O., I, S. 294.

[2] Ebenda I, S. 415 ff.

[3] Ebenda S. 421 ff.

Aber „es kann der Beſte nicht im Frieden leben“: auch des teuer erkauften Maßes von Freiheit haben die Laßler Kapitularen ſich nicht ungekränkt erfreuen dürfen. Die habſüchtigen Domkapitularen machten immer wieder auch auf ihr perſönliches Eigentum Angriffe und da ſcheuten ſich auch die unterthänigen Kapitel nicht, für ihr Menſchenrecht im Bunde mit den andern, feſter daſtehenden Kapiteln wieder in die Schranken zu treten. 1403 ſtehen die Weißenburger Dekanate wieder vor dem Papſt und erwirken ſich von Bonifacius IX. einen Schutzbrief gegen die Beſchränkung ihrer Teſtamentsfreiheit und die unerſchwinglichen Abgabenforderungen von Seiten des Biſchofs.[1] 1463 rufen ſie die Hilfe des Papſtes Julius II. erfolgreich an[2] und 1499 erreichen ſie es in ſolcher Verbindung, daß der Biſchof Ladislaus Geréb auch ihnen, den „Plebanen“ des Dekanates Szt.-László geſtattet, nach Befriedigung der ihm zuſtehenden Abgabenforderungen und nach Zurücklaſſung des inventariſch von den Vorgängern Empfangenen über ihr Hab und Gut frei zu verfügen; doch ſolle alles Kirchengut dem Kirchenvater vorerſt mittelſt Inventar zwecks Übergabe an den Nachfolger eingeantwortet werden.[3]

Freilich haben ſich die Biſchöfe von Weißenburg die wunderbare Praxis der Kurialpolitik, erhobene Anſprüche der Vorgänger nie fallen zu laſſen, aber gemachte Verſprechen derſelben nur für deren Perſon bindend zu erachten, auch gar gelehrig angeeignet. 1515 mußten die biſchöflichen Kapitel abermals gegen die Übergriffe des Biſchofs Franz de Warda, der ihnen die freie Teſtamentsabfaſſung verwehren wollte, Front machen. In der Reihe der 11 Kapitel, die unter dem Generaldekan, Dr. Lazarus, Pfarrer in Schorſch, ſich verbunden haben, erſcheint diesmal als letztes auch das Laßler, vertreten durch Urbanus de Nagdlaslo, um mehrere Sachwalter in dem neuentbrannten Streit zu ernennen.[4] Das energiſche Auftreten der Dekane hatte auch die genaue Regelung der Teſtamentsfrage zur Folge. Papſt Leo X. beſtätigte 1520 — ſo lange hatte ſich die Sache hingezogen — eine frühere Entſcheidung Bonifazius' IX., wonach die Geiſtlichen der appellierenden Kapitel über ihr Privatvermögen — erworbenes oder ererbtes — frei verfügen könnten, jedoch dem Biſchof für die Einſetzung des Gewählten und für die Beſtätigung des Teſtamentes eine einmalige Abgabe von 1—3 Mark Silber à 4 fl. entrichten ſollten. Auch wird die geiſtliche Gerichtsbarkeit, zumal

[1] Fabritius, „Urkundenbuch“ S. 26, Nr. LXIV. und LXV.
[2] Ebenda S. 62, Nr. XCVI.
[3] Ebenda S. 121, Nr. CXLVI.
[4] Theil und Werner a. a. O., S. 55, Nr. XXXII.

in Eheſachen in erſter Inſtanz den Kapiteln überlaſſen und das subsidium caritativum auf eine einmalige Abgabe der Kapitel in der Höhe von 50 Mark Silber zur Zeit der Erhebung eines Biſchofs auf den Weißenburger Stuhl feſtgeſtellt. Leider iſt aber weder das Laßler noch eines der zwiſchen den Kokeln liegenden Kapitel ausdrücklich erwähnt, ſodaß auch hier die Annahme nahe liegt, daß dieſe Kapitel der vis major ihrer von dem Biſchof doch gewiß leicht zu beeinflußenden Grundherren gewichen ſind und ſich zu einem nicht verzeichneten beſonderen Vertrag haben beſtimmen laſſen.[1] Nun, lange hat es ja dann nicht mehr gedauert, bis die Erlöſungsſtunde ſchlug. Franz de Warda war einer von den letzten Weißenburger Biſchöfen, die ihren Krummſtab nicht nur zum Schutz, ſondern auch zur Plage der ſächſiſchen Kapitel über dieſen ſchwang. Schon wehte ſcharfe Morgenluft von Hermannſtadt herüber, als dieſer Brief Leos eintraf und bald hat ſie auch das Kokelthal und ſeine Seitenthäler durchzogen: der Tag des neuen, innerlich und äußerlich erlöſenden Evangeliums brach an, im Oſten ging bald hernach über Kronſtadts Bergen die Sonne auf.

In anderer Beziehung ſtehen die auf unterthänigem Boden liegenden Kapitel dann in naher Verbindung, Seite an Seite mit den übrigen. Sie ſtehen in der Reihe derſelben, als ſie allzuſammen ſich zur geiſtlichen Univerſität verbanden und den Generaldekan erwählten.[2] Wohl könnte es ſcheinen, als ob in der Urkunde über den Streit des Hermannſtädter und Kronſtädter Kapitels betreffend die Aufteilung des ihnen zugewieſenen Drittels der gemeinſamen Laſten vom Jahre 1420 das Laßler Kapitel nicht miteingeſchloſſen ſei, da nur von ſechs ſächſiſchen Kapiteln der Weißenburger Diözeſe die Rede iſt: aber Kapitel hat da nicht den kirchenrechtlichen Sinn, ſondern bezeichnet eine Rechnungsgröße = pars.[3] Es wurden eben alle unter dem Weißenburger Biſchof ſtehenden Kapitel ſechs Vollkapiteln gleichgeſtellt, wobei, wie dies ſpäter der Fall war, das Laßler Kapitel mit irgend einem anderen zuſammen die Laſten eines Vollkapitels zu tragen hatte. Was von dem Zekeſcher Dekanat 1520 gilt: daß es ſeit Menſchengedenken zur generalitas dominorum plebanorum Saxonicalium und damit unter die Leitung des „generalis decani pleno jure“ gehört habe,[4] das gilt zweifellos auch von dem ihm gleich-

[1] Theil und Werner a. a. O. S., 62 ff., Nr. XXXVI.

[2] Vgl. D. G. D. Teutſch, „Der Generaldekan“, Korreſpondenzblatt des Vereins für ſiebenb. Landesk. Jahrgang 1884, Nr. 3 und 4.

[3] D. G. D. Teutſch a. a. O., S. 31.

[4] D. G. D. Teutſch a. a. O. S. 40 f.

wertigen Laßler Kapitel. So wie es ſpäter immer ein Glied der Synode geweſen, ſo gewiß auch früher ein integrierender Teil der Univerſität der Geiſtlichen.

Und in Einem ſind die Laßler Kapitelsbrüder den andern, äußerlich günſtiger geſtellten völlig gleich: in der freien Beſtimmung über ihr inneres Leben. Sie beſaßen wie jene ein gewiſſes Maß von Jurisdiktionsgewalt im eigenen Kreiſe, von Selbſtbeſtimmungs- und Selbſtverwaltungsrecht im eignen Verband.

Von dieſem Recht machte das Kapitel bis zum Ausgang der katholiſchen Zeit ungehindert Gebrauch. Der Beweis dafür liegt in den aus dem Jahre 1532 ſtammenden, alſo noch unter der Oberhoheit des Weißenburger Biſchofs verfaßten Kapitularſtatuten vor. Sie ſind zwar nur noch in einer Abſchrift aus dem Jahr 1682 erhalten: doch iſt ausdrücklich geſagt, daß die ganze Matrikel, „seu summa constitutionalium Capituli Szent Laszlensis“ zuerſt von dem einſtigen Laßler Pfarrer Ambroſius im Jahre 1532 angelegt worden ſei; die erſte Abſchrift ſei 1572 unter Zuſtimmung des Superintendenten M. Luc. Unglerus und die zweite 1682 mit Erlaubnis des Biſchofs Bartholomäus Baußner erfolgt.[1] Es iſt nun zwar zweifellos, daß der Geiſt der Reformation auch Änderungen an den urſprünglichen Satzungen vornahm. Aber es ſteht nach ſolchem, mit oberbehördlicher Beſtätigung verſehenem Zeugnis feſt, daß die erſte Abfaſſung und demnach auch die Grundzüge der Kapitelsſtatuten dem Jahre 1532, alſo der Zeit vor durchgeführter Reformation entſtammen. Die Statuten ſtehen an erſter Stelle in der Matrikel. Sie ſind wohl auch in den früheren Matrikeln an dieſer Stelle geſtanden, weil ihre ſchriftliche Fixierung eben den Anlaß zur Anlegung jener erſterwähnten Matrikel geboten; ſo iſt es ſicher, daß ſie zu den abgeſchriebenen, nicht ſpäter hinzugefügten Teilen der Matrikel gehören.

Der erſte Punkt der Statuten handelt gleich vom wichtigſten Recht des Kapitels, in dem die anderen miteinbegriffen ſind, dem Recht, ſich ein eigenes Oberhaupt zu ſetzen und damit ſich ſelbſtändig zu organiſieren. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß dies ein Recht ſei, das die Vorfahren — hier wohl richtiger: Vorgänger — hinterlaſſen hätten und ſie, die

[1] Baußner ſtarb, bevor die Abſchrift der Matrikel beendigt war, am 14. April 1682. Das Kapitel legte dann am 18. November 1682 die vollendete Abſchrift dem neugewählten Biſchof Chriſtian Haas vor, der ſie mit den Worten: „Subscribi huic Matricae seu Protokolo et veteranis usibus Christianus Haassius, Supert intendens“, beſtätigte. Zur Datierung vgl. Dr. G. D. Teutſch, „Die Biſchöfe der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen“ im „Statiſtiſchen Jahrbuch der evang. Landeskirche“ I, S. 14.

zur Zeit der Abfaſſung lebten, den Nachfolgern anvertrauen wollten; ein Recht ferner, das ſie frei ausüben könnten, ohne dabei von irgend einem Vorgeſetzten, Biſchof oder Prälat, abhängig zu ſein.[1]

Die beiden letztangeführten Namen beſtätigen zudem die Urſprünglichkeit der Abfaſſung dieſes Punktes, da hierin noch immer gegen den alten Feind der Selbſtändigkeit der Kapitel Front gemacht wird.

Der Dekanus wird alle zwei Jahre an einem beliebigen Ort des Kapitels von den Kapitelsbrüdern gewählt. Die Wahlhandlung hat im Gotteshauſe und nach Anrufung des heiligen Geiſtes zu geſchehen. Stimmenmehrheit weiſt einem der Brüder das Amt auf zwei Jahre zu. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten entſcheidet das Los.

Die Aufgabe des Dechanten iſt die Aufſicht über Kirchen und Schulen ſeiner „Diözeſe," und zwar zunächſt zum Zweck der Verhütung von Irrlehren und Sittenloſigkeit. Dazu kommt die Pflicht des Schutzwaltes: er hat das Kapitel und die einzelnen Glieder gegen jegliches Unrecht zu ſchützen. Und endlich hat er die Strafgewalt gegen alle Unbotmäßigen, gegen träge oder ſchandbare Mitglieder des Kapitels.

Er iſt alſo nicht nur Mittelsmann zwiſchen Biſchof und Landgeiſtlichkeit, wie ſonſt in katholiſchen Landen der Dekanus, ſondern ſelbſtändiger Träger eines guten Teiles der biſchöflichen Jurisdiktion.

Sein klingender Lohn aber iſt weit von dem Glanz biſchöflichen Einkommens entfernt: er erhält von jedem Kapitelsbruder jährlich 1 Gulden.

Die jurisdiktionelle Befugnis des Dekanus und des Kapitels erſtreckte ſich übrigens nicht bloß auf die Kapitelsmitglieder und deren unmittelbare Untergebene, die Lehrer, es gehörte dazu auch die Unterſuchung und Entſcheidung von Streitfragen, die dem geiſtlichen Gericht vorbehalten waren. Als ſolche ſtehen voran die eherechtlichen Fragen.

Die Unterſuchung ſteht zunächſt dem Dekanus zu, der dazu auch einen oder zwei Kapitelsbrüder heranziehen kann. Immer aber zitiert der Dekan die Partei, ja er kann es ſogar thun mittelſt ſeines Privatſiegels.[2]

---

[1] „Ita ut hac iure, ex nullius superioris puta alicujus Episcopi aut praelati consilio vel arbitrio pendere teneantur." Es iſt das eine freiere und höhere Stellung des Dekanus in den Ruralkapiteln dieſer deutſchen Koloniſtengemeinden, als ſie ſonſt die Landdekane beſitzen, da dieſe, ſelbſt wenn ſie Archidiakonatsbefugniſſe hatten, doch vom Kapitel nur präſentiert und dann vom Biſchof ernannt, beziehungsweiſe mit ihrem delegierten biſchöflichen Jurisdiktionsrecht bekleidet wurden. Vgl. E. Friedberg, „Lehrbuch des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts", S. 156 f.

[2] Vgl. Kapitel VI. Doch gilt dieſe Citation als die mindere, was ſich in der Zahlung ausdrückt: für die Citation mit Kapitelsſiegel müſſen 25 den. für die mit Dekanatsſiegel nur 5 den. gezahlt werden.

Eine Umgehung des Dekans und Kapitels in irgend einer Streitsache wird mit der Strafe von einer ganzen Mark Silber belegt.

Die Appellation geht vom Dekanus an das Kapitel, ähnlich wie vom Königsrichter an den Rat;[1] dann erst an die höhere Behörde.

Zeugen aber kann der Dekanus nur in offener Kapitelssitzung zum Eid verhalten und nur solche, die seiner Jurisdiktion unterworfen sind. Die Aussage aller andern wird so angenommen, wie sie vor dem zuständigen Richter gemacht worden.

Die schwereren Vergehen — Diebstahl, Mord, Schändung — gehören eigentlich dem weltlichen Gericht zu. Aber infolge königlichen und fürstlichen Zugeständnisses haben „Bischöfe, Äbte, Dekane und solche Art von Prälaten" das Recht, derartige Verbrecher zu richten, wenn dieselben unmittelbar ihrer Jurisdiktion unterstehen.[2] Dazu gehören Mönche, Geistliche, Lehrer und die Hausgenossen dieser geistlichen Personen, auch wenn sie nicht geistlichen Standes sind. Ist keine Hoffnung auf Besserung vorhanden, so werden sie dem Scharfrichter (lictori) übergeben. — Hieher gehören auch die Keuschheitsverletzungen und die Übertretung der verbotenen Verwandtschaftsgrade bei Heiraten.

Die Strafen unter 1 fl. bezieht der Dekanus. Von größeren Strafen erhält er das richterliche Drittel, das Übrige wird zu öffentlichen Zwecken verwendet. Eine höhere Strafsumme als 1 Mark darf nur von rückfälligen Sündern erhoben werden. Mildernde Umstände — Alter und Natur — sollen in Rechnung gezogen und das Gesetz christlicher Liebe beachtet werden.

Die vom Dekanus ausgeschriebenen Konvente müssen die Kapitularen regelmäßig besuchen. Nur Krankheit oder schwere häusliche Unglücksfälle entschuldigen. Die Beschlüsse sind für die Abwesenden gerade so bindend, wie für die Anwesenden.

Die Kapitelsbrüder müssen ihre Achtung vor diesen Versammlungen auch dadurch an den Tag legen, daß sie in geistlicher Kleidung erscheinen. Ein Mahl soll vom Kapitelsbruder, bei dem man eingekehrt ist, gegeben werden, aber nicht allzu luxuriös. Nach dem Mahl und der entsprechenden Danksagung durch Dekanus oder Senior soll jeder heimkehren und nicht länger dem Amtsbruder zur Last fallen. Sollten aber schwierigere Verhandlungen die Zusammenkunft bis zum Abend ausdehnen, so daß man, zumal zu Winterszeiten, gezwungen ist, zu übernachten, so muß jede

[1] Vgl. „Eigenlandrecht" I. 1. § 3 und 4.

[2] Der Wirkungskreis der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde 1344 von König Ludwig I. genau umschrieben; die Ansprüche des Laßler Kapitels gehen darüber nicht hinaus. Vgl. Zimmermann und Werner a. a. O., I., S. 21 f.

weitere Bewirtung dem Gastfreund von den Brüdern vergütet werden. Man fühlt die Armut der schwächer gestellten, in ihren ursprünglichen Einkünften verkürzten Kapitelsbrüder deutlich heraus.

Eine besondere Bestimmung enthält das Kapitelsstatut auch über den Fruchtgenuß bei Erledigungen bezw. Neubesetzungen der Pfarrstellen im Kapitel. Zum Zweck der Bestimmung dieses Fruchtgenusses ist das Amtsjahr in vier Quadranten eingeteilt. Sie stellen sich als eine Kombination aus dem Wirtschafts- und Kirchenkalender dar. Der erste Quadrant hebt an mit dem Michaelstage und schließt mit dem Weihnachtstage; der zweite umfaßt genau das Vierteljahr von Weihnachten bis Mariä Verkündigung; der dritte reicht dann bis zum Johannistag und der vierte schließt den Jahresring.

Nach der Anzahl der im letzten, bezw. ersten Jahre im Dienste zugebrachten Quadranten richtet sich der Anteil, den Vorgänger und Amtsnachfolger von dem Einkommen der Pfarrstelle zu beanspruchen haben.

Dabei werden 3—4 vom Termin fehlende oder denselben überschreitende Wochen nicht in Rechnung gezogen, d. h. im ersteren Falle hinzuaddiert, im letzteren fallen gelassen. „Nam quod parum distat, nihil distare videtur".

Im Anschluß daran wird noch festgesetzt, daß bei einer Verzögerung oder Neubesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch Schuld der Kirchenkinder alle Einkünfte der Sedisvakanz dem neugewählten Pfarrer zustehen, die Gemeindebürger oder „andere Leute" aber kein Recht darauf haben, ja letztere sogar verbunden sind, alle Kapitelslasten während der Vakanz aus dem Gemeindesäckel zu tragen, ohne Anspruch auf späteren Ersatz seitens des Neugewählten. Sollte sich dieser zu irgend einem Zugeständnis bewegen lassen, so verfällt er dem Verdacht der Simonie und der darauf gesetzten Strafe: er wird vom Dekanus nicht eingeführt, vom Kapitel nicht aufgenommen, bevor er nicht eine Mark Silber zur Strafe in die gemeinsame Kasse gezahlt hat.

Wenn diese Bestimmung in die vorreformatorische Zeit zurückginge, so wäre es interessant daraus zu ersehen, daß auch solch kleines Kapitel doch im Anschluß an die anderen Kraft gehabt hat, das sonst von Bischof und Papst in Anspruch genommene Recht des Fruchtgenusses aus der Sedisvakanz für sich selber zu behaupten. Doch ist mit keiner Silbe des Bischofs als Konkurrenten in diesem Rechtsgenuß gedacht, wohl aber der politischen Herren, der Gemeindebürger und „aliorum quorumvis". Unter diesen können wir unschwer die Gutsherren verstehen, denen nicht allzuviel daran lag, den sächsischen Pfarrer möglichst

bald in den Genuß des Zehntens von ihrem Grund und Boden, bezw. vom Grund und Boden ihrer Hörigen zu ſetzen; es ſchien ihnen doch naheliegend und allzuverlockend, die Stelle eine Weile unbeſetzt zu laſſen, und den Zehnten ſelber einzuſtecken. Wir brauchen uns nur an die Begehrlichkeit der Herren politici auch auf Sachſenboden zu beſinnen,[1] die gleich nach durchgeführter Reformation ſich zeigte, um ſolche Griffe der meiſt volksfremden Grundherren zu verſtehen. Und dann hat die Situation in dieſer Auffaſſung eine große Ähnlichkeit mit der durch den Landtagsbeſchluß vom Jahre 1578 in ſcharfe Beleuchtung gerückten. Da hieß es nämlich, „daß Niemand, Herr oder Edelmann, in den Orten, in welchen Geiſtliche (den) Zehnten oder eine Quarte beziehen, wenn die Stelle ohne Pfarrer, erledigt iſt, von den Patronen daran rühre, und auch, wo ein Pfarrer iſt, von den Einkünften desſelben abreiße.“[2] Es ſtimmt zu einer Verlegung dieſer Beſtimmung in ſpätere Zeit auch der Umſtand, daß hier ganz unvermittelt der Amtstitel pastor auftritt, während bis dahin immer von den fratres die Rede war. Paſtor iſt die nachreformatoriſche Bezeichnung evang. Geiſtlicher. Bis dahin haben ſie feſtgehalten an dem Titel plebani, ſind wohl auch manchmal nach italieniſchem Brauch rectores ecclesiarum genannt worden, oder auch allgemein sacerdotes und presbyteri. Von der offen und allgemein angenommenen Reformation an aber geben ſie ſich ſelber und erhalten ſie bald allgemein den offiziellen Titel pastores.[3]

Doch wie dem nun ſei, eines iſt gewiß: das Kapitel muß dieſes Recht, ſelber über das Intervall zu verfügen, doch auch aus früherer Zeit herübergerettet haben, trotzdem wir wiſſen, daß Papſt und Biſchof gerne die Hand darnach ausſtreckten. So nur iſt es zu verſtehen, daß es dann auch gegen die Herren politici oder jene „Anderen“, die ſich ſo gerne als Rechtsnachfolger des depoſſedierten Biſchofs anſehen mochten, ſiegreich dies Eigentumsrecht verteidigte. Den Genuß dieſer Einkünfte aus der Sedisvakanz wies es dann, aus welchem inneren Grunde, iſt nicht klar zu erſehen, nach erfolgter Wahl den einzelnen neugewählten Pfarrern zu, behielt ſie alſo nicht für ſich ſelber.

---

[1] Vgl. die vielen fürſtlichen Schutzbriefe in D. G. D. Teutſch „Urkundenbuch der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen“ I, Nr. 64, 68, 70, 71, 72, 74, 77, 78, 79, 80 ꝛc. ꝛc.

[2] G. D. Teutſch, „Zehntrecht“, S. 159, Nr. XXII.

[3] Vgl. z. B. die von G. D. Teutſch in ſeinem „Zehntrecht“ veröffentlichten Urkunden, in denen vor der Reformation nie der Titel pastor, ſondern meiſt plebanus, in den Zeiten Iſabellas eine ſchwankende Titulatur, von Joh. II. an aber regelmäßig pastor als Amtstitel der ſächſ. Geiſtlichen vorkommt.

In der Schlußbestimmung wird die Aufteilung der gemeinsam zu tragenden Lasten — Taxen — geregelt und zwar nach einem möglichst komplizierten Schlüssel: Laßlen und Malmkrog zahlen die Hälfte einer jeweiligen Taxe, also jedes für sich $^1/_4$ der Gesamtsumme, Peschendorf den 4. Teil der übrigen Hälfte, Felsendorf den 12. Teil des noch emporstehenden Restes; den dann noch bleibenden Rest teilen Kreisch, Neudorf, Rauthal und Dunesdorf auf 4 gleiche Teile.[1]

Auch diese Abgabenaufteilung stammt, wenn wir auf den äußeren Umstand der Titulatur ein Gewicht legen wollen, aus der Zeit nach der Reformation, da auch hier, wie im vorigen Punkte, die Brüder sich pastores benennen. Es ist dies übrigens eine Vereinbarung, die stetem Wechsel unterworfen war, da die Einkünfte der einzelnen Stellen im Vergleich zu einander bald höher bald niederer taxiert wurden, je nachdem man diese oder jene Fruchtgattung höher oder niederer anschlug.

Es ist immerhin ein beachtenswertes Maß von Selbständigkeit, das diese gewiß mannigfach gedrückten und vielfach angefochtenen Geistlichen sich zu bewahren verstanden hatten. Was ihnen dabei geholfen, das war einmal die gegenseitige Bekämpfung der größeren Machthaber, des Archidiakonus und des Bischofs, des Bischofs und des Papstes, des Papstes und des Königs; es war dann aber jener bewundernswerte Zug, der diesem vielbedrohten und vielangefeindeten deutschen Kolonistenvolk im siebenb. Karpathenland in all seinen Gliedern innewohnte, der Zug zum Zusammenschluß der anfänglich äußerlich getrennten, im Wesen aber gleichartigen Glieder. Dieser Zug verband die Siedelgruppen zu Stühlen, zu Gauen, zu einem politischen Volk; dieser Zug rief die Zünfte und die Zunftverbände, die Landeszunft ins Leben, dieser Zug vereinigte auch die geistlichen Brüder zu Kapiteln und zur Universität aller sächs. Geistlichen. In ihr waren auch diese politisch abgesplitterten Gemeinden durch ihre Geistlichen lebendig mit dem ganzen Sachsenvolk verbunden. Und wenn es anfangs auch nur eine äußerliche Verbindung zu gemeinsamer Tragung gemeinsamer Bürden war, so erwuchs daraus doch bald eine volle, echte Lebensgemeinschaft, die als gemeinsamen Schatz Evangelium und Deutschtum zu wahren und zu mehren hatte. Daß

[1] Es ist dabei eine Bestimmung nicht ganz klar: hat Felsendorf $^1/_{12}$ der Hälfte oder ein $^1/_{12}$ des nach Abzug eines von Peschendorf zu entrichtenden Vierteils der emporstehenden Hälfte noch bleibenden Restes zu zahlen? In letzterem Falle ergeben sich allerlei schwierige Bruchrechnungen und lassen sich keine einfachen Verhältniszahlen bilden, wie dies sonst bei derartigen Teilungen doch immer der Fall ist. Andernfalls aber ist die Sache diese: L. zahlt 6 Teile, M. 6, P. 3, F. 1, K. 2, N. 2, R. 2, D. 2, zusammen 24 Teile.

dazu dann auch dieſe hörigen ſächſiſchen Gemeinden berufen waren, das dankten ſie der Kapitelsverbrüderung ihrer Geiſtlichen, durch die ihnen der Anſchluß an die Geſamtheit der ſich bildenden ev. ſächſiſchen Landes- und Volkskirche vermittelt und ermöglicht wurde, wie andrerſeits die, immerhin grundſätzlich gewahrte, Unabhängigkeit vom Grundherrn den Geiſtlichen durch die Koloniſtenrechte ihrer Kirchenkinder gewährleiſtet wurde. Ein Patronatsverhältnis mit Präſentationsrecht des Grundherrn iſt nirgends und niemals auch bei der ſpäteren Zurückdrängung der Koloniſtenrechte durch die übergreifenden adligen Herren ausgebildet worden.

Wie ſich nun das kirchliche Leben in den mitgeteilten Formen regte und entfaltete, darüber fehlen uns leider ſchriftliche Überlieferungen. Die nächſten, hierauf bezüglichen Eintragungen in der Kapitelsmatrikel greifen ſchon in die nachreformatoriſche Zeit hinüber und die Kirchenbücher der einzelnen Pfarreien führen nicht ſo weit zurück. Außer einzelnen Namen von Kapitelsdekanen und -Brüdern, die zuweilen als Vertreter des Kapitels aus dem geſchichtlichen Dunkel für einen Augenblick hervortreten, läßt die bisher zugängliche Überlieferung uns keine perſönlichen Züge feſtſtellen. Für Malmkrog wird ſich wohl die Reihe der Plebane bis ziemlich weit zurück vervollſtändigen laſſen, wenn erſt einmal die verhüllende Tünche von den Wandgemälden und den darin eingekratzten Inſchriften im Chor entfernt iſt; außer einzelnen Namen und dem Geburtsort der einſtigen Plebane wird freilich auch dort nicht viel hervorgehen. Das den Namen beigeſetzte „Hic fuit“ konſtatiert nur die Thatſache des Dageweſenſeins und des Geweſenſeins ihrer Eigner, ohne auf die Geſtalt derſelben irgend ein lebengebendes Licht zu werfen. Es mahnt an das ſelbſtloſe Wort: „Die Diener kommen und gehen, der Herr aber bleibet.“

Und doch haben wir Anlaß anzunehmen, daß dieſe Diener nicht thatlos dort geweilt und mit eintönigem Meſſeleſen ihre Zeit gefüllt haben. Es ſind unwiderlegliche Zeugen vorhanden, daß ſie es verſtanden haben, ihre Kirchenkinder für die Erhaltung und Pflege des kirchlichen Lebens zu erwärmen. Es ſind die ſtummen und doch ſo eindrucksvollen Zeugen, die den Spruch „saxa loquuntur“ wahr machen: Kirche, Turm und Kirchenburg. Aus ſpröden Steinen gefügt, mit behauenen Steinen geziert, weiſen ſie in ihrer erſten erkennbaren Geſtalt auf die gotiſche Bauperiode in unſerem Vaterlande zurück, die bis in den Anfang des XVI. Jahrhunderts hereinreicht. Es ging damals jener Baueifer durch die ſächſiſchen Gaue, der im nahen Schäßburg die beiden Hauptkirchen neu erſtehen ließ und umformend und neugeſtaltend ſich überall nach-

weiſen läßt.[1] Auch hierin tritt der ununterbrochene geiſtige Zuſammenhang der politiſch getrennten Brüder deutlich zu Tage. Der erſte Aufbau der Kirchen liegt natürlich weiter zurück, wird aber durch die ſpätere Gotiſierung verdeckt oder völlig verdrängt, ſowie die aus der gotiſchen Bauperiode ſtammenden Formen in den ſpäteren Jahrhunderten mannigfach verändert, zum Teil durch Neubau der Kirche (Gr. Laßlen) ganz beſeitigt wurden; nur die Türme haben trotziger ihre ältere Geſtalt ſich bewahrt. Von der Neudorfer Kirche iſt uns urkundlich überliefert, daß ſie im Jahre 1345 verbrannte, um jene Zeit alſo ihre älteſte Form verloren hat.

Es iſt wohl ohne Zweifel in den hörigen Dörfern beim Kirchbau auch eine Beihilfe der Grundherren anzunehmen. Die Baulaſt ruhte zwar bei dem Fehlen eines ausgeſprochenen Patronatsrechtes nicht auf ihren Schultern; aber ſolange Grundherrſchaft und Gemeinde *eines* Glaubens lebten, d. i. alſo bis zur Zeit der Kirchentrennung, konnte die erſtere ſich doch einer gewiſſen moraliſchen Verpflichtung zur Mithilfe nicht entziehen. Gewiß geht die Felſendorfer Chorinſchrift, die uns erzählt, daß zwei Brüder Bethlen im Jahre 1424 die Kirche erbaut hätten, auch wenn wir ihre, zweifellos aus ſpäterer Zeit ſtammenden Schriftformen für eine bloße Wiederholung einer älteren Inſchrift anſehen wollten, in dem Lob der Herren zu weit; umſo mehr aber läßt uns die großangelegte Malmkroger Kirche mit ihrer reicheren Ornamentik, ihren großen, wertvollen Chorgemälden, ihrem hochragenden Glockenturm mit vierſtimmigem Geläute erkennen, daß hier ein geläuterterer Geſchmack und eine im Spenden unbeſchränktere Hand der bäuerlichen Bauluſt zu Hilfe gekommen. Das Wappen der Apaſi im Schluß des hochgewölbten Chores ſagt deutlicher als viele Worte, wer hier als Bauherr neben der Gemeinde gewaltet hat. Für ſolche Mithilfe der Grundherrſchaft lagen freilich manchmal auch noch andere, als bloße Pietätsgründe, vor. Der Brand der Neudorfer Kirche der hl. Katharina im Jahre 1345 war von ruchloſen Händen gelegt worden, und es waren das Hände adeliger Herren, die auf einem Fehdezug gegen die ſtreitſüchtigen Edlinge von Malmkrog das ganze Dorf Neudorf und einen Teil von Rauthal in Flammen aufgehen ließen.[2] Da war es gewiß eine moraliſche Pflicht der Grundherren, den Aufbau der, infolge ihrer Händel zerſtörten Kirche

[1] Fr. Müller, „Die Schäßburger Bergkirche", Archiv des Vereins für ſiebenb. Landesk., N. F. I, S. 306; derſelbe, „Die ev. Kirche in Birthälm", Archiv des Vereins für ſiebenb. Landesk., N. F. II, S. 201.

[2] Es waren dies Petrus und Georg von Kirtſch im Verein mit mehreren anderen *ſächſiſchen* Gräfen und Edlingen. Drei Kinder kamen in den Flammen der Kirche um und wurden von der trauernden Gemeinde „in der Höhlung des

in die Hand zu nehmen, da die Gemeindeglieder mit dem Aufbau der eigenen Häuser vollauf zu thun hatten.

Der kirchlich-fromme Sinn der Gläubigen jener Tage begnügte sich übrigens mit dem Bau der Kirchen und des Turmes nicht. Auf ragenden Anhöhen des freien Feldes erhoben sich auch kleine, weithin sichtbare Feldkapellen, die wohl nachmals nach vollzogener Reformation wieder zerfielen, aber mit ihren Namen noch am Boden und in der zähen Erinnerung des Landbauers haften; auf Laßler Hattert erinnern zwei Hattertnamen, „åf der Kapall“ und „bei St. Anna-Kirch unter dem Reg“ an solche Feldkapellen.[1] Ja, wir wissen, daß dieser fromme Sinn auch an der Hattertgrenze nicht stehen blieb, sondern sich fürsorglich weiter erstreckte: die Witwe eines Michael von Groß-Laßlen vermachte 1503 all ihr Hab und Gut dem Schäßburger Dominikanerkloster, indem sie den „Bruder Petrus von Reps“, ein redegewandtes Glied dieses, gerade auf solchem Wege immer reicher werdenden Bettelordens zum Erben einsetzte.[2] Sie hatte dazu wohl schwerlich den Rat ihres Ortsgeistlichen eingeholt, da die Weltgeistlichen in seltenen Fällen der um sich greifenden Klostergeistlichkeit geneigt waren.

Sie hatten sich übrigens über Mangel an milden Schenkungen zu Gunsten der eignen Kirche und der eignen Parochie nicht zu beklagen. Wer das lange Verzeichnis der Kirchen- und Pfarrersgrundstücke dieser Gemeinden in der Kapitelsmatrikel durchliest, der erhält den Eindruck, daß die Kirchenkinder ihre Pfarrer für den Entgang dreier Vierteile des Zehntens in Grund zu entschädigen gesucht haben. Es sind meist schöne, große Stücke Ackerland und Wiesboden auf den fruchtbarsten Teilen der Gemarkung gelegen; ein großer Teil mag wohl ursprüngliche Zuteilung gewesen sein, zumal die größeren Stücke; die kleineren sind durch private Schenkung hinzugekommen, wie das durch Analogie aus späterer Zeit geschlossen werden kann, oder sie sind bei Gelegenheit späterer Aufteilung von Gemeindegrund dem Pfarrer zugewiesen worden, den seine Kirchenkinder in solchem Falle nie leer ausgehen ließen, vielmehr zumeist mit dem doppelten Ausmaß bedachten. Aus der Klageschrift der zur Weißen-

---

Altares“, wohl in der Gruft des Thores, wohin man sonst nur die Grundherren und Pfarrer bestattete, eingesargt. — Vgl. Zimmermann und Werner a. a. O., II, S. 25 ff.

[1] Der letztangeführte Flurname ist dem Gedächtnis der Lebenden übrigens entschwunden; er findet sich aber in der Kapitelsmatrikel verzeichnet Fol. 17[1].

[2] K. Fabritius, „Zwei Funde in der ehemaligen Dominikanerkirche zu Schäßburg“, Archiv des Vereins für siebenb. Landesk., N. F. V, S. 15.

burger Diözese gehörigen Kapitel, die sie wegen der fortgesetzten Erpressungen von Seiten des Bischofs an Papst Pius II. im Jahre 1463 richteten, geht hervor, daß die Pfarrherren sich ihren Grund und Boden selbst bewirtschafteten;[1] für die Laßler Kapitularen hat sich das gewiß gelohnt und wir müssen sie uns daher mitten im Betrieb einer groß angelegten „Wirtschaft" vorstellen, umso mehr, als ja auch ihre eigentlichen Einkünfte in Naturalien bestanden und nur in dieser Weise recht verwertet werden konnten. Es mag sein, daß infolge dieser Beschäftigung die Fortschritte in litteris, vielleicht manchmal auch in moribus etwas zu wünschen übrig ließen; andrerseits verwuchsen sie dadurch immer mehr mit ihren Gemeinden, mit denen sie den Wechsel von Furcht und Hoffnung, Enttäuschung und Erfüllung jahraus-jahrein gemeinsam empfanden. Nur auf solche Weise werden die Plebane übrigens auch die Mittel gefunden haben, ihre Hilfsgeistlichen zu besolden, die katholischen Vorläufer der späteren „Prediger", deren lateinischer Titel diaconi auf die niederen Weihen zurückweist, die diese Hilfsgeistlichen empfangen hatten. Ihr Vorhandensein wird übrigens nicht bloß durch solchen Rückschluß erwiesen, sondern auch durch das Verhör über die Neudorfer Brand- und Mordgeschichte vom Jahre 1345, da unter den Zeugen ausdrücklich neben den „parochianis sacerdotibus" noch andere „clerici" aufgeführt werden,[2] unter denen wir uns doch nur die, keine eigene Parochie besitzenden Hilfsgeistlichen, Kapläne, denken können; ihre Existenz war ja eben durch die oben erwähnten Kapellen mitbedingt.

Mit geringerer Sicherheit kann das Vorkommen von Lehrern in dieser Zeit behauptet werden. Für das übrige Sachsenland ist es nachgewiesen;[3] die nahe Verbindung, in der wir diese Gemeinden mit den andern Sachsengemeinden gefunden, läßt die Annahme als berechtigt erscheinen, daß sie, wie in späteren Zeiten, so auch in der vorreformatorischen Zeit die Schule neben die Kirche gestellt haben. Die Satzungen des Kapitels erwähnen es ausdrücklich als eine Pflicht des Dekanus, über die Schulen wie über die Kirchen die Aufsicht zu führen, und es sind die Lehrer seiner Gerichtsbarkeit nicht minder als die Geistlichen unterworfen. Wie andere Bestimmungen der Satzungen, so dürften auch die vorstehenden aus der Zeit vor der Reformation herstammen und die oben aufgestellte Annahme wahrscheinlicher machen. Von den beiden

[1] Fabritius „Urkundenbuch zur Geschichte des Kisder Kapitels." S. 62 f. Nr. XCVI.

[2] Zimmermann und Werner a. a. O., II, S. 26.

[3] K. Th. Becker, „Die Volksschulen der Siebenbürger Sachsen". S. 6 ff.

Stuhlsgemeinden Laßlen und Dunesdorf wiſſen wir es beſtimmt, daß ſie am Ausgang des XV. Jahrhunderts (1488) Schulhäuſer beſaßen.[1] Es iſt nicht anzunehmen, daß die andern Kapitelsgemeinden, von denen nur Felſendorf weniger leiſtungsfähig als Dunesdorf war, in dieſer Beziehung zurückgeblieben ſein ſollten.

Endlich ſind als Zeugen für das rege kirchliche Leben dieſer Gemeinden in der Zeit vor der Reformation noch jene nicht zu vergeſſen, die heute noch mit lauter Stimme von den alten Kirchtürmen herab zu uns ſprechen. Eine ganze Reihe von alten **Glocken** hat ſich in den Gemeinden des Laßler Kapitels erhalten. In Felſendorf und Malmkrog finden wir Glocken, die mit ihrem ſchmuck- und inſchriftloſen, puritaniſchen Äußeren und ihrer ſchlanken, ſchön geſchwungenen Form auf das XV. Jahrhundert zurückweiſen; dem gleichen Jahrhundert entſtammen die älteſten Glocken in Kreiſch und Rauthal, deren Ornamentik ſchon ſicherere Anhaltspunkte für die Zeitbeſtimmung abgeben. Die größte Glocke in Malmkrog ruft ſchon ſeit dem Ende des XIV. Jahrhunderts der dortigen Gemeinde ihren Gebetsſpruch: „O rex gloriae veni cum pace“ zu und die dritte ſekundiert ihr ſeit 1440, ohne daß der Doppelwunſch im Laufe der Jahrhunderte Erfüllung gefunden, es ſei denn für jene, denen ſie zum letzten Gang geläutet. In Neudorf und wieder in Malmkrog hängen Glocken aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts, während die zweitälteſte von Kreiſch ſchon mitten in der Zeit der offenen Reformationsbewegung gegoſſen ward, für ihr Teil aber konſervativ beim Alten blieb, indem ſie noch immer den katholiſchen Spruch: „O rex gloriae“ erklingen ließ, ſtatt des ſchon vier Jahre früher in Groß-Kopiſch von der neugegoſſenen Glocke verkündeten evangel. Spruches: „Verbum domini manet in aeternum“.[2]

Die Glocken tönen wohl noch in der alten Weiſe fort, und doch weckt ihr Klang einen anders gearteten Widerhall in der Gemeinde, wie einſt, gleichwie auch der Sang in den alten Gotteshäuſern ein anderer geworden. Nicht von Rom mehr ſtammt die Erneuerung des Glockenklanges, wie die gläubigen Gemüter in alten Tagen vermeinten, ſondern von Wittenberg.

---

[1] Korreſpondenzbl. des Vereins für ſiebenb. Landeskunde. Jahrg. 1894, S. 69.

[2] Vgl. Fr. Müller, „Zur älteren ſiebenbürgiſchen Glockenkunde“, Archiv des Vereins für ſiebenb. Landesk. N. F. IV, S. 209 ff. Es iſt darin die kleinſte der vier Glocken, die in die Reihe der inſchriftloſen gehört, unberückſichtigt geblieben.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Dreißigster Band.

2. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1902.

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Denkrede

auf

Albert Arz von Straußenburg

gehalten

zur Eröffnung der 52. Generalverſammlung des Vereins für ſiebenb. Landeskunde am 26. Auguſt 1901 in Hermannſtadt

von

D. Friedrich Teutſch,
Vereinsvorſtand.

Indem ich Sie, hochgeehrte Anweſende, die zu unſerm beſcheidenen Jahresfeſt, dem erſten im neuen Jahrhundert, erſchienen ſind, hochachtungsvoll begrüße, empfinde ich lebhaft, wie langſam doch die Entwickelung in unſerm Lande vor ſich geht. Wir arbeiten heute noch an der Verwirklichung von Gedanken, die ein Jahrhundert alt ſind. Mehr als hundert Jahre ſind verfloſſen, ſeit der Gedanke eines Urkundenbuchs ausgeſprochen wurde und noch iſt die Arbeit nicht vollendet; noch länger iſts her, ſeit der Gedanke des ſächſiſchen Wörterbuchs die Strebenden erfüllte und noch ſammeln wir für die große Arbeit. Aber dabei iſt auch ſofort der Zuſammenhang jeglicher Volksarbeit der Gegenwart mit der Vergangenheit bemerkbar. Ziele, die dieſe aufgenommen, ſollen wir erreichen, Aufgaben die ſie geſtellt, ſollen wir löſen. Wenn ich recht ſehe, ſo iſt der Verein für ſiebenbürgiſche Landeskunde auch im letzten Jahr nicht ohne Erfolg beſtrebt geweſen, den alten Zielen näher zu kommen. Eine lang vorbereitete Arbeit, die ſiebenbürgiſchen Münzen von 1538 an, iſt eben erſchienen[1] und wird den Mitgliedern des Vereins um einen Vorzugspreis angeboten. Der 3. Band des Urkundenbuchs verläßt in kurzem die Preſſe und die Sammlungen für das Wörterbuch haben ein ſo reiches Ergebnis gehabt, daß die fortſchreitende Sichtung und Ordnung des

[1] Adolf Reſch: Siebenbürgiſche Münzen und Medaillen von 1538 bis zur Gegenwart. Hermannſtadt, 1901. In Kommiſſion bei Franz Michaelis. Kl. IV, VIII und 259 S. mit 86 lith. Tafeln.

Materials die Aufnahme der Verarbeitung in nahe Aussicht stellt. In umfassenderer Weise sollen die agrarhistorischen Forschungen aufgenommen werden und für die Volkskunde hat das Korrespondenzblatt auch im letzten Jahr zahlreiche Beiträge veröffentlicht. Quellenmäßige Erforschung der Vergangenheit und des gegenwärtigen Lebens unseres Volkes und unserer Heimat, das ist das Ziel, nach dem wir ringen und dem wir auf erprobten Wegen näher zu kommen versuchen.

Auf erprobten Wegen! Wohl ist aus der Mitte des Vereins unsern Arbeiten unlängst ein Wort von der Notwendigkeit der Umkehr entgegengetreten, aber ich zweifle nicht, daß die eingehende Prüfung, die ein derartiges Wort notwendig macht, je eingehender und sachlicher sie vorgenommen wird, um so mehr ergeben wird, daß der Weg, den wir gegangen, der richtige war, daß wir auf den Schultern der Vorangegangenen stehen und nach höhern Zielen ringen dürfen, wesentlich getragen gerade dadurch, was sie erreichten.

Der Vorangegangenen zu gedenken, wie ernst mahnt dazu grade auch die jetzige Generalversammlung. Die Freude etwas erreicht zu haben wird durch die Totenklage gedämpft, die seit Monaten unter uns nicht verstummt, wo ein hartes Geschick uns nach einander Albert Arz v. Straußenburg, Heinrich Wittstock, Josef v. Bedeus entriß, — dazu noch aus den Reihen des Vereins Joh. Mätz, gestorben als Pfarrer in Rohrbach 73 Jahre alt, auf dem Gebiet der Volkskundeforschung ein fleißiger und wertvoller Mitarbeiter,[1] dann Wilhelm Berwerth († als Professor in Schäßburg am 10. Dezember 1900), Wilhelm Müller, Tafelrichter i. P., K. Schneider, R. Wellmann, A. Brandner, M. Türk, W. Melas, K. Roth, Professor a. D. Fr. Schuler-Libloy. Friedrich Schuler v. Libloy entstammte einem Zipser Geschlecht, das sich in Hermannstadt niedergelassen hatte, wo er 1827 geboren war. Nach Beendigung seiner Studien wurde er 1851 als Professor an die juridische Fakultät in Hermannstadt berufen, wo er bis 1875 wirkte, da er als Professor an die neugegründete Universität nach Czernowitz ging. Seit 1897 im Ruhestand, lebte er eine Zeit lang in Hermannstadt, verlegte dann seinen Wohnsitz nach Wien, wo er am 8. November 1900 starb. Er ist einer der fruchtbarsten Gelehrten gewesen, der fast jedem juridischen Lehrfach, deren er viele vorgetragen, ein Lehrbuch geschenkt hat. Sie sind nicht Alle gleichwertig, das bedeutendste seine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte," 3 Bände,[2] die zum ersten Mal, ohne wesentliche gedruckte Vorarbeiten

[1] Korrespondenzblatt 1901, Nr. 7, S. 83.

[2] Zweite Auflage. Hermannstadt. 1867—68.

das verschlungene Gewebe des siebenbürgischen Rechts in allen seinen Verzweigungen lichtvoll uns nach den Quellen darstellte, eine Arbeit, die ihm einen dauernden Platz in unserer Litteratur sichert. Die „merkwürdigen Munizipalkonstitutionen der Szekler und Sachsen“ geben einzelne derselben wieder,[1] ebenso die „deutschen Rechtsdenkmäler aus Siebenbürgen“; auf das Volksleben der Gegenwart mit seinen Bräuchen lenkte er die Aufmerksamkeit durch Mitteilungen in Trauschenfels' Magazin. Solange er in Siebenbürgen weilte, ein fleißiger Publizist, hat er sich auch am öffentlichen Leben vielfach beteiligt, als Mitglied des Hermannstädter Landtags 1863—64, ebenso des Wiener Reichsrats 1863—65, 1868 der sächsischen Nationsuniversität, dann als Kommunitätsmitglied von Hermannstadt und Gewerbevereinsdirektor hier 1868—1875. Als Mitglied des Landeskonsistoriums und damit der Landeskirchenversammlung hatte er auch am kirchlichen Leben lebhaften Anteil. Von 1857—1880 Ausschußmitglied des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, war er eine Zeit lang auch Sekretär des Vereins.[2]

Ihm folgt wie all den Andern der Dank auch unsers Vereins ins Grab nach.

Von den Ehrenmitgliedern des Vereins starb D. Willibald Beyschlag, Professor in Halle, ein Rufer im heißen Streit der Gegenwart, in dem der Protestantismus für Geistesfreiheit und wahre Menschenbildung, für Frömmigkeit und Wahrhaftigkeit eintritt; er hatte auch für unsre Sorgen und Nöte immer ein freundliches, tapferes, ermutigendes Wort bereit, für das wir immer dankbar sein werden.

Die drei erstgenannten — Arz, Wittstock, Bedeus — sind führende Männer unseres Volkes gewesen, Wittstock und Bedeus lange Jahre hindurch Ausschußmitglieder des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Indem ich mir vorbehalte, auch ihnen an dieser Stelle den verdienten Denkstein zu setzen, erbitte ich heute Ihre Aufmerksamkeit für ein Wort der Erinnerung an den jüngsten, doch erstverstorbenen von den dreien, an Albert Arz v. Straußenburg. Wohl ist er auf dem Gebiet der Volks- und Landeskunde unmittelbar nicht selbst thätig gewesen, aber er war der vornehmste Repräsentant der Vereinsmitglieder, die durch innere Teilnahme die Arbeiten des Vereins fördern, dessen Lob auch auf diesem Gebiet sicher machte, dessen Tadel zu neuerlicher Erwägung zwang, dessen Sinnen und Denken das gesamte Volksleben umspannte

[1] Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte. Hermannstadt, 1862.

[2] Vgl. Korrespondenzblatt des Vereins für siebenb. Landesk. Nr. 11 1900, S. 144, dann Trausch Schriftstellerlexikon III, S. 229.

und darum den litterariſchen wie allen kulturellen Arbeiten vollſtes Intereſſe entgegenbrachte und ſie nach ihrem innern Wert zu meſſen wußte, dabei ein Mann, der im Mittelpunkt unſerer Entwickelung im letzten Menſchenalter geſtanden und deſſen Teilnahme in keinem wichtigen Augenblick unſerm Volk und ſeiner Kirche gefehlt hat.

Albert Arz war am 14. Oktober 1833 in Hermannſtadt geboren, das dritte Kind des Finanzrates Samuel Arz v. Straußenburg, der ein Sohn des Großauer Pfarrers Martin Arz war. Der Großauer Pfarrer M. Arz war 1825—35 Dechant des Hermannſtädter Kapitels geweſen, nachdem er 1806 den Ruf der Gemeinde Birthälm und damit auch die Biſchofswürde beſcheiden abgelehnt hatte. Er ſtarb 1849 als emeritierter Großauer Pfarrer in Hermannſtadt, nachdem ein längeres Siechtum ihn heimgeſucht hatte. Der Sohn Samuel Arz hatte eine Enkelin Daniel Klein's von Straußenburg geheiratet, Karoline geb. Hiemeſch aus Kronſtadt, und war von dieſem adoptiert worden; damit hatte er auch das Prädikat von Straußenburg erhalten, das der alte Herr, in Ermangelung männlicher Nachkommen, auf dieſe Weiſe vor dem Ausſterben bewahrte. Daniel Klein von Straußenburg war Gubernialrat, dann Landesbuchhaltungspräſident geweſen, er hatte ſchon den Landtag von 1790 in Klauſenburg mitgemacht und war in öffentlichen Angelegenheiten viel verwendet worden. Er gehörte mit Heidendorf auf jenem Landtag zu den Männern, die die Vermittelung zwiſchen dem Adel und den Sachſen herſtellten und Heidendorf charakteriſiert ihn als „einen Mann von Verſtand und Herz, von vielem Eifer, Tüchtigkeit, Vaterlands- und Nationalliebe, Mut und Sprache, der aber, da er von ſeiner Jugend her bei den Dikaſterien immer nur im Kommiſſariatiſchen Rechnungs- und Kontributionsfach gearbeitet, welches er denn auch vorzüglich verſtand, die Nationalverfaſſung nur oberflächlich, ihre Diplomatigue aber nur wenig kannte.“ Er lebte noch als Penſioniſt lange in Hermannſtadt und ſtarb hochbetagt 1841.

Samuel Arz galt auch in politiſcher Beziehung unter ſeinen Volksgenoſſen etwas wegen ſeiner ſächſiſchen Geſinnung. Im Jahre 1847 wünſchten die Sachſen, er ſolle Gubernialrat werden, aber die Konſervativen intriguierten gegen ihn unter dem Vorwande, er ſei ein zu ſtrenger und ſtarrer Sachſe. „Es iſt doch arg — ſchrieb Bedeus aus dieſem Anlaß — wenn einem auch das noch als Fehler angerechnet wird, daß man ſein will, was man iſt und wozu einen die Vorſehung geſchaffen hat; und es war nicht einmal wahr, daß Arz ein Ultraſachſe geweſen wäre.“ Im Jahre 1850 wurde er Finanzrat in Hermannſtadt, doch

ſtarb er ſchon 1851 am 5. September in Mehadia, wo er zur Kur weilte. Es iſt Albert Arz unvergeſſen geblieben, wie die Mutter mit den beiden Söhnen die ferne Fahrt nach Mehadia machte, als die Nachricht von der ſchweren Erkrankung des Gatten und Vaters nach Hermannſtadt kam. Die Wege waren durch große Überſchwemmungen unterbrochen und als ſie endlich im Bade eintrafen, war der Geſuchte auch ſchon begraben. Er iſt ſpäter in Hermannſtadt beigeſetzt worden.

Die Mutter Albert Arz's war eine Frau, die ſich durch außerordentliche Herzensgüte und außergewöhnlichen Opferſinn auszeichnete. Sie gab jedem, der in Not war, gerne und raſch, es war ihr eine Freude, andern beizuſtehen, ihr Herz voll Liebe war dankbar für jede Freundlichkeit, die ſie ſtets vielfältig erwiederte. Wer erkennt nicht in den Zügen der Mutter und der männlichen Vorfahren hervorragende Eigenſchaften des Sohnes und Enkels? Die Jugend verlebte der Knabe in Klauſenburg, wohin den Vater ſein Amt geführt, in Gemeinſchaft mit einem um zwei Jahre ältern Bruder und einer Schweſter, die als neunzehnjähriges Mädchen ſtarb; ein jüngerer Bruder ſtarb als Kind.

Das Leben der hohen ſächſiſchen Dikaſterialbeamten in Klauſenburg trug einen eigentümlichen Doppelcharakter an ſich. Auf der einen Seite galt es, unter den reichen Magnaten und den großen Anſprüchen der ungariſchen Beamten die eigene Würde zu wahren, auf der andern den trotz des Adels doch bürgerlichen Charakter des eigenen Hauſes in Lebensführung und beſonders bei der Erziehung der Kinder nicht zu vergeſſen oder zu verleugnen. Samuel Arz fand mit ſeiner Frau die rechte Mitte und wenn die Kinder an Hunden und Pferden Gefallen fanden, ſo blieb dem Hauſe doch der einfach bürgerliche Anſtrich. Hohe Zeiten waren für die Kinder die Beſuche in Hermannſtadt und der Aufenthalt im großväterlichen Haus auf dem Pfarrhof in Großau. Die ſchönſten Jugenderinnerungen Albert Arz's hafteten dort an den alten Mauern der ſchönen Verteidigungskirche, am Buchsbaumgärtchen am Fuß des grauen Turms mit ſeinem Schatten, am Garten mit ſeinem Obſt, am Bad im Zibin, den er mit dem Bruder um die Wette durchſchwamm, an der Heuernte und Weinleſe, an den Pferden des Großvaters und den abwechslungsreichen Erlebniſſen der Ferienzeit. Es mag in der That ein munteres Treiben geweſen ſein, wenn zu Zeiten ſämtliche 39 Enkel des Pfarrers den alten Pfarrhof belebten und ihre Eltern mit einem Teil des Geſindes dort Landluft und Gaſtfreundſchaft genoſſen. Da hat der Knabe zuerſt das Gebirge kennen gelernt, dort die Neigung zum ſächſiſchen Bauern gefaßt, deſſen gute Seiten er ſpäter gern würdigte, da iſt er wohl zum

erſten Mal auch in die Kirche gegangen und da er Violine ſpielen lernte, durfte er unter den Adjuvanten nicht fehlen. In Ermangelung paſſenderer Stücke hat er einmal das „Donauweibchen“ dort der lauſchenden Kirche vorgeſpielt und die nicht verwöhnten Zuhörer freuten ſich der Leiſtung des Pfarrerenkels! In einer Vakanz kam er eine Zeit lang wegen einer Privatſtunde täglich von Großau zu Fuß in die Stadt, was ihm viele Freude machte. Der Knabe zeigte ein beſonderes Talent in der Beobachtung der Menſchen und behielt heitere Seiten ihres Weſens feſt im Gedächtnis. Er konnte noch ſpäter prächtig erzählen, wie der alte Straußenburg den Töchtern ungern Pferde und Wagen zum Fahren ins Theater gab, denn bei ſchönem Wetter ſchien es ihm genügend, wenn der Bediente ſie begleitete und bei garſtigem Wetter fühlte er das Bedürfnis, den Knecht ſamt Wagen und Pferden zu ſchonen. Ebenſo, daß der alte Herr viele Jahre vor ſeinem Tode — er ſtarb faſt 90 Jahre alt — ſich einen Eichenſarg hatte machen laſſen, in dem ſchließlich auf dem Aufboden der Hafer für die Pferde aufbewahrt wurde. Als es nun doch zum Sterben kam, war der Sarg ſo wurmſtichig geworden, daß ein neuer Sarg gemacht werden mußte.

In Klauſenburg beſuchte Arz mit ſeinem Bruder das reformierte Kollegium, wo er den Grund zu meiſterhafter Beherrſchung der magyariſchen Sprache legte, die ihm in Wort und Schrift wie die deutſche eigen ward. Im Jahre 1845/46 erhielt das Bruderpaar im jungen Abiturienten Friedrich Müller aus Schäßburg einen Hauslehrer, der um weniges älter als die Jungen an ihnen die Kunſt der Erziehung erprobte und an den nicht leicht zu bändigenden, überſprudelnden Knaben ſeine Freude hatte. Im Jahre 1848 überſiedelten die Eltern nach Hermannſtadt. Die Zeitereigniſſe riſſen auch den fünfzehnjährigen Knaben mit, er ſang begeiſtert auf dem Großen Ring mit der Volksmenge: Was iſt des Deutſchen Vaterland? und als die feindlichen Scharen ſich Hermannſtadt näherten, zog er mit der Bürgerwehr mit und hat die Schlacht am Alten Berge mitgemacht. Im Jahre 1851 hat Albert Arz das ev. Gymnaſium hier abſolviert. Der Rektor Johann Göbbel konnte zu ſeinem Namen in die Matrikel gute Klaſſen ſchreiben, die beſten wieſen Religion, Geographie und Geſchichte auf. Der Tod des Vaters trübte die Freude der kommenden Wochen ſchwer.

Daß er Jura ſtudiere, iſt ihm und den Angehörigen faſt ſelbſtverſtändlich vorgekommen. So beſuchte er zunächſt ein Jahr lang die Rechtsfakultät in Hermannſtadt, dann 1852—55 die Wiener Univerſität, deren juridiſche Fakultät auch damals bedeutend war. Nach dem Tod

des Vaters ſchloß er ſich um ſo enger an die Mutter an, an der er mit ſchwärmeriſcher Liebe hing. Es iſt rührend zu ſehen, wie es den Sohn faſt kränkt, als er merkt, wie die Mutter ihn gewähren läßt, da ſie ſein reifes und zuverläſſiges Weſen erkennt und wie ihr Vertrauen ihn doch beſeligt, wie er ſorglos auf den Geburtstag der geliebten Mutter vergißt und ſich dann mit Vorwürfen plagt, daß es geſchehen iſt. Beide möchten einander Liebes erweiſen, zart nur mahnt die Mutter an Sparſamkeit und liebenswürdig ſetzt der Sohn ihr auseinander, wie er bemüht ſei, der Mahnung Folge zu leiſten. Er hatte, da er nach Wien zog, den Vorſatz, „meinen Charakter zu ſtählen, Seele und Gemüt zu bilden“ und darnach wurde das Leben eingerichtet. Unter trefflichen Lehrern erweiterte ſich der Umfang der Studien und vertiefte ſich das Studium, das große Leben Wiens mit ſeinen Theatern, ſeinen Sammlungen gab neue Nahrung; im April 1854 begeiſterte ihn ein Konzert der Jenni Lind, „daß mein Herz vor Entzücken bebte, daß meine Seele lautere Poeſie empfand“; im Kreiſe der Kameraden fand die überſprudelnde Laune Platz und Verſtändnis und wenn der erwartete Brief von der Mutter kam, dann fehlte dem Herzen nichts vom irdiſchen Glück. „Meine Anſichten von allem, was das Leben uns bietet — ſo ſchrieb er im April 1854 an die Mutter, — haben ſich ſehr ſtark geändert. Ich habe nichts aus jenen ſchönen Kinderjahren, wo ich unter Euch meiner Welt lebte, bewahrt als mein Herz und meine Liebe zu Euch, welche wohl eben ſo lang währen wird als jenes ſchlägt.“ Er wohnte eine Zeit lang mit dem Jugendfreund Wilhelm v. Konradsheim zuſammen und ſchildert die Wohnung mit prächtigem Humor: „Wir haben eine edle Nachbarſchaft. Während in unſerm Haus im hintern Flügel die Wohlthätigkeit ihr Lager aufgeſchlagen hat, — es befindet ſich daſelbſt eine Säuglingsanſtalt, genannt Krippe — trifft man zu unſerer Linken eine Heimat der Kunſt, es iſt die von Europa angeſtaunte Staatsdruckerei und während in ſchönen Nächten, wenn wir den ſternenbeſäeten Himmel anſtaunen und in Gedanken an die ferne Heimat verſinken, unſere idilliſche Stimmung von der rechts von uns befindlichen Milchmeierei um bedeutendes gefördert wird, indem dieſe uns gleich den Geruch dazu verleiht, können wir uns gegenüber ſtets ein weiteres Ziel, dem wir vielleicht einſt entgegenſtreben könnten, vor uns ſehn, das ſind die Geſandten von England und Belgien, die uns vis-à-vis wohnen.“

Am Schluß des erſten Wiener Jahres ſchwankte er, ob er eine Reiſe machen oder nach Hauſe kommen ſolle. „Mein Loſungswort iſt: entweder reiſen oder heimkehren — ſchrieb er an die Mutter — erſteres

iſt mir nicht unlieb, letzteres wünſche ich, beide ſchließen ſich gegenſeitig aus, verbunden taugen ſie nichts, einzeln gewährt das eine Freude, das andere Glück. Beſtimme du, liebe Mutter!“ Die Mutter gewährte die herzliche Bitte der Heimkehr. Ihn beſtimmte dazu auch die Sehnſucht, das Mädchen wiederzuſehen, das mit der Mutter ihm das Liebſte auf Erden war, deſſen Liebe er mit auf die Univerſität genommen hatte.

Den Abſchluß der Studien bildete im Jahre 1855 eine längere Reiſe, die ihn nach Paris führte, dann über Brüſſel, Antwerpen, Aachen, Kaſſel, Weimar, Prag nach Wien zurück und zum Schluß in die Heimat. Die Tagebücher und die Briefe von der großen Reiſe atmen das volle Glück der Jugend, gehoben durch den Gedanken, nun bald bei den Lieben in der Heimat zu ſein.

Er kehrte in die Heimat als ein reifer Mann zurück. Der große Kopf, das ſeelenvolle Auge, die hohe Stirne, das wellige Haar, die ſchlanke hohe Erſcheinung mit der liebenswürdigen Art des Umganges feſſelten ſofort auch den Fremden und zogen Jeden an. Der junge Kandidat, der die gute Gabe in das Leben mitbekommen hatte, das Schöne zu finden oder nach des Dichters Wort es in das Leben hineinzulegen und ſich daran zu erfreuen, wurde mit den Prüfungen bald fertig und trat als Gerichtsauskultant in den Staatsdienſt, der ihn zunächſt wieder von der Mutter wegführte. So lebte er eine Zeit lang in Dees, wo er beim reformierten Pfarrer wohnte. Als er ihn um einen Leuchter für die Kerze bat, erheiterte es ihn ſehr, wie jener eine Rübe brachte und ſie aushöhlte, um die Kerze hineinzuſtecken, ebenſo daß man ihn in Dees anfangs für ein Protektionskind hielt. Am 7. Mai 1857 hatte er ſich mit Marie Gebbel, der Tochter des Gubernialrats Karl Gebbel, vermählt; die Erfüllung des alten Herzenswunſches gab der jungen Seele neuen Schwung, das Glück der Ehe mehrten im Lauf der Jahre drei Töchter und ein Sohn. Die Hochzeitsreiſe führte das junge Paar über Wien durch die ſalzburgiſchen Berge in die Schweiz und durch Süd-Deutſchland wieder in die Heimat zurück.

Hier wartete nun die juridiſche Laufbahn des Mannes. A. Arz wurde vom Gerichtsauskultanten erſt Konzipiſt, dann Adjunkt bei der Finanzprokuratur, ſpäter nach kurzer Disponibilität 1869—70 in Klauſenburg, Finanzanwalt in Hermannſtadt, 1872 Staatsanwalt daſelbſt, doch entſagte er 1876 dem Staatsdienſt, als er von Hermannſtadt verſetzt wurde und wurde Rechtsanwalt. Seine Advokaturskanzlei galt bald als die vornehmſte; ſie eröffnete ihm die Möglichkeit zu unabhängigem, ſelbſtändigem Wirken für ſein Volk und ſeine Kirche, das nun ſein Leben

füllte. Ängstlich hatte er im Jahre 1869 im Hinblick auf seine Zukunft an Franz Gebbel geschrieben: „Was soll aus mir werden? Ein ausgetrockneter Kanzleispagat“ und der schmerzlichen Empfindung Ausdruck gegeben, wie sehr er die geistige Anregung Hermannstadts und speziell Franz Gebbels entbehre. Nun blieb er in Hermannstadt und war berufen, selbst dauernde Anregung für Viele zu geben. Im Jahre 1869 verlor er die Mutter, um die er tief trauerte. Er machte dabei an sich die Erfahrung, daß solche Verluste vom ältern Mann schwerer überwunden werden als vom Jüngling.

Die Übersiedlung nach Hermannstadt, seine eigentliche Heimat, fiel in die Zeit der großen deutschen Siege über Frankreich, die niemand herzlicher gefeiert hat als die Siebenbürger Sachsen, denen das Siebenbürgisch-Deutsche Wochenblatt aus der Feder Franz Gebbels den Gang der Ereignisse mit gehobenem Herzen, mit großen Gedanken, in vollendeter Darstellung erzählte und zugleich in die Zeit, da der unbehagliche Übergang in neue politische Verhältnisse unserem Volke bange machte. So zeichnete das Wochenblatt jene Tage: „Erinnere dich, wie aus unklaren und unfertigen Verhältnissen, aus einer europäischen Geistesgährung heraus das deutsche Reich nach einem Riesenkampf sich setzte und den Geschicken der Welt eine neue Zukunft vorschrieb. Erinnere dich an jene Geistesschlacht, die Rom dem Zeitalter aufgezwungen. Erinnere dich der schwankenden Geschicke unserer Monarchie, die einer unhaltbaren Stellung in Deutschland und Italien verlustig, widerwillig lernen mußte, alten Herrschaftsträumen zu entsagen, die eben erst in zwei lose zusammenhängende Staatswesen zerlegt, das neue Dogma von der staatlichen Zweieinigkeit verwirklichen sollte. Erinnere dich an die stürmische Entwickelung des neugeborenen ungarischen Staates, dessen Bürger wir sind und erinnere dich vor allem des wilden Ansturmes, der unsere kleine deutsche Oase im Ungarreich von allen Seiten umprasselt. Kampf und Gährung überall und nimmer ruhender Kampf vor allem um das eigene Dasein ... Die erste und Alles beherrschende Pflicht ... blieb doch stets der heilige Kampf für die Erhaltung deutschen Rechtes, deutscher Bildung und Gesittung auf diesem Flecken Erde ... Dazu kam böser Kampf in unserer eigenen Mitte, der oft die Freudigkeit des Kampfes lähmte und dem Ton des Rufers jene schrille Färbung gab, die aus tiefverwundetem Herzen kam. Und kämpfen mußten wir Schritt für Schritt für eine Sache, die ‚den Göttern nicht gefiel‘. Mit dem Kampf für das Recht der Komeswahl begann das Wochenblatt (1868) seine Laufbahn; von da bis heute (1873), wo man das Recht der Muttersprache uns ver-

kümmern, den alten Sachſenboden uns in Stücke reißen will, — welche endloſe Reihe von Kämpfen für faſt alle, durch das Recht geheiligten Lebensbedingungen unſeres Volkstums — und wie gering der äußere Erfolg!"

Die ganze Lage unſeres Volkes war wie geſchaffen für die Arbeit eines Mannes wie A. Arz. Um Rechtsfragen handelte es ſich im großen und im kleinen, um einen Kampf um das Recht, wie er in ſolcher Ausdehnung unſerm Volke nicht zum erſten Mal aufgezwungen war und Arz war ſeinem innerſten Weſen nach Juriſt. Das Recht war ihm eine heilige Sache, ob es ſich um große oder um kleine Fragen handelte, und wie das Recht urſprünglich der Ausdruck ſittlichen Lebens iſt, ſo war ihm jede Rechtsfrage eine ſittliche Frage und das Eintreten dafür eine ſittliche Notwendigkeit. Das gab ſeiner Meinung den vollen Wert, es war immer die ganze Perſon mit ihrer vollen Lebensanſchauung darin enthalten. Arz knüpfte hier an alte ſächſiſche Traditionen an, die er im Vater und Urgroßvater, im „alten Straußenburg" perſönlich hatte kennen lernen. Die Juriſten, die zugleich die höchſten Ämter bekleideten, waren naturgemäß nicht nur die Kenner und Träger des Rechts ſondern auch ſeine Verteidiger. Von ſolcher Verteidigung waren die tieferen Forſchungen auf dem Gebiete des hiſtoriſch gewordenen Rechtes inmitten unſeres Volkes ausgegangen, die an der Spitze des Volkes ſtehenden Beamten waren durch ihren Beruf auch auf das Feld hiſtoriſcher Arbeit geführt worden, aus dem Kampf ums Recht war die Rechtsforſchung und die hiſtoriſche Wiſſenſchaft erwachſen. Arz hat die Forſchung auf dieſen Gebieten Andern überlaſſen, aber die urſprüngliche Seite in alter Weiſe aufgenommen, Kenner, Träger, Verteidiger des Rechts zu ſein. Damit war aber von ſelbſt ein anderes verbunden. Mit dem Recht unſeres Volkes hing zu allen Zeiten das Volksbewußtſein zuſammen. Das gemeinſame Recht hatte das Bewußtſein der Zuſammengehörigkeit hervorgerufen, erſt ſeit hundert Jahren trat allmälig gleichwertig das Stammesbewußtſein daneben und auch in den Kämpfen der Gegenwart äußerte ſich das nationale Bewußtſein in erſter Reihe im Eintreten für das alte Recht. So verkörperte ſich in Arz, der ein Vertreter des Rechts ſeines Volkes wurde, zugleich das Volksbewußtſein, er wurde uns ein Vorkämpfer unſeres nationalen Lebens.

Gott ſei Dank nicht der einzige. Nicht einmal der Führer war er im Kampf ſelber, aber unter den Führenden ſtand er immer mit ausſchlaggebender Stimme. Er fand in Hermannſtadt vor allem zwei Männer, denen er ſeit lange eng befreundet war, zu denen er als dritter hinzutrat:

Franz Gebbel und Guſtav Kapp, die bis 1877 die leitenden Männer unſerer Politik waren, bis — von 1874 an — die Perſönlichkeit Karl Wolffs in den Vordergrund rückte und dieſer jüngſten Kraft die Führung zufiel, auch er ſtets beraten von Albert Arz und auf ihn rechnend und auf ihn ſich ſtützend. Mit Franz Gebbel war A. Arz auch verwandt, Gebbel war ein Couſin ſeiner Frau und wohnte bis zu ſeinem frühen Tod am 16. Mai 1877 im ſelben Hauſe. Sie hatten nicht gleich Gefallen an einander gefunden, da ſie ſich als Jünglinge näher traten. Arz hielt Gebbel für eine kalte Natur, Gebbel ihn für einen Schwärmer. Als ſie ſich näher traten und tiefer kennen lernten, erkannte bald Jeder im Andern das lautere Gold und das Freundſchaftsverhältnis der Beiden gehört in Beider Leben zum beſten, das ihnen ſelbſt die Tage verſchönt und unſerm Volk reife Früchte getragen hat. Im öffentlichen Leben hat keiner etwas gethan, ohne daß der Freund darum wußte, bevor es mit ihm nicht beſprochen worden wäre. In Franz Gebbel war ein Stück antiken Charakters lebendig geworden.[1] Seine äußeren Lebensſchickſale hat er wenige Tage vor ſeinem Tode ſelbſt diktiert:

„Franz Julius Gebbel wurde am 25. Juli 1835 in Klauſenburg geboren, wo ſein Vater Friedrich Gebbel damals Gubernial-Kanzliſt, ſpäter Expeditsadjunkt war. Seine Mutter war Thereſe v. Hierling, eine Hermannſtädterin. Er blieb das einzige Kind ſeiner Eltern. Von 1842 an beſuchte er das Klauſenburger Kollegium der Unitarier. Schon 1845 ſtarb ihm der Vater. Im Spätjahr 1849 überſiedelte ſeine Mutter mit ihm nach Hermannſtadt, wo er 1852 das Gymnaſium, 1855 die Rechtsakademie abſolvierte. Nachdem ihm ſchon 1853 der Tod auch die Mutter entriſſen, begab er ſich nach Wien, wo er mit mehrſeitigen Studien beſchäftigt, ſieben Jahre zubrachte. Einige Reiſen im In- und Auslande erweiterten ſeine Bildung. Ohne ſein beſonderes Einſchreiten befand der damalige Komes-Stellvertreter Conrad Schmidt „des Dienſtes,“ ihn zum ſächſiſchen Komitial-Acceſſiſten zu ernennen. Dankbar und freudig trat er dieſes Amt Ende Oktober 1862 in Hermannſtadt an. Schon am 12. März 1863 wurde er bei Erledigung des Sekretariats der Landeskirche auch zum proviſoriſchen Aktuar des Landeskonſiſtoriums beſtellt. Die nächſte Landeskirchenverſammlung wählte ihn am 10. November 1865 einſtimmig zum Sekretär der Landeskirche. Überdies war er ſeit

[1] Die Franz Gebbel-Feier in Hermannſtadt am 18. Mai 1880. Hermannſtadt 1880. Darin die Denkrede Wittſtocks auf Gebbel. Dann Marie Klein: Thereſe Gebbel im Kalender des Siebenbürger Volksfreundes 1900.

1863 Mitglied der Hermannstädter größern Kirchengemeinde-Vertretung und seit 1869 der Hermannstädter Kreis- später Komitatsversammlung. Das Vertrauen der Stadt und des Stuhles Hermannstadt entsendete ihn wiederholt in die sächsische Nationsuniversität. Jede weiter reichende politische Mission, mochte die Aufforderung zu deren Annahme auch noch so dringlich erscheinen, lehnte er beharrlich unter Berufung auf die Pflichten seines kirchlichen Amtes ab. Für das Glück eignen Familienlebens, das ihm versagt blieb, fand er Ersatz in der Familie seiner Cousine Marie und deren Gatten Albert Arz."

Das Ethos seines Lebens und seiner Weltanschauung war die Pflicht. „Unser Ruhm ist der, nämlich das Zeugnis unsers Gewissens," das Bibelwort hat er selbst als dasjenige bezeichnet, das seines Lebens Leitstern gewesen sei. Mit ungewöhnlichen Geistesgaben ungewöhnlich ausgestattet, war sein ganzes Wesen auf das Innerliche, auf strenge Arbeit gerichtet. Er machte einen fast verschlossenen Eindruck, konnte schroff und abweisend sein, aber in seiner Brust schlug ein warmes Herz. Mit köstlichem Humor, mit schlagendem Witz, mit beissender Satyre konnte er in Ernst und Scherz die Freunde erheben, die Feinde vernichten, es gab niemanden, der für den Freund, für den Genossen wärmer fühlte, rascher entschlossen eintrat als ihn. Dabei war er ein Mann des Willens. Wenn er mit seinem scharfen Blick eine Lage überschaute, dann verdichtete sich die Erkenntnis derselben sofort zu festen Plänen für das Eingreifen in dieselbe, er hatte einen mächtigen Trieb zu handeln. Aber bei dem Handeln trat seine Person in den Hintergrund, auch die geringste Eitelkeit war ihm völlig fremd, ihm war es ganz nur um die Sache zu thun. Wort und Feder handhabte er meisterlich und war durch die Sicherheit seines Denkens, die Reinheit seines Charakters, die Klarheit seiner Auffassung ein geborener Herrscher über seine Umgebung. Sein ganzes Wesen war erfüllt von der Liebe zu seinem Volke und zum Vaterland. Dieses Volk konnte dem Vaterland, dessen treuester Sohn es durch alle Jahrhunderte gewesen war, nur als ein deutscher Stamm nützen, es mußte schon darum sich selbst und seinem Volkstum unter allen Umständen treu bleiben. „Du mein armes deutsches Volk in Siebenbürgen . . Die Hoffnung goldener Zeiten ist nicht an deiner Wiege gestanden und während du zum Manne heranreifteſt, hat dich die rauhe Hand der Jahrhunderte stets vor überschwenglichen Illusionen der Jugend bewahrt. Du hast gelernt zu dulden, zu warten und dich zu bescheiden," so kennzeichnete er einmal die Entwickelung unsers Volkes und seine eigene Anschauung derselben. Aber in diesem Dulden, Warten und Sich-

beſcheiden lag zugleich die erſte Pflicht eingeſchloſſen, ſich ſelbſt treu zu bleiben. Und Gebbel war der Überzeugung, die die Beſten des Volkes mit ihm teilten, daß dieſe Treue ſich in der Verteidigung des geſamten nationalen Beſitzes zu bewähren habe, daß es Pflicht ſei, alles das feſtzuhalten, was bisher als eine Gewähr des nationalen Beſtandes ſich erprobt habe. Der politiſche Kampf wurde zu einem ſittlichen.

Eine etwas andere Natur war Guſtav Kapp, der 1831 geboren[1] im Hermannſtädter Kommunaldienſt ſtand, dort Senator, am 1. September 1877 Bürgermeiſter wurde und ſeine Vaterſtadt ſeit 1868 im ungariſchen Reichstag als Abgeordneter vertrat. An Pflichttreue und Liebe zu Volk und Vaterland war er Gebbel gleich, an Fleiß und hingebender Arbeit ſtand er ihm nicht nach, aber er war eine weniger aktive Natur als der Freund, erwog langſamer und länger, doch wo er ſich entſchieden war er nicht weniger zäh und feſt und unerſchütterlich als jener. Wie ſeine zierliche Handſchrift neben den wuchtigen ſteilen Zügen Gebbels wie eine Frauenſchrift ſich ausnahm, beide ſchön und charakteriſtiſch, ſo war der Blick bei dem einen durchbohrend und imponierend, beim andern mild und freundlich, aber ſie ſtanden auf derſelben Linie, im ſelben Dienſt des Volksganzen. Kapp hatte die Hermannſtädter Stadtverwaltung in eine neue Ordnung gebracht, die finanziellen Verhältniſſe auf eine ſichere Grundlage geſtellt, die Moderniſierung der Verwaltung eingeleitet. Im Reichstag war er ſeit 1868 der parlamentariſche Führer der Sachſen, Mittelpunkt der Abgeordneten, durch die ſelbſtbewußte, doch ſichere und maßvolle Haltung, die er in jedem Augenblick bewährte. Er war 1869 der Verfaſſer der „Programmpunkte“ geweſen, die bei den Reichstagswahlen jenes Jahres in faſt allen ſächſiſchen Wahlkreiſen die Grundlage für die Wahlen bildeten und entſcheidenden Einfluß auf die Haltung der Sachſen auch in den folgenden Jahren geübt haben. Die Grundſätze ſcheinen einfach und ſelbſtverſtändlich und waren auf dem Boden der gegebenen Verhältniſſe gewachſen: die ſächſiſchen Abgeordneten ſollten gegen die Lockerung des Bandes zwiſchen Öſterreich und Ungarn eintreten, für eine gerechte Steuerpolitik, für Munizipalfreiheit, für die Aufrechthaltung der ſächſiſchen Nation und der ſiebenbürgiſchen Religionargeſetze. Im übrigen ſollten die ſächſiſchen Abgeordneten einheitlich vorgehen und ſich jederzeit derjenigen Anſicht anſchließen, die in derſelben Überzeugung von Recht, Freiheit und einer wahrhaft konſtitutionellen Fortentwickelung wurzeln. Sie bezeichnen zugleich das politiſche Glaubens-

[1] E. Steinacker: Guſtav Kapp. Hermannſtadt, 1898.

bekenntnis nicht nur Kapps und Gebbels, ſondern auch das von A. Arz und des ganzen Freundeskreiſes, der mit den dreien in den Zielen und den Mitteln eins war, die dazu führten, Biſchof G. D. Teutſch und Fr. Müller u. A. Das war überhaupt ein Vorzug unſeres öffentlichen Lebens damals vor heute, daß die Führuug der Gruppe der ſogenannten „Altſachſen“ anerkannter Maßen in dem Hermannſtädter Kreis lag, es gab keine Nebenregierungen, die auf eigene Fauſt handelten und Parole ausgaben und das Organ derſelben war ſeit 1868 das Siebenbürgiſch-Deutſche Wochenblatt. Alle hatten mitgeholfen, es zu ſchaffen, ſchon 1866 hatte Gebbel mit Teutſch den Gedanken brieflich eingehend erörtert, anfang 1868 war es möglich geworden ihn zu verwirklichen! Wir haben, das Siebenbürgiſch-Deutſche Tageblatt in ſeinen beſten Zeiten unter K. Wolff ausgenommen, keine Zeitung gehabt, wie dieſe ſo aus einem Geiſt geſchrieben, von einem Gedanken getragen, von ſo feſten Zielen beherrſcht, keine die in allem was ſie brachte ſo würdig des Grundgedankens war, der ſie erfüllte. Das Wochenblatt wollte das ſächſiſche Volk politiſch erziehen, nicht beſtimmt bloß dem flüchtigen Augenblick zu dienen, ſondern „ſtille Saatkörner auszuſtreuen in den langſam reifenden Schoß der Zeit.“ Es wollte die Geiſter ſammeln und erheben, die auseinander gehenden Meinungen inmitten des ſächſiſchen Volkes auf einen Punkt richten, alle Volksgenoſſen um die Fahne des alten heiligen Rechts ſammeln, die Trägen aufrütteln, das Gewiſſen ſchärfen, den Mut heben, den Glauben des Volkes an ſich und ſein Recht auch im Rückblick auf die Vergangenheit ſtärken, die keine unrühmliche geweſen, die Flamme des Idealen nähren, „deren Erlöſchen den Tod des Einzelnen wie ganzer Völker bedeutet.“ Wenn das Wochenblatt im Jahre 1873, da es aufhörte, um einem „beſſer gerüſteten Kriegsmann“ Platz zu machen — dem Siebenbürgiſch-Deutſchen Tageblatt — von ſeiner Arbeit ſagen durfte, daß ſie ſo Viele der Beſten dieſes deutſchen Volkes in feſtem, ſelbſtloſem Ringen nach idealen Gütern geeint, daß ſie den Grund gelegt für manchen würdigen Entſchluß, für manneswerte That, daß ſie dem Volk den Anker gereicht, ihn auszuwerfen in dem Sturm und einzutreiben in den Fels des Glaubens an ſich ſelbſt, ſo lag darin zugleich eine treffende Charakteriſtik aller jener Männer, die das Blatt geſchaffen und geſchrieben hatten, in erſter Reihe auch Franz Gebbels und Guſtav Kapps.

Mit ihnen aber auch des von nun an auch räumlich nicht mehr von ihnen getrennten Freundes A. Arz. Auch er iſt ein Mitarbeiter

am Siebenbürgisch-Deutschen Wochenblatt gewesen.[1] In seiner bescheidenen Weise traute er sich als Publizist nicht viel zu. Jedesmal, wenn er einen Beitrag schickte, schrieb er an Franz Gebbel, dieser möchte nur ja rücksichtslos darüber verfügen, ändern, bessern, streichen, am besten ihn ganz in den Papierkorb werfen. Seine Beiträge besprachen in der Regel ganz spezielle Rechtsfragen, wobei der innere Zusammenhang zwischen Recht und Sittlichkeit gern in den Vordergrund tritt. „Über die Idee der Rechtseinheit — schrieb er 1869 — stellen wir das Bedürfnis einer gewissen Stetigkeit der Gesetze. Jeder Wechsel des materiellen Privatrechtes hat eine förmliche Umwälzung auf dem Gebiete des Rechtslebens, eine ganze Reihe von Schwierigkeiten und Komplikationen im Gefolge und diese beschränken sich keineswegs auf die Gerichtsstube allein, sie greifen vielmehr sehr fühlbar auch ins bürgerliche Leben ein und sind die Quelle einer Rechtsverwirrung, welche, abgesehen von der Vervielfältigung der Prozesse, auch den sittlichen Nachteil einer verminderten Rechtsachtung bewirken." Die klare sachliche Darstellung in allen Artikeln zeigt ebenso die rechtshistorischen Kenntnisse des Verfassers wie seine politischen Anschauungen. Wie sehr diese auf dem Boden moderner Anschauungen standen, bewieß der Satz, den er 1869 schrieb: „Gleiches Recht für Alle nehmen wir in Anspruch; sobald uns dieses von Ungarns Gesetzgebung verbürgt erscheint, stellt sich der Verlust der eigenen munizipalen Justizgesetzgebung nicht mehr als unersetzlich dar ... Die sächsische nationale Politik verschmäht die Opposition um jeden Preis und hält in vollkommen loyaler Weise nur jene ihrer munizipalen Rechte und Einrichtungen zu verteidigen für ihre Pflicht, welche ohne der Staatsidee hindernd in den Weg zu treten, die Lebensbedingungen unsrer nationalen Existenz ausmachen." Zu thätigerem Eingreifen, zum Handeln wollte er die Volksgenossen anregen. Als die Hermannstädter Stadtvertretung 1871 eine Repräsentation an den Minister in Angelegenheit der Munizipalreform beschlossen hatte, schrieb er: „Es ist das eine Thatsache von nicht hoch genug zu schätzendem Werte, denn der Schwimmer,

[1] Die von ihm herrührenden Beiträge sind: 1868, Nr. 10: An alle Jurisdiktionen. 1869: 3 Rechtsverwirrung; 21—24 Die neue Gerichtsordnung; 28 Zur Justizreform. 1871: 5 und 6 Ein Gesetzvorschlag auf Plünderung; 16 Recht und nicht Gunst; 20 Impotenz; 30 und 31 Die Preßnovellen; 37 Zur sächsischen Munizipalfrage; 39 Drei Nationalitätengesetze; 40 Benedeks geheimer Plan (behandelt den ungeheuerlichen Antrag des Fogarascher Advokaten und Abgeordneten Benedek, die Regierung solle ein Ausnahmsgesetz für die sächsischen Urbarialherrschaften einbringen und bis dahin alle derartigen Prozesse sistieren.)

der inmitten der wogenden Wellen die Arme ermüdet sinken läßt, wird nie das rettende Ufer erreichen. Nur der Lebende hat Recht, und wer sich nicht regt, gilt nur zu bald für tot und wird darnach behandelt. Darum muß, wer noch an unsre Zukunft glaubt, jede politische Lebensäußerung unserer Vertretungskörper freudig begrüßen, denn noch immer liegt unser Schicksal zum guten Teil in unserer Hand und nur wenn wir diese in den Schoß legen, wird uns jenes Los zu teil werden, welches wir dann auch werden verdient haben."

Die Übersiedlung Arz's nach Hermannstadt war für ihn und für die Freunde von großer Bedeutung. Er und sein Haus waren in Klausenburg doch in der Fremde gewesen, nun kamen sie wieder in die Heimat. Für den Freundeskreis bedeutete sein Kommen eine geistige und gemütliche Bereicherung. Denn Alles, was Menschen zusammenführen und zusammenhalten kann, besaß gerade er in hervorragender Weise. Auch er von umfassendem Wissen und mit scharfem Blick für das Wesen der Dinge, auch er von nimmermüder Arbeitskraft und selbstloser Hingabe an die edelsten Güter des Volkes, und dabei mit der beneidenswerten Gabe ausgestattet, die eigene Meinung so maßvoll zu vertreten, daß der Gegner stets empfand, dem Mann ists nur um die Sache zu thun, eine andere Anschauung so zu wiederlegen, daß ihr Vertreter nie verletzt wurde. Er war ein durchaus vornehmer Mann und das trat auch in seiner öffentlichen Arbeit zu Tage. G. Kapp sprach nicht nur seine Anschauung, sondern die Aller aus, als er im Dezember 1870 an Arz schrieb: „So oft ich einen ernsten Skrupel habe und nicht recht weiß, wie mich benehmen, wende ich mich an Dich und Franz (Gebbel) als meine Gewissensräte und fühle mich jedesmal völlig beruhigt und sicher, wenn ich mit Euch Rücksprache gepflogen, wenn ich Eure Meinung gehört habe."

Unter solchen Umständen ist es unmöglich, im Einzelnen festzustellen, ob dieser oder jener Gedanke, der im öffentlichen Leben zu Tage trat, von diesem oder jenem der Getreuen ausgegangen; jeder hatte daran seinen Anteil, jeder trug die Mitverantwortung dafür. Wer das Verhalten der leitenden Männer unseres Volkes in dem letzten Menschenalter prüfend erwägt, der wird finden: nie ist eines Volkes öffentliches Leben von reinern Händen geleitet, nie selbstloser geführt worden als damals und der Leitstern ihres politischen Handelns war, wie das Wochenblatt es aussprach: „Dem Staate sein volles Recht, uns aber die unentbehrlichen Bedingungen gedeihlichen Lebens. Das ist es, was wir wollen"! A. Arz hat mit seinem makellosen Wesen daran ehrlichen Anteil.

Zu dieſem Kreis trat ſeit 1874 Dr. Karl Wolff[1] hinzu, der die Leitung des „Siebenbürgiſch-Deutſchen Tageblattes“ übernahm und damit das Erbe Franz Gebbels. Es ziemt ſich nicht, hier den noch Lebenden und Gott Lob! wieder friſch Schaffenden zu rühmen, aber daß er — der jüngſte in jenem Kreis — bald der maßgebende und führende Mann unſerer Politik wurde, das ſpricht allein mehr als Worte ſagen können.

In einem unterſchied ſich Arz von der größern Anzahl jenes Kreiſes, die erſt allmälich durch die Macht der Thatſachen zur Anſchauung Arz's geführt wurde. Er ſah in der dualiſtiſchen Geſtaltung der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie nicht nur ein vorübergehendes Experiment ſondern eine dauernde Form der Entwickelung. Gerade darum aber erſchien es ihm doppelt notwendig, Alles zu thun, um die Grundlagen ſeines Volkes zu feſtigen, um die Schutzmauern zu erhalten, die ſeinen Beſtand bisher geſichert hatten.

Und ſo iſt er in der Vorderreihe der Kämpfenden geſtanden. Dabei lag in ſeinem juriſtiſchen Gewiſſen begründet, daß er zu Jenen gehörte, die den Gegner, ob er aus dem eignen Volk oder außerhalb desſelben erſtand, am gerechteſten beurteilten, der auch in ihn ſich hineindenken konnte, frei von der Durchſchnittsmeinung, die gerne bereit iſt, dem Gegner unedle Motive zu unterſchieben und ihn von vorneherein für einen Böſewicht anſieht. So kam es von ſelber, daß bei auftauchenden Gegenſätzen ſeine Anſchauung durchſchlagenden Wert erhielt, daß er bei aller Entſchiedenheit ſeiner Überzeugungen, an der er es niemals fehlen ließ, immer und in erſter Reihe berufen ſchien, auszugleichen. Auch wem er Unrecht gab — und er hielt damit nie zurück — fügte ihm ſich am leichteſten.

Die großen Fragen unſeres öffentlichen Lebens betrafen damals in erſter Reihe die Aufrechthaltung des „Sachſenlandes“ (Königsbodens) als eigenes Munizipium und als 1876 die Zertrümmerung desſelben durch das Geſetz[2] entſchieden war, die neue Einrichtung der Univerſität als Kulturbehörde, der das Verfügungsrecht über ihr Vermögen zuſtünde, parallel damit die Verteidigung der Mutterſprache ſowohl gegen Angriffe politiſcher Faktoren wie der Geſellſchaft, die in den ſogenannten Kulturvereinen ſich zu dieſem Zweck organiſierte. Der Kampf für die Aufrechthaltung des Sachſenlandes wurde vor allem in der Preſſe, dann in den

[1] Dr. Karl Wolff. Eine Lebensſkizze von Freundeshand. Sächſiſcher Hausfreund. Kalender für 1886.

[2] Die Zertrümmerung des Siebenbürger Sachſenlandes. Nach den Debatten des ungar. Landtags am 22—27. März 1876. München, Ackermann 1876.

Stadt- und Stuhlsvertretungen, zuletzt an entscheidender Stelle im Reichstag geführt, jener um den Rechtskreis der Universität in dieser selbst. Nach dem Gesetz sollte sie sich Organisationsstatute geben, thatsächlich oktroierte sie ihr der Minister; nach dem Gesetz hatte sie das Verfügungsrecht über das Vermögen, wobei die Oberaufsicht der Regierung zustand, damit das Bestätigungsrecht der Universitätsbeschlüsse, aber in Wirklichkeit nahm die Regierung das Recht in Anspruch, bei Nichtbestätigung von Beschlüssen auch positive Anordnungen zu geben und selbst über das Vermögen zu verfügen; das Gesetz gab der Universität bestimmte Rechte, der Minister sprach dem Hermannstädter Obergespan als Vorsitzer der Universität das Recht zu, auch ohne Gegenzeichnung des Sekretärs Befehle zu erteilen, die durchgeführt werden müßten. In der Universität war Albert Arz eine maßgebende Persönlichkeit und die sachliche Führung des Kampfes lag neben Kapp und Wittstock, bald Wolff auch auf ihm. Der Universität lag von Anfang an daran, den Frieden mit der Regierung zu finden und doch nichts von ihren Rechten zu vergeben. Im Jahre 1881 schickte sie zu diesem Zweck eine Deputation nach Pest zu mündlicher Verhandlung mit der Regierung, die beiden Mitglieder der Universität A. Arz und G. Budaker.[1] Es führte zu keiner Vereinigung. Es bezeichnet die gewissenhafte Auffassung der ganzen Angelegenheit, daß im Namen der sächsischen Universitätsmitglieder Arz, Kapp und Wittstock die Juristenfakultät der Münchener Universität um ein Rechtsgutachten über die ganze Frage baten. „Obgleich fortwährend erfüllt von der festen Überzeugung, daß ihre Anschauungen und Bestrebungen im Gesetz und Recht begründet seien, schien es doch zur eignen Beruhigung ebenso wie zur Prüfung dessen, wie sie ihr Recht verteidigt hatten, wünschenswert, von wissenschaftlichen Fachmännern unbestrittenen Ansehens ein Rechtsgutachten einzuholen, um daraus zu ersehen, wie von denselben die Rechtsfragen beurteilt würden, deren gerechte Lösung bei der Regierung nun schon seit sechs Jahren von der Universität vergebens angesucht und erbeten wurde“ — so begründeten sie jenes Ansuchen. Das Gutachten stimmte vollständig mit den Anschauungen der Fragesteller und der Universität überein. Doch gelang es erst im Jahr 1891 endlich, unter der wesentlichen Mithülfe des Grafen Andreas Bethlen, den Anschauungen der Universität Geltung zu verschaffen und für die Universität den ihr im Gesetz von 1876 umschriebenen Rechtsboden zu sichern, im langen Kampf ums Recht doch einmal ein Erfolg, der den Kampf lohnte.

[1] Rechenschaftsbericht über die Sitzungsperiode der sächs. Universität 1880 bis 1882. Hermannstadt, 1883. Anhang S. 11. Dort S. 48 auch das Rechtsgutachten der Juristenfakultät dd. München, 24. November 1882.

A. Arz hatte schon früher Gelegenheit gehabt, bei einem andern Anlaß über dieselbe Frage für das Recht einzutreten. Die obigen Rechtsfragen waren zum ersten Mal in der Universität 1877 zur Erörterung gekommen und dabei war das Unerhörte geschehen, daß der Vorsitzer die Anschauung der zwei nichtsächsischen Mitglieder der Universität gegenüber der Anschauung und Abstimmung der zwölf sächsischen Abgeordneten als „Beschluß der Universität" enunzierte und auf Grund dieses vorgehen zu wollen erklärte. Das Siebenbürgisch-Deutsche Tageblatt hatte die Vorgänge in wahrheitsgetreuer Darstellung und mit scharfem Urteil behandelt und wurde infolge dessen vor das Preßgericht gestellt. Am 29. Januar 1878 fand die Verhandlung in Hermannstadt statt. Der Leiter des Blattes Dr. Wolff verteidigte sich glänzend selber, die Verteidigung des Druckers hatte A. Arz übernommen. Auch er löste die Aufgabe derart, daß eine einstimmige Freisprechung der Angeklagten erfolgte.[1] Im folgenden Jahr verteidigte Arz auch den rumänischen Redakteur G. Baritiu, der gleichfalls einer politischen Anklage gegenüberstand, auch er wurde freigesprochen.[2]

Als Rechtsanwalt wurde Arz von allen Seiten aufgesucht. Die Übernahme eines Prozesses von seiner Seite galt schon als eine Art Richterspruch, er übernahm keine Sache, von deren innerm Recht er nicht überzeugt war. Der Klient wußte, daß er hier das Beste hoffen durfte. Wo Gemeinden große Prozesse hatten, so Rothberg, Großau und Heltau Hattertprozesse, da vertrauten sie diese gerne ihm an, auch das Hermannstädter Presbyterium, das evang. Landeskonsistorium wandten sich an ihn. Säumigen Klienten gegenüber hat Niemand mehr Geduld entwickelt als er, der u. a. einem alten Mütterchen, das in seinem Hause wohnte, Jahre lang mit dem Mietzins zuwartete und zuletzt zufrieden war, als es erklärte, es werde die Schuld „in Oranschen" zahlen, wobei die Freude der Kinder beim einzigen Körbchen, das sie brachte, zuletzt Ersatz der Miete war.

Für ihn und sein Haus bedeutete der Tod Franz Gebbels (16. Mai 1877) eine große nie gefüllte Lücke wie für Volk und Kirche überhaupt; für ihn noch von weiterer Bedeutung, denn er mußte vielfach in die leergewordene Stelle einrücken, mehr als früher lag der Gang auch unsers öffentlichen Lebens an seiner Stellungnahme, besonders auch nachdem G. Kapp am 13. Mai 1884 gleichfalls starb.

---

[1] Der Preßprozeß gegen das Sieb.-Deutsche Tageblatt am 29. Januar 1878. Hermannstadt, 1878.

[2] Ein politischer Preßprozeß gegen Georg Baritiu. Hermannstadt, 1879.

Der Charakter dieſes öffentlichen Lebens aber blieb auch weiterhin der Kampf. Nach der Zertrümmerung des Königsbodens galt es nun in den zerriſſenen Teilen des Sachſenlandes in den neu organiſierten Komitaten den neuen Boden für die Beteiligung an den allgemeinen Angelegenheiten zu finden. Es wurde den meiſten Komitaten ſehr ſchwer gemacht. Vergebens hatte die Hermannſtädter Komitatsverſammlung in ihrer erſten Sitzung erklärt, „wir ſtehen vor Thatſachen, welche ſich infolge allerhöchſt ſanktionierter Geſetze vollziehen und dieſe Thatſachen auferlegen uns die Pflicht, ohne Seitenblick nach rückwärts, ohne Empfindlichkeit aus der Vergangenheit, lediglich die Erforderniſſe der gegebenen Lage zur Richtſchnur unſers Handelns zu nehmen und demgemäß auf dem Boden der geltenden Staatsgeſetze darnach zu trachten, daß die Verwaltung im neuen Komitat eine ſo geordnete, für Staat und Komitat ſo erſprießliche als möglich, werde. Von dieſem Geiſt, welcher jeden Gedanken einer ſyſtematiſchen, nicht durch die Sache geforderten Oppoſitionsmacherei — deren man uns beſchuldigt — ausſchließt, hat ſich der proviſoriſche Komitatsausſchuß leiten laſſen. Dieſer und nur dieſer Geiſt wird uns auch bei unſern künftigen Arbeiten beſeelen", — überall mußte nun in den engern Kreiſen des Komitats, der Städte, der Gemeinden um das Recht gekämpft werden, bald der Wahl, bald der Sprache, bald der Meinungsäußerung; nichts blieb ungekränkt. Insbeſonders das Recht der Mutterſprache, die Achtung des Nationalitätengeſetzes, waren wiederholt Mittelpunkt des Kampfes. Wie oft hat Albert Arz mit ſeinem klaren, richtenden Wort Weg und Ziel gewieſen, hier in der Komitatsverſammlung, dort in der ſtädtiſchen Kommunität und in all den zahlreichen Ausſchüſſen, die die Anträge und Vorlagen vorzubereiten und vorzuberaten hatten! Er war nicht, was die Leute insgemein einen guten Redner nennen. Er ſprach nicht einmal gern und bei beſondern Anläſſen „Reden" zu halten, wenn es nicht galt, in der Debatte einzuſpringen, war ihm ſtets unangenehm und verurſachte ihm vorher läſtige Tage. Und doch war es eine Freude ihm zuzuhören. Schlicht und einfach war die Form, aber ausdrucksvoll, klar und beſtimmt, Verſtand und Herz ſprachen mit, da gabs keine einzige Phraſe, keine Redensarten, aber Gedanken, die überzeugten und erwärmten. Es kam vor, daß ſein juridiſcher Kopf dem Hörer zuweilen Schlüſſe zumutete, die zu formell und dem Laien nicht überzeugend waren, aber in der Regel holte er ſeine Gründe aus der Tiefe der Sache und die ſchlugen immer durch.

Nach der Zertrümmerung des Königsbodens, die auf das ganze ſächſiſche Volk einen erſchütternden Eindruck gemacht hatte, ſchien es not-

wendig, die in Komitate getrennten Glieder des Volks zu einer politischen Partei zusammenzuschließen und so wurde, unter Franz Gebbels Führung, im Oktober 1876 die „sächsische Volkspartei“ organisiert. Sie gab den Kampf für das eigene Munizipalrecht des Sachsenlandes auf, erklärte an den im Rahmen der neuen Gesetze erwachsenen Rechten und Pflichten kräftigst mitarbeiten zu wollen, sie rief die Arbeit der Genossen für die wirtschaftliche Hebung des Volks auf und trat für die Rechte der Muttersprache und die Möglichkeit der weitern nationalen Entwicklung des sächsischen Volks ein.

Ihre Bedeutung ging über die einer gewöhnlichen politischen Partei hinaus. Sie nahm die volkserzieherischen Gedanken des Wochenblattes, die auch das Tageblatt nicht aus den Augen verlor, ausgiebig auf, sie hat mitgeholfen, daß im Volk allmälig der Gedanke der Kultureinheit an Stelle der verlornen politischen Einheit trat, daß das nationale Bewußtsein aus dieser Niederlage nicht geschädigt sondern gekräftigt hervorging. Die Gefahr war nach 1876 nicht ausgeschlossen, daß die Zertrümmerung des Königsbodens einen Bruch mit der Vergangenheit in unseren Seelen zur Folge haben könne, daß es hinfort keine gemeinsame sächsische Geschichte gebe, höchstens eine gemeinsame kirchliche Entwicklung, daß die Splitter des Volkstums in den einzelnen Komitaten sich verloren.

Daß es anders gekommen ist, daß das Bewußtsein der nationalen, kulturellen Zusammengehörigkeit aus dem politischen Zusammenbruch sich neugestärkt erhob, daran hatte jene Parteiorganisation auch ihren Anteil, und in ihr vor allem die Männer, die jenes Bewußtsein und jene Zusammengehörigkeit in edler Persönlichkeit repräsentierten, neben Gebbel und Kapp, Wittstock und Wolff auch Albert Arz. Auch ein anderes ging aus dem Leben und Schaffen dieser Männer, wie jener, die an der Spitze des kirchlichen Lebens standen, ins Volksbewußtsein über, daß unser Volk durch Leistungen seine Daseinsberechtigung täglich neu erweisen müsse, daß alle Aufgaben zur Stärkung des Volkes erhöhte Ansprüche an die Leistungsfähigkeit des Einzelnen machten und daß der Gedanke der Pflicht der beherrschende sein müsse!

Der Kampf aber setzte sich von dem engern politischen Gebiet auf das kulturelle fort, er bedrohte Schule und Kirche. Auch hier gab es zunächst keinen andern Weg als den der Verteidigung, der gegen die Einführung der magyarischen Sprache in die Volksschule 1879[1] und

[1] Debatte des ungar. Reichstags über den obligaten Unterricht der magyarischen Sprache in sämtlichen Volksschulen. München, Ackermann, 1879.

bis 1883 gegen das Mittelſchulgeſetz[1] betreten wurde. Als Angriff auf die innerſte nationale Entwicklung mußten die Sachſen all das empfinden und darum gab es für ſie keine andre Stellung, ſoſehr ſie gern des Kampfes ledig geweſen wären. Denn das Bedürfnis nach Beilegung desſelben war von Anfang an empfunden worden. Gerade am Beginn der achtziger Jahre aber lohte er darum doppelt heftig auf, weil uns die Verteidigung als Vaterlandsverrat und Treuloſigkeit ausgelegt wurde, insbeſonders im Zuſammenhang damit, daß in Berlin „der deutſche Schulverein" gegründet wurde, der ſich die Unterſtützung deutſcher Schulen im Auslande zum Ziel ſetzte und offen und entſchieden für die deutſchen Schulen in Ungarn und beſonders in Siebenbürgen eingetreten war. Solchen Vorwürfen gegenüber, die Wochen lang in zahlloſen Blättern wiederholt wurden, gaben die Sachſen in der Zeit vom 16. April bis 11. Juni 1882 in den „Schulvereins-Demonſtrationen" Antwort. Nie iſt das Volk einiger geweſen als damals, der nationale Laut kam aus der Tiefe des verwundeten Herzens: „Wir verwahren uns gegen jede Verdächtigung unſrer Staatstreue und weiſen mit Entrüſtung jeden Verſuch zurück, uns und die Sachſen in Siebenbürgen überhaupt als Feinde des ungar. Staates hinzuſtellen — erklärten die Hermannſtädter[2] — Unſere Treue gehört den Geſetzen dieſes Staates und ſeinem rechtmäßigen Herrſcher, unſere Liebe dem Vaterland.

„Aber wir, die wir Bürger Ungarns ſind und Deutſche bleiben wollen, weiſen mit derſelben Entſchiedenheit zurück auch jene jetzt allenthalben und je länger deſto ungerechter und zudringlicher hervortretenden, die Gewiſſen richtenden Beſtrebungen, welche mißachtend zu Recht beſtehende Grundſätze eben dieſes Staates, in dem Feſthalten der eignen Nationalität, ſofern dieſe nicht die magyariſche iſt, und in jedem noch ſo loyalen Bemühen, die Bedingungen des Beſtandes dieſer Eigenart und ihrer Kultur in dieſem Lande zu erhalten, nur den Ausdruck der Feindſeligkeit gegen den ungar. Staat oder Mitbürger andrer Zunge erblicken wollen, und durch ſolche Verkennung und Verleumdung vielmehr ſelbſt dem Vaterlande ſchwere Wunden ſchlagen und die Ruhe und den Frieden unter ſeinen Bewohnern verſchiedener Sprache hemmen und gefährden.

„Wir wünſchen dieſen Frieden von Herzen und den nur in ihm möglichen Segen für Alle. Beide werden nicht geſtört weder durch das

---

[1] Fr. Teutſch: Die ſiebenb.-ſächſ. Schulordnungen. II. Bd. Berlin, 1892. Dort S. LXXX ff. auch die reiche Litteratur.

[2] Die Deutſchen in Ungarn und Siebenbürgen und der deutſche Schulverein. Hermannſtadt, 1882.

Verhalten unſrer Reichstagsabgeordneten in dieſer Sache, denen wir hiemit unſre dankbare Zuſtimmung freudig ausſprechen, noch durch die in ſeinen Statuten ausgeſprochene Abſicht des „Deutſchen Schulvereins“ in Berlin, die Deutſchen außerhalb des Deutſchen Reiches dem Deutſchtum zu erhalten, da er dieſe Erhaltung nirgends anders wünſcht als in Treue gegen den Staat, dem ſie angehören; und darum beklagen wir die Thatſachen, welche den Anlaß ſeiner Erklärungen boten, aber wir können den Ausdruck ſeiner Sympathien nur dankbar empfangen.

„Eintracht und Segen werden da ſein in unſerm Lande, wenn diejenigen, welchen die Macht in die Hand gelegt ward, ſich für verpflichtet halten, ſie auch zum Schutze derjenigen Geſetze und geſetzlichen Beſtimmungen anzuwenden, welche die Weisheit der Geſetzgeber noch vor kurzem geſchaffen, damit in dem Lande, in dem nun einmal nach dem Willen der Vorſehung mehr als eine Sprache lebt und mehr als ein Volksſtamm wohnt, jeder dieſe Eigenart behalten und dennoch das Land lieb haben könne, in Allen ein Gefühl der Zuſammengehörigkeit und das Bewußtſein der Pflicht gemeinſamer Arbeit zu gemeinſamer Wohlfahrt geweckt und unauslöſchlich erhalten werde.

„Dieſe Ideen erhalten jeden Staat, ſie haben ſich auch in dem ungariſchen als die erhaltenden in der Vergangenheit erwieſen. Wir, die wir noch an ſeine Zukunft und an unſere Zukunft in ihm glauben, laſſen die Zuverſicht, daß ſie wieder zu Ehren kommen werden, nicht fahren.“

Die Erklärung der Hermannſtädter Wählerverſammlung rührt nicht von Arz her, aber er war der Erſte, der ſie leſen durfte und der darin die leitenden Gedanken unſerer Politik und auch ſeiner Anſchauung fand. Es war ein großes Bekenntnis, das zu Zeiten auch eine That iſt, ein in allen Gauen des Sachſenlandes wiederholtes Zeugnis, daß der Lebensmut und die Lebenskraft des Volkes nicht erloſchen ſei und daß es ſich nach den ſchweren Tagen der Zertrümmerung des Sachſenlandes wieder gefunden hatte. Die achtziger Jahre bezeichnen überhaupt einen Höhepunkt nach der angedeuteten Seite. Derſelbe Gedanke der Lebenskraft und des Lebensmutes, der erhöhten Freudigkeit an der Volksarbeit trat in den von Biſchof Teutſch fortgeſetzten Kirchenviſitationen zu Tage und in der von der ganzen Kirche dankbar und voll Teilnahme begangenen Feier ſeines ſiebzigſten Geburtstags (12. Dezember 1887), in der Lutherfeier 1883, die ihren Höhepunkt in der Feier der Landeskirche in Hermannſtadt fand, in der Einwanderungsfeier und im hiſtoriſchen Feſtzug 1884 in Hermannſtadt, bei den großen Vereinsfeſtlichkeiten im Jahre 1886 in Kronſtadt, in der neuen wirtſchaftlichen Arbeit, die an Dr. Wolffs

Anregungen anknüpfend unter seiner Führung neue Gebiete erschloß, in der Gründung des Karpathenvereins 1881.

Arz war in jenen Jahren, 1878—81 auch Mitglied des ungar. Reichstags, als Vertreter des Leschkircher Wahlkreises. Wir hatten wieder einmal Not an Mann, da ließ Arz sich durch die Freunde bewegen, das Mandat anzunehmen, unter der Bedingung, daß nicht seine dauernde Anwesenheit in Pest verlangt werde. Es war ein Opfer, das er brachte; um den Platz nicht einem Gegner einzuräumen, sprang er ein und bewieß wieder einmal durch die That, daß er um der Sache Willen seine Person unterordnete. Als er am 26. Juni 1881 in Neudorf seinen Wählern Rechenschaft ablegte, wurde solches in warmen Worten anerkannt. Der Rechenschaftsbericht selbst zeichnete seine, unsre Politik in klarer Weise und zeigte insbesonders auch, wie Arz es verstand, in einfacher Art schwerverständliche Fragen auch vor einem bäuerlichen Hörerkreis so zu erörtern, daß die Hörer verstanden, um was es sich handelte. Die Erklärung des damaligen Programms, das eben auf einem Parteitag in Kronstadt von den Gesinnungsgenossen neu festgestellt worden war, nicht ohne bedeutsame Anteilnahme auch seinerseits, zeichnete die sächsische Politik mit ihrem roten Faden, dem Versuch nach Erhaltung des sächsischen Volkes und Einfügung in das neue Ungarn, in bündiger Weise. Er wandte das Märchen vom Bäumlein, das andere Blätter gewollt, in geistreicher Ausführung auf die Bestrebungen an, den vielsprachigen ungarischen Staat in einen einsprachigen zu verwandeln. In warmen Worten redete er von der Kirche. „Sie spendet uns nicht nur religiösen Trost, sondern sie ist auch jener Rahmen, in welchem das sächsische Volkstum seinen Ausdruck findet, deshalb ist eine Pflicht Aller für die Freiheit der Kirche zu sorgen.“ Die Mahnung treu zum Volke zu stehen klang durch das Ganze.

Er selbst war nicht mehr für das Mandat zu haben. Er hatte zu Hause in der That größere Pflichten. Die Eindrücke in der Hauptstadt hatten ihn aufs neue erkennen lassen, wie viel Arbeit wir an uns selbst und für uns selbst zu thun hatten.

Gerade diese die ganze Kraft erfordernden innern Arbeiten mußten aber allmählich darauf hinführen, daß es an der Zeit sei, Alles zu thun, um sämtliche Kräfte des Volkes zu einigen und darum das, was hindernd solcher gemeinsamen Arbeit im Wege stand, beiseite zu schieben. Als solche empfand man immer mehr die Frage nach der Stellung der sächsischen Abgeordneten im ungarischen Reichstag. Es hatte sich als unmöglich herausgestellt, sämtliche Abgeordnete in einer Partei zusammen-

zuhalten; dem Wunsch ihrer Wahlkreise und dem eigenen Trieb folgend waren sie bald hieher bald dorthin gegangen und im Volk selbst hatte man dieser Parteistellung solchen Wert beigelegt, daß jede Partei die andre beargwöhnte und verketzerte. Wohl liegt der Parteistellung ein politischer Inhalt zugrunde, aber die Hauptfrage mußte doch sein, wie den Zielen am besten zu dienen sei, die das Wohl des Ganzen förderten. Es gab doch soviel Gemeinsames unter den sächsischen Wahlkreisen, daß es möglich erschien, dieses Gemeinsame in den Vordergrund zu rücken. Dabei schien auch ein Zweites möglich und wünschenswert, den führenden Politikern Ungarns wieder einmal zu sagen, daß die Sachsen auf dem Boden des Vaterlandes und seiner Gesetze stünden, daß wir es als selbstverständlich ansehen, hier zu leben und zu sterben. Es war schon oft gesagt, doch nie gehört worden, vielleicht hörte man es doch einmal an maßgebender Stelle.

So kam der Sachsentag am 17. Juni 1890 zu stande. Die Versammlung — es waren etwa siebenhundert Männer aus allen Teilen des Sachsenlandes erschienen — wählte Alb. Arz zum Präsidenten und wie er an den Vorarbeiten besten Anteil gehabt hatte, so nun an der thatsächlichen Ausführung. Das dort einhellig angenommene Volksprogramm gab die Befehdung wegen der Stellung der Abgeordneten im Reichstag auf; jeder Wahlkreis sollte es mit seinem Vertreter ausmachen, in welche Partei dieser eintrete. Dafür wurden die alten Grundsätze neu gefestigt, daß wir staatsrechtlich auf dem Ausgleich von 1867 stünden, treu zu den Gesetzen, deren Verletzung auch weiter zu bekämpfen sei, treu zur Muttersprache, die wie bisher auf Grund des Nationalitätengesetzes zu verteidigen sei, das wir als Minimum dessen betrachteten, was die nichtmagyarischen Nationalitäten zu ihrer Entwicklung bedürften, treu zu Kirche und Schule, die auf Grund der siebenbürgischen Religionargesetze auch weiterhin in ihrer Autonomie aufrecht zu halten seien. Daneben sollte planmäßig und eingehend das Gebiet wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kommunaler und kultureller Arbeit gepflegt werden, bei der einzelne Aufgaben genannt wurden. Eine Organisation wurde geschaffen, die diesen Aufgaben dienen sollte, über den Kreisausschüssen, denen die Hauptarbeit zugewiesen wurde, wurde der Zentralausschuß eingesetzt, Dr. Wolff Präsident desselben und nun sollte, nach den geistvollen Ausführungen Dr. Müllers, die Regel der neuen Strategie auch hier zur Anwendung kommen, getrennt marschieren, vereint schlagen und die Reserven zusammenhalten, als welche er das Recht bezeichnete, das uns tief ins Herz eingeschrieben ist, die Eintracht und den starken Ent-

ſchluß, auf allen Gebieten fruchtbarer Arbeit fortzufahren und das felſenfeſte Vertrauen, daß der Deutſche hierzulande eine Zukunft habe; ferner die Erwartung, daß die Worte dieſes Tages auch dort endlich Verſtändnis fänden, wo ſie bisher nicht verſtanden worden ſeien.

In der That hatte der Sachſentag weſentliche Erfolge. Einige der ſchreiendſten Übelſtände und Geſetzesverletzungen — darunter die Fragen der Univerſität — wurden beſeitigt. Die Kreisausſchüſſe nahmen die Arbeit auf, in der Univerſität und im Hermannſtädter Kreisausſchuß ſtand Alb. Arz immer im Vordertreffen, der innere Streit war beigelegt und zur Regierung war ein beſſeres Verhältnis angebahnt worden.

Es iſt für Albert Arz und ſeine, dem Frieden dienende Art eine Freude geweſen.

Da brachte das neuauftauchende Schlagwort und die neuen Pläne der ſogenannten kirchenpolitiſchen Vorlagen neue Aufregung, bald neuen Kampf auch in unſere Mitte. Das Urteil darüber war nicht zwieſpältig: es ſei ein Leichtſinn, die friſche Brandfackel ins Land zu werfen, der Zweck ſei eine neue Einengung der nichtmagyariſchen Nationalitäten, ein Bedürfnis nach Zerſtörung der bisherigen Einrichtungen ſei nicht vorhanden, vor allem aber ſei es nicht ein Akt des Liberalismus, ſoſehr dies Mäntelchen dem ganzen Vorgang umgehangen wurde, ſondern ein Vorſtoß des Romanismus, der auf dieſe Weiſe das Geſetz über die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen — getrennt nach den Geſchlechtern — aus der Welt ſchaffen wollte. Die Durchführung werde den konfeſſionellen Hader neu aufleben laſſen und die römiſche Kirche den Vorteil davon haben. Das Landeskonſiſtorium, deſſen Mitglied auch Arz war, hatte in dieſem Sinn Stellung genommen, die Preſſe ebenſo.[1] Ein Unterſchied der Meinungen entwickelte ſich über die Frage, wie weit wir die Oppoſition vor allem im Reichstag führen ſollten? Die Einen ſahen eine nationale Frage von weittragender Bedeutung darin und wollten darum die ſchärfſte Oppoſition im Land und im Reichstag durchführen, die Andern beſtritten nicht die Bedeutung, verwarfen aber die Oppoſition und meinten, es ſei genug, die Stellung zu markieren, denn aufhalten laſſe ſich dieſe Entwicklung nicht, am wenigſten von den Sachſen, das Verſtändnis für unſere Oppoſition werde gerade das Ausland nicht finden und es ſei gefährlich, durch weitgehende Oppoſition den ganzen Hochdruck der ſtaatlichen Gewalt wieder auf die Sachſen zu ziehen. Auch

[1] Die Vorſtellung des Landeskonſiſtoriums im Sieb.-deutſchen Tageblatt 1893, Nr. 5900.

Alb. Arz gehörte zu denjenigen, die die letzte Anschauung vertraten. Er meinte, das Recht der Matrikelführung lasse sich dem Staat nicht abstreiten und die angedeuteten Gefahren seien größer als jene, die gerade unsre Kirche durch die geplanten Gesetze erleiden werde, denen sie überdies durch eine vermehrte Innerarbeit die Spitze abbrechen könne.

So ist denn in der That die Opposition von sächsischer Seite auf die Presse beschränkt geblieben und im Reichstag nicht einmal aufgenommen worden. Arz hat auch später sich öfter geäußert, er glaube, es sei das richtige gewesen, sich so zu verhalten, wir hätten nichts ausrichten können und uns nur desorganisiert.

Um so schmerzlicher war ihm, daß im Anschluß an diese Thatsachen die Einigkeit des sächsischen Volkes abermals in die Brüche ging. Es entstand die „grüne Bewegung", die doch auch ihm viel Herzleid brachte, indem eine Zeit lang der Angriff sich gegen die altbewährten Führer richtete, als ob sie nicht genügend nationale Empfindung, nicht genügendes Volksbewußtsein hätten und der Sturm vor allem Dr. Wolff, den vielverdienten, schmähend und verletzend traf. Arz wurde dabei mitgetroffen. Er blieb innerlich ruhig und konnte sich und Andern sagen, daß er nie etwas aufgegeben, was unserm Volk wertvoll sein müsse, daß er, der solang am Kampfe hervorragenden Anteil genommen, nicht durch tönende Reden, die ihm unsympathisch waren, seine Volkstreue und seine nationale Gesinnung zu beweisen brauche. „Ich halte an der Überzeugung fest" — schrieb er einmal — „daß wir unsere viele Schäden zu heilen suchen müssen, ohne uns gegenseitig zu verbittern, und bauen sollen wir, ohne vorher das Bestehende zu zerstören oder in unserm Volk den Glauben zu wecken, daß vor allen Dingen Alles umgeworfen werden müsse. Ich fürchte, daß diese Art die Reform zu betreiben, den Keim unsrer Verfeindung unter einander in sich trägt und das würde ich für das größte Übel halten. Zum mindesten werden manche tüchtige Kräfte sich still zurückziehen, weil sie unsern innern Frieden für ein kostbares Gut halten — zurückziehen nicht zum Vorteil des Ganzen." So sah er es als unberechtigt an, als ein Teil der Volksgenossen im Jahr 1896 einen Kriegsfall darin fand, daß die Einladung zu dem zweiten Sachsentag nicht in der Form wie zum ersten erfolgte, sondern sich an die Reichstagswähler in den bestimmten sächsischen Wahlkreisen ohne Unterschied der Nation und Konfession richtete, soweit sie auf dem sächsischen Volksprogramm stünden, und meinte, es müsse Jeder bei allgemeinen Angelegenheiten der Sache zuliebe in der Form nachgeben können. Im übrigen vertrat er den jüngern politischen Gegnern gegen-

über die Anschauung, es seien Volksgenossen, die allmälig ins Glied einrückten, da dürfe man niemals vergessen, daß das Ziel der Friede sei und so wie er persönliche Angriffe stets scharf verurteilte, wollte er von solchen am wenigsten im politischen Kampf etwas wissen. An seine Person haben sich allerdings auch die am weitesten gehenden Gegner nie herangewagt.

Als das Ortsnamensgesetz 1897 unsere Empfindung wieder im tiefsten Innern verletzte und A. Arz mit seinen Genossen energisch dagegen Stellung nahm und der Überzeugung Ausdruck gab, daß unser ganzes Volk dagegen Stellung nehmen müsse, da erkannten auch die zeitweiligen politischen Gegner, daß ihm Unrecht gethan, wer sein nationales Empfinden bezweifelte.

Gerade bei Gegensätzen aber bewährte sich die Vornehmheit, der Adel seines Wesens, dessen Reinheit unangetastet blieb. Seine schlanke Gestalt war mit den Jahren etwas voller geworden, die Haare stark grau, aber noch immer schmückten sie wellig das imponierende Haupt, aus dessen Augen Weisheit, Entschlossenheit und Milde, Ernst und Freundlichkeit in gleicher Weise leuchteten und in denen zu lesen war, daß auch ihm innere Kämpfe, schwere Erfahrungen im Leben nicht erspart geblieben waren. Wie herzlich, wie gewinnend konnte er gegen Jeden sein, wie empfanden es die Nächsten in seinem Hause! Wie er die Gattin und die Töchter und Schwiegertochter, Sohn und Schwiegersöhne, zuletzt die Enkel behandelte, die Alle verehrungsvoll und voll Liebe zu ihm aufsahen, er immer bereit, Allen Gutes und Liebes zu erweisen, da fühlten sie etwas wie Frühlingssonnenschein, und Alle die mit ihm in Berührung traten, empfanden ähnlich.

Jene Stunden mit den Seinen aber, wie kurz durfte er sich sie zumessen, kaum daß er im Sommer einmal in den Weingarten nach Großau hinausfuhr, mit ihnen an alte Zeiten sich zu erinnern, an die jedes Plätzchen an dem Berge mahnte, der ihm wegen jener Erinnerungen wert war oder auf wenige Tage nach Michelsberg, wo die Angehörigen im Sommer öfter weilten oder auf einer kurzen Reise ins Ausland, auf der er sich an allem Schönen freute und an der Freude der jüngsten Tochter die eigne wachsen sah. Angenehm waren ihm zuhause besonders die Stunden gemeinsamer Lektüre. Zum Christtag, wo er bis in die letzten Jahre auch für die längst erwachsenen Kinder den Baum selbst schmücken half, — in frühern Jahren besorgte Franz Gebbel wie er sich ausdrückte die „Glöcknerdienste" dabei — fehlten nie die litterarischen Gaben, und stundenlang konnte er dem Vorlesen der Tochter und immer gerne ihrem Klavierspiel zuhören.

Erholung und neue Anregung zu den vielfachen Arbeiten fand er u. a. im Umgang mit seinem Schwiegersohn K. Klein, dann mit seinem Schwager Karl Gebbel, der um sechs Jahre älter als er seit 1873 als Sektionsrat i. P. in Hermannstadt lebte. Von 1875—1881 war Gebbel Vertreter der Stadt Hermannstadt im ungarischen Reichstag und gehörte zu den tapfersten Verteidigern des sächsischen Rechtes. In den großen Debatten jener Jahre über sächsische Angelegenheiten fehlte er nie, mit seiner strengen Rechtsanschauung, seinem unbestechlichen Pflichteifer, seiner sachlichen Beurteilung der Verhältnisse, dem nieverhüllten Stolz ein Sachse zu sein auch von Seite des politischen Gegners der Achtung sicher. In der Debatte über die Zertrümmerung des Königsbodens hatte er das tapfere Wort gesprochen: „Auch für den Mächtigen kann es gefährlich werden, die Bahn der Rechtsverletzung, der Rechtserdrückung zu betreten; denn ein solches Vorgehen könnte einst auch als Waffe gegen ihn gebraucht werden. Gleichwie dem Einzelnen, so ist es aber auch den Völkern nicht auf die Stirne geschrieben, wie lange sie zu leben haben und ich glaube, die Aufgabe wäre die, daß der Mächtige den Schwächern in dem, was sein Recht und seine Gerechtigkeit ist, schirme, nicht aber niedertrete.“ Seit 1870 war er Mitglied des Landeskonsistoriums, eine Zeit lang Landeskirchenkurator. So hatten Amt, Beruf und Neigung ihn auf dieselben Arbeitsgebiete geführt, auf denen Arz thätig war, in den Dienst des Volksganzen. Seine stille, ruhige Art, arbeitsam und unermüdlich, treu und zuverlässig wie irgend einer, voll reicher auch politischer Lebenserfahrung, von umfassendem Wissen, das sich auch auf die schöngeistige Litteratur erstreckte, nicht nur ein Freund der Musik sondern selbst ein guter Klavierspieler, ein stiller Wohlthäter für Viele, so hatte er für die Aufgaben des sächsischen Volkes in der Gegenwart einen Standpunkt gewonnen, der die Verhältnisse im ganzen überschauen lehrte. Es war selbstverständlich, daß A. Arz mit ihm erwog, was der Tag brachte und was für die Zukunft geplant wurde. Für das Gemütsleben Beider war der freundschaftliche Verkehr der beiden Familien stets eine Erhebung.[1]

Doch nahm das öffentliche Leben den einen und den andern viel, zu Zeiten ganz in Anspruch. Wir nützen in unsern kleinen Verhältnissen die brauchbaren Leute viel zu sehr aus, aber es war uns so beruhigend, wenn Alb. Arz hier und dort dabei war und sein erwartetes Wort, immer bescheiden, maßvoll nie vordringlich aussprach. Es war ihm zuletzt selbst unbehaglich, als er sah, was für einen Wert wir seinen Ausführungen

[1] Gebbel starb wenige Monate nach seinem Schwager am 16. Nov. 1901.

beilegten und niemals ſtellte er den Anſpruch, das allein Richtige gefunden zu haben, aber er gab doch immer wieder den Ausſchlag. Er fehlte in keinem der zahlreichen Ausſchüſſe, die unſer kompliziertes Leben beeinflußen: in der ſtädtiſchen und Komitatsvertretung und deren Ausſchüſſen, im Tageblatt- und Zentralausſchuß, im Hermannſtädter Kreisausſchuß, im Sparkaſſaverein, in der Univerſität; als der Hermannſtädter Muſikverein ſich ein Haus bauen wollte, berief er Arz zu ſeinem Vorſtand. An der Erbauung des Elektrizitätswerkes in Hermannſtadt, der Einführung der Waſſerleitung, der Erbauung der Hermannſtadt—Fogaraſcher und Alvinzer Eiſenbahn hat er weſentlichen Anteil.

Zu all dem kam ſeine tiefgehende Mitarbeit an der Kirche. Es iſt Vorteil und Nachteil unſerer Kirche im letzten Menſchenalter geweſen, daß ſie mit dem nationalen Leben unſeres Volkes enger verknüpft war als es ſonſt der Fall iſt. Es war gelungen, gerade zu einer Zeit, die alle alten politiſchen Einrichtungen in Frage ſtellte, die bisher ein Schirm des Volkstums geweſen waren, der Kirche eine neue Ordnung in der konſequent durchgeführten Presbyterial-Verfaſſung zu geben, in die ſich nun auch ein gut Teil des nationalen Lebens flüchtete. So kam es von ſelbſt, daß Alle diejenigen, die auf nationalem Gebiet mitarbeiteten, von ſelbſt auch zur Mitarbeit in den kirchlichen Fragen geführt wurden. Arz iſt nicht der einzige geweſen, den die berufliche Mitarbeit, zu der ihn die langjährige Mitgliedſchaft des Hermannſtädter Presbyteriums, dann des Bezirkskonſiſtoriums gebracht, zu tieferm Verſtändnis für die Inneraufgaben der Kirche, des religiöſen Lebens führte. Ein fleißiger Kirchengänger freute er ſich an jeder guten Predigt, er hörte den Ordinationsprüfungen gerne zu, wars ein Bekannter, ſo ließ ihn ſchon ſein Zartgefühl und ſeine Teilnahme der ganzen Handlung mit dem Gottesdienſt, der ſich daran anſchließt, beiwohnen, ſelbſt in die theologiſchen Prüfungen, wie in die Schulprüfungen ging er häufig. Im allgemeinen evang. Frauenverein, im Hauptvorſtaud des Guſtav Adolf-Vereins half er bei den oft nicht leichten Aufgaben von Herzen mit. Im Jahr 1882 hatte die Hauptverſammlung des Guſtav Adolf-Vereins ihn als einen Vertreter nach Leipzig zum fünfzigjährigen Jubiläum des Zentralvereins geſandt, er hat die Eindrücke nie vergeſſen, vor allem ſprach er begeiſtert von Geroks Predigt auf dem Schlachtfelde von Lützen, deſſen ganze Art ihn gepackt hatte. Im Jahre 1892 wurde er Mitglied des Landeskonſiſtoriums, 1894 wählte ihn die Landeskirchenverſammlung zum Landeskirchenkurator und als ſolcher wurde er wenig ſpäter zum Mitglied des Magnatenhauſes berufen. Es iſt ſchon an andrer Stelle darauf hingewieſen worden, wie

ſeine Mitarbeit an den kirchlichen Aufgaben ein Beweis ſei für die tiefe Bedeutung der Anteilnahme des weltlichen Standes am Kirchenregiment und ebenſo für die Einwirkung der kirchlichen Lebensanſchauung auf die führenden Männer des weltlichen Standes unter uns.[1] Beides kann nicht hoch genug angeſchlagen werden. Es hat Zeiten gegeben, wo die weltlichen Beamten — hohe und niedere — unſere Kirche regierten, die darunter an ihrem Weſen ſchweren Schaden litt. Die neue Kirchenverfaſſung gab ihnen die Möglichkeit zu gleichberechtigter Mitarbeit und dieſe Mitarbeit hat der Kirche außerordentlichen Segen gebracht, ſie iſt auch dadurch mit dem modernen Leben und ſeinen Forderungen enger verknüpft als es ſonſt der Fall wäre. Dieſe Mitarbeit allein giebt uns auch die Gewähr, daß das Verſtändnis des kirchlichen und religiöſen Lebens überhaupt in den leitenden weltlichen Kreiſen vorhanden iſt und wächſt und daß wir bisher — Gott ſei Dank — von dem Gegenſatz zwiſchen kirchlichen und nichtkirchlichen Kreiſen, von der Auffaſſung als ob der Kirche gut ſein könne was dem Volk ſchade und umgekehrt verſchont geblieben ſind. Wenn heute noch Volk und Kirche ſich deckt, die führenden Männer Verſtändnis und Herz für beide haben, ſo hängt das weſentlich an der Möglichkeit der weltlichen Mitarbeit in der Kirche. Und ſo gehört der Landeskirchenkurator A. Arz wieder zu den charakteriſtiſchen Geſtalten unſeres gegenwärtigen Lebens.

Auch im Landeskonſiſtorium fand er für Verteidigung des Rechts Gelegenheit. Die Disziplinarprozeſſe, die dieſer Behörde oft ſchwere Aufgaben ſtellen, fanden in ihm den gebornen Referenten, der meiſterhaft das Weſentliche vom Unweſentlichen ſcheiden konnte, lichtvoll den Knoten entwirrte, bei der Entſcheidung nie die Billigkeit aus den Augen ließ und faſt immer ergab ſich auch dem Richter ſein Antrag als reifes Ergebnis, wie er aus den vielſeitigen Erwägungen des Referenten herausgewachſen war. Noch weſentlicher war ſeine Mitarbeit, wenn es galt, den Rechtsſtand der Kirche ſelbſt zu verteidigen, in den letzten Jahren gegen die Angriffe des Theißer Kirchendiſtrikts, des Kongruageſetzes, die Bitte um Erhöhung der Staatsdotation, die Abwehr der Forderung des Gebührenäquivalents von der geiſtlichen Zehntrente. Bei Beratung von Vorlagen neuer Geſetze, wo immer größere Fragen Löſung begehrten, da war ſein Anteil daran ſtets vollgewichtig. Er war mit Biſchof Teutſch in edelm Freundſchaftsverhältnis geſtanden, an den

[1] Kirchl. Blätter (Hermannſtadt) 1901, Nr. 43. Dort auch die „Rede bei der Beerdigung des .. A. Arz", die auch im Sonderdruck erſchienen iſt.

Donnerstagabenden, wo ein Freundeskreis zu Geſpräch und Lektüre ſich verſammelte, fehlte er nur, wenn er nicht kommen konnte und es fehlte Allen etwas, wenn beim Ernſt und Scherz, der dort waltete, ſein Geiſt und ſeine liebenswürdige Art fehlte. Biſchof Müller aber zeichnete Arz bei ſeiner Wahl zum Landeskirchenkurator in dieſer Weiſe: „Mein Blick fliegt weit zurück in vergangene Tage — ſo ſprach er — vor einem halben Jahrhundert finde ich mich an Ihrer Seite in Ihrem elterlichen Hauſe; Sie Lehren erwartend von mir, ich an Ihnen lernend. Und wie nun die Geſchicke, nicht durch Menſchen allein, ſondern durch Gott ſich fügend, weiter gegangen, ſo iſts nun gekommen, daß der Ruf der Kirche Sie wieder mir zur Seite ſtellt. Was dazwiſchen liegt, wir wiſſen es. Sie hat Ihr Geſchick aus jener Stadt, wo Ihre Kindheit verſtrich, hieher geführt, mir iſts ähnlich ergangen. Auch ich bin von der Geburtsſtätte hinweg hieher gekommen zu einer Wirkſamkeit, auf die ich nicht rechnen durfte, die mir aber auch von Gott angewieſen worden iſt; wie ich mich freue, für das neue Amt Sie wieder an meiner Seite zu treffen, ich kann es kaum ſagen. Viel Gemeinſames haben wir ſeit jenen Tagen erlebt, auch viel Gemeinſames iſt in unſern Lebensgeſchicken und Lebenserfahrungen geweſen. Wir ſind beide erzogen worden und gewachſen und gereift an der Freundſchaft zweier Männer, deren einem Ihnen vielleicht näher zu ſtehen vergönnt geweſen, dem andern mir, an deren Beiſpiel und Vorbild wir uns erhoben — Franz Gebbel und Georg Daniel Teutſch. Es iſt nicht anders möglich, als daß dieſe Gedanken heut in unſer Beider Herzen lebendig werden. Die Kirche hat heute ihr höchſtes Amt für einen Weltlichen an Sie übertragen, das verantwortungsvollſte; wir müſſen ſolchem Ruf folgen. Die Kirche führt den Biſchof feierlich in das Amt ein und der Biſchof leiſtet der Kirche den Amtseid; für den Kurator hat ſie ſolches nicht vorgeſehen. Aber in den Herzen Aller iſts gewiß, dem Namen Albert Arz gegenüber braucht es keinen Eid. Er iſt an ſich eine Gewähr, daß er weiß, welche Schätze in der evang. Kirche für ſie und unſer Volk beſchloſſen ſind, er hat bisher dieſen Aufgaben gelebt und wird es auch weiter thun und wir werden Urſache haben, uns allzeit gern zu erinnern des Augenblicks, wo wir ihm das Ehrenamt gegeben.“ [1]

So hat er in der That auch dieſes Ehrenamts gewaltet in der hingebenden Treue, die ihn kennzeichnete.

---

[1] Verhandlungen der 17. Landeskirchenverſammlung 1894. Hermannſtadt, 1895, S. 9.

Seine Stellung aber, die ihm in unſerm kleinen Gemeinweſen — ganz ohne ſein Zuthun, vielfach gegen ſeinen Willen — zu teil geworden war, mahnte an die der alten Sachſengrafen: vom Volk gewählt und von ſeiner Liebe getragen, weltliches Oberhaupt der Kirche, ſtellvertretender Vorſitzer in der Univerſität, und was mehr war als all das ein Mann des Vertrauens für Alle, deſſen Wert in ſeinem perſönlichen Weſen lag, „befleißigte er ſich," wie es im alten Eidſchwur jenes Amtes hieß, zuvörderſt unſerm gnädigen Herrn und Fürſten treu zu ſein, der ganzen löbl. Sächſiſchen Nation und Univerſität, wie auch dieſer Stadt Ehre, Nutzen und Gerechtigkeit zu ſuchen, die rechterkannte Lehre der Augsburgiſchen Konfeſſion zu befördern, Kirchen, Schulen, Witwen und Waiſen zu ſchützen, ſeine Thüren ſtanden offen zu jeder Zeit, den Armen ſowohl als den Reichen! Wir ſahen mit Recht in ihm eine Verkörperung der beſten Seiten unſeres Volkes. Als Deſid. Szilagyi Juſtizminiſter war, trug er ihm eine hohe Stelle im Staatsdienſt an — doch Arz lehnte ab und hat weiter die Sache nicht berührt.

Im Jahr 1899 fiel ihm als Landeskirchenkurator die Aufgabe zu, bei der Enthüllung des Biſchof Teutſch-Denkmals im Namen der Kirche die Übergabe des Denkmals in den Schutz der Stadt zu vollziehn. Es iſt ſein letztes öffentliches Auftreten geweſen und die Worte ſind bezeichnend für ihn. So ſprach er:

Hochgeehrte Feſtverſammlung!

Das Denkmal iſt aufgerichtet, es iſt enthüllt — wir ſind am Ziele. Am Ziele eines Unternehmens, das uns jahrelang beſchäftigt hat. Denn mitten in dem betäubenden Schmerz über den Verluſt unſeres Biſchofs Teutſch erwachte ſchon der Gedanke, das Andenken desſelben durch Errichtung einer Stiftung und eines Denkmals zu ehren. Zuerſt nur in Privatkreiſen beſprochen, wurde dieſer Gedanke bald in kirchlichen Korporationen erörtert und kam in ihren Beſchlüſſen zum Ausdruck. So erfüllte das Landeskonſiſtorium nur das Verlangen unſerer öffentlichen Meinung, als es der hohen Landeskirchenverſammlung vom Jahre 1894 den Antrag unterbreitete, zu Ehren unſeres Biſchofs Teutſch ſei eine Stiftung und ein Denkmal zu errichten, und die Mittel für beide Zwecke ſeien durch allgemeine Sammlung in der Landeskirche aufzubringen. Der auf Grund des Beſchluſſes der Landeskirchenverſammlung erlaſſene Aufruf hatte bald den gewünſchten Erfolg. Die Mitglieder der Landeskirche wetteiferten, durch ihren Beitrag Zeugnis abzulegen, daß ſie wiſſen, was wir an Teutſch beſeſſen und nun verloren haben; keine Gemeinde, auch

nicht die entlegenſte wollte ausgeſchloſſen ſein von dem Bewußtſein, nach Kräften mitgeholfen zu haben, die große Dankesſchuld des Volkes auch in dieſer Form abzutragen.

So kann ich ſagen, das Denkmal, das wir dem Biſchof Teutſch errichtet haben, iſt zugleich ein Denkmal der Dankbarkeit ſeines Volkes.

Dieſes Volk, das vor Jahrhunderten hier an den äußerſten Grenzen des ungariſchen Reiches ein deutſches und freies Gemeinweſen errichtete, hat dasſelbe deutſch erhalten bis auf den heutigen Tag; freilich nur um den Preis nie ruhender Kämpfe und unſäglicher Leiden, die ihren Höhepunkt erreichten, als das Land im Begriffe, dem Weſten näher zu treten, der Schauplatz und die Beute wurde des unſeligen und ſchier endloſen Streites zwiſchen dem Halbmond und dem Kreuze. Deutſchland und das große deutſche Volk haben die Wunden des dreißigjährigen Krieges in einem Jahrhundert nicht zu verwinden vermocht. Unſer kleines Völkchen hat die Drangſale mehrhundertjähriger Kriege zu erdulden gehabt, bis es endlich erſchöpft, verarmt und an Zahl vermindert, die heißerſehnte Ruhe und den Frieden unter dem Szepter des Hauſes Habsburg fand.

Daß es dieſe Zeit erlebte, dankt es der Reformation, dieſer geiſtigen, ſittlichen und religiöſen Wiedergeburt, die kaum weſentlich gehindert, bald das ganze Volk umfaßte. So war dieſes nun auch in ſeiner Kirche geeint und unabhängig auf ſich ſelbſt geſtellt.

Aber dieſe Organiſation der Kirche war mit der politiſchen des Volkes zu enge verbunden, die bürgerlichen Behörden waren vielfach auch kirchliche; und wenn dieſe enge Verbindung des kirchlichen und weltlichen Regiments der Kirche manchen Vorteil bot, ſo lag doch darin auch der Keim ſchwerer Gefahren für die Selbſtändigkeit der Kirche, zumal wenn die des weltlichen Regiments ſchwankte.

Und es kam der Tag, an dem mit der Selbſtändigkeit des Landes Siebenbürgen auch das Sonderleben der ſächſiſchen Nation aufhörte.

Aber ſchon unter dem Vorſitze des letzten Sachſenkomes Konrad Schmidt war der erſte Sachſenbiſchof der neuen Ordnung, Georg Daniel Teutſch, gewählt. Die Kirche hatte ſich eine neue Verfaſſung gegeben, welche für immer mit dem Namen Joſef Andreas Zimmermann verbunden iſt, und Teutſch war von der Vorſehung beſtimmt und berufen, neues Leben in dieſe neue Form zu bringen.

Als er das Erbe des allverehrten Superintendenten Georg Paul Binder antrat, war er (Teutſch) kein unbekannter Mann. Darum vollzog ſich auch ſeine Wahl nicht ohne Widerſpruch, — als er von uns ſchied, war niemand unter uns, der nicht im tiefſten Herzen empfunden

hätte, daß mit ihm ein Stück unserer Volkskraft verloren war. Er begann seine Laufbahn als Lehrer und Erzieher der Jugend und beschloß sie als Erzieher seines Volkes. Es giebt kein Lebensgebiet unseres Volkes, auf dem er nicht bahnbrechend und führend thätig gewesen wäre. Aber alle seine Arbeit diente zuletzt dem einen hohen Ziele: dem Wohle und der Zukunft seines Volkes.

Ein Führer war er auch unserer Wissenschaft. Den Anregungen Johann Karl Schullers folgend, hat er dem Volke seine Geschichte erzählt und auch damit unser nationales Gefühl und Selbstgefühl geweckt und vertieft.

Und als er an die Spitze der Landeskirche trat und das Steuer derselben mit starker Hand, mit hohem Mut und stolzer Kraft, mit Entschlossenheit aber auch mit Vorsicht führte, da fügte es ein gütiges Geschick, daß Franz Gebbel, „der nie gebeugte Kämpfer für Recht und Wahrheit," ein Jahrzehnt lang sein Mitarbeiter sein konnte. In der kurzen Zeit weniger Jahre wurde die gesamte Verwaltung der Kirche der so notwendigen Reform unterzogen und dieser jene innere Festigkeit gegeben, ohne welche sie der zersetzenden Wirkung der schweren Zeit wohl kaum widerstanden hätte. Die uralte Autonomie der Gemeinde wurde wieder hergestellt, zugleich aber durchdrang die gesamte Kirche das Gefühl der Zusammengehörigkeit, wie nie zuvor. Es giebt keine Gemeinde in unserer Landeskirche, die Bischof Teutsch nicht persönlich besucht und deren Innerverhältnisse er nicht zum Gegenstand eingehender Untersuchung gemacht hätte. Der Adel seiner Gesinnung und der unvergleichliche Schwung seiner Seele, der ihn über alle Schwierigkeiten emporhob, rissen auch die Kleinen und Schwachen mit sich und gaben ihnen, was uns allen notthut: Vertrauen in die eigene Kraft.

So konnte es geschehen, daß dieses Volk, nachdem ihm alles entzogen ward, was es zur Volksindividualität machte, heute, in seiner Kirche geeint, mit unvermindertem, ja mit gesteigertem Glauben an sich selbst und seine Zukunft den schweren Kampf um seines Lebens höchste Güter fortzuführen entschlossen und im stande ist.

Das ist es, was wir Georg Daniel Teutsch danken. Darum wird er, ob er gleich gestorben ist, fortleben im dankbaren Andenken seines Volkes.

Sein Denkmal aber soll uns lehren, Treue zu halten dem Vaterland, dem wir leben und sterben; Treue zu halten dem eigenen Volkstum, das wir nie verleugnen werden; es soll uns lehren Gott vertrauen und der eignen Kraft; es soll uns mahnen an des Dichters Lehre: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen."

Das Denkmal ſteht, ein Wächter deutſcher Bildung und evangeliſchen Glaubens, zwiſchen Kirche und Schule, auf geweihtem Boden, aber auf einem öffentlichen Platze nicht der Kirche, ſondern der Stadt. Darum muß die Landeskirche ſich damit beſcheiden, es errichtet zu haben, den Schutz dafür muß ſie von der Stadt erbitten, von dieſer alten, treuen Sachſenſtadt, die von jeher nicht nur der Vorort, ſondern das Herz des Sachſenvolkes war, deren Bürger wie vor alters ſo auch heute bedächtig im Rat, entſchieden und ausdauernd in der That, dem Wohle ihrer Stadt, mehr noch des Volkes und des ganzen Landes dienen, die ihre Reihen jedem treuen Sohne ihres Volkes ſtets freudig öffneten und die auch den Verewigten als ihren Ehrenbürger mit Stolz zu den ihrigen zählten.

So bitte ich denn im Namen und Auftrage der Landeskirche, Sie, hochgeehrter Herr Bürgermeiſter, und durch Sie die Stadt, nehmen Sie das Denkmal in ihren Schutz, bewahren ſie es kommenden Geſchlechtern als die ſchönſte Zierde der Stadt, als ein koſtbares Gut unſeres Volkes.

Mögen die Geſchlechter künftiger Zeiten ſich des koſtbaren Beſitzes ſtets würdig erweiſen, damit ſie, vor das Denkmal tretend, den Blick frei zu ihm erheben und mit Franz Gebbel ſprechen können: Unſer Ruhm iſt der, nämlich das Zeugnis unſeres Gewiſſens.“

Jene Enthüllungsfeier ſelbſt mit ihrer ganzen Schönheit und Tiefe hatte ihn ſelbſt erhoben und erfriſcht, nicht am wenigſten der Verkehr mit den deutſchen Vertretern, die Alle wie wir von ihm den Eindruck eines ungewöhnlichen Mannes erhielten.

Und das war er, nicht nur in der Fülle der Arbeit, die er für Volk und Kirche auf den verſchiedenſten Gebieten geleiſtet, ſondern auch in der Art, wie dieſe Arbeit von ſeiner Perſönlichkeit aus beſtimmte Form, vollen Wert erhielt. Sie adelt dieſe Arbeit und erhob Diejenigen, die mit ihm in Berührung traten. Wir liebten ihn und mußten ihn lieben — „er war ein brennendes und ſcheinendes Licht und wir wollten eine Zeit lang fröhlich ſein in ſeinem Licht!“

Er war in jüngern Jahren viel von Kopfweh heimgeſucht worden, doch hatte ſich dieſes ſpäter verloren; auch ein ernſtes Augenleiden hatte er in dem Jahr 1883 überwunden. Da zeigten ſich im Frühjahr 1900 Spuren eines Nierenleidens, die ein Aufenthalt in Rohitſch im Sommer nicht beſſerte. Mit heldenhafter Geduld und Selbſtbeherrſchung ertrug er, auch jetzt nicht an ſich, ſondern an die Seinen denkend mit der ganzen zarten Rückſichtnahme, die ihn ſtets erfüllte, die wachſenden Schmerzen, die ihn am 18. Dezember 1900 ins Bett zwangen, nachdem er die

Sitzungen der Universität noch am 13. Dezember besucht hatte. Er ist nicht mehr aufgestanden. Die schwere Operation am 26. Januar 1901 ging gut vorüber, da machte eine Lungenentzündung am 16. Februar 1901 seinem Leben — er hatte nur das 67. Lebensjahr vollendet — ein Ende.

Sein Tod riß eine schmerzliche Lücke in unser Lebensgefühl.

Es folgte ihm „dem treuen Arbeiter und einsichtigen Berater auf jedem der zahlreichen Gebiete des Lebens, worauf ihn Vertrauen und Liebe hingestellt", unauslöschliche Dankbarkeit, und wir empfanden an seinem Sarge, wie wenig oder halb wahr der Spruch ist, daß kein Mensch unersetzlich sei. Seine Arbeit wird allerdings, bald besser bald weniger gut ersetzt, aber jede Persönlichkeit mit all dem, was sie gut und liebenswert macht, ist unersetzlich. Andere treten in die Reihe — aber es sind eben Andere.

Der Altmeister der Lebensweisheit Goethe spricht einmal: „Nicht insofern der Mensch etwas zurückläßt sondern insofern er wirkt und genießt und zu wirken und zu genießen anregt, bleibt er von Bedeutung." Auch an diesem Maßstab gemessen, wird Albert Arz für uns von dauernder Bedeutung bleiben. Und so mag er uns ein Vorbild sein, des Weges zu wandeln, den er gegangen, entschieden und doch bescheiden, mit eigner Meinung stets willig dem Ganzen sich einordnend, edel und treu mitzuhelfen — um es mit einem seiner Worte zu sagen — „daß unser Volk mit unvermindertem ja mit gesteigertem Glauben an sich selbst und seine Zukunft den schweren Kampf um seines Lebens höchste Güter fortzuführen entschlossen und im Stande ist!"

Damit erkläre ich die 52. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für eröffnet!

Zur Geschichte des

Überganges Siebenbürgens unter die Herrschaft des Hauses Habsburg: die Jahre 1687—1691.[1]

Von

Johann Duldner.

Die Eroberung Ofens am 2. September 1686 war ein Ereignis von europäischer Bedeutung; mit hellem Jubel wurde die Nachricht in der ganzen Christenheit aufgenommen. Doch in Siebenbürgen mischten sich in den Ausbruch der Freude auch Gefühle banger Besorgnis um die Zukunft des Landes. Mit dem Falle der Hauptstadt war die Türkenherrschaft in Ungarn in ihren Grundfesten erschüttert; ihr Aufhören war nur eine Frage der Zeit. So musste das Ereignis in der Folge auch von entscheidender Bedeutung für die Geschicke Siebenbürgens werden. Man hatte hier Ursache zu bedauern, dass der Haller'sche Vertrag nicht perfekt geworden war; er bot doch im ganzen viele Vorteile; auf dem Grunde desselben liess sich noch manches von der Selbständigkeit Siebenbürgens retten: das Land sollte auf der Basis des alten Rechtszustandes in den Schutz des römischen Kaisers übergehen, der den Fürsten und dessen Sohn im Fürstentum bestätigen sollte; die Fürstenwahl, die freie Religionsübung blieben in Geltung, und der Kaiser versprach, das jus patronatus nicht einzuführen. Aber der schwierige Punkt, an dem die Annahme scheiterte, war die Forderung des Mitbesatzungsrechtes für kaiserliches Militär in Klausenburg und Déva; hierin sahen die Stände eine Gefahr für die Unabhängigkeit des Landes. Nikolaus Bethlen, der Führer der mächtigen calvinischen Partei, der damals im Beginne seiner einflussreichen staatsmännischen Wirksamkeit war, hielt die Nichtannahme des Vertrags für einen grossen politischen Fehler; er sah den Sieg Österreichs

[1] Vgl. Ver.-Arch. N. F. Bd. XXVII, S. 408 ff.

voraus und wollte durch den Vertrag dem Sieger gleichsam die Hände binden und das Land vor dem Schicksal bewahren, der Willkür des Siegers preisgegeben zu sein: ipse etiam Satanas ligatus minus nocet quam solutus.[1] Er erkannte, dass das morsche siebenbürgische Staatswesen aus eigner Kraft sich nicht helfen könne, sondern sein Heil im Anschluss an eine auswärtige Macht suchen müsse, und wo war dann besser und sicherer Hilfe zu finden als bei dem mächtigen Österreich? Doch der Vertrag war nicht angenommen worden; Teleki war gegen die Annahme gewesen; aus Furcht oder um ihm zu schmeicheln stimmten Viele mit ihm, selbst Inczédi, der in Wien an dem Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt hatte.

Für den 27. September 1686 hatte Apafi die Delegierten nach Fogarasch zusammenberufen. Man beriet nochmals über die Frage der Annahme des Diploms und einigte sich dahin, unter der Führung des Franz Gyulai eine Gesandtschaft nach Wien zu schicken, welche um Bestätigung des Haller'schen Diploms in der vom Lande gewünschten Form, ausserdem aber auch um Verschonung des Landes von der Last der Einquartierung bitten sollte.[2] Denn die Erfahrungen des vorausgegangenen Winters hatten gezeigt, dass die zu Siebenbürgen gehörenden Teile Ungarns, die partes annexae, also die Komitate Marmaros, Mittelszolnok und Kraszna, dann der Kövárer Distrikt und Debreczin, von den kaiserlichen Generalen nicht als integrierender Bestandteil des Fürstentums angesehen und deshalb ohne Befragen der Stände mit Militär belegt wurden. In der Befürchtung, dieser Fall werde sich wiederholen, hatte man sich nicht getäuscht. Denn als nach Beendigung des Feldzuges die Truppen die Winterquartiere bezogen, wurde ein Teil der 10,000 Mann, die nach Ungarn bestimmt waren, in die partes annexae gelegt; zugleich war zum kommandierenden Generalen in Ungarn Anton Carafa ernannt worden. Noch bevor dieser dem Fürsten die offizielle Mitteilung über das Geschehene machen konnte, kamen allerlei Nachrichten und Klagen in das Land über Bedrückungen durch das Militär; die Schreiben, in welchen Proviantlieferungen requiriert wurden, waren den Briefen beigelegt. Apafi bat Carafa in einem

[1] Nik. Bethlen, Selbstbiographie. II, S. 39.

[2] Die Beschlüsse der Delegierten und die Instruktion für die Gesandten in Diplomatarium Alvinczianum I, 63—68. (Monumenta Hungariae historica. Diplomataria Bd. XIV.)

Schreiben um Zurücknahme der getroffenen Verfügungen.[1] Zugleich verboten die Delegierten in einem Edikt den Bewohnern der Marmaros und Kövárvidék, die noch keine Einquartierung erhalten hatten, sich ohne Befragen des Fürsten mit den kaiserlichen Heerführern in Unterhandlungen einzulassen, falls Aufforderungen zur Aufnahme von Militär an sie gelangten.[2]

Der Abgesandte Carafas, der Oberstwachtmeister Marchisio aus dem Regiment Veterani, kam am 24. November in Weissenburg an und überbrachte das Schreiben, in welchem Se. Majestät Carafa zum kommandierenden Generalen in Ungarn ernannte und ihm zugleich Vollmacht gab, mit dem Fürsten die Verhandlung der schwebenden Geschäfte zu Ende zu führen. Dem kaiserlichen Dekret war ein Schreiben beigelegt, in welchem Carafa mitteilte, er sei genötigt gewesen, einen Teil des Militärs in die an Siebenbürgen grenzenden Teile zu verlegen, und bat, der Fürst möge wegen der notwendigen Proviantlieferungen entweder mit dem Abgesandten verhandeln und kurzer Hand verfügen oder Bevollmächtigte an ihn schicken.[3] In der Antwort, die Apafi dem Oberstwachtmeister mitgab, sagte er, er habe mit Schmerz die Gewissheit dessen erfahren, worüber er bereits früher Kunde gehabt habe; Carafas Absicht scheine auf Losreissung jener Landesteile vom Fürstentum zu zielen; er möge mit seinen Massregeln einhalten wenigstens bis zur Ankunft der Abgesandten, die nächstens bei ihm erscheinen würden.[4]

Den Verdacht, er wolle die ungarländischen Komitate Siebenbürgens vom Fürstentum trennen, wies Carafa energisch zurück, versicherte aber den Fürsten, dass er nichts thue, was nicht im Einklange sei mit dem Willen Sr. Majestät, und bat, Apafi möge keine Schwierigkeiten weiter machen in der Gewährung von Winterquartieren umsovielweniger, weil andere Fürsten, die vom Siege keinen unmittelbaren Vorteil haben, den heiligen Kampf gegen die Ungläubigen bereitwillig unterstützen.[5]

Die Gesandten Apafis an Carafa waren Johann Nemes und Sigmund Bálintit. Sie sollten die Räumung der belegten Landesteile

---

[1] Monumenta comitialia regni Transsilvaniae XIX, 78.

[2] Mon. com. XIX, 55.

[3] Mon. com. XIX. 57, 58; Diplom. Alvincz. II, 4 (Mon. Hung. hist. Diplomataria. Bd. XV.)

[4] Mon. com. XIX, 59.

[5] Brief Carafas Mon. com. XIX, 79—80.

vom Militär verlangen und Carafa zu erwägen geben, Siebenbürgen sei kein hereditarium Sr. Majestät und könne zu Proviantlieferungen umsovielweniger verpflichtet werden, weil die Aufnahme und Verpflegung von Truppen eine Erklärung des Landes für den Kaiser involviere und von der Pforte jederzeit als Kriegsfall angesehen werden könne. Übrigens gab die Instruktion den Gesandten Vollmacht, 100.000 Gulden, die man aus freien Stücken aus Devotion gegen den Kaiser und zur Förderung der Sache der Christenheit geben wollte, zu bieten.[1]

Trotzdem die Gesandten zu einem Vertragsschluss nicht autorisiert waren, schlossen sie am 12. Dezember in Szatmár unter dem Drängen Carafas eine Konvention ab, die den belegten Landesteilen und dadurch mittelbar dem Lande unerwartet grosse Lasten auferlegte.[2]

Der Vertrag wurde zwar von Seiten des Landes nicht ratifiziert, doch war es klar, dass man sich wieder zu grossen Opfern an Geld und Gut entschliessen musste. Eine hohe Steuer in der Form einer Zwangsanleihe („sub spe restitutionis") wurde von den Delegierten Anfang Januar 1687 in Fogarasch beschlossen Die Vermögenden unter den Adligen gaben bis 500 Gulden, sodann 500 Kübel Getreide und 100 Kübel Hafer. Die sächsische Nation sollte 35.500 Thaler zahlen. Das Geld sollte bis zum 12. Januar, die Früchte bis zum 15. Januar abgeliefert werden. Wer sich weigerte, die Steuer zu zahlen, dem sollten Güter bis zum dreifachen Werte mit Beschlag belegt werden; der Widerstrebende selbst sollte im Gefängnis gehalten werden bis zum nächsten Landtag. Sollte ein sächsischer Stuhl die Zahlung nicht leisten, so sollte jeder in der Nähe wohnende Adlige berechtigt sein, zum Stuhle gehörige Dörfer gegen Zahlung der Steuersumme in Besitz zu nehmen. Es wurde ausdrücklich gesagt, dass diese ausserordentlichen Massregeln nur für den einzigen Fall dieser Steuer galten.[3]

Je mehr die Bedrängnis wuchs, desto grössere Hoffnungen setzte man auf eine günstige Erledigung der Verhandlungen in Wien; vom Kaiser selbst wollte man eine Entscheidung haben, nicht von seinem Feldherrn. Mit jenen 50.000 Thalern, die auf die Forderung Scherffenbergs im vergangenen Sommer bewilligt und

---

[1] Diplom. Alvincz II, 9—11; 33—40.

[2] Der Vertrag in Diplom. Alvincz. II, 56—59.

[3] Die Beschlüsse der Delegierten Diplom. Alvincz. II, 64 ff.

von den Gesandten an den kaiserlichen Kommissär in Nagybánya übergeben worden waren, hatten sich die Landstände von aller weitern Belästigung durch Einquartierung und Kontributionsforderung freizukaufen gehofft; sie sahen sich darin getäuscht; deshalb wollten sie jetzt, um sicherer zu gehn, in Wien selbst verhandeln.

Die Konferenz, an die Gyulai gewiesen wurde, nachdem er bald nach seiner Ankunft in Wien von Sr. Majestät in einer Audienz gnädig empfangen worden war, bildeten der Markgraf von Baden,[1] der österreichische Hofkanzler Strattmann, der böhmische Kanzler Kinsky, Dietrichstein, Rosenberg, Starhemberg, Rabatta, Dorsch. Gyulai legte dar, dass man von Seiten des Fürsten und des Landes wiederholt Beweise der Devotion gegen den Kaiser gegeben habe; dafür bitte man nun, dass das Haller'sche Diplom nach dem Wunsche der Stände abgeändert und das Land von der Militäreinquartierung freigehalten werde und zwar nicht nur das eigentliche Siebenbürgen, sondern auch die demselben einverleibten Teile Ungarns. Auf das Verlangen der Konferenz übergab der Gesandte eine schriftliche Fixierung der gewünschten Änderungen im Text des Diploms.

Nochmals verhandelte Gyulai mit Strattmann und darauf auch mit Rabatta, als ein Bote aus Siebenbürgen die Meldung brachte von der nun faktisch erfolgten Belegung der partes annexae mit Militär und den Gesandten beauftragte, dringend die Elocierung zu verlangen.

Vier Wochen hatte Gyulai in Wien geweilt, als er am 8. Dezember seinen Sendern über den Verlauf der Verhandlungen Bericht erstattete.[2] Je mehr Gewicht man von Seiten der Stände auf einen günstigen Ausgang der Verhandlungen legte, um so umfassendere Massregeln glaubte man treffen zu müssen, um denselben herbeizuführen. Hatte man schon im Herbst Gyulai den Auftrag gegeben, sich an den Herzog von Lothringen sowie an die Kurfürsten von Baiern und Sachsen zu wenden, um ihre Fürsprache beim Kaiser zu erbitten, so appellierte man jetzt, als Apafi den Delegierten den Bericht Gyulais Anfang Januar 1687 in Fogarasch vorlegte, an die Solidarität der evangelischen Glaubensgenossen. Gyulai wurde beauftragt, dem Residenten des Kurfürsten von Brandenburg den

[1] Markgraf Hermann v. Baden, Präsident des Hofkriegsrates 1681—1691. Archiv f. Kunde öst. Geschichtsquellen XXX, 177.

[2] Bericht Gyulais Mon. com. XIX, 90—96.

Hallerschen Vertrag vorzulegen und ihm die vom Lande gewünschten Änderungen mitzuteilen; ebenso wurden Briefe abgefasst, in welchen der Prinz von Oranien und die holländischen Stände gebeten wurden, ihren Einfluss beim Kaiser einzusetzen, damit das Land mit der Freiheit nicht auch seinen (evangelischen) Glauben verliere. Man stützte sich, indem man auf die Vermittlung fremder Mächte hoffte, auf Bestimmungen des Westphälischen und Nymwegner Friedens, die in gewissem Sinne auch Siebenbürgen in ihre Bedingungen mit einschlossen.[1] Aber auf die Forderung der Überlassung fester Plätze an kaiserliches Militär wollte man durchaus nicht eingehen; Gyulai wurde ausdrücklich angewiesen, das Diplom mit dem fraglichen Zusatz ja nicht anzunehmen.[2]

Alle diese Briefe und Aufträge fanden Gyulai nicht mehr in Wien; am 16. Februar 1687 war ihm die Antwort des Kaisers zugegangen. Es heisst in derselben: Sr. Majestät sind durch den Legaten Franz Gyulai im Namen und Auftrag des Fürsten und der Stände Siebenbürgens zwei Petite vorgelegt worden: 1. Siebenbürgen und die partes annexae mögen mit Einquartierung nicht belastet, vielmehr die dorthin gelegten Truppen zurückgezogen werden; 2. der Punkt 19 des projektierten Vertrags, wonach unter gewissen Bedingungen zwei Orte an Se. Majestät übergeben werden soll aus dem Texte entfernt werden. Was das erste Petit anbelangt so ist die Angelegenheit durch den Traktat, den Carafa mit dem Fürsten und den Ständen abgeschlossen hat, erledigt; Se. Majestät acceptiert gnädig denselben und hat hiezu nichts mehr zu bemerken; was den Abschluss des Vertrages anbelangt, so hätte Se. Majestät gewünscht, wenn der Gesandte mit grösserer Vollmacht ausgerüstet gewesen wäre; da vielleicht später sich eine Gelegenheit bieten wird zu weitern Verhandlungen, so hat Se. Majestät befohlen, dass das Militär, da die Belegung der partes annexae eine strategische Notwendigkeit ist, daselbst in strenger Zucht gehalten und das Land ohne zwingende Notwendigkeit und ohne Ansuchen der Stände nicht mit Winterquartieren belastet werde. Übrigens wünscht Se. Majestät, dass mit dem Lande gute Nachbarschaft gehalten werde, und zweifelt nicht, dass der Fürst und die Stände die bisherige Treue und Aufrichtigkeit auch weiterhin bewahren werden.[3] —

[1] Mon. com. XIX, 124.
[2] Diplom. Alvincz. II, 86—95.
[3] Szász, Sylloge tractatuum. S. 19—22.

Damit waren die Verhandlungen zu Ende, und Gyulai kehrte in die Heimat zurück, wo er am 25. Februar anlangte.[1]

Während dieser Zeit waren die Stände auch mit Carafa und mit Veterani, unter dessen Kommando nun auch die Marmaros und Kővárvidék mit Militär belegt worden waren, in fortgesetzter Unterhandlung gewesen. Bálintit war sofort nach Verwerfung des Szathmárer Vertrages durch die Stände an Carafa zurückgeschickt worden; an Stelle des früheren Gesandten Nemes war ihm Naláczi beigegeben worden; die schwierige Aufgabe war, den Vertrag rückgängig zu machen und Carafa zu bewegen, von den Bestimmungen desselben abzugehen.[2] Carafa war nicht wenig überrascht, als er das Anliegen der Gesandten vernahm: der Fürst habe, meinte er, wenn er nicht Willens gewesen, den Vertrag anzunehmen, sofort protestieren sollen; der Brief aber, den er in dieser Angelegenheit geschrieben, enthalte kein Wort des Protestes, schliesse also die Zustimmung in sich; die Konvention sei deshalb sofort an den Kaiser geschickt und von ihm ratifiziert worden. Carafa bestand auf der strikten Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und drohte, er werde Machtmittel genug besitzen, um dieselbe im Weigerungsfalle zu erzwingen.[3]

Durch die Antwort, die Gyulai in Wien erhalten hatte, wusste man, dass der Kaiser die Belegung der fraglichen Landesteile und die Kontributionierung derselben billigte. Alle weitern Verhandlungen waren von vorneherein aussichtslos. Und doch machte man immer wieder Versuche, den unbeugsamen Carafa zu Konzessionen zu bewegen oder den menschenfreundlicheren Veterani um seine Vermittlung bei jenem zu ersuchen; es konnte nichts helfen, dass man erklärte, das Land sei bis zur Erschöpfung ausgesogen, es sei kein hereditarium Sr. Majestät und zu keinen Lieferungen verpflichtet, u. dgl.; die Argumente wurden in den langwierigen Verhandlungen immer wieder ins Feld geführt und erwiesen sich immer gleich wirkungslos.

Die Zwangsanleihe, welche im Januar in Fogarasch beschlossen worden war, hatte 100,000 ungarische Gulden ergeben; die Summe war durch zwei Gesandte an den kaiserlichen Kommissär in Nagy-

---

[1] Mon. com. XIX, 122.

[2] Diplom. Alvincz. II. 78—84.

[3] Berichte der Gesandten an die Delegierten und an den Fürsten vom 24. und 27. Februar 1687. Diplom. Alvincz. II. S. 100 ff.

bánya übergeben worden[1] und sollte von der auf den Kővárer Distrikt entfallenden Kontribution in Abzug gebracht werden, denn diesem Landesteil that die Hilfeleistung am meisten not. Von dem Kontributionsquantum von 10.000 Portionen, nämlich 6500 Mannschaftsportionen zu $6^1/_2$ Gulden und 3500 Pferdeportionen zu 6 fl. für einen Monat, entfielen auf den Kővárer Distrikt mit Lapos 6000 Portionen im Geldwert von 227.640 Gulden, während die Gesamtforderung für 6 Wintermonate in Geld umgerechnet 379.500 Gulden betrug. Die armen Gebirgsbewohner der Kővárvidék waren nicht im stande, diese enorme Summe, aufzubringen und hatten bis zum Monat März nach dem Berichte Naláczis und Bálintits kaum 2000 Kübel Getreide und in Barem 1666 rheinische Gulden aus eigenen Mitteln gegeben, während der Marmaroser Komitat wenigstens für die Monate November bis Januar die Portionen bis auf kleine Rückstände geliefert hatte.[2] Kaum hatte der siebenbürgische Landtag zu Fogarasch zur Deckung der Zwangsanleihe auf jede Steuerporte 50 Gulden, 5 Kübel Korn und 2 Kübel Hafer, auf die sächsische Geistlichkeit 1000 Gulden, 600 Kübel Korn und 800 Kübel Hafer aufgeschlagen,[3] als man zu einer neuen Auflage schreiten musste, denn die Abrechnung am 14. März ergab einen Rückstand von 147.926 Gulden 40 Denaren,[4] und Carafa begann, Exekutionen auszuschicken und Edelleute arretieren zu lassen.[5] Anfang April wurde von den Delegierten eine abermalige Steuer von 50.000 Gulden und 2000 Schlachtochsen zur Abrechnung von der Kontribution beschlossen; 30.000 Gulden der genannten Summe sollten sofort an Veterani geschickt und in der Weise aufgebracht werden, dass 20.000 Gulden den Barvorräten des Landes entnommen, der Rest in gleichen Teilen von dem Hermannstädter Königsrichter und Bürgermeister und von zwei Adligen „sub spe restitutionis" entliehen werden sollten. Zum Transport des Geldes wurden drei Wagen ausgerüstet, einen stellte Mediasch, die zwei andern samt Zugehör Schässburg. 20 Edelleute aus dem Kokelburger Komitat erhielten den Auftrag, den Transport bis Deés zu eskortieren, von da weiter

[1] Diplom. Alvincz. II, 95—96.

[2] Mon. com. XIX, 129—131.

[3] Der Landtag dauerte vom 13. Februar bis 2. März 1687; die Beschlüsse desselben Mon. com. XIX, 107—117.

[4] Diplom. Alvincz. II, 157—158.

[5] Diplom. Alvincz. II, 152. — Mon. com. XIX, 134—136.

sollte der dasige Adel die Beschützung übernehmen.[1] Am 6. Mai 1687 quittierte der kaiserliche Kriegskommissär Johann Wilhelm Schinn den Empfang des Geldes in Nagybánya.[2]

Endlich nahte die Zeit, wo die Truppen die Winterquartiere verliessen. Man hatte wohl Ursache, inmitten der Stände sich zu freuen, als man im Besitze der Quittung war, in welcher der kaiserliche Kommissär Jakob Wenzel von Sternbach erklärte, dass alle Lieferungsrückstände eingegangen seien und dass man von Seiten des kaiserlichen Heeres keine Forderungen mehr an das Land habe. Nicht weniger als 228.625 rheinische Gulden 40 Kreuzer waren im Laufe des Winters aus Landesmitteln an das Militär gezahlt worden.[3]

Aber Klarheit in die politische Lage hatte der Winter nicht gebracht. Noch immer befand sich das Land in der schwierigen und bedenklichen Doppelstellung, in der es von den Deutschen der Anhänglichkeit an den gemeinsamen Erbfeind der Christenheit und von dem türkischen Lehnsherrn der verräterischen Parteinahme für den Feind beschuldigt wurde. In dieser Ungewissheit hatten die Stände zu keinem entscheidenden Schritt den Mut fassen können, sie scheuten zurück vor dem ungewissen Erfolg einer vollständigen Losreissung von der Pforte, und so waren die Verhandlungen in Wien eben so ausgefallen, wie sie ausfallen mussten. Während es somit zweifelhaft war, ob man im Falle einer Türkeninvasion auf ausgiebigen Schutz von Seiten der kaiserlichen Macht hoffen konnte, fehlte es nicht an Drohungen der Türken: die Tartaren, hiess es, würden wohl gut genug sein gegen die Siebenbürger, wenn sie den Deutschen gegenüber zu schwach seien, bald werde ein Heer von Hunderttausenden erscheinen, und die Deutschen in den Burgen würden dann das Land wohl kaum schützen.[4] Ab und zu wurde auch der Vorwurf laut, das Land selbst sei schuld an den Erfolgen der Deutschen, hätte es dem Feind nicht einen Rückhalt geboten, sondern von Anfang an eine entschiedene Stellung eingenommen an der Seite des Lehnsherrn, so würde der Gang der Ereignisse ein anderer gewesen sein.[5]

Die Stände hielten es für rätlich, den Grossvezir von dem Ausgang der Mission Gyulais in Kenntnis zu setzen. Der Fürst

[1] Diplom. Alvincz. II, 144 ff.
[2] Diplom. Alvincz. II, 177.
[3] Diplom. Alvincz. II, 199—200.
[4] Diplom. Alvincz. II, 5—9.
[5] Diplom. Alvincz. II, 128 ff.

teilte deshalb dem ständigen Gesandten (Kapithia) mit, dass der Versuch, in Wien den Frieden zu vermitteln, erfolglos gewesen sei. Der Grossvezir sah in der Mitteilung einen Beweis treuer Gesinnung, der ihn freute. Noch mehr aber freute es ihn, als er bald darauf die Mitteilung erhielt, der Landestribut sei auf dem Wege. Mit dem Überbringer der Steuer, dem Landrichter Johann Sárosi, sollte auch der Szekler Edelmann Paul Sándor ins türkische Lager reisen, um als ständiger Gesandter daselbst zu bleiben. Die Viergespanne für die Legaten und die Transportwagen für das Geld hatten die Kronstädter beizustellen.[1] Am 7. Mai fuhren die Reisegefährten von Hermannstadt ab, nachdem sie sich hier mehrere Tage aufgehalten hatten, bis das Geld gezählt und die nötigen Reisevorbereitungen getroffen wurden. Über Reussmarkt, Mühlbach, Broos, dann über Hatzeg und durch das eiserne Thor kamen sie an die türkische Grenze, wo sie von einer türkischen Militäreskorte empfangen wurden, die sie über Karánsebes, Lugos, Pancsova nach Belgrad führte. Am 3. Juni übergaben sie den Tribut, und der Sultan bestätigte den Empfang in einem Schreiben an den Fürsten. Johann Sárosi trat die Heimreise an; Paul Sándor begleitete ihn zur Stadt hinaus und nahm weinend und mit heisser Sehnsucht nach der Heimat Abschied von ihm; er blieb im türkischen Lager und wurde auch im Jahre 1688, als Siebenbürgen dem Hause Habsburg huldigte und der diplomatische Verkehr mit der Pforte aufhörte, nicht abberufen; bis zum Jahre 1690, wo er im Heere Tökölis zurückkehrte, hat er allen Jammer seiner bedauernswerten Lage mit Geduld ertragen und in seinen Tagebuchaufzeichnungen wertvolles Material zur Kenntnis der damaligen Vorgänge im türkischen Reich hinterlassen.[2] Auch Paul Sándor hatte im türkischen Lager viele Vorwürfe zu hören wegen der Saumseligkeit seines Fürsten, der die Deutschen im Lande dulde und sich ihnen willfährig zeige, aber für seinen rechtmässigen Herrn nur schöne Worte und eitle Versprechungen habe. Man hatte es auch übel vermerkt, dass der Fürst sowohl im vergangenen als im laufenden Jahr es unterlassen hatte, nach der Gepflogenheit den Grossvezir

[1] Auftrag des Fürsten ddto 10. April 1687 in Szilágyi und Szilády, Török-Magyarkori Állam-okmánytár VII, 231.

[2] Mon. com. XIX, 122—123. Diplom. Alvincz. II, 128—133; 180—185; Török-Magyarkori Állam-okmánytár VII, 236—238, 242, 253—255. Das Tagebuch P. Sándors publiziert von Jakab Elek in Magyar történelmi tár XIX, S. 162 ff.

zu seinem Aufbruch ins Feld zu beglückwünschen. Sándor erhielt den Auftrag, seinem Herrn zu schreiben, er solle sofort mit seinem Heerbann nach Erlau aufbrechen, um im Verein mit dem Pascha, den man dahin beordern werde, Carafa anzugreifen, der dort nur mit vier Regimentern stehe. Als die Briefe, in denen der Gesandte diesen Auftrag ausrichtete und die in der Umgebung des Grossvezirs über den Fürsten und das Land herrschende Stimmung schilderte, dem Landtag in Radnoth (26. Juli bis 14. August) mitgeteilt wurden, beschloss dieser, eine Gesandtschaft an den Grossvezier zu schicken, um ihn der unentwegten Treue und Ergebenheit des Landes zu versichern. Die Gesandten waren: der Protonotär und Landrichter Johann Sárosi, Gabriel Jósika, Johann Sárosi von Szent-László und der Hermannstädter Senator Markus Draudt.[1]

Der Grossvezir Soliman hatte den ganzen Winter 1686 auf 1687 in Belgrad zugebracht. Obgleich er nicht mehr als 50.000 Mann unzufriedener, herbeigetriebener Truppen bei sich hatte,[2] so zeigte er doch grosse Kühnheit, und schon am 14. April wurden die Rossschweife gegen Ungarn ausgesteckt zum Zeichen des Wiederbeginnes des Kampfes.[3] Indess dauerte es doch noch ziemlich lange, bis es zum Zusammentreffen kam. Erst am 16. Juni brach der Janitscharenaga von Belgrad auf; am 19. Juni überschritt der Grossvezir unter Entfaltung grossen Pompes die Savebrücke und kam, nachdem er bis zum 3. Juli bei Semlin gelagert hatte, am 15. Juli in Essek an. Drei Tage nach seiner Ankunft wurde er von dem Herzog von Lothringen, der sich mit dem Heere des Kurfürsten Maximilian Emanuel von Baiern vereinigt hatte, angegriffen; am 19. Juli dauerten die Kämpfe fort und gestalteten sich am 20. für die Kaiserlichen so ungünstig, dass der Herzog es für rätlich hielt, sein Heer, aus dem namentlich die ungarischen und kroatischen Truppen stark gelitten hatten, am 21. in der Morgenfrühe über die Drave zurückzuführen. Die Türken triumphierten über diesen Sieg, und der Grossvezir schickte den Aga Mohamed an Apafi, um mit der Siegesbotschaft auch den abermaligen Befehl, sofort ins Feld zu rücken und gegen Erlau zu marschieren, zu überbringen. Doch die Siegesfreude sollte von kurzer Dauer sein. Der Herzog hatte sich in die Gegend von Mohács zurückgezogen und daselbst

[1] Diplom. Alvincz. II, 202—210; Mon. com. XIX. 195—199.
[2] Fessler, Geschichte der Ungarn IX, 398—399.
[3] Mon. com. XIX, 150—152.

eine günstige Stellung eingenommen. Die Türken blieben bis zum 31. Juli in Essek, dann überschritten sie die Brücke und zogen dem Feinde nach. Auf derselben Wahlstatt, auf der vor 161 Jahren das Heer Ludwigs II. verblutete, kam es am 12. August 1687 zur Schlacht. Die Türken wurden zurückgeworfen und erreichten in regelloser Flucht mit Zurücklassung des Lagers und des Gepäcks schon am Abend des nächsten Tages die Esseker Brücke.

Diese Niederlage war für die Türken von verhängnisvoller Wirkung. Der Grossvezir verliess am 23. August mit Zurücklassung einer kleinen Besatzung Essek und zog sich in beständiger Angst vor der Verfolgung der Deutschen nach Peterwardein zurück. Hier erhob sich Meuterei gegen ihn, man warf ihm vor, er trage die Schuld an der Niederlage, er habe gegen die Entscheidung des Kriegsrates das Heer über die Drave geführt, der Sultan sei von ihm nicht wahrheitsgetreu über den Zustand des Heeres informiert worden u. s. w. Als er des Aufruhrs nicht Herr werden konnte, bestieg er am 6. September einen Kahn und floh gegen Konstantinopel; mit ihm flohen der Tefterdar (Finanzminister) und der Rez-Effendi (Chef der Staatskanzlei, zugleich Minister des Auswärtigen) und andere hohe Würdenträger. Das zurückbleibende Heer stellte an seine Spitze den Schiaus Pascha an Stelle des entflohenen Grossvezirs und suchte für ihn die Bestätigung in Konstantinopel an; dann brach es ebenfalls auf in der Richtung nach Konstantinopel.

In dem fliehenden Heer befand sich auch der siebenbürgische ständige Gesandte Paul Sándor. Am 14. September schrieb er von Peterwardein an seinen Fürsten einen ausführlichen Bericht über die Vorgänge im türkischen Heer.[1] Gross war seine Freude, als er am 28. September, bald nach dem Auszug aus Belgrad, mit den vier siebenbürgischen Gesandten zusammentraf. In Gemeinschaft mit denselben wurden nun alle Eventualitäten der Lage erwogen und dem Fürsten in einem Briefe mitgeteilt.[2] Den Gesandten war es unter diesen Umständen nicht möglich, ihre Mission zu erfüllen. Schon von Versetz aus, wo sie am 15. September angekommen waren, hatten sie, als sie von der Auflösung im türkischen Heere hörten, den Fürsten um Verhaltungsmassregeln gebeten;[3] entgegen den Anordnungen desselben mussten sie auf Befehl des neuen

[1] Állam-okmánytár VII, 259—264.
[2] Állam-okmánytár VII, 266—268.
[3] Állam-okmánytár VII, 265—266.

Grossvezirs bei dem Heere bleiben und den Zug nach Konstantinopel mitmachen.

In Nisch traf das Heer die Gesandten, welche vom Sultan die Bestätigung des neuen Grossvezirs Schiaus Pascha überbrachten. Am 4. Oktober wurde derselbe feierlich in sein Amt eingekleidet. Doch die Meuterei war schon eine vollständige; in einem Aufstand, den die Spahis und Janitscharen am folgenden Tag erregten, wurden einige der Gesandten niedergehauen.[1] Bis nach Konstantinopel verbreitete sich der Aufruhr. Es half nichts, dass der Sultan den Kopf des unglücklichen Grossvezirs Soliman dem Heer in das Lager nach Philipoppel entgegenschickte. Die Stellung des Sultans Mohamed IV. selbst war unhaltbar geworden; er wurde entsetzt und wanderte in das Gefängnis des Serails, wo er nach fünf Jahren sein ruhmloses Leben beschloss. Den Thron bestieg sein jüngerer Bruder Soliman II. (1687—1691).[2]

Die vier siebenbürgischen Gesandten mussten den ganzen Zug des Heeres bis zur Hauptstadt mitmachen, die sie am 14. November erreichten. Hier waren sie Zeugen der Feierlichkeiten anlässlich der Thronbesteigung des neuen Sultans. Ihr letzter Brief ist datiert vom 20. November,[3] ihre Sehnsucht nach Befreiung aus ihrer jammervollen Lage sollte bald in Erfüllung gehen, denn am 9. Dezember liess sie der Grossvezir zu sich rufen und entliess sie in die Heimat.[4]

Für Siebenbürgen waren die Erfolge des Jahres 1687, welche die österreichischen Heere bis nach Slavonien und Syrmien führten, von entscheidender Bedeutung. Die Zeit war gekommen, wo man von kaiserlicher Seite an die Occupation Siebenbürgens denken konnte. Acht Tage nach der Schlacht bei Mohács überschritt der Herzog Carl von Lothringen die Donau, ging dann bei Szegedin über die Theiss und marschierte auf Szolnok, um seinen Weg nach Siebenbürgen zu nehmen. Hier hatte man noch keine sichere Kenntnis von den Ereignissen der letzten Wochen; wohl hatte der Fürst Nachrichten über die Siege der Kaiserlichen, doch war er nicht geneigt, den unbestimmten Gerüchten Glauben zu schenken; den Umständen nach war es nicht wahrscheinlich, dass die Nieder-

[1] Állam-okmánytár VII, 269—271.

[2] Lázár Gyula, A török birodalom története, S. 426.

[3] Állam-okmánytár VII, 280—282.

[4] Über die Vorgänge im türkischen Heer s. Magyar történelmi tár XIX, 170 ff.

lage der Türken eine entscheidende gewesen sei. Am 14. August war Franz Gyulai nach Wien geschickt worden; er sollte zu verhindern suchen, dass in das Land, ja an die Grenzen desselben Militär in die Winterquartiere geschickt werde; unter dem Eindruck der türkischen Siegesnachricht aus Essek hatte man dem Gesandten ausdrücklich aufgetragen, das Diplom mit dem fraglichen Zusatz betreffend Déva und Klausenburg ja nicht anzunehmen; selbst wenn es ihm ohne diesen Zusatz angetragen würde, so sollte er es ohne vorherige Einwilligung der Stände nicht annehmen. Gyulai hatte in Wien bald Gelegenheit zu erfahren, dass das Machtbewusstsein gestiegen war; am 25. Sepember teilte er seinen Sendern mit, er habe sich genau an die ihm erteilte Instruktion gehalten, „aber je mehr Siege sie (die Deutschen) erringen, desto höher spannen sie ihre Forderungen.“ [1]

Zweifellose Gewissheit über die Lage erhielt man in Siebenbürgen erst, als am 1. Oktober der Szathmárer Kommandant Paul Anton Baron Houchin in Radnoth erschien und Apafi ein Schreiben überbrachte, in dem der Herzog von Lothringen seinen Einmarsch ankündigte und den Fürsten zu gemeinschaftlichem Handeln aufforderte zum Zweck der Befreiung des Landes vom Türkenjoch. Die Gelegenheit ist, hiess es in dem Schreiben, nach dem grossen Siege der Kaiserlichen und der Auflösung des türkischen Heeres günstig, die unter der Herrschaft der Türken seufzenden Länder Ungarns, namentlich Siebenbürgen, zu befreien; der Kaiser als das weltliche Oberhaupt der Christenheit fühlt sich verpflichtet, seine Macht daran zu wenden, dieses Ziel zu erreichen; nachdem nun Se. Hoheit der Fürst durch Ablegaten wiederholt das Verlangen ausgesprochen hat, das Land möge vom türkischen Joch befreit werden, so wird er ohne Zweifel die Gelegenheit gerne ergreifen und bereit sein, durch Proviantlieferungen und anderweitiges Entgegenkommen das Unternehmen zu fördern.

Am 27. September hatte Gyulai in Wien die Antwort des Kaisers erhalten. [2] Noch ehe der Gesandte dieselbe in die Heimat berichten konnte, erfuhr man hier durch den Kriegssekretär Johann Thiell, den Karl von Lothringen seinem Legaten Houchin nachgeschickt hatte, dass der Kaiser die Verhandlungen mit Siebenbürgen in ihrem ganzen Umfang dem Herzog übertragen habe und

[1] Mon. com. XIX, 207 ff.

[2] Diplom. Alvincz. II, 210—212.

dass sich die Stände in Angelegenheit der Winterquartiere an diesen zu wenden hätten. Thiell überbrachte zugleich eine nähere Formulierung der Forderungen des Herzogs:

1. Das Land sollte sich bereit erklären, eine genügende Menge von Proviant zu liefern, der dem Heere entgegengeführt werden sollte.

2. Gewisse Städte und Orte sollten unter bestimmten Bedingungen den Kaiserlichen für die Dauer des Krieges zur Besatzung übergeben werden.

3. Da ein Zurückziehen der durch die Strapazen des Krieges erschöpften Truppen in entfernte Gegenden unmöglich erscheine, vielmehr ein Unterbringen derselben in der Nähe des Feindes und des Schauplatzes, wo im nächsten Frühjahr die Kriegsoperationen beginnen werden von der Notwendigkeit geboten sei, so möge der Fürst den Truppen Winterquartiere und Intertention in seinem Lande gewähren nach dem Beispiel anderer christlicher Fürsten, die, obgleich sie bei der räumlichen Entfernung ihrer Länder von den Türken nichts zu fürchten haben, die Kräfte ihres Landes in den Dienst der Sache der Christenheit stellen.

Zur Verhandlung dieser Forderungen sollten Gesandte mit genügender Vollmacht in das Lager des Herzogs geschickt werden.[1]

Die Delegierten waren sich der Schwere ihrer Aufgabe wohl bewusst, als sie sich über die Annahme obiger „Punkte" zu entscheiden hatten. Was die Forderung des 2. Punktes anbelangte, so konnte man auf dieselbe unmöglich eingehen; war es doch der strittige Punkt, um dessenwillen das Haller'sche Diplom nicht angenommen worden war und dessen Beseitigung den Gegenstand aller Verhandlungen in Wien bildete; das freiwillige Überlassen befestigter Orte an den Feind war doch offenbarer Verrat an dem Lehnsherrn und konnte die schwerste Rache zur Folge haben. Doch ebenso wenig war das Verlangen der Aufnahme von Truppen ins Winterquartier zu erfüllen; die Belegung der partes annexae war als ein Eingriff in die landesherrlichen Rechte des Fürsten empfunden worden; was man als einen Missbrauch mit allen Mitteln bekämpft hatte, konnte man jetzt nicht freiwillig zugestehen. Es blieb nur der erste Punkt zu erwägen übrig; was die Lieferungen von Proviant anbelangte, so hatte man während der Dauer des

[1] Diplom. Alvincz. II, 212—219.

Krieges schon mannigfache Opfer bringen müssen. Die Delegierten bewilligten 20.000 Kübel Getreide, 10.000 sollten sogleich, 10.000 im kommenden Frühjahr geliefert werden.

Die Gesandten, welche im Sinne dieser Beschlüsse mit dem Herzog verhandeln sollten,[1] waren Georg Bánfi, Peter Alvinczi und Sigmund Bálintit. Noch ehe sie abgingen, wurde die Aufteilung der ersten Rate der Lieferungen in folgender Weise beschlossen: der Hermannstädter Stuhl hatte zu liefern 3000 Kübel Korn, Schässburg 2000, Kronstadt 2280, der Hunyader Komitat 1168, Mediasch 600, die sächsische Geistlichkeit 1000, die romänische Geistlichkeit 100, zusammen 10.148 Kübel. Die Lieferungen sollten in kaum 14 Tagen in Klausenburg an Ort und Stelle sein. Die sächsischen Geistlichen hatten zum Transport ihres Getreidequantums 40 Wagen zu stellen, von den 500 Wagen, welche der sächsischen Universität zu stellen aufgetragen wurden, sollten 300 zur Verladung der 3000 Kübel des Hermannstädter Stuhls verwandt, die übrigen 200 in Kronstadt beladen werden.[2]

Die drei Gesandten trafen das kaiserliche Lager in der Nähe von Somlyó. Sie hatten am 10. Oktober eine Unterredung mit dem kaiserlichen Feldherrn, der durch Houchin bereits Nachricht erhalten hatte von den Beschlüssen in Radnoth, und setzten die Verhandlungen am folgenden Tag fort ohne den geringsten Erfolg. Am 12. Oktober verliessen sie Somlyó und kehrten zu ihren Sendern zurück mit der trocknen Antwort, der Herzog verlange unbedingte Aufnahme und werde jede Widersetzlichkeit als Kriegserklärung ansehen, die Stände sollten Bevollmächtigte mit weiter reichender Befugnis an ihn senden.[3]

Am 17. Oktober lagerte Veterani, der vom Herzog mit einer Heeresabteilung vorausgeschickt worden war, bei Papfalva in der Nähe von Klausenburg, das ihm Lebensmittel entgegensandte. Er liess die Stadt sofort wissen, der gelieferte Proviant reiche nicht einmal für einen halben Tag aus; man solle nicht durch Zögern und Weigern die gute Stimmung des Herzogs verderben, sondern sofort 40—50.000 Portionen Proviant schicken. Inzwischen erschien auch Karl von Lothringen vor Klausenburg. Die Stadt hatte strengen Befehl, sich nicht zu ergeben; als aber die Geschütze gegen dieselbe

[1] Diplom. Alvincz. II, 221—228.
[2] Diplom. Alvincz. III, 178—185.
[3] Mon. Hung. hist. Scriptores, 23 b, S. 712.

gerichtet wurden, öffnete sie die Thore gegen Bedingungen, in denen den Bewohnern freie Religionsübung und die Belassung in ihren Privilegien und Freiheiten gewährleistet wurde. Schon am 19. Oktober hielt der Herzog seinen Einzug in die Stadt.[1] Während Veterani mit einer Heeresabteilung vor Szamos-Ujvár rückte und dasselbe am 21. besetzte,[2] sodann am 24. in Bistritz einzog,[3] setzte die Hauptarmee ihren Marsch in das Innere des Landes fort.

Apafi hatte sich mit seinen Räten und den Delegierten von Radnoth eilig nach Hermannstadt begeben; der Kriegskommissär Johann Thiell war ihnen gefolgt. Hieher brachte Bánfi die Antwort des Herzogs. Die neue Gesandtschaft, deren Mitglieder Georg Bánfi, Stefan Thoroczkai, Sigmund Bálintit und der Hermannstädter Senator Georg Werder waren,[4] traf die Armee in der Nähe von Kokelburg, wo die Verhandlungen am 22. Oktober begannen. Die Bevollmächtigten des Herzogs, Graf Scherffenberg und Baron Falkenheim, kleideten ihre Forderungen, nachdem sie erklärt hatten, dass aus Anlass des Einmarsches des Heeres die Autorität des Fürsten, die Religionsfreiheit sowie die Privilegien und Rechte des Landes und der Stände keine Schmälerung erleiden sollten, in folgende Punkte:

1. Damit der Kampf mit dem Eintritt des Frühjahrs sofort begonnen und ohne Unterbrechung mit Energie fortgeführt werden kann, so ist es erforderlich, dass ein Teil des kaiserlichen Heeres nach Siebenbürgen in die Winterquartiere gelegt werde.

2. Nicht das ganze Heer, sondern nur 18.000 Mann sollen in Siebenbürgen überwintern; für sie werden 24.000 Mannschaftsportionen (portio oralis) und 16.000 Pferdeportionen (portio equestris) beansprucht. Die Portionen werden nach den in der kaiserlichen Verpflegsnorm enthaltenen Ansätzen bemessen, so dass eine Mannschaftsportion für einen Tag 2 Pfund Brot, 1 Pfund Fleisch, ein Halbmass Wein, die Pferdeportion 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und für jede Woche 2 Bund Stroh beträgt. Ausser diesen Naturallieferungen sind an Sold 900.000 Gulden vom Lande zu zahlen. Da es notwendig ist, dass das Militär in Orten unterbracht wird, in denen es in der Nähe des Feindes ist, die aber zugleich zur Verteidigung gegen Überfälle geeignet sind, so sind als Stationen

---

[1] Mon. com. XIX, 215—217.

[2] Mon. com. XIX, 30.

[3] Mon. Hung. hist. Scriptores, 23 b, 712.

[4] Ihre Instruktion vom 19. Oktober in Magyar történelmi tár XX, 111—118.

zu bewilligen: Bistritz, Hermannstadt, Déva, Weissenburg, Mühlbach, Broos.

Die Bevollmächtigten des Landes erklärten, dass sie auf Grund ihrer Instruktionen bereit seien, innerhalb der durch die Rücksicht auf die Erhaltung der Grundprinzipien des staatlichen und kirchlichen Lebens des Landes gebotenen Grenzen zu verhandeln; sie versprachen im Namen und Auftrag der Stände, der kaiserlichen Armee Winterquartiere zu geben, obgleich sie ihre Besorgnis nicht unterdrücken können darüber, dass soviel Militär in feste Orte gelegt wird, da nach der eignen Aussage der Vertreter des Herzogs der Feind bereits so geschwächt ist, dass er aggressiv nicht mehr auftreten könne; was aber die Intertention anbelangt, so sind sie besorgt, dass das Land bei seiner Erschöpfung und Armut die Lebensmittel für 18.000 Mann nicht wird aufbringen können; sie bitten inständig, man möge sich begnügen mit 50.000 Gulden monatlich, d. i. 300.000 Gulden für 6 Wintermonate und mit 20.000 Kübeln Getreide. Bezüglich der zur Aufnahme des Militärs verlangten Orte bemerken sie: in Hermannstadt hält sich gegenwärtig der Fürst auf, Weissenburg ist seine ständige Residenz, Bistritz liegt nicht in der Nähe eines Passes, in Déva haben kaum 200 Mann Platz, bezüglich Mühlbach und Broos muss die Weisung der Stände eingeholt werden, sie bitten, das Militär möge nach Klausenburg und Somlyó gelegt werden, die eine grosse für die Unterbrinung des Militärs entsprechende Umgebung besitzen.

Die Kommissäre des Herzogs replizierten: die Bevollmächtigten des Landes verweigern nicht den einen oder andern der verlangten Orte, sondern alle insgesamt, ja sie scheinen den Intentionen des Kaisers Motive zu unterlegen, die denselben fern liegen; weil die Bevollmächtigten des Herzogs aber ihre feste Instruktion haben und von ihren Forderungen nicht abgehen können, so möge dieser Punkt einstweilen in der Schwebe bleiben. Wenn das Land es vorzieht, die verlangten Naturalportionen zum Teil in Geld abzulösen, selbstverständlich nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verpflegsnorm, so ist dagegen nichts einzuwenden. Was aber das Anerbieten von 300.000 ung Gulden anbelangt anstatt der geforderten 900.000 Gulden, so ist die Summe so gering, dass auf dieselbe durchaus nicht eingegangen werden kann.

Nach dieser Replik der kaiserlichen Kommissäre wurden die Verhandlungen noch Tage lang fortgesetzt; im Verlaufe derselben

wurde die Forderung an Wein auf 8000, dann auf 7000 Fass heruntergesetzt; auch von der Soldsumme wurde etwas relaxiert. Schliesslich stellten die kaiserlichen Kommissäre eine „ultimaria explicatio“ zusammen, welche die ständischen Ablegaten wohl oder übel annehmen mussten und deren Ansätze mit geringen Abänderungen in den Text der Konvention aufgenommen wurden.

Nun übergaben die ständischen Gesandten, nachdem sie sich das Recht dazu bei Beginn der Verhandlungen ausdrücklich gewahrt hatten, die besondern Bedingungen, die sie im Interesse der Erhaltung der Rechte des Landes und des Fürsten in den Vertrag aufgenommen wissen wollten und die von den kaiserlichen Kommissären anstandslos acceptiert wurden.[1]

Nach diesen sehr ins einzelne gehenden Verhandlungen wurde am 27. Oktober 1687 in Blasendorf der Vertrag abgeschlossen.

Der Text des Vertrags zerfällt in zwei Kapitel; das erste enthält in 6 Punkten die Bestimmungen über die Aufnahme und die Verpflegung der Truppen, das zweite, in 28 Punkte zerfallend, garantiert den Fortbestand der Verfassung wesentlich nach den Richtpunkten, welche die Eingabe der Bevollmächtigten enthielt. Der Inhalt ist im Wesentlichen folgender: Um seine Anhänglichkeit an die Sache des Kaisers und der Christenheit zu beweisen, übernimmt das Land einen Teil des kaiserlichen Heeres in Quartier und Verpflegung; die Garnisonen sollen in entsprechendem Verhältnis verteilt werden in die Orte: Hermannstadt, Klausenburg, Bistritz, Weissenburg, Mühlbach, Broos, Vásárhely, Déva, Szamos-Ujvár, Somlyó, Monostor, Tövis.

Für den Unterhalt des Heeres liefert das Land für die sechs Wintermonate

Getreide oder Mehl	66.000	Kübel,
den Kübel zu vier siebenbürgischen Vierteln gerechnet,		
Fleisch	39.600	Zentner
Wein	7.000	Fass
zu 40 siebenbürgischen Eimern,		
Hafer	120.000	Kübel
Heu	144.000	Zentner
Stroh	480.000	Garben.

[1] S. die Akten im Magy. tört. tár XX, 118—133.

Diese Viktualien sind monatlich in die Garnisonsorte zu liefern nach der Repartition des Generalkommissariates. Holz, Salz, Beleuchtung sollen die Soldaten von den Wirten erhalten.

Ausser diesen Naturallieferungen verpflichtete sich das Land zur Zahlung von 700.000 rheinischen Gulden. Die Zahlungsleistung hat in sieben Raten zu erfolgen; die erste soll schon bis zum 15. November gezahlt werden im Betrage von . . . 75.000 fl.

die zweite	Rate	am	1. Januar	1688	im	Betrage von	150.000 „
die dritte	„	„	1. Februar	„	„	„ „	125.000 „
die vierte	„	„	1. März	„	„	„ „	100.000 „
die fünfte	„	„	1. April	„	„	„ „	100.000 „
die sechste	„	„	1. Mai	„	„	„ „	100.000 „
die siebente	„	„	1. Juni	„	„	„ „	50.000 „

An den Naturallieferungen und Geldzahlungen sollen die Siebenbürgen inkorporierten Teile Ungarns, da für dieselben eine besondere Steuer ausgeworfen wird, nicht partizipieren, ohne dass jedoch, wie ausdrücklich bemerkt wird, die Hoheitsrechte des Fürsten über diese Landesteile dadurch geschmälert werden sollten.[1]

Im zweiten Kapitel wird gestattet, dass der Fürst, die Fürstin, der junge Fürst, die Magnaten, Deputierte, Adlige, sowie zur Vermeidung von Konflikten auch die fürstlichen Soldaten frei abziehen können; in die Wohnung der Fürsten, dann der Räte, Deputierten, Magnaten und Adligen, sowie der Hermannstädter Beamten soll kein Militär gelegt werden, doch soll der Stadtmagistrat, dem die Zuweisung der Quartiere obliegt, dafür Sorge tragen, dass dem kommandierenden General und der ganzen Garnison entsprechende Quartiere gegeben werden; den vier rezipierten Religionen wird die Rechtsachtung zugesichert, und soll die freie Religionsübung in keiner Weise gestört oder gehindert werden; die Autorität des Fürsten Apafi des Ältern und des Jüngern wird in keiner Weise angegriffen, die fürstlichen Räte und Beamten, sowie die Komitats-, Stuhls- und städtischen Beamten bleiben in ihren bisherigen Funktionen, die Kollationen, Donationen, Privilegien früherer, des gegenwärtigen und zukünftiger Fürsten werden heilig und unverletzlich gehalten; Sicherheit der Person und des Eigentums wird allen Landesbewohnern garantiert; wenn der Fürst, die Fürstin, Magnaten,

[1] Diese Landesteile wurden erst durch ein Reskript Carls VI. vom 31. Dezember 1732 in Bezug auf Kontribution wieder mit Siebenbürgen vereinigt. Vergl. Ver.-Arch. A. F. I, S. 3.

Adlige, im Kriegsdienste stehende Personen Schutz vor feindlichen Angriffen in den besetzten Orten suchen, sollen sie ehrenvolle Aufnahme finden und die Besatzung soll verpflichtet sein, sie zu beschützen; mit Gewalt soll niemandes Gut, weder Vieh noch Lebensmittel, noch irgendwelcher Hausrat weggenommen werden; Wagen und Zugvieh sollen gelegentlich der Proviantzufuhr vom Militär nicht zurückgehalten, weder Hermannstadt noch ein anderer Ort soll über das notwendigste Mass hinaus mit Besatzung belegt werden; eine allgemeine Amnestie wird gewährt; im kommenden Frühjahr soll die Besatzung aus allen Orten hinausgeführt werden; sollte eine prägnante strategische Ursache dieses nicht rätlich erscheinen lassen, so wird Se. Majestät hierüber mit dem Fürsten in Freundschaft verhandeln, Munitionen und Kriegsvorräte aller Art der Städte, Burgen und Kastelle sollen nicht angegriffen werden, ausser im Falle der zwingendsten Notwendigkeit; die Schlüssel der Stadtthore in den sächsischen Städten bleiben in den Händen des Rates, doch soll Schliessung und Öffnung der Thore nach dem Willen der kaiserlichen Kommandanten ohne Verzug erfolgen; will der Fürst einen Landtag einberufen, so wird er daran nicht gehindert werden.[1]

Das ist im Wesentlichen der Inhalt des Blasendorfer Vertrags, der im Vergleich zum Haller'schen einen grossen Fortschritt Österreichs bezeichnet; denn während der letztere nur das Mitbesatzungsrecht in zwei Orten für das kaiserliche Militär verlangt, so zieht der Blasendorfer Vertrag alle grösseren Orte Siebenbürgens in seinen ehernen Ring. Es war klar, dass der Haller'sche Vertrag durch die Ereignisse überholt war und alle weitern Verhandlungen wegen Ratifizierung desselben gegenstandslos waren. Doch nur wenige im Lande erkannten die einschneidende Bedeutung des 1687-er Traktates; der Fürst und die Mehrzahl der Stände sahen in demselben ein Übereinkommen von provisorischer Dauer, das unter dem Gesichtspunkt der Aufnahme von Truppen in die Winterquartiere geschlossen wurde. Man tröstete sich, die Belassung des Fürsten in dem ungeschmälerten Besitz seiner Hoheitsrechte, der Fortbestand der Landesverfassung war ja ausdrücklich garantiert, und mit dem Abzug der Truppen, der nach dem klaren Wortlaut des Vertrags im Frühjahr erfolgen sollte, verlor das Übereinkommen seine

[1] Szász, Sylloge, 24—36.

aktuelle Bedeutung. Man fand konsequenterweise keinen Grund, den diplomatischen Verkehr mit der Pforte abzubrechen. Am 8. Oktober, als die Verhandlungen mit dem Herzog von Lothringen schon im Gange waren, versicherte der Fürst den neuen Grossvezir Schiaus Pascha seiner Ergebenheit.[1] Und als Ende Dezember ein Kourier, der Kapudschi Pascha Jussuf, in Fogarasch weilte, um den Regierungsantritt des neuen Sultans und die Bestätigung des Schiaus Pascha in der Grossvezirswürde zu notifizieren, schloss Apafi mit ihm einen Vertrag, in dem er alle Kräfte Siebenbürgens zur Verteidigung wider die Deutschen aufzubieten versprach.[2]

Ebenso wenig wie die diplomatischen Beziehungen zur Pforte waren die Verhandlungen in Wien unterbrochen worden. In Radnoth beschäftigte man sich in der Umgebung des Fürsten sehr eingehend mit der Angelegenheit des Haller'schen Vertrages und machte gewichtige Bemerkungen zum Wortlaut desselben,[3] aber den Versuch, die Bestätigung desselben zu erwirken, gab man nicht auf. Im Herbst 1687 weilte Gyulai in Pressburg während des Landtages, auf welchem Ungarn dem Hause Habsburg huldigte und die Erblichkeit der Krone Ungarns im Mannsstamm desselben anerkannte. Am 17. November schrieb er, da er krank gewesen sei, so habe Mathias Donáth bei Sr. Majestät Audienz gehabt, habe aber nichts erzielt, die Minister aber hätten gesagt, nachdem der Traktat mit dem Herzog abgeschlossen sei, könne an demselben nichts geändert werden.[4] Am 4. Januar 1688 erfolgte die Antwort des Kaisers in demselben Sinn: was die verlangte Ratifikation des Vertrages vom Jahre 1686 anbelange, so sei die Sachlage nun eine ganz andre, Se. Majestät werde aber strengen Befehl geben, dass über das in dem Blasendorfer Vertrag Festgestellte vom Militär nichts gefordert werde.[5]

Mit der Mehrzahl der Stände legte auch Nikolaus Bethlen dem Blasendorfer Vertrag nur eine provisorische Bedeutung bei. Bethlen war zu den Verhandlungen nicht zugezogen worden, da er mit Teleki auf gegnerischem Fusse stand und als homo suspectus galt. Missmutig und verstimmt über den Gang der Ereignisse fasste er

---

[1] Állam-okmánytár VII, 268.

[2] Diplom. Alvincz. II, 289—290; Teutsch, Sachsengeschichte II, 266.

[3] Difficultates circa terminos Diplomatis, in Diplom. Alvincz. II, 219—221.

[4] Magy. tört. tár XIX, 215—216.

[5] Szász, Sylloge 22—24.

damals den Plan zu der Schrift, die unter dem Titel: Moribunda Transsylvania ad pedes imperatoris Leopoldi projecta, im Jahre 1688 erschien und deren Zweck er selbst mit den Worten bezeichnet: ut diploma insciis innocentibus statibus rejectum offeratur iisdem et correctis in statu corrigendis principe salvo maneat Transsylvania iuxta diploma in fide et obsequio suae majestatis.[1]

An die Durchführung der Bestimmungen des Vertrages wurde nun sofort nach dessen Abschluss gegangen.

Am 28. Oktober richtete der Herzog an Apafi ein Schreiben, in dem er seiner Freude über das Zustandekommen des Vertrages Ausdruck gab und versicherte, dass nicht nur er, sondern auch die übrigen Heerführer die Bestimmungen desselben genau einhalten und sich bemühen werden, dem Fürsten und dem Lande stets zu Diensten zu sein.[2] Am 31. Oktober verliess Karl von Lothringen Blasendorf und ging über Klausenburg aus dem Lande hinaus.[3] An seiner Statt übernahm das Kommando der General Friedrich von Scherffenberg, der am 29. Oktober in Salzburg war, um die für Hermannstadt bestimmten Regimenter an ihren Bestimmungsort zu führen. Auf die Nachricht vom Herannahen Scherffenbergs hatte Apafi samt seinem ganzen Hofstaat und dem Adel, der um ihn war, Hermannstadt verlassen. Am 29. Oktober spät am Nachmittag reiste er ab, setzte über den Alt und kam bis Porumbach und am folgenden Tag nach Szombatfalva und Fogarasch. Bánfi, Teleki und Gregor Bethlen begaben sich mit dem Fürsten ins Schloss, die übrigen Adligen fanden Unterkunft in der Stadt; die fürstlichen Söldner wurden im Wildgarten unterbracht. Nikolaus Bethlen war durch Krankheit genötigt in Hermannstadt zurückzubleiben. Tags darauf rückte Scherffenberg mit den kaiserlichen Truppen — es waren die drei Regimenter Scherffenberg, Baden und Limburg-Styrum — ein. Bethlen machte ihm, den er aus dem frühern Jahre persönlich kannte, seine Aufwartung und wurde freundlich empfangen. Später reist auch Bethlen nach Fogarasch.[4]

---

[1] Bethlen, a. a. O. II, 59 u. 66.

[2] Diplom. Alvincz. II, 229—230.

[3] Mon. com. XIX, 33.

[4] Bethlen, a. a. O. II, 61—62. — Martin Gottlieb Schech (später von Sternheim) macht in seiner ungedruckten Geschichte Siebenbürgens (Schässburger Gymnasialbibliothek Folio Nr. 293) vom Einzug Scherffenbergs folgende Schilderung: „den 30. Oktobris war General Scherffenberg mit 3 Regimentern, nämlich den Infanterie-Regimentern Baden und Scherffenberg und dem Ka-

Da für die Proviantlieferungen sowie für die Soldzahlungen durch den Vertrag kurze Termine gestellt waren, so musste man sich beeilen, die nötigen Anordnungen treffen. Den folgenden Tag nach seiner Ankunft in Fogarasch schrieb der Fürst einen Landtag für den 7. November nach Fogarasch aus. Sofort, nachdem die Stände versammelt waren, ging man an die Hauptaufgabe, an die Aufteilung der Lieferungen. Eine Kommission erhielt den Auftrag, auf Grund von Tabellen, welche durch den kaiserlichen Kriegskommissär Komornik aus Hermannstadt zugeschickt worden waren, den Entwurf einer Repartition auszuarbeiten. Unter fortwährendem Drängen der Stände kam die mühselige ungewohnte Arbeit zu stande und wurde dem Landtag vorgelegt. Als man die 700.000 rheinischen Gulden repartieren sollte, stellte Nikolaus Bethlen den Antrag, die Grundherrschaften sollten einen Teil des Betrages auf sich nehmen; Teleki stimmte bei, und es wurden repartiert: auf die Szeklerstühle 12.000, auf den Adel 28.000, auf die Universität der Sachsen 50.000 Gulden.[1] Bei der Aufteilung auf die Steuerporten entfielen auf eine Porte: an Geld 200 Gulden, Getreide 15 Kübel, Hafer 20 Kübel, Wein 2 Fass zu 40 Eimern, Schlachtvieh 4 Stück (2 Ochsen und 2 Kühe), Heu 15 Fuhren. Die Geldsumme war in zwei Raten, am 1. Dezember und 1. Februar, in Fogarasch zu Händen der Perzeptoren Franz Henter, Franz Horváth und des Grossschenker Stuhlsrichters zu zahlen; die Naturalien sollten in drei Raten geliefert werden: am 22. November, 20. Dezember und 15. Februar. Saumseligkeit in der Lieferung sollte der Schuldige mit Verlust der Freiheit und des Vermögens büssen. Den Komitats- und Stuhlsbeamten wurde zur Pflicht gemacht, auf Requisition der Perzeptoren die Säumigen nach Fogarasch ins Gefängnis zu liefern.

---

vallerie-Regiment Styrum, vor der Stadt, denen alsogleich der Comes Nationis Valentin Frank und Bürgermeister Christian Reichard entgegenfuhren und dem Generalen die Stadtschlüssel überreichten, die dieser aber alsogleich den beiden Herrn zurückstellte. Hierauf zogen die 3 Regimenter durch das Borgerthor ein. Die Bürgerschaft machte vor ermeldtem Thor bis auf den grossen Ring Spalier und präsentierte während dem Einzug das Gewehr. Die 2 Infanterie-Regimenter standen auf dem Grossen und das Cavallerie-Regiment auf dem Kleinen Ring bis der General Scherffenberg seinen Einzug hielt; alsdann wurden die Wachten bestellt und die übrige Mannschaft in die Quartiere gelegt, da denn mancher Bürger davon 4—5 bekommen und wurden mit allen Lebensmitteln von der Bürgerschaft reichlich versorgt."

[1] Bethlen, a. a. O. II, 70 ff.; Diplom. Alvincz. II, 265.

Die Last der Lieferungen wurde dadurch noch drückender, dass man die Naturalien oft in sehr entfernte Stationen führen musste. Manche Orte halfen sich, indem sie an Ort und Stelle die Früchte um teure Preise von den Adligen kauften. Der Schässburger Stuhl hatte auf 202 Porten zu liefern: an Geld 40.400 Gulden, Getreide 3030 Kübel, Hafer 4040 Kübel, Schlachtvieh 808 Stück, Heu 3030 Fuhren; 2000 Kübel des Getreides waren nach Weissenburg, 1000 Kübel nach Klausenburg und 30 Kübel nach Bistritz, Hafer und Schlachtvieh nach Weissenburg, der Wein nach Weissenburg und Mühlbach, Heu nach Broos, Bistritz, Weissenburg und Mühlbach zu liefern.[1]

Die vielfachen Berührungen, in die man durch die Lieferungen mit dem Militär kam, machten die Anstellung von Kriegskommissären notwendig, welche diesen Verkehr zu vermitteln hatten. Ihre Aufgabe war, die Lieferungen in Empfang zu nehmen und gegen Quittung den kaiserlichen Kommissären zu übergeben. Der Landtag ernannte zu Kommissären die Mitglieder der Kommission, welche die Repartition ausgearbeitet hatte, nämlich Ladislaus Székely, Nikolaus Bethlen, Stephan Daniel, Peter Alvinczi, Stephan Apor und einen Sachsen, der bei Bethlen[2] den Namen Weinhold hat, sonst „brassai pecsétmetsző" genannt wird.[3]

Diese Kommissäre vereinbarten mit Paul Komornik die nähern Modalitäten der Lieferungen:

An Schlachtvieh sollten 7920 Ochsen und ebenso viele Kühe im durchschnittlichen Gewichte von $2^1/_2$ Wiener Zentnern geliefert werden; die Summe macht die im Traktat ausbedungenen 39.600 Zentner aus. Eine Fuhre Heu sollte drei Zentner haben; demnach waren im Laufe des Winters zu liefern 47.392 Fuhren oder monatlich 7898, wobei noch eine Restforderung von 608 Fuhren blieb. Ein vierspänniger Wagen mit Stroh beladen sollte zu 250 Garben gerechnet werden, so dass in sechs Wintermonaten 1919 Fuhren oder monatlich 319 Fuhren zu liefern waren. Was bisher an Lebensmitteln für Menschen und Tiere geliefert worden war, sollte miteingerechnet werden. Was die Geldzahlung anbelangte, so sollte ein Dukaten (mit Ausschluss der türkischen) 4 ungarische Gulden,

[1] Der bezügliche Auftrag an den Rat der Stadt im Schässburger Magistratsarchiv Nr. 1402.

[2] a. a. O. II, 70.

[3] Diplom. Alvincz. II, 265.

ein alter Thaler 2 ungarische Gulden, ein Löwenthaler 1 Gulden 80 Den. oder 30 kaiserliche Groschen, ein deutscher oder rheinischer Gulden 1 Gulden 20 Denare oder 40 Polturen und ein kaiserlicher Groschen 6 Denare gelten. Die Portionen für November sollten bis zum Ende des Monates, wenn irgendwie möglich, vollständig abgeliefert und in die Rechnung mit eingezogen werden.[1]

Nachdem die Beschlüsse des Landtages am 18. November die Genehmigung des Fürsten erhalten hatten, reiste Nikolaus Bethlen nach Hermannstadt, um dem kommandierenden Generalen und dem kaiserlichen Oberkommissär Falkenheim die Repartition und zugleich einige Beschwerden und Wünsche bezüglich der Einquartierung vorzulegen. Als er am 19. in Hermannstadt anlangte, erfuhr er, dass Scherffenberg am folgenden Tag Hermannstadt verlassen werde. Er ging deshalb sogleich zu ihm und veranlasste ihn, seine Abreise zu verschieben. Am folgenden Tag hatte er eine mehrstündige Konferenz mit ihm und mit dem Oberkommissären; die Repartition wurde ohne weiteres gutgeheissen, und es wurde erklärt, dass die Aufteilung der Lieferungen in die Kompetenz des Landtages gehöre und dagegen von Seite des Kommissariates keine Einwendung erhoben werde, insofern nur der Effekt den Erwartungen entspreche; man machte nur darauf aufmerksam, dass es unzweckmässig sei; wenn die Früchte auf zu grosse Entfernungen geführt werden sollten, auch die Erfüllung der Wünsche, die Bethlen im Namen der Stände vorgelegt hatte, wurde in einer schriftlichen Resolution Falkenheims in Aussicht gestellt.[2]

Scherffenberg verliess bald darauf Hermannstadt und reiste nach Wien. An seine Stelle sollte Carafa treten, dem der Kaiser zu dem Kommando in Ungarn auch das in Siebenbürgen übertragen hatte; am 16. November setzte Carafa von Tokaj aus den Fürsten Apafi in Kenntnis von seiner Ernennung.[3] Bis zu seiner Ankunft wurde Friedrich Graf Veterani interimistisch mit der Führung des Kommandos betraut, der, anfangs durch Unwohlsein in Weissenburg festgehalten, später seinen Sitz nach Hermannstadt verlegte.[4]

Der Blasendorfer Vertrag auferlegte dem Lande drückende, fast unerschwingliche Lasten; die Durchführung desselben, die Auf-

[1] Diplom. Alvincz. II, 230—233. Die Beschlüsse des Landtages ebenda 236 ff.
[2] Diplom. Alvincz. II, 274—282.
[3] Mon. com. XIX, 248.
[4] Mon. com. XIX, 264—265.

nahme so grosser Truppenmassen und die Verpflegung derselben bereitete, wie nicht anders zu erwarten war, ausserordentliche Schwierigkeiten. Es zeigte sich bald, dass in dem Traktat, obgleich derselbe sehr ins einzelne gehende Bestimmungen hatte, doch nicht alle Fälle vorgesehen waren und dass die Durchführung nicht immer im Sinne des Wortlautes geschah. Zunächst boten einige Garnisonsorte nicht den genügenden Raum zur Aufnahme des für denselben bestimmten Militärs. Es mussten deshalb Elozierungen vorgenommen werden, die Truppen wurden entweder in andre, in dem Traktat nicht namentlich aufgeführte Orte verlegt oder die Besatzung dehnte sich aus den Städten und festen Orten auf die Umgebung aus und zog auch die Dörfer in ihren eisernen Kreis. Schon beim Einmarsch zeigte es sich, dass Hermannstadt für drei Regimenter nicht genügend Raum bot; es war schwer, die Quartiere der Adligen und sonstige nach dem Vertrag exemte Wohnungen frei zu halten, die Soldaten rissen die Zettel von den Thoren und schafften sich gewaltsam Einlass. Als sich für die Pferde in der Stadt nicht genügend Unterkunft fand, wollte Scherffenberg die Kavallerie in die Dörfer einquartieren.[1] Auch in andern Garnisonsorten wurden Änderungen in den ursprünglichen Dispositionen notwendig. So mussten die fünf Kompagnien des Dragonerregiments Castelli, welche nach Monostor bestimmt waren, wegen Unzulänglichkeit des Platzes nach Szamos-Ujvár, Deés, Bethlen u. s. w. verlegt werden.[2] Ein Teil des Kürassierregimentes Caprara wurde aus Mühlbach in den Reussmärkter Stuhl verlegt.[3] Doch damit nicht genug: es fanden auch Truppenverschiebungen statt in der Weise, dass Regimenter aus dem Lande hinausmarschierten, andre hereinkamen, das verursachte Schwierigkeiten und Verwirrung in den Proviantlieferungen. Im Dezember marschierte das halbe Regiment Castelli aus dem Lande, in seine Stationsorte kamen im Januar aus Bistritz fünf Kompagnien des Regiments Hannover. Gleichzeitig kamen Abteilungen des Regiments Neuburg ins Land, und vorher noch waren zwei ganze Regimenter — Taaffe und Herbeville — zu der bisherigen Besatzung hereingekommen. Weiterhin: im Traktat hiess es, die Garnisonsorte oder deren nächste Umgebung sollten, damit die Truppen nicht Mangel litten, bis zum Eintreffen der

[1] Mon. com. XIX, 224.
[2] Diplom. Alvincz. II, 234, 281.
[3] Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum, II, 233.

ersten Lieferungen den nötigen Proviant beistellen gegen spätere Verrechnung. Das war schwierig durchzuführen, da eben nichts vorbereitet war, und wenn es auch gelang, die augenblicklichen Bedürfnisse zu stillen, so waren die Vorräte eben in kürzester Zeit aufgezehrt.

Schon am 5. November, also kaum eine Woche nach dem Einmarsch, berichteten die Kommissäre Christian Schneider, Valentin Frank und Samuel Keresztesi, dass es in Hermannstadt an Heu und Hafer mangle und dass man den für die Station Weissenburg bestimmten Hafer angegriffen habe;[1] zwei Wochen später teilte der Hermannstädter Bürgermeister dem Fürsten mit, die Vorräte seien aufgezehrt, der Fürst möge Rat schaffen.[2] Ein grosser Übelstand war auch die Ungleichheit der Masse und Gewichte, das Fehlen eines Normalmasses. Das Militär fand die siebenbürgischen Masse kleiner als die ungarländischen und beanstandete sie.

So gab es Klagen hüben und drüben. Das Militär beklagte sich über unzulängliche und unpünktliche Lieferungen, über schlechte Qualität der Lebensmittel, die Bevölkerung über die weitgehenden Prätensionen und die Gewaltthätigkeiten des Militärs. Zur Beseitigung der Übelstände wurden Nikolaus Bethlen und Stephan Daniel nach Hermannstadt geschickt, um mit Veterani und Falkenheim zu verhandeln. Auf ihre in sechs Punkten schriftlich angegebenen Beschwerden erhielten sie am 16. Dezember folgende Resolution:

In dem Traktat mit dem Herzog seien allerdings die Orte namentlich aufgeführt, die Militär aufnehmen sollten, doch sei dieses geschehen unter der Voraussetzung, dass jene Orte auch genügenden Raum böten; wenn Militär auch auf das flache Land hinausgeführt worden sei, so sei dies eine Entlastung der betreffenden Garnisonsorte und gereiche ihnen und dem Lande zum Vorteil. Das Hinausführen einzelner Truppen und Hereinführen andrer geschehe auf Anordnung Sr. Majestät. Die Ablösung von Proviantlieferungen durch Geld sei ein Mittel zur Vermeidung oder Verringerung von Schwierigkeiten in der Lieferung und sei im Interesse des Landes gelegen. Die durch die Truppenverschiebungen veranlassten Änderungen in der Repartition der Lieferungen haben keine Verwirrung zur Folge, wenn sich die Kommissäre des Landes mit den kaiserlichen Kommissären rechtzeitig ins Einvernehmen

[1] Mon. com. XIX, 225.
[2] Diplom. Alvincz. II, 283—284.

setzen. Die Ärgerlichkeit wegen der Ungleichheit der Masse haben die Bevollmächtigten des Landes selbst verschuldet, indem sie gelegentlich des Vertragsschlusses in Blasendorf nicht die nach der kaiserlichen Verpflegsnorm üblichen und den kaiserlichen Bevollmächtigten bekannten Masse acceptieren wollten, sondern dieselben auf die siebenbürgischen Masse reduzierten. Aus Anlass des Einmarsches der Regimenter Taaffe und Herbeville ist keine Erhöhung der Proviantforderungen eingetreten.[1]

Diese Resolution, die für keinen der gerügten Übelstände eine Abhilfe in Aussicht stellte, wurde nach Fogarasch geschickt; die Delegierten acceptierten dieselbe nicht und beauftragten die Bevollmächtigten, ihre Beschwerden zu wiederholen. Durch die Weihnachtsfeiertage wurden die Verhandlungen unterbrochen; doch auch nachher gelang es Bethlen und Daniel nicht, einen günstigen Bescheid zu erwirken. Da wurde Komornik nach Fogarasch geschickt; Veterani unterliess es nicht, in einem Briefe in höflichen Worten dem Fürsten zum Jahreswechsel Glück zu wünschen. Mit Komornik schloss die von den Delegierten entsandte Kommission am 8. Januar 1688 eine Konvention ab, welche innerhalb des Rahmens des Blasendorfer Vertrags und mit Aufrechthaltung der Bestimmungen desselben die entstandenen Differenzen auszugleichen suchte. Durch dieselbe wurde bestimmt: gleiche Masse und Gewichte sollten hergestellt, gestempelt, an alle Militärstationen geschickt und vom 1. Februar an ausschliesslich gebraucht werden, als Getreidemass sollte das Hermannstädter oder Klausenburger Viertel, nach Vergleichung beider, vom Kriegskommissariat ausgewählt werden; statt Fleisch sollte nach dem Willen der Offiziere auch lebendes Vieh, nach dem Gewicht gerechnet, geliefert werden; die Hefe des Weines sollte beim Messen auch mitgerechnet werden, so dass bei jedem 40 Eimer Fass 20 Mass für Hefe in Anschlag gebracht werden sollten; zum Zwecke der Regelung des Verkehrs zwischen Militär und Zivilbevölkerung sollte in den vier Militärdistrikten, in welche das Land mit Bezug auf die Einquartierung eingeteilt war, je ein Landes-Oberkommissär angestellt werden, dem die einzelnen in dem Distrikt verteilten Kommissäre untergeordnet wurden; die Oberkommissäre am Sitz des Distriktkommandos sollten die Lieferungen übernehmen; Klagen des Volkes gegen das Militär sollten zunächst

[1] Diplom. Alvincz. II, 285—289; Mon. com. XIX, 274—276.

beim Stationskommissär angebracht werden, der sie an den Offizier der Station leiten sollte, welchem in erster Instanz die Entscheidung zustand; im Falle der Appellation ging der Instanzenzug durch die höhern Offizierschargen an den kaiserlichen und bürgerlichen Kommissär des Distriktes, bis in letzter Instanz der kommandierende General und das am Sitze desselben befindliche Generalkommissariat entschied.[1]

Doch Verträge können die Leistungsfähigkeit eines erschöpften Landes nicht erhöhen und die Bereitwilligkeit des Gebens nicht schaffen, da wo sie nicht vorhanden ist. Je mehr im Laufe des Winters die Vorräte aufgezehrt wurden, je schwieriger die Zufuhr auf den schlechten Wegen wurde, desto mangelhafter gestaltete sich die Verpflegung, desto höher stieg die Unzufriedenheit des Militärs und desto ungestümer wurde sein Fordern. An einzelnen Orten, z. B. in Bistritz, kam es zu heftigen Auftritten; hier war Ende Januar grosse Not an Nahrungsmitteln eingetreten für Mann und Ross. Aus den entferntern Gegenden wurde die Zufuhr in der rauhen Jahreszeit verweigert; ausdrückliche Befehle des Fürsten mussten sie erzwingen. Die Bistritzer hatten ihre Portionen geliefert und wollten über ihre Verpflichtung hinaus nichts geben. Die wenigen Stück Vieh, die aus einzelnen Orten zugetrieben wurden, reichten oft nur für wenige Tage. Der General drohte, er werde dem Landvolk alles Vieh, das zur Stadt käme, wegnehmen lassen. Die Offiziere verlangten Wein, aber guten, wie ihn der General trinke; als ihnen der zur Auswahl gestellte, gelieferte Wein nicht gefiel, drangen sie eigenmächtig in die Keller ein und versiegelten die Fässer. Die Stationskommissäre wandten sich jammernd an die Delegierten, die ihrerseits auch nicht Rat wussten.[2]

Anfang März bereisten Kommissäre der Stände die Militärstationen, um in Gemeinschaft mit dem kaiserlichen Kommissär die Misstände zu untersuchen. Was sie fanden, liess die Klagen und Beschwerden auf beiden Seiten als begründet erscheinen. In Weissenburg sahen sie, wie mangelhaft an Qualität die Lieferungen waren. Aus dem Leschkircher Stuhl wurden dorthin 103 Stück Schlachtvieh zugetrieben; dieselben waren so schlecht genährt und klein, dass nur 75 Stück acceptiert wurden. Zugleich sahen die

[1] Diplom. Alvincz. II, 292—295.
[2] Mon. com. XIX, 311—312.

Kommissäre aber auch, wie Kronstädter Bürger, Beauftragte der Stadt, vergebens sich bemühten, Heu für das Militär einzukaufen. In Winz und Borberek waren am Kastell und an Privatgebäuden so arge, vom Militär herrührende Beschädigungen zu sehen, dass Komornik sich selbst entsetzte. In Broos wurden die Kommissäre durch den Adjutanten des Grafen Magni, dessen Regiment da lag, bei ihrer Ankunft begrüsst; mit dem vorgefundenen Vorrat von 250 Kübeln Korn erklärte das Militär bis Ende März auszureichen, bat aber, die Landstände möchten den Rest der Getreidelieferungen vorschussweise geben und die Eintreibung dann selbst besorgen; übrigens erfuhren die Kommissäre über den Kommandanten Magni, dass derselbe schonend und nachsichtig mit der Bevölkerung verfahre und Klagen über Ausschreitungen des Militärs annehme und untersuche. In Déva, wo 5 Kompagnien des Dragonerregiments Saurau waren, fand sich eine ausserordentlich grosse Verwirrung in der Rechnungsführung; die Stationskommissäre waren nicht im Stande anzugeben, wieviel aus jedem lieferungspflichtigen Orte an Früchten gebracht worden war, sie suchten sich mit der Erklärung zu rechtfertigen, sie hätten seit dem November-Landtag des vergangenen Jahres keine Dispositionen bezüglich der Repartitionen erhalten.[1]

Seit der Ernennung Carafas zum kommandierenden Generalen war Apafi mit ihm in Briefwechsel gestanden. Am 11. Dezember 1687 hatte ihm Carafa die Kapitulation Erlaus mitgeteilt und hinzugefügt, er werde, nachdem die Verhältnisse in der Stadt geordnet seien, sich beeilen, den Weg nach Siebenbürgen anzutreten. Der Fürst gratulierte ihm anlässlich der Einnahme der Stadt und wünschte den kaiserlichen Waffen auch weiterhin Glück.[2]

Am 6. Januar 1688 teilte Apafi Carafa mit, seine Gesandten seien von Konstantinopel zurückgekehrt;[3] die Türken seien über die Aufnahme der Deutschen in die Winterquartiere erbost und hätten Rache gedroht, den Legaten sei es aber gelungen, sie zu beruhigen und von ihrem Vorhaben abzubringen.[4] Die Antwort Carafas bestand in der Mitteilung, Helene Zrinyi, die Gemahlin

[1] Berichte der Kommission Mon. com. XIX, 345 ff.

[2] Mon. com. XIX, 272; Állam-okmánytár, VII, 284.

[3] Es war die Vierer-Gesandtschaft: Protonotär Johann Sárosi, Gabriel Jósika, Johann Sárosi de Szent-László und Marcus Draudt.

[4] Állam-okmánytár, VII, 286.

Tökölis, befinde sich nach der Übergabe der Festung Munkács in Gefangenschaft und das Athname, durch welches Tököli zum Fürsten Oberungarns ernannt worden war, sei in seinen Händen.[1]

Inzwischen war Carafa im Lande angekommen; am 5. Februar meldete er dem Fürsten von Klausenburg aus durch den Grafen Jörger, dass er am 8. Februar in Hermannstadt sein werde. Zu seinem Empfang wurden Vertreter der Stände geschickt; unter denselben befand sich auch Michael Vay, der Schwiegersohn Telekis, nachdem Teleki, wie Bethlen angiebt,[2] auf alle Weise darnach getrachtet hatte, Scherffenberg aus dem Lande zu entfernen und Carafa an dessen Stelle zu bringen.

Mit dem Erscheinen Carafas im Lande, der in der That am 8. Februar in Hermannstadt ankam und in dem Quartier abstieg, in dem sonst der Fürst zu residieren pflegte,[3] treten die Aktionen bezüglich der Anerkennung der Oberhoheit des Hauses Österreich über Siebenbürgen in ihr letztes Stadium. Carafa ist es gelungen, ohne Schwertstreich das Land zu unterwerfen und dadurch die anderthalb Jahrhunderte lang von den Habsburgern verfolgte Politik ihrer Verwirklichung entgegenzuführen. Wie die Instruktion lautete, die ihm sein kaiserlicher Gebieter in das Land mitgab, ist nicht bekannt; Bethlen sagt in seiner Selbstbiographie,[4] Carafa habe keine bestimmte Weisung, sondern nur im allgemeinen den Auftrag gehabt, zu thun, was er im Interesse des Kaisers für zweckdienlich und durchführbar erachte. Der neue kommandierende General begann seine Thätigkeit damit, dass er die sofortige Einlieferung der Proviantrückstände verlangte. Denn obgleich die Steuerschraube unaufhörlich arbeitete und der Armut zu erpressen suchte, was die zahllosen Kontributionen noch übrig gelassen hatte, so vermochte man die Forderungen des Militärs nicht vollends zu befriedigen. Der Landtag, den der Fürst für den 24. Januar 1688 nach Fogarasch berufen hatte bei 200 Gulden Strafe für das Nichterscheinen und sofortiger Exekution, hatte auf jede Porte im Bereich der sächsischen Universität und in den Komitaten 3 Kübel Getreide, auf die Szeklerstühle 3000, auf die sächsische Geistlichkeit 800 Kübel aufgeschlagen; der Ertrag der Steuer in der Höhe von 15.000 Kübeln

[1] Állam-okmánytár, VII, 288.
[2] a. a. O. II, 67.
[3] Bethlen, a. a. O. II, 73.
[4] II, 77.

sollte als Ausgleich etwaiger Abgänge durch die Unrichtigkeit der Masse und Gewichte im Sinne der kurz vorher mit Komornik geschlossenen Konvention gegeben werden.[1] Trotzdem ergab die Abrechnung Ende Januar 1688 einen Rückstand an Lieferungen im Werte von 93.953 Gulden. Der Fürst hatte Carafa sofort nach dessen Ankunft in Hermannstadt in einem Schreiben begrüsst; in der Antwort darauf wiederholte der General seine bereits früher ausgesprochene Bitte, der Fürst möge, da das Militär sich über schlechte Verpflegung beklagt habe, Bevollmächtigte, unter denen jedenfalls auch Teleki sein solle, schicken, mit denen er diesbezüglich verhandeln könne.[2] Schon am 13. Februar ging Teleki nach Hermannstadt ab und schickte am 16. Februar die 10 Punkte, die Carafa's Forderungen enthielten, zur Beratung an das Delegiertenkollegium nach Fogarasch.[3] Mit der Antwort reisten Alexius Bethlen, Georg Bánfi, Valentin Frank, Peter Alvinczi und Stefan Apor am 20. Februar nach Hermannstadt,[4] und noch an demselben Tag wurde der Vertrag abgeschlossen; in demselben hiess es: die ausgewiesenen Rückstände von 93 953 rhein. Gulden sind bis zum 10. März zu Händen Falkenheims unbedingt einzuzahlen; für den Fall, dass das Militär es vorzieht, in einzelnen Fällen statt der Viktualien deren Geldwert zu verlangen, soll es dazu berechtigt sein, und es sollen gezahlt werden: statt 1 Fuhre Heu von 3 Zentnern 2 rhein. Gulden, statt 1 Kübel Hafer 10 kaiserliche Groschen oder 60 Denare, statt 1 Garbe Stroh 3 Denare oder $1^1/_2$ Kreuzer, statt 1 Wiener Pfund Fleisch 4 Denare, statt 1 Kübel Getreide oder Mehl 2 rhein. Gulden und statt 1 Halbmass Wein 2 kaiserliche Groschen. Diese Preise sollten für die Zukunft als festgestellt gelten und während der Dauer der Winterquartiere nicht mehr geändert werden. Die Regimenter Herbeville und de Pace sollten aus ihren bisherigen Standorten, in denen sie nach der Darlegung Carafas schlecht unterbracht waren, nach Mediasch und dessen Umgebung verlegt werden, auch sollte für einen Teil des Bistritzer Militärs auf den Dörfern Unterkunft geschafft werden.[5]

---

[1] Landtagsbeschlüsse Mon. com. XIX, 314—322.

[2] Mon. com. XIX, 324.

[3] Diplom, Alvincz III, 210—212.

[4] Diplom. Alvincz. III, 195—198.

[5] Diplom. Alvincz. II, 295—298. Am 25. Februar 1688 setzte der Fürst den Schässburger Rat in Kenntnis von diesen Dislokationen und trug ihm

Am folgenden Tag dankte Carafa dem Fürsten für die rasche Absendung der Bevollmächtigten und gab seiner Freude Ausdruck über die seinen Wünschen entsprechende prompte Erledigung der Angelegenheit.[1] Die Bevollmächtigten kamen am 23. Februar in Fogarasch an, und der Landtag, der eben tagte, ratifizierte den Vertrag.[2]

Carafa glaubte die Zeit gekommen, wo er von dem Lande eine direkte Erklärung bezüglich seiner Lossagung von der Pforte und des Anschlusses an Österreich fordern konnte. Ende April richtete er an Apafi ein Schreiben, in welchem er um die Absendung von ihm namentlich bezeichneter Bevollmächtigter bat. Die Bitte war so dringend und entschieden, dass ein Zögern nicht möglich war, und so reisten die Gesandten schon am 24. April mit der Vollmacht des Fürsten versehen,[3] nach Hermannstadt ab; es waren die Räte Michael Teleki, Alexius und Gregor Bethlen, Ladislaus Székely, Valentin Frank, Christian Schneider, dann die Delegierten Nikolaus Bethlen, Stefan Apor und die beiden Protonotäre Alvinczi und Sárosi.[4] Angesichts der „fünf Punkte", die ihnen zur Entscheidung vorgelegt wurden und deren erster und wichtigster die Forderung war, das Land solle erklären, dass es sich von der Pforte definitiv losreisse und in den Schutz des Kaisers begebe, erbaten sich die Bevollmächtigten die Erlaubnis, nach Fogarasch zurückzureisen, um daselbst Bericht zu erstatten. Carafa gewährte die Bitte, und am 3. Mai gaben die Delegierten in Fogarasch über die 5 Punkte ihr Votum schriftlich ab; Nikolaus Bethlen erklärte, dass man dem Zwange weichen müsse, knüpfte aber seine Zustimmung an die Bedingung, dass, bevor der Homagialeid abgelegt werde, der Plenipotentiär Sr. Majestät die Versicherung abgebe, dass die Freiheiten des Landes, namentlich die Gewissensfreiheit, unangefochten blieben, und dass bis zum 1. Juni die

---

auf, die Lieferungen, die nach Enyed, Thorda und Kolos bestimmt gewesen waren, nach Mediasch an das Regiment Pace und die für das Regiment Herbeville nach Bistritz bestimmt gewesenen Lieferungen an dasselbe Regiment nach Mediasch gelangen zu lassen; über bereits geschehene Lieferungen sollte sich der Rat durch Einsendung der Quittungen ausweisen, Schässburger Magistratsarchiv Nr. 1402.

[1] Mon. com. XIX, 332—333.

[2] Landtagsbeschlüsse Mon. com. XIX, 339—344.

[3] Mon. com. XIX, 401.

[4] Mon. com. XIX, 401, Magy. tört. tár. XX, 16.

Bestätigung des Diploms erfolge. Es folgten mit der Stimmenabgabe Johann Haller, Samuel Kálnoki, Paul Nagy und die übrigen der 22 anwesenden Delegierten, darunter die Sachsen: Michael Schneider aus Schässburg, Johann Lutsch, der Stadtrichter von Kronstadt Michael Filstich und „der Mediascher Stadtrichter".[1] Sie gaben ihre Stimme alle dahin ab, man könne in der Zwangslage, in der man sich befinde, nicht anders handeln als die Propositionen Carafas annehmen. Es handelte sich nur noch darum, im Einzelnen möglichst günstige Bedingungen zu erlangen; als das Mittel, die Landesverfassung, wie sie sich historisch entwickelt hatte, intakt zu erhalten, erschien die Erwirkung des Diploms. Von dieser Ansicht ging die Instruktion aus, die den Bevollmächtigten von dem Fürsten an demselben Tage ausgestellt wurde; es wurde ihnen auf die Seele gebunden, in den Verhandlungen mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, dass die Bedingungen des Hallerschen Diploms acceptiert würden: die freie Religionsübung, das Recht der Fürstenwahl, die Hoheitsrechte des Fürsten sowie sämtliche Freiheiten des Landes sollten in ihrem Weiterbestande garantiert werden, die partes annexae sollten vom Lande nicht losgerissen, die Städte und Festungen nach Beendigung des Krieges von der Besatzung geräumt und zurückgegeben und in alle Zukunft unter keinem Titel dem Lande entfremdet, Siebenbürgen in den Friedensvertrag miteingeschlossen werden.[2]

Nachdem ihnen die Vollmacht, im Namen des Landes zu verhandeln, abgesondert vom Fürsten und den Ständen gegeben worden war, reisten die Gesandten, denen sich als elfter Michael Filstich, Stadtrichter von Kronstadt, anschloss, vermutlich schon am 4. Mai ab.

Den Verlauf der nun beginnenden Verhandlungen schildert Nikolaus Bethlen in seiner Selbstbiographie folgendermassen:

In der Nähe von Hammersdorf empfing eine Reiterabteilung die Gesandtschaft und führte sie in die Stadt. Vor die Wohnung Telekis wurde eine Wache von 50—60 Mann gestellt. Die Gesandten machten Carafa zuerst korporativ die Aufwartung; dann empfing er jeden Einzelnen. „Was er mit den Übrigen gesprochen," sagt Bethlen, „weiss ich nicht, mit mir verfuhr er so: er empfing mich sehr freundlich und mit heiterer Miene; nach einer kurzen Ein-

[1] Mon. com. XIX, 402—404.
[2] Mon. com. XIX, 406—409.

leitung, in der er sich nach meinem Befinden erkundigte, fuhr er fort: ich habe Sie bis jetzt nicht gekannt, aber ich bin vollkommen informiert über Ihre Fähigkeiten und über Ihren Charakter; ich bin von Sr. Majestät ausdrücklich an Sie gewiesen und beauftragt worden, mich mit Ihnen ins Einvernehmen zu setzen. Ich versichere Sie des Schutzes Sr. Majestät und meiner Freundschaft. Das Memoriale,[1] das Sie dem Kaiser gesandt haben, ist mir bekannt; wir werden sehen, was sich thun lässt.“ Im weitern Verlauf des Gesprächs sagte Carafa, er werde den Gesandten gewisse Punkte zur Annahme vorlegen, und forderte Bethlen auf, so zu handeln, wie es einem guten Christen zieme und wie es von einem Manne von so hervorragender Bedeutung erwartet werde. Bethlen versicherte, dass er alles thun werde, was ihm in seiner Stellung zu thun möglich sei, da er wohl Mitglied des ständischen Landtagsausschusses, nicht aber Mitglied des Fürstenrates sei.

Das Konzept der Huldigungsurkunde hatte Carafa durch seinen Sekretär Daniel Absolon ausarbeiten lassen, nachdem er sich über den Inhalt mit Teleki und den Landrichtern Sárosi und Alvinczi besprochen hatte. Dann berief er die Gesandtschaft zu sich und legte ihr das Konzept vor. Teleki gab sich den Anschein, als habe er von dem Inhalt desselben keine Ahnung gehabt. Man war von dem Zimmer Carafas nur durch eine Thür getrennt. Einige der Gesandten drangen darauf, man solle sich in die Wohnung Telekis begeben, um daselbst frei und unbeeinflusst beraten zu können. Teleki widerriet: der General verlange die Verhandlung sofort an Ort und Stelle. Man einigte sich endlich und begab sich in Telekis Quartier. Hier suchte Bethlen mit Nachdruck geltend zu machen, das, was der Vertrag fordere, übersteige die Vollmacht, die man habe, man solle deshalb an den Landtag Bericht erstatten. Doch Teleki wusste die Bedenken zu beschwichtigen. Am folgenden Tag versammelten sich die Gesandten in der Wohnung Telekis und begaben sich von da zu Carafa. Nur mit Widerstreben fügten sich einige Gesandte der Notwendigkeit und erklärten die Annahme des Vertrages, so ausser Nikolaus Bethlen auch Gregor Bethlen. Dem diktatorischen Auftreten Carafas und dem Drängen Telekis gegenüber war alles Widerstreben vergeblich.

So die Darstellung Bethlens.[2]

---

[1] Moribunda Transsilvania.

[2] II, 74—83, vgl. auch: Magy. tört. tár. XX, 17 ff.

Am 9. Mai 1688 war der Vertrag angenommen worden, und am folgenden Tag kehrten die Gesandten nach Fogarasch zurück. Carafa gab ihnen ein Schreiben mit, in welchem er dem Fürsten mitteilte, dass die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen mit Teleki und den übrigen Bevollmächtigten in zufriedenstellender Weise gelöst sei.[1] Dem Landtag, der am 10. Mai zusammentrat, blieb nichts anders übrig als das Geschehene gut zu heissen; am 13. Mai gaben seine Mitglieder ihr Votum ab.[2]

Somit war nach anderthalbhundertjährigem Bestande das Abhängigkeitsverhältnis zur Pforte gelöst. Siebenbürgen kehrte — so heisst es in dem Vertrag — unter den König von Ungarn zurück; es tritt unter den väterlichen Schutz Leopolds, des römischen Kaisers und Königs von Ungarn, und seiner Nachfolger; es entsagt freiwillig aus Begeisterung für die Sache der Christenheit der Schutzherrlichkeit der Pforte und allem Verkehr mit derselben und ist bereit, wenn es der Kaiser fordert, gegen sie wie auch gegen jeden andern Feind des Kaisers die Waffen zu ergreifen; auch erbietet es sich, nach Kövár, Huszt, Görgény und Kronstadt kaiserliche Besatzung einzulassen; dafür möge der Kaiser gnädig die Privilegien und Freiheiten des Landes, namentlich das Recht der Fürstenwahl und die Freiheit der Religionsübung, bestätigen.[3]

Die Unterwerfung Siebenbürgens hatte neben ihrer politischen auch grosse strategische Bedeutung. Die Kaiserlichen besassen in dem neugewonnenen Lande einen wichtigen Stützpunkt für die Kriegführung im südlichen Ungarn. Und in der That ging man noch in demselben Jahr an die Belagerung Belgrads, ein Unternehmen, das der Kaiser schon im Jahr 1687 beabsichtigt und von dem ihn nur das gewichtige Bedenken des Herzogs von Lothringen abgehalten hatte, der auf die Gefahren dieses Unternehmens hingewiesen hatte, so lange noch Siebenbürgen und grosse Länderstrecken Ungarns im Besitze der Pforte waren.

Carafa hatte mit der Absendung von Besatzungen in die Festungen, die ihm konzediert waren, die Ratifizierung des Vertrages durch den Landtag gar nicht abgewartet. Schon am 9. Mai wurde von Hermannstadt an die ständischen Deputierten nach Fo-

[1] Mon. com. XIX, 414.

[2] Mon. com. XIX, 430—432.

[3] Die Huldigungsurkunde bei Szász, Sylloge, 40—45; der Vertrag bezüglich der Übergabe der festen Plätze Diplom. Alvincz. III, 201—203.

garasch berichtet, dass die für Kronstadt bestimmte Besatzung abmarschiert sei und ihren Weg nicht über Fogarasch sondern durch das Sachsenland über Reps nehmen werde.[1] Nach Görgény hatte der Fürst schon am 3. Mai den Befehl zur Aufnahme kaiserlicher Besatzung ergehen lassen.[2] Am 10. Mai war die Besatzung — es war das halbe Regiment Baden — schon vor den Thoren Kronstadts. Doch der Einlass wurde ihr verweigert Man mochte in Kronstadt noch keine Kenntnis haben von dem, was einen Tag vorher in Hermannstadt geschehen war. Doch auch als Michael Filstich, der Stadtrichter, der von Hermannstadt nach Hause geeilt war und spät abends am 10. Mai in Kronstadt ankam, über den Stand der Dinge berichtete, blieben die Thore geschlossen. Es half nichts, dass er am folgenden Tag Rat und Kommunität versammelte und den schriftlichen Befehl Carafas sowie den Befehl des Fürsten zur Aufnahme der Besatzung vorzeigte. Die Bewachung des Schlosses war immer in den Händen der Bürger gewesen; fürstliche Freibriefe schirmten sie in diesem Recht; auch von den eignen Fürsten hatten sie nie Besatzung angenommen. So erhob sich grosse Unzufriedenheit in der Stadt; an der Spitze der Unzufriedenen stand die starke Schusterzunft. Am 12. Mai liess der Stadtrichter die einzelnen Zünfte sich versammeln und ihnen auseinandersetzen, welcher Gefahr die Stadt durch ihre Renitenz ausgesetzt wurde. Doch die Ermahnungen blieben ohne Erfolg. Am 14. Mai wurde von den Kanzeln im Namen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gegen das Beginnen gepredigt; auch dieser Mahnruf fand taube Ohren. Auch von Seiten der Geistlichkeit des Burzenländer Kapitels wurden vergebliche Versuche gemacht zu vermitteln In Begleitung des Senates, des Stadtrichters, der Kapitularen und der Beamten aus den Märkten und Dörfern begaben sich der Dechant Martin Hornung, Pfarrer in Brenndorf, und Martin Albrich, Pfarrer in Rosenau, vor das Klostergässer Thor, und der Dechant predigte von dem Reiche, das mit sich uneins wird, und ermahnte zum Gehorsam. Doch die Bürgerschaft war in fieberhafter Aufregung, und nichts vermochte die entflammte Leidenschaft zu stillen.

Als alle Mittel erschöpft waren und der Rat dem täglich wachsenden Aufruhr gegenüber sich machtlos sah, berichtete er am

[1] Mon. com. XIX, 435.
[2] Mon. com. XIX, 409.

14. Mai an den Fürsten.[1] In Fogarasch hatte man schon von andrer Seite Kenntnis von den Vorgängen erhalten; der auf dem Landtag anwesende Hermannstädter Senator Werder hatte erfahren, dass Carafa im Begriffe sei, Kriegsgerät nach Kronstadt zu dirigieren. Indessen hatte man inmitten der Stände noch Hoffnung, mit eigenen Machtmitteln des Aufstandes Herr zu werden. Man liess Carafa durch Alvinczi ersuchen, vorläufig mit Gewaltmassregeln einzuhalten, und schickte Delegierte — Balthasar Macskási, Michael Thoroczkai, Nikolaus Kun, Georg Draudt, — welche im Namen des Fürsten und der Stände die Kronstädter ermahnen sollten, zur Besinnung zurückzukehren, da der Vertrag mit Carafa auch von den Ständen bereits ratifiziert sei und deshalb in keiner Weise ein Verdacht auf Verrat obwalten könne. Auch den Kommandanten der Besatzungstruppe Baron Georg Erich Egk verständigte man von der Gesandtschaft.[2]

Schon nach wenigen Tagen kehrten die Gesandten zurück und berichteten über die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen. Sofort wurde — am 19. Mai — eine neue Gesandtschaft — Ladislaus Gyulafi und Samuel Kálnoki — beauftragt, nach Kronstadt zu gehen; den Kronstädtern wurde strenge befohlen, sich den im Einvernehmen mit den Ständen gemachten Dispositionen des Fürsten zu fügen und nicht über sich und das Land Unheil heraufzubeschwören; zugleich wurde den Aufständischen im Namen des Fürsten und der Stände Amnestie zugesichert. Diesen Gesandten folgte auf dem Fusse — 20. Mai — Wolfgang Kálnoki, durch den Apafi seinen Befehl der sofortigen Unterwerfung unter Androhung der nota perpetuae infidelitatis d. i. bei Verlust des Lebens, der Privilegien und sämtlicher Güter wiederholte.[3]

An demselben Tag benachrichtigte Apafi Carafa von den Massregeln, die man gegen die Aufständischen ergriffen habe; zugleich wies er den Verdacht zurück, den Carafa erhoben hatte, dass einflussreiche Magnaten die Hand im Spiele hätten, durch deren Einflüsterungen die Kronstädter irre geführt worden seien.[4]

Inzwischen hatte Veterani von Carafa den Auftrag erhalten, Kronstadt zu unterwerfen. Am 21. Mai zog er durch Fogarasch.

---

[1] Mon. com. XIX, 436—437.
[2] Mon. com. XIX, 437—440.
[3] Mon. com. XIX, 444—445, 448—449, 454—455.
[4] Chronicon II, 237.

Georg Bánfi ging ihm zur Begrüssung entgegen und lud ihn ins Schloss zur Tafel ein, doch Veterani lehnte ab, da er Eile hatte.[1] Veterani führte nur wenige Truppen mit sich; andre — 3 Regimenter Kavallerie und 2 Regimenter Infanterie — hatten den Befehl, nötigenfalls nachzukommen; der Feldherr hätte ihnen den Weg gerne erspart, da an sie eben der Befehl ergangen war, nach dem Kriegsschauplatz in Ungarn aufzubrechen.

Schon am Abend desselben Tages kam Veterani vor Kronstadt an, er schickte seinen Adjutanten Dietrich in die Stadt mit der Meldung seiner Ankunft und der peremtorischen Aufforderung, die Besatzung einzulassen. Die Antwort waren einige Kanonenschüsse vom Schlosse. Veterani lagerte sich nun mit den 100 Reitern, die er mitgebracht hatte, und dem halben Regiment Baden, das zur Besatzung bestimmt war und bis jetzt in Marienburg gelagert hatte, vor Kronstadt bei dem Dorfe Weidenbach und wartete die Ankunft der übrigen Truppen ab. Diese kamen auch bald an. Das Regiment de Pace war am 20. Mai von Mediasch nach Kronstadt abmarschiert.[2] Die Truppen hatten auch einige Feldstücke und Mörser mitgebracht; zwei Kanonen und einen Mörser samt Munition hatte Carafa, da die kaiserliche Artillerie bereits auf dem Wege nach Lippa war, am 24. Mai vom Fürsten erbeten und zur Besorgung des Transportes den Kapitän Emanuel Satter nach Fogarasch gesandt.[3]

Den Kaiserlichen hatte sich unter Michael Teleki auch ein Aufgebot Landestruppen angeschlossen, das zwischen Weidenbach und Neustadt lagerte.

Am 26. Mai liess Veterani den Angriff eröffnen. Die ersten Bombenschüsse brachten die Bürger zur Besinnung; sie ergaben sich und liessen den kaiserlichen General in das Schloss ein. Veterani verlangte Streckung der Waffen und gestattete den Bürgern freien Abzug aus dem Schloss, in das sofort die kaiserliche Besatzung unter Baron Egk einzog. Die förmliche Unterwerfung der Stadt geschah am folgenden Tag (27. Mai). Der Stadtrichter Filstich begab sich in Begleitung des Rates zu Veterani hinaus und übergab ihm die Schlüssel der Stadtthore. Veterani kam darauf mit seinem Gefolge in die Stadt, besichtigte dieselbe und wurde festlich bewirtet.

---

[1] **Mon. Hung.** hist. Scriptores Bd. XXIII, S. 713.
[2] **Ver.-Arch.** N. F. III, S. 106.
[3] **Mon. com.** XIX, 459.

Von der vollzogenen Übergabe der Stadt und dem Einzug der Kaiserlichen in das Schloss machte Teleki noch an demselben Tag dem Fürsten Mitteilung.[1]

Am 28. Mai reiste Teleki ab und kam am folgenden Tag zur Mittagszeit in Fogarasch an; gleichzeitig mit ihm kam der kaiserliche Feldherr; am 30. Mai folgte das Fussvolk. Apafi hatte Veterani durch Teleki ersuchen lassen, ihn als Gast in Fogarasch bewirten zu dürfen, und nun fand am 29. und 30. Mai die festliche Bewirtung Veteranis und seines Gefolges statt.[2]

Das Drama des Kronstädter Aufstandes hatte ein blutiges Nachspiel, das $1^1/_2$ Jahre später folgte. Die Führer des Aufstandes waren gefangen gesetzt worden; bis zum September des nächsten Jahres dauerte die Untersuchung gegen sie; am 17. September 1689 wurde das Todesurteil über sie ausgesprochen und zwei Tage später auf dem grossen Markt in Kronstadt vor dem Rathaus vollzogen.[3]

Die Macht war jetzt in Carafas Händen, der Verkehr des Fürsten mit ausländischen Gesandten hing von der Erlaubnis des kaiserlichen Generalen ab. Als von dem Fürsten der Walachei ein Gesandter ankam, gab Carafa auf die diesbezügliche Anfrage Apafi am 23. Mai die Erlaubnis zum Empfange desselben, bat aber, den diplomatischen Verkehr mit der Pforte und andern Feinden des Kaisers zu unterlassen bis zum Herablangen einer diesbezüglichen Entscheidung des Kaisers.[4] Diese teilte ihm Veterani einige Wochen später von Lippa aus mit: Se. Majestät wolle dem Fürsten den Verkehr mit fremden Höfen nicht ganz untersagen, wenn aber Briefe von ausländischen Fürsten ankämen, so sollten sie ihm — Veterani — oder dem Kommandierenden in Siebenbürgen zur Einsicht vorgelegt werden.[5]

Der Fogarascher Landtag hatte während der Kronstädter Unruhen seine Sitzungen nicht unterbrochen. Auf Carafas Verlangen bewilligte derselbe für das kaiserliche Heer auf die Dauer des

---

[1] Mon. com. XIX, 467.

[2] Mon. Hung. hist. II, Scriptores Bd. XXIII, S. 714.

[3] Über den Aufstand siehe die ausführliche Darstellung von Fr. Philippi, der Bürgeraufstand von 1688 und der grosse Brand von 1689, im Kronstädter Gymnasialprogramm 1877/88.

[4] Mon. com. XIX, 471.

[5] Mon. com. XX, 86.

Sommerfeldzuges 500 Proviantwagen. Je 2 Porten sollten einen Wagen stellen, zu dem 6 Zugochsen und 2 Dienstknechte gehörten. Die Fuhrwerke sollten bis zum 20. Mai nach Weissenburg gestellt werden; für die Beistellung derselben im Bereich der sächsischen Universität wurde der Hermannstädter Königsrichter verantwortlich gemacht. Bezüglich der Steuerrückstände wurde beschlossen: die 200 Gulden-Steuer und die 65 Gulden-Steuer — letztere auf dem Radnother Landtag im Sommer 1687 auferlegt — sollten bis zum 21. Juni unnachsichtlich eingezahlt werden und zwar die erstere nach Mediasch, die zweite nach Schässburg, wo am 28. desselben Monats die Abrechnung stattfinden sollte. Bezüglich der 65 Gulden-Steuer langte während der Session des Landtages ein Schreiben des Kronstädter Rates an, in welchem derselbe um Christi Leiden willen um Aufschub der Zahlung bat, zugleich dem Fürsten in bewegten Worten für seine Protektion und Fürsprache anlässlich der Renitenz der Kronstädter Bürger dankend.[1] Darauf nahm der Landtag die Angelegenheit des Huldigungsvertrages in Verhandlung. Am 1. Juni wurden die 13 Punkte beschlossen, in welchen man die Beibehaltung der Landesverfassung erbat. Man verlangte:

Die vier rezipierten Religionen sollen in keiner Weise und unter keinem Vorwande in der freien Religionsübung beeinträchtigt werden; der Fürst Michael Apafi samt seinem bereits zum Nachfolger erwählten Sohn soll im Fürstentum, der fürstlichen Autorität, den Titeln und Insignien, sowie der freien Regierung unangefochten bleiben und dem Lande das freie Fürstenwahlrecht auch in Zukunft zustehen; die Privilegien, Schenkungen und Kollationen früherer Fürsten sollen in Kraft bleiben, die Grenzen des Landes nie zu dessen Ungunsten verrückt werden; das kirchliche Patronatsrecht soll nie eingeführt werden, der Handel frei sein; Se. Majestät möge, die Erschöpfung und Armut des Landes gnädig berücksichtigend, von einer weitern Belegung desselben mit Militär und von weitern Proviantforderungen absehen und sich mit jährlichen 50.000 Thalern Landessteuer zufrieden geben; im Falle des Friedensschlusses mit der Türkei soll Siebenbürgen in denselben miteingeschlossen werden, das Militär soll aus dem Lande hinausgeführt und allen Landesbewohnern ohne Unterschied des Standes und der Person vollständige Amnestie gewährt werden; den Fürsten und der Fürstin

[1] Mon. com. XIX, 469.

mit dem Hofstaat sowie allen Bewohnern des Landes soll in den Festungen Zuflucht vor Feindesandrang, ja im Falle einer Türkeninvasion in Ungarn oder einem andern Lande Schutz und Aufnahme gewährt werden.[1]

Die Gesandtschaft, welche diese Punkte Carafa überbringen sollte, ging noch an demselben Tag ab; ihre Mitglieder waren die fürstlichen Räte Alexius Bethlen, Balthasar Macskási, Valentin Frank und der Protonotär Alvinczi.[2]

Am 12. Juni wurde der Landtag geschlossen. Wenige Tage vorher war Carafa mit dem grössten Teil der Truppen am Mieresch hinab nach Ungarn marschiert. Schon Anfang Mai hatten die einzelnen Truppenteile sich in Weissenburg zu sammeln begonnen, von wo aus der Abmarsch stattfinden sollte. Am 17. Mai war das Regiment Herbeville aus Mediasch abmarschiert;[3] um dieselbe Zeit hatte auch Piccolomini mit seinen Truppen die Winterquartiere verlassen.[4] Es dauerte lange, bis die Armee vollzählig zum Abmarsch bereit war; noch länger aber dauerte es, bis die Proviantwagen, die der Landtag bewilligt hatte, zusammenkamen. Am 20. Mai wurde von Fogarasch an Teleki berichtet, die Wagen seien auf dem Wege, die aus dem Burzenland beigestellten seien am 19. Mai durch Fogarasch gefahren.[5] Am 23. Mai musste Carafa die rasche Beförderung derselben urgieren: die Armee stehe bei Weissenburg und werde durch das Nichteintreffen der Fuhrwerke am Abmarsch gehindert.[6] Anfang Juni traf Carafa in Weissenburg ein, und der Abmarsch begann. Das Kommando über die zurückbleibenden Truppen hatte Veterani erhalten, und dieser überliess es, als er bald darauf auch zur Armee abging, an den Grafen Jörger.[7] Das

---

[1] Die Landtagsbeschlüsse Mon. com. XIX, 415 ff.; Puncta C. Antonio Carafa a parte Statuum et Ordinum Transsilvaniae porrecta etc. in Szász, Sylloge 45—49.

[2] Mon. com. XIX, 479—480.

[3] Ver.-Arch. N. F. III, 106.

[4] Mon. com. XIX, 414—415.

[5] Mon. com. XIX, 476—478. Dass die Burzenländer Wagen mit Pferden und nicht, wie der Landtagsbeschluss bestimmte, mit Ochsen bespannt waren, brachte Carafa so in Harnisch, dass er die Kronstädter Deputierten, die nach der Unterwerfung des Aufstandes gekommen waren, um Treue zu geloben, ins Gefängnis werfen liess. Philippi, a. a. O. S. 23—24.

[6] Mon. com. XIX, 417.

[7] Philippi, a. a. O. S. 24.

nächste Ziel des Marsches war Lippa. Am 10. Juni war die Armee im Lager bei Dobra und kam am 17. Juni vor Lippa an. Als sich die Stadt auf die Aufforderung Carafas nicht ergab, wurde sie beschossen und am 19. Juni mit Sturm genommen.[1] Carafa hatte Ordre, mit seinem Corps zum Hauptheer zu stossen, das sich bei Essek sammelte, um den Angriff auf Belgrad zu unternehmen. Deshalb verliess er nach Zurücklassung einer Besatzung unter Veterani Lippa am 29. Juni.[2] Am 4. Juli war er in Szegedin, von wo er an Apafi schrieb,[3] und vereinigte sich bald mit dem Hauptheer, das am 11. August vor Belgrad ankam. Nachdem es dem Prinzen Eugen von Savoyen gelungen war, am 29. August in einem hitzigen Reitergefecht den äussern Grabenlauf der Festung einzunehmen, wurde der 6. September als der Tag festgesetzt, an dem der Hauptsturm stattfinden sollte. Unter der Führung des Kurfürsten Maximilian Emanuel von Baiern, dem in diesem Jahr der Oberbefehl über das Hauptheer zugefallen war, wurde der Angriff unternommen, der die Türken zwang, nach hartnäckiger Gegenwehr die Festung zu übergeben. Beim Sturm hatte Graf Friedrich Scherffenberg den Tod gefunden.[4]

Einen Tag vor der Eroberung Belgrads hatte der Markgraf Ludwig von Baden einen Sieg über 15.000 Türken bei Brod an der Save gewonnen, worauf er die Save überschritt und den Pascha von Bosnien in der Schlacht zwischen Trivenizza und Termand schlug.[5]

Als die Nachricht über diese Siege nach Siebenbürgen gelangte, waren die Stände auf dem Landtag in Radnoth versammelt. Die Meldung über die Eroberung Belgrads sandten gleichzeitig sogleich nach ihrem Eintreffen in Hermannstadt der kommandierende General Graf Jörger und Paul Karl Komornik nach Radnoth. Der Nachricht auf dem Fusse folgte die Meldung über den Sieg bei Brod, die im Auftrage Jörgers Baron Arnau überbrachte.[6] Diese Siegesberichte waren wohl im Stande, in den Ständen Besorgnisse zu erwecken über das Schicksal, das dem Lande bevorstand. Se. Majestät hatte zwar mit Reskript vom 17. Juni 1688 die Annahme der Schutz-

[1] Berichte über die Eroberung Lippas Mon. com. XIX, 79 ff.
[2] Mon com. XX, 84.
[3] Állam-okmánytár VII, 295.
[4] Arneth, Prinz Eugen, I, 32—34.
[5] Diplom. Alvincz. III, 216—217. Fessler IX, 421.
[6] Mon. com. XX, 106—108.

herrlichkeit des Landes erklärt, auch die Gewissens- und Kirchenfreiheit dem Lande zugesichert,[1] doch eine Antwort auf die Eingabe der Stände vom 1. Juni hatte man noch nicht erhalten. Man hatte in dieser Angelegenheit Paul Nagy nach Wien gesandt. Auf der Reise traf er mit Carafa in Raab zusammen, der bald nach der Erstürmung Belgrad verlassen hatte und sich nach Wien begab. Man setzte von Seiten der Stände grosse Hoffnung auf die Unterstützung Carafas und auf seine Fürsprache beim Hof. Deshalb blieb Paul Nagy in beständigem Verkehr mit Carafa, welcher seine Bereitwilligkeit zur Mitwirkung auch versprach, aber den Gesandten aufmerksam machte, dass sich in der Sache nichts thun liesse und es auch nicht geraten sei, eine Audienz anzusuchen, bis nicht eine Antwort der Stände auf das Reskript des Kaisers vom 17. Juni erfolgt sei.

Auf die Urgenz Nagys gaben die Stände diese Antwort am 8. Oktober. Sie erklärten: Da Se. kaiserliche und königliche Majestät geruht haben, das Land in seinen Schutz zu nehmen und die Gewissensfreiheit seiner Bewohner zu schonen versprochen habe, so werde dasselbe diese Gnade durch Treue und unverbrüchlichen Gehorsam zu verdienen suchen; es erwarte die Heilung der vielen Übel und Schäden, unter deren Last es seufze, nächst Gott von keiner andern Macht als von Sr. Majestät und hoffe in seinen Freiheiten wieder hergestellt zu werden. Diese Antwort überreichte Paul Nagy in seiner Audienz Sr. Majestät zugleich mit einem Memoriale, das Carafa revidiert und genehmigt hatte und in welchem um die Bestätigung des bereits einmal konzedierten Diploms mit allen Punkten und Klauseln gebeten wurde.[2]

Die Antwort Sr. Majestät erfolgte durch den Hofrat Stephan Andreas Werdenburg, der das siebenbürgische Referat beim Präsidium der Hofkanzlei führte,[3] schon am 9. Dezember. Sie vernichtete auch diesmal die Hoffnung auf die Erlangung des Diploms Seine Majestät, hiess es in derselben, sei eben mit den Türken in Verhandlungen begriffen über den Frieden, und der Abschluss derselben müsse abgewartet werden, ehe die erbetene Herausgabe des Diploms erfolgen könne. Übrigens wird lobend die Unterstützung

[1] Szász, Sylloge, 50—51.

[2] Mon. com. XX, 122—133.

[3] Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee I. Abteilung S. 133.

anerkannt, die den kaiserlichen Heeren durch Proviantlieferungen gewährt worden ist, und die Hoffnung ausgesprochen, das Land werde auch künftighin im wohlverstandenen eignen Interesse die väterlichen Intentionen Sr. Majestät nach Kräften unterstützen.[1]

Veterani hatte nach Ausbesserung der Festungswerke in Lippa die Stadt am 5. Juli verlassen und war nach Süden marschiert.[2] Am 4. August war er vor Karánsebes; die Türken übergaben die Stadt an demselben Tage und wurden unter Eskorte aus derselben hinausgeleitet. Veterani legte eine Besatzung hinein und nahm seinen Weg nach Orsova.[3] Die Verproviantierung dieser Orte geschah von Siebenbürgen. Am 15. Juli erschienen Samuel Keresztesi, der ständische Vertreter bei Veterani, und Komornik in Elisabethstadt beim Fürsten und verlangten die Zufuhr von Lebensmitteln für Geld; die Delegierten, die in der Umgebung des Fürsten waren, gewährten die Forderung, und 50 Wagen aus den Komitaten Zaránd und Hunyád und 20 Wagen aus dem Brooser Stuhl sollten die Lebensmittel nach Karánsebes führen. Wenige Wochen später bewilligten die Delegierten, die anlässlich der Leichenfeier der Fürstin in Elisabethstadt versammelt waren, 507 Wagen, von denen 400 von Klausenburg und der Rest von Hermannstadt Lebensmittel nach Lippa führen sollten.[4]

Von Orsova kondolierte Veterani Apafi anlässlich des Todes der Fürstin und teilte mit, er werde am folgenden Tag — 14. August — aufbrechen, um seinen Weg durch die Walachei nach Siebenbürgen zu nehmen.[5]

Der Fürst der Walachei Scherban Cantakuzeno (1679—1688) war für seine Person entschlossen, mit den Türken zu brechen. Deshalb hatte er Georg Brankowitsch nach Wien gesandt, um in dieser Angelegenheit zu verhandeln. Geschickt wusste Scherban seine geheimen Absichten und Kriegsrüstungen vor den Türken zu verbergen. Doch an dem Widerstand seiner Bojaren, deren Furcht vor dem ungewissen Ausgang er nicht zu besiegen vermochte, scheiterte sein Plan. Als er Kunde erhielt von der Annäherung

---

[1] **Szász**, Sylloge, 52—54.

[2] **Mon. com.** XX, 93.

[3] **Állam-okmánytár.** VII, 296.

[4] **Mon. com.** XX, 4—8. Die Fürstin war am 8. August gestorben; am 8. September wurde die Leiche nach Malmkrog überführt und daselbst in der sächsischen Kirche beigesetzt.

[5] **Diplom. Alvincz.** III, 125.

Veteranis, der am 24. August bei Czernecz an der Donau in der Nähe der Trajansbrücke sein Lager hatte[1] und mit einem Corps in der Walachei einmarschiert war, bat er durch Gesandte den kaiserlichen Feldherrn, nicht weiter in das Land einzudringen. Veterani zog sich längs der siebenbürgischen Grenze bis Kimpolung, behielt auch Georg Brankowitsch, der über Siebenbürgen nach der Walachei zurückreiste, bei sich. Abermals schickte Scherban Gesandte an Veterani und bat ihn, er möge des Verdachtes der Türken und des vorzeitigen Aufsehens wegen sein Land verlassen, wofür er versprach, er werde Bevollmächtigte nach Wien schicken, um wegen der Unterwerfung der Walachei mit dem Kaiser das Nähere zu verhandeln. Bald darauf war Scherban in der Lage, dem Sultan den Rückzug der Deutschen melden zu können. Auch die Gesandtschaft nach Wien wurde abgefertigt; Scherban unterbreitete durch dieselbe dem Kaiser die unterthänige Bitte, er möge für den Fall, dass seine Waffen auch weiterhin siegreich seien, seinen kommandierenden Generalen befehlen, die Walachei zu schützen, damit dieselbe beim Ausgang des Krieges unter der Botmässigkeit des Kaisers bleiben könne.[2]

Gegen Ende September erschien das Corps Veterani im Burzenland; der Feldherr selbst wurde am 28. September von den Kronstädtern feierlich in die Stadt eingeholt.[3] Der Einmarsch verursachte dem Lande wieder grosse Lasten. Schon waren durch die Delegierten 4500 Kübel Hafer, welche aus dem Burzenland, dann aus den Stühlen Grossschenk, Reps, Leschkirch und Háromszek geliefert werden sollten, für das Militär im Burzenland bewilligt worden.[4] Jetzt verlangte Veterani „ex pago Hanspurg“ (?) am 4. November 3000 Kübel Hafer. Samuel Kálnoki wurde aus diesem Anlass zu Veterani geschickt mit dem Auftrag, in Gemeinschaft mit Stephan Apor Heu für 3000 Gulden für das Militär einzukaufen.[5] Die Truppen mussten aussergewöhnlich lange im Lager bleiben, da die erwarteten Dispositionen von Wien nicht eintrafen. Erst gegen Weihnachten konnte die Verteilung in die Quartiere stattfinden. Kálnoki verabschiedete sich von Veterani kurz vor Weih-

[1] Mon. com. XX, 100.
[2] Engel, Geschichte der Walachei, 329—331.
[3] Philippi, a. a. O. S. 24.
[4] Mon. com. XX, 141.
[5] Mon. com. 144, 146 und 13.

nachten im Lager bei Honigberg, Veterani selbst brachte den ersten Feiertag bei de Pace in dessen Quartier in Zeiden zu, beaufsichtigte den Abmarsch der Regimenter und begab sich dann nach Hermannstadt, wo er am 30. Dezember ankam. Er übernahm das Kommando an Carafas Stelle über die im Lande stationierten Truppen; als Bevollmächtigter wurde ihm neben Komornik Daniel Absolon an die Seite gegeben.[1]

In Mediasch kam die dorthin bestimmte Artillerie am 28. Dezember an unter dem Kommando des Johann G. Ranzau, der „mit den übrigen Hauptleuten, ballistariis und variis opificibus" in der Stadt einquartiert wurde, während 180 Pferde in die umliegenden Orte verteilt wurden, nach Birthälm, Hetzeldorf, Meschen, Almen, Wurmloch, Schaal, Mardisch, Wölz und Kirtsch.[2]

Kronstadt erhielt 11 Kompagnien, welche am 3 Januar 1689 einrückten; es waren 6 Kompagnien vom Regiment Baden unter dem bisherigen Schlosskommandanten Baron G. Erich Egk und 5 Kompagnien Archintosche Musketiere unter dem Befehl des Obristlieutenant von Galle.[3]

Das ganze Kontingent, das dem Land in die Winterquartiere zugewiesen wurde, betrug 9 Regimenter und dazu noch Artillerie. Der grösste Teil desselben war an der Südgrenze loziert, so dass sich von Hermannstadt bis Kronstadt eine lange dichte Kette von Besatzungen hinzog Die Verteilung der Regimenter war folgende: Prinz von Hannover und Castelli im Burzenland, im Repser und Grossschenker Stuhl; Herbeville in Tohan und Zernest; Veterani, Magni und Baden im Burzenland; Archinto von Hermannstadt bis ins Burzenland; Mansfeld im Bistritzer Distrikt; Kürassierregiment Hannover von Somlyó bis Leschkirch und im Bistritzer Distrikt; Artillerie von Somlyó bis Mediasch.[4]

Der Landtag, der die Lieferungen für das Militär beschliessen sollte, war von den Delegierten für den 5. Januar 1689 nach Schässburg ausgeschrieben worden. Kaum war derselbe am 7. Januar eröffnet worden, so erschienen am 8. die kaiserlichen Kommissäre Komornik und Absolon vor den Ständen und baten um die Be-

---

[1] Mon. com. XX, 144—145, 152—154; Siebenbürgische Quartalschrift II, 331.

[2] Ver.-Arch. N. F. III, 106—107.

[3] Philippi, a. a. O. S. 25.

[4] Mon. com. XX, 20—21.

willigung der Jahresportionen. Tage lang dauerte die Debatte, Kommissionen wurden eingesetzt, und nur schwer gelangte man zu einer Entscheidung. Man musste die Steuer in einer bis dahin nicht gekannten Höhe auferlegen; sie wurde auch auf Personen ausgedehnt, die bisher steuerfrei gewesen waren. Die Last wurde noch schwerer durch das Misverhältnis ihrer Aufteilung, welches zum Teil dadurch veranlasst wurde, dass viele Orte infolge des Krieges einen Teil der Kontributionsträger verloren hatten, während die Anzahl der Steuerporten die bisherige geblieben war. In Anbetracht der Bedrängnis des Vaterlandes war es nicht möglich, die Porten abzuschreiben, doch erhielten die Obergespäne den Auftrag, Klagen zu untersuchen und soweit möglich — ohne Verminderung der Portenzahl — die Lasten nach Gerechtigkeit und Billigkeit zu verteilen. Auch die sächsische Universität hatte Klage geführt, dass manche Orte dem Druck der Steuern beinahe erlägen; auch sie erhielt zur Antwort, man könne jetzt ihre Steuern nicht vermindern, doch werde man, wenn ruhigere Zeiten kämen, ihre Beschwerde in billige Erwägung ziehen und nach Möglichkeit Abhilfe schaffen, übrigens seien der Szelister und Talmescher Stuhl sowie das Törzburger Dominium, die bisher besonders besteuert worden, unter der Disposition der Universität gelassen und mit keiner besondern Steuer belegt worden.

Auf jede Steuerporte wurden 250 Gulden aufgelegt, dazu an Naturalien:

Getreide 6 Kübel, Hafer 10 Kübel, Wein 26 Eimer, Fleisch 3 Zentner, Heu 5 Fuhren.

Die sächsische Geistlichkeit hatte zu liefern:

An Geld 6250 Gulden. An Naturalien: Getreide 666 Kübel, Hafer 1000 Kübel, Fleisch 150 Zentner, Wein 30 Fass.

Die ungarischen Geistlichen und Lehrer hatten den 20. Teil ihrer Einkünfte abzuliefern.

Der romänischen Geistlichkeit wurde auferlegt:

An Geld 6250 Gulden. An Naturalien: Getreide 300 Kübel, Hafer 500 Kübel, Wein 15 Fass, Fleisch 200 Zentner, Heu 150 Fuhren.

Die Kontribution der Szekler Nation wurde gegen das Vorjahr um 20.000 Gulden erhöht und stieg dadurch auf 120.000 Gulden.

Zur Einhebung der Geldkontribution wurden Perzeptoren ernannt, zur Einhebung der Naturallieferungen Kommissäre, welchen die Stational-Kommissäre untergeordnet waren, deren in jedem

Garnisonsort einer oder mehrere waren. Die Einzahlung des Geldes sollte in Fogarasch, dem Sitze der Perzeptoren, in zwei gleichen Raten am 15. Februar und 15. März geschehen. Zur Mithilfe beim Geldzählen sollten die Griechen Leute stellen und zwar für je einen Monat die Kompagnie der Hermannstädter, Fogarascher und Kronstädter Griechen.[1]

Bezüglich der nähern Modalitäten der Lieferung wurde am 20. Januar eine Konvention geschlossen zwischen den Ständen und den kaiserlichen Kommissären.

Dieser Konvention zufolge sollten vom Lande geliefert werden 600.000 rhein. Gulden in barem Gelde; dazu 18.000 Mannschaftsportionen und 8000 Pferdeportionen Der Wert der Naturallieferungen wurde mit 355.707 rhein. Gulden beziffert, so dass die gesamte Kontribution 955.707 rhein. Gulden betrug. Diese Kontribution wurde in 5 Raten fällig u. zw.:

Am	6. Januar . . .	131.562	Gulden
„	6. Februar . . .	200.000	„
„	6. März	200.000	„
„	15. April	200.000	„
„	15. Mai	224.145	„
	Zusammen .	955.707	rhein. Gulden.

Sämtliche bisherige Lieferungen sollten nach ihrem Geldwert in Abrechnung gebracht werden. Im Falle die Lieferungen in natura geschahen, sollten monatlich für eine Mannschaftsportion 30 Wiener Pfund Fleisch, 30 halbe Mass Wein, $^1/_2$ Kübel Getreide oder Mehl, für eine Pferdeportion $2^1/_2$ Kübel Hafer, 240 Wiener Pfund Heu und $8^1/_2$ Bund Stroh gerechnet werden.

Ein Fass Wein sollte 40 Eimer oder 600 halbe Mass reinen Wein enthalten, die Hefe nicht mitgerechnet.

Das Fleisch sollte nicht nach der Stückzahl des Schlachtviehes, sondern nach dem Gewicht gerechnet werden. Haut und Talg wurden den Liefernden zurückgestellt.

Ein Wagen Heu, von vier Pferden oder Ochsen gezogen, sollte 300 Pfund Ladung enthalten.

Am Schlusse der Konvention erklärten die Stände ausdrücklich, dass sie, da die dem Lande aufgebürdeten Verpflichtungen unerfüllbar seien, ihre Zuflucht zur Gnade Sr. Majestät nehmen und

[1] Mon. com. XX, 15, 156—168.

einen Gesandten mit der Bitte um Relaxierung nach Wien schicken würden.[1]

Der Gesandte, welcher bald nach Schluss des Landtages abging, war Michael Vay In der That gelang es ihm, einen Nachlass von 50.000 Gulden zu erwirken: 25.000 Gulden davon sollten den Kronstädtern, deren Stadt am 21. April desselben Jahres durch einen Brand eingeäschert worden war, und 25.000 Gulden den übrigen Landesbewohnern zu Gute kommen.[2]

Sofort nach Abschluss der Konvention mit den kaiserlichen Bevollmächtigten wurden die entsprechenden Weisungen bezüglich der Lieferungen an die Komitate und Stühle geschickt; die Beamten sollten sich sofort mit dem vom Landtag zum Oberkommissär über die Lieferungen eingesetzten Gregor Bethlen in Verkehr setzen und betreffs der Aufteilung der Portionen Verfügungen treffen.[3]

Doch die Termine verstrichen, und die Lieferungen erfolgten nicht. Nach den getroffenen Vereinbarungen sollten Komornik von Zeit zu Zeit Ausweise über die Orte zugeschickt werden, die im Rückstande geblieben waren. Da ihm diese Ausweise nicht zugingen, hatte er auf die Güter des Fürsten nach Szombatfalva Militärexekution geschickt. Apafi beschwerte sich über diese Massregel, da auf seinen Gütern kein Heller Rückstand sei. Komornik berief sich auf eine Weisung Carafas, der ihm aufgetragen habe, bei Nichteingehen der Lieferungen ohne allen Aufschub zu Zwangsmassregeln zu greifen, und erklärte, da ihm keine Informationen über die im Rückstande gebliebenen Orte zugegangen seien, so habe er sich genötigt gesehen, auf die Güter des Fürsten als des Herrn des Landes Exekution zu schicken. Die Exekution wurde zurückgezogen, doch drohte Komornik, er werde dieselbe in doppelter und dreifacher Stärke in die säumigen Orte schicken, wenn die Lieferungen nicht terminmässig eingingen.[4]

Doch alle Zwangsmassregeln nützten nichts, die Lieferungen gingen nicht ein, und mit jedem Fälligkeitstermin wuchsen die Rückstände Die Delegiertenversammlung, welche der Fürst für den 11. Juni nach Porumbach einberufen hatte, musste eine neue Steuer ausschreiben: 40 Gulden auf jede Porte. Da man das rasche Ein-

[1] Diplom. Alvincz. II, 299—302.
[2] Mon. com. XX, 179—185, Szász, Sylloge, 55—58.
[3] Mon. com. XX, 169—171.
[4] Mon. com. XX, 203—206.

gehen derselben von der armen unterthänigen Bauernschaft nicht erwarten konnte, so sollte sie von den Grundherrn erlegt und bis zum Termin des nächsten Landtags, der für den 15. Juli nach Radnoth ausgeschrieben war, nach Schässburg zu Händen der auf dem Januar-Landtag ernannten Perzeptoren eingezahlt werden. Sollte ein Grundherr sich weigern, die auf seinen Grund entfallende Steuer zu entrichten, so sollte dessen Gut mit Beschlag belegt und mit Bevorzugung der Blutsverwandten oder Gutsnachbarn demjenigen zugewiesen werden, der die Steuersumme erlegte; dieser hatte dann 3 Jahre das Nutzniessungsrecht; nach Verlauf dieser Zeit fiel das Gut gegen Erlegung der verausgabten Steuersumme an den Eigentümer oder dessen Erben zurück. In Bezug auf die Fiskalgüter wurde bestimmt, dass die Inspektoren die auf das unter ihrer Aufsicht stehende Gut entfallende Steuer aus den Gutseinkünften zahlen sollten, widrigenfalls sie bis zu erfolgter Zahlung in Gewahrsam genommen werden sollten. Auf die sächsische Geistlichkeit wurden 1000 Gulden aufgeschlagen, ebensoviel auf die romänische Geistlichkeit; die Bischöfe sollten für die Einzahlung Sorge tragen.[1]

Dieselbe Delegiertenversammlung gewährte den Kronstädtern aus Anlass des grossen Brandes Steuerfreiheit auf 4 Jahre: von den 456 Steuerporten sollten 304 für die bezeichnete Frist abgeschrieben und 152 auf das Burzenland und die nicht abgebrannten Vorstädte aufgeschlagen werden. Schon im April 1689, gleich nach dem Brande, war von den Delegierten beschlossen worden: die Steuerrückstände der Kronstädter sollten abgeschrieben und für die in den Magazinen verbrannten Getreidevorräte des Landes sollte kein Ersatz gefordert werden, beim Kommando in Hermannstadt sollte angesucht werden, dass das Militär, das nach dem Brande die Stadt verlassen hatte, nicht zurückgeführt werde, Baumaterialien sollten nicht zu übertrieben hohen Preisen abgegeben und Kronstädter Bürger, die sich anderswo ansiedeln wollten, nirgends aufgenommen, sondern zurückgeschickt werden; eine Kommission, bestehend aus Wolfgang Kálnoki, Johann Schuller v. Rosenthal (Hadnagy János) und einem Schreiber erhielt den Auftrag zur Aufnahme des Schadens nach Kronstadt zu gehen.[2]

Während in Porumbach beraten wurde, wie man die Mittel zur

[1] Mon. com. XX, 243—247.
[2] Mon. com. XX, 24—25.

Deckung der eingegangenen Verpflichtungen aufbringen könne, fand in Hermannstadt die Schlussabrechnung mit dem Militär statt. Sie ergab folgendes Resultat: die vier ersten Raten nach dem am 20. Januar auf dem Schässburger Landtag geschlossenen Vertrag waren eingezahlt worden, dagegen war die letzte Rate in der Höhe von 224.145 Gulden noch ganz rückständig; nach Abzug der von Sr. Majestät erlassenen 50.000 Gulden blieben als die zu deckende Restsumme 174.145 Gulden zurück, die in zwei Raten, im Juli und August, gezahlt werden sollten.[1] Es schien in der That, als ob das erschöpfte Land nicht mehr im Stande wäre, die Forderungen zu decken. Der Radnother Landtag musste abermals 50 Gulden auf die Steuerporte aufschlagen und die Zwangsmassregeln zur Eintreibung der Rückstände verschärfen.[2]

Im Sommer 1689 war der Kaiser genötigt, seine Heeresmacht nach zwei Richtungen zu teilen. Mit wachsender Spannung hatte Ludwig XIV. von Frankreich die Erfolge der kaiserlichen Waffen in Ungarn verfolgt; in wenigen Jahren war durch dieselben gewonnen worden, was in anderthalb Jahrhunderten an die Türken verloren gegangen war. Unter nichtigem Vorwande liess er seine Heere in Deutschland einmarschieren. Trotzdem der Prinz Eugen und der Herzog von Lothringen, von einer starken Partei am Hofe nachdrücklich unterstützt, dringend einen raschen Frieden mit den Türken wünschten, und auch die deutschen Reichsfürsten die Verwendung sämtlicher Streitkräfte gegen Frankreich verlangten, entschloss sich Leopold, gedrängt vom Papste und der geistlichen Partei am Hofe, den Kampf auf beiden Kriegsschauplätzen aufzunehmen.

In Siebenbürgen verfolgte man mit Spannung den Gang der Ereignisse auf dem französischen Kriegsschauplatze. Mit Carafa, der am 1. August in das Reich abgegangen[3] und zur Belagerungsarmee vor Mainz gestossen war, standen Apafi und seine Räte in brieflichem Verkehr;[4] durch ihn erfuhren die ständischen Deputierten die am 8. September erfolgte Kapitulation von Mainz.[5]

Auch Veterani war zur Rheinarmee kommandiert worden. Am 7. April hatte er Apafi davon Mitteilung gemacht und sich von ihm am 21. April durch die Grafen Walmerod und Sahr verabschiedet.[6]

---

[1] Mon. com. XX, 249—250.
[2] Mon. com. XX, 256 ff.
[3] Mon. com. XX, 275.
[4] Mon. com. XX, 252—256, 271—272.
[5] Mon. com. XX, 284—285.
[6] Mon. com. XX, 218—221.

Am 5. Mai reiste er ab, und zwei Tage später kam sein Nachfolger Donat Heisler Baron Heidersheim in Hermannstadt an.[1]

Der neue kommandierende General sah es als seine erste Aufgabe an, Vorkehrungen zu treffen zur Sicherheit des Landes gegen Überfälle. Er verliess deshalb Hermannstadt schon am 13. Mai und begab sich mit dem Landesgeneralen Teleki nach Kronstadt. Auf seine Anordnung sollten Kriegsgeräte und Munition von Hermannstadt nach Kronstadt gebracht werden ; die Stühle Hermannstadt, Leschkirch und Grossschenk wurden angewiesen, zum Transport 30 Fuhrwerke beizustellen. Hermannstadt sollte von Kővár aus wieder mit Kriegsgerät versehen werden.[2]

Die Befestigung der Südgrenze war eine dringende Notwendigkeit. Der Fürst der Walachei Scherban Cantakuzen war am 29. Oktober 1688 gestorben, wenige Tage nach der Abreise der Gesandten, welche in Wien wegen der Unterwerfung des Landes verhandeln sollten. Sein Nachfolger wurde Constantin Brankowan (1688—1714), der an seinem Vasallitätsverhältnis zur Pforte festhielt und durch seine Gesandten, die dem Kaiser seinen Regierungsantritt notifizieren sollten, die Bevollmächtigten seines Vorgängers abberufen liess.[3]

Unter dem Schutze Brankowans war Tököli mit einem türkischen Heer durch die Walachei nach dem Banat marschiert. Heisler sah sich genötigt, zum Schutze der bedrohten Grenze herbeizueilen. Von Karánsebes schickte er 500 Mann nach dem Eisernen Thor und bat Apafi am 24. Juli, Landestruppen nach Hatzeg zu schicken. Doch die Gefahr wurde bald beseitigt durch die Siege der Kaiserlichen, und am 9. August war Heisler wieder in Hermannstadt.[4]

Siebenbürgen wurde vom Krieg nicht unmittelbar berührt, doch hatte es unter den Folgen desto schwerer zu leiden; am meisten wurden die dem Kriegsschauplatz am nächsten gelegenen südwestlichen Teile des Landes in Anspruch genommen. Siebenbürgen war die, allerdings stark geleerte, Vorratskammer für die kaiserlichen Truppen an seiner Grenze. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1689 mussten beträchtliche Proviantlieferungen nach dem Banat gestellt werden. 300 Kübel Getreide sollten im März nach Lugos

[1] Siebenbürgische Quartalschrift, II, 331. — Dank Heislers an Apafi für den freundlichen Empfang Mon. com. XX, 240—241.

[2] Mon. com. XX, 250—251.

[3] Engel, a. a. O. 333 ff.

[4] Mon. com. XX, 268—270.

und 600 Kübel nach Karánsebes, ausserdem bis Anfang Mai 1200 Kübel nach Karánsebes und 300 Kübel nach Lugos gestellt werden; für den Transport von 2000 Kübel Hafer nach Karánsebes im April zahlte Komornik je 4 Gulden für einen Wagen.[1] Die Proviantforderungen wiederholten sich endlos. Mitte Juni verlangte Komornik abermals 2000 Kübel Getreide nach dem Banat; die Komitate Hunyad und Zaránd und der Brooser Stuhl wurden angewiesen, 200 Wagen für den Transport bereit zu stellen gegen Bezahlung, die halb vom kaiserlichen Kommissariat, halb aus Landesmitteln geleistet werden sollte. Als im September der Landtag in Mediasch tagte, wurden abermals 5000 Kübel Getreide nach Karánsebes und 3000 Kübel Hafer nach Weissenburg bewilligt.[2]

Der Herbst war herangekommen, und die Truppen rückten in die Winterquartiere ein. Erst Ende November versammelte sich der Landtag in Weissenburg, um die Lieferungen zu bewilligen. Komornik erschien vor den Ständen und bat um die Bewilligung der Kontribution: 400.000 Gulden, von denen 100.000 Thaler bis Ende Dezember, der Rest bis Mitte Februar gezahlt werden sollten, und die entsprechende Menge Viktualien. Zugleich teilte er mit, in welcher Weise die Truppen im Lande aufgeteilt werden sollten: nach Hermannstadt sollte das Regiment Mansfeld kommen, nach Schässburg und Mediasch das Kürassier-Regiment Heisler, nach Bistritz de Pace, je ein Regiment Dragoner ins Szeklerland und Burzenland, das halbe Regiment Baden nach Kronstadt, das Dragonerregiment Heisler nach Grossschenk, Reps und Leschkirch und das Infanterieregiment Salm nach Klausenburg.[3] Der Landtag bewilligte die Portionen und schlug auf jede Steuerporte 200 Gulden, 3 Zentner Fleisch, 10 Kübel Hafer und ebensoviel Getreide, 17 Eimer Wein und 10 Fuhren Heu, auf die sächsische Geistlichkeit 5000 Gulden, 100 Zentner Fleisch, je 400 Kübel Getreide und Hafer, 14 Fass Wein und 50 Fuhren Heu auf. Geld und Proviant sollten nach Schässburg, das erstere in gleichen Raten bis zum 20. Januar und 20. Februar, der Proviant bis zum 1. Januar und 1. März 1690 geliefert werden. Der Rat der Stadt sollte den Perzeptoren Franz Ugron, Franz Horváth und Bartholomäus Schneider (Szabó Bartos) aus Schäss-

[1] Mon. com. XX, 19, 21, 23.
[2] Mon. com. XX, 286 ff.
[3] Mon. com. XX, 39—40.

burg einen Goldschmied und die nötige Anzahl von Geldzählern zur Verfügung stellen.[1]

Bald sollte die Ruhe der Winterquartiere unterbrochen werden. Dem Markgrafen Ludwig von Baden war es gelungen, mit dem Fürsten der Walachei ein Abkommen zu treffen, demzufolge ein Armeecorps in der Walachei längs des Gebirges bis Kimpolung während des Winters lagern und vom Lande die nötige Verpflegung erhalten sollte. Da erhielt der Markgraf plötzlich den Befehl, anfangs Dezember eilig nach Wien zu reisen. Die Reise desselben durch Siebenbürgen und die Vorbereitungen zum würdigen Empfang des berühmten Feldherrn waren ein Ereignis, das die Delegirten und den Landtag vielfach beschäftigte. In jedem grössern Orte sollte der Markgraf von einem Vertreter der Stände begrüsst werden; ausserdem sollte dafür Sorge getragen werden, dass auf jeder Station die nötige Anzahl von Postpferden in Bereitschaft sei; der Fürst selbst stellte eigne Gespanne zur Verfügung. In der Nacht vom 9. Dezember kam Ludwig in Hermannstadt an und reiste am folgenden Morgen weiter über Reussmarkt nach Mühlbach, wo er am 11. Dezember war; Teleki, der ihn hier namens des Landes empfing, schrieb von hier dem Fürsten nach Weissenburg, der Markgraf werde am folgenden Morgen bis 10 Uhr daselbst eintreffen und werde nach zweistündigem Aufenthalt seine Reise über Enyed, Torda und Klausenburg fortsetzen.[2]

An Heisler war der Befehl ergangen, an Ludwigs Stelle das Kommando in der Walachei zu übernehmen. Heisler ging eilig dahin ab, nachdem er das Kommando in Siebenbürgen an Herbeville über-

---

[1] Landtagsbeschlüsse Mon. com. XX, 310 ff. Die Verteilung des Militärs im Schässburger Stuhl im Winter 1689/90 war folgende:

Die Kompagnie des Obristlieutenant Sporck war in Dunesdorf, Gross-Lasslen, Halvelagen, Gross-Alisch; die Hallweilsche Kompagnie war in Neithausen (1 Cornet, 1 Wachtmeister, 33 Reiter) und Henndorf; Denndorf hatte Mannschaft von der Kompagnie Waldeck, Trappold 59 Mann von der Kompagnie Lanzon, Schaas 1 Cornet und 19 Reiter von der Kompagnie des Obristwachtmeisters, Arkeden 21 Mann von der Kompagnie des Rittmeisters Pfefferkorn, Radeln Mannschaft von der Kompagnie des Rittmeisters Unwert, Meeburg „19 Perschonen, 2 zu Fuss," Bodendorf Mannschaft von der de Rochischen (?) Kompagnie, Schässburg und Kaisd die Leibkompagnie. Schässburger Magistratsarchiv Nr. 436.

[2] Mon. com. XX, 58, 340; Chronicon II, 24; Siebenbürgische Quartalschrift II, 331.

tragen hatte. Auf Heislers Befehl marschierte der Graf Magni, der bereits seit dem Oktober in Rukur in der Walachei hart an der siebenbürgischen Grenze gestanden war, wo er von Rosenau Lebensmitteln erhalten hatte,[1] mit seinen Truppen auf Bukarest. Brankowan hatte auf die Nachricht vom Herannahen desselben, nachdem er eine interimistische Regierung eingesetzt hatte, seine Hauptstadt verlassen, in welche die Kaiserlichen einzogen.[2]

Indes kam kein angesehener Bojare nach Bukarest, um seine Unterwürfigkeit zu bezeugen; vielmehr flohen dieselben zum Fürsten, der eine walachische Armee um sich sammelte und nur türkische Hilfe zu erwarten schien, um seine Waffen gegen die Deutschen zu kehren. Diese liess auch nicht lange auf sich warten; als der Tartarenchan an der Grenze erschien, zog ihm Brankowan entgegen, um ihn zu begrüssen und um Schonung des Landes zu bitten, das nicht Schuld sei am Einfall der Deutschen und keine Waffen erhoben habe gegen die Regierung des Grossherrn. Heisler meldete er die Ankunft der Tartaren und bat ihn, das Land zu verlassen und die christliche Bevölkerung desselben nicht der Rache der Ungläubigen preiszugeben. Der Versuch Heislers, sich in der Walachei festzusetzen, war mislungen; die Kaiserlichen verliessen die Hauptstadt, in welche Brankowan unter dem Donner der Kanonen wieder einzog,[3] und Heisler teilte am 29. Januar 1690 dem Fürsten Apafi von Kimpolung mit, dass er gezwungen sei, die Truppen aus der Walachei hinauszuführen, und bat Vorkehrungen zu treffen zur Aufnahme derselben in Siebenbürgen. Der Rückzug Heislers hatte nicht nur Verschiebungen in dem Stande der in ihre Wintergarnisonen eingeteilten Truppen zur Folge, sondern belastete das Land abermals um ein Beträchtliches. Auf jede Porte wurden 4 Kübel Getreide und $2^1/_2$ Kübel Hafer aufgeschlagen, um die 18.000 Kübel Getreide und 10.000 Kübel Hafer aufzubringen, welche für die einziehenden Truppen bewilligt worden waren.[4]

Noch einmal sollte im Jahre 1690 der Halbmond aufleuchten, ehe sein Glanz in Siebenbürgen für immer erlosch.

Zu Ostern hatte Teleki den General Heisler samt zahlreichem

---

[1] Mon. com. XX, 326.

[2] Brief Magnis an Teleki ddto Bukarest 19. Dezember 1689 Mon. com. XX, 340—341.

[3] Engel, a. a. O. 337—340.

[4] Mon. com. XX, 43.

Gefolge auf seine Besitzung nach Schoresten (Sorostély) zu Gaste geladen und in freigebigster Weise bewirtet; Nikolaus Bethlen, der auch zugegen war, thut in seiner Selbstbiographie von der Festlichkeit Erwähnung und fügt die Bemerkung hinzu: das war das Totenmahl für Apafi, Teleki, Heisler und Siebenbürgen.[1]

Nach Ostern war Landtag in Fogarasch. Am 4. April sollte derselbe eröffnet werden; langsam, der Gewohnheit gemäss, versammelten sich die Stände. Die ersten Beschlüsse galten der Aufteilung neuer Steuern. Die auf dem Weissenburger November-Landtag des vergangenen Jahres und seither in den Sitzungen der Delegirten ausgeworfene Summe wurde auf 800 000 Gulden erhöht, was einen neuen Aufschlag von 30 Gulden und 2 Ochsen auf jede Steuerporte zur Folge hatte. Die Steuerbewilligung war der einzige Gegenstand, der noch bei Lebzeiten des Fürsten verhandelt wurde.[2]

Noch zur Zeit des Radnother Landtags im Herbst 1688 war der Fürst schwer krank, geistig und körperlich zerrüttet, ein Bild des Jammers, wie ihn Personen seiner Umgebung schildern. Nächte lang konnte er nicht schlafen. „Könnte ich ein Dorfrichter sein", äusserte er einmal schwermütig, sein Schicksal und die Unzulänglichkeit seiner Kräfte beklagend. Oft war er leidenschaftlich aufgeregt, delirirend, oft in Melancholie versunken.[3]

Der Zustand hatte sich zwar gebessert, doch war der Fürst seither mehr krank gewesen als früher; oft war er nicht im Stande, die Geschäfte zu versehen; Teleki hielt die Fäden der Regierung in seiner Hand. Bald nach Eröffnung des Fogarascher Landtages im April 1690 veranstaltete Apafi eine Jagd; am folgenden Tag war er krank und legte sich zu Bett. Am 15. April starb er im Alter von 58 Jahren, im 29. Jahre seiner Regierung. Die Leiche wurde am 17. April eingesargt und einstweilen in einer Bastei des Fogarascher Schlosses beigesetzt.[4]

Die Stände berieten nun, was anlässlich des Todes des Fürsten am dringendsten zu thun sei. Bethlen hatte sogleich nach der Erkrankung, den Tod Apafis voraussehend, geraten, der Fürst solle in einem geheimen Testament den Kurfürsten von Brandenburg zum

---

[1] II, 107—108.

[2] Mon. com. XX, 366 ff.

[3] Berichte über den Zustand des Fürsten. Mon. com. XX, 119—121; Diplom Alvincz. III, 221.

[4] Mon. com. XX, 47; Bethlen II, 109.

Vormund seines Sohnes einsetzen und ihn um seine Fürsprache beim Kaiser ersuchen. Das war nicht geschehen. Nun riet Bethlen, man solle dem jungen Apafi, der vom Lande bereits zum Fürsten mit dem Rechte der Nachfolge nach dem Tode seines Vaters gewählt worden war und die Bestätigung der Pforte erhalten hatte, den Homagialeid schwören unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Kaiser. Teleki und die Mehrzahl der Räte wollten darauf nicht eingehen, obgleich die Stände sich nicht abgeneigt zeigten, den Vorschlag anzunehmen. Man einigte sich endlich dahin, den Kaiser, den römischen König, den Herzog von Lothringen und den Palatin von dem Ableben des Fürsten in Kenntnis zu setzen und beim Kaiser um die Bestätigung des jungen, 13-jährigen Apafi,[1] dessen Nachfolge von Österreich in den Verträgen wiederholt zugesichert worden war, anzusuchen. Die Schriftstücke wurden ausgestellt, abgesondert im Namen der Stände und des jungen Fürsten.[2] Zum Überbringer derselben hatten die Stände Bethlen ausersehen, der anfangs auch geneigt war, die Mission zu übernehmen, dann aber, von Teleki abgeredet, unerfüllbare Bedingungen stellte und sich derselben entzog. An seine Stelle wählten die Stände Paul Nagy, einen alten Getreuen des Fürstenhauses.[3]

Da nun in der Regierung ein Interregnum eintrat, so wurde beschlossen, ein Regierungsausschuss solle beständig um die Person des Fürsten sein; Mitglieder desselben von sächsischer Seite waren der Hermannstädter Bürgermeister[4] und der Schässburger Königsrichter; wenn es sich um wichtige Angelegenheiten handelte, so sollte Teleki das ganze Regierungskollegium einberufen Der junge Fürst sollte am 17. Mai von Fogarasch nach Porumbach und von da nach kurzem Aufenthalt nach Radnoth gebracht werden.[5]

Der Tod Apafis war zu einer Zeit erfolgt, als die Verhältnisse in Siebenbürgen noch sehr unklar lagen. In Wien selbst wusste man noch nicht, wie sich die Neuordnung des Landes gestalten werde; darüber war man aber wohl jetzt schon im Klaren, dass

[1] Michael Apafi, der jüngere, war geboren am 13. Oktober 1676 zu Weissenburg und war ebenda am 10. Juni 1681 zum Fürsten gewählt worden. Magy. tört. tár, XXI, S. 5.

[2] Mon. com. XX, 381—389.

[3] Bethlen, II, 109—113.

[4] Christian Reichardt. Ver.-Arch. N. F. XIX, 545.

[5] Mon. com. XX, 49—50.

man die Thronbesteigung des jungen Apafi nicht zur That werden lassen wollte. Doch nicht nur in Wien dachte man nicht an die Bestätigung des jungen Fürsten, auch in Konstantinopel rechnete man nicht mit demselben. Der Mann, der am meisten geeignet schien, die Situation im türkischen Interesse auszunützen, war Tököli, den ein Gesandter der Pforte gelegentlich als einen Hund bezeichnet hatte, welcher auf Befehl des Sultans aufspringt oder sich zur Ruhe legt, bellt oder schweigt, aber auch, wenn sein Herr befiehlt, zu einem wütenden Löwen werden kann.[1]

Schon im Juni durchflogen dunkle Gerüchte das Land: Tököli, den der Sultan zum Fürsten von Siebenbürgen ernannt habe, stehe in der Walachei bereit zu einem Einfall, während gleichzeitig der Grossvezir an der untern Donau und gegen Nissa angriffsweise vorgehen werde. Daraufhin beschlossen die Delegierten eine partielle Insurgierung im Udvarhelyer und Maroscher Stuhl und die Instandsetzung der Befestigungswerke im Bodzaer Pass. Die Gerüchte gewannen immer mehr an Festigkeit. Bald hiess es, Tököli habe Tartarenscharen bei sich, denen der Fürst Brankowan Subsistenzmittel in seinem Lande gewähre und denen er als Führer diene. Teleki forderte am 7. Juli die allgemeine Insurrektion, die für den 18. Juli angeordnet wurde. Wer am Tage der Insurrektion nicht beim Heere erscheine, sollte dafür mit dem Tode büssen, sein Haus sollte zerstört und seine Güter eingezogen werden. Die Orte, wo die Komitate und Stühle ihre Aufgebote zusammenziehen sollten, wurden bestimmt, den Sammelplatz für das ganze Landesaufgebot aber sollte der Landesgeneral im Einvernehmen mit Heisler festsetzen. Die Pässe nach der Walachei und Moldau sollten inspiziert und durch Verhaue geschützt werden.

Indes unterblieb die Insurrektion, „weil das Gerücht von einem Einfall Tökölis und der Tartaren aufgehört habe.“ Doch bald erneuerte sich dasselbe. Da man in Erfahrung gebracht hatte, dass Tököli, um sich den Weg nach Siebenbürgen zu bahnen, mit Einzelnen vom Adel in Verbindung getreten sei, so beschlossen die Delegierten am 24. Juli in Radnoth mit Aufhebung der Adelsfreiheit, dass jeder, der mit Tököli oder den Türken und Tartaren Beziehungen anknüpfe, oder mit ihnen Briefe wechsle, verhaftet werden solle.[2]

---

[1] **Lázár**, A török birodalom története, S. 432.

[2] **Mon. com.** XX, 52—57.

Für den 6. August wurde die allgemeine Insurrektion abermals angeordnet. Heisler hatte in Erfahrung gebracht, Tököli stehe in der Nähe von Pitesti und werde entweder in das Burzenland durch den Törzburger Pass oder in das Fogarascher Gebiet einfallen; Heisler teilte dies Teleki, der in Radnoth auf der Delegiertenversammlung war, am 5. August mit und fügte hinzu, er werde noch an demselben Tag sich nach Fogarasch und von da nach Kronstadt begeben, um die nötigen Anordnungen zu treffen; für den Fall, dass das Gerücht falsch sei und der Feind vielleicht bei Mühlbach oder Hatzeg einfalle, möge der Landesgeneral veranlassen, dass ein Teil des Adelsaufgebotes sich in dieser Gegend sammle

In der That reiste Heisler am bezeichneten Tag nach Fogarasch; Erkundigungen, die er auf dem Weg einzog, bestätigten, was er erfahren hatte; der Feind, hiess es, stehe nur eine Stunde rückwärts von Kimpolung und werde durch den Törzburger Pass einbrechen. Am 6. August war Heisler in Törzburg; gleich nach seiner Ankunft daselbst teilte er Teleki mit, er habe nun nahezu sichere Kunde, dass der Feind in der Gegend von Rukur, Kimpina und Ploiesti stehe und den Versuch machen werde, durch die Pässe Törzburg, Bodza oder Ojtosch einzubrechen. Heisler teilte Teleki die Dispositionen mit, die er getroffen hatte. Diese waren folgende:

Bei Freck standen 200 Musketiere von der Hermannstädter Besatzung; die Südgrenze bis zum Rotenturmpass bewachte Gregor Bethlen mit Landesmiliz, er hatte 3 Fähnlein Reiter aus Udvarhely, 200 walachische Reiter und sämtliche Reiter aus dem Gebiete von Fogarasch; der Komitatsadel sollte, bei Mühlbach stehend, das Gebirge bewachen bis zum Vulkanpass einerseits und dem Rotenturmpass andrerseits; in Törzburg waren 2 Regimenter kaiserliche Infanterie, 200 Musketiere, 6 Fähnlein aus Udvarhely, 9 Fähnlein aus dem Aranyoscher und Maroscher Stuhl, im Tömöschpass 150 Mann kaiserliche Infanterie, im Bodzapass 2 Regimenter und 200 Mann Musketiere mit dem ganzen Szekleraufgebot aus den drei Stühlen und aus der Csik, bei Osdola in der Háromszék 100 kaiserliche Reiter und ebensoviel Szekler, im Ojtoschpass 200 kaiserliche Reiter und Fussgänger.[1]

Das waren die Dispositionen am 6. August; am 7. August war Heisler in Kronstadt, von wo er am folgenden Tag wieder zur Besichtigung der Pässe abging.

[1] Mon. com. XX, 400—404.

Teleki hatte sich von Radnoth nach Gernyeszeg begeben; von da teilte er Absolon am 14. August mit, er habe von Heisler den Auftrag erhalten ins Feld zu rücken; obgleich seine Frau und sein ältester Sohn krank seien, so wolle er doch morgen aufbrechen und mit seinem Blute seine Treue gegen Se. Majestät besiegeln; er sei bereit zu sterben „pro caesare, rege, principe, patria".[1]

Emerich Tököli stand schon lange an der Grenze Siebenbürgens. Der Sultan hatte ihn zum Fürsten Siebenbürgens ernannt, ihm das Athname ausgestellt und aufgetragen, mit einem türkischen Heer unter dem Seraskier Tscherkess Achmed Pascha nebst dem Tartarenchan und andern Paschen durch die Walachei nach Siebenbürgen einzubrechen und das Land zu erobern. Der Fürst der Walachei Constantin Brankowan erhielt ebenfalls Befehl, zur Armee zu stossen und sie den besten Weg zu führen; Brankowan brach auf und meldete dem Sultan seinen Aufbruch und seinen Gehorsam; als er dem Seraskier im Lager einen Besuch machte, wurde er sehr freundlich empfangen und samt seinen zwölf Bojaren mit neuen Kaftanen bekleidet.[2] Der Einfall sollte über Rukur und durch den Törzburger Pass geschehen. Und derselbe glückte. Die Vorhut der Walachen erschien am 13. August im Törzburger Pass; die Hauptarmee rückte nach über das Gebirge nahe dem Königstein durch unwegsame Schluchten, die man bis dahin für keines Menschen Fuss für zugänglich gehalten hatte, und erschien, nachdem die Besatzung der Schanzen niedergesäbelt worden war, am 21. August in der Ebne. Heisler hatte das Heer zwischen Tohán und Zernest aufgestellt; es bestand aus vier Regimentern Kavallerie, einiger Artillerie und einem Landesaufgebot, letzteres unter Führung Telekis; die Regimenter waren: das Schultz'sche unter dem Obersten Grafen Magni auf dem linken, Sachsen-Lauenburg unter dem Marquis Johann Baptist d'Oria auf dem rechten Flügel, Castelli und Nord-Kerner im Zentrum. Vor der Schlachtreihe standen acht Kanonen. Die Avantgarde Tökölis bestand aus Tartaren. Der erste Angriff derselben brachte die Szekler in Verwirrung und zur Flucht, so dass die Wucht des Angriffes des ganzen Tökölischen Heeres nun die Deutschen traf. Es war gegen Mittag. Nun entwickelte sich ein kurzer, nur eine halbe Stunde

[1] Mon. com. XX, 404–405.

[2] Engel, a. a. O. S. 430–431.

dauernder, aber für die Kaiserlichen sehr blutiger und ungünstiger Kampf, aus dem sich nur wenige retteten; „es war ein Metzeln und Niederhauen und sah nicht anders aus, als wenn man in einem Krautgarten die Häupter haufenweise niederhaut.“ Heisler und der Marquis d'Oria fielen in Gefangenschaft; der Oberst Graf Magni war schwer verwundet, er wurde nach Honigberg gebracht, wo er starb.[1] Teleki wurde tot auf dem Schlachtfeld gefunden; mit ihm waren gefallen: Macskási, Samuel Bethlen, Mikes und andre. Auch Constantin Balacian, der Verfechter der kaiserlichen Sache in der Walachei, war gefallen; der Kopf desselben wurde Brankowan gebracht, der ihn nach Bukarest schickte. Die Türken hatten ihren Seraskier Tscherkess Achmed verloren; an seiner Stelle wurde Funduk Mustafa Seraskier.

Auf die Nachricht von der Niederlage bei Zernest rückte der kaiserliche Kommandant von Kronstadt, Oberstlieutenant Graf Guttenstein vom Regiment Metternich, mit der Garnison sofort auf das Schloss, in dem er sich in der Eile nach Möglichkeit verschanzte, und überliess es den Bürgern, denen er die Stadtthore zu besetzen befahl, im Falle einer Belagerung ihre Stadt zu verteidigen. Er liess es aber dennoch geschehen, dass am folgenden Tag vier Deputierte in das Lager Tökölis gingen, um die Stadt der Gnade des Siegers zu empfehlen.

Tököli schlug sein Lager bei Tartlau auf. Der einzige Sieg hatte genügt, um ihn zum Herrn des südlichen Teiles des Landes zu machen. Die ausgesogene Bevölkerung sah in ihm einen Befreier und fiel ihm zu. Die Szekler huldigten ihm durch Abgesandte; auch Schässburger, Mühlbächer und Repser Deputierte erschienen im Lager und wurden freundlich aufgenommen und beschenkt. Nachdem Tököli am 3. September Petroczi, einen seiner Hauptleute, in die Fogarascher Gegend geschickt hatte, um von derselben Besitz zu nehmen und sie von den versprengten Resten des kaiserlichen Heeres zu säubern, brach er am 7. September aus dem Lager auf zum Landtag, den er für den 15. September nach Weissenburg ausgeschrieben hatte. Der Weg ging in der Richtung nach Schässburg. Von Tag zu Tag wuchs Tökölis Anhang; Magnaten beeilten sich, ihm zu huldigen. Indes wurde der Landtag nicht in Weissenburg abgehalten, vermutlich weil man sich vor den Kaiserlichen

[1] Mon. Hung. hist. Scriptores. IX, S. 126.

nicht sicher glaubte, sondern in Grossau. Es war eine glänzende Versammlung, die hier zusammenkam. Im Gefolge Tökölis waren erschienen der Tartarenchan, der Fürst der Walachei, der von der Pforte gesandte Kapudschi-Pascha und der neue Seraskier. Tököli wurde als Fürst anerkannt und als solcher von Lukas Hermann, Stadtpfarrer von Mediasch und Generaldekan, später Superintendent, vor dem Altar der evangelischen Kirche ausgerufen. Sodann wurden die Wahlbedingungen festgestellt: der neue Fürst versprach die rezipierten Religionen in der freien Religionsübung zu belassen, seine Räte aus den drei Nationen zu wählen, die Gesetze zu halten, Magnaten, Adelige, Städte, Szekler und Sachsen im ungeschmälerten Genusse ihrer Privilegien, die Stände in der freien Ausübung des Fürstenwahlrechtes zu belassen; dafür inskribierte ihm das Land die beiden Burgen Görgény und Déva samt allen Pertinenzien für je 60.000 Gulden, anullierte das Ausweisungsurteil über ihn, erstattete ihm die konfiszierten Güter zurück, erklärte die „Deutschen" für ewige Zeiten der Herrschaft für verlustig und bewilligte in dem letzten Landtagsartikel für die Bedürfnisse des Tökölischen Heeres auf 40 Tage 32.000 Kübel Getreide und 100.000 Kübel Hafer als Proviant.[1]

Als der Landtag am 29. September sich auflöste, stand der Markgraf Ludwig von Baden mit einem kaiserlichen Heere schon innerhalb der Grenzen Siebenbürgens. Durch den Obersten Castelli, der in der Schlacht bei Zernest unversehrt geblieben war und nach der Gefangennahme Heislers das Kommando übernommen hatte, war die Niederlage sofort durch Eilboten nach Wien und in das Lager des Markgrafen gemeldet worden. Der Markgraf, der die Alternative hatte, Belgrad, auf welches Mustafa Köprili mit einem grossen Heere anrückte, zu schützen, oder Siebenbürgen zu retten, entschloss sich für das Letztere und rückte mit einem Heere von 18,000 Mann durch den Eisernen Thorpass, den er am 23. und 24 September passierte, in das Land, nachdem er ein Patent vorausgeschickt hatte, in welchem er alle, die sich unter Tökölis Fahnen begeben hatten, aufforderte, dieselben sofort zu verlassen.[2] Am 30. September war die kaiserliche Armee im Lager bei Petersdorf in der Nähe von Mühlbach und brach am folgenden Tag nach

[1] Die Landtagsbeschlüsse Mon. com. XX, 405—421.

[2] Mon. com. XX, 63, 64.

Hermannstadt auf, wo sie am 3. Oktober ankam.[1] Auf die Nachricht von ihrem Herannahen wich Tököli, nachdem er die Unterstadt von Hermannstadt und einige Dörfer der Umgegend, so Hammersdorf und Baumgarten verbrannt hatte, zurück in der Richtung nach Mediasch.[2] Nach dreitägiger Rast in Hermannstadt rückte ihm die kaiserliche Armee nach. Tököli hatte in der Nähe von Mediasch in der Rohrau sein Lager aufgeschlagen, raubte Getreide und Heu, das ausserhalb der Stadt in Scheunen aufbewahrt war, und erpresste 400 Stück Schlachtvieh und eine grosse Menge Geld und Brot. Als die Kaiserlichen herannahten, brach er das Lager ab und ging weiter zurück auf der Strasse nach Schässburg. Inzwischen waren vom Mediascher Magistrat Martin Clausenburger und der Notär Petrus Auner dem Markgrafen zur Begrüssung entgegengeschickt worden; sie wurden von Tökölischen Wachen gefangen genommen, ihrer Wertsachen beraubt und bis zur Senatorenwiese zurückgebracht und in Gewahrsam gehalten; als Lösegeld für sie wurden in 4 Stunden 200 Thaler aufgebracht. Am folgenden Tag sah sich die Stadt vom kaiserlichen Heere eingeschlossen. Der Stadtpfarrer Lukas Hermann und der Bürgermeister Samuel Conrad mit dem Königsrichter gingen in das Lager hinaus, wurden aber von dem erzürnten Feldherrn in Gewahrsam genommen und erst nach drei Tagen freigegeben.[3]

Tököli ging auf der Strasse über Schässburg und Reps nach dem Burzenland zurück. Am 7. Oktober hatte er Schässburg, wo, sowie in Mediasch, die Güter der kaiserlich gesinnten Adligen von ihm konfisziert wurden,[4] bereits verlassen und stand an diesem und dem folgenden Tag bei Weisskirch.[5] Am 11. Oktober langte er im Burzenland bei Marienburg an. Er wagte es nicht, das Kriegsglück in einer Schlacht mit den Deutschen zu versuchen. Die Tartaren aus seinem Heere hatten sich schon früher zerstreut; mit Beute beladen nahmen sie den Weg aus dem Burzenland mitten durch Siebenbürgen nach Grosswardein.[6] Schässburger Deputierte, die im Begriffe waren, nach Weissenburg auf den Landtag zu reisen, wurden von einer Tartarenschar überfallen und getötet.[7] Die Schässburger

[1] Teutsch, Sachsengeschichte, II, 274.
[2] Chronicon II, 248—249.
[3] Ver.-Arch. N. F. III, 109—110; vgl. auch Ver.-Arch. N. F. XXIV, 252—259.
[4] Állam-okmánytár VII, 321—323.
[5] Mon. Hung. hist. Scriptores Bd. 23 b. S. 722; Állam-okmánytár VII, 317.
[6] Mon. com. XX, 63.
[7] Chronicon II, 250.

Kirchenmatrikel hat die Namen der unglücklichen Opfer aufbewahrt: es waren Johann Breditsch, Königsrichter, und die beiden Senatoren Bartholomäus Kleisch und Johannes Kircsel (Kirschel). Auch die Walachen im Tökölischen Heere zeigten wenig Lust, sich mit den Deutschen zu messen. So verliess Tököli das Land und ging in die Walachei zurück, viele aus dem siebenbürgischen Adel mit sich führend. Der Markgraf, der am 24. Oktober bei Marienburg anlangte, nahm Besitz von dem Land; nach kurzem Aufenthalt marschierte er mit einem Teil seines Heeres, wieder ab, nachdem er den Grafen Veterani, der in seinem Heer mitgekommen war, zum Kommandanten der zurückbleibenden Truppen ernannt hatte.[1]

Vor Nissa empfing der Grossvezier die Botschaft von der Schlacht bei Zernest. Die Siegesnachricht erhöhte nicht wenig den Mut der Türken, am 9. September zog Köprili Mustafa in Nissa ein, das Guido von Stahremberg gegen freien Abzug übergeben hatte. Darauf folgte die Besetzung Semendrias und die Belagerung Belgrads; am 8. Oktober fiel Belgrad unter grossen Verlusten der Kaiserlichen in die Hände der Türken.[2]

Während dieser Vorgänge wurde in Wien über das Schicksal Siebenbürgens entschieden. Der junge Apafi befand sich in Klausenburg, als die Nachricht von der Niederlage bei Zernest dorthin gelangte; in seiner Umgebung waren Nikolaus Bethlen, Naláczi, Ladislaus Székely, Johann Haller, Georg Bánfi, Alvinczi, Sárosi, Stefan Apor. Man beratschlagte, was zur Sicherheit des Landes und des jungen Apafi zu thun sei. Die Mission des Paul Nagy, der gleich nach dem Tode des Fürsten nach Wien geschickt worden war und die Bestätigung des jungen Apafi sowie die Ausstellung des Diploms erwirken sollte, war erfolglos gewesen. Man einigte sich, nochmals den Versuch zu machen, und so reiste Nikolaus Bethlen [3] nach Wien, wo er am 8. September ankam. Und ihm gelang es, das Diplom zu erwirken. Bethlen fand bei dem Kurbrandenburgischen Gesandten Nikolaus Gottfried Dankelmann, mit dem er seine Absichten besprach, sowie bei dem englischen Gesandten Lord Paget und dem Holländer Hemskirken eifrige Unterstützung; als seinen

---

[1] Des Grafen Tököli Einfall im Burzenland, in: Deutsche Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens von G. Josef Kemény II, 238 ff.

[2] Mon. com. XX, 421—427; Fessler IX, 437—438.

[3] Seine Instruktion ddto Klausenburg, 31. August 1690, bei Bethlen, Selbstbiographie. II, 375—377.

Patron und einflussreichsten Förderer der Sache des Diploms aber bezeichnet Bethlen selbst Carafa.[1] Dieser war wohl der berufenste Berater des Kaisers in der siebenbürgischen Frage; in seinem Auftrage erstattete er ein Gutachten, das von entscheidendem Einfluss war auf die Bestimmungen des Diploms. Im Sinne machiavellistischer Staatskunst giebt Carafa die Mittel an, wie durch Klugheit und konsequentes Handeln die Herrschaft des Kaisers im Lande begründet und befestigt werden könne. Seine Urteile beruhen auf gründlicher, teils durch eigne Beobachtung teils durch das Studium der Geschichte gewonnener Kenntnis der Zustände des Landes. Die Denkschrift behandelt die Alternative: soll Siebenbürgen in seinen ständischen Freiheiten erhalten und weiterhin von Fürsten oder soll es monarchisch vom Kaiser regiert werden. Ohne viel Bedenken entscheidet sich Carafa für die monarchische Staatsform: er rät dem Kaiser, so wie er Herr der Waffen sei, so solle er sich auch zum Herrn des Landes machen, solle die Konfirmation des Prinzipates verweigern und „immediate seinen eignen Dominat einführen."

Diesen Zweck zu erreichen, bezeichnet Carafa selbst als ein „Meisterstück der subtilsten Staatskunst," wozu „eine vollkommene Prudenz und sonderbare Dexterität höchst erforderlich" seien. Den Weg zum Ziele müssen „timor und amor" bahnen. Furcht zu erwecken, vermögen die kaiserlichen Waffen in genügendem Masse; durch Liebe soll man die Gemüter aller Einwohner an sich ziehen und unablässig verbinden. „Ehe und bevor der Dominat sicher gegründet wird, müssen alle andern actus, welche die Liebe in der Einwohner Herzen stören können, unterwegs gelassen werden." In erster Linie soll die Gewissensfreiheit durchaus geschont werden; auch der geringste Schein ist zu vermeiden, als ob man dieselbe anfechten wolle; „denn in diesem Stück ist das Volk, besonders die Sachsen, in welchen robur Transsilvaniae ganz allein besteht, so eifrig, dass sie, um ihre Religion zu vindizieren, alles auf die Spitze setzen." Bei dem Bestreben, die Stände durch Liebe an sich zu fesseln, muss man sichtend und sondernd verfahren; vorher muss man diejenigen gewinnen, welche im Lande „vi et virtute" präponderieren. Den Kaiser soll im Lande ein General vertreten; derselbe muss „nicht weniger in Kriegs- als Staatsregeln wohl-

[1] Bethlen II, 118 ff.

fundiert sein.“ „Denn weil von seiner Conduite die Ordnung der Einführung dieses Dominates und die Stabilierung desselben dependieret: so muss er per longum usum rerum hierinnen perfektionieret sein, das Thema seines Thuns und Lassens wohl fassen und subtil ausführen; also, dass er in re wirklich dominiere und doch nicht so scheine, nie absolut befehle, sondern per modum consilii et amice anbringe, was er haben will, suadendo imperieren.“ [1]

Triumphierend kehrte Bethlen in die Heimat zurück, als er am 16. Oktober 1690 das Diplom ausgestellt erhalten hatte.[2] Am 11. November kam er in Klausenburg an und reiste am folgenden Tag weiter nach Nagy-Enyed, wo er den auf dem Rückweg nach Ungarn begriffenen Markgrafen Ludwig sprach.[3] Angesichts der Gefahr eines abermaligen Einfalles Tökölis war es geraten, das Diplom möglichst schnell zu proklamieren. Deshalb war für den 6. Dezember nach Schässburg ein Landtag ausgeschrieben worden; derselbe kam nicht zu Stande, ebensowenig wie der bald darauf nach Fogarasch einberufene. Tartarenschwärme durchzogen das Land und machten das Abhalten eines Landtages unmöglich. Auch Tökölische Scharen brachen gegen Ende des Jahres bei Zernest ins Burzenland ein; der Prinz Friedrich August von Hannover an der Spitze einer kaiserlichen Truppenabteilung fiel im Kampf gegen sie.[4]

Für den 10. Januar 1691 war abermals ein Landtag nach Fogarasch ausgeschrieben worden. Erst am 20. Januar begannen die Sitzungen. Auch diesmal galten die ersten Beschlüsse der Bewilligung und Aufteilung neuer Steuern. Auf jede Porte wurden 10 Kübel Getreide, $5^1/_2$ Zentner Fleisch, 33 Eimer Wein, 26 Kübel Hafer, 8 Fuhren Heu und 60 Gulden in Geld, auf die sächsische Geistlichkeit Naturalien im Werte von 6060 Gulden und 200 Gulden in Barem aufgeschlagen. Damit die Preise der Naturalien nicht durch Zwischenhändler gesteigert würden, wurden dieselben limitiert: für einen Kübel Getreide 1 Gulden, für Hafer 25 Denar, für Gerste 33 Denar. Die Hauptaufgabe des Landtages war die Verhandlung des Diploms. Am 31. Januar berichtete Bethlen über den Erfolg

[1] Carafas Projekt: wie Siebenbürgen unter k. k. österreichischer Devotion zu erhalten, im Ver.-Arch. N. F. I, 162 ff.

[2] Szász, Sylloge, 67—78.

[3] Bethlen a. a. O. II, 127.

[4] Herrmann, Das Alte und Neue Kronstadt, bearbeitet von Oskar von Meltzl. I, S. 22.

seiner Mission und über die Erwirkung des Diploms. Sein Bericht fand geteilten Beifall. Trotzdem der Kaiser am 4. September die Bestätigung Apafis entschieden verweigert hatte,[1] so sahen sich die Stände in ihren Erwartungen doch getäuscht. In allen Verträgen hatten sie neben der Autonomie des Landes auch die Belassung der Fürstenwürde sich ausbedungen; sie hatten die Hoffnung nicht aufgegeben, die Bestätigung Apafis doch zu erwirken.

Am 2 Februar hielten die Stände, nachdem an demselben Tag Falkenheim die Annahme des Diploms befürwortet hatte, eine Besprechung in der Wohnung Georg Bánfis, ohne zu einem Entschluss zu kommen. Eine Partei wollte das Diplom geradezu zurückweisen und weder einen Gubernator noch die Räte wählen, sondern sich darauf beschränken, neuerdings um die Bestätigung Apafis zu petitionieren; eine andre wollte das Diplom zwar annehmen, aber keinen Gubernator wählen, sondern die zwölf Räte, die das Diplom forderte, sollten die Regierung führen. Am folgenden Tag hielt der Komitatsadel abermals eine Beratung ab; da inzwischen auch die Sachsen und Szekler sich geeinigt hatten, so wurde am 4. Februar in namentlicher Abstimmung das Diplom angenommen. Am 7. Februar legten die Stände den Eid ab in die Hände Falkenheims; bis zum 1. März sollten alle Einwohner des Landes den Homagialeid schwören, zu welchem Zwecke Kommissäre von dem Landtag entsendet wurden. Zum Gubernator wurde Georg Bánfi von Lossoncz mit Stimmenmehrheit gegen Nikolaus Bethlen, welcher 6 Stimmen weniger erhielt, zum Landesgeneralen Gregor Bethlen, zum Kanzler Nikolaus Bethlen und zum Schatzmeister Johann Haller von Hallerstein gewählt. Der XXIV. Artikel der Landtagsbeschlüsse bestimmte, dass eine Deputation aus vier Mitgliedern an den Hof entsendet werde, um die feierliche Ausstellung des Diploms zu erbitten; die Mitglieder waren: von Seite des Staatsrates Gregor Bethlen, vom Komitatsadel Peter Alvinczi, von den Szeklern Ladislaus Gyulafi und von den Sachsen Andreas Klockner. Nach Schluss des Landtages am 15. Februar begaben sich die Stände nach Malmkrog, wo am 19. die Beisetzung der Leiche des Fürsten Apafi stattfand.[2]

Die Instruktion für die Abgesandten sucht den Nachweis zu führen, dass das Herrscherhaus das Land, so oft es dasselbe durch einen Gubernator verwalten liess, jedesmal verloren habe, sowohl

[1] Szász, Sylloge. 59—64.

[2] Mon. com. XX, 68—71; 435—449. Bethlen a. a. O. II, 128—131.

unter Ferdinand I. als auch unter Rudolf II., und dass Siebenbürgen seit seiner Trennung von Ungarn nur drei Gubernatoren gehabt habe, deren Regierung dem Lande nicht Unheil brachte, nämlich Johann Getzi, Sigmund Rákoczi und Stefan Bethlen, welche alle drei unter der Aufsicht und dem Schutz kraftvoller nationaler Fürsten standen. Deshalb sei, so folgerte die Instruktion weiter, die Bestätigung des verfassungsmässig gewählten Fürsten das einzige Mittel für den Kaiser, in den dauernden und ruhigen Besitz des Landes zu gelangen, so wie im vergangenen Jahr das zögernde Hinausziehen der Bestätigung dazu beigetragen habe, dass Tököli ein grosser Anhang zufiel. Die Gesandten erhielten demnach den Auftrag, mit Beharrlichkeit die Bestätigung Apafis zu urgieren; nur wenn der Hof diese konsequent verweigere und auf der Einsetzung eines Gubernators bestehe, sollten sie sich auf die nächste Position zurückziehen und verlangen, dass die Verpflichtung des Gubernators, nach eingetretener Grossjährigkeit Apafis sein Amt niederzulegen, schriftlich fixiert werde; in letzter Linie sollten sie die Ausstattung Apafis mit fürstlichen Einkünften und die Modifikation einiger Bestimmungen des Diploms erbitten.[1]

Von denselben Gedanken gingen auch die beiden Denkschriften aus, welche dem Kaiser im Namen des Landes überreicht werden sollten. Die Stände bringen darin dem Kaiser ihre Huldigung und ihren unterthänigen Dank dar für die dem Lande gegenüber durch die Befreiung vom Türkenjoch und die Gewährung seines Schutzes bewiesene väterliche Fürsorge und bitten um die feierliche Ausstellung des Diploms; nicht minder danken sie für das dem jungen Fürsten bewiesne Wohlwollen und bitten, der Kaiser wolle ihn gnädig in seinem Fürstentum bestätigen.[2]

Gegen Mitte Mai reisten die Gesandten ab und kamen nach vierwöchiger Reise in Wien an.[3]

---

[1] Szász, Sylloge, 84—99.

[2] Puncta instantiae Statuum et Ordinum trium nationum Transsylvaniae etc. und: Alterum humillimum Memoriale, Szász, Sylloge, 99—111 und 111—117.

[3] Nach Jakab Elek, az utolsó Apafi, in Magy. történelmi tár, XXI, 40, traten die Gesandten die Reise am 13. Mai 1691 gemeinschaftlich an vom Hofe des Gregor Bethlen in Retteg und gelangten am 11. Juni nach Wien; Andreas Klockner (Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde XIX, Nr. 5) erwähnt nichts von einer gemeinschaftlichen Reise, wie auch Retteg unter den von ihm verzeichneten Stationen sich nicht findet. Alvinczi trat bald von der Deputation zurück; an seine Stelle trat Georg Vass, der am 1. September in Wien ankam. Mon. com. XX, 76.

Am 4. Dezember 1691 wurde ihnen nach langwierigen Unterhandlungen das für die weitere Entwicklung Siebenbürgens so wichtige Leopoldinische Diplom ausgestellt. Am 21. Januar 1692 wurde die Urkunde den Abgesandten eingehändigt, welche drei Tage früher vom Kaiser zur Abschiedsaudienz empfangen worden waren und am 24. Januar mit dem errungenen Kleinod die Heimreise antraten.

In Bezug auf die Modifikationen der Bestimmungen des Diploms, wie sie die Instruktion und die beiden Denkschriften verlangten, war nichts erreicht worden; auf die letztern erfolgte die Antwort erst am 31. Dezember 1691. Das neue Diplom enthielt im dritten Artikel einen wesentlichen Zusatz zu dem vorjährigen zu Gunsten der Sachsen und Katholiken in der Bestimmung, dass, wenn ihre Beschwerden auf dem Wege friedlicher Übereinkunft mit den Ständen nicht gehoben würden, die letzte Entscheidung dem Hof zustehen sollte. Der achte Artikel enthielt die Verfügung, die das Diploma prius nicht hatte, dass auch die Beamten, welche durch die Kommunitäten frei gewählt wurden, der Bestätigung des Kaisers unterliegen sollten. Bezüglich des Successionsrechtes Apafis, dessen Anerkennung immer mehr zum springenden Punkt der Verhandlungen geworden war, sprach sich das Diplom mit denselben Worten aus wie das vorjährige: da Apafi erst 14 Jahre alt sei und die Landesgesetze das erreichte 20. Jahr als den Zeitpunkt der Grossjährigkeit festsetzen, so sei es nicht geraten in der wirrvollen Zeit der Tökölischen Unruhen von der Bestimmung des Gesetzes Umgang zu nehmen; der Minderjährige möge bis zu erlangter Reife in der Umgebung der Räte, denen die Verwaltung des Landes übergeben wird, zur Regierung (ad spem successionis) erzogen werden.

Der 1. Artikel des Diploms bestimmt: in Angelegenheit der rezipierten Religionen, ihrer Kirchen, Schulen, Pfarreien oder der Einführung eines andern geistlichen Standes oder andrer kirchlicher Personen, als jetzt bestehen, soll nichts geändert werden; entgegengesetzte Verfügungen, mögen sie von geistlicher oder weltlicher Seite ausgehen, sollen keine Giltigkeit haben. Die Katholiken sollen sich aus eignen Mitteln ohne irgend welche Belastung der andern Religionsgemeinschaften zu Klausenburg an dem Orte ihrer gegenwärtigen Gottesverehrung eine Kirche bauen, nicht minder zu Weissenburg die kleine, einst von Christof Bathori errichtete, nun aber zerfallene Kirche wieder aufbauen dürfen. Ebenso sollen die

Katholiken in Orten, wo sie wenige und Fremde sind, Privatgottesdienst, wo sie aber viele sind, öffentlichen Gottesdienst halten können und das Recht haben Kirchen zu bauen gleich den übrigen rezipierten Religionen.

In dem 2. Artikel bestätigt der Kaiser die Schenkungen der ungarischen Könige und siebenbürgischen Fürsten, dann die Kollationen, Privilegien, Adelsbriefe, Titel, Ämter, Würden, Zehnten, kurz alles an Eigentum und Gütern, was durch jene an Private, Städte, Gemeinden, Vereine oder an irgend eine, den gesetzlich berechtigten Religionen angehörige Kirche, Pfarre oder Schule verliehen worden war, auch wenn es früher einer Kirche, einem Kapitel oder Konvent gehört hatte, in Siebenbürgen und den dazu gehörigen Teilen Ungarns und in Debreczin, so dass durch diese Bestimmung Niemand in dem Besitze seiner Güter gestört werden sondern Jeder das für alle Zukunft behalten sollte, was er im Besitz hatte.

3. Artikel: Die Approbaten und Kompilaten, Verböczys Tripartitum (mit Ausnahme des IX., auf dem Pressburger Landtag aufgehobenen Artikels des Königs Andreas), die Konstitutionen, der Sachsen Eigenlandrecht sollen in unverletzlicher Giltigkeit bleiben.[1] Sollten aber die Stände in Sachen der Religion oder ihrer Konstitutionen und Privilegien unter sich uneinig sein, namentlich die Katholiken sich beschwert fühlen oder die Sachsen bezüglich ihrer Rechte und Freiheiten grössere Gewähr verlangen, so sollen sie ihre Beschwerden in freundschaftlicher Übereinkunft zu schlichten versuchen;[2] gelingt diese Übereinkunft nicht, so behält sich der Hof die Entscheidung vor.

4. Artikel: Die bisherige Gepflogenheit und Freiheit in Bezug auf öffentliche Verwaltung, Landtagsversammlungen, Justizwesen (doch immer in schwierigen Fällen mit dem Rekursrecht an den Hof) soll weiterhin bestehen. In Bezug auf die Kammergefälle sollen Massregeln getroffen werden, dass weder durch die Kameralkommissionen noch auf anderm Wege Jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werde.

5. Artikel: In allen Landesämtern sollen Einheimische, Ungarn, Szekler, Sachsen ohne Unterschied der Religion verwandt werden, doch behält sich der Hof vor, Nicht-Siebenbürger zur Aufnahme unter die Einheimischen zu empfehlen.

---

[1] Das Folgende des Artikels ist Zusatz zum Diploma prius.

[2] Dies geschah in der Accorda inter Saxonicam et alias duas nationes vom 23. April 1692 in Szász, Sylloge, 230—237.

6. Artikel: An die Krone infolge Hochverrates ihrer Besitzer oder Erlöschen der Nachkommenschaft heimgefallene Güter sollen nur an Einheimische, verdiente Ungarn, Szekler und Sachsen ohne Unterschied der Religion verliehen werden. Durch die kaiserlichen Waffen den Türken entrissene Privatgüter sollen ihren frühern Besitzern oder deren Nachkommen zurückerstattet und zu diesem Zweck soll ein besonderes Forum eingesetzt werden, welches die Besitzansprüche nach den bestehenden Urkunden zu prüfen hat.

Artikel 7 und 8: der Gubernator, früher Woiwode genannt, soll aus dem einheimischen hohen oder niedern Adel ohne Rücksicht darauf, welcher der berechtigten Kirchen er angehört, genommen werden; dasselbe gilt in Bezug auf den Landesgeneralen, den Kanzler, die Landesräte (consiliarii intimi), Obergespäne (comites supremi), die Kapitäne der Szekler, Protonotäre, doch so, dass für das Amt des Gubernators, des Landesgeneralen, des Kanzlers, der Landesräte und Protonotäre die Stände kandidieren und der Kaiser das Recht der Bestätigung ausübt.[1] Was aber die übrigen Ämter anbelangt, nämlich das der Königsrichter unter den Sachsen und Szeklern, der Richter (iudices nobilium) und Vizegespäne in den Komitaten, der Richter und Bürgermeister in den Städten und Märkten und ähnlicher Stellen, welche bisher durch freie Wahl besetzt wurden, so soll es bei der frühern Gepflogenheit bleiben, doch so, dass die Bestätigung in jedem Falle nachzusuchen ist

Der 9. Artikel sagt: es werde der öffentlichen Wohlfahrt zu grösserer Förderung gedeihen, wenn in dem Gubernium unter den 12 Räten mindestens 3 Katholiken und in der Gerichtstafel[2] unter den 12 Mitgliedern ebenfalls 3 Katholiken seien, die übrigen den andern berechtigten Religionen angehören, zu den Gubernialräten gehöre Kraft seines Amtes der Hermannstädter Königsrichter (Nationsgraf), unter den Protonotären solle wenigstens einer ein Katholik sein.

Der 10. Artikel bestimmt, dass jährlich Landtage abgehalten werden (annua comitia); auch die Oktavaltermine[3] sollen weiter bestehen; die Beschlüsse unterliegen der königlichen Bestätigung.

Artikel 11: Der Gubernator soll seinen beständigen Aufenthalt im Lande haben und auf die Landesgesetze den Eid leisten; seine

---

[1] Das Folgende des Artikels Zusatz zum Diploma prius.

[2] Tabula iudiciaria, entstanden aus der Woiwodaltafel. Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte. I, 397—400.

[3] Schuler-Libloy, a. a O. I, 398.

Bezahlung, sowie die der Gubernialräte und der Mitglieder der Gerichtstafel fliesst aus den Fiskal- und Kammereinkünften; es wird dem Lande freigelassen, nach Gutdünken die Person des Gubernators alljährlich zu wechseln; nur soll jedesmal die Bestätigung nachgesucht werden.

Artikel 12 setzt die jährliche Landesabgabe in Friedenszeiten auf 50.000 Thaler fest; während der Dauer des Krieges sollen 400.000 rhein. Gulden gezahlt werden, in welche auch die dem Militär zu liefernden Naturalien miteinzurechnen sind; Verteilung und Erhebung der Steuern bleibt den Ständen überlassen. Zur Bestreitung der übrigen Kosten, die der Schirm und Schutz des Vaterlandes in Krieg und Frieden erfordert, werden die Einkünfte von den königlichen und Kammergütern, die Salz- und Bergwerks-, Maut- und Zollgefälle, die Zehnten der sächsischen Nation und Zehntarrenden in den Komitaten bestimmt.[1]

Artikel 13: Andrer Aufschläge wird das Land enthoben, und es wird versprochen, dass die Zölle und Mauten nicht gesteigert werden sollen.

Artikel 14: Den Szeklern wird die Freiheit von allen Abgaben, von der Einquartierung und den Zehnten zugestanden unter der Bedingung, dass sie in Kriegszeiten auf eigne Kosten Kriegsdienste leisten; die Szekler vom unterthänigen Stande sollen nicht hieher gerechnet werden.

Artikel 15: Der freie Handelsverkehr soll weiter bestehen mit Inbegriff der dem Adel diesfalls zustehenden Prärogativen und Privilegien.

Artikel 16: Die dem Adel gegen die üblichen Arrenden zustehenden Zehnten werden demselben bestätigt; die Arrenden sollen dem Fiskus verbleiben.

Artikel 17: Das Land soll nicht mit grosser und unnötiger Militärbesatzung belastet werden. Dagegen behält sich der Kaiser ausdrücklich das Recht vor, zum kommandierenden Generalen einen Deutschen zu ernennen, der in militärischen Angelegenheiten im

---

[1] Die ihm als Landesfürsten zustehenden Einkünfte liess der Kaiser von Wien aus durch die Hofkammer administrieren, als deren Organ er das siebenbürgische Thesaurariat fortbestehen liess. Benigni v. Mildenberg, Handbuch der Statistik und Geographie des Grossfürstentums Siebenbürgen, Hermannstadt 1837, II, S. 31—32; Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee. I, S. 45; Schuler-Libloy, a. a. O. I, 353—354.

Einvernehmen mit dem Gubernator, dem Gubernium und dem Generalen der Landesmiliz handeln und sich in Sachen, die das Gubernium angehen, nicht einmischen soll.

Artikel 18: Von den Schultern der sächsischen Nation und des gesamten armen Volkes wird der althergebrachte Missbrauch der unentgeltlichen Vorspannslieferungen genommen und die Einrichtung von Posten und Wirtshäusern versprochen.[1]

Das Leopoldinische Diplom samt den dasselbe ergänzenden Instrumenten, den beiden Akkorden der Stände über die Beschwerden der Sachsen und die Zahl der Steuerporten, der Alvinczischen Resolution und dem Ergänzungsdiplom in Religionsangelegenheiten[2] bildet den Abschluss der langen Kämpfe des Hauses Habsburg um den Besitz Siebenbürgens und die Grundlage für die weitere Entwicklung der Verfassung des Landes bis an die Schwelle der Neuzeit. Aus dem Wortlaut der Einleitung, die gleich mit den ersten Worten an den Haller'schen Vertrag vom 28. Juni 1686 erinnert, empfängt man den Eindruck, als ob das Haus Österreich in der That nur die Schutzherrlichkeit über Siebenbürgen antrete, doch die 18 Punkte desselben sprechen dem Schutzherrn solche Machtbefugnisse zu, dass dieselben alle Attribute der Souveränetät umfassen.

Das Diplom zu erlangen, war der sehnlichste Wunsch der Stände gewesen, die durch dasselbe die Kontinuität des Rechtes durch die Krisis, in der man sich befand, für die Zukunft zu retten hofften. Doch ganz anders gestaltete sich der Gang der Entwicklung, als die Staatsmänner Siebenbürgens gehofft und gewünscht hatten. Die Mehrheit der Stände hatte in dem durch das Diplom geschaffenen Rechtszustand nur ein Provisorium gesehen, das mit der erlangten Volljährigkeit und dem Regierungsantritt Apafis ein Ende nehmen werde.[3] Statt dessen musste man wahrnehmen, dass die österreichische Herrschaft im Lande immer mehr Wurzel fasste und dass die Zeit des Fürstentums für immer vorüber sei. Schon der Umstand, dass die kommandierenden Generale bei der Übernahme des Landes als kaiserliche Kommissäre fungierten und dass Veterani in solcher Eigenschaft im April 1692 das Gubernium installierte, deutete die Richtung an, in welcher die Verhältnisse sich entwickeln

[1] Szász, Sylloge, 118—129. Hermann, a. a. O. 23—29.
[2] Szász, Sylloge, 392—397, 398—402, 378—389, 389—391.
[3] Zieglauer, Harteneck. S. 18—19.

sollten.[1] Bald konnte niemand im Lande sich der Einsicht verschliessen, dass das Herrscherhaus nicht die Schutzhoheit sondern die Landeshoheit gewonnen hatte, und dass die kommandierenden Generale die Landeschefs wurden, neben denen die Macht des Gubernators immer mehr zusammenschrumpfte. Damit aber war der Keim für neue Streitigkeiten und Kämpfe gegeben, welche den Blick in eine neue Epoche der Geschichte Siebenbürgens eröffnen.

[1] Bidermann, a. a. O. S. 132—133.

Die Gesundheitspflege in Hermannstadt im siebzehnten Jahrhundert

von

H. Herbert.

In dem 17. Jahrhundert, dem Jahrhundert des „Schreckens ohne Ende," in dem Siebenbürgen durch fast ununterbrochene Kämpfe mit äußeren Feinden und Wirren im Innern erschüttert wurde, gesellten sich diesen auch noch andere furchtbare Leiden hinzu, Leiden, durch die seine Bevölkerung dem Tod und Verderben ausgesetzt wurde. Es waren dies Notstände und Krankheiten aller Art. Unter diesen letzteren tritt uns als die gefährlichste und als solche am meisten beachtete die Pest entgegen, die ja schon im 16. Jahrhundert Siebenbürgens Bewohner in Not und Unruhe versetzte.[1] Auch in Hermannstadt, das in diesem Zeitraume mehrmals von Feinden so hart bedrängt wurde, vergrößerte sie das herrschende Elend und hielt seine Bewohner in stäter Sorge. Gleich nach Beginn des Jahrhunderts stellte sie sich ein: zunächst in Bistritz, als der Feldherr des Kaisers Rudolf II., Basta, im Jahre 1602 diese Stadt belagerte, und bald trat die furchtbare Seuche auch in anderen Teilen des Landes auf, so auch in Hermannstadt, wo der vielen Toten wegen ein neuer Friedhof vor dem Sagthore angelegt wurde.[2] Am 26. August 1603 fiel ihr der am 1. März dieses Jahres erwählte Bürgermeister Hermannstadts, Lukas Engeter, zum Opfer und am 10. Oktober der Stadthann Laurentius Lotz, nachdem der Senator Matthias Byrthalmer ihr schon am 3. Juli erlegen war.[3] Im Jahre 1615 scheint sich die unheimliche Krankheit in Hermannstadt wieder eingestellt zu haben, da die dortigen Prediger wegen der Seuchepredigten, die sie gehalten hatten, 8 Gulden aus der Stadtkasse erhielten;[4] und als das Jahr 1622 dem Lande Überschwemmungen und große Teurung brachte, trat sie wieder auf und zwar hauptsächlich in Kronstadt und Klausenburg, während sie in Hermannstadt auf 23 Häuser beschränkt blieb.[5] Die Zahl der Toten

ſcheint indes nicht gering geweſen zu ſein, denn die Leichenträger erhielten für die Monate September, Oktober, November und Dezember je 12 Gulden, während ſie doch ſonſt für das ganze Jahr mit 16 Gulden entlohnt zu werden pflegten. Die gleiche Ausgabe wurde auch für die Monate Januar und Februar 1623 gemacht, in denen die Seuche noch dauerte. Zwei Barbieren wurde die Behandlung der Kranken überlaſſen; ein hervorragendes Opfer der Seuche war der Provinzialnotär Stefan Simonius, der, 1617 in dieſes Amt berufen, am 28. Dezember 1723 an derſelben ſtarb.[6] Beſonders ſchwer laſtete die Krankheit in den Jahren 1633 und 1634 auf dem Lande; in Kronſtadt ſtarben nach dem Berichte des Chroniſten Georg Kraus, Stadtſchreibers in Schäßburg, im erſtgenannten Jahre 11.000 Menſchen an derſelben. Hermannſtadt blieb verſchont, ſo daß der Fürſt Georg Rákoczi, als die Peſt ſich auch in Weißenburg ausbreitete, ſeine beiden Söhne Georg und Sigismund mit ihrem Hofmeiſter dahin ſchickte, um ſie vor ihr zu bewahren.[7] 1635 näherte ſie ſich der Stadt, ſie herrſchte in dem Dorfe Weſten, woher infolge deſſen in dieſem Jahre keine Steuer einging,[8] und im Herbſt breitete ſie ſich auch in Hermannſtadt aus, ſo daß die Leichenträger in den Monaten Oktober, November, Dezember 1635 und in den beiden erſten Monaten des Jahres 1636 die erhöhten Bezüge erhielten, wie wir ſie früher angeführt haben.[9] Nach dem Berichte des oben erwähnten Georg Kraus hatte ſie 64 Häuſer ergriffen, war aber beſonders den bei der Stadt wohnenden Zigeunern verderblich. Sie ſcheint in der erſten Hälfte des Jahres 1636 erloſchen zu ſein, doch nur, um im Sommer wieder aufzutreten, worauf ſich ihre Spuren bis in den Januar des folgenden Jahres verfolgen laſſen.[10] Von der großen Peſtſeuche, die 1644 Ungarn verheerte und ſich dann nach Polen, Schleſien und Siebenbürgen ausbreitete, die in Schäßburg im Jahre 1646 4673 Seelen wegraffte,[11] ſcheint Hermannſtadt verſchont geblieben zu ſein, da der Rat dieſer Stadt Schritte that, um deren Einſchleppung zu verhindern. Er ſtellte nicht nur die Abhaltung der Hermannſtädter Jahrmärkte ein, ſondern entſendete auch Boten nach Langenthal, Kronſtadt und Mediaſch, die erkunden ſollten, ob die Seuche an dieſen Orten herrſche, ja, als der Fürſt Georg Rákoczi I. das Verlangen ſtellte, der Hermannſtädter Rat möge Arbeiter in das nahe gelegene Salzburg entſenden, richtete dieſer an ihn die Bitte, er möge von dieſer Forderung abſtehen, da daſelbſt die Peſt herrſche.[12] Großes Verderben brach über die Stadt Hermannſtadt herein, als Georg Rákoczi II. im Kampfe mit dem von den Türken auf den Fürſtenſtuhl erhobenen Achatius Barcſai Ende 1659 gegen dieſe Stadt

zog und sie fast ein halbes Jahr lang eingeschlossen hielt. Während dieser Zeit war wohl nicht die Pest die Todesursache vieler, sondern die Hagymázkrankheit, eine Art Typhus, auf den wir später zu sprechen kommen, allein nach Erlöschen dieser verheerenden Krankheit stellte sich jene ein und es fielen ihr im August und September 1660 so viele Menschen zum Opfer, daß man sie kaum begraben konnte. Die Seuche, die fast über das ganze Land verbreitet war, dauerte auch im folgenden Jahre fort und es starben infolge derselben in den beiden Jahren in Hermannstadt 2733 Menschen, davon 108 in der Heltauergasse.[13] Im Mai 1662 brach die Pest in manchen Teilen des Landes wieder aus,[14] doch wissen wir nicht, ob Hermannstadt von ihr berührt wurde, da hierüber nichts berichtet wird; die Totengräber erhielten nach den vorliegenden Aufzeichnungen nur die übliche Bezahlung,[15] was darauf schließen läßt, daß es nicht der Fall gewesen sei. Auch in der folgenden Zeit scheint Hermannstadt pestfrei geblieben zu sein, während diese Krankheit in den Jahren 1675—1678 sich in anderen Orten des Landes einstellte, so in Kronstadt, wohin der Hermannstädter Rat am 1. Januar 1676 einen Boten schickte „mit Schreiben der alldort eingerissenen pestilenzialischen Seuche Bewandnus zu erkündigen," damit er „aus auferlegter Amtspflicht" auf die Hermannstädter Bürgerschaft „tempestive (und zwar so viel möglich) sorgen möge." Am 5. Januar konnte der Kronstädter Rat zur Antwort geben, daß im vorhergehenden Herbste einige Bürgerhäuser von der Pest befallen worden seien, daß diese aber nunmehr aufgehöret habe, wie der entsendete Bote aus eigener Erfahrung berichten könne. 1677 kamen Nachrichten, daß die Seuche Weißenburg, dann die im Unterweißenburger Komitat gelegenen Orte Törnen, Tetscheln und Salzburg ergriffen habe, und wieder gingen Boten aus, nach den Umständen zu sehen und dies um so mehr, als Hermannstädter Handwerker in Weißenburg sich befanden und andere dortige Bürger des Weineinkaufes wegen sich in Törnen und Tetscheln aufhielten. Andere Boten hatten in den sächsischen Städten zu verkündigen, daß der Hermannstädter Septembermarkt vor den Thoren der Stadt werde abgehalten werden. Zu demselben Jahrmarkt des folgenden Jahres wurden die Bürger von Maros-Vásárhely und die anderer Städte nicht zugelassen, und als der Zeitpunkt des Zusammentrittes des Katharinalkonfluxes der sächsischen Nationsuniversität in Hermannstadt heranrückte, ging ein Bote nach Schäßburg, „zu forschen, ob die Pest nachgelassen habe."[16] Was für andere Gegenden paßte, drückt wohl auch für unsere das Verhalten der Ärzte gegenüber der Pest und anderen Seuchen richtig aus, wenn gesagt wird:

„Die Ärzte überließen die Wahl und Anordnung der hygieniſchen Vorſchriften der Obrigkeit und die Aufzeichnung derſelben den Chronikenſchreibern, feſt an den alten Satzungen haltend und ſich ſorgfältig hütend, in Schriften Dinge zu berühren, die über den Inhalt und die Auslegung der kanoniſchen Bücher hinauszugehen ſchienen.“ Auch hier ſtanden ſich wohl Kontagioniſten und ihre Gegner gegenüber, welch letztere den Zorn Gottes über die ſündhafte Welt als die eigentliche Krankheitsurſache bezeichneten und auch den Einfluß feindlicher Konſtellationen betonten, und es fehlten auch nicht ſolche, die eine vermittelnde Stellung einnahmen, indem ſie den göttlichen Zorn über die Sünden der Welt als die letzte Urſache der Peſt bezeichneten, zugleich aber auch die Anſteckung zugeſtanden, nachdem die Krankheit ſo geboren worden ſei.[17] Daß der Glaube an die Zauberkraft der Alexipharmaka (Gegenmittel)[18] ſich auch in Hermannſtadt erhielt, ergiebt der Einblick in das Inventar der dortigen Stadtapotheke, über das weiter unten berichtet werden wird. Was für Anordnungen der Rat von Hermannſtadt veranlaßte, um das Auftreten der verderblichen Krankheit zu verhindern, iſt zum Teil ſchon erwähnt worden. Auch 1632 und 1633 ſuchte er der Einſchleppung der Seuche nach Hermannſtadt dadurch zu wehren, daß er im erſtgenannten Jahre Boten nach Kronſtadt ſchickte, um den Beſuch des Hermannſtädter, auf den Geſchworenen Montag fallenden ſowie des Mai-Jahrmarktes durch ſeine Bürger zu verhindern, und daß er am Geſchworenen Montag des Jahres 1634 überhaupt keinen Jahrmarkt in Hermannſtadt abhalten ließ. Nicht anders verhielt er ſich im Jahre 1651 Klauſenburg und Weißenburg gegenüber, als ſich das Gerücht verbreitet hatte, daß dieſe beiden Städte von der Peſt befallen ſeien. Ob gleiche Erwägungen ihn und die Hundertmannſchaft zur Anordnung bewogen, daß der Septembermarkt des Jahres 1691 nicht innerhalb der Stadtmauern, ſondern in den Vorſtädten abgehalten werden ſolle, läßt ſich nicht erſehen; mit Rückſicht auf die herrſchende Kälte ſtelle man der Abhaltung des im Januar des nächſten Jahres folgenden Jahrmarktes kein Hindernis in den Weg.[19] Um die Berührung der Menſchen in der verſeuchten Stadt ſelbſt zu verhindern, wurde dem Bader im Winter 1635 nicht geſtattet, „Bad zu halten“, weshalb ihm der Stadtrat 3 Gulden als Entſchädigung zuerkannte.[20] Die Sorge des Rates richtete ſich aber nur auf die ſeiner Leitung zugewieſenen Leute, während er es anderen Obrigkeiten überließ, für das Wohl ihrer Unterthanen ſelbſt die nötigen Maßregeln zu treffen. So ſchickte der Hermannſtädter Rat am 1. Dezember 1635 einen Diener mit der Anfrage nach Fogaraſch, ob den Bürgern Hermannſtadts trotz der in dieſer Stadt herrſchenden Peſt ge-

ſtattet werden würde, den Fogaraſcher Jahrmarkt zu beſuchen.[21] Neben der Peſt finden wir als Todesurſache erwähnt das giftige Fieber (febris pestilencialis), an dem am 10. März 1651 Thobias Sifft ſtarb, der am 14. März 1650 zum Hermannſtädter Bürgermeiſter gewählt worden war, wie auch in den Jahren 1660 und 1661 die Senatoren Andreas Lechesdörffer und Johannes Filtſch dieſer Krankheit erlagen.[22] Es iſt wohl nicht unmöglich, daß hier mit dem Ausdruck „febris pestilencialis“ die Peſt ſelbſt oder die Hagymáz bezeichnet wird, ein Ausdruck, der in manchen ſächſiſchen Gemeinden noch immer gebraucht wird. Wir haben ſchon erwähnt, daß der Peſt von 1660 in Hermannſtadt dieſes, auch „die ungariſche Krankheit“ genannte, typhöſe Lagerfieber[23] vorherging. Der Hermannſtädter Stadtpfarrer Johannes Graffius macht darüber in ſeinem „Siebenbürgiſchen Ruin“ folgende Mitteilung: „Als der Feind, Georgius Rákotzi, vor der Stadt (Hermannſtadt) lag, ſind trefflich viel Leute an der Hagymásch-Krankheit geſtorben in der Stadt und hat angefangen im Jahr 1600 im Monat Februario und den ganzen Winter durch nicht viel nachgelaſſen, auch im Frühling, wie auch im Sommer immer zugewähret, wiewohl, nachdem die Stadt iſt befreiet worden, nicht ſo ſehr geſtorben, als wie, da die Stadt zugethan geweſen. Als die Hagymásch oder ungeriſche Krankheit ein wenig nachgelaſſen, hat allgemach die Peſt angefangen zu graſſieren und faſt im ganzen Lande regieret, bevoraus zu Cronen (Kronſtadt), daher ſie auch in die Hermannſtadt kommen.“ Über die Urſachen der Krankheit und deren Verlauf ſpricht er ſich folgendermaßen aus: „Als der Rákotzi die Stadt anfing zu belagern, hat er ſtraks der Stadt die fließende Waſſer benommen, daß nichts in die Stadt iſt kommen, und, nachdem es trefflich trucken Wetter, bevoraus im Martio, Aprili, Majo geweſen und kein einziges Mal geregnet, wie auch den ganzen Winter kein Schnee gehabt, auch in dieſen 3 Monden eine treffliche Hitze war, ſo hatten die Bauern auch viel Vieh in der Stadt, welche nicht Futter gehabt, auch nicht können ausgetrieben werden wegen des Feindes vor der Stadt, als iſt viel Vieh geſtorben, auch ſonſten aller Unflat, beide von Menſchen und Viehe, hin und wieder in den Gaſſen gelegen, welches einen grauſamen Geſtank verurſachet hat, daß viel giftige Krankheiten ſind entſtanden, davon viel Leute geſtorben ſind; zudem iſt auch das Stadtvolk ſothaner ſtrengen Wache in ſo groſſer Kälten, als wie im Januario und Februario waren und trefflich kalte Nordwinde blieſen, nicht gewohnt geweſen, denn die Bürger haben hin und wieder auf den Stadtmauern, Paſteien und Thürmen Tag und Nacht fleißig wachen müſſen und ſich

ganz erkältet, weilen es an Holz gemangelt; darnach sind sie in den warmen Tagen hart krank worden an der ungarischen Krankheit; die Leute haben trefflich Wehtage im Kopf empfunden, darauf groß Irrtum entstanden, daß also die meisten Bürger krank gelegen und sehr viel gestorben; die Meisten, so gestorben, sein mittelmäßiges Alters gewesen von 30 bis 40 Jahren, darüber und drunter ist selten eine Leiche gewesen, wir haben die Strafe Gottes empfunden, denn die beste, junge, gerade Bürgerschaft abkommen ist; jedoch war es besser, in die Hand des Herrn fallen, als in der Feinde Hände, welche damals Tag und Nacht nach unsern Gut und Blut trachteten."[24] Zu den in Hermannstadt epidemisch auftretenden Krankheiten gehörten auch die Blattern, die besonders unter den Kindern furchtbar aufgeräumt zu haben scheinen; denn, während im Jahr 1651 aus der Hermannstädter Bürgerschaft 130 Erwachsene starben, gab es, „insonderheit, weil die Pocken sehr regieret," unter den kleinen Kindern 232 Todesfälle.[25] Der Aussatz war wohl verschwunden und die Lustseuche trat in der milderen Gestalt auf, die sie seit dem Jahre 1520 angenommen hatte;[26] doch scheint das „Franzosenhaus" noch benützt worden zu sein, da der Stadthann am 22. Dezember 1607 Holz aus dem Walde dahin führen ließ.[27] Welche andere Krankheiten in der Stadt auftraten, läßt sich nicht erkennen, da uns nur einige wenige Angaben über die Ursache des Todes von Mitgliedern des Rates vorliegen. Von 24 derselben starben acht an der Wassersucht, bei einem derselben hatten auch hämorrhoidale Leiden die Entkräftung zur Folge gehabt, unter ihnen befand sich der Bürgermeister Johann Reisner, vier an Podagra, von denen zwei, Johann Roth und Paul Ludovici, das Bürgermeisteramt bekleidet hatten, während Koloman Gottsmeister, durch langjährige podagrische Leiden, denen sich andere Krankheiten gesellt hatten, abgemagert und entkräftet, als Königsrichter starb, drei erlagen Schlagflüssen, der Bürgermeister Gallus Lutsch der Epilepsie, ein Senator dieser und hektischem Fieber, viermal wird Altersschwäche als Todesursache angegeben, so beim Königsrichter Michael Aguethler, in je einem Fall erscheint als solche Wahnsinn mit hitzigem Fieber, starker Blutfluß und das heilige Feuer oder das des Antonius, dem der gewesene Bürgermeister Paulus Paulinus am 7. Januar 1606 erlag.[28] Über einen Fall von Nona, der auf Hermannstädter Gebiet in Reschinar um die Mitte des 17. Jahrhunderts sich ereignete, berichtet der Komes Valentin Franck von Frankenstein; er fertigt für die romänische Magd, die neun Jahre weder gegessen, noch getrunken, weder geredet, noch sich aus eigener Kraft gereget habe, folgende Grabschriften an: „Ein mensch-

liche Figur, ein Bild, das gar nicht aß, Auch keinen Trank genoß, nicht stunde, weder saß, Kein Wort nicht sprechen kunnt', wurd nicht in Lust verdorben, Liegt hier und ist zuletzt zur Zeit der Pest gestorben, aliud: Ich lage lange Zeit in meinem Bette krank, Lebt bis ins neunte Jahr ganz ohne Speis und Trank, Die Seele ruht in mir, kein Mann hat mich erkannt, Bis daß der bleiche Tod mich seine Braut genannt.[29] Gewiß ist, daß es an katarrhalischen Erkrankungen, an Lungenentzündungen und Fiebern aller Art in Hermannstadt nicht fehlte; denn nicht viel weniger rasch, wie jetzt, erfolgten damals schon Wetterumschläge und auffallende Veränderungen der Temperatur, und als Fieberheerde mußten sich die vielen Teiche erweisen, die die Stadt umgaben und erst im Jahre 1787 in Gärten und Wiesen verwandelt wurden.[30] Daß auch in Hermannstadt die Chinarinde infolge dessen Verwendung fand, ist sehr wahrscheinlich, denn seine Ärzte und Apotheker kamen, wie wir später besprechen werden, zum Teil aus dem Auslande her, wo der Streit über den Wert der Chinarinde freilich erst zu Anfang des 18. Jahrhundertes zu ihren Gunsten entschieden wurde. Der Arzt des Vizekönigs von Peru, Juan del Vego, brachte dieses Heilmittel 1640 nach Sevilla; von hier verbreitete es sich über ganz Europa, wo es viele begeisterte Fürsprecher, aber auch eben so viele Feinde fand; wir wollen annehmen, daß Hermannstadts Ärzte zu den Ersteren gehörten oder doch wenigstens nicht zu denjenigen ihrer Gegner, die das neue Mittel anfeindeten, weil durch die Abkürzung der Wechselfieber, die es bewirkte, eine erhebliche Verminderung ihrer Einkünfte herbeigeführt wurde.[31] Neben ärztlichem Rat fanden wohl vielfach Beachtung die Gesundheitsregeln, die in den Kalendern jener Zeit zur allgemeinen Belehrung abgedruckt zu werden pflegten. Sie enthalten u. a. Weisungen über den Aderlaß, den sie zu manchen Zeiten einzuschränken bestimmt sind, ohne übrigens dessen Anordnung durch den Arzt zu bekämpfen.[32] Welcher Mißbrauch mit diesem getrieben wurde, beweist das Beispiel Gui Patins aus Hodenc en Bray (1602—1672), der einem Kranken 32, sich selbst bei einem Rheumatismus 7 Aderlässe machte, ja selbst 3 Tage alten Säuglingen zur Ader ließ.[33] Auch Speise und Trank suchten sie zu regeln. Wie gering die Einschränkung der Kranken in dieser Beziehung zu sein pflegte, lehren übrigens die Bewirtungen, die fremden Kranken in Hermannstadt aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden.[34] Von Bedeutung für Kranke scheinen schon damals die Zitronen gewesen zu sein, denn am 22. April 1684 stellte die Hundertmannschaft an den Stadtrat unter anderem auch eine auf diese bezügliche Forderung, indem sie schrieb: „daß manche Privatperschon neben andern Partikularhandlungen

auch den Zitronenhandel nur allein exerzieret, daß, wenn ein armer Kranker einiger bedürftiget wird, alsdann weder bei den Griechen, noch sonst irgendwo etwas bekommen kann, sondern muß aus dringender Not ein geringes Zitrönchen bald um toppeltes Geld bezahlen, bittet demnach eine ehrliche Gemein, auch hierinnen dem Armut zu gut einige Modalität aufzufinden, damit selbigen Handel nicht nur eine Perschon sich zueigne oder aber imfalls auch geschicht, damit sie zum wenigsten in billigem valor mögen verkauft werden." [35] Der Wert gesunder Nahrungsmittel wurde sowohl von der Hundertmannschaft, als auch dem Stadtrate erkannt. Jene stellte an diesen 1662 das Begehren, „damit die Fleischerherrn mögen in Acht genommen werden und bei ihrem alten Verspruch mögen verharren und nicht nur allein auf die Grosse, sondern auch auf die Arme und Geringe mögen ein Aufsicht haben. Werden sie demselben nicht nachkommen, so soll der Schoppen wieder aufgebauet werden, wie vormals", und die Marktrichterordnung vom gleichen Jahre beauftragte den Marktrichter, dafür zu sorgen, daß der Markt mit gutem Brot und Fleisch versehen werde. Eigentümlich muten freilich die Bestimmungen an, daß das nicht „tüchtige" Brot nach alter Gewohnheit weggenommen und in das Spital, worunter das Siechenhaus zu verstehen ist, oder in die Schule gegeben werden solle, wie in gleicher Weise schlechtes Fleisch ebenfalls dem Spital oder aber den Zigeunern bestimmt wird.[36] Nicht geringere Bedeutung hatten nach der Meinung beider Räte der Stadt für Förderung der Gesundheit die Maßregeln, die zur Herstellung und Erhaltung der Reinlichkeit in den Ringmauern der Stadt getroffen wurden; es darf an dieselben freilich nicht der Maßstab angelegt werden, der jetzt als der selbstverständliche angesehen wird, sollen sie billige Beurteilung finden. Am schon erwähnten 13. Mai 1662 stellte die Hundertmannschaft das Verlangen, „daß Groß und Klein Ring und auch die Lugenbruck mogten rein und sauber gehalten werden, daß der Markrichter fleißig Achtung mög' haben, welche solche Unsauberkeit bei der Nacht dahin verschaffen; kann es nicht mit den Holzwägen hinausgeschaffet werden, damit dieselbige Wägen, so den Mist machen, denselben mit hinausführen, wie es auch vormals gehalten worden und die Wasserfluß sollen auch gut versorget werden," und des Magistrats Erklärung war nicht nur eine zustimmende, sondern läßt uns zugleich erkennen, daß Hermannstadt damals zum Teil schon gepflastert war; denn er fügte seinem „fiat" bei: „Die gepflasterte Wege, so verwaschen und verfahren, gehören auch zur notwendiger Reparation;" die Markrichterordnung vom Jahre 1662 enthält aber in ihrem 9. Absatz die Bestimmung: „Wer auf dem Markt ausspannet und ätzet

(füttert) daselbst und das Kerschel (Kehricht) nicht aufladet, soll von dem Markrichter gestraft werden mit Den. 4; auch, wo es trucken Wetter ist, so es möglich ist, soll alle Quatember der Mark gekehret werden; auch die da abends den stinkenden Kampest (Kraut) in die Wasserfluß schütten, die soll der Markrichter strafen und der Straf Hälfte sein sein, die andre Hälfte der Bruderschaft." Schon früher waren manche Stadtteile, besonders der große Ring, zuweilen durch die bei der Stadt wohnenden Zigeuner gefegt worden, und auch nachher geschah es,[37] ja auch Pflasterarbeiten wurden vorgenommen.[38] Die Hundertmannschaft betrieb trotzdem weiteren Fortschritt auf diesem Gebiet, indem sie am 13. April 1682 den Magistrat anging, „damit diejenige Moraften, welche auf dem großen Ring an manchem Ort noch ziemlich groß und sehr übeln Geruch kausieren, auch mögen ausgefüllet werden," [39] und als sie am 1. September 1688 die Reinhaltung der Stadt neuerlich betrieb, betonte sie, daß diese erforderlich sei, „künftiger Sucht oder Pest zu steuren." [40] Bereits am 26. Januar 1673 hatte sie ersucht, daß „auf dem grossen Ring die Moraften, wo möglich, mit Steinen und gut grobem, steinigten Schütt in etwa ausgefüllet, hernach zu demselben Graben auf dem Ring zween oder drei Grabenwärter bestellet mögen werden, welche den Fluß stätigst dareinen befördern und in gutem Fortgang erhalten," und am 19. Mai 1674 begehrt, „damit das Pflastern aufm großen Ringe auch in jetzt laufendem Jahr kontinuieret, der Graben mit besserer Provision versorget und die Maraft, so ziemlich groß und sehr übeln Geruch kausieret, ausgefüllet moge werden." [41] Für die Reinhaltung der Straffen sorgten, wie es in den orientalischen Städten auch in der Gegenwart noch geschieht, wohl auch die zahlreichen Hunde, die sie bevölkerten, zugleich brachten sie aber den Bewohnern der Stadt andere Gefahren, so daß die Zigeuner öfters den Auftrag erhielten, sie zu vertilgen.[42] Die Stadtapotheke, die schon im Jahre 1494 bestand[43] und ihren Platz neben der Schneiderlaube, also, zu einem Teil wenigstens, da hatte, wo jetzt der Thurm der römisch-katholischen Kirche sich erhebt,[44] wurde am 10. Januar 1609 inventiert und ergänzt.[45] Auch wurden mancherlei Ausbesserungen an ihr auf Stadtkosten vorgenommen und für sie notwendige Geräte angeschafft.[46] Der erste Apotheker, der uns in Hermannstadt im 17. Jahrhundert entgegentritt, führt den Namen Hans; wie im Jahre 1603, findet er sich auch noch im Jahre 1615.[47] 1639 und 1640 wird ein in der Sporergasse wohnender Apotheker Paulus erwähnt,[48] es ist wohl dieselbe Person mit Paul Tuzzius, der am 14. November 1645 angeführt wird;[49] 1642 kommt auch einer, Namens Andreas, vor. Paul

Tuzzius muß aber bald nachher aus dem Dienſt getreten oder geſtorben ſein, da der Hermannſtädter Rat 1647 wiederholt Boten nach Kronſtadt ſchickte, um den dortigen Apotheker nach Hermannſtadt zu berufen.[50] Ob dieſer dem Rufe folgte und etwa Erneſtus Wallkopf war, den wir 1650 als Stadtapotheker in Hermannſtadt antreffen,[51] läßt ſich nicht erkennen. Sein Nachfolger war Gaſparus Cramerus. Schon am Sonntag exaudi (12. Mai) 1652 führte er, „des edlen, ehrenfeſten Herrn Gaſpari Crameri, vornehmen Ratsgeſchworenen der königlichen Stadt Leutſchau, Sohn“ als Hermannſtadts „wohlbeſtallter apothecarius“ Margaretha, die Witwe des Goldſchmieds Steſan Weinrich an den Traualtar.[52] Bei dem Antritte ſeines Dienſtes leiſtete er folgenden Eid: „Ich Gasparus Cramer, von Leutſchein bürtig, ſchwöre et cetera, daß, nachdem ich zu einem Stadtapotheker dieſer königlichen Haupt- und Hermannſtadt in Siebenbürgen angenommen worden, daß ich in meinem Beruf treulich will verfahren, alle simplicia, zu einer wohlbeſtellten Offizin gehörig, zu rechter Zeit kolligieren, mit allem Fleiß exſizieren und rein erhalten will, die composita nach des Herrn Stadtphyſici Deſkription recht diſpenſieren, damit der Doktor nicht betrogen und Kranken mehr Schaden zugefüget würde, nicht mit Honig, was mit Zucker ſein ſoll, präparieren, Kinder abtreibende Arzeneien oder ungetödten mercurius oder Gift keiner unbekannten, noch verdächtigen Perſon oder ſonſt wie anders um Geldes willen verkaufen, was in der Apotheke alt, verlegen und expiriert iſt, als nichtig hinwegwerfen und nicht verkaufen, nach der mir vorgeſchriebener Tax mich regulieren, in Verkaufung der Arzeneien keinen Menſchen, er ſei reich oder arm, überſetzen und, in was ich nicht nachkommen könnte, den Stadtphyſikum konſulieren, in summa mich in allem nach meinem höchſten Gewiſſen den armen Patienten und meiner Hilf Bedürftigen Frommen Tag und Nacht ohne Weigerung den armen, wie den reichen, allen und jeden Einwohnern dieſer Stadt und Stuhls verhalten, in der Apotheke mich fleißig finden laſſen, gemeiner Stadt zugehörige Inſtrumente nicht mutwillig verderben, zu ſeiner Zeit über dieſelbe richtiges inventarium ablegen. So wahr helfe mir Gott und ſein heiliges Wort. Amen.“ Cramer bezog einen Gehalt von 40 fl. im Jahr, 10 Kübel Frucht, 20 Fuhren Holz, hatte freie Wohnung und erhielt von der Stadt zeitweilige Geldunterſtützung zum Ankauf von Heilmitteln.[53] Wir finden ihn in dieſer Stellung bis gegen Ende des Jahres 1663, neben ihm erſcheint im Jahre 1655 auch ein Apotheker Daniel Cramerus und nach ihm von 1664 bis 1669 Georg Stockinger, der 1665 als der jüngere Apotheker bezeichnet wird.[54] 1672 wurde dann der hervorragende Bo-

taniker, Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher, Georg Vette, zur Leitung der Stadtapotheke von Danzig, wo er in der königlichen Apotheke gewaltet hatte, nach Hermannstadt berufen. Er war am 30. Oktober 1645 in Graudenz geboren, hatte sich in Thorn zum Apotheker ausgebildet und darauf in Frauſtadt und Danzig gewirkt.[55] Mit seiner Berufung trat ein Aufschwung der Stadtapotheke ein, die wohl in den letzten Jahren weniger Beachtung gefunden haben mochte; es wurden Verbesserungen in derselben vorgenommen, man kaufte einen Destilliertopf für 16 fl. und die Stadtvertretung bewilligte 200 fl. zur Wiederherstellung der Stadtapotheke, die der Bürgermeister dem neu angestellten Apotheker zu Anfang des Jahres 1673 auszahlte.[56] Schade, daß aus dieser und der darauf folgenden Zeit kein Inventar der Apotheke vorliegt, der Vergleich desselben mit dem in den ersten Jahren des Jahrhunderts angefertigten würde von großem Interesse sein. Wahrscheinlich seit Vettes Anstellung erhöhte sich der Jahresgehalt des Stadtapothekers auf 60 fl.[57] Die Anforderungen, die man im 17. Jahrhundert an die Ausbildung der Apotheker stellte, waren sehr geringe; selbst Friedrich Hoffmann (1660—1734), der als Professor der Arzneikunde in Halle sich großen Ansehens erfreute und bei dem berühmten Professor der Chemie in Jena, Caspar Cramer, Unterricht in dieser Wissenschaft genossen hatte, sagt in seinem „Politischen Medicus," einem Apotheker solle bekannt sein, „daß ein Acidum mit einem Alkali ebulliret, — aber es ist schon genug, wenn er nur den Effekt weiß, obschon er die Ursache davon nicht sagen kann," und bezüglich der vielfach beanständeten Gewissenhaftigkeit der damaligen Apotheker spricht er sich dahin aus: „Auf Abhilfe durch die Obrigkeit ist nicht zu rechnen, denn Geschenke machen die Sehenden blind und verkehren die Sache der Gerechten."[58] Auch in Hermannstadt scheinen die Apotheker nicht immer das Vertrauen der Bürgerschaft verdient zu haben; das lehrt uns einmal der Inhalt des Eides, den Gaspar Cramer zu schwören hatte, dann der Umstand, daß die Hundertmannschaft unter die „postulata," die sie dem Stadtrat am 13. Mai 1662 überreichte, auch die Forderung aufnahm, es möge der Apotheker „sub iuramento eingenommen werden," welcher Forderung dieser zustimmte. Sie verlangte gleichzeitig auch die Beeidigung der Hebammen und that dies abermals am 8. März 1679 mit den Worten: „Aus frembdem und ausländischem löblichen Gebrauch erscheints notwendig zu sein, die ordentliche Hebammen oder Amptfrauen auf ihre Treue und Pflicht debite zu juriren, wie auch von ordentlichen, verständigen Perschonen zu examinieren", und als sie die Forderung der

Beeidigung am 1. September 1688 unter Hinweis darauf, daß „Gott geklagt viel Insolventien geschehen und verlaufen“ erneuerte, konnte der Stadtrat darauf hinweisen, daß er sie bereits beschlossen habe.[59] Die Stadtapotheke blieb nun im Besitze der Familie Vette; sie ging vom Vater auf den 1684 geborenen Doktor der Medizin Johann Georg Vette über, der sie bis zum Jahre 1727 inne hatte.[60] Wann Georg Vette starb, ist uns nicht bekannt, am 24. August 1691 wurde er Mitglied des äußeren Rates und da er im Jahre 1697 noch erwähnt wird, scheint er der letzte Hermannstädter Stadtapotheker im 17. Jahrhundert gewesen zu sein.[61] Das Bestreben des Hermannstädter Stadtrates war auch bisher darauf gerichtet gewesen, durch Anstellung tüchtiger Ärzte die Gesundheitszustände der Stadt zu fördern, als ihr letzter Physikus im 16. Jahrhundert ist Doktor Georg Schirmer bekannt.[62] Ob der Medicus Georgius, der 1623 und 1624 260 fl. als Gehalt bezog, dieser gewesen ist, läßt sich nicht erkennen, ebensowenig die Stellung, die der unter den Steuerzahlern des Jahres 1604 angeführte Doctor Dauidt eingenommen hat, als Jahresbezug des Stadtarztes ergeben sich zu seiner Zeit 60 fl.[63] Als vom Hermannstädter Rat und der sächsischen Nationsuniversität angestellter Arzt tritt uns Matthias Erbinäus a Brandau entgegen, der sich in einem Schreiben, das er am 10. April 1625 an den Rat der Stadt Kaschau richtete, als „philosophiae et medicinae doctor, regis Bohemiae et Hungariae nobilis, civitatis Cibiniensis et universitatis Saxonicae medicus ordinarius“ bezeichnet. Er gab sein, wie er selbst bemerkt, mit reichlichem Gehalt ausgestattetes Amt auf, weil seine Gattin, die ihren Grundbesitz in Preßburg habe, ihm wegen fortwährender Körperschwäche, nach Siebenbürgen nicht folgen könne. Noch müsse er, so schreibt er, sechs Wochen am fürstlichen Hofe (dem Gabriel Bethlens) zubringen, bis der Hofarzt Scultetus aus Schlesien zurückkehre; dann werde er nach Kaschau kommen und diese Stadt dann einen in Europa weit und breit berühmten Arzt besitzen.[64] Der Arzt, den der Bürgermeister von Hermannstadt, zugleich als Provinzialbürgermeister d. h. als erster politischer Beamter des Sachsenlandes, im April 1626 in einer Kutsche von Kronstadt holen ließ, führte den Namen Josephus und erhielt von der Stadt Hermannstadt jährlich 200 und von der sächsischen Universität 100 fl.; als er 1634 heiratete, spendete man ihm aus öffentlichen Mitteln am 25. Oktober als Hochzeitsgabe einen Teppich, der 17 fl. kostete; er wohnte in der Reispergasse und verwaltete sein Amt bis ins Jahr 1640, vielleicht sogar bis 1642.[65] Im Frühjahr 1643 fehlte der Physikus, so daß der Bürgermeister zur

Erlangung eines ſolchen nach Kronſtadt ſchickte.[66] Es iſt uns nicht bekannt, ob dieſe Sendung von Erfolg begleitet war, für die Jahre 1648 bis 1650 iſt Doktor Georg Kruckenberg, über den wir nichts Näheres wiſſen, als Arzt in Hermannſtadt bezeugt, ebenſo die Auszahlung des vorhin erwähnten Doktorgehaltes ſeitens der Stadt und der Univerſität.[67] Über den nächſten Arzt Hermannſtadts, der uns bekannt iſt, ſind wir beſſer unterrichtet. Es iſt Wolffgangus Baulerus, der Sohn „des vornehmen Georgii Bauleri, chirurgi von Ulm.“ 1655 wird er als medicinae candidatus erwähnt, 1656 ſchon als „physicus urbis nostrae ordinarius.“ Beim Antritt ſeines Dienſtes legte er folgenden Eid ab: „Ich, Wolffgangus Bauller, Ulmensis, ſchwöre bei Gott dem Vater, Gott dem Sohn und Gott dem heiligen Geiſt, einer hochgelobten, unzertrennten Dreifaltigkeit, daß, nachdem ich von einem ehrſamen, wohlweiſen Rat dieſer königlichen Hauptſtadt Hermannſtadt in Siebenbürgen zu einem Stadtphyſico und ordinario medico ordentlicher Weis berufen worden, gelobe ich und verſpreche, zu Friedens- und Kriegeszeiten in geſunder, wie auch infizierter Luft den Reichen ſowohl, wie den Armen, zu Tag und Nacht, wenn ich gefordert werd', allen und jeden Bürgern dieſer königlichen Stadt, wie auch Stuhlsgenoſſen, treulich zu dienen nach Leiſtung gebührenden Reſpekts und nach ergründeter Urſache der Krankheiten und des Patienten Komplexion vermöge meines guten Gewiſſens und in der Arzenei Erfahrenheit des Patienten und Kranken Beſtes zu ſuchen, fleißig zu viſitieren, mich mit einer billigen Belohnung nach des Patienten Vermögen begnügen laſſen, Krankheiten nicht vermehren, noch verlängern, mit dem Apotheker keinen heimlichen Verſtand machen, mit ihm nicht kolludieren, die Bürger in der Stadt in die Arzeneitax zu uberſetzen, ſondern vielmehr ein wachendes Aug auf ihn und ſeine praeparationes haben; in summa, ſoviel menſchlich und möglich, will ich in meinem Beruf, wie auch außer demſelben, chriſtlich und ehrlich verhalten, legen die Obrigkeit und andere Standsperſonen, die Stadtfreiheiten und uralte Gerechtigkeiten als ein rechtſchaffener Bürger erhalten und defendieren helfen mit Hab und Gut, Mut und Blut. So wahr helfe mir Gott Vater, Sohn, heiliger Geiſt, eine hochgelobte Dreifaltigkeit. Amen.“ Bauler bezog den damals üblichen jährlichen Gehalt von 300 fl., 80 Eimer Wein, 24 Kübel Frucht, 2 Schweine, 25 Fuhren Holz, hatte freie Wohnung, war frei von Abgaben, hatte Senatorsrang und in der Kirche ſeinen Platz unter den Würdigeren. Im Jahre 1656 heiratete er Agnetha, die Witwe des Johannes Bokoſch, „vormals geweſenen, vornehmen Mitbürgers dieſer unſerer königlichen Stadt,“ wie es in der

Trauungsmatrikel eingetragen ist.[68] Bauler waltete nun mehrere Jahre als Physikus, wahrscheinlich bis zu seinem Tode, der vor dem Jahre 1672 erfolgt sein muß, da er am 22. November dieses Jahres als „olim medicus huius urbis“ bezeichnet wird.[69] Gleichzeitig mit Bauler wird als ein verheirateter Kandidat der Medizin in Hermannstadt ein Venetianer, Johannes Petrolius, genannt.[70] Als Baulers Nachfolger erscheint Doktor Pankratius und darauf Doktor Andreas Pecsi.[71] Dieser scheint ein Arzt von Ruf gewesen zu sein, da wir nicht nur hören, daß er auch außerhalb Hermannstadts, so in Bulkesch, Szent-Benedek, Kreisch, Leschkirch thätig war, sondern daß auch die Gattin des Fürsten Michael Apaffi seine Hilfe verlangte und erhielt.[72] Der Umstand, daß die Stelle des Physikus vielleicht nicht immer besetzt werden konnte oder daß dieser seine Thätigkeit auf weitere Kreise ausdehnte, veranlaßte die Hundertmannschaft schon am 13. Mai 1662 an den Rat das Begehren zu stellen: „Demnach der hochste Gott uns nun etlich Jahr mit unterscheidlich Krankheiten heimgesucht und ein erfahrener Doktor von Nöten wär gewesen, sintemal ihrer viel Wartens wegen sein gestorben, ein Modalität aufzusuchen, damit vielleicht einer, weiln itzo unter derer Unzahl, so draußen in Teutschland sein, werde mit etwa (!) Geld versehen, daß sich vielleicht einer unter denselben mog finden, die Medizin zu profitieren und also gemeiner Stadt zum besten mog können dienen; werde dasselbige von den Unsern nicht geschehen, damit es mog bestellet werden, mit denselbigen ein Erfahrenen mit herein zu bringen.“ Obwohl der Magistrat diesem Vorschlag zustimmte,[73] scheint dessen Durchführung nicht möglich gewesen zu sein oder doch auf die Dauer nicht zum Ziele geführt zu haben; denn erst durch den aus Danzig hergekommenen Apotheker Georg Vette erlangte man eben daher einen den Wünschen der Bürgerschaft entsprechenden Arzt in der Person des Doktors Johann Möller, dessen Gehalt in Baarem auf 400 Gulden festgesetzt wurde.[74] Der neue Stadtarzt samt seiner Gattin werden im Jahre 1676 als in Hermannstadt befindlich erwähnt, letztere scheint aber bald nachher gestorben zu sein, denn Dr. Möller heiratete am 31. Juli 1678 Susanna Schürdein, Witwe des Christian von Paulitz; über seine Wirksamkeit in Hermannstadt ist uns nichts bekannt, zuletzt wird er am 3. Mai 1681 erwähnt.[75] Nach ihm finden wir im Hermannstädter Physikat Martin Tutius, der am 22. März 1690 Aufnahme in die Hundertmannschaft fand; am 14. Juli 1696 wurde er Senator,[76] und am 12. Oktober 1697 trat an seinen Platz als Arzt und ordentlicher Physikus Hermannstadts der spätere Komes der sächsischen Nation Doktor der Arzneikunde Andreas Teutsch, der letzte Hermannstädter Physikus im

17. Jahrhundert. Wie sehr die Ärzte geehrt und geschätzt wurden, bezeugt, daß Bauler als praestantissimus, Möller sogar als excellentissimus dominus benannt wird, und daß der Hermannstädter Magistrat am 4. März 1697 beschloß, „daß alle Ratsherrn indifferenter sich (die vor und hinten hangende hintó oder Kareten allein ausgenommen) der Schäsen, hinten hangende hintó und bedeckter Kaleschen frei bedienen sollen. Auch sollen derer patriciorum oder auch Ratsherrn Söhne und graduierten Personen als doctoribus, magistris et cetera, zumalen, wenn sie es ohnedeme im Vermögen haben, die morate generosi spiritus nicht deprimiert und abjiziert, sondern die Kommodität, sich derer von den Ratsherrn brauchenden hintó oder Schäsen und Kaleschen zu gebrauchen nicht gewehret werden.“ [77] Was wir in Fr. Hoffmanns „Politischem Medicus“ lesen: „Der medicus soll nicht schneiden, brennen, noch Pflaster auflegen, weil es wider die Würde eines medici rationalis ist, denn es sind fast überall Barbierer, Bader und Steinschneider zu haben,“ galt gewiß auch für Hermannstadt, das ja seine Ärzte hauptsächlich aus Deutschland bezog, und auch hier gelangten die Chirurgen, obwohl sie von den Bartscheerern nicht getrennt waren, gewiß zu immer höherer Geltung besonders bei dem gemeinen Mann, nicht nur, weil sie schwere Verletzungen und Wunden heilten, sondern auch, weil sie ihm in den gefährlichen Zeiten schwerer Seuchen, in denen der Arzt sich flüchtete oder von der Behörde selbst mit Rücksicht auf den schwer zu findenden Ersatz vor der Berührung mit den Kranken gehütet wurde, als treue und unerschrockene Helfer (Pestbarbiere) zur Seite standen. Wie in Deutschland so war auch in Hermannstadt die Chirurgie gewiß während des 17. Jahrhunderts in den Händen der zunftmäßigen Barbiere, „handwerksmäßig erzogener Empiriker ohne Geschick und Neigung für wissenschaftliche Ausbildung.“ [78] Zur Zunft zusammengeschlossen erschienen diese in Hermannstadt schon früher.[79] Sie blieben es auch im 17. Jahrhundert, doch gehörten der Zunft z. B. im Jahre 1648 nur drei Meister an: Merten Zachreß, Stefan Franck und Gerg Balbierer.[80] Am Schlusse des von uns ins Auge gefaßten Jahrhundertes wendeten sich die „magistri cehae tonsorum sei chirurgorum Cibiniensium“ Andreas Rutkai senior und Hilarius Ernestus Biener iunior, sowie deren „seniores“ Daniel Ridiger und Johannes Binder an Kaiser Leopold I. mit der Bitte um Beglaubigung ihrer Zunftartikel und diese erfolgte in der That am 3. Mai 1700. Die Artikel lauteten aber folgendermaßen: Wir Burgermeister, Richter, Ratgeschworene und Ältesten von der Hermannstadt, item Schäßburg, Cronen, Medwesch, Nösen, der sieben und zweier Stüel,

der ganzen Universität der Teutschen in Siebenbürgen thun zu kund hiemit manniglichen, daß, nachdem wir in vorigen Jahren zu Gut und Wohlfahrten gemeines Nutz des ganzen Landes mit gemeinen Willen und Rat aller Teütschen angefangen und vollendet haben, ein Ordnung und Rechtfertigung aller Zechen der Handwerker zu machen, alle böse, untüchtige und unnütze Gemäch, so vormals in den Zechen erwachsen, ganzlich verworfen und abgestellet, die gute und nützlichste unverrücklich zu halten angenommen haben. Als wir aber auch von den Wundärzten und Balbiern zwißen (!) ihnen ein Zechordnung zu machen ersucht und angelanget sind worden und daneben wohl betracht, was Nutz oder Schaden, wie es sich oft erfunden, daher entstehet, wo sie nicht in ein ziemliche Ordnung verfaßet werden. Nachdem wir aber durch genugsame Kundschaft, Sigill und Brief bericht sind, daß die Balbierer und Wundärzte in deutschem Lande auch ihre ehrliche Zechordnung in allen Städten und Flecken haben, damit Meister und Gesind sein ordentlichen verfasset wären und auch ihre Kinder zu allen Zechen tauglich und unverwerflich aufgenommen werden, haben wir derhalben ihnen in diesem Land in allen Städten und Märken eine Zechordnung aufzurichten und unverrücklich zu halten gegeben, wie hernach folget. Erstlich welcher in die Zech will aufgenommen werden, soll ehrlich geboren und fromb sein, es sei Meister, Lehrjung oder Gesell, und soll seiner Geburt Kundschaft und Brief bringen und auflegen, und ein Lehrjung soll eingedinget werden nach Zechordnung und soll bei dem Eingedinge fl. 4.— und sampt dem Meister, dem er überantwort ist, das Mahl geben und soll dienen 3 Jahr. Und wo der Lehrjung nach dem Eingeding ohne genugsame Ursach von seinem Meister weglauft und bleibet 14 Tag aus, soll er nicht ehe aufgenommen werden, er hätte denn fl. 1„— in die Zech erleget zu Straf, so oftmal er weglauft. Wo aber ihm der Meister stirbt, soll ihm ein ander Meister gegeben werden, daß er das Handwerk lernen möge. Welcher Gesell sich in die Zech will richten und Meister will werden, soll Lehr- und Geburtsbrief auflegen und fl. 4„— in die Zech geben und den Meistern das Mahl und soll das Meisterstück machen; aber zum ersten Einbitten soll er geben fl. 1„— oder fl. 2„— und die andern mit der Zeit; wo er's aber wohl vermöge und sich in die Zech zu richten und das Geld zu erlegen möchte wegeren (!), dem soll dies Handwerk niedergelegt werden, bis er den Meisteren in den Willen kompt, darnach, wo er den Meisteren in den Willen kommen ist, es sei mit Worten oder mit Werken, so soll er frei sein, Gesellen und Lehrjungen zu halten und sein Handwerk zu treiben. Der Brief halber derer aber,

ſo von ferne herkommen, ſoll man ihnen genugſame Zeit geben, nach Fürde des Lands und der Zeit Gelegenheit. Wo aber ein Geſell freien und ſich veränderen würde, ehe er das Meiſterſtück macht, ſoll er in die Zech verbüßen fl. 4 „ — und ſoll dennoch das Meiſterſtück machen. Es ſoll auch kein Geſell das Becken aushenken und in Meiſter Statt arbeiten, ſondern er ſoll ſich ſetzen, das Meiſterſtück machen und ſich in die Zech richten. Es ſoll auch kein Artz oder Balbierer, anderswoher in ein Stadt kommend, geduldet werden ohne Wiſſen und Willen eines ehrſamen, weiſen Rat. Eines Meiſters Frau, Sohn oder Tochter haben ganze Zech und geben nichts in die Zech, allein das Mahl und, wo ſie eine Witwe bleibt, ſo ſoll ſie nach ihres Mannes Tod das Handwerk frei ſein, mit einem Knecht ein ganz Jahr über zu arbeiten und die Meiſter ſollen ſchuldig ſein, ihr einen Knecht zu arbeiten zu geben. Item welch' Meiſter oder Geſell den Zechmeiſtern in allen billigen Sachen nicht gehorſam wäre, der iſt verfallen in die Zech ſo oft mal ein Pfund Pulwer. Ein Geſell, der die Arbeit nicht verbringen kann nach Erforderung des Handwerks, als mit Binden, Aderlaſſen, Zahnbrechen und Beinbruchverbindung ſoll haben halben Lohn. Item, wo ein Meiſter notwendiger Urſachen halben abweſend muß ſein und der Knecht die Werkſtatt verwahrloſet, ſoll ihm auch nicht ganzer Lohn gegeben werden. Ein Geſell ſoll ſich auch ſtäts derheim laſſen finden und ohne Willen und Wiſſen des Meiſters nyndert gehen und, ſo er nicht beim Haus befunden wird und irchen Verſaumnuß derweil geſchehn mit Laugen, Binden oder daß ihm derweil ein Verwundter oder Patient entgangen wäre, ſo ſoll er dem Meiſter den Schaden des Verwahrloſens und Verſäumnus mit Geld aufrichten, was davon recht erkannt wird. Item, wo ein Meiſter oder Geſell in einem Ehebruch oder Diebſtahl befunden würde, ſo ſoll er aus der Zech gethan und nicht ehe aufgenommen werden, er hätte ſich denn wiederumb auf ein Neues in die Zech gericht. Was aber das Gericht mit ihm ſonſt der That halben zu thun wird han, das ſoll dem Gericht heimgeſtellet werden. Item, wo es ſich begebe, daß ein verwundter Menſch zum Artze käme, derſelbe Meiſter ſoll andere zwei Meiſter zu ſich rufen und die Wunden oder Schaden beſehen laſſen, ob ſie ſchädlich iſt oder nicht, ob er mag gerad werden oder lahm. Wo aber der Menſch gar hart und tötlich verwundet wäre, daß er daran zweifele, ſoll er 3 oder 4 Meiſter zu ſich fordern laſſen und ſollen alle mit Rat und Hilf dem Kranken beiſtehen, damit ihm, ſo viel der Natur möglich iſt, geholfen mögt werden. Welcher aber das verachtet und nicht thut, verbüßt in die Zech fl. 1 „ — Wo aber einer berufen wird und nicht käme, der verbüeſt

auch fl. 1 „ — in die Zech. Es soll aber keiner dem anderen seine Patienten abhändig machen unter Straf fl. 1 „ — in die Zech. Kein Wundartz noch Balbierer soll niemanden keinen Trank, noch pillulas eingeben ohne Willen und Wissen des Herrn Doctoris, wo nemblich in ein Stadt ein Doktor ist, ausgenommen den Wundtrank. So ein Wundartz oder Balbierer anderswo in eine Stadt kompt zu wohnen und hat Kundschaft, daß er ehrlich geboren ist und die Lehrjahr redlich ausgelernet hat, soll in die Zech aufgenommen werden, Gesind und Lehrjungen frei sein zu halten nach Ordnung derselben Stadt, jedoch daß er sich daselbst in die Zech richte, wie da gewöhnlich. Item, wer für dem Gericht verurteilet und verworfen ist ircher Untugend halben, derselb soll nicht tauglich sein, in die Zech aufzunehmen. Item Gewalt, Blut oder Schläg soll niemand richten ohne Willen und Wissen des Gerichts unter Straf einer Mark Silber dem Gericht. Es soll aber niemand verhalten werden, sein Beschwernus den Herren vom ehrsamen weisen Rat fürzutragen unter Straf einer Mark Silber dem Rat. Item, sie sollen auch nicht Macht haben, über einen Gulden zu strafen. Wo ein Meister einen Kranken aufgenommen und ihm versprochen hatte, ihn zu heilen, und daß er ihn nicht heilen kann, demselben sollen sie einen andern Meister geben, der ihm helfen kann, und er soll dem vorigen nicht schuldig sein, zu zahlen, der ihm versprochen hat, jedoch soll sich der Patient oder Krank' nach des Meister Lehr' und Unterricht halten. Wo einer in derselben Gemeine in ein Schmerzen fiele und so arm wäre, daß er nicht hatte, den Arzlohn zu zahlen, so sollen sie ihm aus christlicher Liebe aus der ganzen Zech ihm hilfen (!) heilen und nicht verlassen. Folgen die Meisterstück der Balbierer, welche sie zum Meisterstück machen sollen, sind diese: Erstlich, wer da will Meister werden, der soll ein neu Haarscheer ausschleifen und ein neu Scheermesser. Item ein neü Stück Pflaster und ein Wundtrank darzu. Item ein trucken graue Pflaster und ein Ungvent, ein braun Pflaster. Item ein Blutstillung und ein Pulwerlöschung. Item, wenn ein Brand wird, ein Brandpflaster, Gott geb, es sei mit Wasser oder, wie es geschehen ware. Item ein Beinbruchpflaster, auf daß man desto geleimper (!) damit umgehe. Und wo Einer dieser Stuck eines nicht könnet machen, soll er eines igliches Stucks halben den Meisteren geben Den. 25. Kein ander Statut oder Gemäch sollen sie weiter in der Zech nicht machen oder beschließen ohne die vorgeschriebene ohne Willen und Wissen der Herren vom Rat. Wer anders thut, soll verfallen sein dem Rat zwanzig Mark Silber. Darumb zu mehrer Sicherheit und Urkund aller obgeschriebener Artikul wir ihnen diesen unseren Brief, mit unserem

kleinen Landsigill verfertiget und bekräftiget, geben wollen haben. Datum in der Herrmanstadt in unserer gemeiner Landbesammlung am 29. Tag Novembris im Jahr nach Christi Geburt tausend fünfhundert und zwen und sechzig. Ebenso erfolgte, und zwar an demselben Tage, die Beglaubigung folgender Bestimmungen: Wir, Burgermeister, Richter und Ratsgeschworne der Städte Herrmanstadt, Schäßburg, Cronen, Nösen, der sieben und zweier sachsischen Stuhl in Siebenbürgen von der ganzen löblichen Universität fügen hiemit allermanniglichen zu wissen. Als wir heut dato als nach uralter herkommender Gewohnheit Thädigsachen und andre gemeine Geschaften zu verrichten in der Herrmanstadt bei einander sind versamblet gewesen, für uns erschienen sein der ehrsame Gabriel Balbierer und Petrus Cursor von Herrmanstad, Johannes Bornemißa von Brasso und Lucas Balbierer de Segesvár im Namen ihrer und der Landmeister der Balbierer-Zechen, anzeigend in Unterthanigkeit, daß viel Rippler und Störer ihnen zum großen Schaden in Städten, Märken und Dorfern geduldet würden. Zum andern auch die Balbiererknecht nicht wollen arbeiten umb den vierten Pfennig, sondern begehrten den dritten Denar, welchen auch schon etliche Meister in den Stadten geben. Zum dritten begehrten sie auch, daß weil die Lehr-Jung alsbald, wenn sie ausgedienet, sich in den Ehestand begeben oder sonst weglaufen und würden nichts in der Kunst erfahren, so sollten sie vor dem, daß sie sich in den Ehestand begeben, ein Jahr umb das Meisterstück arbeiten. Haben derwegen umb Hilf und Beistand gebeten, welche ihre Bitt wir vor Recht angesehen, haben wir beschlossen, daß von heut dato an kein Störer oder Rippler in Städten, Markten oder Dörfern nicht favieret noch geduldet soll werden, ausgenommen solche, welche Schaden heilen können, die Balbierer nicht heilen können oder vermögen, denselbigen soll das Heilen beiden mit Wissen der Obrigkeit zugelassen werden. Item die Bader in den Wochen sollen auch nicht Macht haben, die Becken auszuhenken noch zu scheern. Demnach belangend den Gesellenknecht, weil vormals die Landesmeister der Balbiererzechen etwas darvon beschlossen, daß sie umb den vierten Pfennig sollten arbeiten, ist solches billig, und kein Balbierer soll nicht mehr geben, derweil der Herr den Knecht mit allen Unkosten versiehet, und in welcher Stadt die Zech der Balbierer darwider handelt, die soll verfallen die Landes-Kür, übertritt es aber ein Meister allein, so soll er in derselben Stadt der Zechen verfallen ein Mark Silber. Letzlich die Lehrjungen belangend, haben wir angesehen, daß, weil es sehr auf solchem Balbierer-Handwerk in den Brauch ist kommen, daß, wenn einer die Lehrjahr ausgedienet, sich alsbald in den Ehestand begibt und in der

Kunſt noch im Geringſten nicht erfahren, welches von dato fort nicht ſoll ſein, ſondern der ehrlich und redlich die Lehrjahr hat ausgedienet, der ſoll zuvor, ehe er ſich in den Eheſtand will begeben, ein ganzes Jahr bei einem oder zwei Meiſtern in einer Stadt umbs Meiſterſtück arbeiten, wo er dem nicht nachkombt, ſondern vor dem Jahr freien ſchicket, ſo ſoll ſolcher Knecht desſelben Orts Zechen alsbald zur Straf verfallen vier Gulden. Dieſes Alles zu mehrem Urkund und Sicherheit haben wir droben bemerkten Balbierer dies Schreiben mit unten anhangend aufgedruckten kleinen Land [ſigill] bekraftiget und ausgeben wollen. Datum Cibinii in unſrer Generalverſamblung den neun und zwanzigſten Tag des Monats Novembris im Jahr des Herrn tauſend ſechshundert fuffzehnten.[81] Als die erſten Zunftmeiſter der Hermannſtädter Barbiere im 17. Jahrhundert lernen wir Martin Begendorff und Nikolaus Balbierer oder Schmiedt kennen. Wie andere Zünfte ſo hatte auch die Zunft der Barbiere ihren eigenen Thurm.[82] Aus der Reihe der Barbiere dieſes Jahrhunderts[83] hebt ſich auch ein eigentlicher Chirurg hervor. Es iſt dies Philipp Biener, Sohn des Johann Oswald Biener, Superintendenten in der Probſtei Burglangenfeldt in der neuen Pfalz (Burglengfeld im baieriſchen Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg). Er war Leib- und Hofbarbier des ſiebenbürgiſchen Fürſten Georg Rákoczi II., heiratete 1650 eine Hermannſtädter Rotgießerswitwe und ließ ſich an dieſem Orte nieder, wo er als Chirurg wirkte und am 30. Mai 1666 in eine zweite Ehe mit einer Jungfrau, Namens Anna, trat. Dieſe wird zu Anfang des Jahres 1671 als ſeine Witwe bezeichnet, nachdem ſie ihm im Jahre 1668 einen Sohn Erneſtus Hilarius geboren hatte. Dieſer war auch als Chirurg und Barbier in Hermannſtadt thätig, wo er am 23. Juni 1717 als Senator ſtarb. Wahrſcheinlich ein Bruder desſelben war Philippus Biener, der ebenfalls Barbier in Hermannſtadt war.[84] Daß Bader in öffentlichen Badſtuben[85] auch in dieſem Jahrhundert thätig waren, iſt ſchon früher erwähnt worden; an dieſen wurden mancherlei Verbeſſerungen vorgenommen, beſonders auch dann, wenn hochgeſtellte Perſonen ſie benützen wollten; für den Fürſten Achatius Barcsai wurde eine neue Badewanne angefertigt und mehreres andere Badegeräte, als er während ſeines Aufenthaltes in Hermannſtadt zu baden verlangte, und das gleiche Begehren des anweſenden türkiſchen Paſchas veranlaßte ebenfalls einige Herſtellungen.[86] Auch an den Eiskellern, deren es zwei ſtädtiſche gab, der eine im Kloſter, der andere auf dem Zeughof, wurden ſolche vorgenommen, ihre Füllung erfolgte mit Hilfe der bei der Stadt wohnenden Zigeuner.[87] Sie dienten wohl nicht nur der Pflege der Geſundheit. Dieſer

zu dienen war die Verlegung der Friedhöfe außerhalb der Stadt bestimmt gewesen. Der vor dem Sagthor gelegene wurde im Jahre 1635 mit einer Umplankung versehen und mit Rücksicht auf den Verkehr mit ihm die Herstellung der Brücke über den Zibin beschlossen.[88] Eine Sorge der beiden Räte der Stadt bildete die Erhaltung der Veranstaltungen, die zur Erleichterung des Loses altersschwacher und armer Personen bestimmt waren. Die Hundertmannschaft verlangte im 10. Punkt der Forderungen, die sie am 20. April 1614 an den inneren Rat stellte, „daß ein Aufsehen soll gehalten werden auf die Seelen- und Armenhäuser," und dieser beschloß darauf: „Wohin eines jeden Ding gehöret, dahin soll es gelassen und verordnet werden und in keinen Mißbrauch, viel weniger in eigenen Nutz angewendet werden;" und als sie am 13. Mai 1662 vom neuerwählten Bürgermeister begehrte, er möge „fleißig Aufsicht und Achtung geben auf Kirchen, Schulen, Spital, Postaien, Maueren, auch in der Stadt, wo es von Noten ist, damit dieselbige in flore und vigore mögen erhalten, sondern bei Zeit drauf zu sehen, damit nicht aus einem kleinen Schaden ein grosser mog enstehen. Werde nicht vollkommlich Geld dazu sein, solle ein Täflein an ein gewohnlich Ort geschlagen werden und alsdann vor der Hall (vor dem Eingang in die Pfarrkirche) publizieret, vielleicht mogen sich solch milde Gemüter finden, welche zu Stadtbau mit fl. 1 oder D. 50 beispringen werden," erfolgte die Erklärung: „Kirchen und Schulen im Bau zu erhalten und drauf zu sorgen, gehöret zum burgermeisterlichen Ampt; Spitäler, Stadtmauern und Pasteien seind nach Anordnung der Herrn Offizianten, wie auch ganzen Rats durch gewisse darzu erwählte und bestellte Bauherren versehen worden als Stadthannen, Bauherrn und Spitalsväter. Wenn diese nachläßig sollten erfunden werden, gebühret die Inspektion sampt der Vermahnung denen Herrn officialibus, wie auch dem ganzen Rat." [89] Von Interesse ist es zu hören, daß, allerdings erst zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, die Verpflegskosten für einen jungen Michelsberger, der in kaiserlichen Diensten bis nach Bistritz mitgenommen worden und dort erkrankt war, nach seiner Heilung vom Hermannstädter Stadtrat ersetzt wurden.[90] Der Gesundheitspflege dienten ja auch die Maßregeln, die zur Vermeidung von Feuersgefahr getroffen wurden. Am 28. Juli 1691 kamen die Nachbarhannen bei dem Grafen der sächsischen Nation zusammen, „da praesente senatu amplissimo ihnen anbefohlen worden, auf Feuer zu sorgen und kein Heu an gefährliche Orte zu stechen." Freilich zwangen die Umstände den Stadtrat andererseits dazu, manche sich ergebende Gefahr unbeachtet zu lassen, so im Jahre 1640, als er durch den Stadthannen innerhalb

der Stadtmauern einen Pulverturm „auf der Wyß bei dem Tiſchlerthurm“ einrichten ließ.[91] Daß Hermannſtadts Ärzte den Gebrauch von Heilquellen angeordnet hätten, iſt nicht bezeugt, wohl hören wir aber, daß die Fürſten Siebenbürgens nicht ſelten in Gyogy Heilung ſuchten,[92] und der kommandierende General, Graf Rabutin, benützte einen Säuerling des Szeklerlandes.[93]

Zur Beurteilung der Geſundheitsverhältniſſe Hermannſtadts im 17. Jahrhundert wird es dienlich ſein, hierher die Zahl der Geburten und Todesfälle zu ſetzen, die uns aus den Hermannſtädter Matrikeln für eine Reihe von Jahren zur Verfügung ſtehen; wir fügen auch die Zahl der in den einzelnen Jahren geſchloſſenen Ehen bei:

1651	Geburten	174,	Todesfälle	362*,	Trauungen	54.
1652	„	156,	„	311**,	„	60.
1653	„	181,	„	299,	„	139.
1654	„	226,	„	202,	„	97.
1655	„	198,	„	173,	„	90.
1656	„	190,	„	162,	„	80.
1657	„	201,	„	196,	„	70.
1658	„	204,	„	426,	„	74.
1669	„	174,	„	152,	„	75.
1670	„	163,	„	110,	„	63.
1671	„	170,	„	112,	„	63.
1672	„	157,	„	101,	„	58.
1673	„	166,	„	138,	„	52.***
1674	„	149,	„	146,	„	41.
1675	„	164,	„	128,	„	75.
1676	„	196,	„	101,	„	69.
1677	„	159,	„	93,	„	47.
1678	„	145,†	„	127,	„	102.††
1679	„	181,†††	„	188,	„	50.
1680	„	179,	„	173,	„	86.

* Sind groß Männer, Knechte und Mägde 130, kleine Kinder aber inſonderheit, weil die Pocken ſehr regieret, ſind geſtorben 232.

** Sind geſtorben kleine Kinder von unterſchiedlichen Jahren Nr. 128, große Männer, Frauen, Knecht und Mägde Nr. 183.

*** Darunter inhoneste 2.

† Pueri 77, puellae 68, spurii 5.

†† Inter qua duo paria inhoneste, auf dem Dirpel (Thürſchwelle).

††† Pueri 92, puellae 89.

1681	Geburten	156,	Todesfälle	184,	Trauungen	56.
1682	„	187,	„	163,	„	89.
1684	„	181,	„	181,	„	76.
1693	„	183,*	„	257,	„	104.
1695	„	187,**	„	193,	„	73.
1696	„	213,	„	168,	„	91.
1698	„	236,***	„	118,	„	71.
1699	„	205,	„	143,	„	72.
1700	„	221,	„	129,	„	83.

Häser berichtet uns, daß nach der Pestepidemie, die in London 1665 69.000 Menschen fortraffte, wie auch bei anderen ähnlichen Gelegenheiten, der Menschenverlust durch zahlreiche neu geschlossene Ehen und ungewöhnliche Fruchtbarkeit der Frauen rasch wieder ausgeglichen worden sei, indem in den nächsten Jahren auf 7000 Todesfälle 10 000 Geburten gekommen seien.[91] Hieran werden wir erinnert, wenn wir lesen, daß auf die große Sterblichkeit in den Jahren 1651 und 1652 im Jahre 1653 der Abschluß sehr vieler Ehen (139) folgte, wie auch auf die große Sterblichkeit in den Jahren 1659 und 1660 im Jahre 1661 250 und 1662 120 Trauungen vorgenommen wurden. In dem Zeitalter der Rosenkreuzer, die inbrünstiges Gebet, gläubiges Versenken in das Anschauen Gottes für die wichtigsten Mittel hielten, „um in die Geheimnisse der Natur zu dringen und mit Hilfe derselben unvergängliche Jugendkraft und ungestörte Gesundheit zu erlangen," in dem selbst Franz de le Boë (Sylvius), geboren 1614, gestorben 1672, der bemüht war, „die Heilkunde an der Hand der mächtig fortgeschrittenen Anatomie und Physiologie umzugestalten," die Pest als eine Strafe Gottes schilderte, die er aber aus natürlichen Ursachen ableitete,[95] ist es natürlich, daß man auch in den Kreisen Hermannstadts Abhilfe für die furchtbaren Leiden, die die Zeit brachte und die man als Folgen sündigen Lebens betrachtete, hauptsächlich auch in Erfüllung kirchlicher Pflichten suchte. Wir setzen zum Schlusse hierher als Beispiel eines solchen Versuches den Beschluß, den der Hermannstädter Stadtrat am 20. Juli 1704 faßte, er lautet: Incliti magistratus civitatis Cibiniensis super ordinandis quibusdam ceremoniis ecclesiasticis resolutio. Weil wir die über uns schwebende Zornrute Gottes wegen der Größe und Vielheit der in Schwang gehenden

---

* Masculi 92, foemellae 91, spurii 7.

** Masculi 100, foemellae 87.

*** quos intra masculi 127, foemellae 109.

Sünden sehen und fühlen und umb deren Abwendung Gott anzuflehen, zugleich aber die in Sünden gleichsam entschlafene und tote Menschen aufzuwecken, hohe und grosse Ursach haben, so wird mit vorhergehender Kommunikation und Konsens des maxime venerabilis et clarissimi domini pastoris verordnet, daß 1-mo die Herrn Herrn Prediger, welche bis dato nach Andeutung ihrer ordinari Wochentexte ihrige Predigten eingerichtet, an die unter Händen habende libros biblicos nicht gebunden sein, sondern textus arbitrarios nach Gelegenheit und Erforderung der Zeit erwählen, bei gegenwärtigen Lauften aber absonderlich in nachdrucklichen Bußpredigten ihren Fleiß sehen lassen sollen.

Weiln die Aufmuntrung zur Buße und Prüfung der Zuhörer am nötigsten, wenn christliche Konfitenten absolvieret werden und das heilige Nachtmahl empfangen sollen, auch dessentwegen der Donnerstag ein Bußtag geheißen zu werden meritieret, so soll 2-do Donnerstags früh umb 5 Uhr (jedoch variando nach Gelegenheit der Jahreszeit) in die Kirche gelautet, aber weiter kein cultus zelebrieret, als etwan, bis die Konfitenten zusammenkommen, ein Bußpsalm gesungen werden, alsdenn die Herrn Prediger Beichte hören, denen Konfitenten vorzählen, und, so viel ihrer Zeit haben, besonders aber die Herrn Klosterprediger, mit dem ordinario vigile die Jugend allen Fleißes examinieren und zum vorhabenden heiligen Werk disponieren, alsdenn die Absolution verrichten sollen. 3. Nach vollendeter Absolution eine halbe Stunde wird mit der Stundenglock in die Kirche gelautet, darauf mit Zustimmung der Orgel Bußpsalmen gesungen, vom Donnerstagsprediger ex texto arbitrario eine Bußpredigt gehalten, nach gehaltener Predigt immediate mit Singung des Glaubens, wie zuvor hat zu geschehen pflegen, das heilige Sakrament administrieret und also der Gottesdienst geschlossen werden. 4. Soll zu Beförderung der allgemeinen Andacht im Kloster von dem jüngsten Prediger alle Morgen ein Gebet mit Absingung eines Psalmen gehalten werden. 5. Weil wegen des auf dem Lande streifenden Feindes die arme Dorfsleute sich herein retirieren müssen, sollen ihrige Herrn pastores domestici ihnen, wenn es beliebt und vonnöten, im Spital die Absolution erteilen und das heilige Abendmahl reichen, zugleich können sie daselbsten zu der Zeit eine Predigt halten und solches Donnerstages. 6. Wird verordnet, daß in der hohn Meß Sonntags, wenn der Glaube gesungen wird, das junge Gesind bis zu dessen Endigung in der Kirche bleiben und der bisherigen üblen Gewohnheit nach nicht hinauslaufen soll. 7. Wird Jedermann erinnert, des Donnerstags mit Kindern und Gesind in dem Vespergebet sich fleißig einzufinden und also denselben ganzen Tag, soviel

möglich, der Buß und Andacht zu widmen. 8. Gleichermaſſen, als oben gedacht, ſoll auch am Sonnabend die Jugend vor erteilender Abſolution fleißig examinieret werden. 9. Die Donnerſtagsveſper betreffend, ſo können die vormals in dem Donnerſtag vormittagigen cultu gebräuchlich geweſenen Gebete ſampt der Ableſung des 28-ten Kapitels aus dem 5-ten Buch Moſe auf den Nachmittag transferieret werden, und dieſes, umb die Donnerſtagsandacht auf alle Weiſe zu befördern. 10 Weil ein reverendum ministerium bequem erachtet, daß die Konfitenten vornen im Chor beichten und abſolvieret werden mögen, ſo wird ſolches hiemit gleichermaſſen zur Nachricht angedeutet.[96]

Anmerkungen.

[1] Vgl. Vereinsarchiv XX. 18.

[2] Vgl. Kemény, Deutſche Fundgruben. I. 180 ff., 191. Teutſch, Geſchichte der Siebenbürger Sachſen. Auflage III. 311, 315.

[3] Protokollbuch des Hermannſt. Stadt- und Stuhlsmagiſtrates 1566 bis 1637. BB. 287, 305.

[4] Im vergangenen Jahr 1615 dominica palmarum (12. April) hab ich den Predigern wegen der Seuchenpredigen geben, welche vergeſſen waren worden in der Rechnung, fl. 8. Hermannſt. Bürgermeiſterrechn. 1616. S. 32.

[5] Siebenb. Chronik des Georg Kraus 1608—1665. I. 70.

[6] H. B. R. 1623 SS. 39, 41. Protokolle 1566—1637 BB. 306, 335.

[7] Kraus a. a. O. I. 112 f., 117.

[8] H. B. R. 1635 SS. 6 f, 14, 19 f.

[9] H. B. R. 1635 S. 40 ff. und Univerſitätsrechnung 1635 S. 39.

[10] Kraus a. a. O. I. 118. H. B. R. 1636, SS. 29, 48, 50, 53, 56 f., 59 f., 1637, 60. 1635—1637 herrſchte auch in Holland eine große Peſtepidemie, die durch das umfangreiche Werk Isbrand de Diemenbröks bekannt geworden iſt, den Inbegriff der Peſtlehre in der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie es von Häſer genannt wird. Heinrich Häſer, Geſchichte der Medizin 3. Aufl. III. 410.

[11] Kraus a. a. O. I. 157, 167 f.

[12] H. B. R. 1646, 23, 28, 26, 47, 53.

[13] Kemény a. a. O. II. 229 f., Kraus a. a. O. II. 106, 192, 203, 212. Der furchtbaren Peſt, die im Jahre 1665 während ſchwerer Bedrängniſſe durch einheimiſche und fremde Kriegsnot England und vor Allem London verödete, ging ein kalter und trockener Winter vorher, dem nach plötzlichem Eintritt des Thauwetters Pneumonien und hierauf anhaltende der Peſt ähnliche Fieber folgten; dann erſt trat die Peſt ſelbſt auf und verdrängte alle anderen Krankheiten. Häſer a. a. O. III. 413 f.

[14] Kraus a. a. O. II. 268, 288, 293.

[15] H. B. R. 1662 S. 41.

[16] H. B. R. 1675 S. 28; Papierbrief im Hermannſt. und Nationalarchiv unter Nr. 1247; H. B. R. 1677 SS. 29, 31, 33, 30; H. B. R. (Univerſitäts- VII. Richter und Hermannſt. Rechnung) 1678 S. 120 f.

[17] Häſer a. a. O. III. 353, 445.

[18] Vgl. Häſer a. a. O. III. 356, 447.

[19] H. B. R. (U. VII. R. H. R.) 1632 S. 36, H. B. R. 1633 SS. 19, 34, H. B. R. (U. VII. R. H. R.) 1651/2 SS. 113, 115; Protokollbuch des Hermannſt. Stadt- und Stuhlsmagiſtr. 1690—1697 SS. 80, 90.

[20] H. B. R. 1635 S. 42.

[21] Ebenda.

[22] Protokolle 1636—1642 SS. 119, 208.

[23] Vgl. über die ungariſche Krankheit Häſer a. a. O. III. 376 ff. Er erwähnt auch die von dem Siebenbürger Sachſen Johann Georg Sartorius herausgegebene Schrift darüber, deren Titel im Schriftſtellerlexikon von Trauſch B. III. 159. Hungarorum magyar betegség, hoc est: de morbo militari, Hungarico dicto. Bamberg lautet, bei Häſer Hamburg 1684 fol.

[24] Kemény a. a. O. II. 230 f., 213 f. Vgl. auch Kraus a. a. O. 106, und Eugen von Trauſchenfels' Magazin I. 152, 156. Vgl. über die Malariaſeuchen des 17. Jahrhunderts und darüber, daß die in die Jahre 1677—1685 fallende einer ganz Europa überziehenden Peſtſeuche zur Einleitung diente. Häſer a. a. O. III. 393 ff.

[25] Hermannſtädter Taufmatrikel II. B. S. 46.

[26] Vgl. Häſer a. a. O. III. 299 ff.

[27] Hermannſt. Villikatsrechn. 1607 S. 36. Vgl. Vereinsarchiv. XX. 16, 41.

[28] Protokolle 1566—1637. BB. 300, 343, 1636—1692, SS. 150, 158, 173, 216, 1566—1637, BB. 304, 307, 331, 349, 333, 348, 293, 323, 292, 307, 343, 1636—1692 SS. 69, 158, 216, 38, 209. Über ignis sacer seu Antonii, womit hier wohl die Roſe bezeichnet wird, vgl. Häſer a. a. O. III. 89 ff.

[29] Korreſpondenzblatt des Vereines. XVI. 135.

[30] Vgl. Hermannſt. Gymn. Progr. 1892/3. 11.

[31] Häſer a. a. O. II. 422 ff. Der hervorragende italieniſche Arzt Bernardino Ramazzini (1633—1714) verglich den Umſchwung, den die China in der Medizin herbeiführte, mit demjenigen, den das Schießpulver in der Kriegswiſſenſchaft bewirkte; entſchieden wurde aber der Sieg des neuen Heilmittels erſt durch das 1709 erſchienene Werk des Francesco

Torti über die Wechſelfieber. Häſer a. a. O. II. 425, 427. Vgl. auch Dr. Auguſt Hirſch, Geſchichte der medizin. Wiſſenſchaften in Deutſchland. 141.

[32] Vgl. Korreſpondenzblatt des Vereins V. 113 ff, VI. 1 ff.,

[33] Häſer a. a. O. II. 117 f.

[34] Auf Befehl des Bürgermeiſters erhielt ein kranker Diener Michael Telekis, des Günſtlings Michael Apaffis I., am 7. November 1670 zum Mittageſſen: Kleine Fiſche für 4 Den., Eſſig für 3, Zwiebel für einen, Fleiſch für 3, Bier für 3, Weißbrot für 3, ½ Maß Wein für 6, und zum Nachtmahl Fleiſch für 3, eine Wurſt für 6, Bier für 3, Weißbrot für 3, ½ Maß Wein für 6 Den., am 8. November zum Mittageſſen Fleiſch für D. 5, Kreen für D. 1, Eſſig für D. 3, ½ Maß Wein für 6 und Weißbrot für 3 D., zum Abendeſſen eine Henne für 10, Peterſilie für 3, Pfeffer für 3 und Weißbrot für 6 D. Ein anderer kranker Diener erhielt zu Mittag Käſe für 2, Wein für 6 D. und Stadtbrot; beider Nachtmahl ſetzte ſich an einem der darauf folgenden Tage aus Schweinefleiſch für 6, Kreen für 1, Eſſig für 3, Wein für 12, Brot für 3 und Bier für 3 D. zuſammen. Hermannſt. Villikatsrechn. 1670 S. 148 f.

[35] Hermannſt. und Nationalarchiv Nr. 1525.

[36] Ebenda Nr. 978 und 1908 Die betreffenden Beſtimmungen der Marktrichterordnung lauten: „Es ſoll auch der Marktrichter denen Weißbecken und Feilbeckinen ernſtlich befehlen, daß ſie alle Tag ſchön weiße und rockene Brot feil ſollen haben, daß kein Abbruch ſoll ſein, und nach der Tafel in der Beigelleif ſollen ſich die Weißbeck richten bei rechtem Gewicht; die Feilbeckenen aber ſollen das Brot auch nicht zu klein machen, und, ſo ſie dieſen Geboten nicht nachkommen und iſt das Brot oder Semmel nicht tüchtig zum Mark oder zu klein, ſo hat der Markrichter noch von altersher Macht, das Brot oder Semmel wegzunehmen und in das Spital oder in die Schul zu geben und daneben den Weißbeck oder Feilbeckin zu ſtrafen," weiter: „Es ſoll der Markrichter auch mit Fleiß Achtung haben auf das Fleiſch, daß der Mark mit gutem Fleiſch verſehen würde; mangelt was, ſolls (!) ers alſobald den Zechmeiſtern anzeigen; iſt er aber ſträflich, ſo mag das (!) ins Spital oder gleich den Zigauern oder Pharonern geben und dazu geſtraft werden". Am 15. Januar 1690 faßte der Hermannſtädter Rat folgenden Beſchluß: „Nachdem ein amplissimus senatus erfahren, daß in denen Fleiſchbänken der vielen Bedrohungen und

Vermahnungen ungeachtet jedoch mit dem Fleiſch oft groſſer Betrug vorgehe und Fleiſch, ſo kaum 2 Den. jetziger Zeit wert, doch um Den. 3 verkauft und zu eſſen untauglich, auch wohl gar krank Vieh geſchlachtet und aufgehauen werde, als hat in Anſehung dieſer Unordnung und Betrugs nach Vorforderung des Herrn Zechmeiſters und Chriſtiani Haſens, derer Fleiſcherzechgenoſſen, ein amplissimus senatus beſchloſſen, daß von dato ins Künftige immer feiſt und gut Fleiſch auf einer Bank wenigſtens zu finden ſeie, welches vor Den. 3 verkauft werden mag; auf andern Bänken aber möge man auch geringes verkaufen, darvon das Pfund vor mehr als Den. 2 nicht gegeben werden ſolle. In Ermangelung aber einiges guten Fleiſches ſoll der Herr Zechmeiſter wegen ſeiner Nachläſſigkeit toties quoties mit fl. 20 ungriſch geſtraft werden. Denenjenigen aber, ſo das geringere Fleiſch vor mehr als Den. 2 zu verkaufen, krank Vieh zu ſchlachten und aufzuhauen oder ſonſten irgend einigen Betrug, er möchte Namen haben, wie er immer wolle, zu üben ſich anmaſſen dörfte, ſollte das Fleiſch weggenommen und unter denen scholaribus und Gefangenen aufgeteilet werden. Herm. Mag. Protokolle 1690—1697 S. 6.

[37] Den 13. (Mai) haben die Faroner den Mark gefeget, gab ihnen ihr gewöhnliches Trinkgeld Den. 40. H. Vill. R. 1626 S. 47, 1660 S. 60. H. Vill. R 1680 S. 30.

[38] 9. Octobris (1667) hab ich dem Adam Stadtsmann von 4 Tagen zu floſteren gezahlt, jeden Tag Den. 30, thut fl. 1 „ 20; item jeden Tag ein halb Achtel Wein, thut 2 Achtel pro Den. 12, macht fl. 1 „ 32 . . . 31. Octobris und 2. Novembris hat Adam zween Tag gepflaſtert, zahlt ihm Den. 60; item 4. und 5. Novembris zahlt abermal dem Adam für Pflaſtern Den. 60. H. Vill. R. 1667 S. 83.

[39] Herm. und Nationalarchiv Nr. 1457.

[40] Postulata coetus centumviralis ad amplissimum senatum Cibiniensem tempore electionis directa anno 1688 die 1-ma Septembris.

[41] Herm. und Nationalarchiv Nr. 1285. Von Reinigungsarbeiten berichten folgende Rechnungspoſten: 23. April. „Ließ mit dem Züchtiger unter der Schul und Fengerleſtreppen reinigen," ebenſo am 26. Mai „unter der Lugenbruck, bei dem Heltner Thor und in denen Pächen." H. Vill. R. 1683 SS. 37, 41. Item (19. Juli 1689) zahle ich dem Hanes Sierwen, daß er von Rukur Wägen herein geholet, den großen Ring zu reinigen und auch die Moraſten mit Sand auszufüllen Den. 24. H. B. R. (U. VII. R. H.) 1688/9 S. 180.

[43] Im Jahre 1626 erſchlugen ſie 76, 1631 176 und 2 Katzen, 1660 161, 1667 128, 1672 175 u. ſ. w. H. Vill. R. 1626 SS 45, 51, 55, 73, 1631 SS. 32 ff., 40, 43, 1660 SS. 52, 57, 1667 S. 79, 1672 S. 49.

[43] Vereinsarchiv XX. 10.

[44] H. Vill. R. 1685 S. 41. Vereinsarchiv XXIX. 35 ff.

[45] Inventarium pharmacopolii sive apothecae civitatis Cibiniensis, 10. die mensis Januarii factum. Anno 1609.

	Pretium medicament.
Radix Cyperi longi	loth. 9 d. 12
Radix Cyperi rotundi	» 3 » 4
Radices curcumae et contusae in totum	» 56 » 20
Radix cardopaciae	» 10 » 10
Radix diptami	» 8 » 3
Radix esulae	» 4 » 4
Radix hellebori albi et nigri	» 2 » 4
Radix gentianae	» 8 » 6
Radix serpentariae	» 10 » 3
Radix brasci	» 9 » 3
Ceterach	» — » 3
Camepiteos	» — » 3
Maiorana	» — » —
Origanum	» — » —
Rosarum rubearum	» — » 3
Ruta	» — » —
Scolopendrium	» — » 4
Sabina	» — » 6
Cortex mandingorae	» — » 6
Cortex cappurorum	» — » 6
Cortex ligni sancti	» 2 » 4
Armoniacum	loth. 3 et semis » 17
Assa faetida	loth. 26 f. 1 d. 4
	f. 2 d. 25
Asphaltum	loth. 16 d. 20
Aluminis zaccharini facit	» — » —
Aluminis usti libera semis	» — » 16
Belzoynum vel assae dulcis	» 1 » 10
Aluminis crudi	» 52 » 30
Auripigmentum	libr. 3 et semis » 70
Arsenicum	loth. 7 » 14
Borax	» 25 » 2

	Pretium medicament.
Baccarum lauri antiquissimarum	loth. 16 d. 4
Badellium	libr. semis » 70
Carfom	loth. 1 » 25
Castoritum	» 18 » 35
Corallorum rubeorum	» 2 » 4
Carabe vel succinum citrinum	libr. 2 f. 1 » 28
Gummi ehemi	libr. 1 loth. 3 » 90
Gummi arabicum	» 24 » 30
Gummi laccae	» 20 » 60
Gummi hederae	libr. semis » 48
Lapidis Judaici parum	—
Lapidis spongiae	libr. 1 » 40
Lapidis saphyri, rubini, hyacinthi fragmenta	loth. 8 » 20
Lapidis smaragdi	» — » —
Lapidis hematitis	» 14 » 10
Lapidis lazuli	» 2 » 20
Lapidis caluminaris	libr. 1 » 20
Laudanum	loth. 2 » 6
Myrrobolanorum bellericorum Indorum emplicorum Citrinorum Chebulorum omnium vetustorum	» — » 25
	f. 9 d. 85
Sericum crudum parum	—
Semina citri	loth. 4 d. 5
Coriandrum	» 4 » 4
Semina anisorum	libr. 1 » — » 16
Semina carni parum	» — » —
Semina genistae parum	» — » —
Semina foeni Graeci	libr. 1 et semis » 24
Semina paeoniae	libr. 1 loth 10 » 25

	Pretium medicament.
Semina Persicorum	libr. 1 et semis d. 10
Semina scariolae	libr. 1 » 25
Semina staphysagriae	» 1 » 30
Semina nilii vel grana solis	» 1 » 32
Radix liquiritiae parum	» 4
Piperis longi et antiquum (!) et parum	» — » —
Pistatiorum parum	» 6
Foliorum sennae parum	loth. 5 » 20
Radix galangae parum	» — » 4
Nucis muscatae et macis	» 16 » 90
Zedonariae	» 12 » 40
Syrupus de liquiritia	» 6 » 12
Syrupus de succo violarum	» 6 » 12
Julepus rosarum melle factus	» 4 » 6
Meli rosatum	» 8 » 4
Syrupus de fumo terrae	» 30 » 60
Mellis rosati solutivi	» 8 » 8
Syrupus de absynthio cum melle	» 10 » 10
Semina lupinorum	libr. 1 » 8
Grana iuniperi parum	—
Bolus Armenus	loth. 24 » 20
Opium theobaticum valde parum	» 8
	f. 4 d. 73
Pulvis lumbruorum	loth. 8 d. 10
Gallae	» 6 » 6
Pulvis landalli rubri	» 3 » 6
Endicum	15 f. 1 » —
Rubei tinctorii parum	» 4
Radicis valerianae parum vel manipuli	2 » 2
Masticis rubei	loth. 2 » 8
Mercurii sublimati	» 4 » 24
Grana myrtillorum	» 24 » 40
Nucum cupressi	» 8 » 8
Sandaracae valde parum	» 4
Squillae valde parum	—
Sarcocallae	» 22 » 44
Oppoponacis	» 12 » 48
Rasurae eboris	» 9 » 9
Rasurae ligni sancti non mensuratum parum	—

	Pretium medicament.
Lapis dypsii	libr. 2 d. 3
Turbitae vetustissimae parum	» 10
Scoria ferri parum	» 1 » —
Flores cartami	loth. 10 » 10
Zinziber contusum vel pulverum	» 24 » 40
Sanguis draconis	» 4 » 4
Scrapinum	» 5 » 15
Salis nitri	» 3 » 32
Salis armoniaci	loth. 4 » 12
Sulphur parum	—
Thus album simplex	» 9 » 18
Lapidis smiridis	libr. 1 » 4 » 12
	f. 4 d. 69
Amygdalorum amarorum	loth. 20 f. — d. 20
Thymi libera semis	» 20
Tracagantum	loth. 25 » 50
Viride aeris	» 20 » 40
Emplastrum uterinum et stomachale	» 30 » 30
Emplastrum oxycroctum	» 6 » 32
Emplastrum calaminaris praeparatum anni 1602	» 20 » 10
Emplastrum ex gummatibus	» 11 » 22
Emplastrum basilicum	» 14 » 14
Emplastrum de crusta panis	» 20 » 20
Dyachilon valde parum	
Emplastrum citrinum	» 4 » 4
Dyachilon cum gummis libera semis	» 20
Emplastrum viride	» 20 » 25
Pillulae agregatinarum massa parum.	
Pillulae de alvae et mastuae (!) parum.	
Pillulae de agarico	
Pillulae aurearum parum	
Pillulae de cinoglossa	
Pillulae euphorbii XI annorum	
Pillulae cochiae 9 annorum	

	Pretium medicament.
Pillulae de eupatorio	
Hydrae simplicis parum.	
Item in alia pixide parum	d. 12
Pillulae de rhabarbaro	
Pillulae pestilentiales	
Pillulae sanae, quibus esse volunt sani	
	f. 3 d. 9
Mannae loth. 11	f. 1 d. —
Trocisci antimoni praeparati Nr. 6	
Trocisci dyadorodonis	
Trocisci de rhabarbaro pulvis loth. 1	d. —
Trocisci de myrrha parum » —	» 10
Trocisci de terra sigillata parum	
Cornu cervi usti praeparatum parum	» 10
Specierum aromatici rosati » 3	» 30
Specierum dyambrae » 6	» 50
Specierum dyapipereon parum.	
Specierum dyagalangae parum.	
Specierum electuarium de genuis	
Specierum electuarium parum	
Justini loth. 2	d. 20
Specierum pro epilemate cordis » 6	» 30
Specierum dyaciminum parum.	
Specierum dyaturbitae simplicis » 2	» 20
Item dyaturbitae cum rhabarbaro » 1	» 10
Dyapemtion » 2	» 10
Specierum electuarium de succo rosarum » 4	» 20
Genera lapidum pretiosorum non nominatorum	
Tutiae praeparatae dragma 1	» 2

	Pretium medicament.
Corallorum rubeorum praeparatorum loth. 2	d. 12
Corallorum alborum praeparatorum » 5	» 20
Spodium » 2	» 8
Lithargyrii argentei parum.	
Masticis parum albi » 2	» 10
Lacca idest lacca » 2	» 8
Argenti vivi » 15	» 16
	f. 3 d. 86
Pulverum mechiecae loth. 4	d. 10
Seminis sancti » 2	» 10
Plumbi usti parum.	
Pulvis santali citrini » 6	» 12
Pulvis viride (!) aeris » 6	» 16
Aloes » 2	» 10
Pulvis azuri loth. 12 et semis	» 80
Rotularum aromaticae rosatae dyambriae	
Dyarrodonis ana loth. 18	» 50
Rotularum manus Christi parum.	
Zachari simplicis parum.	
Trociscorum becchici parum.	
Confectum zinziberis » 3	» 15
Cera simplex » 2	» 36
Calami aromatici libr. 1	» 20
Cinamomi corrosae (!) loth. 11	» 25
Syrupus de succo cicorii » 16	» 32
Syrupus de succo betonicae cum melle » 8	» 10
Oxymel compositum » 20	» 40
Oleum cytoniorum » 12	» 12
Oleum camamillae » 24	» 24
Oleum absynthii » 16	» 16
Oleum menthae » 30	» 30
Oleum rosarum » 36	» 36
Oleum liliorum alborum libr. 1	» 10 » 40
Olei rutae » 30	» 30
Olei violarum » 5	» 5
Unguentum Aegyptiacum » 12	» 24
Cassiae extractae parum et in alia pixide » 16	» 64
	f. 6 d. 47

	Pretium medicament.
Cassiae extractae pro clystere	loth. 8 d. 20
Electuarium de succo rosarum cum melle compositum	» 8 » 32
Electuarium dyapheniconis	» 12 » 60
Benedictae laxativae antiquae pro clysteris (!)	» 4 » 12
Phyloricum Romanum	» 4 » 50
Lohoch de pulmone vulpis	» 16 » 40
Lohoch sanum et expertum	» 10 » 30
Conserva florum Persicorum	» 6 » 20
Conserva violarum	» 8 » 32
Electuarium de baccis lauri	» 7 » 40
Oleum lumbricorum	» 4 » 8
Oleum de castoreo	» 4 » 16
Oleum laurinum parum	» 4 » 8
Oleum hypericonis	» 3 » 6
Oleum Persicorum	» 2 » 8
Unguentum spicenardi	» 4 » 12
Unguentum infrigidans Galeni	» 2 » 4
Emplastrum de baccis lauri	» 4 » 8
Oxymel squeliticum	» 4 » 16
Zaccharum rosatum	» 10 » 40
Oleum iuniperi ex ligno extractum	» 12 » 60
Oleum ex scorpionibus vetus	libr. 1 f. 1 » —
Unguentum potabile	» 1 » 50
Axungiae castorei	loth. 6 » 12
Unguentum dyalthae	» 6 » 10
Unguentum rosacei	» 7 » 14
Unguentum pectorale	» 5 » 10
Unguentum populeonis	libr. 3 » — » 50
Unguentum de tutia	» 6 » 18
Unguentum petrolei	» 6 » 24
	f. 8 d. —

Summa medicamentorum praedictorum f. 42 d. 94

Cum speciebus infrascriptis et domi inventis contentatur apotheca.

Sequentia transferenda in apothecam publicam.

	Pretium medicament.
Storacis liquidae	libr. 1 d. 40
Galbinum	libr. 1 et semis f. 1 » 40
Stiracis calamitae	libr. 1 loth. 2 f. 1 » 40
Laudani	libr. 1 » 30
Oppoponacis	libr. 1 loth. 24 f. 1 » 40
Armoniaci	libr. 1 loth. 4 f. — » 44
Olei laurini	libr. 2 et semis » 80
Arsenicum	libr. 8 f. 1 » 60
Argenti sublimati	» 9 » 11 » —
Olei spicae	libr. semis » 70
Olei iuniperi	libr. 3 loth. 24 f. 3 » 25
Olei amygdalarum amararum	libr. 1 loth. 12 f. 1 » 25
Olei amygdalarum dulcium	loth. 8 » —
Foliorum senae	libr. 7 f. 5 » 60
Aloe epaticae	libr. 1 et semis » 90
Sarsae parillae	libr. 3 f. 3 » 40
Liquiritiae	f. 1
Thamarindorum	libr. 4 et semis f. 4 » 50
Cassiae in cannis	libr. 3 et semis f. 2 » 25
Mannae	libr. 1 loth. 28 f. 1 » 80
Tutiae Alexandrinae	libr. — loth. 6 » 70
Radix angelicae	» 32
	f. 44 d. 41

Haec summa cum superiori addita f. 42 d. 94

facit Nr. f. 87 d. 35

Zusammengenähtes Heft aus 3 Foliobogen; die letzte Seite, sonst leer, trägt die spätere Aufschrift: 1609 Inventarium pharmacopolii Cibiniensis Hermannst. und Nat. Archiv. Nr. 2042. Wir setzen hierher, um den Vergleich zu ermöglichen, auch die beiden aus dem 16. Jahrhundert vorhandenen Inventare der Stadtapotheke in Abschriften, die nach deren Originalen angefertigt wurden; denn Bielz' Transsilvania, in der Gustav Seivert sie ungenau veröffentlicht hat, ist nur wenig verbreitet.

1.

Ratio aromatum et specierum inventarum in apotheca tempore acceptationis Andreae Barthell, novi videlicet apothecarii in praesentia dominorum, magistri civium domini Joannis Rott ac domini Anthonii Aurifabri, nec non domini doctoris, Sebastiani Paustnerii, physici civitatis Cibiniensis et cetera feria quinta proxima post festum beati Lucae evangelistae anno domini 1531. 1531 decima nona Octobris Inventarium apothecae civitatis Cibiniensis. Species: Item species benedictae laxativae unc. 5, Item aromatici rosati unc. $1^1/_2$, Item species dyadraganti unc. 1, Item dyacalamenti drag. 4, Item dyagalangae unc. $3^1/_2$, Item dyacimini unc. 1, Item dyambra unc. 1, Item dyairis Salomonis unc. 1, Item dyapapaveris unc. 2, Item dyalacca unc. 3, Item dyaturbit cum rheubarbara unc. $4^1/_2$, Item dyatria sandali unc. $2^1/_2$, Pillulae: Item pillularum Indarum unc. $3^1/_2$, Item pillularum masticinae drag. 5, Item pillularum de agarico drag. 5, Item pillularum de storace unc. $^1/_2$, Item de rheubarbaro drag. 10, Item de sarcacollore unc. 1, Item de fumo terrae unc. $^1/_2$, Item hermodactylorum drag. 6, Item de quinque generibus unc. 1, Item de stomacae (!) drag. 3, Item, sine quibus esse nolo, unc. $2^1/_2$, Item aggregativarum unc. $1^1/_2$, Item Arabicarum unc. $2^1/_2$, Item de yerva drag. 5, Item cocchiarum drag. 5, Item foetidarum drag. 10, Item cinoglossae drag. 5, Item aleophanginarum unc. 3. Trocisci (trochisci). Item dyamirrae drag. 6, Item de carabe unc. $1^1/_2$, Item dyarodon unc. $2^1/_2$, Item de caparibus drag. 4. Laxativa: Item dyaprunis simplex libra $^3/_4$, Item dyaprunis solutum libra 1, Item electuarum succus rosarum libra $^1/_2$, Item confeccionis hamech libra 1, Item electuarium Indii libra 1, Item dyaphiniconis libra 1, Item elescoph unc. 2. Conservantia: Item conservans lavendulae unc. 3, Item anthos unc. 3, Item nenupharis unc. 3, Item rosarum libra 1, Item violarum libra $1^1/_2$, Item buglossae libra $1^1/_2$. Syrupi:

Syrupus de fumo terrae libra 1½, Syrupus de pomis libr. 2, Syrupus de lupulis libr. 3, Syrupus violarum libr. 2, Syrupus de endivia et succis libr. 1, Syrupus byzantini libr. 2½, Syrupus de agresta libr. 2, Syrupus accetosae simplicis libr. ½, Syrupus de liquiritio libr. ½, Syrupus de absynthio libr. 2, Mell rosarum libr. 10, Syrupus mive citoniorum libr. 1, Syrupus rosarum libr. 1, Syrupus myrtini libr. ¾. Ungenta: Ungentum de corticibus castanearum libr. ½, Ungentum rubeum potabile libr. ¼, Ungentum stomachale libr. 0. unc. 3, Ungentum pro vermibus unc. 3, Ungentum pro oculis unc. 3. Olea: Item oleum absyntii libr. 2, Item oleum rosarum libr. 5, Item oleum camomillae libr. 8, Item oleum liliorum alborum libr. 1, Item oleum anetinum libr. 2, Item oleum violarum libr. 3, Item oleum vulpinum unc. 3, Item oleum reyri unc. 4, Item oleum ciconiorum unc. 4, Item oleum de caperibus unc. 1. Rotulae: Item dyambrae loth. 12, Item dyadragantum cum balsamo loth. 14, Item manus Christi loth. 20, Item aromaticae rosarum loth. 20, Item dya iris loth. 2, Item dyacalamenti loth. 3, Item dyagalangae loth. 16, Item dyamargaritarum loth. 2, Item dyagridion loth. 9.

Die 8. Seite enthält bloß die Überschriften Radices, Semina, die 9. Seite den Titel Simplicia, der leere Raum unter diesen ist nicht ausgefüllt, woraus sich ergiebt, daß das Inventar unvollständig geblieben ist; darnach ist das im Vereinsarchiv XX. 10. Gesagte zu berichtigen. Papierheft im unregistrierten Teil des Hermannstädter und Nationalarchivs.

2.

Inventarium myropolii urbis Cibiniensis, mihi ab eiusdem senatus concreditum die 2. Februarii 1580.

Spica Indica	libr.	—	loth.	31	fl.	1	d.	61
Galanga	„	3	„	21	„	2	„	92½
Sandalum rubeum	„	—	„	13	„	—	„	18
„ album et citrinum simul	„	8	„	—	„	3	„	—
Grana paradisi	„	—	„	20	„	—	„	40
Cardamomi	„	2½	„	—	„	3	„	32
Spodium	„	—	„	13	„	—	„	26
Bolus Armenus	„	2	„	8	„	—	„	72
Cinabaris	„	3	„	4	„	1	„	6
Coralli rubri	„	3	„	8	„	2	„	42
Coralli albi	„	2	„	11	„	3	„	20
Lapis lyncis	„	—	„	3	„	—	„	3

Lapis magnes	libr.	—	loth.	3	fl.	—	d.	6
Lapis calaminaris	„	—	„	16	„	—	„	9
Lapis lazuli	„	—	„	4	„	—	„	32
Lapis Judaici	„	—	„	1½	„	—	„	2
Lapis spongiae	„	—	„	16	„	—	„	14
Fragmenta 5 lapidum praemissorum	„	—	„	—	„	—	„	10
Margaritarum minimarum albarum	„	—	„	—	„	—	„	33
Cerussa	„	10	„	4	„	1	„	72
Vitriolum commune	„	39	„	8	„	3	„	14
Vitriolum Romanum	„	—	„	7	„	—	„	9
Terra sigillata	„	8	„	—	„	2	„	35
Arsenicum citrinum	„	4	„	2	„	1	„	61
„ album	„	1	„	16	„	—	„	62
Auripigmentum	„	2	„	—	„	—	„	64
Alumen plumosum	„	—	„	1½	„	—	„	12
„ commune	„	2	„	8	„	—	„	27
Pulvis restrictivus	„	—	„	5	„	—	„	50
Summa lateris . .					fl.	31	d.	63½

Sulphur citrinum	„	1	„	—	fl.	—	d.	8
Cortices thuris	„	3	„	—	„	—	„	50
Laudanum	„	—	„	6	„	—	„	6
Cubeben	„	1	„	1	„	1	„	4
Curcuma	„	4	„	16	„	1	„	10
Castoreum	„	15	„	12	„	6	„	15
Folia senae	„	—	„	8	„	—	„	16
Nuces cupressi	„	—	„	2	„	—	„	3
Rhabarbarum	„	—	„	2	„	—	„	40
Glycyrrhiza	„	16	„	—	„	4	„	—
Thamarindi	„	3	„	—	„	3	„	—
Colocynthis	„	—	„	2½	„	—	„	3
Spica Celtica	„	—	„	15	„	—	„	5
Costus amar	„	—	„	10	„	—	„	34
„ dulcis	„	—	„	8	„	—	„	13
Manna	„	—	„	12	„	1	„	20
Diagridium	„	—	„	2	„	—	„	25
Mirabulanorum citrinorum . . .	„	4	„	27	„	1	„	67
„ chebulorum . .	„	2	„	5	„	—	„	74
„ emblicorum . .	„	6	„	20	„	2	„	45

Mirabulanorum belliricorum . .	libr.	6	loth.	8	fl.	2	d.	54
„ Indorum . . .	„	2	„	10	„	—	„	82
Thürbith	„	—	„	22	„	2	„	16
Nuces vomicae	„	—	„	14	„	—	„	40
Succus glycyrrhicae	„	1	„	26	„	—	„	70
Sperma caeti	„	—	„	—	„	—	„	12
Cortices capparum	„	3	„	8	„	1	„	16
Sanguis hirci praeparati . . .	„	—	„	8	„	—	„	19
„ draconis	„	1	„	18	„	1	„	82
Massa pro pomis ambrae . . .	„	—	„	17	„	1	„	70
Cera alba	„	3	„	—	„	—	„	75
Cera viridis	„	—	„	5	„	—	„	5
Cera rubea	„	1	„	10	„	—	„	42
Creta alba	„	5	„	16	„	—	„	50
Oculi cancronum	„	—	„	4	„	—	„	8
			Summa		fl.	37	d.	26½

Foenum Graecum	libr.	9	loth.	16	fl.	—	d.	77
Radix freos	„	—	„	24	„	—	„	8½
Cetherach	„	—	„	14	„	—	„	18
Capilli Veneris	„	—	„	1	„	—	„	1
Soldonella	„	—	„	21	„	—	„	36
Piper longum	„	—	„	6	„	—	„	6
Zedoaria	„	—	„	23	„	—	„	99
Nihil album	„	—	„	12	„	—	„	18
Semen anisi	„	2	„	8	„	—	„	25
„ coriandri	„	5	„	—	„	—	„	40
„ amomi	„	1	„	24	„	—	„	56
„ carthami	„	2	„	4	„	—	„	68
„ nigellae	„	1	„	18	„	—	„	25
„ foeniculi	„	4	„	—	„	—	„	40
„ cymini	„	1	„	—	„	—	„	24
„ poomae	„	3	„	16	„	1	„	68
„ ocymi	„	—	„	9	„	—	„	18
„ staphisagria	„	—	„	3	„	—	„	5
„ sumach	„	1	„	26	„	—	„	58
Cortices citri	„	—	„	20	„	—	„	71
Aspaltus	„	—	„	22	„	—	„	28
Asa dulcis	„	—	„	16	„	—	„	64

Asa foetida	libr.	—	loth.	8	fl.	—	d.	19
Gummi ammonici	„	2	„	—	„	—	„	77
Bedellium	„	5	„	—	„	8	„	—
Tragagantum	„	1	„	4	„	—	„	36
Euphorbium	„	—	„	10	„	—	„	40
Gummi elami	„	—	„	17	„	—	„	34
Galbanum	„	1	„	8	„	1	„	15
Gummi hederae	„	1	„	8	„	—	„	80
Carabae citrinae	„	—	„	5	„	—	„	5
Opopanax	„	1	„	7½	„	1	„	52
Storax calamitha	„	—	„	16	„	—	„	53
Sarcocolla	„	1	„	10	„	—	„	63
Sagapaenum	„	1	„	20	„	1	„	18
Sandaraca	„	—	„	11	„	—	„	22
Mirrha rubea	„	4	„	22	„	3	„	79
				Summa	fl.	33	d.	12½

Opium drachmae V.	libr.	—	loth.	—	fl.	—	d.	7
Hipocystis	„	—	„	1½	„	—	„	9
Aloes	„	3	„	8	„	2	„	—
Sevum cervinum	„	6	„	16	„	—	„	52
„ hircinum	„	4	„	8	„	—	„	13
Metridatum	„	—	„	2½	„	—	„	11
Electuarium diaphaenicon	„	—	„	18	„	—	„	38
„ de succo rosarum	„	6	„	—	„	—	„	15
„ Indum minus	„	10	„	—	„	—	„	30
„ diacatholicon	„	—	„	24	„	—	„	75
Philonium roma	„	—	„	16	„	—	„	40
Confectio hamech	„	—	„	22	„	1	„	5
Hiera pigra simplex	„	—	„	21	„	—	„	63
Diaprunus simplex	„	—	„	12	„	—	„	30
Dacilomorum cum melle	„	6	„	16	„	—	„	86
Conservans rosarum	„	4	„	—	„	1	„	12
„ buglossae	„	—	„	24	„	—	„	24
„ violarum	„	1	„	8	„	—	„	36
Robur berberum	„	1	„	—	„	—	„	25
Diacorum	„	1	„	—	„	—	„	64
Cassia extracta	„	—	„	16	„	1	„	24
Loch sanum et expertum	„	—	„	3	„	—	„	3

Species aromatici rosati unciae II, drachma I	libr.	—	loth.	—	fl.	—	d.	75
Species diambra	„	—	„	5½	„	—	„	55
„ diamoschi dulcis . . .	„	—	„	1	„	—	„	16
„ amari drachma VIIII . .	„	—	„	—	„	—	„	24
„ diagalanga drachma VIII	„	—	„	—	„	—	„	18
„ diacalamenthi	„	—	„	1	„	—	„	12
„ diacimini	„	—	„	2	„	—	„	14
„ de baccis lauri	„	—	„	3	„	—	„	18
„ diarhodon abbatis . . .	„	—	„	9	„	—	„	63
„ dialaciae	„	—	„	2½	„	—	„	13
„ diapenidion	„	—	„	6½	„	—	„	46
„ diatrion piperion . . .	„	—	„	5	„	—	„	60
„ laetitia Galeni	„	—	„	—	„	—	„	12
„ hiera pigra	„	—	„	7	„	—	„	35
„ de succo rosarum . . .	„	—	„	7	„	—	„	60
„ lythontripontis	„	—	„	3	„	—	„	28
„ tragea laxativa	„	—	„	12	„	1	„	20
„ diamargariton frigidarium	„	—	„	—	„	—	„	3½
„ diacinamomi	„	—	„	10	„	1	„	—
„ senae praeparatae . . .	„	—	„	5	„	—	„	20
			Summa		fl.	19	d.	10½
Tragea laxativa	libr.	—	loth.	12	fl.	1	d.	20
Pillullae cinoglossae	„	—	„	2	„	—	„	8
Emplastrum diachylonis . . .	„	2	„	20	„	—	„	90
„ mellitae	„	—	„	20	„	—	„	80
„ Graecum	„	—	„	30	„	—	„	30
„ oxycrocium . . .	„	1	„	—	„	1	„	33
„ citrinum	„	—	„	12	„	—	„	12
„ de crusta panis . .	„	—	„	4	„	—	„	8
„ de baccis lauri . .	„	—	„	5	„	—	„	15
„ viride	„	—	„	4	„	—	„	8
„ album coctum . .	„	1	„	16	„	—	„	48
„ griseum	„	—	„	9	„	—	„	18
Unguentum spleneticum . . .	„	—	„	25	„	—	„	75
„ marciaton	„	5	„	—	„	1	„	45
„ dialthea	„	4	„	—	„	—	„	68
„ potabile	„	1	„	8	„	1	„	40
„ populionis	„	10	„	16	„	1	„	80

Unguentum	stomachale	. . . .	libr.	1	loth.	22	fl.	—	d.	50
„	fuscum	. . . . .	„	—	„	24	„	—	„	48
„	apostolorum	. . .	„	—	„	16	„	—	„	32
„	album	. . . . .	„	—	„	20	„	—	„	30
„	rosarum	. . . . .	„	1	„	16	„	—	„	30
„	aureum	. . . . .	„	—	„	20	„	—	„	40
Syrupus	rosatus simplex	. . .	„	1	„	—	„	—	„	50
„	cytoniorum	. . . . .	„	—	„	12	„	—	„	20
„	fumi terrae	. . . . .	„	2	„	—	„	—	„	90
„	glycirrza	. . . . .	„	1	„	16	„	—	„	75
„	agresta	. . . . .	„	—	„	6	„	—	„	10
„	epithimi	. . . . .	„	—	„	16	„	—	„	25
„	de pomis	. . . . .	„	—	„	8	„	—	„	8
„	de lupulis	. . . . .	„	3	„	8	„	1	„	45
„	de succo acolosae	. .	„	—	„	24	„	—	„	33
„	rosatus solutivus	. . .	„	3	„	—	„	1	„	80
„	euphalorio	. . . . .	„	2	„	—	„	1	„	—
„	arthemesia	. . . . .	„	1	„	7	„	—	„	75
„	staechado	. . . . .	„	1	„	—	„	—	„	30
„	buglossae	. . . . .	„	—	„	24	„	—	„	24
„	byzantiis	. . . . .	„	2	„	16	„	1	„	13
„	calamenthae	. . . .	„	1	„	—	„	—	„	32
„	endivia	. . . . .	„	2	„	20	„	—	„	84
„	hyssopo	. . . . .	„	—	„	16	„	—	„	24
„	mirtis	. . . . .	„	—	„	12	„	—	„	24
„	violarum cum melle	. .	„	8	„	16	„	2	„	4
„	papaveris	. . . . .	„	—	„	16	„	—	„	20
„	mellis rosati	. . . .	„	8	„	—	„	1	„	—
					Summa		fl.	25	d.	43

Oxymel	simplex	. . . . .	libr.	1	loth.	—	fl.	—	d.	40
Massa pill.	azaroroth	. . . . .	„	—	„	2½	„	—	„	20
„	„ de agarico	. . . .	„	—	„	7	„	—	„	70
„	„ aggregativarum	. . .	„	—	„	25	„	2	„	8
„	„ foedilarum	. . . .	„	—	„	2½	„	—	„	25
„	„ ruffi	. . . . .	„	—	„	2	„	—	„	22
„	„ alaephanginarum	. .	„	—	„	5½	„	—	„	55
„	„ aurearum	. . . . .	„	—	„	2	„	—	„	12
„	„ cochiarum	. . . .	„	—	„	6½	„	—	„	40

Massa pill. de lapide lazuli . .	libr.	—	loth.	5	fl.	—	d.	40
„ „ Arabicarum	„	—	„	2	„	—	„	12
„ „ hierae pigrae succo .	„	—	„	4	„	—	„	32
„ „ lucis	„	—	„	9	„	—	„	72
„ „ de rheubarbaro . .	„	—	„	1	„	—	„	10
„ „ stomachalium . . .	„	—	„	7	„	—	„	70
Trochisci alhandali	„	—	„	4	„	—	„	24
„ de rosis	„	—	„	4	„	—	„	24
„ pro fumo candelarum .	„	—	„	6	„	—	„	24
„ terebinthina resima. .	„	15	„	—	„	1	„	50
Oleum tartari	„	—	„	4	„	—	„	16
„ spicae	„	1	„	8	„	1	„	50
„ petroleum	„	1	„	22	„	1	„	80
„ sesaminum	„	1	„	8	„	—	„	70
„ granorum iuniperi . . .	„	—	„	24	„	—	„	72
„ liliorum alborum . . .	„	1	„	24	„	—	„	28
„ menthae	„	16	„	—	„	—	„	8
„ samsuchini.	„	—	„	24	„	—	„	12
„ hypericonis	„	—	„	8	„	—	„	4
„ momorticarum	„	1	„	24	„	—	„	35
„ cytoniorum	„	1	„	—	„	—	„	16
„ camomillae.	„	1	„	—	„	—	„	16
„ euphorbii	„	—	„	8	„	—	„	6
„ hyosciami	„	1	„	8	„	—	„	20
„ sambucini	„	1	„	8	„	—	„	20
„ papaveris	„	1	„	—	„	—	„	16
„ rosarum	„	4	„	—	„	—	„	64
„ anethini	„	—	„	16	„	—	„	8
„ absynthii	„	3	„	—	„	—	„	48
„ rutae	„	2	„	—	„	—	„	32
„ masticis	„	—	„	8	„	—	„	8
„ capparorum	„	1	„	—	„	—	„	16
„ violarum	„	4	„	—	„	—	„	64
			Summa		fl.	19	d.	19

Camphora	libr.	—	loth.	12	fl.	2	*d.*	*39*
Rasura eboris	„	—	„	10	„	—	„	15
Coralli albi praeparati	„	—	„	5	„	—	„	14
Lignum aloes	„	—	„	3½	„	—	„	87½

Olibanum	libr.	3	loth.	26	fl.	1	d.	22
Confectio diacinamomi	„	—	„	8	„	—	„	24
„ manus Christi . . .	„	—	„	3	„	—	„	9
„ diarodon abbatis . .	„	—	„	8	„	—	„	32
„ aromati rosati . . .	„	—	„	7	„	—	„	21
„ diapomilion	„	—	„	3	„	—	„	19
„ diagalangae	„	—	„	12	„	—	„	48
„ diatreos succi . . .	„	—	„	7	„	—	„	21
„ diatrionsandalon . .	„	—	„	3	„	—	„	20
„ diatrionpiperion . . .	„	—	„	6	„	—	„	18
„ diatraganti frigidarii .	„	—	„	2	„	—	„	6
Sacharum penidii	„	—	„	14	„	—	„	42
Julep rosarum	„	1	„	—	„	—	„	64
Diatorbith cum rheubarbara . .	„	—	„	12	„	—	„	96
Amigutarum dulce	„	—	„	—	„	—	„	—
Cinamomi	„	—	„	16	„	—	„	64
Tragea stomachalis	„	—	„	5	„	—	„	10
Electuarium de ovo	„	—	„	20	„	2	„	60
Lazurfarb	„	—	„	4	„	—	„	24
Electuarium lithontripontis . .	„	—	„	16	„	—	„	80
			Summa		fl.	14	d.	5½

Summa aller obgeschriebener Arzeneien und species thuet in lautweriger Münz fl. 179 „ den. 10.

Inventarium instrumentorum. Erstlich seind in der Apotheken zinnene Kandeln ½ Aechtels, darin man die olea gehalten hat, doch all' schadhaft seind. Item 62 zinnen Büxen, darin man die unguenta bhalten und alle schadhaftig und gbrochen. Item 3 Brennheut (!), mit ihren kufferen Pfannen. Item ein balneum Mariae. Item 78 hulzene Lädlein und welchen viel ohn Deckel sein. Item der Deisch mit seinen Lädlein. Der Budel mit den Bänken. 44 Gläser, darin die Wasser behalten werden. 7 Wasserkruchgen. 9 Kruglein, in welchen die olea behalten worden. 4 Wäslein zum gbrennten Wassern. 1 bleiern Mößer (!) und Stösser. 6 Morsers, der ein groß mit seinen gbrochen Eisenstössel, die ander mitteln und 2 gar kleinen mit einem eisen Stossel und 3 messing Stossel. 2 kupfere Pfannen. 2 Messingspfannen. Ein eisene Instrument, daran man Kerzen macht. Ein kupfere Instrument zum Mandelol. 4 Wagen, die ein kleiner als die ander. 1 Pfund Eingsetzgewicht. 2 Pfund ledig Gwicht. 2 Inzideirbretter.

2 krumbe Meidiermeſſer i. e. incisoria. 1 Hackmeſſer. 1 Keſſel, vor Zeiten ein Konfizierkeſſel geweſt. Ein ander kupfer Konfizierkeſſel. 2 Waxbretter. Ein gmein Reibſtein. 2 kleine crebra. Ein ½ Achtels Kann zum Clyſteris. 5 Meſſing Becken, 2 ſchadhaftig, 3 ſein guit. Ein Konfizierlöffel und ein Spumierlöffel. 2 Menſuren. Meſſingsbecher. Ein gegoſſenes kupfern Diſtillierhuit ſamb ein ggoſſns Becken. Ein Viſika mit ihr Zughorung. Ein alt groiß Viſika. 557 hulzene Buxen, groiß und klein, unter welchen veil ohn Deckel, auch wurmfreſſig ſeind. 7 Vendiſche Krug. 4 verglaſſerte Krug zum Syrupen. Inventarium librorum. Dispensatorium Nicolai et Platoar de simplicibus, in Bretter gebunden. Tractatus 1 Johan filii Serapio, darbei Practica Johannis Anglici, in ſwarz Leder gbunden. Liber de chirug Petri de Bononia, in Bretter gebunden. Liber 1 canon Avicen, ſchlecht ingheft. Lumen maius et minus, ſehr ſchadhaftig. Johannes Mesuae, in weiß Leder gebunden. Canones Plinii secundi naturae historiae libri 37 ex castigationibus Hormolai Barbari. Tractatus primus breviarii Johannis filii Serap, in weiß Leder gebunden.

Ich, Wilhelmus Balck, Duisbergensis, thuin kund und bekenne hie mit dieſer meiner offne Verſchriebung, daß mir alle die vorgſchriebene medicamenta in simplicis (!) und compositis ſambt den vorgezeichneten Inſtrumenten, wie die wen Namen haben, von einem ehrſamen, wohlweiſen Rat dieſer Stadt zu meinen Händen überantwordt ſeind worden; glob derhalben offentlich einen ehrſamen, wohlweiſen Rat, ſulche ihr medicamenta und Inſtrumenten, darnochs die Zeit furdern mocht, wiederumb zuzuſtellen mit Dankbarkeit. So aber (wie mir Alle ſterblich ſeind) der allmächtige Gott über mich gbeiten wurd und ich mit Tod abging, ſo ſoll, ſofern etwas an den medicamentis mangeln wurd, daſſelbig von dem Meinen einen ehrſamen, wohlweiſen Rat erſtattet werden, desgleichen, ſo die Inſtrumenten ſchadhaftig wurden, ſoll auch desgleichen gebeſſert werden. In Urkund dieſer meiner Vorſchreibung hab ich mein gwonlich Pitſchaft unten aufgdruckt. Actum in der Hermannſtadt 2. Februarii anno salutis 1580. Wilhelmus Balck. L. S.

Papierheft im unregiſtrierten Teil des Hermannſtädter und Nationalarchivs.

[46] H. Vill. R. 1607 S. 23, 1616 S. 10, 1631 S. 42, 1666 S. 78, 1667 SS. 84, 91. Die hier angeführte Ausgabspoſt (3 fl. 94 D.) ergab ſich, weil das Dach „bei der alter Apentheck" gedeckt wurde, ohne daß uns von einer zweiten Stadtapotheke etwas bekannt wäre. Ergänzungen der Vorräte erfolgten hauptſächlich durch Anſchaffung

von Gläsern, im Jahre 1652 für 6 fl. 57 D. und 1658 für 7 fl. H. B. R. 1652 S. 24, 1658 S. 19; auch zwei Pfund Terpentin, die man am 5. Februar 1653 von einem Kaluger (griechischen Mönch) für 1 fl. 60 D. kaufte, war wohl für die Apotheke bestimmt. H B. R. 1653 S. 25.

[47] H. B. R. 1604 SS. 199, 263; H. B. (U. VII. R. H.) R. 1615 S. 13.

[48] Präbendenverzeichnisse des Hermannst. ev. Gymn. A. B. von 1639 und 1640.

[49] Hermannst. Taufmatrikel 1642—1648 SS. 52; 7.

[50] 12. Februarii schickt ich den Fogarasi Mattyas nach Cronen mit ein Schreiben dem Apotheker, denselben allhier bei uns zu rufen, gab ihm fl 2 „ — und 10. Martii schickt ich den Fogarassi Mattias mit einem Schreiben nach Cronen wegen des apothecarii daselbs, gab ihm fl. 2 „ — H. B. R. 1647 SS. 39, 41.

[51] Hermannst. Taufmatrikel 1648—1685 S. 25.

[52] Hermannst. Trauungsmatrikel 1648—1685 S. 18.

[53] Vereinsarchiv XVII. 272.

[54] Hermannst. Taufmatrikel 1648—1685 SS. 60, 88, 92, 100 f, 125, 173, 176, 178, 234 f, 255, 262, 291.

[55] Vgl. Trausch, Schriftstellerlexikon III. 457. Über die Entstehung der kaiserl. Leopoldino-Carolin. deutschen Akademie der Naturf. vgl. Häser a. a. O. II. 223 und Dr. A. Hirsch a. a. O. 162.

[56] 11. Octobris gab ich Eisen anderthalb Hanedeiner (Hunyader) Schienen, 4 Rosten in die Apothek zu machen D. 78. 25. Octobris hat der Andreas Messerschmied (seines Gewerbes ein Töpfer) 3 Tage in der Apothek gearbeitet unterschiedliche Werköfen, wie auch denn den Boden und Ofen gemacht, darzu auch Kachlen. Eodem ließ ich auch in die Apotheken die Fenster machen pro fl. 1 „ 80 H. B. R. 1672 SS. 49, 73. Die 3. Novembris bezahle ich dem Herrn Stadtapotheker einen Distilliertopf in die Stadtapothek fl. 16. Zu wissen, daß der neu eingestandene Stadtapotheker aus Konsens eines ehrsamen weisen Rats zur Restauration der Stadtapotheken, so auf Einwilligung auch einer löblichen Kommunität aufzurichten war, von mir levieret hat fl. 200 „ — H. B. R. 1672 SS. 27, 29.

[57] In der H. B. R. (U. VII. R. H.) 1666 erscheint noch der Gehalt von 40 fl. S. 174, in späteren Rechnungen der von 60 fl. H. B. R. (U. VII. R. H.) 1682 S. 158, H. B. R. 1683/4 S. 47, 1685 S. 79, 1687 S. 92 u. s. w.

[58] Häſer a. a. O. II. 495, 509 ff.

[59] Hermannſt. und Nationalarchiv ZZ. 978, 1362, 1611. Vgl. auch Hermannſt. Gymn.-Progr. 1892/3. 8 f.

[60] Vgl. dasſelbe Programm 9.

[61] Hermannſt. Ratsprotokolle 1690—1697 S. 75 und Hermannſt. Taufmatrikel.

[62] Vereinsarchiv XX. 9.

[63] Am Johannis (24. Juni) habe ich ihm geben fl. 50, den 25. Juli hab ich ihm geben fl. 50 „ —, den 3. Octobris ſchicket ich ihm fl. 100, den 10. Septembris habe ich dem Georgio Medico geben fl. 30„ an ſeiner Beſoldung, den 16. Novembris habe ich ihm geben fl. 5 „ —, den 22. Decembris habe ich ihm geben fl. 25 „ —. H. B. R. 1624 S. 47 H. B. R. 1604 S. 268 und 1602 S. 47.

[64] Korreſpondenzblatt VIII. 124. 1615 war Nicolaus Gatti fürſtlicher Leibarzt, wie wir aus folgender von ihm ausgeſtellter Empfangsbeſtätigung erſehen: Confiteor ego, Nicolaus Gatti, sacratissimi Transylvaniae principis medicus, recepisse a generoso domino Johanne Francisco in bona pecunia fl. 200 et hoc ratione duarum angariarum, unius iam elapsae, alterius vero post mensem id est ad Kalendas Novembris absoluturae, quod et proprio sigillo subsigno. Idem qui supra. Papierblatt, das Siegel auf eingebogenem Stück des unteren Randes beigedruckt. Hermannſt. und Nationalarchiv. Nova coll. post Nr. 1451. 16. Augusti dem Gatti, als er kegen Nöſen fl. 45 „ 30 H. B. R. (U. VII. R. H.) 1617 S. 58; 9. Novembris ſchicket ich den Feiervari Marton kegen Frauendorff, den doctorem Gattj auf die Salczbürgh bei fürſtliche Gnaden zur ruefen fl. 0 „ 40 H. B. R. 1634 S. 45. Über Scultetus vgl. Weszprémi, Medicorum biographia. Centuria prima. 162 ff.

[65] Item den 2. Aprilis habe ich ein Diener und auch ein Kutſchy nach dem Herrn Doktor kegen Kronen geſchicket, iſt aufgangen Zehr- und Fuerlohn fl. 14, ſo dem Fuhrmann von Cronen iſt geben worden H. B. R. (U. VII. R. H.) 1626 S. 38. Ebenda S. 48. H. B. R. 1631 S. 39; 1632 SS. 50, 184, 218; 1633 S. 40, 1634 SS. 36, 54; Univerſ. Rechn. 1633 S. 28, 1634 S. 15, 1635 S. 10, H. B. R. 1636 S. 26, 1637 S. 27, 43; Univerſ. Rechn. 1638 S. 21, 1639 S. 24, H. B. R. 1639 S. 44, H. B. R. (U. VII. R H.) 1642 SS. 29, 157. Hermannſt. Präbendenverz. 1639 und 1640. Zu dem Gehalt

kamen nach der getroffenen Übereinkunft auch noch 12 Kübel Getreide und ein großes Faß Wein. Protokolle 1566—1637 B. 349.

[66] 8. Maii ſchickt ich den Felmer Janos mit Fürſtenbriefen nach Cronen und wegen eines Doctoris bei Herrn Johannem Lutſchen alldar, gab ihm fl. 2 „ — H. B. R. 1643 S. 37.

[67] Hermannſt. Taufmatrikel 1648—1688 S. 22. H. B. R. 1649 S. 45, 66, Un. Rechn. 1649 S. 24; 1650 S. 34.

[68] Hermannſt. Taufmatrikel 1648—1688 SS. 93, 101. Vereinsarchiv XVII. 271 f. Hermannſt. Trauungsmatrikel 1648—1688 S. 44. Am 22. April 1657 wird „der wohlgelehrte Herr Volffgangus Bawler, physicus ordinarius urbicus“ als „vitricus heredum Joannis Bakos de Kecskemeth“ erwähnt der „weilen nach Abſterben desſelben als praedecessoris eine Behauſung verblieben, Threſtels Hannes Behauſung genannt, gelegen aufm großen Ring zwiſchen Herrn Pauli Verneri, Pfarrers von Kleinſchelken, Haus und dem Martini Weiß Haus, beide Nachbarn,“ die verſchuldet war, die Bitte ſtellte, dieſe zu verkaufen. Protokolle 1636—1692 S. 185.

[69] Hermannſt. Taufmatrikel 1648—1688 S. 400 „virgo Agnetha p. n. sponsa, domini Wolffgangi Bauleri, olim medici huius urbis, filia.“

[70] Hermannſt. Taufmatrikel 1648—1688 S. 93.

[71] Salaristae civitatis: domino doctori fl. 200 „ — domino doctori Pancratio fl. 50. Un. Rechn. 1668 S. 45. Abermal hab ich Herrn doctori Pecsi wegen Mißwachs und Defekts der Weinintraden zum Spital für Wein baar gezahlt fl. 40 „ — H. B. R. 1672 S. 30. Doctori fl. 100 „ — Anno 1672 circiter 12. Octobris überſchicke ich Herrn Andreae Pecsi, Stadtmedico, abermal fl. 100 „ — H. B. R. (U VII. R. H.) 1672 S. 98. Die 12. Januarii zahle ex consensu amplissimi senatus Herrn doctori Pecsi für 2 gemäſtete borſtige Tiere an ſeiner Konvention fl. 12 „ — H. B. R. 1673 S. 39. Die 24. Novembris gebe für zween Vierziger Wein, ſo dem Herrn Doktor Pétsi noch an ſeiner Konvention reſtiereten, paar fl. 14 „ 40. H. B. R. 1679/80. S. 29. Am 27. November 1673 wird ein entflohener doctor medicus Friedericus Sigismundus Gaszmann erwähnt, der ein uneheliches Kind hinterlaſſen. Hermannſt. Taufmatr. 1648—1688 S. 422.

[72] Die 5. Februarii ſchicke den Kis Marton nach Fogaras mit Beantwortsſchreiben der gnädiger Frauen auf Begehrung des abweſenden Herrn Pecsi, zahle fl. 1 „ 40. Eodem (5. Februar) ſchicke den Kovacs Marton bis nach Bolgacs nach dem Pecsi, zahle fl. 1 „ —, Die 6. eiusdem (Februar,)

ſchicke den Mattyas György bis nach Sz. Benedek umb oberzählter Urſachen wegen, zahle fl. 1 „ 40 H. B. R. (U. VII. R. H.) 1673 S. 156; Eodem (7. November) ſchicke den Doboſs Iſtvan mit Schreiben nach Keresd, von dannen Herrn Pecsi nach Hof zu berufen, zahle fl. — 25, Die 5. Februarii (1674) ſchicke den Kis Marton nach Fogaras mit Beantwortſchreiben der gnädigen Frauen auf Begehrung des abweſenden Herrn Pecsi, zahle fl. 1 „ 40. Eodem ſchicke den Kovacs Marton nach Bolkacs umb Herrn doctorem auf ob erwähntes Begehren, zahle fl. 1. Die 6. eiusdem ſchicke den Mattyas György bis nach Szent Benedek ab, Herrn medicum abzufodren. H. B. R. 1673 S. 36. Die 9. eiusdem (Auguſt) ſchicke den Zachariam dem Herrn Petsi bis auf Leskirch nach, der gnädigen Frauen Arzenei zu ſchicken, gebe fl. — 50. H. B. R. 1674 S. 26.

[73] Hermannſt. und Nationalarchiv Nr. 978.

[74] Kund und zu wiſſen ſei Jedermänniglichen, inſonderheit denen daran gelegen, daß, nachdem E. E. Rat der königlichen Hermanſtadt in Siebenbürgen dem achtbaren Dietrich Vette Vollmacht aufgetragen, ſich umb einen berühmten graduierten practicum in facultate medica, der ſeiner experience ſich zu tröſten wüßte und nicht daſelbſten allererſt ſeinen Praxin anfangen wollte, zu befragen und ſelben dahin zu bringen und zu befoderen mit Verſprechen, daß, ſobald ein ſolcher practicus dahin käme, ihme eines Stadtphyſici Stelle eingeräumet werden und er eines gewiſſen salarii genießen ſolle, zu dem Ende auch der ehrenfeſte und wohlgelehrte Georg Vette, wohlbeſtallter Stadtapotheker daſelbſt, an gemeldten Dietrich Vette als ſeinen Bruder geſchrieben, daß er einen ſolchen Praktiker kund thun ſollte, daß ein Stadtphyſikus allda jährlichen 400 fl. polniſch gut Geld und dabei ein gewiſſes Deputat an Korn, Wein, Holz, desgleichen freie Wohnung et cetera bekomme, mit dieſem Anhange, daß ein E. E. Rat daſelbſt, wann dergleichen practicus dahin käme, auch ein Mehres nicht anſehen wolle und werde, und aber gemeldter Dietrich Vette nach fleißiger Nachfrage und auf geſchehene Rekommendation ihr Exzellenz, Herrn Doktor Segeri, physici ordinarii allhie (Vgl. über dieſen Häſer a. a. O. II. 276) dem edlen, ehrenfeſten und hochgelahrten Herrn Johanni Möllero, medicinae et philosophicae doctori, dergleichen Phyſikat laut habender Vollmacht angetragen, ſelbiger nach genommener Bedenkzeit, vorgängiger Erkundigung ſolches Phyſikats und darauf gehabter und gepflogener Deliberation ſich dahin zu begeben reſolvieret und darüber zwiſchen ihme und obengenannten Dietrich Vette als in dieſer Sache vom

E. E. Rat der königlichen Hermannſtadt in Siebenbürgen genugſam Gevollmächtigter folgende capitulatio geſchloſſen und berahmet worden: Es verſpricht jetzterwähnter, mächtiger E. E. Rat der königlichen Hermansſtadt in Siebenbürgen dem edlen, ehrenfeſten und hochgelahrten Herrn Johann Möller, medicinae et philosophiae doctori, nicht alleine auf der Stadt Unkoſten denſelben nebenſt einem Bedienten und ſeinem supellectili frei und ſicher in gemeldte königliche Hermansſtadt zu bringen und zu führen, ſondern auch, ſobald ſelbiger dahin kommen wird, daß von wohlgemeldtem Rat die Stelle eines ordinarii Stadtphyſici ihme wirklich ſolle gegeben und eingeräumet und dabei jährlichen 400 fl. polniſch salarii an gutem Silbergelde nebenſt dem verſprochenen Deputat an Korn, Wein, Holz, freier Wohnung et cetera erlegt und gefolget werden, er auch ſonſt von allen muneribus und oneribus befreiet ſein ſolle. 2. Und weil ein ſolch' Deputat, wie auch, was durch das et cetera eigentlich zu verſtehen ſei, desgleichen, wie hoch dasſelbe importiere, was E. E. Rat ſelbiger Stadt bei Ankunft eines ſolchen Phyſici ein Mehres thun wolle, von genanntem Dietrich Vette nicht kann ausgedruckt werden, als gelobet und verſpricht er hiemit, daß in der Vokation, ſo E. E. Rat dem Herrn doctori eheſt zuſchicken wird, ſolch' Deputat klärlichen ausgedrucket, das et cetera ausgeleget und das Mehrere, ſo E. E. Rat thun wolle, ſpezifizieret werden ſolle. Und damit oftgenennter Herr Doktor deſſen Allem, was ihm anitzo verſprochen worden, deſto gewiſſer ſein möge, als ſtellet und ſetzet erwähnter Dietrich Vette freiwillig demſelben alle ſeine allhie im königlichen und auch kurfürſtlichen Preußen habende beweg- und unbewegliche Güter zu wahrem Unterpfande ein, ſich in Ermangelung des Verſprochenen davon beſtermaſſen zu erholen. 4. Hergegen verſpricht Herr Doktor Johann Möller, daß er ſolchen Phyſikat und salarium hiemit annehmen thue, maſſen denn von nun an ſein salarium und Deputat laufen wird, auch wann dergleichen honorifica vocatio mit Spezifizierung oben gemeldter Dinge ihme wird eingehändiget und die nötige Reiſeunkoſten zugekehret werden, ſich alſofort im Namen Gottes auf den Weg machen und durch Gottes Beiſtand ſich in der königlichen Hermansſtadt einfinden, das Phyſikat daſelbſten antreten und demſelben ſo vorſtehen wolle, wie es einem ehrlichen physico ordinario eigenet und gebühret und er es vor Gott, E. E. Rat der königlichen Hermansſtadt, ja der ganzen ehrbaren Welt verantworten möge. Im Übrigen nimbt er zu Dank an das von dem achtbaren Dietrich Vetten ihme freiwillig angebotene Unterpfand. Wie nun dieſes freiwillig und

wohlbedächtig von beiden Teilen beſchloſſen und berahmet, als haben auch beide Teile dieſer Kapitulation zwei exemplaria verfertigen laſſen, ſelbe nebenſt denen hiebei geweſenen Zeugen zu mehrer Verſicherung eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt, deren eines wohlgemeldter Herr Doktor, das andere aber erwähnter mandatarius der königlichen Hermansſtadt zu ſich genommen hat. Geſchehen in Dantzig den 11. Maii 1675. L. S. Georgius Segerus, philosophiae et medicinae doctor, suae regiae maiestatis medicus et physicus Gedaneno-Ortin. gymnasiique professor publicus tanquam testis, Dietrich Vette. Hermannſt. und Nationalarchiv Nr. 1218.

[75] Hermannſt. Taufmatrikel 1648—1688 SS. 482, 488, 583; Trauungsmatrikel S. 157.

[76] Herm. Mag. Prot. 1690—1697 SS. 22, 339; Hermannſt. Taufmatrikel 1688—1723 SS. 62, 77, 85, 87, 125. Trauſch a. a. O. III. 428.

[77] Vereinsarchiv XVII. 466 f., Trauſch a. a. O. III. 367 ff. Herm. Mag. Prot. 1690—1697 S. 366.

[78] Häſer a. a. O. II. 432, 147, 430. Dr. A. Hirſch a. a. O. 144.

[79] Vgl. Vereinsarchiv. XX. 13.

[80] Hermannſt. und Nationalarchiv Nr. 508 S. 28.

[81] Ebenda Nr. 2306 und ad 2306 und Nova coll. post. Nr. 1366. Im Namen der betreffenden Zünfte ſchloſſen dieſe, dann Stefan Krauß von Kronſtadt, Martin Franck von Biſtritz, Peter Dietrich von Schäßburg, Paul Balbierer von Mediwiſch und Georg Böhm von Mühlbach am Katharinentag (25. November) 1608 einen Vertrag, in dem ſie feſtſetzten: „Zum Erſten. Nachdem ein Lehrjung ausgedienet hat, ſoll der Meiſter des Jungen innerhalb 3 Jahren keinen andern aufnehmen. Wer nun dieſen als auch aus voriger Kopie beſchloſſene und unterzeichnete Artikel übertritt, ſoll laut des Zechbriefs um ein Mark Silber geſtrafet werden.“ Die Abſchrift, auf die hier verwieſen wird, enthält die Beſtimmungen eines Übereinkommens vom 2. Dezember 1569, die lauten: Zum Erſten von wegen der Lehrjungen, daß, nachdem ein Lehrjung ausgedienet, ſoll der Meiſter des Jungen innerhalb 3 Jahresfriſt keinen andern aufnehmen. Zum Andern von wegen der Geſellen, daß die älteſte Meiſter ſollen mit Geſellen für den jungen Meiſter verſehen ſein. Zum Dritten. Was von einer ehrſamen Zech gehandelt in Gegenwart aller ehrbaren Meiſter ſoll von keinem Meiſter außerhalb

der Zech ausgebracht werden. Zum Vierten haben wir von den vorsichtigen, weisen Herrn des ganzen Landes (der sächsischen Nationsuniversität) ein solch' kräftiges Bescheid überkommen, was immer für ein Anliegen und Beschwernis haben würden in jeder Stadt, sollen selbige weise Herrn nach ihrer Begrüßung verpflichtet sein, Beistand zu thun. Hermannst. und Nationalarchiv Nova coll. post. 1366.

[82] H. B. R. 1616 S. 26.

[83] Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts finden wir als Barbiere in Hermannstadt genannt: Merten, Clusch, Clausch, Cloß, Chlüsch, Nicolaus, Andres, Michel, Mates, Gerg (Herm. Steuerregister 1605 SS. 3, 4, 7, H. B. R. (U. VII. R. H.) 1602 SS. 45, 261, 263, 266, 303, 304), im 2. und 3. einen ungrischen, dann Ludwig, Galles Gietsch, Clos, Gabriel, Thomas, Danuß, Matthias, Stephan, Johann hinter den Fleischbänken (H. Vill. R. 1614 S. 15, 1571 und 1615 S. 109 f., H. B. R. (U. VII. R. H.) 1615 SS. 7, 35, G. Vill. R. 1616 SS. 5, 35, Herm. Prot. 1566—1637 (BB. 346, 352), im 4. und 5. Petrus, Stephan, Daniel, Hannes, Johannes Fuchs, Tobias, Michael Keiser, Martin Schuler, Martin, Peter Henning, Martin Zacharias, Johannes Mahler, Johannes unter der Fingerlingstreppe, Martin Deidritius, Hans Schwarz, Hans in Markgäßchen, Daniel Balbierer von Rösen, 1648 wird auch ein Gerg Feldscheerer erwähnt (Herm. Taufmatr. 1642—1648 SS. 19, 31, 40, 43, 49, 89; 1648—1688 SS. 4, 8, 40, 53, 71, 74, 79, 110, 116, 118, 122, 124, 137, 140, 144 f.), in dem 6. und 7.: Georg, Hans, Johannes, Joachim Reuhl, Martin Dietrich, Merten Schuler, Johann Haidu, Joachim Reich, Daniel Rhidiger, Andreas Rutkai, Hannes Schwartz (Ebenda SS. 162, 209, 253, 262, 264, 277, 285, 311, 321, 331, 387 f., 410, 419, 430, 453, 456, 461, 477, 491, 494 f., 529, 537, 542, 545, H. Vill. R. 1641 S. 5); im 8. und 9.: Andreas Rutkai, Martin Deidrich, Johannes Haidu, Daniel, Urban.

[84] Vereinsarchiv XVII. 445. Hermannst. Taufmatr. 1648—1688 SS. 111, 118, 178, 275, 311, 360, 651, 657, 684; 1688—1723 SS. 3, 62, 77; Trauungsmatrikel 1648—1688. Während Philipp Biener aus dem fürstlichen Dienste austrat und seinen bleibenden Aufenthalt in Hermannstadt nahm, erschienen andere fürstliche Barbiere, Ärzte, Apotheker und Bader oder auch die vornehmer Männer aus der Umgebung der Fürsten nur zeitweilig daselbst und wurden dann immer auf öffentliche Kosten bewirtet. So im Jahre 1640 ein Arzt, den Fürst Georg Rákoczi I. von Preßburg hatte bringen lassen. H. Vill. R.

1640 S. 76, wahrſcheinlich die gleiche Perſon mit Dr. Leo, der in dieſem Jahre und dem folgenden, dann 1647 bewirtet wurde H. Vill. R. 1640 SS. 79, 93; 1641 S. 41; 1647 S. 175; Im Jahre 1641 genoß auch der fürſtliche Arzt Aſconius die Gaſtfreundſchaft der Stadt. H. Vill. R. 1641 S. 74 (Vgl. über dieſen Weszprémi a. a. O. Cent. altera S. 53 ff.); im Jahre 1676, dann 1681 war der Arzt Michael Apaffis I., Dr. Köpötzy, Gaſt der Stadt H. Vill. R. 1676 S. 113, 1681 S. 100. Auf Bewirtung fürſtlicher, nicht mit Namen genannter Ärzte beziehen ſich auch Rechnungsposten, die ſich finden in den H. Vill. Rechnungen von den Jahren 1616 S. 17; 1626 SS. 109, 121 f., 124; 1631 S. 85; 1641 S. 41, auf Bewirtung fürſtlicher Apotheker und Bader ſolche in den H. Vill. Rechn. von 1631 S. 118; 1640 S. 78 f.; 1641 SS. 74, 94, 101, 109; 1647 S. 103; 1658 S. 67, 1672 S. 109. Der Barbier des mächtigen Michael Teleki wurde 1779 und 1781 geſpeiſt. H. Vill. R. von 1679 S. 155; 1681 S. 153. Auch einem in Hermannſtadt anweſenden Medweſcher Doktor, deſſen Namen nicht angegeben iſt, wurden Ehrungen zu Teil. H. Vill. R. 1666 S. 136.

[85] Vgl. über dieſe Vereinsarchiv XX. 17 f.

[86] H. Vill. R. v. 1659,60 S. 99. Wir ſetzen hierher noch einige Ausgabsposten, die mit Herſtellungen in der Badeſtube und Anſchaffungen für dieſe zuſammenhängen: Den 29. Julii hab' ich auf Befehl eines ehrſamen weiſen Rat 56 Keppell in die Badſtuben dem Bader bezahlt zu Den. 11, thut fl. 6 Den. 16 H. Vill. R. von 1616 S. 54; Item hat der Keßler in der Badſtuben den großen Keſſel geflickt, gab ihm Den. 60, item einen kleinen Keſſel Den. 8. H. Vill. R. von 1630 S. 40; Was der Bedner (Faßbinder) in die Badſtuben hat gearbeitet: Erſtlich hat er 20 neue Badſchäffer gemacht, eines umb Den. 10, thut fl. 2 Den. — Item hat er 6 Biden (Bottiche) gebunden und eine aufgeſatzt fl. 1 Den. 40. Item hat er 6 Badewannen gebunden, iſt von einer Den. 25, thut fl. 1 Den. 50. Item hat er das Jahr über an den Badſchäfferen mit Binden und Flickwerk gearbeitet, thut fl. 7 „ Den. — Ebenda S. 81; 25. Novembris han ich dem Fenſtermacher ausgezahlt, daß er in die Badſtuben die Fenſter hat gemacht, ſeine Glasſcheiben drauf gangen Nr. 473, eine pro Den. 3, nebenſt den Hemffker und Stengleicher thut fl. 14 „ 25, H. Vill. R. 1667 S. 55; Am 12. Dezember 1672 für 3 Rinnen „von 64 Schuchen" in die Badeſtube fl. 1 „ 60 H. Vill. R. 1672 S. 50. 23. Dezember 1683 „ zahlet der Binderzech für 5 neue Badwannen in die Badſtuben fl. 11 „ 25 G. Vill. R. 1683

S. 90. Als Bader werden in dem ins Auge gefaßten Zeitraume angeführt: 1644 Paulus Major, 1650—1657 Petrus Hauck, 1657 und 1658 Piter Pixenmeiſter, von dem die Stadt Pulver kauft, 1657 90, 1658 200 Pfund zu 25 Den., 1659 Paulus, 1670—1672 Matthias Maurer, 1669 und 1691 wird auch eine Baderin Agnetha erwähnt. Hermannſt. Taufmatr. 1642—1648 S. 25, 1648—1688 SS. 81, 121, 152, 328, 342, 384; 1688—1723 S. 42; H. B. R. 1657 S. 24; 1658 S. 15.

[87] Den 26. Novembris hab ich die Eiskaul im Kloſter laſſen machen fl. 12 „ 20 H. Vill. R. 1641 S. 147. Eodem die (15. Oktober) gab auf den Zeughof an die Eiskaul Keffernägel. Vill. R. 1688 S. 44. Eodem die (12. Februar 1689) gab dem gewöhnlichen Brauch nach dem zegeniſchen Wayda ſampt den Borgern an dem Eiseinlegen Den. 40, ein Brot Den. 12. Ebenda S. 50. Auch in Weißenburg, wo die Vertreter der Sachſen in geſchäftlichen Angelegenheiten, bei Gelegenheit von Landtagen u. ſ. w. ſich zuweilen aufzuhalten hatten und wo die Sachſen ein eigenes Haus beſaßen, wurde Eis eingelegt. Vgl. die Ausgabspoſten: 9. Januarii gab ich dem Weyßenburger Wirt für Eis einzulegen fl. 3 H. B. R. 1634 S. 46; 29. Martii ſchickt ich dem doctori Leoni, weil er etwas in unſrer Behauſung zu Weißenburg etwas hat beſſeren laſſen, aus Verwilligung eines ehrſamen wohlweiſen Rats für ſeine Expenſen fl. 20 „ — H. B. R. 1638 S. 19.

[88] Item gab ich dem Herrn Danieli Uhr zur Umbmachung des niederſten Friedhofs baar fl. 25 Den. — H. B. R. 1635 S. 21. Postulata almae communitatis anno 1693. 5. Daß die Sagbrücke des Friedhofs wegen mit ſtarken, darzu dauglichen Dillen (Brettern) erbauet werden möge. Resolulio: Des neuen wohlweiſen Herrn Stadthannen erſte Arbeit ſoll die Verbeſſerung dieſer Brücken ſein, obwohlen zur Winterszeit daugliche Bretter darzu zu ſchaffen ſchwer vorfallen. Herm. und Nationalarchiv Nr. 2364.

[89] Hermannſt. und Nationalarchiv Nr. 1908 und 978.

[90] Nachdem ein junger Menſch von Michelsberg bis Biſtritz in kaiſerlichen Dienſten mitgenommen, dorten krank worden und geheilet, dem daſigen löblichen Magiſtrat ſeine Intertention und Arztlohn bezahlt mit 12 rh. fl. H. B. R. 1707 8 S. 32.

[91] Hermannſt. Mag. Prot. 1690—1697 S. 51; H. Vill. R. 1640 S. 32.

[92] Den 4. Mai iſt bei Fürſten von Fogoroß auf die Igog oder worme Bood gezogen, ſein ihr 6 Wägen geben worden, hon ich mit den

Feyerwary Martton Zehrung fl. 1 „ 40. H. B. R. (U. VII. R. H.) 1631 S. 29. Den 5. Junii ſchickt ich einen Diener mit den Wägen, ſo fürſtliche Gnaden ins warm Bad begehret, gab ihm Zehrung fl. 1 Den. 40. H. B. R. 1633. S. 19. Eodem (4. Juni) reiſten Herr consul, Herr Daniel Uhr und Herr Johannes Ludouici zu fürſtlicher Gnaden bis in das Warmbad wegen der Limitation. Iſt Zehrung, Fuerlohn ſamt dem Deputat fl. 65 „ 53. H. B. R. 1643 S. 20. 20. Julii (1652) ſchickete ich den Gaſpar in die Giogy zu ihr fürſtlichen Gnaden mit Schreiben, gab ihm Zehrung fl. 1 „ 40 H. B. R. (Un. VII. R. H.) 1651/2 S. 216. 23. notati (Mai) ſchicke den Kis György mit notwendigen Schreiben nach Gyogy bei ihr fürſtliche Gnaden, gab fl. 1 „ 40. H. B. R. 1671 S. 99. Den 16. Julii ſchicket Herr proconsul Zachariam ins warme Bad mit Schreiben gab ihm fl. 1 „ 40. H. B. R. 1674 S. 25. Die 2. Junii ſchicke den Pap Daniel auf Al Gyogy zu ihrer fürſtlichen Gnaden mit Schreiben umb Erlaſſung der Fußvölker, gab fl. 2. Univerſ. R. 1677 S. 17. Die 9. Julii zahle ich dem Magyari Georgi, daß er mit bis nach Reißmarck und die Stuelsroß, ſo zu ihr fürſtlichen Gnaden warmen Badsſtraſſe waren angeſchlagen worden, allda hat perzipieren helfen f. — 51 „ H. B. R. 1685 S. 29. 5. (Oktober 1698) Stephan Groß führet Briefe nach Gjogj an ihre Exzellenz, den Herrn Gubernator, empfängt fl. 1 „ 40. H. B. R. 1696—1698 S. 29.

[93] Mai 12. (1697) wird Lucas Pehr [geſchickt] auf ihro Exzellenz, des Generalens, Ration Sauerbrunnen aus Cſik zu holen, levat fl. 4 „ 20. H. B. R. 1696—1698 S. 5. 21. Augusti (1699) wurden bei Occaſion ihro Exzellenz, des kommandierenden Generals, Reiſe zum Sauerbrunnen vor gedachte ihro Exzellenz 3 Maß Forellen nacher Kirchberg geſchickt 1 fl. 53. H. B. R 1699 S. 5.

[94] Häſer a. a. O. III. 415.

[95] Ebenda II. 225 f., 363 ff., 374 und Dr. A. Hirſch, a. a. O. 127.

[96] Hermannſt. Mag. Prot. 1698—1704 S. 424 ff.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Dreißigster Band.

3. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt.
In Kommission bei Franz Michaelis.
1902.

Buchdruckerei W. Krafft in Hermannstadt.

Der Streit über die Konzivilität.

Von

Johannes Höchsmann.

(Fortsetzung.)[1]

II.

Wer die Ereignisse in Siebenbürgen aus der Zeit des 18. Jahrhunderts und die Kräfte, die sie in Bewegung setzen, vom Standpunkte des Streites um die Konzivilität beobachtet, macht eine seltsame Wahrnehmung. Man könnte sagen, alles was versucht wird, was geschieht oder in der Ausführung vereitelt wird, mag es das Land im Ganzen oder nur einzelne Stücke desselben berühren, mag es ausgehen von der Spitze der Regierung oder einzelnen untergeordneten Gewalten entspringen, geht darauf hinaus, in Siebenbürgen sogar den Gedanken daran zu vertilgen, es hätten hier je Einrichtungen bestanden, die das volle Gegenteil der Konzivilität darstellten. In der Menge der neugeschaffenen — ich kann nicht sagen Ordnungen sondern Zustände erinnnerte man sich meist erst nachträglich an die Bestimmungen gegen die Konzivilität. Alsdann wurden diese federleicht befunden, misachtet oder schlau umgangen. Nur am Ausgang des Jahrhunderts, wie die alten verfassungsmäßigen Gewalten einen Augenblick wieder ungehindert thun zu dürfen glaubten, was sie wollten, erwachte sofort mit der Einsicht, es gebe im Lande keine gesetzlichen Konzivilitäten, zwischen den drei Nationen der Streit um dieselbe. Unter allen Umständen sollte sie auf unantastbare Fundamente gelegt werden. Zu einer Zeit, wo thatsächlich der sächsische Boden allen Nationen und Volksschichten Jahre hindurch offen gestanden hatte und die Konzivilität allenthalben Raum gewonnen hatte, strengte man sich auf der einen Seite an, das Wirkliche nicht zu sehen und die alte Sonderstellung bis zur äußersten Konsequenz herzustellen und zu behaupten, während von der anderen Seite die vehementesten Anläufe unternommen wurden, auch gesetzlich die alten Scheidewände niederzuwerfen, von denen doch nur hie und da noch einiges Gerölle zu bemerken war. Zwar handelte

[1] S. Band XXX, Heft 1.

der Adel 1791 natürlich wieder bloß im eigenen Intereſſe, aber zu einer Zeit, wo bereits dem Sachſentum ganz heterogene Volkselemente das Bürgerrecht in ihrer Mitte erlangt hatten

Keine Erfahrung macht evidenter, daß der Streit gegen die Konzivilität ſo zu ſagen zum Weſen der Verfaſſung des Vaterlandes gehört: wenn die Verfaſſung ſchlief, ruhte der Streit und trieb kaum einmal eine ſichtbare Welle zwiſchen den drei Nationen empor zum deutlichen Zeichen, daß nicht verfaſſungsmäßige Gewalten bei der Regierung des Landes den Ausſchlag gaben. Von dieſer Auffaſſung muß ſich die nachfolgende Darſtellung leiten laſſen: ſchon bisher ſtellte ſich das Urteil unter das Gebot dieſer allein hiſtoriſchen Anſchauung. Es wird jedoch nicht mehr erforderlich ſein, als mit Ausnahme weniger nicht allgemein bekannten Daten aus der Maſſe der ſchon längſt bekannten nur einzelne in der Darſtellung hervorzuheben. An ihnen mag ſich der Wert unſerer Anſchauung erhärten.[1]

Bei Gelegenheit der Schaffung der Sammlung beſtehender Geſetze, der Approbaten, entſchied die Übermacht den Streit durch ein neues Geſetz zu ihren Gunſten gegen die Sachſen. In der Wirklichkeit wurde gefürchtet, die ganze Laſt der Frage, die durch den Streit arg vermehrt worden war, werde ſich mit voller Wucht auf die Sachſen werfen. Allein der gewaltthätige Beſchluß des Landtages ſtand nur in den Artikeln, die folgenden unſäglich traurigen Erlebniſſe drängten denſelben in den Hintergrund. Die Vorteile, die davon gehofft, die Nachteile, die gefürchtet wurden, verſchwanden in den Bedrängniſſen der böſen Tage und verloren ſich in den dunkeln Nebeln der Vergangenheit ſo ſehr, daß die eine Seite keine Opfer ſpürte, als ſie die Artikel von 1654 fallen ließ, und die andere keine Nachgiebigkeit, keine Wohlthat oder noch weniger die Äußerung des erwachten rechtlichen Bewußtſeins, als die bezüglichen Beſtimmungen aus dem Geſetzbuche eliminiert wurden. Die neue kaiſerliche Regierung, indem ſie Ruhe herſtellte, was ihr jedoch nur gelang, als der verderbliche Aufſtand ſich verblutet hatte, brachte der Bedeutung der Frage kein Verſtändnis entgegen und erfaßte ſie nur ſehr langſam. Sie nahm dieſelbe nur als untergeordnet, nur in zweiter Linie ins Auge oder hielt ſie gar für unwichtig ſelbſt als die Accorda zwiſchen den Ständen geſchloſſen und von ihr beſtätigt wurde. Alle Verhältniſſe aber, die allgemeinen ſowohl wie die beſonderen, wurden von ihr in Fluß gebracht

[1] Die nachfolgende Arbeit beruht auf Herrmann, das alte und neue Kronſtadt, wo die Anmerkungen von Meltzl die Hauptſache bilden, und auf der Selbſtbiographie Heidendorfs, wo man oft ähnliche Anmerkungen zu wünſchen verſucht wird.

und zuweilen so stark durcheinander geschüttelt, daß niemand sicher zu sein glaubte. Die Rechte der drei Stände und der vier Bekenntnisse sowie aller einzelnen Munizipien wurden wenig geachtet, die Gesetze, bestanden sie auf dem Komitatsboden oder im Gebiete der Szekler oder im Sachsenlande, wenn sie hinderten, übersehen, verkehrt und ins Gegenteil umgebogen. Es blieb wenig beim Alten. Elemente, von denen man seit Siegmund Bathorys Zeiten oder den Tagen Bastas in Siebenbürgen nichts vernommen, und jene Menschen, die beim Approbatallandtage die Lösung von dem Makel der Ausweisung und die Aufnahme in den Frieden des Landes vergeblich erstrebten, rissen die Übermacht an sich: die Herrschaft der Jesuiten hob an, deren Ziel war, die Sonne über ein katholisiertes Siebenbürgen aufgehen zu lassen. Es ist nur ein Weg von der ertrotzten und gewaltsamen Wegnahme evangelischer und reformierter Kirchen, von dem Versuche, den der Landtag von 1731 machte zur „Verbesserung der veralteten Rechtspflege," zu verfolgen, durch die Einführung fremder katholischer Handwerker in die sächsischen Zünfte und katholischer Mitglieder in die sächsischen Magistrate bis zum Konzivilitäts-Edikte Josephs II.; bis zum Gerichtsurteile, welches das Sachsenland für Krongut erklärte und dessen Bewohner für Kronbauern, die freien Sachsen für Unterthanen des Fiskus; bis zum Erlasse, wodurch die sächsische Nation, der dritte Landstand für erloschen ausgegeben und eine Art von Konkursverfahren über sie eröffnet wurde.

Das ganze Fundament des nun zur Provinz gewordenen siebenbürgischen Staates wurde aufgewühlt. Schwerlich fühlten schon anfangs die Mitlebenden, daß zu einer neuen in Siebenbürgen unerhörten Tagesordnung geschritten wurde. Die todesmatten Bewohner des Landes, die keiner andern Kraftanstrengung als einer in Worten fähig, wären sonst der Verzweiflung anheimgefallen. Schmerzhaft genug empfanden es dann später alle drei Nationen. Indessen muß von vornherein zugestanden werden: es ist nicht möglich den Streit über die Konzivilität fortan rein an sich, unvermischt mit anderen Fragen darzustellen, wie bisher versucht ward; der Gang und Zusammenhang der Ereignisse verwehrt es.

1.

In der Accorda vom 23. April 1692, dem unter der Autorität der Regierung und unter Beobachtung aller gesetzlichen Formalitäten zwischen den Nationen geschlossenen Vergleiche, war dann im dritten Artikel der Approbaten Titel 81, Art. 1 von 1651 die Bestimmung über den Güter- und Häuserkauf der beiden Nationen unter den Sachsen

ſowie die im 5. Artikel der Compilaten beſtimmte Beſchränkung der ſächſiſchen Gerichtsbarkeit aufgehoben worden. Man fühlt ſich ſofort gedrängt, zu erwägen, ob die im folgenden Jahrhundert in Siebenbürgen herrſchenden Gewalten die Fähigkeit beſaßen, dieſe Stipulationen zu beobachten; ob in dem zur königlichen ungariſchen Krone zurückgekehrten, oder was man damals lieber hörte, in dem kaiſerlich gewordenen Lande eine Regierung beſtand, die mit ihren Organen geſonnen war, nach den Grundſätzen, die im Sinne der Integrität der ſiebenbürgiſchen Verfaſſung zu dem Leopoldinum noch jene Stipulationen fügte, Verwaltung und Rechtspflege zu überwachen? Es giebt nur die frühere Antwort, und die hier zu verſchärfen iſt: man beſaß dazu nicht nur den Verſtand nicht, ſondern hatte auch den Willen dazu nicht. Der Wille der Regierung bekümmerte ſich keineswegs um verfaſſungsmäßige Zuſtände, die waren ihr nicht heilig, er begehrte ein anderes, das nur mit Durchbrechung der Verfaſſung erreicht werden konnte. Dieſe mochten an allen Orten und durch wen immer zerſetzt werden, wenn damit nur der allgemeinen Katholiſierung gedient wurde.

Die Maximen waren nicht auf einmal ins Bewußtſein getreten und als Richtſchnur gewählt worden, die den öſterreichiſchen Staat zuſammenhalten ſollten. Um Siebenbürgen in dieſes Staatsganze, deſſen Spitze allein die Staatseinheit repräſentierte, einzugliedern, wurden dieſelben auch hier nicht zu gleicher Zeit in Anwendung gebracht. Siebenbürgen aber nannte große Rechte ſein Eigentum, und hatte, wie man wähnte, eine geſicherte Selbſtändigkeit; außergewöhnliche Beſonderheiten ferner, welche die Kenntnis des Landes erſchwerten und Mißgriffe verurſachten, ſträubten ſich wider die Eingliederung und wurden von der Regierung als Steine des Anſtoßes raſch genug haſſen gelernt.

Nun war die Militärkraft vorhanden; durch ſie war trotz aller Verträge das Land doch eigentlich erobert worden. Sie ſpielte Jahrzehnte hindurch den unumſchränkten Herrn, der thatſächlich keine Verantwortung fürchten durfte. Einen römiſch-katholiſchen Klerus gab es auch, aber derſelbe war äußerſt ſchwach, ohne Anſehen; die Zahl ſeiner Anhänger gering und meiſt überſehen. Über irdiſche Güter, ohne die er nicht beſtehen und wirken kann, gebot er in einem ſehr geringfügigen Maße. Die erſten Unternehmungen der Militärgewalt, zu denen ohne Zögern, im Augenblick der Unterwerfung und ohne jedwede Rückſicht geſchritten wurde, verſäumten nicht im Bunde mit der Regierung, ihm dieſe unentbehrlichen Dinge in den Schoß zu ſchütten: den Biſchof und den Dom in dem alsbald in Karlsburg umgetauften Weißenburg, fürſtliche Fiskalgüter und in allen Städten Kirchengebäude. Der kaiſerliche Name

ſorgte von ſelbſt dafür, daß fortan kein Anſehen im Lande das der katholiſchen Kirche überragte: alles beugte ſich vielmehr vor ihr. Heißhungrig fielen die Jeſuiten über die Beute, die ſie ſo lange vergeblich umſpähet hatten und dachten im Handumkehren ſich das ganze Land unter die Füße zu legen, aus dem ſie ſo oft flüchtig hatten weichen müſſen. Das erlangten ſie in Ungarn, in Siebenbürgen erreichten ſie es nun allerdings nicht, ſondern nur ſo viel, daß ſie ein oder zwei Jahrzehnte länger als das Militär den zweiten unumſchränkten unverantwortlichen Herren ſpielten.

Doch brauchbare Beamten kamen nach Siebenbürgen nicht zugleich mit der kaiſerlichen Herrſchaft. Längere Zeit wurden ſie erſetzt durch militäriſche Beamte, und Offiziere wenigſtens vor der Öffentlichkeit, denn im Geheimen hingen ſie am Leitſeile des Klerus. Tüchtige Musketiere zu finden und ſkrupelloſe ihrer Kirche ergebene Prieſter war doch die leichteſte Sache: für die Hand, die winkte, waren ſie aller Orten erreichbar und ſtrömten in Maſſe noch immer zu. Aber der Beamtenſtand muß erzogen werden nicht in der Furcht vor der Disziplin wie der Soldat, noch in dem blinden Gehorſam gegen die kirchliche Autorität wie der Prieſter: die echte Mannentreue des Beamten, die aufrichtige Ergebenheit des Beamten an den Herrn muß ihre Wurzel ſchlagen in das langſam keimende und reifende Rechtsgefühl, in einen Charakter, der aus Überzeugung gehorcht, in eine Geſinnung, die nichts lieber erfüllt als ihre Pflicht. In Öſterreich, wo ein ſolcher Beamtenſtand ſchlechthin als Bedingung der Exiſtens, des Zuſammenhaltens des vielſprachigen Staatsweſens gefordert wurde, war es ſchwer, auf dieſe ethiſchen Potenzen den Beamten zu erheben. Man flüchtete zum Erſatz zu der grundſatzloſen und gefährlichen Taktik des divide et impera, deren Handhabung den Beamten beigebracht wurde. In Ungarn wurde das Rechtsgefühl durch die unüberlegte Grauſamkeit der Regierung, die Habſucht der Biſchöfe und die Heimtücke der Jeſuiten vernichtet. In Siebenbürgen durfte man auf ein ſolches Vorgehen nicht verfallen; die allgemeine Lage verwehrte es. Man hatte ſich doch zu ſehr an die Landesgeſetze gebunden, auch waren die Zeiten allgemach andere geworden, obwohl es noch nach der Mitte des Jahrhunderts an Kreaturen nicht fehlte, die im ſtande waren, durch Anrichtung eines großen Blutbades zwiſchen Wehrloſen den Namen der Regierung zu ſchänden, um die Zwecke derſelben zu erreichen. In Siebenbürgen wuchs ein ſolcher Beamtenſtand im ganzen nie heran, höchſtens in einzelnen Kreiſen. Als ein Erfolg verheißender Anfang gemacht zu ſein ſchien, zerſtörten die ſogenannten Reformen

Josephs II. die Grundlagen. Das eingeborene Material war meist zu spröde und fügte in seiner starken, unausrottbaren Anhänglichkeit an das angestammte Volkstum und die vaterländischen Gesetze sich nicht in den doch notwendigen Umwandlungsprozeß, oder, wenn es geschah, so demoralisierte es. Das einwandernde fremde Material war kaum zur Hälfte moralischen Grundsätzen zugänglich und zog einen Auswurf von Einheimischen an sich, dessen Qualität man sich nicht bösartig genug denken kann. Mit Schrecken stößt die Untersuchung hier auf Elemente, die Ernst zu nehmen Überwindung kostet, auf Zustände, wo die ausgesprochene und überwiesene Nichtswürdigkeit von der Regierung protegiert wird, wo das Wort des übermütigen Unsinns, der frivolen Siegeszuversicht „et si cornua haberet“, und wenn er Hörner hätte, er müßte doch Bürgermeister werden, nicht eine bloße Metapher war.

So nahmen sich die Gewalten aus von unten her angesehen, denen fortan vergönnt war, im Lande nach Belieben zu schalten, die Werkzeuge, mit denen die Wohlfahrt der Nationen zugerichtet werden sollte. Die Ruhe des Adels störten sie vorerst wenig, sie faßten zunächst den schwächeren Teil, die Sachsen ins Auge. Doch den Adel machten die wenigen Griffe, die ihm zugedacht wurden, empfindlich, er erwachte sofort aus der Ruhe und rüstete den Widerstand, als er die katholisierenden Tendenzen wahrnahm und die Besetzung der einflußreichsten Stellen mit Katholiken bemerkte. Er dachte den Unglimpf abzuwehren, doch mußte auch er sich bescheiden, denselben zu dulden und erzielte nur eine vorsichtigere Behandlung. Welcher Art die den Sachsen in Aussicht gestellte Wohlfahrt war, erkannten diese lange Zeit nicht sicher genug. Sie würden sich sonst vor den Blößen, die sie gaben, mehr gehütet haben. Jahre hindurch aber wußten sie nicht, was ihnen geschah. Sie konnten nach Lust und Gutdünken nach allen Seiten gebogen oder gar gebrochen werden. Sie ließen sich bearbeiten und zuhauen, daß die Späne flogen. In den Augen Josephs II. waren sie ein Klumpen Lehm, der beliebig gedrückt und geformt wird. Aber sagt man im Allgemeinen, die Regierung meinte es auch im 18. Jahrhundert gut, abgesehen etwa von den Bestrebungen zur Katholisierung; ihre Absichten verfolgten das Gedeihen der Gesamtbevölkerung, ob ihre Anordnungen auch den Gewohnheiten und Wünschen der Einzelnen, den bestehenden Gesetzen und Rechten der drei großen Gruppen zuwiderliefen. Die Regierung übersah besser, was frommte, als der kurzsichtige Blick der Nationen: jene faßte das Wohl Aller allein ins Auge, diese kannten nur ihre eigenen und eigensüchtigen Interressen. Allerdings erholte sich das Land, die Wunden vernarbten und heilten.

Es ſah den Krieg nicht mehr mit eigenen Augen: die Spuren der ſchweren verfloſſenen Kriegszeiten verwiſchten ſich, nur an den alten Baſteien und Mauern blieben ſie als Andenken ſichtbar. So ſehr die öffentlichen Laſten wuchſen und ſich verdoppelten, der wachſende Wohlſtand empfand ihren Druck nicht ſchwer. Und faſt bis zum Überdruße betont man dieſe guten Abſichten, denn die Thaten der Regierung ſind ſo ſehr der Entſchuldigung bedürftig, wie der Nackte der Kleidung. Man erkannte bald, dieſe Regierungen, ihre Maßregeln, ihre Mandatare brauchten Anwälte: doch die willigſte Verteidigung mußte wie blind an der Wirklichkeit der Dinge und Sachen vorübergehen und meiſt auch an den handelnden Menſchen; ſie mußte Zuflucht ſuchen bei den „guten Abſichten“ der in erſter Reihe Befehlenden, eben der Regierenden. Als ob es je Regierungen ohne „gute Abſichten“ gegeben, als ob die Verfolgung der einſchneidendſten Intentionen und Maßregeln je zu dem Wahne verleitet hätten, mit dem Heile der Herrſchenden nicht zugleich das Heil der Unterthanen zu erſtreben, mit der Förderung der eigenen Intereſſen die Förderung der allgemeinen. Dafür hat ſich noch jede Regierung gehalten, ſie hätte denn ſonſt dem Böſen Gehorſam ſchwören müſſen.

Aber das Verdikt der Zukunft darf nicht gerührt und beſtochen werden durch die Tonleiter auch noch ſo guter Abſichten. Die Notwendigkeiten der geſchichtlichen Entwickelung ſpotten derſelben: vor dieſen Notwendigkeiten werden ſie zu verkehrten Abſichten, denen nicht Heil ſondern irgend einmal Unheil folgt. Nicht ſolche Abſichten gehabt zu haben, wäre ruhmreich geweſen, nicht ſo gewollt zu haben ehrenvoll, mit einem anderen der Wirklichkeit gemäßen Verſtändnis die öffentlichen Dinge behandelt zu haben die höchſte Weisheit. In dieſem Bereiche ſind die „guten Abſichten“ falſche Einbildungen: mit Illuſionen aber wurde noch keine dauernde Einrichtung, nichts was Beſtand überhaupt haben kann, begründet.

Wer, wie ſo oft geſchehen, bei der Betrachtung der Geſchichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert den Vorhang der „guten Abſichten“ aushängt, darf nicht klagen, daß die Union der drei Stände und die mit ihr verbundenen Gerechtſame ſowie das aus ihr fließende negative Geſetz über die Konzivilität, daß das ausſchließliche Eigentumsrecht der Sachſen von der erſten Stunde des Jahrhunderts an Tag für Tag verletzt wurde. Katholiſche Prieſter, fremde Beamte und die Soldaten zwiſchen den Sachſen bringen ſchon an ſich eine Konzivilität zu Wege, die wenn nicht dem Buchſtaben nach ſo doch dem Geiſte nach geſetzlich ausgeſchloſſen war. Eine Empfindung von der Unverträglichkeit dieſes

Zustandes mit den sächsischen Gesetzen mag zum Teil darin sich kundgeben, daß alle Fremde unter die Jurisdiktion der Militärbehörden gestellt wurden, denn allerdings meinte man dieselben mit dieser Anordnung gegen die Gesetze zu schützen. Mit dem Erscheinen der kaiserlichen Armee im Lande erfolgte nun von selbst die Durchbrechung so vieler Schutzwehren, die der Erhaltung der Sachsen dienten. Die Verlegung von Besatzungen in die sächsischen Städte, deren Offiziere sich sofort als die schneidigsten Herren geberdeten, ist doch kaum für etwas anderes zu nehmen, als die Erfüllung von Befürchtungen, gegen die man sich mehr als fünf Menschenalter gewehrt hatte. Was man mit Erfolg den Mitständen versagte, mußte diesen Soldknechten, die zudem als Retter begrüßt wurden, wortlos eingeräumt werden. Wie schwer büßte Kronstadt den Widerspruch! Es wurde an einem anderen Orte nachgewiesen, daß die österreichische Herrschaft über Siebenbürgen anfangs eine gewaltthätige Militärherrschaft war, der nur galt, was dem kaiserlichen Dienste nach ihrer Auffassung und Auslegung entsprach.[1] Der kommandierende General vereinigte als königlicher Kommissär in sich die höchste Macht: er war, um einen späteren Sprachgebrauch anzuwenden Militär- und Zivilgouverneur neben dem Gubernium und dem Landtage. Seinen Befehlen beugte sich alles. Den Führer ahmten die Untergebenen nach, die Offiziere bis zum niedrigsten Grade herab. Jede Stadt, jeder Vorort ertrug solche kleine Tyrannen, die ungezählte Güter verschlangen, die sich in bürgerliche und selbst kirchliche Dinge mischten und gebietend dieselben entscheiden wollten. Die gemeinen Leute waren in den Türkenkriegen aufs äußerste verroht und verwildert. Sie übten nur das Halsabschneiden und das Sammeln von Köpfen nicht, sonst konnte ihr Benehmen mit dem der Türken verwechselt werden. Von dem Drucke der Quartierslast, die nur in den heißen Sommermonaten nicht peinigte, wenn auf dem Felde in von den Bauern aufgehäuften Strohhütten kampiert wurde, wird sich niemand so leicht eine Vorstellung machen. Aller Orten herrschte der ärgste Belagerungszustand.

Man könnte meinen, die Rakoczische Revolution hätte hier Wandel geschafft, indem sie die Unfähigkeit des Militärs, das Land zu schützen, ans Licht brachte. Bei der Beendigung derselben erwarben sich die kaiserlichen Streitkräfte wenig Verdienste: zumal in Siebenbürgen erlosch der Aufstand wie ein niedergebrannter Strohhaufe, erst nachdem kein brennbarer Halm übrig geblieben war. Aber desto ungescheuter und weil von

[1] S. die Kommandierenden Siebenbürgens „Zur Geschichte der Rakoczi'schen Revolution".

der Furcht auf Widerstand zu stoßen befreit, desto zügelloser steigerten sich die herrischen Gelüste. Alles was Odem hatte und einen kaiserlichen Waffenrock trug, hielt sich für besonders vom Kaiser ermächtigt und beauftragt, das vermeintliche Wohl des Landes zu fördern und dabei Ehre und Lohn zu erwerben. Von den Soldaten verbreitete sich dieser Übermut unter die einwandernden Fremden: selbst der Pöbel zwischen ihnen schlug sich voll Anmaßung auf die Brust, indem er lärmte, der Kaiser habe ihn nach Siebenbürgen gesendet, so werde in ihm der kaiserliche Wille mißachtet.

Das währte bis in die vierziger Jahre, welche allerdings eine Änderung hervorriefen. Der wieder entbrannte Türkenkrieg mit seinen schweren Verlusten zeigte die ganze Erbärmlichkeit dieser Mannschaften, die nur noch von den alten Siegen, die doch nicht sie, sondern ihre Vorfahren erfochten, zehrten. Sie wurden kleinlaut, selbst die Prahlereien des Kommandierenden Lobkowitz verstummten. Schon vor dem Beginn des Krieges erzitterten sie aus Angst vor den Patenten Rakoczis, führten Untersuchungen nach etwaigen Anhängern desselben; sie entdeckten keinen, der für alle Versprechungen und Verheißungen der Patente, sei es auch nur im verborgensten Winkel des Herzens, Raum hatte. Nur allmählich gewann unter der Regierung Maria Theresias das Militär die Reputation wieder, die ihm gebührt.

Wie sollte in den Menschen auch ein männliches Herz schlagen, die von ihrem ersten Auftreten in Siebenbürgen an, sich zu Handlangern der römischen Priesterschaft erniedrigten? Ihre Führer waren ja nicht Generale, sondern Jesuiten: nicht in ihrem Gefolge, an ihrer Spitze rückten die Jesuiten ins Land, um die Ernte ohne Gleichen, deren sie sich in Ungarn erfreuten, hier fortzusetzen. Auch gedachten sie, Rache zu nehmen, da nun doch die Zeit, auf die sie so lange gewartet, angebrochen war. Denn wenn jemand in Siebenbürgen nach der kaiserlichen Herrschaft sich sehnte, so haben sie es gethan. Der Unterschied ist gar zu groß und springt jedem ins Auge. In den Jahren 1651—1653 erschienen sie flehentlich vor dem Landtage, damit der vor siebenzig Jahren über sie verhängte Ausweisungsbeschluß von ihnen genommen werde, und sie ein irgendwie gesetzliches Dasein im Lande fristen könnten. Nachdem nämlich in den Tagen Basta's ihnen die Sonne einen Augenblick vergeblich geleuchtet, hatten einige von ihnen mit Einwilligung Gabriel Bethlen's einen stillen und, weil sie sich ruhig verhielten, unbeachteten Aufenthalt in Monostor genommen; sie wurden eben geduldet. Der Pater superior und die zwei oder drei Brüder in Monostor legten

ihrem Bittgesuche an den Landtag ein dringliches kaiserliches Empfehlungsschreiben bei, etliche Anhänger der römisch-katholischen Kirche in der Ständeversammlung unterstützten sie mit milden und sehr zahmen Worten. Es half nichts: allzu widrige Erinnerungen knüpften sich an ihren Namen. Ohne daß ein einziges derogierliches Wort gegen ihre Kirchengemeinschaft laut geworden wäre, vielmehr mit voller gesetzlicher Achtung derselben wurde der alte Beschluß in den Approbaten wiederholt und neu kodifiziert. Die Jesuiten blieben in Siebenbürgen außerhalb des Gesetzes, vogelfrei, ihre Anwesenheit im Lande wurde übersehen, die Duldung, die sie erfuhren, entsprang weder der Achtung noch der Furcht vor ihnen.

Jetzt änderte sich diese Sachlage mit einem Schlage. Indem Thökölly beteuerte, daß ihm allein der grausame religiöse Zwang die Waffen in die Hände gedrückt, ihn zum Verbündeten der Türken gemacht habe, bedauerte er die „armen Sachsen", als welchen kein anderes Schicksal drohe wie das, dem die Evangelischen in Ungarn erlegen. Ein Gefühl voller Sympathie mag die Brust des Stadtpfarrers von Mediasch in Großau durchweht haben, als er ihn zum Fürsten einsegnete. Er heuchelte nicht, da er den Beistand Gottes für den tapferen Mann anrief, obwohl erzählt wird, er habe nur vollbracht, was er mußte. Die Entstehung dieser Überlieferung ist leicht genug erklärlich. Aber schon im Landtage von 1691 hatten die Jesuiten eine kleine, doch sehr rührige Partei organisiert, der das Äußerste, das Unerwartetste gelang. In ihre Mitte sammelten sie die gelehrigsten Schüler, die entschlossensten Anhänger, die auf den entschiedensten Beistand von Wien aus rechneten. Ein kaiserliches Dekret befahl dem Kommandierenden, die Forderungen derselben mit Waffenmacht zu unterstützen. Diese Handvoll Landeskinder, die bis dahin im Landhause stumm gesessen waren, führen urplötzlich das große Wort. Mit Erstaunen nimmt man wahr, wie ihrem lauten Gebahren, ihrem alles Maß übersteigenden Begehren kein energischer Widerstand entgegentritt.

Ich meine das Leopoldinische Diplom und die mit ihm zusammenhängenden Staatsverträge wurden gerade darum von den reformierten Vertretern der Stände mit so vielen Kautelen ausgestattet, um der Sicherheit willen vor solchen Intentionen und Gelüsten, die sich von Tag zu Tag vergrößerten und auf alle Verhältnisse ausdehnten. Die kleine Partei gerierte sich als auf Antrieb, im Namen des Kaisers begründet, dessen Ansehen vertretend, dessen Willen vollziehend: den Schutz, den sie fand, spürte man in der bedenklichsten Weise. So sollte dieselbe kaiserliche Gewalt durch gesetzliche Festlegungen, an die sie wie an ein

Heiligtum gebunden angesehen ward, sich zur Aufrechthaltung der Verfassung, der Gerechtsame des ganzen Landes und aller seiner Teile von vornherein verpflichten, damit ihre Zusagen und Verheißungen nicht bloß in Worten, sondern in der Kraft des Vertrages bestünden. Man dachte so dem jesuitischen Übermut und der Anmaßung ihrer Schützlinge die Spitze abzubrechen.

Die Zuversicht ging irre, das Unternehmen verfehlte sein Ziel. Die letzte Redaktion des Diploms, auf die ein Kardinal der römischen Kirche großen Anteil hatte, lag in klügeren Händen, als der Kanzler Nikolaus Bethlen meinte. Man kümmerte sich selbst um die Ratschläge des einflußreichen Carafa in Wien wenig. Erwiesen ist, daß bestimmte Ausdrücke in dem Entwurfe des siebenbürgischen Kanzlers durch unbestimmte und mehrdeutige oder ins Gegenteil verwandelt wurden.

Doch selbst Staatsverträge sind den Jesuiten nie mehr gewesen als beschriebenes Papier, wenn erlaubt ist, diese triviale Redensart anzuwenden. Und wir müssen noch schärfere Worte ihnen entgegen werfen. Es giebt gewiß auch heute noch etliche Geister, denen wenig daran liegt, daß Jesuiten siebenbürgische Gesetze mißachteten, denen der Gedanke vertraut ist, sie darob eher zu rühmen. Um ihretwillen, und nicht weil es in den Bereich dieser Darstellung gehört, erwähnen wir: an diesen Jesuiten entdeckt der unbefangene Blick nichts rühmenswertes, sie verachteten selbst die Treue gegen ihre Kirche. Sie übten Verrat an ihrem kaiserlichen Beschützer. Was war der römisch-katholischen Kirche vorteilhafter, ob der Kaiser Herr im Lande blieb oder Rakoczi die Herrschaft gewann? Die Sache Rakoczi's wurde zum guten Teil, wenn nicht unmittelbar durch protestantische Kräfte, so doch durch protestantischen Unwillen mächtig gefördert. Als nun die Revolution ausgebrochen war und in Siebenbürgen Succeß gewann, als den Aufständischen der Sieg im Lande zu winken schien, wurden sie fahnenflüchtige Überläufer und verherrlichten Franz Rakoczi, den Wiederhersteller der Freiheit, den Vater des Vaterlandes! Nun sollte man meinen, das Gefühl solcher Schmach, die sie ihren Personen und ihrer Kirche zugefügt, hätte sie unter die Erde gebracht. Mit nichten; als die kaiserlichen Waffen siegreich blieben, als die Ruhe wiederkehrte, schwammen sie wohlgemut oben auf. Sie waren die Urheber der ersten Angriffe auf das Gesetz betreffend die Konzivilität, das Militär besorgte die Ausführung. Den Gewaltthaten des Militärs, auch wenn sie im Frieden ausgeübt werden, haftet immer ein momentaner Charakter an. Den Jesuiten war es vorbehalten, sie nicht allein zu veranlassen, sondern auch dafür zu wachen, daß sie

dauernde Folgen hatten: sie unterschoben selbst den Aufwallungen des Augenblickes Konsequenzen und brachten Thatsachen hervor, vor denen in Zukunft kein vaterländisches Gesetz, kein öffentliches und privates Recht in Sicherheit war.

2.

Union und Konzivilität stehen, wie schon angeführt wurde, dicht neben einander. Die Union verpflichtet die drei Stände, gemeinsam mit allen Kräften sich für das Vaterland einzusetzen und gleicherweise für die besonderen Rechte jedes einzelnen Standes. Die Konzivilität der beiden Stände auf Sachsenboden involvierte die Verletzung der Union, welche den Schutz dieses Sonderrechtes verlangte. Die beiden Stände handelten im Namen der Union, als sie in der Accorda das Sonderrecht der Sachsen wieder in Kraft setzten. Oft und oft wurde die Union, ob auch zuweilen in langen Zwischenräumen, auf den Landtagen beschworen: der Unionseid galt als Bedingung der Aufnahme in die Versammlung der Stände. Diese Übung fiel nun im Laufe des 18. Jahrhunderts weg. Damit wurde der Geist der Union unterwühlt. Das Gubernium, welches auch unter dem Unionseid stand, wurde frei von dieser Schranke und durchbrach thatsächlich die Union. Selten oder gar nie ist im ganzen Jahrhundert in der Öffentlichkeit ihrer gedacht worden bis 1790, bis die Vorstellungen des Adels gegen die josephinischen sogenannten Reformen die Blicke auf sie lenkten. Der leopoldinische Staatsvertrag hatte ja die Grundsätze der Union in sich aufgenommen und die Vertretung, sowie die Verteidigung derselben mit keinem Worte den Ständen, sondern thatsächlich der kaiserlichen Regierung anvertraut. Der siebenbürgische Landtag war überhaupt in eine andere Stellung geraten, sein Geltungsbereich war nicht mehr der frühere, seine Wirksamkeit hatte enge Grenzen. Ihm stand des Kaisers Majestät in unnahbarer Höhe gegenüber und konnte nicht verglichen werden mit der Macht und dem Ansehen der früheren Fürsten. Selbst der königliche Kommissär, der eine den Fürsten analoge Stellung auf den Landtagen einnahm, besaß mehr Geltung als diese. Durch den Kaiser gedeckt, den er repräsentierte, durch keine persönliche Rücksichten beirrt, vermochte er seine Aufträge durchgreifend zum Austrage zu bringen. Die Bedeutung des Landtages war um viele Stufen gesunken. Sogar um die Bewilligung der Höhe der Kontribution wurde er getäuscht; er behielt nur das undankbare Geschäft der Repartition, bis er schließlich beides verlor durch das neue Steuersystem, Bewilligung und Repartition auf die drei Stände. Seine Beschlüsse schwebten in der Luft, da sie von der Regierung modifiziert

oder abgeändert wurden, während dieſe auf ihren Befehlen ſtrenge beharrte. Er vegetierte als beratende Körperſchaft eine Zeit lang noch, wo er nie aus eigener Initiative einen Beſchluß faßte, ſondern nur zu den Vorlagen der Regierung ſeine Zuſtimmung erteilte, nachdem er 1751 und 1754 ſchmerzlich genug die Ablehnung oder Verſtümmelung faſt aller ſeiner Anträge durch die Regierung empfunden hatte. Er erloſch zwei Jahrzehnte bevor die Erlöſchung der ſächſiſchen Nation dekretiert wurde, nachdem er noch erlebt hatte, daß die Landeskaſſe eine sic dicta provincialis genannt wurde.

Die Agenden desſelben, auch noch während er ſich verſammelte, wurde auf meiſt von der Regierung ernannte Räte übertragen, die letzte Entſcheidung fiel immer in Wien. Das Recht des Landtages, die Oberbeamten zu wählen, zog die Kaiſerin Maria Thereſia vom Anfang ihrer Regierung her an ſich und übte es unbeſchränkt aus. Die kaiſerlichen Räte aber waren in den ſiebenbürgiſchen Rechten ſo wenig bewandert, daß ſie ſich von Fall zu Fall nach dem Inhalte derſelben erkundigten. Da war es maßgebend, bei welchen Perſönlichkeiten die Aufklärung geſucht wurde. Ein Wiſſen eigneten ſich die Räte in vorzüglicher Weiſe alsbald an, ſie lernten die Siebenbürger kennen: ihrem Scharfblicke blieb keine Schwäche derſelben verborgen. Darum wenn eine große Aktion eingeleitet werden ſollte, wie etwa die Errichtung der Militärgrenze, holten ſie, um das Aufſehen zu vermeiden und die Sache wenigſtens ſcheinbar in Wege zu lenken, die den geſetzlichen ähnlich waren, ſich bei ſolchen Siebenbürgern Rat, von denen ſie eine genehme Antwort erwarteten. Dieſe gingen dann ſo weit, daß ſie ſogar die Errichtung der Militärgrenze als ein in den ſiebenbürgiſchen Geſetzen begründetes Recht der Regierung ausgaben und nicht nur die Modalität der Ausführung. Für ſolche Gefälligkeiten freilich wäre der Landtag nie zu haben geweſen. So wurde er denn auch nicht mehr zuſammen berufen. Aber ein kaiſerlicher Beauftragter reichte dem andern die Hand, perſönlich Informationen im Lande ſuchend oder die Einführung neuer Einrichtungen beaufſichtigend.

Je mehr denn die kaiſerliche Gewalt im Lande um ſich griff und die Entſcheidung an ſich riß, ſank der Geiſt der Union und die Bedeutung des Landtages in Scherben. Erſt ward die Autonomie im Mittelpunkt ihrer Thätigkeit beſeitigt, dann verlor ſie nach unten hin ein Gebiet nach dem andern, bis ihr zuletzt faſt jedes Feld verſchloſſen ward. Die Zentraliſation machte ſich weithin Platz, alles dachte man durch Befehle zu ordnen. Die Hoffnungen wandten ſich nicht nach dem Gubernium und dem Landtage, ſondern nach Wien. Jeder unternahm für ſich

ſein Recht zu behaupten und zu vermehren, ſo gut er konnte. Kaum daß ſich einmal die Proteſtanten zu gemeinſamem Widerſtand aufrafften, als die Freiheit und das Recht des Bekenntniſſes in argliſtiger Weiſe grob bis zur Vernichtung angetaſtet wurde. Aber die Gemeinſamkeit brachte es nur zur Verwerfung des ſchnöden Antrages auf dem Landtage von 1731; dann erlahmte ſie. Die Sachſen hatten die Gewalten, gegen die man ſich auflehnte, in nächſter Nähe kennen gelernt: ſie bluteten ſchon unter ihren Streichen: ſie fürchteten, den Groll derſelben herauszufordern, daß er in voller Schwere auf ihr kleines Häuflein ſich entlade. So wagten ſie nicht, dem von den Reformierten an den Kaiſer und an Eugen, der damals als ſiebenbürgiſcher Konferenzminiſter fungierte, gerichteten entſchiedenen Proteſt beizutreten; ſie wagten nicht, offene Anklage zu erheben wider ihre unmittelbaren Dränger, die Jeſuiten und den Kommandierenden. Sie hatten die Vergeblichkeit ſolcher Anklagen ſchon genugſam erfahren, da man nie einer Antwort darauf von Wien gewürdigt wurde. Sie hielten für inopportun, noch mehr Öl ins Feuer zu gießen, an dem ſie verbrennen ſollten. Sie ſeufzten zu Gott: in quae nos reservasti tempora, und begnügten ſich mit einer zahmen Eingabe an denſelben Kommandierenden, unter deſſen Mitwiſſen doch jener boshafte, ſchamloſe Verſuch der mit den Jeſuiten verbündeten katholiſchen Gubernialräte ausgeſonnen worden war.

Eben in dem vierten Jahrzehnte beginnen, man möchte ſagen die ſyſtematiſchen, vorbedachten, überlegten, mit jedem Schritte und Erfolge ſich ſteigernden, zuſammenhängenden Vergewaltigungen aller ſiebenbürgiſchen Landesrechte, die der Jeſuitismus in ſeiner Bekehrungsſucht ausheckte und das Militär vollzog. Unter deſſen Ägide kauften die Jeſuiten nicht etwa Häuſer in Hermannſtadt, ſondern nahmen ſie kurzer Hand weg und bauten an die Stelle der Verkaufslauben ihre Kirche. Als die Lauben niedergeriſſen wurden und die Kommunität beriet, ſtellte ſich ein ſtarkes Kommando Fußvolk, vor dem Kanonen einherfuhren, auf dem großen Ringe auf. Nicht unter ſo zahlreicher Aſſiſtenz, aber doch von Militär geleitet und vom Kommandierenden bewillkommnet, zogen die Urſuliner Nonnen in das Kloſter ein, das von den Jeſuiten auf die gleiche Weiſe erworben worden war, wie die Lauben.

Fremde Mönche und fremde Nonnen in einer ſächſiſchen Stadt — welch' ungewohnter Anblick! Er jagte den Schrecken in alle Glieder. Man rede nicht von Fügſamkeit oder ſächſiſcher Feigheit: an Widerſtand oder Abwehr mit Erfolg konnte nicht gedacht werden. Noch ſah man den Rauch des Kronſtädter Brandes. Die Geſchichte aber ſoll nicht allein

erzählen, ſie muß auch erklären. Doch hier haben wir die Aufgabe, zu ſagen: die Konzivilität war durch ſolche Vorgänge unter den Sachſen bejahend gelöſt. Den mit den Jeſuiten Verbündeten, und hätten ſie dem Adel angehört, durfte nicht bange werden, ſächſiſches Bürgerrecht zu gewinnen. Zwar wäre es echt jeſuitiſch zu ſagen, in der Accorda ſei nur der Kauf der Häuſer verboten, ſie nun hätten die fraglichen Realitäten nicht durch Kauf erworben, ſie ſeien ihnen als Geſchenke zugefallen. Aber die entſetzliche Wirklichkeit verbietet, dieſer Ironie weiter nachzugehen.

Die Koalition des Beichtſtuhles mit Büchſen und Kanonen, dieſe ſo oft geſchilderte Art der Seligmacherei zeigt in allen Ländern des Erdteiles, wo die Gegenreformation ihr Gewaffen loslaſſen konnte, das gleiche Antlitz. Dieſe war wiederholt ſchon in Siebenbürgen auf den Plan getreten, doch immer hatten ihr zureichende Kräfte gefehlt; jetzt verfügte ſie über ſolche: die Hoffnung auf vollen Erfolg war nicht auf Sand gebaut. Herrman deutet ja einmal an, daß ſelbſt die Hoffnung auf himmliſchen Lohn manchen Offizier bewogen habe, der brutalen Gewalt die Zügel ſchießen zu laſſen. Von dem Kommandierenden Wallis mag das zutreffen. Aber dieſes Reizmittel war wenig begehrt und verlockte nur einzelne, weil ſeine Verheißungen in zu unſicherer Ferne lagen. Mehr wirkte die Erkenntnis, man erfülle die Gebote des irdiſchen Herrn, in deſſen Hand der ſofortige Lohn lag an höheren Ämtern und Ehrenſtellen und ſonſtigen Auszeichnungen. Dieſe Erkenntnis erſtreckte ſich bald weit über die militäriſchen Kreiſe hinaus und wurde vielen Einheimiſchen zur Verführung. Man ſah ein, wenn die Jeſuiten hetzten und trieben, wenn ſie allenthalben den Ton angaben, ſo bewieſen ſie ſich nicht nur als rückſichtsloſe Diener ihrer Kirche, ſondern auch als eifrige Förderer des öſterreichiſchen Staatsgedankens. Das Problem, welches dieſer Siebenbürgen noch am Beginn des 18. Jahrhunderts ſtellte, war den vaterländiſchen Staatsmännern ſelbſt dem ſcharfſichtigen Sachs von Harteneck meiſt unklar, nur Nikolaus Bethlen erkannte es. Auf dem Wege der Katholiſierung der Lande und Volksſtämme war ein Öſterreich geworden. Dieſes Bekenntnis ſollte um die Menge der durch Abſtammung und Sprache, durch Gewohnheit und Religion, durch Bildung und Kultur, durch alle natürlichen und geiſtigen Bedingungen des Lebens bis zum Extrem unterſchiedenen Völkerſchaften das zuſammenhaltende Band bilden: gleichviel, von den Mächten des Himmels und der Hölle ward es geſchlungen. Wenn die Einfügung Siebenbürgens in dieſe Verbindung geſchehen ſollte, ſo konnte ſie nicht ohne Gewalt und Rechtsbruch erfolgen. Erſt allmählich ging in den Köpfen der Herrſchenden die

Anſicht auf, es gebe noch andere Staatsbande als Pfaffen und Kriegsknechte. Blindlings wurde Siebenbürgen in den Strudel der Katholiſierung hineingeriſſen.

In Frankreich hielt der mächtige König für nötig, das Edikt von Nantes aufzuheben. In Siebenbürgen entſchlug man ſich der Vorſicht, die Aufhebung von Geſetzen öffentlich vor aller Welt Augen auszuſprechen, man rückte einfach andere „unerhörte“ an deren Stelle und ließ die gewährleiſteten ruhen. Denn vor jener Staatsraiſon hielt nichts Stand, was Siebenbürgen eigentümlich war. Kaum hatte der Landtag die pragmatiſche Sanktion angenommen, ſo wurde der Grundvertrag auf dem alles Recht des Landes und des Fürſten ruhte das Leopoldiniſche Diplom, ſelbſt dieſes neue Staatsgeſetz, unter deſſen Schutz das Land dem Kaiſer gehuldigt hatte als ſeinem geſetzlichen Herrn, als einfach nicht vorhanden ſelbſt von den Regierungsmännern in Wien angeſehen und als ob es ein bloßer Schatten wäre, wie ein reines Nichts überſprungen. Der Ruf der Gefährdeten nach dem Diplom Kaiſer Leopolds I. traf auf völlig taube Ohren, er ward nicht gehört.

Man wird gewahr: die Jeſuiten handelten im Sinne der Regierung, der oberſten Ratgeber der Krone. Zumal die Sachſen wurden als ein willenloſes Material geſchätzt, als ein Objekt, deſſen totale Umwandlung ins Auge gefaßt und als leicht durchführbar erachtet wurde. Zeigten ſie ſich widerhaarig, ſo gerieten ſie doch nicht auf den Entſchluß des Widerſtandes, ſchon darum weil ein ſolcher ausſichtslos war, und aus dem Lande konnten ſie nicht flüchten, wie die Hugenotten aus Frankreich. Fernerhin wurde auch ein den Sachſen die äußerſte Gefahr drohende Experiment angewendet, Fremde unter ſie zu miſchen und ſie ſo mit gefügigen Werkzeugen durchzuſetzen, deren Begünſtigung ihnen die Hartnäckigkeit verleidete. War aber der Charakterzug unſeres Volkes damals verſchloſſen, unzugänglich und mißtrauiſch gegen alles Fremde, wie er es noch heute iſt, ſo durfte man ſich von dieſem Unternehmen nicht eben viel verſprechen. Es mag aber ſchon ſein, daß wir uns dieſe unliebenswürdigen Züge in jenen Jahren aneigneten oder dieſelben wenigſtens ſo ſtark ausbildeten und ſie ins Blut aufnahmen, daß es uns heute ſchwer wird, ſie abzulegen. Doch für die Sachſen war es ein großes Glück, daß unter den zuwandernden Fremden kaum ein anſtändiger Menſch ſich entdecken ließ, der der Konzivilität unter den Sachſen wert war, worauf dieſe Maßregel ſchließlich zielte.

Der kaiſerliche Name, vor dem das Volk bis zum Staube ſich beugte, den es mit dem Nimbus faſt übermenſchlicher Unnahbarkeit um-

kleidete, wurde übrigens schmählich mißbraucht. Die „herrschende Religion befehle, des Kaisers Wille sei", sind die Schlagworte, oder wie die Worte des rohen Oberstlieutenant bei der Kriminalkommission über die Szekler noch 1764 lauten, der indem er einen Gefangenen an den Haaren ergriff, ausrief: so „nimmt die Maria Theresia die deutschen Fürsten beim Kopfe". Wer hätte wagen dürfen, zu widerstehen? Das Dulden allein bewies, daß man noch unaufgebrauchte Kraft habe. Wie diese Religion befehle, dieser Wille ausgeübt werde, zeigte die Linie Fußvölker mit geladenen Musketen und die Kanoniere mit brennenden Lunten auf dem Ringe in Hermannstadt, oder die Invasion der Ursulinerinnen und die Besetzung des Klosters. Man wird über solche Unthaten der Kommandierenden staunen: deshalb erwähnen wir dieselben aufs neue. Die Kommandierenden waren solcher Handlungen von ihrem ersten Auftreten in Siebenbürgen an gewohnt. Wir denken nicht an Rabutin, aber an einen seiner Nachfolger, Steinville. Eugen hatte 1716 befohlen, „die Landeseinwohner bei gutem Willen und gutem Mut zu erhalten und ihnen weder mit Worten noch Werken" irgend wie nahe zu treten oder ihre Rechte zu verletzen. Prinz Eugen aber war weit entfernt, er übersah nicht alles, hörte nicht alles. Es ist geradezu unglaublich, was sein Untergebener sich seinem strikten Befehle gegenüber erlauben durfte, weil die Jesuiten ihn deckten. In demselben Jahre, es ist nahe vor Ausbruch des großen Türkenkrieges, wie wir oben sahen, nahm dieser den Reformierten die große Kirche in Weißenburg mit Gewalt, die sie 120 Jahre hindurch inne gehabt und den Unitariern in Klausenburg das große Gotteshaus, das sie seit 150 Jahren besessen hatten, und 1718 Schule sowie Pfarrhaus nebst noch zwei anderen Gebäuden. Solchen Raub erlaubten die Jesuiten sich zu begehen unter dem Schutze des militärischen Apparates unbehindert, von Niemanden zur Rechenschaft gezogen.

Schon sehr frühe erwählten sie Kronstadt zu einem Hauptsitze ihrer Wirksamkeit. Mit der drohenden Äußerung, man werde ihnen Aufnahme und Wohnung in der Stadt nicht versagen, weil sie Anhänger und Vertreter der kaiserlichen Religion seien, nisteten sie sich in die größte und reichste Kommune Siebenbürgens ein. Die Erinnerung an den großen Brand unterstützten ihre Begehren nach Wohnhäusern und Kirchen, die sie nicht müde wurden Jahr aus Jahr ein zu vermehren. Kaum hatten sie festen Fuß gefaßt, versuchten sie durch das Militär die Verwaltung in die ihnen gewiesene Richtung zu leiten. In Kronstadt zuerst wurde den Kommunitätsmitgliedern, weil sie sich weigerten einen Anhänger der „Herrscher-Religion", so lautete ja zum Hohne der sieben-

bürgiſchen Religionargeſetze jetzt die Bezeichnung, in den Rat zu wählen, folgerichtig wie ehehin vor einem Jahrhundert in Böhmen militäriſche Strafeinquartierung ins Haus gelegt. In Schäßburg wurde die ſehr kleine Nonnenkirche genommen, die doch viel zu groß war für die Beſucher, ſelbſt wenn das Militär zum Gottesdienſte kommandiert wurde. Aber ſie ſtand oben im Schloſſe an der Ringmauer innerhalb der Befeſtigung, während die freundliche Spitalskirche, nach welcher die begehrenden Augen zuerſt ausſchauten, in der offenen Unterſtadt ſich befand. In Mediaſch rückten in das große Kloſter mit ſeinen geräumigen Bauten faſt ohne zu fragen Franziskaner ein.

So ging es an allen Orten, die irgend Bedeutung beſaßen. In die ſächſiſchen Städte zogen Fremde ein nicht als bittende Ankömmlinge, ſondern als befehlende Herrn, die von der Zukunft noch größeres erwarteten, ſie mochten ſein, wer ſie wollten. Adelige aus dem Komitate waren ſie freilich nicht. Es iſt eine leidige Frage, ob dieſe nunmehr nicht mit offenen Armen empfangen worden wären, aber ſie drängt ſich von ſelber auf gegenüber dieſem zuwandernden Auswurf aus allerlei Volk, dem zugelaſſen werden mußte, ſeine Wünſche zu befriedigen, ſächſiſche Vermögen zu erheiraten, ſächſiſche Häuſer zu kaufen und dabei der Statuten zu ſpotten, wenn man noch Miene machte, dieſelben als beſtehende Geſetze anzuwenden.

Fürwahr gegen ſolche Flutwellen zu ſchwimmen, war menſchlicher Kraft damals nicht verliehen. Aber lebenskräftige Wurzeln, die ſeit Jahrhunderten tief in einen geſunden Boden getrieben wurden, können weder ausgeriſſen noch ausgerottet werden: die autochthone, eingeborne Kraft ſteht ihrer ſelbſt unbewußt unerſchüttert feſt, wie der Fels in der tobenden Brandung und der ſtarke Baum im Sturme. Die Axt mag noch ſo viele Zweige fällen, die Wurzeln treiben ſtets friſch, und die ſchlammige Flut bricht nur Splitter von dem harten Geſtein. Sollten Unternehmungen, die namentlich unter dem Schutze des Kommandierenden Wallis ins Werk geſetzt wurden und an innerer Nichtswürdigkeit den Vergleich mit türkiſchen Anſchlägen aushalten, unter den Sachſen etwa den vorausgeſetzten Succeß erwarten dürfen?

Die Verwendung auch nur eines geringen Maßes von Überlegung mußte das Gegenteil lehren. Selbſt die von Bekehrungsſucht und Siegeseifer blöde gewordenen Augen der Jeſuiten konnten bei näherer Bekanntſchaft die Wirklichkeit nicht überſehen. Ihr Vorgehen lud nicht ein, es ſchreckte ab. Ihre vereinzelten Gewinne waren eben ſo viele Kompromitierungen für ſie: hier wurden ſie von ihrer Klugheit gründlich ge-

täuſcht. Nach ihrer Anſicht war Siebenbürgen unterworfen und ihnen überliefert worden. Im Sinne der Bevölkerung wurde das Land nicht unterworfen, ſondern untergab ſich freiwillig durch feierliche Verträge, welche die Nationen mit der Heiligkeit von Geſetzen ausrüſteten und für unantaſtbar hielten. Hievon legte noch zuletzt das Anſuchen der Regierung um Zuſtimmung zum neuen Erbfolgegeſetz das allen hörbare und für alle ſichtbare Zeugnis ab. Man kann nun nicht Menſchen, denen man heute eine große Entſcheidung anvertraut, die man direkt zu Stützen der Krone erklärt, morgen wie Fetzen und Strohhalme behandeln. Dieſe Erwägung allein reicht hin, das von den Jeſuiten beliebte Rechenexempel für unrichtig aufzufaſſen. Sie gerieten in die Lage, erfahren zu müſſen, daß ſie mit all ihrer Macht und Liſt wohl beugen aber nicht brechen könnten, daß ſie in ihre Kreiſe kaum einen geachteten Sachſen in den Städten, und keinen Bauern auf dem Lande, unter den Komitatenſern und Szeklern aber nur wenige aus dem gemeinen Haufen und nur in den Gegenden, wo ſich das katholiſche Bekenntnis erhalten hatte, zu treiben im ſtande waren.

Doch ſie hatten die Poſition nun einmal beſetzt, und ſchon boten ſich einheimiſche Hülfstruppen zur Verfügung an. Eine langwierige Belagerung und eine nimmer müde Minierarbeit, die ſie doch meiſterlich verſtanden, hätte ihnen allerdings nennenswerte Vorteile beſchieden, aber der Wahn ließ ſie nicht los, mit einem Griffe alles zu erobern und leichten Fußes alles zu erſtürmen. Wir wiederholen, aber weil ſie zuviel auf einmal in ihre Hände bringen wollten, wurden ſie mit Blindheit geſchlagen, begingen die tollſten Fehlgriffe und verwickelten ſich in Niederlagen, wo ſie den entſcheidendſten Sieg erwarteten. Hierüber geben die Vorgänge, die ſchon berührt wurden, auf dem Landtage von 1731 einen unſchätzbaren Beleg. Sie ſtellten ſich ſelbſt, ihre Partei, ihre ganze Organiſation im Angeſichte der größtmöglichen Öffentlichkeit an den Pranger. Kühnlich offenbarten ſie ihre Anſchläge, die tötlichen Attentate waren auf den Beſtand der drei anderen Bekenntniſſe. Die katholiſche Partei, die doch kaum den zehnten Teil unter den rezipierten Religionen ausmachte, brachte einen wirklichen Geſetzesvorſchlag auf Plünderung aller anderen, auf Konfiskation aller Rechte derſelben zu ihren Gunſten vor den Landtag. Die Union unter den Bekenntniſſen ſoll aufgehoben, das Peſtübel der freien Religionsübung beſeitigt, und in das Belieben des Fürſten der Religionswechſel geſtellt werden. Man überlege die ungeheuere Tragweite dieſer allgemeinen Sätze. Sie werfen alle Rechte, Geſetze und Freiheiten über den Haufen, zerſtören die Grundlagen der

Verfassung, indem sie dieselben tötlich an der Wurzel verwunden, sie nennen den Ruhm des Vaterlandes ein Pestübel. Und das Belieben des Fürsten erhält eine seltsame Illustration, es ist identisch mit der gewaltthätigen, finstern, mutwilligen Herrschaft dieser Partei, die sich alle geistigen und materiellen Güter unter die Füße bringen und die Personen knebeln will, die sie verführt zu handeln, als ob es kein Gesetz und keinen König im Vaterlande gebe. Und im Namen des königlichen Guberniums, der obersten verfassungsmäßigen Behörde des Landes, werden diese grundstürzenden Vorschläge ausgesprochen, die selbst das freie Atmen jedem verbieten möchten, der nicht katholisch ist. Eben die Thaten, die dieser wahnwitzige Übermut verüben will an dem Adel und den Sachsen, an den Freien und den Unterthanen, an der geistigen und der sittlichen Bildung, soll der Landtag sanktionieren und sich zum Mitschuldigen des Verbrechens machen. Es kann niemanden täuschen, wenn nur kirchliche Besitzrechte und Jurisdiktionsbefugnisse vorerst als zu beseitigend namhaft gemacht werden, der Inhalt des Antrages in unbestimmte, vieldeutige Worte gefaßt, deren jedes eine besondere Erklärung erheischt, hat allen Rechten den Untergang geschworen, sofern sie nicht an Katholiken haften oder für Katholiken günstig sind. Dem Landtage wird angesonnen, die ganze Vergangenheit des Vaterlandes, sich selbst und seine Vorgänger zu verleugnen, denn bis auf die Zeit Johann Zapolyas zurück, d. h. wo Siebenbürgen selbständig, wo es protestantisch wurde, sollen alle Güterverleihungen, bis zu den Schenkungen dieses Königs ungültig sein. Damit war ein großer Teil des Besitzes des Adels an die Luft gesetzt, wenigstens in soweit er mit fürstlichen Schenkungen in Berührung trat. Aber damit nicht genug, das Extrem überbietet sich und macht sich lächerlich, alle aus der katholischen Zeit herrührenden Kirchen und Schulen sollen mit ihren Gütern zurückgegeben werden, namentlich die Kirchen und das Kollegium der Reformierten in Klausenburg, zugleich auch das Kollegium der Jesuiten in Klausenburg zur Akademie erhoben und die Mittel zu dessen Vergrößerung beschafft werden sowie zur Eröffnung höherer Schulen in Hermannstadt, Kronstadt und Marosvasarhely. Dann ist gewißlich das Reisen der Studierenden ins Ausland nicht mehr notwendig; es wird verboten, doch auch Handwerker dürfen das Ausland nicht mehr besuchen. Damit hängt natürlich zusammen, daß ohne höhere Erlaubnis Druckereien nicht gegründet werden dürfen, in den vorhandenen die Zensur eingeführt sowie den Protestanten verboten wird, Bücher aus dem Auslande überhaupt zu holen. Man sieht: den Protestanten soll das Lebenslicht ausgeblasen

werden. Aber die dieſe Perlenſchnur boshafter Maßnahmen flochten, glaubten damit noch nicht genug zu haben: zur Erdroſſelung des proteſtantiſchen Daſeins vom Adelsſchloſſe an bis in die ſächſiſche Werkſtatt bedurften ſie noch mehr. Die Jurisdiktion in Eheſachen ſollte dem katholiſchen Klerus, die Güter und die Erziehung Minderjähriger bis zum vierundzwanzigſten Jahre dem Fiskus, das iſt den Jeſuiten, ausgeliefert werden. Zum Schluſſe hingen ſie hieran noch den tollen Blödſinn, daß nur Katholiken von dem vierten Grade der Ehehinderniſſe dispenſiert werden dürften, die andern aber allzumal, wenn ſie Ehe in dieſem Grade eingehen, verfallen der Strafe des Verbrechens des Hochverrates und verlieren ihre Güter.

Dieſe zehn Artikel ſetzen das ganze proteſtantiſche Siebenbürgen unter Waſſer; ſie laſſen nichts unangetaſtet von dem Haupte bis zu den Gliedern. Man bedenke nur: Siebenbürgen war ein durchaus proteſtantiſches Land, daran war bis zum Jahre 1730 im großen und ganzen keine weſentliche Änderung eingetreten, nur vereinzelte Schwingungen nach der Gegenſeite hin waren geſchehen. Nun ſollte in dieſe eiſernen Bande der Katholiſierung gehämmert werden Verfaſſung und Recht, Erziehung und Bildung, Arbeit und Erwerb, mit den Kindern die Eltern, das proteſtantiſche Haus, die evangeliſche Familie in Bauſch und Bogen. Von dieſen Artikeln wurde geſagt, „ſie ſeien vom finſterſten Geiſt religiöſer Intoleranz und politiſch reaktionärer Geſinnung diktiert worden“. Das ſind ſie vollſtändig, und dieſer Geiſt wurde in keinem anderen Lande überboten. Auf den Jeſuiten haftet der Fluch, dieſe Geſinnung in Landeskinder gepflanzt zu haben. Sie ſind die Verführer der Mitglieder des Adels, die dieſen Verrat am Vaterlande, des Guberniums, das ihn an ſich ſelbſt, an ſeinem Eide beging. Die Artikel ſind deswegen noch mehr als intolerant und reaktionär: ihr Weſen iſt Revolution mit der Loſung: der Proteſtantismus iſt in Siebenbürgen verboten: Freiheit und Vorrecht und Güter den Katholiken, den Proteſtanten Unterdrückung und Zwang und der Bettelſack.

Wären die Artikel durchgedrungen, ſo war der Streit um die Konzivilität erledigt, dieſe Streitaxt begraben. Aber Siebenbürgen ſollte nicht auf ſo nichtswürdige Art umgebracht werden. Das Attentat erweckte in der Ständeſitzung die fürchterlichſte Empörung, einen Empfang, der die Anmaßungen in Staub zermalmte. „Die Jeſuiten ließen den Bart unter die Bank henken,“ meldet der Führer des Schäßburger Tagebuches aus der Verſammlung; die Reformierten aber ſchrieben entrüſtet und wie drohend an den Hof die Äußerung, die wir ſchon er-

wähnten; von den Mitbürgern, deren Verwegenheit im Lande ſchalte als ob es kein Geſetz und keinen König gebe, und über die alle an den Hof gerichteten Beſchwerden ins Leere verhallten. Der wackere Schmeizel aber publizierte die Akten, damit die Welt von den Vorgängen in Siebenbürgen Kunde erhalte.

Dieſer Empfang ſchloß den tapferen Patrioten vorläufig den Mund und wies den Jeſuiten ein behutſameres Tempo für ihre falſchen Zwecke an. Sie hatten ihre Anhänger gewaltig kompromitiert und denſelben den Verluſt der Achtung zugefügt. Das war eine ſchwere Wunde, die nie heilte. So blinde Ergebenheit erlangten die Jeſuiten nie wieder im Lande, auch traten ſie ſeither nie mehr ſo offen auf. Sie ſetzten ihre Wühlarbeit geheim fort; im Verborgenen hatte ihr Wirken zwar geringe aber doch günſtige Reſultate. An den Adel wagten ſie ſich nie wieder heran. Die Sachſen blieben zunächſt das einzige Schoßkind ihrer Praxis.

Denn dieſe ſchwebten trotz des mit den Reformierten im Landtag gemeinſamen Sieges in der denkbar übelſten Lage. Jeder Tag legte ihnen die Verzweiflung nahe genug, indem er ihnen die Konzivilität mit verhaßten Menſchen vor die Augen führte. Das Gubernium und der größere Teil ſeiner Räte war mit den Jeſuiten verbündet; der Kommandierende, deſſen Gewalt allein den Ausſchlag in allen Dingen gab, ohne deſſen Zulaſſung nicht das Geringſte geſchehen durfte, deſſen Wink die Initiative zu jedem Vornehmen gab: — bei dieſen geborenen und beſtellten Urhebern ihres Verderbens, den Vermittlern ihres Unterganges, waren ſie verdammt, Schutz und Hilfe zu ſuchen. Wir lenkten ſchon früher die Aufmerkſamkeit auf dieſen unſagbar entſetzlichen Zuſtand, der nur mit dem grauſamen Bilde des Schwebens zwiſchen Hängen und Würgen verglichen werden kann und für Männer mit Ehre im Leibe nicht erträglich iſt. Sie haben nur das einzige Gefühl, man dürfe den Feind nicht reizen; ſie dürfen ſich nur von der Vorſicht leiten laſſen, man dürfe dem Feinde nicht einmal widerſprechen. Der Ruhm der „Vorſichtigen und Weiſen“ wird nicht ſo leicht erworben. So bitten und flehen ſie: nur wie von ferne zeigen ſie auf Geſetz und Recht hin, ſie erzählen von den Opfern, die ſie brachten und noch täglich bringen, von der widerſpruchsloſen Gefügigkeit in alle Wünſche und Befehle. Es iſt als ob ihre Eingabe an den Kommandierenden wegen der im Landtage erfahrenen Projekte und Abſichten ein menſchliches Rühren in denſelben wachrufen wolle. Denn noch ſeit länger als einem Jahre hing noch ein anderes für ſie beſonders geſchliffenes Schwert an einem Haare befeſtigt über ihren entblößten Köpfen.

Es waltet nämlich kein Bedenken ob, die Beſetzung der eben erledigten Komeswürde vom Standpunkte der Verletzung der in dem Streite über die Konzivilität behaupteten ſächſiſchen Rechte zu betrachten. Die Einführung eines Fremden in dieſe Stelle, oder was damit gleichbedeutend iſt, eines Katholiken, wurde ſchon jetzt beabſichtigt, wie ſie zwei Jahrzehnte ſpäter wirklich erfolgte, und nur fallen gelaſſen angeblich, weil kein ſächſiſcher Renegat vorhanden war. In der That mußten nicht entfernt zur Sache gehörige Gründe an den Haaren herbeigezogen werden, um für die Beſtätigung Simon Baußner's Stimmung zu erregen und die Beſtätigung derſelben zu erwirken. Von dieſem Standpunkte aus gewinnt die Betrachtung eine eminente Bedeutung. Der Fall hängt genau zuſammen mit der Union der Stände, mit den garantierten Rechten der vier rezipierten Bekenntniſſe. Die Verletzung eines Geſetzes involviert zugleich die Nichtachtung aller anderen. Die Frage iſt nun einfach die: der Komes, der zugleich Gubernialrat iſt, muß der ſächſiſchen Nation angehören, darf ſein Bekenntnis das römiſch-katholiſche ſein? Die Frage wird von der Geſchichte ſo klar beantwortet, wie kaum eine andere. Seit der Reformation gab es keinen katholiſchen Königsrichter in Hermannſtadt, das iſt keinen Komes dieſes Bekenntniſſes, wie überhaupt kein einziger Sachſe dieſem Bekenntniſſe angehörte. Das Diplom kennt nur einen evangeliſchen Sachſen als Grafen der ſächſiſchen Nation, des dritten ſiebenbürgiſchen Landſtandes. Eine andere Auffaſſung iſt nicht möglich.

Auch die Regierung konnte bewußt oder unbewußt dieſe Auffaſſung nicht vermeiden. Sie ging gegen zwei Grundbedingungen des Verfaſſungslebens zerſtörend vor, gegen die des Landes und der ſächſiſchen Nation, hätte ſie einen fremden Katholiken zur Komeswürde erhoben. Sie umging die Geſetze, indem ſie zwar der Abſtammung nach einen Sachſen, der jedoch katholiſch geworden war, dazu erhob. Dadurch wurde ſcheinbar das ſächſiſche Recht in Kraft erhalten, aber das Diplom, welches den Komes als evangeliſchen Gubernialrat kennt und ausdrücklich als ſolchen zählt, gebrochen. Darum iſt es nicht bloß ein Geſichtspunkt der ſpäteren, ſondern die Zeitgenoſſen ſelbſt empfanden, das der Abfall vom „ſächſiſchen Glauben“ mit der Abſage vom Volkstum zugleich den Verrat an der ſächſiſchen Nation nach ſich ziehe. Die Verletzung dieſer mit verdoppeltem Schwergewicht warnenden Treue bildete zu der natürlichen, zu der angeborenen Anhänglichkeit für ſo manche unter denen, die zum Abfall neigen mochten, ſei es, daß ſie verlockt wurden von den winkenden Vorteilen, ſei es hingeriſſen von der Empfindung erlittener perſönlicher Kränkung, ein nicht leicht zu überwindendes Hindernis. Nur unedle

Motive geben die Befähigung, das Gepäck, welches die Schultern von altersher trugen, in den Bach zu werfen, der neben dem Weg fließt, um schneller vorwärts schreiten zu können. Die „Wetterhähne", wie sie vom zürnenden Schmeizel gescholten werden, ob auch das Gewicht eines adeligen Prädikates für sie in die Wagschale gelegt worden war, fühlten sich sehr unwohl in der neuen Gesellschaft; trotz der „kaiserlichen" Gunst und den höchsten Empfehlungen konnten sie nun nicht loskommen von der Empfindung der Verworfenheit: die Erkenntnis, sehr verachtete „Herren" geworden zu sein, drängte ihnen jeder Blick selbst auf den Geringsten unter den früheren Volksgenossen täglich auf. Es darf nicht Wunder nehmen, daß in diesen Menschen, soferne sie sonst thatkräftige Naturen waren, die glühendste Rachsucht gegen ihr angestammtes Volkstum erwachte und das brennende Verlangen, an ihren ehemaligen sächsischen Genossen, an den Magistraten, die ihre Unfähigkeit zum Dienste behaupteten oder erwiesen, die nicht in einem Kollegium mit solchen fadenscheinigen Seelen sitzen wollten, an den Kommunitäten, die sie nicht wählen wollten trotz aller Empfehlungen und Drohungen, oder die ihre erzwungene Wahl kurzer Hand als Bruch der Gesetze und Verträge erklärten, Vergeltung zu üben. Man kann schon hier andeuten: das Aufkommen Samuel Brukenthals, der dem Abfall nicht erlag, wie nahegerückt ihn derselbe auch sein mochte, schob diesem Renegatenwesen den Riegel vor, der ihm das Wachstum verwehrte. Und obwohl noch aus der Zeit, wo er schon eine einflußreiche Stellung bekleidete, erzählt wird, das ganze Volk sei von Wien aus aufgefordert worden, diesen Einsatz zu thun, um unbeschreibliche Vorteile zu ernten, so klang doch auch schon damals solchem Verrat an sich selbst gegenüber mächtig durch die Gaue der Sachsen der Wahlspruch: fidem genusque servabo! Der Überlauf und seine Belohnung gewann ein Ende. Aber gerade darum verdiente sich die persönliche Würde dieses Mannes, die Integrität dieses Charakters, die allenthalben wertgeschätzt wurde oder Geltung errang, das giftige Gezisch der übergelaufenen feilen Rotte im äußersten Maße.

Komes Andreas Teutsch starb 1730. Die Hermannstädter Kommunität beeilte sich, die Wahl rasch vorzunehmen, um von vornherein die fremde Ingerenz, die man befürchtete, zu verhüten. Doch ging man mit allem Vorbedacht zu Werke. Die Vornahme des Wahlaktes wurde dem Kommandierenden angezeigt, der offenbar überrascht und ohne Verhaltungsbefehle die Einmischung auf eigene Faust vermied, oder um nicht alles Odium auf seine Person zu laden, stillschweigend geschehen ließ in der Hoffnung auf das Einschreiten einer höheren Instanz, das er bei

dieſer wichtigen Wahl erwarten durfte. Sicher iſt, die Poſition des Kommandierenden gegenüber den Sachſen, deſſen Einwirkung auf alle Gebiete ſächſiſcher Verhältniſſe würde bis an die Grenze des Möglichen ausgedehnt worden ſein, wenn das Ergebnis der Wahl vereitelt wurde. Dann erlangte er eine Vollmacht, wider die kein Finger ſich rühren durfte, die freieſte Hand, alle minder wichtigen Wahlen nach ſeinem Gutdünken anzuordnen. Ein katholiſch gewordener ſächſiſcher Hofrat war nun vorhanden, man ging jedoch an demſelben vorüber und wählte den evangeliſch gebliebenen Hofrat Simon Baußnern, der in der Revolution ſich mit Lebensgefahr große, auch von der Regierung anerkannte Verdienſte erworben hatte. Man entdeckte darin den Freibrief, mit dem die Wahl alle feindlichen Linien glücklich überſchreiten werde.

Dennoch wurde dieſelbe in Wien bemängelt und die Genehmigung ſchlechtweg verweigert. Dort ſtand der Sinn nicht nach Wahlen, ſondern nach Kandidationen. Nimmer wollte ſich die Regierung die Hände binden laſſen bei Beſtellung eines ſo wichtigen Amtes durch die Wahl einer ſächſiſchen Kommunität. Drei „Subjekte aus jeder Religion“ ſeien zu beſtimmen, aus denen die Weisheit der Regierung das Tüchtigſte wählen werde. Die Sachſen werden geradezu als ob ſie ſchon katholiſch geworden, behandelt oder an Fremde gewieſen, wenn ſie überhaupt ihr Recht, zu wählen, ausüben wollen. Man griff zurück auf die Einwendung ſcheinbar ſehr volkstümlichen Gepräges, die 1698 gegen die Wahl des Sachs von Harteneck zum Komes erhoben worden war, daß nicht der Hermannſtädter Kommunität, ſondern der Vertretung der ganzen Nation die Wahl ihres oberſten Beamten zuſtehe. Damals hatten die in der Univerſität verſammelten Oberbeamten aller ſächſiſchen Kreiſe das althergebrachte Recht der Hermannſtädter, mit ihrem Königsrichter zugleich den Königsgrafen der Nation zu wählen, beſtätigt und deſſen fernere Dauer als den Geſetzen desſelben nicht widerſprechend, anerkannt. Während die Regierung dieſen Vorgang gut hieß und genehmigte, wurden zahlreiche authentiſche Ausfertigungen des Beſchluſſes, die mit den Siegeln aller Univerſitätsmitglieder verſehen wurden, an alle ſächſiſchen Jurisdiktionen verſendet. Dieſer Vorgang war noch in aller Gedächtnis: man konnte fragen, wolle die gegenwärtige Regierung allen Ernſtes die That ihrer Vorgängerin verleugnen?

Wenn auch eben ſo leicht zu widerlegen, ſo wog doch bedenklicher eine andere Einwendung, die der eigentlichen Lebensluft der Regierung entſtammte. Sie redete nicht von der einfachen Anzeige der Wahl, von der behauptet wurde, ſie ſei unterlaſſen worden, ſondern unterſchob der

Anzeige, die doch ſelber eine oktroyierte ungeſetzliche Neuerung war, kühnlich die Bitte um die Erlaubnis, überhaupt wählen zu dürfen. Die Anzeige an den Vertreter des Kaiſers war nicht verſäumt worden; der Vorhalt, die Anzeige hätte an das königliche Gubernium gerichtet werden ſollen, würde ſich hören laſſen, aber darum handelte es ſich der betreffenden Hofpartei ja gar nicht: vielmehr der ungefährliche und unſchuldige Weg der Anzeige ſollte durch das gefährliche, weil nach Gutdünken und Gelegenheit verſchließbare Thor der Erlaubnis führen. Ich würde mich nicht wundern, wenn jemand aus dem Erlaſſe herauszuleſen verſuchte, der Erlaubnis könne in Zukunft mit demſelben Rechte der Befehl unterſtellt werden zur Erwählung einer beſtimmten Perſon und keiner andern. Bei der Komeswahl von 1761 ſind dergleichen Beſtrebungen im Gange geweſen, und in der That blieb die Stelle von 1761 bis 1768 unbeſetzt.

Es iſt nicht denkbar, daß die Univerſität, als ſie die Vorſtellung an den Hof gegen die Nichtbeſtätigung der Wahl Baußnern's ausarbeitete, jenen Umſtand und deſſen mögliche Folgen überſehen hätte. Eine ſolche Blindheit mußte alle ſächſiſche Munizipien in ähnlichen Fällen zum Stolpern und ſchließlich zum Beinbruche führen. Dennoch wurde das übertriebene, das wirklich bedenkliche Moment, das in der unerhörten Zumutung lag, öffentlich wenigſtens nicht erörtert. Man begnügte ſich mit der zahmen Entſchuldigung, den Kommandierenden vom Wahlakte in Kenntnis geſetzt zu haben. Indem man den Augenblick retten wollte und froh ward, daß die Rettung gelang, gab man der Zukunft anheim, ſich zu wehren, wie ſie wiſſe und könne. Aber um der Auffaſſung offene Worte zu leihen, geſtehe ich: auch jene Männer erkannten klar genug, die Erlaubnis zur Wahl bedeutete in dem Munde der Jeſuiten kaum etwas anderes als den gnädigen Befehl, dieſe oder jene Perſönlichkeit zu wählen, da die Wahl einer anderen nicht genehmigt oder der Befohlene einfach ernannt werden würde. Hatte man doch ſchon oft erlebt, daß ſelbſt das geringſte Zögern in der Ausführung des aufgedrungenen Willens als Haß gegen die Katholiken, als Verachtung der Anhänger der Religion des Kaiſers, als hochverräteriſche ſtrafbare Geſinnung gebrandmarkt wurde. Indem man alſo ſchwieg, bewahrte man in der Gegenwart wenigſtens den Schein der Wahl. „Deus providebit," Gott wird helfen: im Laufe der Geſchichte leuchtete unſerm armen Volke nicht nur einmal allein dieſe Zuverſicht. Geriet doch Samuel Brukenthal ſelber in die Bedrängnis, die Ernennung eines Katholiken zum Komes vorzuſchlagen.

Es ist nicht möglich, einen anderen Standpunkt zur historischen Beurteilung dieser Geschehnisse zu gewinnen. Die Gedanken des passiven Widerstandes waren noch nicht erfunden. Man würde auch nicht fähig gewesen sein, sie zu verstehen, oder gar einen solchen Widerstand um des verletzten Rechtes willen zu organisieren. Nur wie zufällig streifte einmal der Kronstädter Magistrat nahe daran, als er die Nichtbefolgung eines Befehles mit der gewiß statthaften Bemerkung entschuldigte, das geltende Recht gestatte ihm nicht, die Kommunität zu einer zweiten Wahl in dieselbe Stelle aufzufordern und zu verhalten. Allein er mußte alsbald die grimmigen Worte hören, die der Zorn des Kommandierenden hervorsprudelte, es könne wieder „Köpfe geben".

Man kann darum die Lage der Sachsen nicht ernst genug nehmen. Welch eine ganz andere Beschaffenheit zeigten uns doch die Angriffe, die ihre Mitstände im vorigen Jahrhundert im Namen der Konzivilität auf ihre besonderen Rechte machten! Von hier aus angesehen erscheinen diese als Unternehmungen, die mit Naturgewalt einem großen Gemeinwesen entspringen, das gleich dem siebenbürgischen Staate aus so heterogen, politisch und sozial, genetisch und rechtlich gesonderten Bestandteilen zusammengesetzt ist. Wie ganz anders der Angriff, so anders die Aussicht der Abwehr. Siebenbürgen war kein Staat mehr, es war zu einem Verwaltungsgebiet herabgesunken. Der Selbständigkeit des Landes schlug der zweite Rakoczi im Übermut seiner Macht die Todeswunde in Polen. Dann waren weder die Menschen noch die Verhältnisse darnach, den kühnen Gedanken zu fassen, die gewaltige Bergfeste während des großen Kampfes gegen die Türken zur Herrin der weiten sie umgebenden Niederungen zu erheben, wozu die Natur sie bestimmt hat. Aber indem man sich mit dem Sieger über die Osmanen vertrug, förderte man dessen Unternehmungen unbewußt in ungleich bedeutenderem Maßstabe, als es die glorreichste der in den Ebenen Ungarns gewonnenen Schlachten vermochte. Dieses Verdienst wurde in dem Vertrag nicht berücksichtigt: das Leopoldinum ist lange keine Vergeltung desselben. Zudem hatten wir schon Gelegenheit, wiederholt zu bemerken, daß dasselbe von der Stunde seiner Geburt an als totgeboren betrachtet wurde. Siebenbürgen galt als ein unterworfenes Gebiet, wie etwa die kleine Walachei. Darum wandelte sich gleich der Veränderung aller öffentlichen Verhältnisse der Streit der Sachsen wider die Konzivilität mit den beiden Ständen um in die Abwehr der Gewaltsamkeiten und Übergriffe der mit Übermacht ausgerüsteten fremden Verwaltungsorgane, welche von Anfang an die Konzivilität mit den Sachsen als einen ihnen und ihrem Gefolge zugefallenen Besitz be-

anſpruchten. Dieſen gegenüber waren die Streiter wider die Konzivilität wehrlos, ihren Verfügungen ſchlechterdings preisgegeben. Sie fühlten ſich ſchon glücklich, wenn ſie den Schein des Rechtes retteten, ſich überhaupt wehren zu dürfen, indem ſie nicht Rechtsverwahrungen einlegten, ſondern beſcheidene Vorſtellungen machten. Mehr zu wagen ward durch die Brutalität des Militärs und die Heimtücke der Jeſuiten verhindert.

Wer ſich beigehen laſſen ſollte, dieſe Sätze für Stilübungen oder ihren Inhalt für Redensarten auszugeben, mag ſich wenigſtens daran erinnern, daß der Tag kam, wo den Sachſen das Recht ſelbſt zu abwehrenden Einreden genommen und ſelbſt das Klagen verboten ward.

Doch indem man unter dem Vorwande der „Bitte um Erlaubnis“ bei Wahlen ein ſächſiſches Munizipalrecht nach dem anderen wegfegte und die äußere Form aller ſächſiſchen Beamtenwahlen in ihrem weſentlichen Momente in das volle Gegenteil verkehrte, focht man zugleich bei der hier ins Auge gefaßten Wahl den inneren Gehalt, die Ausdehnung, den Wirkungskreis der ſächſiſchen Komeswürde an. Die Sache iſt ſehr einfach und mochte unkundigen Menſchen als ſehr verſtändlich erſcheinen, wenn berückſichtigt wird, daß die Aktion von fremden, mit den Geſetzen nicht bekannten Perſonen ausging. Aber die Argliſt läßt doch auch hier die falſchen Zähne blicken. Der Königsrichter der Sachſen dürfe nicht zugleich Gubernialrat ſein: die Kumulation beider Bedienſtungen ſei mit Nachteilen für die wirkliche Dienſtleiſtung verbunden. Der Zuſammenhang läßt ſich ſofort überſehen, dieſe Kette, wo ſchlau Glied an Glied geſchmiedet wird, bis die Feſſeln ſich um das ganze ſächſiſche Munizipalrecht im allgemeinen und beſonderen ſchlangen. Wem galt nun hier das Abſehen: richtete ſich der Schlag gegen den ſächſiſchen Gubernialrat, das einzige Mitglied in dieſem Kollegium von Landesbeamten, deſſen Erwählung nicht dem Landtage, nicht den Ständen gemeinſchaftlich, ſondern nur einem, dem dritten Stande, den Sachſen geſetzlich zuſtand? Oder richtete ſich der Schlag gegen den ſächſiſchen Königsrichter, den Oberbeamten der Nation, der in ſeiner Perſon deren Geſamtheit, deren Einheit repräſentierte? Nach welcher Seite hin der Schlag aber auch fiel, er war gleich gefährlich, gleich tötlich für die Sachſen. Doch iſt zu ſagen, im Augenblicke war man noch nicht entſchloſſen, das erhobene Schwert ſinken zu laſſen und ſpäterhin hatten die Jeſuiten kein Intereſſe daran, weil ihnen gelungen war, einen Anhänger zum Komes wählen zu machen.

Fernerhin iſt zu beachten: man hat die ſiebenbürgiſchen Geſetze doch ſtudiert. Dem Diplom gemäß wurden die Gubernialräte auf Grund der Kandidation des Landtages, des Terna-Wahlvorſchlages der Stände

von der Regierung ernannt. So kehrte man nun ſchleunig die Spitze des Landesgeſetzes gegen das Sonderrecht der Sachſen und ſpießte dieſes daran. Die Analogie ſollte nämlich ergeben, daß der Wahlkörper bei Beſetzung des Komitiates auch nur einen ſolchen Vorſchlag erſtatten ſolle. Alsbald wurde eingeſchärft, bei der Wahl vorerſt die Erlaubnis zu erbitten und in den Vorſchlag, um die „Gleichberechtigung" der Bekenntniſſe nicht zu verletzen, drei Katholiken und drei Evangeliſche aufzunehmen. Der Handſtreich gelang: das Diplom, das Schutzmittel des Geſetzes, verwandelte ſich in ein Mittel, das Geſetz zu verderben.

Nur im Vorbeigehen gedenken wir hier der Verordnung, nach der die Oberbeamten aller ſächſiſchen Stühle nach demſelben Modus auf eingeholte Erlaubnis oder geſchehenem Befehle erwählt werden ſollten. Als ſich die Durchführung hievon unmöglich erwies aus Mangel an Katholiken, begnügte man ſich auch nur mit zwei Perſonen, um ſchließlich bei den ambulatoriſchen Ämtern abwechſelnd einen Katholiken oder Evangeliſchen zu beſtimmen. In den Ratskollegien aber führte das Beſtreben die nur bei den Landesſtellen geltende Gleichberechtigung der beiden Bekenntniſſe gegen die klaren, unter den Sachſen geltenden Geſetze den Sachſen aufzubürden, zur „geometriſchen Proportion", worüber weiter unten noch ein Wort zu ſprechen ſein wird.

Man ſieht: es iſt Syſtem in dieſer Sache. Dasſelbe ſollte bei der erſten Beſetzung der Komesſtelle in allen Konſequenzen erſcheinen und ins Reine gebracht werden. Die Remonſtration der Univerſität und das Bittgeſuch des Erwählten an den Kaiſer zeigten leicht, daß keine Überbürdung mit Dienſten, daß thatſächlich keine Kumulation von Ämtern hier vorliege, daß weiter gerade dieſe Stellung des Komes dem Diplom gemäß ſei und nach dem Übereinkommen von 1698 die Wahl durch die Hermannſtädter Kommunität wiederholt beſtätigt worden ſei. Gerade die Sonderſtellung der Sachſen zu behaupten, war die Aufgabe des Komes im Rate des Fürſten, er war beſonders beſtimmt zum Wächter auch im Streite wider die Konzivilität, wenn man, wie wir früher ſahen, auch klug und vorſichtig genug war, ſeine Perſon möglichſt frei und ferne zu halten ſuchte von dem Boden ſelber, wo der Streit ausgefochten wurde, damit er der Rolle des Vermittlers umſo unbefangener gewachſen ſei. Nicht er ſondern der Hermannſtädter Bürgermeiſter war Vorſitzer der Univerſität. Doch im Sinne derer, die jetzt den Ausſchlag gaben, waren ſolche Erwägungen ein Nichts, die Sonderrechte der Sachſen, dieſelben mochten durch hundertjährigen Uſus, durch Geſetze, durch das heilige Diplom oder durch andere Übereinkünfte geſichert ſein, war für ſie kein Hemm-

ſchuh, hatten gegenüber der Förderung der Intereſſen der Jeſuiten, der Einführung der Gleichberechtigung der Katholiken nicht das Gewicht einer Feder. Noch aber war der heißeſte Wunſch ihrer Seele nicht laut geworden in der vorliegenden Angelegenheit. Die bisherigen Argumente ſind ihnen nur Nebenſache.

Denn nun erſt ſtoßen wir auf den Haupteinwand, der gegen die Wahl Baußnern's gemacht wurde, den man nicht zurückhielt, ſondern ungeſcheut ausſprach: man wolle eben nur einen Katholiken zum Komes haben. Wir ſind verſucht zu ſagen, das ſei offen, das ſei ehrlich, die letzten Abſichten alſo aufzudecken. Aber nur der rückſichtsloſe Übermut ſchleudert hier verwegen den letzten Schleier weg, der das Schickſal der Sachſen noch verhüllt: die Verbergung des Zieles war nicht mehr nötig. Denn wir bedenken, es waren eben die Tage, in denen die katholiſchen Gubernialräte mit den Jeſuiten die ſchon erwähnten Vorſchläge an den Landtag ausbrüteten. Es war die ſchmetternde Trompete, welche zum allgemeinen Sturm blies. Mit dieſen Anträgen hängen die Einwendungen gegen die Wahl Baußnern's enge zuſammen, wie die Beſtätigung dieſer Wahl nur erfolgte, weil die Anträge ſo heftigen Widerſpruch, eine bis zum Äußerſten entſchloſſene Ablehnung im Landtage erfuhren. Die Ankündigung, es ſei ein katholiſcher Komes in Sicht, verleugnete nicht allein den Geiſt, aus dem das Diplom hervorgegangen, ſondern hob ſich über den klaren, trockenen Wortlaut desſelben hinweg, der ausdrücklich den Komes der Sachſen als einen der drei der Augsburger Konfeſſion angehörigen Gubernialräte und das iſt zugleich als eines Sachſen namentlich nannte. Indem Baußnern dieſes betonte, hatte er daneben den Mut, die Wirklichkeit der Verhältniſſe in den Vordergrund zu ſtellen. Nicht der Tauſendſte unter den Sachſen ſei katholiſch, wie viel Achtung, wie viel Vertrauen und Entgegenkommen würde der erſte Beamte unter ihnen finden, der nicht ihres Glaubens ſei? Bezwecke man damit, den Vorteil der Katholiken zu fördern, ſo werde man das Gegenteil erreichen. In Wahrheit: jeder Maßregel eines Katholiken hätte Mißtrauen begegnet, jedes Unternehmen desſelben zu Widerſtande gereizt, von allen wäre der Katholik als ein erklärter, haſſenswerter Feind betrachtet worden. Und fügte der Bittſteller hinzu, welche Hinderniſſe habe denn bisher der evangeliſche Komes dem Fortgange des katholiſchen Bekenntniſſes in den Weg gelegt? Die Erfahrung biete andere Ergebniſſe.

Doch mit ruhiger Gelaſſenheit kann man nur bis an dieſen Punkt leſen. Ich fürchte, die folgenden Worte überſchlagen ſich: der Bittſteller dreht ſelber den Strick, deſſen Schlinge ihn fangen ſoll. Das edle Wild

verwickelte sich freilich nicht direkt in das Netz. Es wird nackt nicht gesagt, ein evangelischer Komes sei ein brauchbareres Mittel für den Zweck, noch weniger, er biete sich zu einem willigen Werkzeuge der Katholisierung dar, davon war Baußnern himmelweit entfernt: — nein so heißen die Worte ausdrücklich nicht, aber mit aller Leichtigkeit können dieselben in dem zweideutigen Zusammenhang dahin verstanden werden. Die plumpe Pfiffigkeit der Jesuiten und ihrer Genossen waren Meister in solchen Auslegungen. Ihre Erwartungen lasen sie zwischen den Zeilen heraus: sie sahen die evangelischen Sachsen in die katholische Falle gehen und dachten, die Autorität ihres Führers auszubeuten, daß er sie mit Mann und Weib eintreiben helfe in ihr Gehege.

Man merke doch auf die Gründe, mit denen die Bestätigung der Wahl Baußnern's, die freilich spät genug erst 1733 erfolgte, gewährt wird. Der katholisch gewordene Kronstädter Herbertsheim mußte der Hoffnung entsagen, zum Komes ernannt zu werden, er wurde zwei Jahre später Hofrat. Aber die Bestätigung Baußnern's ignorierte die Berufung der Sachsen auf das bestehende Recht ganz und gar, beachtete den Appell an das Leopoldinische Diplom nicht im geringsten, taxierte den Hinweis auf das durch und durch evangelische Volk als leeren Lufthieb: wir möchten sagen in Erinnerung an einen Fall, der sich später ereignete, aus Gnade — doch hieß es aus besonderer Rücksicht auf persönliche Verdienste, die sich der Bittsteller, die Baußnern sich während der letzten Revolution für das Erzhaus erworben, werde dessen Wahl genehmigt. Die Belohnung persönlicher Verdienste ist in der Monarchie ein Lebensbedürfnis, gegen die Befriedigung desselben wird keine Stimme sich regen. Aber hatten sich die Sachsen in derselben Zeit und vorher nicht wenigstens so viele Verdienste erworben, daß sie erwarten durften, ihre gewährleisteten Rechte würden nicht verachtet, ihr Glaubensbekenntnis nicht mit Füßen getreten werden? Die Männer lebten noch, die selber gesehen, wie die Nation an diesen Verdiensten verblutete, nun mußten sie mit Schrecken wahrnehmen, daß dieselbe in ihrer Hülfslosigkeit verachtet wurde. Die jesuitischen Staatslenker führen die Belohnung von Verdiensten im Munde, während sie das Recht zu brechen entschlossen sind und es thatsächlich beseitigen. Die Sache, die hier ans Licht tritt, ist für die Geschichte des 18. Jahrhunderts in Siebenbürgen typisch: nun konnte jedermann wissen, welcher Weg vorwärts bringe — der Wechsel des Bekenntnisses oder daneben auch die seltene Gelegenheit, sich in besonderer Art verdient zu machen, wenn nämlich die Anerkennung der Verdienste von denjenigen für angezeigt

erachtet wird, die auch hiebei die Förderung der katholiſchen Kirche als Hauptrichtſchnur nicht vergeſſen. Es lag jedoch außerhalb der Sehweite ſolcher Weisheit, daß die Zeit des 18. Jahrhunderts die Umwandelung Siebenbürgens in ein anderes Böhmen ablehnte, und daß Menſchen auftreten konnten, die ſich nicht allein Verdienſte erwarben, ſondern auch deren Anerkennung erzwangen und dabei blieben, was ſie waren, unzugänglich allen Verlockungen, und denen ſelbſt nur das Liebäugeln mit jeſuitiſchen Wegen durchaus ungangbar erſchien.

Die Sachſen nun hatten die Mittel genugſam kennen gelernt, durch welche ſie fortan gebändigt werden ſollten; um ſo eifriger horchten ſie auf das Knarren der Schraubſtöcke, in die ſie gezwängt zu werden fürchteten. Die Beſtätigung Baußnern's war weit entfernt von ihnen mit Genugthuung begrüßt zu werden: ſie empfanden übervoll das Deprimierende, das in derſelben für ſie lag. Sie fühlten wohl, daß die Rettung ihres Gemeinweſens auf ihre Ausdauer, auf die Standhaftigkeit jedes einzelnen Gliedes angewieſen war. Darum glaubten ſie, ihre Kraft ſei, ſtille zu ſein und zu hoffen. Sie ſtarrten in den Abgrund, der vor ihnen aufgethan wurde, um ſie zu verſchlingen; ſie ſahen, wie derſelbe mit jeder Stunde breiter ſich öffnete. Harrend ſtanden ſie am Rande: vielleicht daß der Schlund ſich ſchloß, ehe ſie ſamt und ſonders in ihn geſtürzt wurden.

Einen anderen Rat wußte weder der neue Komes noch die Univerſität den Kronſtädtern zu geben, die ſtatt auszuweichen in der Verzweiflung auf Widerſtand geraten waren, die weil doch nicht mehr zu verlieren war, es mit der Behauptung ihres ſo oft gekränkten Rechtes verſuchten. Ungehorſam gegen ſeine Befehle, Rachſucht gegen die Katholiken nannte der Kommandierende, als Verachtung der „herrſchenden Religion" qualifizierte er, daß die Kronſtädter Wahlen gegen ſeine ſtrengen Gebote ausgefallen waren. Seine Aufträge ordneten zwar ihrem Wortlaute nach nur die Berückſichtigung einiger Renegaten bei der Wahl an, damit dieſe Schützlinge der Jeſuiten den Abweg zu Glück und Ehre nicht umſonſt auserleſen nnd ſo lange vergeblich des verſprochenen Lohnes warteten. Doch der Ausdruck „Berückſichtigung" bedeutete in den Schriftſtücken dieſes Offiziers nach unten hin nichts geringeres als ſtrikter Befehl, ob er nach oben hin dasſelbe ausſagen ſollte, weiß ich nicht. Aber das bemakelte Leben dieſer Menſchen war in Kronſtadt zu genau bekannt. Einen „Taugenichts" ſchilt Schmeizel ſeinen Jugendgenoſſen Johann Drauth, der unter den ſchamloſeſten Umſtänden katholiſch wurde und nun Senator und Stadthann zu ſein begehrte. Der Trompeter des

Generalen de Tige und ſpätere Poſtmeiſter in Kronſtadt, Namens Langhader aus Wien, der dreimal alle Hebel in Bewegung geſetzt hatte, bis er in den Magiſtrat rückte, ſtrebte auch nach einem beſonderen Amte in dieſem Kollegium. Ein Kriegsſekretär im Bureau des Kommandierenden bezeichnete den Menſchen geradezu als einen Idioten, der „nichts ſchaden“ werde, und indem giebt derſelbe Sekretär den Kronſtädtern den Rat, ihn lieber gutwillig zu wählen als ihn ſich gezwungen auf den Hals ſetzen zu laſſen. Ein dritter aus dieſer Reihe läßt ſein Begehren, Senator zu werden, wozu auch er den „Berückſichtigungsbefehl“ des Kommandierenden erhalten, um das Geſchenk von ſieben Kübeln Korn aus den ſtädtiſchen Vorräten fahren. Die Kronſtädter ſetzten allen Ernſtes, obſchon ſie das Gegenteil erlebt und ſelbſt einmal einen Offizieren in der Sitzung der Kommunität geſehen hatten, die gleiche ehrenhafte Beurteilung dieſer defekten Perſonen beim Kommandierenden voraus und wählten keine von ihnen. Sie täuſchten ſich arg. Statt die unwiderſprechliche Begründung ihrer Beſchwerden, die Triftigkeit ihrer Einrede anzuerkennen, ließ er den Mitgliedern des Magiſtrates und der Kommunität Militärexekution ins Haus legen und zog noch mehr Mannſchaften aus dem Diſtrikte in die Stadt. Das iſt ja bekannt genug und längſt erörtert; die Kronſtädter wurden zum Gehorchen gezwungen.

In derſelben Zeit wurde ein früherer in Vergeſſenheit geratener Hofbefehl, daß in alle Stellen Katholiken kandidiert werden müßten, mit der Verſchärfung wiederholt, wonach dieſelben auch gewählt werden müßten. Die Sachſen lebten bis dahin unangefochten von dieſer Verordnung: der Mangel an Katholiken ſicherte ihr gefährdetes Recht. Eine Ergänzung dazu bildete die Verfügung, welche die Giltigkeit aller Wahlen der Beſtätigung unterzog, wornach erſt der Antritt des Amtes geſchehen durfte. Man ſieht leicht, welchem beſonderen Zwecke dieſe Verfügung zu dienen beſtimmt war, auch hing der Vollzug derſelben nicht etwa nur von der konſtitutionellen Landesbehörde, ſondern weſentlich von der fremden Militärgewalt ab. Hiernach iſt die Tragweite derſelben zu beurteilen, keineswegs nach den Anſichten des heutigen Tages. Darauf wurde 1732 ein Hofedikt publiziert, welches kurzer Hand beſtimmte, die Hälfte aller Stellen müßten mit Katholiken beſetzt werden. Das iſt ſchlechtweg ein jeſuitiſcher Raub: ſie mögen darin die befohlene Gleichberechtigung zwiſchen den beiden Bekenntniſſen gefunden haben. Dem Kommandierenden aber wurde dieſes Edikt zur angenehmen Veranlaſſung anzuordnen, es ſei ihm jede Wahl vor dem Vollzuge anzuzeigen. Damit übertrug er ſich alle Gewalt.

Schlag folgte auf Schlag; des Schreckens war kein Ende: weit öffnete ſich die Grube, welche das evangeliſche Sachſentum verſchlingen ſollte. Die Machthaber vollbrachten, was von ihnen abhing. Die Frage aber, wovon das endgültige Reſultat ihrer Gewaltthaten bedingt wurde, konnten ſie nicht löſen, wenigſtens nicht ſo raſch, als zum Gelingen erforderlich war. Wo war denn das Menſchenmaterial, welches die für die Katholiken geriſſenen Lücken auszufüllen berufen war?

Sachſen ließen ſich in hinreichender Menge nicht verführen, ſelbſt in die Brüche verfallene Individuen widerſtrebten dem Abfall zur römiſchen Kirche. Damals iſt unter uns der Spruch im alltäglichen Leben geläufig geworden, der ſelbſt in den Augen des gewöhnlichen Mannes an den Übertritt zu dieſem Bekenntniſſe den berüchtigten Makel der Geſinnungsloſigkeit heftet. Wohlan, das Bekenntnis iſt auch in unſerem Vaterlande eines anderen Ruhmes würdig, aber ſeine Vertreter bereiteten ihm damals den üblen Ruf, indem ſie ſeine hohe Ehre in den Staub miſchten, und was von ihnen die „herrſchende Religion“ genannt wurde, mit Menſchen in Verbindung brachten, die nicht in die Rathäuſer ſondern in die Zuchthäuſer gehören. Uns iſt jener Verruf nicht der Ausdruck des empörten Haſſes, ſondern die volkstümliche Antwort voll Humor auf jenen Ausruf des Biſchofs Bajthay „et si cornua haberet“!

Die ſiebenbürgiſchen Geſetze verſtanden eine anders geartete Gleichberechtigung der Bekenntniſſe, die allein in dem Leopoldiniſchen Diplome gewährleiſtet wurde, und das ſächſiſche Sonderrecht gegen die Konzivilität war nicht nur gegen den Adel aufgerichtet, ſondern gegen alle, die dem ſächſiſchen Weſen als Fremde erſcheinen mußten, gewiß gegen ſolche Fremde, die mit den ſächſiſchen Überläufern an Nichtswürdigkeit und Unfähigkeit wetteiferten oder wie immer von Natur aus feindſelige Geſinnungen hegten. Den Jeſuiten ſtand nur dieſes inferiore Menſchenmaterial zur Verfügung: mit Verwunderung gedenkt Herrmann eines Katholiken, der ein anſtändiger Mann geweſen ſei. Alle Ordnungen und Statute, das ganze Eigenleben der Sachſen, das von ihnen bisher innerhalb des Ringes ihrer Städte und ihres Bodens beſchirmt worden war, ging in Trümmer. Die Fremden beſaßen kein Bürgerrecht. Die Machthaber jedoch kümmerten ſich wenig um das Bürgerrecht eines Katholiken, ein einfacher Befehl verſchaffte dieſen dasſelbe, wenn es verweigert werden ſollte: unterſchiedslos erfreuten ſich die Katholiken der hohen Protektion. Fremde aber und Katholiken hinwieder wurden nur noch unter dem Militär oder deſſen Gefolgſchaft angetroffen, ſie ſtanden unter militäriſcher Jurisdiktion, abgedankte Soldaten und entlaſſene Offiziere zumal boten

ſich an. Der Kommandierende drohte, er werde ſogar beim Hofkriegsrate gegen Kronſtadt klaghaft auftreten. Man überlege doch einen Augenblick: kann ſich dieſe Äußerung dem Bereiche des Blödſinnes entziehen: der Hofkriegsrat im Dienſte der Katholiſierung einer ſächſiſchen Stadt, deren Amtskollegien mit katholiſchen Landläufern und katholiſchen Idioten füllend!

Während deſſen dachte aber der Kronſtädter Magiſtrat aus dem Schiffbruche noch das Mögliche zu retten. Der abgedankte Lieutenant Pauer, der die Tochter des Johann Drauth heiratete und den Adel erhielt, wurde bewogen, ehe er in den Senat trat, am 29. Januar 1732 den Bürgereid zu leiſten. Ein anderer ſeines Standes und Geſchickes verſuchte durch Heirat ein Haus zu erwerben und erſchlich vom Hofe ein ausgedehntes, die Rechte der Stadt und zugleich den fürſtlichen Fiskus ſchädigendes Privileg zur Errichtung eines Wirtshauſes. Die Anſtrengungen des Magiſtrates, ſich dieſes Eindringlings zu erwehren, ſind unermüdlich, ſie dauern bis ins ſechſte Jahr. Die Intervention des Guberniums wurde angerufen, und die Ausübung des Privilegiums ſiſtiert, bis dasſelbe durch Publikation im Landtage geſetzliche Gültigkeit erlangt habe. Trotzdem wurde ihm das Bürgerrecht zugeſprochen, auch mußte er in die Kommunität aufgenommen werden. Erſt ein Majeſtätsgeſuch, in dem unverhohlen ausgeſprochen wurde, es handele ſich um die Rechte einer vielverdienten Stadt und den unberechtigten Nutzen eines einzelnen, brachte Abhülfe. — Der abgedankte Lieutenant Brede entſagte, viel angefochten, dem ihm nicht zugebilligten Bürgerrechte freiwillig, doch blieb er Kommunitätsmitglied. Beide einander widerſprechende Angaben verraten deutlich: nicht das Recht, nicht die begründete Abwehr des Magiſtrates, nicht die Anrufung der kompetenten Landesſtelle gaben den Ausſchlag, ſondern das willkürliche Gutdünken in jedem einzelnen Falle. Hier der freiwillige Verzicht des Gegners, der ſonſtwie für ſeine Perſon befriedigt das Bürgerrecht fahren ließ in einer Stadt, um ohne dasſelbe ein Mitglied der Vertretung derſelben zu bleiben.

Die Sache iſt: beide Teile ſchwiegen, der eine weil er vorerſt genug erreicht, der andere um nicht noch mehr zu verlieren, noch mehr den gewaltthätigen Eingriffen preiszugeben. Aber auch die anomale Stellung des Eindringlings hatte für die jeſuitiſche Partei einen unvergleichlichen Vorteil, bewies ſie doch handgreiflich die völlige Nichtigkeit ſächſiſcher Munizipalgeſetze. Gerade dieſerwegen hoben wir den Fall beſonders hervor, derſelbe wiederholt ſich auf ähnliche Weiſe in den anderen ſächſiſchen Gemeinweſen. Nachdem er zum drittenmale angeſetzt, gelang

es selbst dem Langhaber einen Sitz in der Ratsstube zu Kronstadt zu erhalten am 20. Juli 1735. Überall wurden Schützlinge gleichen Kalibers eingedrängt. Die Sachsen standen mit verschränkten Armen, ob denn dem Raube ihrer Rechte nicht zu wehren sei, sie duldeten, sie machten Geschenke in Geld und in Lebensmitteln, damit die Protektionskinder, sei es auch nur auf einige Monate, zur Ruhe gebracht würden, sie ließen Trompeter und Idioten, Schenkwirte aus der Fremde und Taugenichtse aus der Heimat Magistratsräte werden, damit auch nur der Schein des Fortbestehens ihrer Rechte und ihrer Selbständigkeit gerettet werde. Sie kannten das Projekt des Generalen Königseck, das die Militarisierung der ganzen Nation anstrebte, drohend tauchte der Wiener Hofkriegsrat vor ihren Blicken empor. Die Ahnung dessen, was geschehen könne, ein Gesicht der Greuelthaten, die zwei Jahrzehnte später bei der Errichtung der Szekler Grenze so fürchterlich verwirklicht wurden, fuhr ihnen mit Schrecken durch die Glieder. Ein Federstrich, der Hauch eines Befehles konnte sie ihrer Stellung für verlustig erklären und sie ganz der Militärjurisdiktion unterstellen.

Diese Anschauung ist nicht aus der Luft gegriffen, denn die Gefahr lag nahe genug. Nur die unbeschreibliche Schwerfälligkeit des Wiener Hofes, die sonst den Jesuiten so vorteilhaft war, und die bald offenbar werdende Impotenz der kaiserlichen Waffenmacht, dann die Kriege, welche die Thronbesteigung Maria Thereſias umtobten, wehrten das Äußerste ab. Darauf änderten sich die Zeiten und die Menschen gründlich, nur eines blieb in altem Wandel, das ursprüngliche Ziel, die Katholisierung des Volkes und zu deren Durchführung die Vernichtung der eigenartigen Selbständigkeit der Sachsen, mit einem Worte, die Einführung der Konzivilität nicht im Sinne des alten siebenbürgischen Streites um dieselbe, sondern nach dem neuen jesuitischen Stile. Wie aufatmend erzählt Herrmann, daß der endliche Tod mehrerer Renegaten und Eindringlinge auf einen Augenblick die Kronstädter von den unaufhörlichen Quälereien derselben glücklich erlöst habe.

Diese hatten eben damals noch ein anderes Ungemach mühselig hinter sich gebracht, das sie sich selber bereitet. Waren sie sonst schuldlose Opfer der Jesuiten, und ihre Rechte die Beute der Gewalthaber, so sind sie doch auch durch sich selber schuldig geworden an dem Unheil der Zeit. Dieses Umstandes soll hier gedacht werden, denn mit den Kronstädtern erlagen noch andere rühmliche sächsische Kommunen denselben Versuchungen. Die Führer trugen an ihrem Teile oft ein sehr Vieles dazu bei, daß ihr Widerstand vereitelt wurde, und für die Schuld

der Vorsteher büßte das Gemeinwesen. Die Jesuiten rieben sich die Hände und sahen vergnügt zu, wie die hartköpfigen Sachsen zu willenlosen Werkzeugen der Gewalthaber erniedrigt wurden und durch den Nepotismus, durch die Eigensucht und den Ehrgeiz der in der Stadt vorwaltenden Familien und ihres Anhanges ihnen die Wege zur Einmischung ebneten. Kein sächsisches Gemeinwesen ist von diesem Übel verschont worden, auch frühere Zeiten seufzten unter seiner Last, aber die Menschen der damaligen Zeit verfielen demselben rettungsloser als ehemals. Schon an dem Himmel ihrer Jugend fegten widrige Winde, sie wurden Männer wie ihr Volk, arm an Geld und Gut, gebrochen an Kraft und Mut: woher hätten sie Selbstvertrauen, woher unsträfliches Selbstgefühl lernen sollen? Die Beispiele, die sie umgaben, die Verführung, die im Geheimen und in der Öffentlichkeit mit Ehre und Ansehen winkte, die Schamlosigkeit, die ringsum gedieh, verlockten fast unfehlbar wenigstens so weit, die eigenen Interessen denen der Gesamtheit voranzustellen. Die Gemeinschaft, in der man lebte, läßt es fast wie ein Wunder erscheinen, daß sich die Fälle nicht öfter ereigneten. Die Jesuiten forderten dann ungestüm rasches Zugreifen des Kommandierenden. Sie und ihre Genossen bildeten die Reihe schadenfroher Zuschauer, die von ferne her den Nepotismus witterten, ihre eigene Lebensluft, wenn sich nun die durch ihn blind gewordenen sächsischen Wähler bei den Wahlen der Beamten selber verwundeten. Flugs entblößten sie die Wunde und zeigten selbe offen vor aller Welt Augen: nach oben hin, um sie als veraltetes, unheilbares Geschwür zu denunzieren, nach unten hin, um den gemeinen Mann aufmerksam zu machen, wie sehr die Vorsteher seiner Stadt Recht und Wohlfahrt nur zum Deckmantel des eigenen persönlichen Vorteiles mißbrauchten.

Das Mittel verfing ausgezeichnet. Es ließ sich vortrefflich dazu verwenden, die in allen sächsischen Munizipien vorhandenen schweren wirtschaftlichen Zustände, die unsäglich hohen Schuldenlasten, mit denen man sich wollend und nicht wollend überladen hatte, als das Vaterland „kaiserlich“ wurde, der treulosen Mißwirtschaft der Beamten aufzubürden. Treulose Beamte mögen ja nicht gefehlt haben, aber die Wirkungen dieser verläumderischen Behauptungen verhundertfachten sich in den Augen des gemeinen Mannes. Wenn nun auch in solchen Konflikten, wie das eben jetzt in Kronstadt der Fall war, sich keine gemeinen Antriebe regten, sondern persönliche Rivalitäten ehrgeiziger doch nicht unehrenhafter Natur, die Begierde, sich geltend zu machen, erweckt durch das Bewußtsein eigener persönlicher Tüchtigkeit, das Gefühl, ein Mann zu sein vor dem

anderen, einem Hause anzugehören, dessen Söhne, seit Menschen wußten, stets in der vordersten Reihe sich behaupteten, edele und unedele Motive oder wie nun einmal in den eng umgrenzten politischen Organismen mit demokratischer Unterlage in der Nation die Kräfte eifersüchtig sich emporrangen: — es half nichts, die falschen geschäftigen Hände säeten das Unkraut, die Wurzeln des Mißtrauens waren nicht zu vertilgen, wucherten vielmehr im Geheimen fort, genährt von den unerträglichen Lasten, an denen man Tag um Tag schleppen mußte. Die Folgen sind bekannt genug. Bald gab es keine sächsische Stadt, wo nicht die gehässigsten Streitigkeiten zwischen Kommunität und Magistrat, zwischen Bürgerschaft und Amt ausbrachen, und die unsaubersten Beschuldigungen erhoben wurden. Eine Verwirrung ohne Gleichen erstand aller Orten. Die gemeinen Leute reckten die Köpfe in die Höhe, die Achtung vor den Behörden sank in den Staub. Aus diesen trüben Quellen entstammen die vielen Streitigkeiten und Klagen innerhalb der Nation, die man anfangs wohl aus eigener Initiative, durch Männer aus der Mitte des eigenen Volkes auszugleichen versuchte, die aber immer weiter sich ausbreiteten und in den Ansichten derer, die mit den Verhältnissen nicht bekannt waren, unbegreifliche Dimensionen annahmen. Während in Wirklichkeit neue Kräfte des Lebens in ihm erwachten, erschien das sächsische Gemeinwesen wie ein morscher Bestand, in dem kein Nagel mehr haften will. Fremde Richter untersuchten dann und entschieden, fremde Seligmacher übten die Menge ihrer Pfiffigkeiten und Spitzfindigkeiten, die zerfahrenen Zustände zu heilen. Darüber ist hier weiter nichts zu sagen, aber das Resultat muß schon angedeutet werden auf den Vorwurf doppelter Wiederholung hin: vor den sächsischen Beamten ging der übelste Ruf einher, das ganze Jahrhundert hindurch vermochten sie denselben nicht vom Nacken zu schütteln; ganze Generationen litten das Äußerste unter den heimtückischen Streichen. Am Schlusse des Jahrhunderts dann, nach mancherlei Wendungen und Wandlungen, als das Leben der Nation in voller Frische und in niegeahnter Blüte stand, die es aus sich selber, aus den ihm innewohnenden Trieben selbständig erzeugt hatte, vollendete sich erst der böse Kreislauf auf die unerhörteste Weise. Als es niemand erwartete, wurde der bösen Aussaat der zwanziger und dreißiger Jahre ein Erntefeld zu teil. Als die Jesuiten samt ihren Helfershelfern längst verschollen und begraben waren, feierte die Rache eine große Orgie. Alle sächsische Beamte in Bausch und Bogen, alle unschuldig, alle ohne Untersuchung und Urteil, alle nur auf vage, allgemeine, weit her geholte Anschuldigungen hin oder sogar ohne Anführung irgend welcher auch

nur ſcheinbarer Gründe — eben bloß weil ſie ſächſiſche Beamte waren, an denen kein gutes Haar ſein ſollte, wurden ihrer Stellen und Dienſte enthoben. Das waren die Jahre der Rache, welche die letzten, noch nicht geſtorbenen ſächſiſchen Renegaten an ihren Volksgenoſſen nehmen durften.

Dieſe Entwickelung, wenn ſie anders dieſe Bezeichnung wert iſt, näher zu verfolgen, liegt jenſeits unſerer Aufgabe, deren Inhalt, der Streit gegen die Konzivilität, gerade darum an und für ſich nicht klar genug umſchrieben werden kann, weil er direkt nirgend allein erſichtlich iſt, weil er in allen Verhältniſſen erſcheint. Nur der Anfang derſelben, wo die Fäden gedreht zu werden begannen zu dem Strange, mit dem die ſächſiſche Beamtenſchaft zugleich mit dem Volke die Jahrzehnte hindurch geknebelt wurde, gehört hieher. Für die Konzivilität auf dem Sachſenboden ward dadurch die weiteſte Thüre geöffnet. Ich denke, den Keim aufzudecken, der in ſtiller Heimtücke in den Boden geſenkt wurde, und deſſen unaufhaltſames wucherhaftes Wachstum die ſächſiſchen Munizipalſtatute im einzelnen ſowie im ganzen derart zu überziehen beſtimmt war, daß der Tag nicht fern zu ſein ſchien, an dem innerhalb derſelben ein Streit gegen die Konzivilität mit allerlei Volk nicht mehr möglich, weil nicht mehr denkbar war. Das Eigentumsrecht der Sachſen war ein Luftgebilde, wenn die Vertretung und die Nation ſo zugeſchnitten wurden, daß ihm beide den Dienſt verſagten. Dem großen Ganzen, dem Volke, da es halsſtarrig den Nacken nicht unter den römiſchen Prieſterſtab beugen wollte, wurde die Grube auf einem anderen Wege gegraben. Ihm gegenüber nahm die Aktion die gewaltigſte Dimenſion an: ſie raubte demſelben nicht nur das hiſtoriſch gewordene, das ſtatutariſche Recht, ſondern ſein urſprünglichſtes, ſein Eigentumsrecht, mit ſeiner Stellung als drittem Landſtande ſein Heimatsrecht auf dem eigenen Boden, mit ſeiner Selbſtändigkeit ſeine Freiheit, ſeinen Glauben. Das Sachſentum wurde in Siebenbürgen erſt zu einem politiſchen Begriffe, dann zu einem Haufen von Menſchen erniedrigt. Nur die Maße der Exekutoren zum Vollzuge des grauſamen Spruches fehlten noch: eben wurden ſie präpariert und geſammelt.

Um das Ziel dieſer Unternehmungen und deren Gang erſichtlich zu machen, mußten die vorſtehenden Bemerkungen vorweggenommen werden. Die Konflikte mit den Beamten, an denen unermüdet geſchürt ward, gewährten die günſtigſten Ausſichten. Die Wünſche der Jeſuiten näherten ſich der Erfüllung. Es gelang den Nimbus, ohne welchen die Stellung der Magiſtratur im Volke haltlos iſt, zu trüben und zu verunreinigen, den freiwilligen Gehorſam, den die Ehrfurcht leiſtet, in be-

denkliches Wanken zu bringen, die Achtung, überhaupt das moraliſche Gewicht der Beamten zu vernichten. Sie ſollten nicht beſſere Menſchen ſein, vor den Schützlingen der Jeſuiten ſollten ſie nichts voraus haben, nichts vor den verachteten Renegaten, den abgedankten Militäriſten, den berüchtigten Poſtmeiſtern, den Trompetern, Schenkern und Idioten. Die Empfehlung derſelben zu Ämtern und Ehrenſtellen, deren ſie nichtswürdig waren, ſollte von dem ferneren Erröten behütet werden. Denn die brutale Aufrichtigkeit Bajthays war noch nicht entdeckt.

Der Kronſtädter Fall, der uns zu dieſen Andeutungen veranlaßte, iſt in dieſer Richtung ſehr lehrreich. Die Sache der Wahl war in Kronſtadt ſchon über die Grenze der äußerſten Verwirrung hinausgeſchritten. Alle Kompetenzen, Munizipale, Kirchliche, Militäriſche, miſchten ſich wild durch einander; die Letzteren gaben natürlich ſtets die Entſcheidung. Eine unbehinderte, freie Wahl erlebte man nicht mehr in dem alten Rathauſe. Die „Empfehlungen“ von Hermannſtadt blieben nie aus; ſie wechſelten zuweilen mit Verboten der Wahl zu den gewohnten Terminen. Der Kommandierende befahl ausdrücklich die Wahl ſeiner Schützlinge für die von ihm namhaft gemachte Stelle. Es leuchtet ein: die Wahl iſt eine leere Form, nicht einmal der Schein davon iſt vorhanden, wie Herrmann viel zu gutmütig meint. Der Kommandant von Kronſtadt bewirkte, daß auch der Schein illuſoriſch wurde. Die untergeordneten Offiziere nämlich waren ihrer Art nach kurz angebunden, ſie handelten ungeſcheut noch zufahrender. Der Kommandant der Militärabteilung verbot eine ſchon angeſagte Wahl, bis er andere Informationen dieſelbe betreffend erhalte, auf die gewartet werden mußte. Er erſchien darauf in der Wahlſitzung der Kommunität ſelber, und gab dort mündlich ſeine Befehle, die er ſtets mit den ärgſten Drohungen verſtärkte: vor ihm war Niemand und Nichts ſicher. Dieſe trüben Gewäſſer noch ſchlammiger zu machen, geſtattete ſich das Intereſſe der vorwaltenden Familie Seulen.

Der oft genannte Johann Drauth, wegen deſſen faſt zehn Jahre lang wirkliche Wahlhetzen veranſtaltet worden waren, bis er endlich unter Intervention der Militärexekution zum Stadthannen „erwählt“ worden war, ſtarb am 21. März 1733. Schon drei Tage nach ſeinem Tode langte in Kronſtadt in merkwürdig beſchleunigter Weiſe, aber ſo raſch wurde berichtet, der Befehl des Kommandierenden an, die Neuwahl vorzunehmen, mit der noch merkwürdigeren daran geknüpften Weiſung, der Kommunität ſtehe die Wahl frei. Ich weiß nicht, ob das eine Falle war, in die dieſe Körperſchaft gelockt wurde, oder ob die Urſache der Freiſtellung der Wahl darin zu ſuchen iſt, daß ſchlechterdings keine

Persönlichkeit aufzutreiben war, für die bei Empfehlungen Rücksicht genommen wurde, daß kein Katholik zu finden war. Genug den Kronstädtern wurde das Glück einer freien Wahl beschert. In einer nach heutigen Anschauungen sehr unregelmäßigen Wahl — man schickte das Wahllädchen den nicht erschienenen Kommunitätsmitgliedern ins Haus, woran jedoch damals kein Anstoß genommen wurde, — erhielt Senator Paul Chrestels die meisten Stimmen und wurde zum Stadthannen erwählt, der Schwiegervater des Stadtphysikus Johann von Seulen, dessen Bruder Orator, dessen Vater Stadtrichter war. Das Ärgernis war zu grob und zu groß: der Lärm darüber widerhallte bald im Kommandantenhause in Hermannstadt. Die Wahl aber geschah nicht am gewöhnlichen Termin, sie galt nur als interimistisch. So ließ man, erzählt Herrmann, den Kronstädtern den Schatten von Freiheit, den man ihnen vorher geraubt hatte. In einer Wahl von so untergeordneter Bedeutung, die nur auf etliche Monate wirkte, mochte auch der neue Komes, dessen Bestätigung eben eingetroffen war, entscheiden.

In diesem Gedankengang eines fast Zeitgenosse zu nennenden Berichterstatters mag auch eine Antwort enthalten sein auf die von uns oben ausgesprochene Unsicherheit bezüglich der Motive zu dieser nicht behinderten, unbeeinflußten Wahl. In der That wird kaum möglich sein, einen andern Grund dafür anzugeben, daß Komes Baußnern freie Hand erhielt den Anstand beizulegen. Er verfuhr sehr gemäßigt, Chrestels behielt das Amt bis zum nächsten Wahltermin, verlor aber bis zur Zeit der Auflösung der Verwandtschaft die Wahlfähigkeit. Und wie immer, der Fall kam so gelegen, daß dessen Ausbeutung die größten Vorteile verhieß. Nicht leichter konnte die Notwendigkeit nachgewiesen werden, die unmündigen Sachsen zu überwachen, die unvermögend sind, wenn sie freie Hand haben, ihre eigenen Gesetze zu beobachten. Jesuiten und Offiziere übernehmen die Rolle, die Freiheit der Sachsen vor den Sachsen zu schützen, weil sie von ihnen mißbraucht wird, den kleinen sächsischen Bürger zu verteidigen gegen die vornehme Sippe und die Übergriffe, denen er durch die sächsischen Beamten und Behörden ausgesetzt ist.

Damit war eine andere Position errungen, aus der wieder altes sächsische Recht, die Selbständigkeit der Nation zerbröckelt werden konnte, die das ganze Volk vom ersten bis zum letzten bis in das Mark der Gebeine einer Umschmelzung preisgab. Die Gewohnheit wiederholt sich ja immer, daß die Schuld einzelner dem ganzen zur Last zugeschoben wird. Auch in den Augen der Welt oder wo es damals etwa eine öffentliche Meinung gab, oder wo Sachsen als Schutzflehende hätten

auftreten können, ergab sich die Rechtfertigung aller Gewaltschritte. Denn Gewalt bedeutete nunmehr ihr Gegenteil, zerstörende Eingriffe Erhaltungsmaßregeln, Machtbefehle mußten als Wohlthaten angesehen werden. Auf diese seinen Wege verstand man damals die Zermalmung eines Völkleins zu leiten. Zugleich wurde nichts unterlassen ihnen bis zu den kleinlichsten Dingen herab mit Verachtung ihre Geltungslosigkeit ihnen fühlbar zu machen.

Als Komes Baußnern auf seiner Expedition sich Kronstadt näherte, zog ihm eine Abordnung von Geschworenen und Senatoren zur Einholung aus der Stadt entgegen. Bei der Einfahrt in die Stadt durfte der Wagen des Komes und sein Gefolge das von Militär bewachte Thor passieren, vor der zahlreichen Empfangsdeputation aber fuhr der Schlagbaum herunter, sie mußte „eine Weile halten", so lange bis Baußnern die Stadt erreichte, d. i. allein ohne das ihm zugedachte feierliche Geleite erreichte. Das Vorhaben war nämlich dem Kronstädter Kommandanten nicht angezeigt, also von ihm auch nicht erlaubt worden, also hinderte er es. Ich weiß, der Herausgeber Herrmanns besitzt nicht allein eine sichere Kenntnis aller dieser Verhältnisse, sondern eben die Einsicht in sie nötigte ihm dieselbe Auffassung auf, der ich hier Ausdruck zu geben versuche; darum fügte er die Note an, in der dieses Geschehnis erzählt wird. Ich meine aber, es sei erlaubt und eben diese Note veranlaßt mich dazu, die Erinnerung in eine nicht zu ferne und nicht aus dem Gedächtnisse geschwundene Zeit zurückzuführen, wo die Väter und Vorfahren derselben Ratsgeschworenen einem Fürsten wie Gabriel Bethlen den Einzug in ihre Stadt, den er sehr begehrte, kaum und nur unter Bedingungen gestatteten, ihren Landesherrn dann aber mit dem ganzen reichen Aufwande des militärischen Gepränges, das der waffenkundigen Bürgerschaft zu Gebote stand, begrüßte. Oder ich leite die Gedanken zurück mitten in die Tage des wider die Konzivilität heiß wogenden Streites, wo der Kronstädter Stadtrichter mit vollem Stolze und leidenschaftlichen Worten selbst nur die vorausgesetzte Möglichkeit solcher Gelüste einer angemaßten Gewalt, die ein untergeordneter Offizier sich jetzt beizulegen wagt, bekämpft und dagegen sein Leben einzusetzen drohte. Und der Fall war noch tiefer geworden, als man damals sich einbilden konnte. Man fürchtete den Übermut des wie zum Befehlen geborenen adeligen Sinnes, der unter sächsischen Bürgersleuten und Handwerkern nicht Raum haben durfte, selbst wenn er stets Noblesse zu üben angelobt hätte, nun trug ein bloßer Offizier Spott und Verachtung vor sich her und spielte mit der Ehre der Stadt; der fremde Kriegsknecht

brandmarkte den sächsischen Namen und sperrte höhnend den Kindern des Hauses die Thore der Heimat, das Thor der Vaterstadt. Wir erlebten in unserer Kindheit ähnliche Vorgänge: denn die Vergangenheit ist nicht nur eine Lehrmeisterin der Gegenwart zum Guten, sondern diese entlehnt von jener zuweilen auch deren verwerflichste Thaten.

Das Absehen war, der sächsische Städter sollte täglich spüren, er habe einen Herrn, dem Alle fraglos gehorchen müßten, dem alle Dinge unterthan seien. Dieses stündlich drohende Gefühl der Ohnmacht sollte den trotzigen Kopf mürbe machen, die Gewohnheit des Gehorsams den hartnäckigen Sinn beugen und brechen, bis er sich willenlos dem Unvermeidlichen ergiebt. Dann rüstet er sich wohl noch zum Empfang des Komes, doch geht er in Prozession auch dem Pater Superior entgegen. Bei Herrmann stößt man noch auf dergleichen Züge, wie wenn der Kommandant während des Jahrmarktes das Auffahren von Wagen wegen des Lärmes vor seiner Wohnung, oder wegen des Gedränges auf dem Wege, den er zur Kirche nimmt, verbietet, oder wenn das Rathaus mit priesterlichem Weihwasser bespritzt werden soll und der Schlüssel auf einen Tag unsichtbar wird; — was jedoch nicht geahndet wurde, weil der Stadtrichter, ein Konvertit, noch nicht aller Zeremonien seiner Kirche hinreichend kundig war. Man wird behaupten, das sind Ausgeburten eines „herrischen" Benehmens, wie es der Gemeinheit eigen ist, und nur die Lachmuskeln bewegt. Aber dieses Benehmen ist keineswegs so unschuldiger Natur, es dient einem bestimmten Zwecke, wofür es berechnet wurde. Dennoch ist zu sagen, gerade dieses Benehmen verfehlte hier den beabsichtigten Zweck. Die Jesuiten waren nicht klug genug zur Einsicht, es sei nicht immer angezeigt, den Überwundenen zu verspotten, es könne sich rächen, demselben die Übermacht immerfort fühlbar zu machen. Das Benehmen pflanzte den stillen lautlosen Gehorsam nicht in das Gemüt des sächsischen Bürgers, derselbe haftete kaum recht auf der Oberfläche, der evangelische Geist wurde durch die tägliche Erfahrung des Unterdrücktwerdens nicht blöder, die evangelischen Augen durch den täglichen Anblick der fremden ungewohnten Personen mit diesen nicht vertrauter. Es erwachte vielmehr ein tiefer Haß gegen die Unterdrücker und das lebendige Gefühl, im Widerstand nicht nachzulassen, wurde immer grollender, weil es sich in die Tiefe der Brust verschloß, wo ihm nicht beizukommen ist mit äußerer Macht, wo es unüberwindlich ist.

Das kaiserliche Militär wurde länger als ein halbes Jahrhundert hindurch vom sächsischen Spießbürger als eine total fremde Erscheinung

angeſehen. Die gute Lebensart, zu der er wohl neigte, ließ nicht einmal einen anſtändigen Verkehr mit dieſen Leuten aufkommen. Nur wo es nicht zu vermeiden war, verkehrte man mit ihnen und ward froh, ihrer los zu werden. Erſt ſpät öffneten ſich ſächſiſche Häuſer wirklich tüchtigen Offizieren. Der katholiſche Prieſter aber iſt bis zum heutigen Tage uns ein Fremdling geblieben, und kaum der Vorzug perſönlicher Eigenſchaften erweckt ihm Sympathie. Das mag ja heute unter die Vorurteile gerechnet werden, deren ſich auch der Gebildete ſchwer entziehen kann. Hingegen in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es das natürliche Gefühl der Feindſchaft, dem die beiden Stände ununterbrochen reichliche Nahrung zutrugen, daß es ſich tief in jedes ſächſiſche Herz einwurzelte und als unverwüſtliches Erbteil vom Vater auf den Sohn übertragen wurde. Energiſch und durchaus abſtoßend äußerte es ſich in jenem Zeitalter, und war geſättigt mit Mißtrauen, ſelbſt mit dem alten Mißtrauen gegen die eigenen Nationsgenoſſen. Man darf eben nicht wähnen, jenes Geſchlecht habe die Übergriffe, von denen wir hier handeln, nur überhin, nur leicht empfunden, ſie ſeien nur Einzelnen unerträglich und gefährlich vorgekommen — unerträglich jenen Kreiſen, aus deren Mitte bisher ſich die ſächſiſche Beamtenſchaft ergänzte und die nun durch Katholiken und Fremde eingeengt wurden, gefährlich jenen warmen Patrioten, die in denſelben Perſonen das allmälige aber unaufhaltſam hereinbrechende Verderben ihres Volkes erkannten. Vielmehr das Gefühl der Not ging bis in die Tiefe, die große Maſſe des Volkes ſpürte die heißen Atemzüge, welche die Seele austrockneten, die ungeſtüme Begierde der Feinde, die Kraft und Vertrauen aushungerte. Dazu ſchlief der alte Hader nicht, die Rivalitäten zwiſchen den ſächſiſchen Munizipien wurden durch die heranſtrömende Flut keineswegs weggeſchwemmt. Darum Mißtrauen nach allen Seiten: dieſe perverſe Kraftäußerung, dieſe Energie des Argwohnes, die ſchwachen Menſchen eigen iſt, um ſie noch ſchwächer zu machen, die das Innerliche gefährdet, um das Äußerliche zu retten, weil ſie das Herz um das geſunde Blut betrügt, ohne welches der Leib doch nicht leben kann. Man muß noch lange kein Prophet ſein, damit man verkünde, das ſchleichende Gift dieſes Zuſtandes bedarf nur eines ſehr kurzen Zeitraumes zur Auflöſung des ſächſiſchen Organismus, wenn der an ſich geringfügige Nationalkörper neben der paſſiven Tugend des Leidens und der zweideutigen Tüchtigkeit des Mißtrauens gegen Feind und Freund nicht in ſich andere poſitive Kräfte erzeugt, die gleich geeignet ſind zur Abwehr und zur Erſtarkung.

Wir verdenken den Kronſtädtern den Ingrimm nicht, mit dem ſie zeitlebens den verzweifelten Renegaten aus Biſtritz verfolgten, von dem

Herrmann erzählt, den ſie in das Bürgerrecht aufzunehmen gezwungen wurden. Sie haßten in ihm nicht ſeine neue Religion, ſondern den alten ſchlechten Menſchen. Wir laſſen uns nicht wehren, dieſes Urteil allen Renegaten gegenüber mit einer einzigen Ausnahme aufrecht zu halten. Auch Herbertsheim, der gemeint iſt, verſchwand ſehr raſch von der ſächſiſchen Bildfläche, weil er empfand, daß ſein ehrlicher Katholizismus ihn zum Fremdling unter ſeinen Volksgenoſſen gemacht habe. Wenn fernerhin die Delegierten der Univerſität ſehr kühl aufgenommen wurden, ſo brachte das ihre Miſſion mit ſich, die in dem billigen Rät oder dem leidigen Troſt beſtand, ſich ſtill unter die Fußtritte der verhaßten Gewalthaber zu beugen. Der Volksinſtinkt iſt ſchnell geneigt zu der Anſicht, die Herren von der Univerſität hätten ſich um ſolchen Verdienſtes willen die Anſtrengungen der Reiſe erſparen können. Einen anderen Anblick aber gewährte es, als man in Kronſtadt überlegte, es ſcheine bedenklich und der Gewalt eines Komes, dem ſie doch geſtern den feierlichen Empfang zugedacht und zu leiſten willens geweſen waren, „in Kronſtadt zu viel eingeräumt," wenn der ganze Magiſtrat heute denſelben in ſeinem Quartier begrüße. Man hielt für genug, weil das Rathaus zur Verhandlung öffentlicher Geſchäfte beſtimmt ſei, durch zwei Abgeordnete ihn zu erſuchen, „wenn's ihm beliebte auf das Rathaus zu kommen." Wir nehmen dieſe Ausdrücke und deren Begründung nicht ſtrenge beim Worte, dieſelben verraten ſo wie ſo übergenug von einer Geſinnung, die in ſolcher Zeit und bei ſolcher Gelegenheit der Erhaltung eines Volksweſens wenig zuträglich iſt. Und die kommenden Geſchehniſſe verſtärkten dieſen übeln Zug. Zu wirklicher Sezeſſion iſt es ja nie gekommen, aber das Bewußtſein, daß man ſolidariſch mit einander verbunden und einander verpflichtet ſei, offenbaren derartige Wahrnehmungen viel zu wenig.

Die Jahrzehnte von 1720 bis 1740 gewähren überhaupt die bedenklichſten Anſichten; die Jahre nachher bis zur Zeit der joſephiniſchen Konfiskationen trafen auf ein Geſchlecht, das ſich ermannte, dem nicht bange wurde, Anſchlägen gewachſen zu ſein, ſelbſt wenn ſie noch ärger ins Herz trafen. Hier aber bietet ſich der Ort dar, das Augenmerk nach einer anderen Seite zu wenden. Man ſollte meinen, die Zuwanderung der paar hundert evangeliſcher deutſcher Familien, der ſogenannten Durlacher und Landler, die von den Jeſuiten nicht gehindert werden konnte, obwohl dieſen ſpäter ein großer Fang in dieſer Richtung hin gelungen iſt, würde als ein bedeutender Vorteil begriffen worden ſein. Das war anfangs auch der Fall. Man betrachtete die Einwanderer nicht als Fremde, die Einwanderung derſelben als eine erwünſchte Verſtärkung

des Nationalkörpers an Kopfzahl und Arbeitskraft, als was sie sich auch redlich erwiesen haben. Gerade darum wurde der Zuzug von einsichtigen Männern veranlaßt und nicht geringe Kosten darauf verwendet. Diese günstige Aussicht aber währte doch nur etwa so lange, als die Kontribution des Landes nach Prozenten auf die drei Nationen geschlagen wurde und die Zugewanderten den bis dahin schwer empfundenen Ausfall einiger Dörfer decken halfen. Wie dann aber infolge des Bethlenischen Steuersystems die Kontribution nicht mehr nach jenem imaginären Schlüssel, sondern nach den wirklichen Fakultäten der einzelnen Steuerträger innerhalb jedes der drei Stände ausgeworfen wurde, begann die günstige Beurteilung zu schwinden. Wo immer die neuen Siebenbürger Deutschen mit den Sachsen sich näher berührten, wurde deren besondre Sitte, Gewohnheit und Sprache übel empfunden, der angeborene Zug ihres Charakters als dem eigenen unvertraut und auffällig scharfsichtig wahrgenommen. Die anfängliche Sympathie fing an, in die Brüche zu gehen.

Ich urteile, hierin gerade zeige sich die Ursache davon, daß noch am heutigen Tage die Nachkommen der Landler und der autochthonen Sachsen auf dem ersten Blick leicht von einander zu unterscheiden sind. So gering im allgemeinen die Anzahl der Zugewanderten war, sie war doch zu groß für die Orte, wo sie sich ansiedelten. Die Verschmelzung ging äußerst langsam und unkenntlich vor sich. Der alte Sachse konnte sich lange Zeit hindurch des geringschätzigen Gefühles ihnen gegenüber nicht erwehren, das er gegen sie hegte als gegen die „Transmigranten", gegen „Zugelaufene oder Hergelaufene", wie er dasselbe mit eigentümlicher Herbigkeit ausdrückt. Das ist eine abstoßende Art, nicht zu verwundern bei einem kleinen Volke, das den Streit gegen die Konzivilität anderer täglich durchfechten mußte, der Schatten dessen, was sonst für uns Licht ist, das Laster, das an unserer Tugend klebt.

Noch evidenter wird unsere Anschauung beleuchtet durch das Verhalten, das später in allen sächsischen Munizipien gegen einige hundert Mann Gefangener aus den preußischen Kriegen eingehalten wurde, die auch als glaubens- und stammverwandt in die einzelnen Ortschaften aufgenommen werden sollten. Ein Stuhl versuchte den ihm zugewiesenen Anteil dieser rüstigen und meist jungen Kräfte dem anderen zuzuschieben. Dem ausgedehnten fruchtbaren Burzenlande waren sogar 130 Mann zuviel. Es mögen sich unter ihnen allerdings lose Gesellen in Menge gefunden haben und solche, denen die Arbeit in der Werkstatt oder am Pfluge nicht mehr behagte. Die Söldnerheere jener Zeit waren mit solchem Material überfüllt, und was dieses vermochte, hatte man an den

kaiſerlichen Truppen Tag für Tag hinreichend erfahren. Allein man erſtaunt doch, wenn man lieſt, es ſei für dieſe Leute nirgend Raum geweſen, weder in den Städten noch in den Dörfern, weder in der Werkſtatt noch am Pfluge: Stadt und Land ſei mit vollſtändig hinreichenden Arbeitskräften verſehen. Gewiß gab es unter ihnen viele, die aus demſelben kernigen Holze geſchnitzt waren, wie der Großvater unſeres Wittſtock. Nur wenige blieben, die Menge verlief ſich im geheimen unterſtützt, ſpurlos verſchwanden die Meiſten aus Siebenbürgen. Die Sachſen drückten die Augen zu, das Entweichen nicht zu bemerken.

3.

Die Sachſen hatten indeſſen ſchon ſeit Jahrhunderten in der eigenen Mitte ein ſtarkes fremdes Volkselement, das ſich von Tag zu Tag vermehrte, das walachiſche. Es wird keinem Anſtande begegnen, wenn ich dasſelbe in einer hiſtoriſchen Unterſuchung nicht mit ſeinem heutigen ſondern mit dem Namen bezeichne, mit dem es damals gerufen wurde, welchen die ſiebenbürgiſchen Landesrechte allein kannten, und den es zuweilen zu Ehren gebracht hat.

In derſelben Stunde, wo Siebenbürgen kaiſerlich ward, erwachten in den Walachen die Hoffnungen auf beſſere Zeiten. Sie erwarteten von der neuen Herrſchaft alles, was eine unterdrückte Nation nur begehren kann. Sie hatten derſelben mehr zu bieten als jedes andere Volk des Vaterlandes und von ihr nichts zu fürchten. Weil ſie wenig beſaßen, konnten ſie wenig verlieren. Ihr einziger eigentümlicher Beſitz, ihr religiöſes Bekenntnis wurde weder von dinglichen noch von rechtlichen Gütern geſchützt, deſſen Sicherheit lag in ihrer großen Überzahl über jedes der andern Völker und in der zähen Anhänglichkeit an dasſelbe, die in allen einzelnen Bekennern der griechiſchen Kirche ein unüberwindliches Moment ausmacht. Das war freilich nicht vorteilhaft für die hergebrachte öſterreichiſche Staatsmaxime, die in der Katholiſierung der erworbenen Länder die einzige Grundlage ihres Zuſammenhaltens erkannte. Allein diejenigen, welche ihr zu dieſem Zwecke die beſten Dienſte leiſteten, welche ſie deswegen mit aller Macht ausrüſtete, die Jeſuiten hatten dafür geſorgt, auch dieſes Hindernis aus dem Wege zu räumen oder es unſchädlich zu machen. In die unierte griechiſche Kirche überzutreten erforderte keinen großen Sprung, der Wechſel faſt nur äußerlicher Natur, war ſo geringfügig, daß er den Augen des gemeinen Mannes unſichtbar blieb und ſeine kirchlichen Gewohnheiten nicht irritierte; anfangs traten ſelbſt die Geiſtlichen ohne irgend welches Bedenken in die Union mit der römiſchen Kirche ein.

Diese große Menge Volkes stellte sich der neuen Herrschaft zur Verfügung als williges, für jeden Zweck brauchbares Objekt ihr zu dienen, wenn nur über sie das Wort der Befreiung und Erlösung aus der ärgsten Dienstbarkeit gesprochen wurde: eine unentwickelte, bildungslose, eine sehr rohe Menge freilich, dazu behaftet mit allen Unarten eines geknechteten Stammes und der unzähmbaren Gier, rasch alles an sich zu reißen, was bis dahin andere besaßen und sie selber entbehrt hatten. Aber hier schlummerte eine Kraft, die in rechter entsprechender Weise wach gerufen und geleitet, großes zu leisten fähig war, ein furchtbares Gegengewicht gegen die bevorrechteten, privilegierten Nationen, durch dessen Schwere die Stellung dieser in die Lüfte emporgeschnellt werden konnte, ein Hammer, mit dem einer klugen Regierung möglich gewesen wäre, alle Völkerschaften des Vaterlandes zu einer ihr gefälligen Konzivilität zusammen zu schmieden. Die wäre nun sicher den siebenbürgischen Gesetzen nicht konform ausgefallen; aber was thut das, diese Gesetze wurden ja doch, wo sie dem wirklichen oder eingebildeten Vorteil zuwider waren, für nichtig geachtet. Doch jene überspannte Aufstellung ist zu mildern. Es darf nur so viel behauptet werden, eine kluge Regierung hätte sich zur Aufgabe gesetzt, ihre Macht zur Vorbereitung der Walachen für die Konzivilität zu verwenden, ihnen die Befähigung dazu anzuerziehen. Und wir sind nicht etwa so befangen, hiebei an die Emanzipation der Grundholden zu denken, sondern gestehen einfach, daß diese Aufgabe an den Walachen, die auf dem Sachsenboden sich aufhielten, der Regierung nahe genug lag. Auch hätte diese sich durch ein solches Bestreben an den Rechten der Sachsen nicht ärger versündigt, als sie es ohnehin gethan.

Man ist versucht zu sagen, der Streit des Adels um die Konzivilität unter den Sachsen war ein Vorbote desselben Unternehmens, welches vereinzelt die Walachen in einer sächsischen Kommune aus allen Kräften und sehr nachhaltig wagten. Sie wählten den richtigen Angriffspunkt. In der That erschrak der Adel 1791 nicht wenig, als die walachischen Bischöfe im Namen der Walachen des ganzen Landes ihre Ansprüche erhoben. Doch beruhigte er sich alsbald, indem er bemerkte, die Spitze der Ansprüche richte sich in erster Reihe und zunächst gegen die Sachsen, nur in Zukunft könnten sie ihm gefährlich werden, so möchten die Sachsen zusehen — die der Zeit nach weit auseinanderliegenden Geschehnisse verwerfen diesen Vergleich keineswegs. Jener vereinzelte Versuch, über den wir aus Kronstadt Bericht erhalten, hat als Ziel ersichtlich die Konzivilität der Walachen im Auge, obwohl er

schließlich weit darüber hinwegsprang. Er ist wie die Losung zum Angriffe, wie ein Zeichen, wo zuerst anzugreifen sei, an welchem Orte die Verhältnisse im Bunde mit der Zeit den Sieg in das Bereich der Möglichkeit rückten. Die auf Sachsenboden wohnenden Walachen waren wohl zahlreich, doch bildeten sie nicht entfernt die Mehrheit der Köpfe wie auf dem Komitatsboden. Verfassungsmäßig waren sie auch hier rechtslos und oft von der Willkür der Behörden abhängig, doch im Privatleben schützte sie das gleiche Gesetz: sie waren den Sachsen vielbegehrte und gerne gesehene freie Taglöhner und Dienstboten, denen die Ansiedlung in vielen entvölkerten Dörfern oder am Ende der Ortschaften nicht verwehrt wurde. So gelangten sie auch zu Grundbesitz, dessen Erwerbung ihnen nicht versagt war schon aus der sich von selbst darbietenden Rücksicht, daß der Besitzlose ein gefährlicher Nachbar ist, und die Besitzlosigkeit die größte Verführerin. Ein eigentliches Proletariat bildeten sie unter den Sachsen nie. Ihre besondere Domäne ist die Hut der Viehherden auf den ausgedehnten Weidestrecken. Diese Erbschaft des Nomadentums steckt ihnen im Blute. So wuchs die Zahl derselben auf dem Sachsenboden Jahr aus Jahr ein: der größere Teil derselben entwich der drückenden Unterthanenschaft unter dem Adel auf dem Komitatsboden trotz aller Gegenverordnungen und Auslieferungsbefehle der siebenbürgischen Landtage.

Unwillkürlich mag diese allmälige Zuwanderung einen Fernstehenden mit der Möglichkeit der Verschmelzung der beiden sich so nahe rückenden Volkselemente blenden. Denn mit Ausnahme der Gebiete etwa im Thale des Miereſch ging sie langsam genug vor sich; die Verzeichnisse der päpstlichen Steuerkollektoren aus dem fünfzehnten Jahrhundert zeigen geradezu, daß selbst die ins Sachsenland eingesprengten Enklaven von Oberalba keine Anhänger der griechischen Kirche umfaßten. Aber alle irgend denkbaren Vorbedingungen dazu fehlten: auch wenn es sich nicht um tausende sondern nur um eine Hand voll Menschen gehandelt hätte, wäre es nicht geschehen, abgesehen davon, daß unsere Heimat das Land des Streites gegen die Konzivilität ist. Selbst als der Idealismus des Jahrhunderts der Reformation die Aussicht auf Gewinnung der Griechen für eine kurze Spanne Zeit eröffnete, und sächsische Druckereien die ersten Bücher in walachischer Sprache druckten, wandten sich die Blicke nicht dem Volke zu, das vor den Thoren von Kronstadt im Angesichte der magyarischen Gemeinden hauste, sondern den Walachen, die jenseits der Berge das Donauthal bevölkerten. Wie aber im Laufe der Jahrhunderte die Zuwanderung erstarkte, ebnete sich der Boden für das

Erreichen der Gleichberechtigung. Als die Sachſen unglaublich geſchwächt an materiellen und ſittlichen Kräften mitten unter den Trümmern ihres Volkslebens mühſelig ein elendes Daſein friſteten, als die ſächſiſchen Munizipien von allen Seiten überflutet und vergewaltigt jedem Anfall ſchutzlos preisgegeben zu ſein ſchienen, winkten die Güter, welche die Gleichberechtigung mit ihnen gewährte, zu raſchem Zugreifen. Städtiſche und ländliche Verhältniſſe luden dringend dazu ein, und die Behauptung ſagt nicht zu viel, daß in einzelnen Köpfen der Wunſch ſchon ſich regte, wenn es unter den Sachſen gelungen, den Verſuch auch auf dem Komitatsboden zu wagen.

Das Unternehmen gelang aber doch nicht, es ſcheiterte vielmehr in ſeinen Anfängen und mußte vorläufig für längere Zeit vertagt werden. Den Nachkommen blieb nur die Lehre, ſicher erkannt zu haben, wo demſelben zuerſt der Sieg winke.

Daß nun die Ausſichten des Aufkommens der Walachen im Keime erſtickten, daran trägt die Hauptſchuld jene oberſte Gewalt, der im Intereſſe des Staates und des öffentlichen Wohles alles daran liegen mußte, die in dieſem Volksſtamme ſchlummernden Kräfte zu entbinden zum Heile des Ganzen. Aber zu dieſem Zwecke wirkte ſie länger als das halbe Säkulum hindurch nicht nur den Walachen, ſondern auch den ſtändiſchen Nationen des Vaterlandes gegenüber, ich möchte ſagen allein durch die unbewegliche Trägheit ihres Vorhandenſeins als einer angeblichen Kulturmacht. Allein weil ſie auf den Gütern und Gaben eines Kulturvolkes, von dem ſie ausgegangen, beruhte, erhielt ſie ohne Bewußtſein und Wollen die ſchon vorhandene Kultur, nicht weil ſie als ihre Aufgabe erkannte, auch von ihr beherrſchte Völker, die darnach ſeufzten, aus der Barbarei herauszuführen. Die Meinung geht keineswegs dahin, es ſei die römiſche Kirche an ſich, ſelbſt nachdem ſie die Führung der abendländiſchen Völker zum Fortſchritte verloren, der griechiſchen nicht an Bildungsmitteln weit überlegen. Fernerhin hüten wir uns vor dem Vorwurfe, uns von modernen Anſichten leiten zu laſſen. Doch man kann ſogar abſehen von jenen umfaſſenden Veranſtaltungen, die ſchon den damaligen Staatsverwaltungen geläufig waren, mit der eigenen Macht die Volkskraft zu heben, um unmißverſtändlich auszuſprechen, daß in Siebenbürgen auf dieſen Wegen nicht das Mindeſte geſchah weder zur Belebung nicht vorhandener, noch zur Förderung vorhandener Kulturzuſtände. Die Maßregeln der kaiſerlichen Regierung waren vielmehr geeignet, niederzuhalten und zu unterdrücken; ſie wirkten dem eingeborenen Leben entgegen und hätten dasſelbe vernichtet, wenn nicht die gewohnte Trägheit ihre ohnehin ſchwerfälligen Schritte noch ärger gehemmt hätte.

Die Urſachen dieſes falſchen Benehmens zu erörtern, iſt nicht dieſes Ortes, wohl aber zu bemerken, daß die Menge der Jahre den Sachſen trotz aller tötlichen Anfechtungen Raum gab zur Erholung aus eigenen Antrieben. In der Zeit von 1750 bereitet ihr Zuſtand einen anderen Anblick als der des verwüſteten und geängſteten Häufleins von 1720 und 1730, auf welches anzulaufen auch die Walachen verlockt wurden.

Wir wiederholen, die öffentlichen Dinge wurden von den Jeſuiten geleitet. Sie gaben alle Maßregeln an durch die unzähligen Kanäle, die ſie beſaßen. Wenn eine Anordnung, die ihnen mißliebig war, von einer Perſönlichkeit ausging, die ihnen unzugänglich war, wußten ſie dieſelbe bei der Ausführung ins volle Gegenteil zu verkehren. Wenn ſie aber mächtig und einflußreich genug waren, die Gebote des alten Siegers, des ruhmreichen Mehrers des öſterreichiſchen Staatengebildes alſo zu Schanden zu machen, ſo waren ſie doch ohnmächtig, die Schritte des Wiener Bureaukratismus zu beſchleunigen. Es hieß für ſie ein unbeſchreiblich großer Vorteil, daß in dem Hofkriegsrat für Siebenbürgen eine Nebenregierung neben der geſetzlichen Landesregierung erſtand. Darauf ſetzten ſie die höchſten Hoffnungen und fanden hier die wirkſamſten Hebel ihres Vorhabens. Doch auch dieſe Hoffnungen machte der gewohnte Gang jener Behörde oft zu Waſſer, und die Hebel wurden zu ſpät angeſetzt, als die günſtige Zeit zum Schieben verſtrichen war.

In der That winkte dem Unternehmen mit den Walachen ein unabſehbarer Erfolg, deſſen letzte Ziele ſich weithin über die Grenzen Siebenbürgens hinauserſtreckten. Die Entſtehung der Union mit der griechiſchen Kirche ſoll hier keineswegs erzählt werden, die Konſequenzen derſelben aber für Siebenbürgen, ſoweit ſelbe hier in Betracht gezogen werden müſſen, laſſen ſich in einem einzigen Satze ausſprechen: mit den Geſetzen über die Konzivilität wäre das ganze ſiebenbürgiſche Staatsrecht zuſamt den Religionargeſetzen bei einer umfaſſenden Durchführung der Union wie mit einem Handſtreiche auf den Kopf geſtellt worden. Doch es trat die vieljährige wilde Revolution inzwiſchen ein. Dann ließ ſich die ſchwerfällige Maſchinerie der Behörden vom Hofkriegsrate angefangen an nur langſam in Bewegung ſetzen, um das begonnene Werk fortzuführen und mit dem Abſchluſſe zu krönen. Dazu vergriffen ſich die Jeſuiten in den Mitteln und den Menſchen. Welche klägliche Rolle ſpielte doch der unierte walachiſche Biſchof in den ſiebenbürgiſchen Landtagen! Zuletzt aber verrechneten ſich die Jeſuiten in der Hauptſache. Die Walachen waren mit der Union mehr nur überraſcht, nicht für ſie gewonnen worden. Nur der Pope, der die weltlichen Vorteile ſeines Standes und damit die eigenen witterte und wenig fragte nach dem Troſt ſeiner

unverständigen Herde, war der Union gefällig, oder auch vereinzelte Bruchteile des Volkes, deren Sucht nach Gewinn jede menschliche und göttliche Schranke verachtete, bediente sich des Vorgebens der Union. In den harten Schädeln der großen Masse hatte nur die Anhänglichkeit an das Hergebrachte Raum und nicht die Union. Sie wurden uniert, indem sie nicht wußten, was ihnen geschah. Als ihnen die Sinne geöffnet wurden, erschraken sie vor der bösen That, die sie begangen: so viele davon hörten, kehrten wieder zurück, um dem ewigen Fluche zu entrinnen. Die zum ungebrochenen Bekenntnis, das heißt zu den alten Bräuchen Zurückkehrenden ließen sich von der Gewalt nicht hindern. Als die Verbote gegen die Rückfälligen wider sie angewendet wurden, wichen sie ebenso wenig vor den grausamen Strafen, die an ihnen vollzogen wurden, als sie sich erweichen ließen durch den hohen Lohn, der ihnen in Aussicht stand und wie immer, ob es sich auch nur um den Wechsel von Gebräuchen und leeren Diensten handelte, es ist von diesen Walachen mit Recht gesagt worden, daß sie diesen Namen, den sie damals noch allein führten, zu einem Ehrennamen machten. Freilich wissen wir auch kaum von einem einzigen gemeinen Sachsen zu sagen, er sei von seinem Bekenntnisse und seinem Volke abgefallen.

Das blieb den Vornehmen überlassen, den „studierten Leuten", die den bösen Geist dieser Zeit besser begriffen. Ähnliches ist von einzelnen der oben erwähnten Bruchteile der Walachen zu behaupten, die vielfach erst neuerlich eingewandert sich aus der dumpfen Lethargie ihres Stammes etwas emporgehoben hatten. Sie trieben Handel mit Erzeugnissen, die sie aus dem Nachbarlande einführten oder denen ihrer ausgedehnten Schafzucht und hatten sich namentlich in Kronstadt niedergelassen. Als sie zahlreicher wurden, ermüdeten sie nicht, die äußersten Begehren zu stellen in Bezug auf Handelsfreiheit, Marktfreiheit und Zunftzwang, auf Bürgerrecht und Exemtion von allen öffentlichen Lasten. Dieserwegen klagten sie unaufhörlich die Sachsen an, eine schnöde Erfindung über den Druck, mit dem sie von diesen geplagt würden, mit vollendeter Rabulisterei und unglaublicher Anmaßung an die andere fügend. Schließlich gingen sie so weit, die Erlaubnis zur Gründung eines eigenen städtischen Gemeinwesens auf Sachsenboden zu fordern. Es half nichts, daß ihre nichtigen Beschwerden von den kompetenten Behörden, von Universität, Gubernium und Hofkanzlei abgewiesen wurden, die Wahrnehmung, ihr Verlangen sei ein Hohn auf alle öffentlichen Institutionen, beirrte die unersättliche Frechheit dieser Menschen nicht. Ein kleiner Haufe wirklicher Bösewichte setzte sich dem ganzen Lande gegenüber in

Position. Sie glaubten Verbündete zu haben, mit denen sie auf Sachsenboden nicht nur die volle Konzivilität erringen könnten, sondern auch das Übergewicht in der reichsten sächsischen Kommune. Das alles aber geschah unter dem Vorwande der Union mit der römischen Kirche. Die Jesuiten waren ihre Aufwiegler, ihre Ratgeber, ihre Treiber, der uns schon bekannte Kommandierende Wallis ihr großer Beschützer. Die Jesuiten ließen das Getriebe der Springfedern, über die sie verfügten, aller Orten in der ganzen Monarchie spielen. Mit dem walachischen Popen in der walachischen Obervorstadt, der natürlich vorgeschoben ward, setzte sich der Pater superior in der Stadt in Verbindung. Der Bischof von Rimnik erschien und gab vor, für den Kaiser ein Regiment werben zu wollen. Der kaiserliche Erlaß vom 18. Mai 1735, der die Erledigung aller derartigen Beschwerden und Händel an den obersten Militärbeamten über die Köpfe der verfassungsmäßigen Instanzen hinweg verwies, leistete vortreffliche Dienste. Der Mechanismus eines Belagerungszustandes schlimmster Art, der über das arme Vaterland verhängt worden war, schickte sich an, eine sächsische Stadt vollständig zu knebeln. Die Walachen, erzählte man, hätten die Stadt gegründet und den Distrikt kultiviert und seien widerrechtlich von den Sachsen aus ihrem alten Besitze verdrängt worden, sie hätten den Kaiser zum Herrn jener Gegend gemacht, während die Sachsen mit bewaffneter Hand der Herrschaft desselben widerstrebten. Die Wirksamkeit des Magistrates wurde lahmgelegt. Als derselbe den Kommandierenden über die Unzulässigkeit des Vorhabens der Obervorstädter aufklären wollte und sich auf die Zustimmung der ihm vorgesetzten natürlichen und gesetzlichen Behörden berief, wurde er, wie Herrmann schreibt, „kahl abgewiesen", und wegen der Berufung auf die Landesämter getadelt, da es sich in dieser Sache um „einen Staats- und Religionspunkt handele, den weder der Komes, noch das Gubernium, noch der Kanzler verstünde."

Doch der Magistrat ließ sich nicht einschüchtern, das Bewußtsein seines guten Rechtes war zu lebendig: ihn stärkte das im Kerne noch ungebrochene Gemeingefühl des Landes, welches das Diplom nicht ganz in den Staub treten lassen durfte, über alle Bedenken hinaus. Dem von jenem Bischof eingesetzten Protopopen untersagte er die Amtshandlungen, dann verhängte er über ihn wegen dreisten, unanständigen Gebahrens Arrest. Den auch sonst verdächtigen Rimniker Bischof konnte selbst der Kommandierende nicht schützen, vielmehr mußte er ihn ausweisen. Der Magistrat übte als Patron sein Recht aus, einen Protopopen zu ernennen, als der frühere gestorben, und berichtete dem

Gubernium, bis wohin die „verdrießliche Sache“ neuerdings gediehen, aufs neue.

Da ſtarb Wallis unerwartet, plötzlich. Man ſagte, er habe ſich vergiftet aus Furcht vor der Strafe des Hofes, weil er geheimer Einverſtändniſſe mit den Türken verdächtigt worden ſei. Dieſe Nachricht Schmeizels bedeutet zuverläſſig ſo viel, daß ſie Kunde giebt davon, was den Jeſuiten und ihren Schützlingen zugetraut wurde. Aber die Walachen in Kronſtadt, obwohl dieſer ihrer hauptſächlichen Stütze beraubt, verzagten doch noch nicht. Sie ließen ſich zwei Bittſchriften raſch nach einander an den Hof anfertigen, in denen eine unbegründete Behauptung die andere überſtieg. Die jeſuitiſche Fabrik verdrehte durch falſche Angaben den ganzen gegenwärtigen Zuſtand der Walachen und fälſchte deren Stellung und Geltung in ein ſo roſiges Licht hinein, daß ſie kühnlich den „von ihnen erbauten und bevölkerten Marktflecken“, es iſt die Obervorſtadt gemeint, als eine Vormauer gegen Türken und Tartaren rühmten und den Walachen das Verdienſt zuſchrieben, die Stadt zur Ergebung an den Kaiſer gebracht zu haben. Als Belohnung ſolcher hervorragender Verdienſte erwarteten ſie von des Kaiſers Gnade, daß die Obervorſtadt zu einem ſelbſtändigen ſtädtiſchen Gemeinweſen erhoben würde, welches unabhängig vom Kronſtädter Magiſtrat und jeder ſiebenbürgiſchen Inſtanz in allen bürgerlichen und politiſchen Dingen direkt dem Hofkriegsrate unterſtellt würde, damit ihre dem Erzbiſchofe von Belgrad zu unterſtellende, mit den „heiligen ſieben Sakramenten gezierte katholiſche Kirche nicht länger durch die Befehle der Lutheraner verunehrt“ würde. Es fanden ſich in der eigenen Mitte Männer, die an ſolchen maßloſen Übertreibungen keinen Gefallen hatten. Gegen dieſe produzierten ſie einen angeblich von dem verſtorbenen Belgrader Metropoliten erlaſſenen Bannbrief, in dem unter einem mit ihnen der Kronſtädter Magiſtrat und alle, die ihm gehorchten, verflucht wurden.

Der Unfug war zu ungeheueren Dimenſionen angewachſen. Die Kronſtädter konnten nicht umhin, darüber im März 1738 im Landtage Vortrag zu halten mit der Bitte an die Stände, mitzuhelfen zur Zurechtweiſung der Beſchwerdeführer in die nötigen Schranken, und der ernſten Warnung, dieſe „Unruhe“ drohe dem ganzen Lande Gefahr. Da nun doch auch das Gubernium von den Walachen angegangen worden war, ſendete dieſes den Komes Baußnern nach Kronſtadt, der einen Ausgleich vermitteln ſollte. Dazu fand er den Magiſtrat bereit, der es über ſich gewann, ſeinen Rebellen alle Vorteile zu verſprechen, die ſich mit den ſtädtiſchen Privilegien und Ordnungen vertrügen. Allein man

ſieht: damit war den Walachen nicht gedient. Die Miſſion des Komes ſcheiterte. Viel zu weit hatten ſie ſich in den Widerſpruch verrannt, als daß die Ermahnung eines Einheimiſchen und zumal, wenn er ein Sachſe war, bei ihnen auf Gehör hätte rechnen dürfen. Die ausgelaſſene Hartnäckigkeit, in die ſie ſich verirrt, die blinde Tollheit, in die ſie ſich gefangen hatten, hofften noch immer den günſtigſten Erfolg von außen her. Sie täuſchten ſich. Ihre Bittſchriften lagen mit den Äußerungen des Magiſtrates darüber, die mit Widerlegungen nicht geſpart hatten, unerledigt bei Hofe, und die öffentlichen Dinge nahmen alsbald eine veränderte Geſtalt an. Sehr wider Erwarten mußten die Walachen den Tag erleben, wo das Schwert des allgewaltigen Kommandierenden ſeine Schneide ſcharf auch gegen ſie richtete und drohend über ihre Häupter gezückt ward. Freilich nicht die übermütigen Menſchen in Kronſtadt büßten, ſondern andere ihrer Volksgenoſſen, die ihnen gegenüber wie unſchuldige Kinder waren. Noch einmal nämlich ward mit der Durchführung der Union ein Anlauf verſucht; ein großer Teil der Begebenheiten in Siebenbürgen nach 1750 drehte ſich um ſie und drohte ſogar mit Gefahr im Getümmel der Kriege. Aber die vorſichtiger gewordene Regierung unterlag den Einflüſterungen der Jeſuiten nicht mehr, eilig wurde der Verſuch aufgegeben. Die Union blieb unvollendet und ſpaltete das walachiſche Volk auf längere Zeit, bis es ſich 1791 beſann, es habe gemeinſchaftliche Intereſſen. Aber die Ereigniſſe in Kronſtadt blieben haften im Gedächtniſſe zumal der Sachſen, die daraus lernten, weſſen ſie ſich zu verſehen hätten von ſolchen Leuten, die unter ihnen geduldete Eindringlinge waren. Den Walachen begegnete Mißtrauen und Verachtung. In einer günſtigen Stunde, wo man einem Hofdekrete den Sinn unterlegen konnte, wurden ſie durch die Hermannſtädter aus Hammersdorf und Groß-Scheuern vertrieben, und noch in den neunziger Jahren ſchlug der Magiſtrat in Schäßburg die Bitte um Erlaubnis eines Kirchbaues mit der kurzen Wendung ab, man wiſſe allgemein, wie unſtatthaft und gefährlich ein ſolches Unternehmen ſein könne.

Die Konzivilität mit den Walachen erſchien den Sachſen als eine bedenkliche Sache. Doch mußte am Schluſſe des Jahrhunderts jedem denkenden Sachſen klar werden, daß die Sonne der Gleichberechtigung gerade auf ihrem Boden zuerſt im Vaterlande aufgehen werde. Die bloße Anweſenheit der Walachen unter den freien Sachſen machte die Löſung zu einer einfachen Frage der Zeit.

4.

Der ganze Zug der folgenden Jahre bewegte sich ja nach der Richtung allein hin, einen Keil nach dem andern in das sächsische Gemeinwesen zu treiben so lange, bis unerträgliche Spalten und Risse allenthalben und selbst bis in die kleinsten Gliedmaßen sichtbar wurden. Man wird eines eilfertigen, vielgeschäftigen Treibens gewahr, das an dem Körper der Nation seine Kräfte und Gaben versuchte. Die Keile wurden von den verschiedensten Seiten angelegt, doch jeder war geeignet, den Stamm bis ins Mark auseinander zu sprengen. Fremde, mit den Verhältnissen nicht vertraute, oder einheimische, mit den Verhältnissen und ihrem Volke zerfallene, zumeist solche Menschen, die nur das Ihre suchten, führten die Hammer. Die Späne und Splitter flogen nach allen Richtungen, die Glieder zuckten und wanden sich im Krampfe, und zuletzt stellte sich auch der Totenbeschauer ein, welcher der Welt verkündete, der dritte siebenbürgische Landstand sei zum Leichnam geworden und die angeblichen Erben einlud, die Teilung des Nachlasses nicht zu versäumen.

Das schien der Erfolg zu sein der ungezählten Heilkünstler, die an dem vermeintlich kranken Nationalkörper Kurpfuscherei ausübten. Nicht immer in schlechter Absicht, doch mit falschen Mitteln, so daß auch ihr guter Wille das Gegenteil erzeugte. Viele aber freuten sich der trefflichen Gelegenheit, die ihnen der Zufall in die Hand spielte, den verhaßten Patienten bis aufs Blut zu quälen. In denselben Tagen aber, wo eine Staatsmaxime, die in ihrer großen Weisheit weder sich selbst noch den Staat, an dem sie meisterte, verstand, aus dem Nationalarchiv in Hermannstadt sogar die Urkunden seines einstigen Daseins und seiner Thätigkeit entführte, damit das Volk der Zeugnisse seiner nicht unrühmlichen Vergangenheit beraubt auf sich selbst zu vergessen lerne, und keine Stimme aus den Jahrhunderten fernerhin die Erinnerung wachrüttle, enthüllte sich dem Vaterlande wider Vieler Erwarten ein seltsamer Anblick. Der geringe Rest des Lebens, den es etwa noch im Jahre 1710 in seinen Söhnen sächsischer Zunge entdeckte, war seither kräftig erstarkt. Trotz Soldaten und Jesuiten, trotz der Maßregelungen durch die Gewalt, war unter ihnen aus den Ruinen neues Leben erblüht. Weder die Köpfe und Sinne, noch die Herzen und Arme drückte Erschlaffung und Mattigkeit, Verzweiflung und Todessehnsucht, sondern wie ein frischer Lenzeshauch der Jugend rollte gesundes Blut durch die Adern. Das Volk war aus sich selbst heraus genesen. Ein fröhliches, seiner Tüchtigkeit bewußtes, auf seinen Namen und seine Ehre stolzes

Geschlecht wohnte und arbeitete in Städten und Dörfern, und erntete in Werkstatt und Feldflur den Segen seiner redlichen Mühe.

Als das Vaterland 1790 wieder erwachte, stand unser Volk fast wie in Jugendkraft. Wir sind aber schuldig das übersichtliche Bild zu ergänzen, das wir in den vorstehenden Zeilen zu zeichnen versuchten, durch Anführung der Begebenheiten aus diesem Zeitraum, die in den Bereich unserer Darstellung fallen. Denn alsbald, schon 1791, dünkte sich das frische Leben stark genug, den Kampf gegen die Konzivilität in dem alten Sinne und mit dem alten Mut wieder aufzunehmen und alles Fremde aus seiner Mitte auszustoßen. Der Streit entflammte heftig, fast zu rücksichtslos und herausfordernd stellten sich die Kämpfer dem übermächtigen Gegner. Und es ereignete sich, was man schon 1653 erfahren hatte: wieder versagte die oberste Spitze und fällte die Entscheidung gegen die Sachsen. Aber wieder auch das alte Resultat: der Sieger benutzte den Sieg nicht, den er in diesem Streite erfochten.

Darnach möchte man sagen: der Streit über die Konzivilität war auf beiden Seiten eine eitle Anstrengung, viel Lärm um nichts. Die Behauptung ist durchaus falsch. Die Anstrengungen der Völker und der Parteien dienen nicht immer dazu und sind nicht allein deshalb wichtig, daß sie greifbare Ergebnisse erzeugen, schon genug, daß sie ein Zeugnis des gesunden Lebens und des Kraftgefühles sind, die sich nicht aufgeben wollen. Diese Bedeutung hatte der Streit für die Sachsen im 17. Jahrhundert, und als sie denselben am Schlusse des 18. Jahrhunderts erneuerten, war er die denkbar größte Widerlegung des Todesschlafes, in welchem erloschen zu sein über sie ausgesprengt worden war. Zugleich bedeutete er in dem Sinne derer, die ihn führten, die völlige Abstoßung jener fremden Retter und Heilkünstler, von denen sie heimgesucht worden waren, erwies sich als das Ergebnis der Kraftäußerung, welche die fremden Elemente unschädlich machen wollte, die sich in dem Gefolge jener in die Mitte der Nation eingedrängt hatten. Nicht in letzter Linie aber war er eine Antwort, ein lauter Widerhall auf die Prozesse, in denen das freie Besitzrecht der Sachsen auf ihrem Boden angefochten worden war. Was wäre aus dem als „Kammerbauern" gescholtenen Haufen von sächsisch redenden Menschen geworden schon in der Zeit der Regulationen, wenn sie nicht in dem Vollgefühl einer organisierten Volksgemeinschaft ihr alleiniges, selbständiges, freies Heimatsrecht und Herrenrecht auf ihrem Boden verteidigt hätten, wie ihre Väter thaten!

Das Jahr 1740 nun brachte auch für Siebenbürgen eine neue Ära. Damals begann sich erst im Lande die neue kaiserliche Regierung

zu entfalten, die nicht bloß hemmte und hinderte, ſondern mit einiger Konſequenz und Energie ihre Ziele verfolgte und neue Schöpfungen ans Licht brachte. Zwar die Direktiven blieben im großen und ganzen die bisherigen. Die Katholiſierung des Landes ſtand auch fortan im Mittelpunkte der öffentlichen Dinge, und trotz dem größen Unwillen über die geringen Ergebniſſe wurde die Betreibung dieſes Geſchäftes nur ungern zuweilen ausgeſetzt. Aber der blinde Bekehrungseifer hörte auf; die Proſelitenmacherei um jeden Preis verſchwand: man beſchied ſich, die Andersgläubigen nicht nur gewähren zu laſſen, ſondern war unbefangen genug, ſie in Siebenbürgen zu den höchſten Ehrenſtellen zu befördern. Die verfaſſungsmäßigen Schranken, welche der Regierung die Hände banden, wurden wie bisher überſehen oder geradezu beſeitigt, wo ſie dem Walten der Regierungsallmacht direkt im Wege ſtanden: die Stände ſchickten ſich darein, auf den Landtag zu vergeſſen. Aber die Würdenträger und Bedienſteten des Landes und der Munizipien mußten ſich an ſtrenge Pflichterfüllung gewöhnen, und die ganze Verwaltung wurde unter ſtrenger Kontrolle gehalten. Saumſeligkeit und Schlendrian ſchwanden dahin: „mache er mir gute Ordnungen in Siebenbürgen," dieſen ſtrikten Befehl hat Maria Thereſia nicht nur einem ihrer Sendlinge zum Auftrag gemacht.

In den Bereich unſerer Aufgabe fällt nun hier zunächſt die Wahrnehmung, daß die große Zahl der von Wien her eingeführten Beamten den Widerſtand der Sachſen gegen die Konzivilität nicht nur hemmen, ſondern direkt der Konzivilität dienen mußte. Zumal in Hermannſtadt ſchien ſich wenigſtens äußerlich eine ſo bunte Miſchung von Menſchen verſchiedenartigſter Abſtammung anbahnen zu wollen, wie ſie bisher in Siebenbürgen noch nie geſehen worden war. Fremde aller Klaſſen aus allen Gebieten des öſterreichiſchen Staatenkomplexes, gemeine Leute und Handwerker, niedere und hochangeſtellte Schreiber, Offiziere und Prieſter, Nonnen und Putzmacherinnen, Gaukler und Schauſpieler — ein Volk aus allen Winden, das dort ſein Glück machen wollte, ſtreifte durch die Gaſſen. Der magyariſche Adel ſtand mitten zwiſchen denſelben. Die Stadt war der Verſammlungsort des Landtages, der Sitz des Guberniums, der Oberbehörden des Landes, das Zentrum der ganzen Verwaltung. Sie wurde alsbald „Klein-Wien" gerufen, und galt noch vor den Tagen Kaiſer Joſephs als die Hauptſtadt des Landes. Die alten Mauern hatten noch nie ſo viele Fremde umſchloſſen, noch nie den Wohnort und Aufenthaltsort von Menſchen ſo verſchiedener Zunge umringt. Thatſächlich erneuerte hier jeder Tag den Anſchein, als ob alle Geſetze wider die Konzivilität nichtig geworden wären.

Zwar von dem Adel drohte auch jetzt nicht eben Gefahr. Ein Teil desſelben litt unter mißlichen Vermögensverhältniſſen und war den Landeskaſſen tief verſchuldet. Die ausländiſchen Beamten ſollten ja in dieſen Dingen Ordnung herſtellen, und es iſt bekannt, mit welcher Strenge das vollzogen wurde. Ein anderer Teil des Adels unterlag den Verlockungen der weſteuropäiſchen Kultur und Lebensart, in die er damals eintrat, und der Jagd nach hohen Ämtern und Bedienſtungen, die in Wien vergeben oder geleiſtet wurden. Der Luxus, den er dort von Standeswegen und aus angeborener Neigung entfaltete, ſetzte er im Vaterlande fort. Seine Genußſucht und Prachtliebe, die Verſchlingung ſeiner wirklichen und eingebildeten Intereſſen ließen ihn die Stipulationen der Accorda nicht ſchwer empfinden, er überſah oder verachtete ſtolz die Gelegenheit, obwohl gerade in Hermannſtadt die Aufforderung zum „Häuſerkauf“ nahe genug lag, und eine Menge Wege offen, ſelbe zu befriedigen.

Die importierten Beamten bedeuteten eine ungleich größere Gefahr. An ſie ſchloſſen ſich, wenn auch nicht direkt, ſo doch in ihrem Gefolge Einwanderer aus der Fremde, deren Ziel die Anſiedelung in den ſächſiſchen Städten oder Dörfern war. Durch ſie wurden die Elemente verſtärkt, die den Militärrock niederlegten und unter den Sachſen Bürger wurden. Die Erwerbung des Bürgerrechtes in den ſächſiſchen Städten war ja keine Neuerung Ausländern gegenüber, die Protektion der römiſchen Geiſtlichkeit half alle Hinderniſſe überwinden. Die für das Bürgerrecht zu entrichtenden Taxen wurden nun fixiert und die Magiſtrate verhalten, der Herabſetzung derſelben zuzuſtimmen. Ein Erlaß von 1747 erledigte die Ausländer von dem Ausnahmezuſtande, der ihnen übrigens bis dahin ſo nützlich geweſen war, indem er ſie von der Militärjurisdiktion erlöſte und der Zivilgerichtsbarkeit unterſtellte. Es war nämlich fernerhin nicht zu fürchten, daß irgend eine ſächſiſche Magiſtratur einem ſolchen Petenten ſein Begehren abgeſchlagen hätte. Beide Gruppen vermochten von innen heraus eine Umwandlung einzelner ſächſiſcher Gemeinweſen zu veranlaſſen: die Beamten durch ihr Anſehen, das ihnen und ihren Familien Zutritt in die beſten ſächſiſchen Häuſer geſtattete und die Aufnahme in dieſelben erleichterte; die anderen, wenn es ihnen gelang, durch Anzahl und gewerbliche Tüchtigkeit von unten aus Einfluß auf den ſächſiſchen Volkscharakter zu gewinnen.

Dazu verfügten die Beamten über noch weitere Mittel, ſich geltend zu machen. Welche Stellung ſie immerhin einnahmen, ob berufen oder nicht, ſie hielten ſich für beſtellt, ihr Wiſſen und Können, ihr beſſeres

Verständnis an dem angeblich kranken sächsischen Nationalkörper zu versuchen, zu dessen Heilung sie geschickt worden waren. Darin befanden sie sich mit den Jesuiten in dem innigsten Einklang, mochten sie mit diesen sympathisieren oder nicht. Sie wußten nicht anderes, als daß die sächsischen Beamten die Urheber und Veranlasser der Krankheit seien, unter ihren Augen und Händen hatten sich die sächsischen Munizipien mit den enormen Schulden überladen, und nun zeigten sie sich die Jahre daher unfähig, die Last auch nur um Fingerbreite von der Stelle zu rücken. Denn man hörte lieber auf die verläumderische Sprache des Gewürmes, das aus allen Rissen und zerschlagenen Gelenken des gemarterten Nationalkörpers herauskroch, als man sich daran erinnerte, was dieses Volk zuerst frohgemut geopfert und dann gelitten und geduldet hatte bis zur Erschöpfung, unter welchen Mißhandlungen es geblutet, welche räuberischen Fäuste seine Werkstätten ausgeleert und die Füße welchen Gesindels seine Fluren zertreten hatte. Die von der Regierung nunmehr besonders betrauten und beauftragten Fremden, so viele derselben sich in der Seebergischen Kommission oder im Directorium oeconomicum oder auch um der geometrischen Proportion willen als Klientel der Jesuiten in allen sächsischen Behörden befanden, rühmten sich als Erfinder unmittelbarer augenblicklich wirkender Heilmittel. Die Heilung erfolgte allerdings, doch nicht auf dem von ihnen angegebenen raschen Wege und nicht durch ihren Beistand, sondern trotz ihrer, denn sie verzehrten mehr als sie herbeibrachten, auf dem natürlichen der langsamen Erstarkung der materiellen Kräfte, welche die stetige Arbeit des Volkes selber schuf. Als der Sachse reich wurde, hörte die Armut der sächsischen Munizipien auf, fühlbar und sichtbar zu sein. Als aber so die Prognose der fremden Mandatare sich als verfehlt erwies, ihre Unternehmungen scheiterten, und ihre Versprechungen wie Kartenhäuser zu Schanden wurden, wälzten sie die Schuld davon wieder auf die sächsischen Beamten. Diese Herren sonderbaren Kalibers haben das sächsische Beamtentum des 18. Jahrhunderts in den entsetzlichen Verruf gebracht, unter dem es die ganze Zeit hindurch litt; und doch bestanden die sächsischen Magistrate, mit denen sie verkehrten, aus Ehrenmännern, insoweit dieselben Sachsen waren und nicht Kreaturen der römischen Propaganda von Seeberg an bis zu den Kronenthalen.

Jener unbegründetete Verruf wird noch am heutigen Tage von der Böswilligkeit wiederholt. Man wird nicht müde, denselben der unwissenden Gegenwart aufzutischen, während man vergißt, den Schleier zu lüften, der dünn genug die Verwaltung der Komitate oder der allgemeinen Landeskasse, wovon oben ein Wort gesagt wurde, deckt. Aber

woher sollte der Mut kommen, sich solchen Gewalten zu entziehen? Zu ihrem oft bösen Spiele mußte gute Miene gemacht werden: der Anstand gebot schon einen gefälligen freundschaftlichen Verkehr. In dieser Schule wuchsen die Kronenthale empor: mit dem Abfall vom sächsischen Glauben hörten sie auf Sachsen zu sein, obwohl einer von ihnen selbst das Auge des klugen Gubernators durch seine sächsische Abkunft täuschte; aber mit dem Namen dieses Bruderpaares allein mögen die Verhältnisse und Zustände, die hier zu erörtern versucht werden, hinreichend und klar genug sich bezeichnen lassen. Ihnen aber Konzivilität zu verweigern, sie nicht in allen Dingen als gleichberechtigte anzusehen, die sich doch selber für in allen Dingen bevorrechtigte hielten, hätte niemand wagen dürfen. Schon die bloße Anwesenheit etwa auch von Kriegssekretären, Offizieren und Militärintendanten, der Beamten des Thesauriates und der Angestellten der verschiedenen Kommissionen, zu denen sich Gubernium und Landeskommissariat gesellte, wie sie dem Gewerbe und Handwerke eine vielfach neue Richtung, der Geselligkeit ein anderes Gepräge aufdrückten, die Sitten und Vergnügungen als Tonangeber bestimmten, und von den sächsischen Familien angestaunt und nachgeahmt wurden, drängte die hergebrachten Gedanken über Fremde und Fremdes, über die Konzivilität wenigstens ihnen gegenüber vollends in den Hintergrund. Was aber diesen Bevorzugten gewährt wurde, konnte den anderen, die an ihre soziale Stellung nicht heranreichten, auf die Dauer nicht leicht versagt werden.

Auch darf man nicht meinen, daß die Sitten und Lebensgewohnheiten der Großstadt, der Hauptstadt, des vielbewunderten Wien, bei den Sachsen auf Sprödigkeit gestoßen wären. Sogar der stolze magyarische Adel ward hingerissen; alsbald beherrschten ihn und seine adeligen Damen die Wiener Moden: die magyarische Nationaltracht verschwand vom Kalpak und Dollmann an bis zu dem breiten wuchtigen Schwerte, das er an die Seite schnallte. Man redete deutsch, der zierliche dünne Rock wurde angelegt, und der feine französische Degen galt als Hauptschmuck. Die Sachsen blieben nicht zurück, die Männer und zumal die Frauen beeilten sich die ausländische Lebensart nachzuthun. Man bewunderte sie an den Ankömmlingen, an ihrem Benehmen, an ihrer Kleidung, an ihrer Sprache. Man blickte sehnsüchtig unverwandt nach Westen, nach Kleidung und Unterhaltung, nach Büchern, Blättern und Zeitschriften. Man lernte eine neue Welt, neue Bedürfnisse, neue Gewohnheiten kennen und genießen. Das europäische Leben des 18. Jahrhunderts drang in alle Poren ein und fand einen günstigen fruchtbaren Boden. Hatte man im Waldlande bisher die Wildheit verachtet, so wollte man zeigen, daß man hinter den

Vorgeſchrittenſten noch länger zurückzuſtehen nicht geneigt ſei. Es iſt bekannt, daß erſt um die Mitte des Jahrhunderts das öffentliche Leben in den großen europäiſchen Städten ſeinen modernen Anſtrich gewann. Als Zeichen desſelben wird angeſehen das Heraustreten aus der engen Stube und der Werkſtätte auf die Gaſſe und Straße in die Öffentlichkeit, das Pflaſtern und Beleuchten jener, die öffentlichen Verſammlungslokale und Gaſthäuſer, die Verbreitung der neuen Genüſſe von Kaffee und Tabak. Das ſind förderliche Begleiterſcheinungen des neuen Geiſtes, der in das Zeitalter der Revolution führte, Mittel, deren er ſich zum Durchbruche bediente, oder man dürfte geradezu behaupten, ſie brachten dieſen Geiſt hervor und erweckten ihn. Kaffee und Tabak brauchten die Ausländer in Siebenbürgen nicht zu entdecken oder einzuführen, ſie fanden beide hier vor, nur der Genuß derſelben wurde durch ſie allgemeiner gemacht. Weil aber Friedrich der Große auf den Genuß einer dieſer Handelspflanzen eine ſchwere Steuer und nicht etwa auf Lebensmittel, was ihm nicht ſo ſehr verdacht worden wäre, gelegt hatte, wurde die zweite Periode ſeiner Regierung verhaßt, und an der Verzollung einiger Kiſten Thee entzündete ſich der Freiheitskampf in Nordamerika. In Siebenbürgen nun waren Tabak und Kaffee längſt bekannt, früher als in Paris. Schon am Anfang des Jahrhunderts trieben ſächſiſche Kommunen mit dem Verkaufe jenes ein einträgliches Geſchäft, und in den zwanziger Jahren verrechnen ſächſiſche Landtagsabgeordnete ihren Sendern Ausgaben für Kaffee. Beide mögen durch die Türken bekannt und ſchon im 17. Jahrhundert, wie in London etwa zur Zeit der zweiten engliſchen Revolution, in Gebrauch genommen worden ſein.

Das neue Leben erhielt namentlich in Hermannſtadt breiten Raum, man möchte ſagen: das ganze Wiener Phäakentum mit ſeinem erſchlaffenden Weſen bürgerte ſich dort ein, das feine, geputzte, noble Tier mit den ſanften Krallen. Nicht ein ſächſiſches Mädchen nur berückte es am Spinet, in deſſen Taſten man klimpern lernte, und ſandte nicht nur ein ſächſiſches Vermögen verſchwenderiſch in die Lüfte. Doch iſt nicht zu fürchten, daß die neuen Sitten die alten Gewohnheiten ſofort total verſchlungen hätten, das fröhliche, leichtlebige, angenehme Treiben den ſchwerfälligen angeborenen Ernſt verdrängt hätten. So viel Entgegenkommen das Neue fand, ſo blieb doch der Kern der autochthonen Geſinnung und Bildung von ihm unberührt, ungekränkt, ſelbſt wo die Spitzen der Geſellſchaft ſich ganz anzuſchmiegen ſchienen, geſchweige denn im Mittelſtande, deſſen konſervative unbeweglichere Natur eher abzuwehren als anzunehmen geeignet war. Man unterwarf ſich nicht blindlings, man

assimilierte nur das Sympathische des neuen Wesens, soweit es in der eigenen Art einen Anklang fand.

Damit war aber der Einführung der Konzivilität eine weite Thüre geöffnet, das alltägliche Leben, der allernächste Verkehr schob eine Schranke nach der anderen hinweg. Es fragt sich nur, ob die dünnen Schutzwehren eines Gesetzes, an dem Niemand mehr lebendigen Anteil nahm, weil es aus den Augen und Sinnen fast aller geschwunden war, nicht unversehens ganz beseitigt werden würden. Ein Hauch mochte es wegblasen: war es ja schon als nicht vorhanden, und von den Regierenden als Stein des Anstoßes betrachtet und behandelt worden, der bei jeder Beamtenwahl wenigstens sich plump, wie er war, in den Weg stellte und künstlich umgangen werden mußte. Um Katholiken in die Magistrate zu bringen, wurde für die Fremden das Bürgerrecht erworben, da die Zahl der Konvertiten nirgend zureichte. Der Ausdruck Konvertit wurde neben den Namen von den Eigentümern geschrieben, gleichsam wie zur Bezeichnung einer höhern Würde, die besondere Beachtung erheische, und bezüglich der Ausländer, wenn irgend ein Widerspruch sich regte, strenge befohlen, dieselben unbesehen unter die Bürgerschaft aufzunehmen. Die Regierung beanspruchte, wie wir sahen, die Bestätigung aller Wahlen und ging dabei bis an die Grenze, wo die Ernennung anhebt. Es gelang schließlich, den Befehl aller Orten in Vollzug zu setzen, daß die Magistrate zur Hälfte aus Katholiken gebildet werden sollten und ebenso die alternierenden Ämter der Vorsteher. Die „geometrische Proportion", unter welcher barbarischer Bezeichnung dieser Zustand der Magistrate amtlich gefaßt wurde, brachte noch andere Erfahrungen ans Tageslicht, über die selbst ein Kommandierender seine Verwunderung äußerte. Das sei Pfaffenwerk, sprach Buccov, von dem die Kaiserin nichts wisse, bei Gelegenheit der übel berühmten Komeswahl von 1762, als die Hermannstädter Kommunität gezwungen worden war, sechs Kandidaten zu wählen.

Und doch entsprach diese Entscheidung, die mit aller Härte, mit vollständiger Verachtung des Kandidationsrechtes durchgeführt worden war, in einer Richtung den Intentionen Maria Theresia's. Die kluge Kaiserin hatte mit nichten die Absicht, das Bürgervolk der Sachsen zu unterdrücken oder unterdrücken zu lassen. Sie war ihm gegenüber vielmehr von derselben Ansicht erfüllt, die ihre Vorfahren auf dem ungarischen Königsthrone erfüllt hatte: sie wollte es nur katholisch machen. Das war ihre Politik und ihre Religion. Das evangelische Bekenntnis war in ihren Augen der einzige Makel, der an dem sächsischen Namen haftete. Doch war nicht in ihrem Sinn, wenn Gewaltmaßregeln hiebei ange-

wendet wurden. Auch lag ihr nicht die Erhaltung des Sachsentums als solchem am Herzen, dasselbe mochte durchsetzt werden mit der Last fremder Volkselemente selbst bis zum Verluste seines eigenartigen nationalen Gepräges, nur der bürgerliche Charakter des Gemeinwesens sollte emporbleiben. Nie hätte sie dem Adel die Konzivilität auf Sachsenboden so leicht zugestanden, aber sie begünstigte die Vermehrung der Bevölkerung durch die ausländische Zuwanderung, zumal wo diese ihrem Herzenswunsche, der Katholisierung, entsprach. Die Einsicht fehlte vollständig, daß hiedurch eine Zersetzung der nationalen Sonderart viel eher zustande komme als durch die Konzivilität mit dem Adel, nur die Förderung des römischen Bekenntnisses leuchtet hervor. Nie hat die Kaiserin die Hoffnung aufgegeben, den Tag des massenhaften Übertrittes der Sachsen zu erleben. Man könnte sich zur Behauptung versucht fühlen, daß hierin der entscheidende Beweggrund lag für die Zurückstellung der Durchführung des Prozesses über den sogenannten Martinszins und der anderen vor dem Produktionalforum fließenden Prozesse.

Je öfter aber auf diesem Boden die bestehenden Gesetze verletzt wurden, desto lauter erklangen nunmehr die Beschwerden der Sachsen. Selbe drangen wiederholt an den Hof. Es waltet fernerhin kein Anstand ob gegen die Behauptung, daß auch der Adel in dieser ersten Zeit (1750) sich anstrengte, bei dieser Gelegenheit sich unter die Sachsen einzudrängen und etliche ihm noch verpfändete sächsische Besitzungen und Häuser in sein Eigentum zu bringen Dieses Bestreben erhellt aus dem kaiserlichen Reskripte vom 27. März 1753 deutlich genug. So forderte denn die k. Proposition an den Landtag, welcher vom Januar bis Mai 1751 in Hermannstadt tagte, die Sachsen auf, ihre Privilegien, die den anderen Nationen die Konzivilität sowie den Ankauf liegender Gründe und Häuser auf dem Königsboden wehren, dem Gubernium und dem Hof vorzulegen.[1] Man sieht auch hier: die Urheberschaft der Proposition ist nicht unter den Katholiken und Ausländern zu suchen, sondern unter dem Adel. Jene fanden außerhalb des Landhauses hinreichende Protektion, der Adel allein war gezwungen, den beschwerlichen gesetzlichen Weg zu betreten, wenn er seine Ziele erreichen wollte. Die Sachsen erfüllten die Aufforderung, indem sie sich nicht bloß auf ein altes Privilegium beriefen, das in seiner vieldeutigen Unbestimmtheit anfechtbar gewesen wäre, sondern

[1] In der Anführung dieser k. Proposition besteht, so viel ich sehe, die einzige neue Angabe in dieser Arbeit, welche nicht bisher schon durch den Druck bekannt geworden wäre. Ich habe sie aus dem Schäßburger Archiv.

indem sie die Accorda anzogen, den staatsrechtlichen Vergleich mit den Ständen jüngsten Datums, der mit allen erforderlichen Kennzeichen eines öffentlichen Dokumentes ausgerüstet die Aufhebung des III. Artikels der Approbaten über die Konzivilität für ein ewig dauerndes, nie in Frage stellbares Gesetz erklärte. Das eben erwähnte Reskript, das auf dem Landtage vom 25. August 1753 publiziert wurde, gab seine Verwunderung darüber zu erkennen, daß dieser feierliche und von der höchsten Gewalt der Majestät genehmigte Vertrag habe in Zweifel gezogen werden können, indem es denselben neuerdings bekräftigte.

Der Widerspruch, in den diese Kundgebung die Regierung mit ihrem wirklichen Verhalten setzte, springt scharf in die Augen. Aber schon daß sie an den Landtag gerichtet ist und einen Verweis involviert, erhärtet, daß das Begehren des Adels nach sächsischen Gütern im Keime erstickt werden sollte. Damit aber vertrug sich nach jesuitischer Interpretation die Propaganda des römischen Glaubens: man beanspruchte die Konzivilität nicht für Adelige sondern für Leute bürgerlichen Standes. Allerdings, zumal wenn die Gewalt die Auslegung festsetzte, konnte von ferne her auch an jesuitisches Volk bürgerlicher Kondition gedacht werden, nimmermehr aber hatten jene, die gegen den bezüglichen Artikel der Approbaten bis aufs Blut stritten oder welche die Abrogierung desselben erreichten, solche Leute im Sinne, wenn sie sich die Aufnahme einzelner evangelischer deutscher Handwerker in ihren Bürgerverband vorbehielten. Jetzt aber beginnen die Jahre, wo aus Landesmitteln ein Fond für die Unterstützung der Konvertiten begründet wurde; wo auf Befehl Ausländer, die keine Handwerker waren, sondern Bediente und Köche und Kleiderputzer, wenn sie nur wienerisch redeten, mit der Konzivilität beglückt werden mußten, damit sie aus den geringsten Diensten herkommend sich unter den Sachsen für höhere Dienste bildeten. Damals luden die sächsischen Magistrate selber die fremden Katholiken ein, in ihre Mitte einzutreten, wenn sie anders nur anständige Menschen waren, weil die geometrische Proportion ausgefüllt werden mußte bei Strafe. Nicht Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern schon der nicht anrüchige Lebenswandel eines fremden Katholiken empfahlen denselben zur Anstellung gegenüber der Schuftigkeit der Konvertiten und der Menschen gleichen Kalibers. Damals bürgerten sich in der That viele Fremde ein, das Direktorium aber unter Seebergs Leitung lenkte sein Absehen darauf, die Nation unter die Kammer, unter das Thesaurariat zu bringen.

Denn auch damals begannen die Gedanken umzugehen, deren Resultat die sonderbare Umdeutung des Namens Königsboden für das

Sachsenland war, entstanden die großen Prozesse des Fiskus gegen die Nation: um ihr Eigentumsrecht auf den von ihr bewohnten Boden; um den Martinszins, der Terragialtaxe sein mußte, als grundherrliche Taxe gefaßt wurde, den die Unterthanen der Kammer zu zahlen hätten; um den Zehnten der evangelisch sächsischen Geistlichen. Und wenige Jahre später konnte der Fiskaldirektor sich rühmen, alle diese vielgestaltigen Rechtsstreite seien zu seinen Gunsten entschieden worden.

An ihnen aber hing Freiheit und Leben, das ganze Dasein der Sachsen. Darum ist die oft gehörte Meinung nicht ganz aus der Luft gegriffen, Tartaren und Türken hätten ihnen die Gefahr des Unterganges nie so nahe gelegt, als die von den Jesuiten geleiteten Fiskalaktionen unter österreichischer Herrschaft.

Die Befehle wurden in Siebenbürgen schon vorbereitet, als ob die sächsischen Gemeinden von Hörigen bewohnt würden, den Allodialbesitz aller sächsischen Kommunen zu konskribieren, damit dessen Erträge für den Fiskus verwendet werden könnten, und nach Wien zur Bestätigung übersendet. Dort hatte die Hofkammer einen Antrag zur Konfiskation des Zehntens vor die Kaiserin gebracht, den Brukenthal eine unerhörte Ungerechtigkeit der Kaiserin ins Angesicht nannte. Brukenthal hatte schon einmal für den angefochtenen Zehnten der Kronstädter interveniert, doch war sein Vorhaben nicht gelungen, er hatte auch jetzt nur so viel erreicht, daß die Bestätigung des Urteiles des Produktionalforums beim Hofe vorläufig aufgeschoben wurde. Als er nun auf Befehl der Kaiserin den Antrag geprüft hatte, antwortete er ehrenhaft und warm: „wenn Ew. Majestät das thun, was hier die Hofkammer verlangt, so thun Sie die größte Ungerechtigkeit, die Sie unter ihrer ganzen Regierung gethan haben." Der Inhalt des Antrages ist uns seiner Natur nach und der Natur des Gewährsmannes nach, der ihn berichtete, unbekannt geblieben. Die Ausdrücke sind kühn und stark: nur in einem außerordentlichen Falle, wie er auch bei Regierungen sich nicht zum zweitenmale ereignet, wird ein Hofmann derselben sich der Herrin gegenüber zu bedienen den Mut haben. Die Rede ging in Hermannstadt durch den dortigen Bürgermeister Honnamon, einen gewesenen militärischen Auditor, angestiftet, wenn die sächsische Geistlichkeit nicht katholisch werde, könne geschehen, daß sie den ganzen Zehnten verliere, mit diesem Schritte aber rette sie sich und die Nation: so sei die Meinung in Wien. Heidendorf[1] nennt das ein win-

[1] Um nicht der Versäumnis beschuldigt zu werden, führe ich an, daß diese ganze Arbeit ohne die Selbstbiographie Heidendorfs undenkbar ist.

diges leeres Gerücht vom unfähigen geistesschwachen fremden Katholiken erfunden, der in die Stelle des Provinzialbürgermeisters gerade so gut paßte, wie die Jesuiten in die Regierung. So mag man mich tadeln, weil ich das Gerücht erwähne. Allein ich will sogar den Verdacht nicht verschweigen, weil derselbe allzunahe liegt, daß ein Antrag in dieser Richtung von der Hofkammer ausgegangen sein kann. Damit erklärten sich leicht die von Schmerz und Zorn leidenschaftlich erregten Worte Brukenthal's. Die Kaiserin aber war so weit entfernt auch nur von dem Gedanken einer solchen Gewaltthat, daß sie die Rechtfertigung des kühnen Sprechers nicht begehrte, denn dessen Äußerung stimmte mit ihrer innersten Gesinnung überein.

Dann kam Joseph II.; dessen Resolution, die den Zehntprozeß beendigte, indem der Zehnte seinen rechtmäßigen Besitzern aus „Gnaden" belassen wurde, ging von völlig anderen Motiven aus. Vor dem Staate des Kaisers hatte überhaupt Niemand ein Recht, seiner Staatsraison war erlaubt, alles zu verschlingen, er selbst brachte sich ihr zum Opfer. Doch abgesehen hievon, des Kaisers Urteil ward durch dessen Ansicht geleitet, die Sachsen seien unterthänige Kronbauern und der Fiskus rechtlicher Eigentümer des Besitzes dieser Bauern. „Ihr seid ja fiskalisch," rief er den klagenden Sachsen zu. Man sieht, die Gedanken der Hofkammer dauerten in ungebrochener ja verstärkter Geltung in Wien fort, und des Kaisers Staatsgrundsätze kamen denselben willig entgegen. Während der Lebenszeit Maria Thereſias vermochte Brukenthal freilich zu verhüten, daß die Frage der Konzivilität auf diesem Wege für immer aus der Welt geschafft wurde. Doch auch in dieser Periode war das Unerwartete in den Bereich der Möglichkeit gerückt und wurde unversehens zur Wirklichkeit. Die Wiener Staatsbehörden erklärten die siebenbürgische Landeskasse für eine sic dicta provincialis, sie sei nur angeblich Provinzialkasse, denn sie gehöre dem Landesfürsten. In den Händen dieser Staatsmänner galt das siebenbürgische Staatsrecht für nichts. Nachdem sie eine Zeit lang den Landtag zu ihren Zwecken benutzt hatten, ließen sie denselben fallen, als ihnen dessen Stimme unbequem werden konnte. Wie die großen Kriege immer neue Militärkräfte erforderten und aufbrauchten, beschloß der Staatsrat die Errichtung der Grenze und die Militarisierung der Sekler.

Diese Maßregel griff stark an die Existenz noch eines anderen siebenbürgischen Landstandes, man kann sie mit dem Schicksale der Sachsen in Parallele setzen. Die betroffenen Sekler willigten anfänglich scheinbar ein, es wurde ihnen nicht schwer, sich unter die Waffen zu sammeln,

weil ſie die radikale Veränderung, die ihnen bevorſtand, vorerſt nicht einſahen. Von Hauſe aus waren ſie kampfluſtig nnd mit der Gefahr vertraut, wenn ſie den Wolf jagten oder den Fuchs und den Bären zum Stehen zwangen, übten ſie das liebſte Tagewerk. Als ſie jedoch bemerkten, daß ſie mit Weib und Kind unter das verhaßte militäriſche Joch gezwungen werden ſollten, weigerten ſie den Gehorſam, ſtießen drohende Worte aus, wie ſie Leute ihres Schlages gewohnt ſind, und veranſtalteten eine Maſſenpetition. Da wurde jener frevelvolle Maſſenmord kommandiert in den öſtlichen Waldkarpathen, nahe den Quellen des Altfluſſes, im Zwielichte des Morgens des 7. Januar 1763, der einen unaustilgbaren Flecken auf die glorreiche Regierung der guten Kaiſerin heftete. Sie ſelber hat nichts gethan oder nicht das Nötige, um die angeſehenen Mörder, deren Unthat zum Himmel ſchrie, die verdiente Strafe fühlen zu laſſen. Die angeordnete Unterſuchung wurde nur zum Scheine geführt und quälte das arme Volk noch mehr, weil ſie darauf ausging, eine Schuld desſelben feſtzuſtellen, damit die eigentlichen Übelthäter entlaſtet würden. Dann wurde die Unterſuchung fallen gelaſſen, und die keinen Augenblick von der höchſten Ungnade bedrohten Mörder behielten ihre Ehrenſtellen, wurden weiter verwendet und ausgezeichnet. Ihr Haupt iſt Siskowich, zehn Jahre nachher Begleiter Joſephs II. auf deſſen Reiſe durch Siebenbürgen und einer ſeiner vertrauten militäriſchen Berater. Damals redete er gelaſſen das brutale Wort, die Sekler ſeien ein Volk, dem alle hundert Jahre einmal ein Aderſchlag zugefügt werden müſſe, und zu den Sachſen, daß ihre Verfaſſung nichts tauge, weil in derſelben alles auf Selbſtverwaltung und Wahl berechnet ſei.

Ein anſehnlicher Teil der Sekler zum Militär, der ganze Sachſenboden unter die Kammer, ſeine Bewohner Grundholden des Fiskus, welche Spottgeburten der Verhöhnung von Rechten ſollten noch ans Licht geſetzt werden, um die Verfaſſung des Vaterlandes zu zerſtören? Sie war zum Siebe geworden. Aber der Staatsrat beſchloß zunächſt noch nur die Einziehung des ſächſiſchen Allods und die Überlieferung nur dieſes an die Kammer. Die Befehle betreffend die Übernahme wurden an das ſiebenbürgiſche Theſaurariat ausgefertigt und von der Kaiſerin genehmigt. Es iſt ein unwiderlegliches Zeugnis von dem Einfluſſe, deſſen Brukenthal ſich erfreute, den Gang der verderblichen Sache, deren Folgen man nicht überſehen kann und die ſchon bis zu dieſem Stadium gediehen war, aufzuhalten. Darauf erwirkte er die Widerrufung des kaiſerlichen Befehles. Dieſes endgültige Reſultat aber zu erreichen, verſagte ſeinen Anſtrengungen bis zum letzten Augenblicke der Erfolg; vor ſeinen Augen beſchloß der

Staatsrat, der Zustimmung der Kaiserin sicher: erst in der letzten Stunde wich diese vor seinen unermüdlichen triftigen Einwendungen und Gegengründen, so daß „die Feinde der Sachsen ihr Spiel verloren.“ Noch am 3. November 1774 zeigte Brukenthal, der im Oktober des Jahres als Vorsitzer des Guberniums ins Land gesendet worden war, seinem Oheim Heidendorf ein eigenhändiges kaiserliches Billet, das er in dieser Sache eben erhalten. Die Kaiserin redet darin von dem vollen Vertrauen, das sie in ihn setze; sie gedenkt der „teueren Nation,“ die sie nicht fallen lassen werde, was er derselben zum Troste verkündigen könne.

Daraus erhellt gewiß der edle Sinn der Kaiserin, dem jede Rechtsverletzung an sich fern lag, außer wenn ihr Glaube sich einmischte, oder die höheren Rücksichten des Staates und der Verwaltung den provinziellen Bestand einzelner untergeordneter Gemeinwesen übersehen machten. Sie muß arg versucht worden sein; ihre weibliche Seele spricht ja mit, der es leid gewesen wäre um die Verletzung, der es nicht genügt, das gefährdete Recht nicht gestört zu haben, nachdem sie des Besseren belehrt worden war, die vielmehr ihre ganze Huld den Bedrohten zuwendet. In der letzten Habsburgerin vereinigten sich viele edle Züge, die leider vereinzelt in der langen Reihe ihrer Vorfahren je zuweilen zum Vorschein kamen. Es wird aber auch klar: die Nation hatte in den höchsten Regionen Feinde, die auf ihren Untergang losarbeiteten. Sie besaßen das Ohr der Kaiserin und gaben ihr Spiel doch nicht verloren. Man erkannte allenthalben, es handle sich um den Bestand der Nation überhaupt. Die bisher von uns aus der Menge anderer angeführten Fälle bereiteten den Ruin der Nation vor. Die Gesetze wider die Konzivilität wurden zwar im allgemeinen nicht angetastet, doch wurde den Sachsen eine besondere Art von Konzivilität aufgebürdet mit ihren durchaus feindselig gesinnten, heterogenen Elementen. Wie viele katholische Familien hätten nicht Raum gehabt auf dem ausgedehnten Allodialbesitz der sächsischen Kommunen, wie viele Lose konnte man aus demselben herausschneiden zur Vergabung an jene, wie sächsische Fiskalzehnten an das Weißenburger Bistum vergeben worden waren? Allgemach wurde dann das Anstreben der Nation gegen die Konzivilität hinfällig, kein Finger berührte die vergebliche Anstrengung: der Streit war gegenstandslos geworden.

Dazu bedurfte es freilich Zeit. Aber die treibenden Kräfte gaben nicht nach: weder ermatteten sie, noch hatten sie irgend welche Bedenken, oder wurden in der Anwendung ihrer sonderbaren Mittel verlegen. Gerade in den Jahren der Auflösung des Jesuitenordens häuften sich die

Verordnungen bezüglich der Konvertiten, ein kaiserliches Reskript folgte dem anderen, eines verschärfte die Befehle des anderen zu ihren Gunsten; daß die Auflösung des Ordens die Regierung auf diesem Wege nicht behindere, wurde öffentlich sofort kundgethan; es sollte niemand wähnen, als ob damit eine Änderung in ihren Mitteln und Zielen verbunden sei. Es scheint, als ob wirklich das Bestreben obgewaltet habe, die etwaigen Nachteile, welche in Siebenbürgen die Aufhebung jener Gesellschaft für die römische Kirche im Gefolge haben könnte, auf dem Verordnungswege auszugleichen. Die ganze Verwaltungsmaschine ward in Bewegung gesetzt. Die Kommandierenden sind Vorsitzer des Guberniums oder die Bischöfe von Weißenburg, unter ihnen Baithai, der die Daten zu seinen berüchtigten Konduitenlisten aus erster Quelle zu schöpfen in der Lage war. Die Konversion verleiht das Befähigungsdiplom, womit alle Bedienstungen unfehlbar erreicht werden. Dem Gubernium wurde solche Beförderung zur Gewohnheit, so sehr zur zweiten Natur, daß es einige Wochen nach dem Tode Josephs II. sie fortzusetzen anhob, zu einer Zeit, wo auch die Sachsen derartigen Befehlen nicht zu gehorchen wagten. Aus der Kammeralkasse wurde jährlich neuerdings eine Beisteuer von 3000 fl. zur Belohnung der Übergetretenen angewiesen. Es hieß in dem Reskript für Verdiente unter ihnen, doch wurde denselben leicht gemacht, ihre Verdienste herauszustreichen. Der eine war nicht nur katholisch geworden, sondern er „verstand sich auch auf die Schriften." Der Konvertit und Marktrichter Lang zu Kronstadt hatte sich nicht allein, nachdem er den römisch-katholischen Glauben angenommen, ehrlich immerfort und emsig aufgeführt, vielmehr „sich auch beim Baue der katholischen Kirche brauchen lassen." So mag er vielleicht auch die versprochene Belohnung in Geld erhalten haben, was wir nicht erfahren, gewiß aber wissen wir, daß sofort der strikte Befehl einlangte, den verdienten Menschen augenblicklich anzustellen und zum Senator zu wählen. Der Vertreter der „regierenden katholischen Religion" in Kronstadt aber nahm in Aussicht, den Gottesdienst in der evangelischen Pfarrkirche so lange zu administrieren, bis der Bau der katholischen Kirche fertig geworden wäre, oder ließ sich etwa das Geläute der Evangelischen gegen Ostern verbitten und die Feier des Abendmahles der Unitarier gewaltthätig stören, indem die Anwesenden auseinander gejagt wurden auf seinen Befehl, von seinen Leuten und ihnen die Gefäße geraubt wurden. Unaufhörlich, weil immer noch Raum da war, wurde der Umstand in den strengsten Worten gerügt und als Pflichtvergessenheit gebrandmarkt, daß in den sächsischen Munizipien eine viel zu geringe Anzahl von

Katholiken angestellt würden, und der Vorwurf mit dem Befehle geschlossen, die Konzivilität an alle vorhandenen Ausländer zu verleihen. Im Jahre 1775, berichtet Herrmann, wurden „die katholischen Handwerksleute von allen Enden zusammengerafft und in die Kommunität gezogen."

Die geometrische Proposition zeigte nun erst auch die arithmetische Gleichheit ihrer Glieder. Hatte die erste Kommission Seebergs nur noch einen Aktuar und einen Kanzelisten aus Mähren, einen Registrator aus Wien und einen Praktikanten aus Preßburg versammelt, so waren nun überall hinreichende Katholiken, wie Heidendorf zürnt, „aus Mangel solcherlei sogenannter Konvertiten pur Fremde, aus andern Ländern hergelaufene Leute angestellt, die weder Erfahrung, weder Wissenschaft, weder Patriotismus hatten." Man muß doch einmal zusehen, über welches „sächsische" Beamtentum der oben berührte Schimpf geladen wird, ob es den Namen eines sächsischen beanspruchen kann? Darum nehmen wir keinen Anstand, eine von Heidendorf gemachte Zusammenstellung auszuschreiben, indem wir hinzufügen, daß die Zusammenstellung nach den Angaben desselben sicheren Gewährsmannes um ein vielfaches vermehrt werden könnte. Es war in Broos der dasige deutsch ausländische Postmeister auch Königsrichter, in Reußmarkt der dasige gleichartige Postmeister Stuhlsrichter, in Reps zwar ein geborener Sachs, aber doch ein gewesener Wachtmeister, ein sehr unverständiger Mann Königsrichter. In Bistritz war Dignes, ein der Herkunft nach lothringischer Feldscheer Stadtrichter, ebenda ein aus Erfurt gebürtiger Lieutenant Notarius und Kek, ein gewesener Stallmeister Archivar. In Mediasch war ein unverständiger verdorbener Schreiber Namens Brabander Stuhlsrichter, ebenda ein Jäger aus Mainz, ein gewesener Dorfsschenker Heyl genannt Stadthann, und Weinhold, ein durch öffentlichen Betrug bankerottierter Knopfstricker, nebst Duldner, ein von Taterloch gebürtiger und in Frauendorf Burghüter gewesener Musketier, sowie ein abgesetzter Pfarrer aus Mardisch, der dann katholisch geworden, namens Fikeli, waren Ratsgeschworene. In Schäßburg war Leichamschneider, ein bösartiger irreligiöser Feldscheer, Bürgermeister, und ein gleichartiger zänkischer Sachse, Wolf, Stuhlrichter. Man sieht, welche Bedeutung damal das Losungswort von Broos bis Draas gewonnen hatte, und in Kronstadt führt Heidendorf hier nur an einen einfältigen dummen Goldschmied, Enyeter, als Stadtrichter, sowie etliche bankerottierte Handwerker, Lieutenants und Wachtmeister als Ratsgeschworene. In Hermannstadt aber, sagt er, war der Mischmasch und die Verwirrung am größten: da waren bankerot-

tierte Handwerker und Kaufleute Ratsgeschworene, ein gewesener Postmeister Stuhlsrichter, ein gewesener Auditor aus Mähren, der vorgedachte Honnamon, Provinzialbürgermeister, und der Komes Nationis Kronenthal bei aller seiner Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit und Beredsamkeit . . . ein Mensch ohne Religion und Rechtschaffenheit und ein Feind und Verräter der Nation. „Diese Männer, fügt Heidendorf hinzu, hatten zu Hause in ihren Städten und Stühlen die öffentlichen Geschäfte meistens in ihren Händen. Und da vom Hofe ausdrücklich verordnet war, zu den Zusammenkünften der Universität so viel als möglich katholische Subjekte zu deputieren, so bestand denn auch das Universitäts-Kollegium größtenteils bis ad Annum 1780 aus dieserlei Leuten, die meist ungelehrt und arm große Männer werden und gut leben wollten, die keinen Patriotismus und keine National-Liebe hatten, die sich kein Bedenken machten, um die Erhaschung eines Vorteiles ihre Stühle und die ganze Nation zu verraten, und um sich durch die Gunst des Pöbels bei den freien Wahlen emporzubringen, ihre Kollegen und Vorgesetzten, wo sie nur konnten, hinterrücks verschwärzten. Die Nation war in manche Prozesse mit dem Fiskus regius verwickelt; alle diese katholischen Beamten waren lauter Anhänger des Fiskus und Verräter der Nation, Aufhetzer des Volkes wider seine Oberen und Ausbringer der ämtlichen Beratschlagungen. Es konnte nichts frei und sicher besprochen und beschlossen werden. Kaum waren die Sessionen vorüber, so wußte der Fiskus, mit dem man zu streiten hatte, und alle Feinde der Nation, was geredet und beschlossen war."

Soweit mit einigen Umstellungen der alte Heidendorf. Und weil der Wind gar so überaus günstig wehte, geschah wohl, daß die Konvertiten üppig wurden und die Rolle der Gegner der Konzivilität spielten, indem sie sich beschwerten, es würden zu viele Fremde ihnen vorgezogen. Nirgend leuchtet in der That die unsinnige Verwirrung aller Begriffe ärger hervor, als wie in den „zahllosen" aber auch zügellosen Bittgesuchen und Beschwerdeschriften, mit denen sie „den Thron und die höheren Behörden unausgesetzt behelligten". Sie entwickelten den Humor, mit ihren „absurden" aber auch verlogenen Angaben beide zu bestürmen, sie als verfolgte und unterdrückte Katholiken zu beschützen.

Aber es ist nicht nötig, bei diesen kläglichen Sumpfgewächsen länger zu verweilen, nur der Name des Schößlings, der die Spitze fast bis in die Wolken trieb, muß wiederholt genannt werden, um anzudeuten, was ein katholisch gewordener Sachse seinem Volke zu schaden vermochte. Doch so wollte es das Geschick, daß aus dieser trüben Flut durch den

beſten Sachſen der entarteteſte Sohn ſeiner Nation emporgehoben und demſelben durch Beförderung zum Hofrate der Weg gebahnt wurde, um Komes zu werden.

Denn das Konzivilitätspatent, das Kaiſer Joſeph II. am 4. Juli 1781 zu Brüſſel ausſtellte, machte dieſem tollen Treiben ein jähes Ende. Es befreite andere von einer Feſſel, um mit einem einzigen Hammerſchlage den Sachſen tauſend Ketten anzulegen.

4.

„Nun wünſche ich nicht mehr zu leben," rief der Gubernialrat von Hannenheim aus — ſo ſchrieb der Sekretär des Gubernators an ſeinen Bruder, indem er demſelben von dem bezeichneten Dekrete Kunde gab. Wir erfahren: Johann Herrmann war nicht bloß eingeübt in die Geſchäfte ſeines Amtes und in der Leitung derſelben gewandt, vielmehr iſt er voll Geiſt und Wiſſen, ein nicht zu ermüdender Arbeiter, eine nicht gewöhnliche Perſönlichkeit, die rechte Hand Brukenthals und deſſen Nachfolgers Banffi, der kundigſte Mann, unterrichtet über alle Verhältniſſe, wohlvertraut mit allen öffentlichen Dingen, klug und ſcharfſinnig wie keiner. Der außerordentliche ſeinem Volke leider allzu früh entriſſene Mann, der alle Vertreter der Sachſen auf dem Landtage von 1791 um Kopfeshöhe überragt haben würde, hatte auch das Herz an der rechten Stelle. Wie Waſſerwogen ſchlugen die Gedanken in ihm hin und her, bis er aus banger Bruſt der verzweifelten Anſicht Worte gab: in fünfzig Jahren werde man von der ſächſiſchen Nation nur noch Spuren antreffen, Kronſtadt werde eine walachiſche Stadt ſein, Mediaſch eine armeniſche, Hermannſtadt ein Gemiſch von beiden, und wie es mit der Religion dann ausſehen werde, ſtehe bei Gott allein.

Man fragt unwillkürlich: gaben nicht ſchon die bisherigen Ereigniſſe zu ſolchen äußerſten Befürchtungen Veranlaſſung, mußte erſt dieſes Reſkript die Augen öffnen? Oder bedarf die vorſtehende Darſtellung der Rektifikation, welche ſich allerdings bemühte, dieſes letzte Ziel, dieſes Verenden der Nation als den ſchließlichen Ausgang aller bisher auf ſie gerichteten Angriffe zu erweiſen? Oder iſt das Reſkript nur der letzte Stoß, der unfehlbar ins Herz traf? Die Antwort auf dieſe Fragen wird ſich unſchwer geben laſſen.

Das Konzivilitätsedikt Joſephs II. iſt der Schlußſtein der bisherigen vereinzelten, aber genau zuſammenhängenden Angriffe auf die Nation und zugleich die Fortſetzung derſelben von einer anderen Seite her. Wir erkannten: das ausſchließliche Bürgerrecht der Sachſen hing

mit dem religiösen Bekenntnisse derselben enge zusammen, oder genauer dieses mit jenem; die sächsische Nation schloß als dritter Landstand so zu sagen das doppelte Moment in sich, die freie deutsche Abstammung und die bürgerliche Stellung in der Gesellschaft mit dem evangelischen, dem „sächsischen“ Glauben. Der freie sächsische Bürgerstand in Stadt und Dorf war untrennbar in eins verschmolzen mit dem evangelischen Bekenntnisse. Diese Seite war bisher unablässig angefallen worden; durch Zerbröckelung ihres einheitlichen Bekenntnisstandes wurden die Sachsen mürbe gemacht für die Jesuiten und den nunmehrigen Fortsetzer ihres Werkes, als welchen Joseph II. sich freilich nicht einmal träumen konnte. Nur so weit wurde die Verfassung des sächsischen Munizipiums verletzt oder auch als nicht vorhanden betrachtet, daß römische Katholiken einheimischer oder ausländischer Abkunft in ihre Mitte eingeschoben wurden. Es ist jedoch durchaus bedenklich, wenn in einem lebendigen Organismus die Hälfte des Lebens verlöscht wird, ob die andere Hälfte dann noch fortleben kann? Wie sehr aber gerade dieses Moment in den Augen der Zeitgenossen hervorstechend vorangestellt wurde, läßt die Klage Herrmanns um der Religion willen deutlich erkennen, nachdem er die politische Einheit der Nation bezüglich ihrer Abstammung drangegeben und in Bruchstücke zertrümmert sah. Und nicht nur Herrmann allein, vielmehr wie sehr im Bewußtsein des ganzen Volkes die beiden Momente identisch und gleichwertig waren, bewies ja schon längst der Umstand, daß sich die sächsischen Geistlichen in die umfassenden sehr gefährlichen Prozesse wider die Nation ingerierten.

Hatte nun aber die Nation die religiösen Angriffe mehr oder weniger glücklich abgewehrt, daß die Ansicht erwachte, sie werde sich im ganzen überhaupt nicht so bald überwältigen lassen, blieb sie doch unbewegt fest, selbst als die Geistlichen den totalen Verlust ihrer Einkünfte dicht vor Augen sahen, so schwenkte die Angriffslinie allmälig nach der andern Seite über, die Fiskalprozesse gegen sie erhielten ein verändertes Gepräge, ihr freies unabhängiges Bürgertum, ihr Eigentumsrecht an den von ihnen bewohnten Boden wurde angefochten. Alles geriet in die Schwebe, die freie sächsische Erde schwankte mit dem sächsischen Vaterunser unter den Füßen der eine Geduld ohne Ende entwickelnden Nation. Die Verhältnisse gestalteten sich immer raubtierartiger. Als Mittel zur Erreichung des Zieles paßte den Gegnern vortrefflich, die Nation, welche sich zu ihrem Verdrusse in einem stets zunehmenden Aufschwung der materiellen Kräfte befand, in den materiellen Verfall zurückzuwerfen. Eine in dem Vermögenszustande ruinierte Körperschaft ist unfähig zu

weiterem Widerstande. Was sollte auch der Fiskus beginnen mit reichen Unterthanen? Die fremden Herren aber werden die Behandlung guts-unterthäniger Städte mit gewerblicher Bevölkerung in Böhmen studiert haben. So leisteten die Prozesse mit ihren ungeheueren Kosten doppelte Dienste: die Sachsen wurden erst gelegentlich Unterthanen, Hörige der Kammer genannt, in diese Stellung degradiert und dann verurteilt, der Königsboden zum Fiskalgut gestempelt, und sie zugleich zu groß-artigen Aufwendungen für ihre Verteidigung veranlaßt. In diese Rubrik stellen wir den Prozeß um den Martinszins ein. Konnten die adeligen Güter der Nation selbst vor dem Produktionalforum der Nation nicht streitig gemacht werden, so mußte die Summe von 385.000 Gulden, auf welche sich die Rückstände dieses Zinses beliefen, mehr als die Güter der Nation verschlingen.

Man bemerkt leicht: hier reiht sich Glied an Glied, Unternehmung an Unternehmung; wie ein Spielball wurden die Sachsen hin und her, von einer Behörde der anderen zugeworfen. Das Konzivilitätspatent machte nun von politischer Seite her reinen Tisch. Weggefegt wurde das ausschließliche Bürgerrecht zusamt dem ausschließlichen Eigentums-rechte. Der Königsboden ward allen Völkerschaften und allen Gesellschafts-klassen geöffnet, dem Adel sowohl als den Walachen und unbesehen allen Fremden: alles was Füße hatte, durfte herbeieilen und sich einrichten nach Lust und Vermögen in den Städten und Dörfern. Dafür winkten den Sachsen adelige Titel und Vorzüge und Güter. Dem einzelnen war leicht gemacht, den Titel zu verschaffen, die Erwerbung von Gütern lag außerhalb seiner Kraft und war nur ein scheinbarer vorgeschützter Vor-teil, den der Adel selbst den Sachsen vor länger als anderthalb Jahr-hunderten als Lockspeise vorgehalten. Der ungeheuere Rest der Nation, die ganze Masse derselben war preisgegeben. Walachen, Griechen und Armenier schickten sich an zu wetteifern um Handel und Kaufmannschaft in den Städten, die Ausländer und Pfuscher in den Zünften und Hand-werken, die walachischen Hirten und Taglöhner, sowie entlaufene Hörige griffen gierig nach Besitz auf den Feldfluren, nach Aufnahme in die Dorfschaften. Der Andrang schien so groß werden zu wollen, daß alsbald die Notwendigkeit sich zu ergeben schien, denselben zu dämpfen und ihm zu wehren. Die Handelsleute, wurde verordnet, bedürften einer speziellen Erlaubnis für die Betreibung ihres Geschäftes, und nur Freigeborenen sei die Ansiedlung auf dem Königsboden gestattet. Die letztere Maßregel schränkte den Adel auf den Erwerb von Häusern ein und erhielt ihm die Unterthanen. Doch ist hierüber kein Wort weiter zu sagen, wohl

aber der Ort darauf hinzuzeigen, daß die den Walachen geschenkte Gleichberechtigung auf dem Königsboden nicht nur ein Vorbote, sondern eine von den direkten Veranlassungen des blutigen Horaischen Aufstandes der Walachen in den Komitaten war.

Die Sachsen wurden indessen von einem unbeschreiblichen Schrecken erfaßt, der nicht aufhörte, ehe er ihnen die Besinnung raubte. Die verflossenen Verletzungen dünkten ihnen nur wie geringfügige Nadelstiche im Vergleiche zu den brutalen Vergewaltigungen, unter denen sie jetzt erzitterten. Die widrigsten Schicksale, die sie je erlebt, ergossen sich über die Häupter, bis sie unter der Heimsuchung erstarrten, und betäubt selbst die Mutigsten jede Aussicht auf Rettung verloren. Wenige Monate vor dem Erscheinen des Konzivilitätsdekretes war Johann Kronenthal zum Komes ernannt und eingesetzt worden, wenige Monate nachher wurde die ungerechte Sentenz über den Martinszins vollzogen. Dem Komes traute von Anfang an niemand; als Johann Herrmann am Tage nach seiner Einsetzung ein Urteil über ihn fällte, das so vorsichtig als möglich ist, hatte auch er schon die Hoffnung aufgegeben und Brukenthal nannte ihn einen schlechten Menschen. Das Thesauriat, die gefürchtete Kammer, war mit geschworenen Feinden der Nation und mit erklärten Freunden des Komes besetzt, unter denen namentlich der wegen Verbrechen schon einmal abgesetzte, von Heidendorf wiederholt als der nichtswürdigste Mensch kenntlich gemachte Vizedirektor Medve verhaßt war. Gegen diese Leute war die Nation wehrlos: hülflos wurde sie von denselben in den Staub gezogen. Dennoch ermannte sie sich, ein bemerkenswertes Zeugnis von Entschlossenheit kund zu geben. Es ist kein Wunder, sie wurde entsetzlich beschimpft, wie Heidendorf meint, gerade in den Räumen, die zu erzählen wußten von den Ehren der Sachsen und von der Menge der Opfer, die sie für das Vaterland und zumal die gegenwärtige Herrschaft gebracht, aber das Begehren der offenen Feinde und der falschen Verräter nach den Gütern der Nation scheiterte trotzdem. Mit Ausnahme von Kronstadt, welches die Rachegelüste seines mißratenen Sohnes bedenken mußte, erklärten alle einzelnen Munizipien, einhellig wie eines, die Bezahlung jenes hundertjährigen Rückstandes von 385.000 Gulden an Martinszins, fast die doppelte Steuer von 1781, auf sich zu nehmen und zu bezahlen, damit die Güter gerettet würden. An dieser Einmütigkeit zweifelten einige Führer der Nation und gaben den kleinmütigen Rat, weil doch alles verloren sei, auch die Güter des Ganzen dran zu geben, damit die Einzelnen mit weiteren Ausgaben verschont würden. Auf diese Entschlossenheit rechnete die heimtückische Verschlagenheit des schlauen

Komes nicht, noch der gehässige Sinn der Kammerräte auf den Umstand, daß das freie und entschiedene Wort des Gubernators in Wien noch immer Gehör fand. Denn man müßte sich der traurigsten Verwegenheit überlassen, wollte man annehmen, das Ansuchen der Nation um Gewährung dieser Zahlungsmodalität sei in Wien deshalb gerne gestattet worden, weil die Einziehung der Güter der Nation dort schon eine beschlossene Sache war. Wie sich das aber immer verhalten mag, die Sachsen wußten davon nichts, und ich wüßte keinen stärkenderen Zug aus der schweren Not jener bösen Zeit zu nennen als diesen allein, und der von unten, aus der Mitte der Nation hervorging. Den verwegenen schändlichen Verdacht dahingestellt: — wo solche Akte noch möglich sind und wirklich werden, ist die Nation nicht verloren, selbst wenn sie auf ihrem Rathause unter Peitschenknall gepfändet und das Archiv ihr geraubt und sie für erloschen erklärt wird.

Die tägliche Erfahrung freilich zwang die leitenden Persönlichkeiten, das Äußerste von vorsichtiger Scheu auf: sie mußten genau überlegen, selbst wenn sie bitten wollten. Denn das Bitten war vergeblich und gefährlich, es hatte eher eine Verschärfung des empfundenen Übels zur Folge als eine Abstellung desselben. Rasch folgten dann, in sich selbst überstürzendem Fluge die Verordnungen, womit alles was von siebenbürgischem Staatswesen noch ganz war und zusammenhielt, zerschlagen und durcheinander geworfen wurde, um in ein neues erdachtes Staatswesen eingeschweißt zu werden. Das Zerstören ging schnell wie der Sturmwind und ward durch den walachischen Aufstand grausig sekundiert, der zum Glück nur in den westlichen Gebirgen ausbrach. Aber die zugleich versuchte Organisation des angerichteten Trümmerhaufens versagte vollständig. Eine neue Staatsmaschine konnte ja beliebig ersonnen werden, aber den Erfindern fehlte alles, sie in Funktion zu bringen; sie selber litten an den Mängeln kurzsichtiger Klugheit, die von vornherein ihr Werk gefährdeten. Ihnen fehlten mit dem praktischen Sinn die nötigen Werkzeuge, was sie bei allem Verstande übersahen. Sie hatten nur die Energie des Momentes, die den Befehl hervorbringt, aber nicht die nachhaltige Ausdauer, die Bleibendes schafft. Die Mißgriffe, mit denen sie sich an ihren eigenen Werken versündigten, lähmten den Fortgang desselben. In den Mechanismus, zu dem die neuen staatlichen Einrichtungen zusammengefügt wurden, paßten die Räder nicht zusammen. In Siebenbürgen ist man damit über die äußeren Umrisse nicht hinübergekommen, die Verwirrung war hier der permanente Zustand, dessen Druck bis in die letzte Hütte gespürt ward. In dieser Verwirrung der

Dinge und der Menschen, der Sachen und der Rechte, der Ämter und Kompetenzen offenbarte sich im Vaterlande die neue Konzivilität. Doch unsere Aufgabe ist nicht die Darstellung der irrtümlich sogenannten josephinischen Reformen, weil selbe vom siebenbürgischen Standpunkte aus als ebensoviele Gewaltthaten erschienen, darum erwähnen wir nur, indem wir wiederholen, daß mit der Einteilung in Komitate, der neuen Gerichtsorganisation u. s. w. Hand in Hand ging die Auflösung des sächsischen Munizipiums, das nach den vier Weltrichtungen zerstreut ward, die Einziehung des Nationalvermögens und die Kassation der Nation aus der Reihe der Lebendigen. Als Schlußeffekt dieser Veränderungen betrachten wir die Jubilierung des Gubernators, der auch für die Empfindung der Zeitgenossen allzulange in seinem hohen Amte sich behauptet hatte. Heidendorf nennt ihn den letzten großen Staatsmann aus den Zeiten der großen Kaiserin, von dem die Welt Wunder nehme, daß er so spät von der Bühne entfernt worden sei.

Er lernte das Wesen und den Wert der Vorgänge auf dieser Bühne genau kennen, die handelnden Personen und die Aktionen. Solche Unternehmungen und Änderungen haben keine Dauer und keinen Bestand, sagte er zu seinem Vetter. Doch vielleicht rascher, als er glaubte, fand diese Voraussage ihre Erfüllung.

Den unaufhörlichen lärmenden Aktionen folgte eine grausame ebenso lärmende Reaktion. Fast zehn Jahre mühte sich der Kaiser an seinem undankbaren Werke ab und wurde darüber zu Schanden, nur den dritten Teil von eben so viel Wochen bedurfte es in Siebenbürgen, um die neuen Einrichtungen, die wie ein böser Morgentraum an den Menschen vorübergingen, wegzufegen und die alten Ordnungen wieder an deren Stelle zu setzen. Man säumte damit keinen Augenblick, selbst die Spuren der vergangenen Tage, so viel man nur konnte, zu verwischen, als ob man eine Rückkehr fürchte. Unermeßlicher Jubel aber zog durch das Land die Auflösung und die Herstellung begrüßend. Die Freudenbezeugungen nahmen oft ausgelassene überschwengliche Art an, doch war es recht, daß die Restauration in Feierkleidern einherschritt. Das ganze Frühjahr 1790 hindurch fast bis zur Ernte drängte sich Freudentag an Freudentag, schloß sich eine festliche Veranstaltung an die andere. Überlaut äußerte sich das Frohlocken auch in adeligen Kreisen: man muß bei Heidendorf nachlesen, wie es auf der Markalkongregation in Stolzenburg zuging, an der die große Zahl des in Hermannstadt wohnenden Adels sich beteiligte In Feuer und Rauch verschwanden die begonnenen Bodenvermessungs- und Beschreibungsregister, Volkszählungs- und andere ähnliche

Akte. Aus tiefſter Seele atmete das ſächſiſche Volk auf. Nur vor Jahresfriſt war die Nation zum Schweigen endgültig verdammt worden bei Strafe derer, die es wagen würden, dasſelbe noch einmal zu brechen, und einige ihrer Mitglieder, die für ſie das Wort zu nehmen noch einmal ſich unterſtanden hatten, waren mehr als grob an ihre ſonſtigen Amtspflichten und Geſchäfte gemahnt und drohend bedeutet worden, ſich nicht wieder in ſolche Dinge einzulaſſen. Heidendorf erzählte ſeinen Kindern, ſie würden den bitteren Verweis in dem Adelsbrief der Familie eingeſchloſſen finden. Denn nun war aller Zwang gefallen, in der weiten Welt ſchien kein unüberwindliches Hindernis dem Wohlergehen der Nation im Wege zu ſtehen. Ein einziger Hauch der Begeiſterung erfüllte Groß und Klein. Die in den höchſten juridiſchen und politiſchen Landesämtern bisher ſtehenden Sachſen erklärten ſich willig, in die niedrigeren Dienſte bei den einzelnen Munizipalbehörden ſich wählen zu laſſen und dieſelben zu verſehen. Nachdem die Reſtauration dieſer Behörden im Laufe weniger Tage durch ſächſiſche Delegierte vollzogen worden war, wählte man zu Hermannſtadt eilig den Provinzialbürgermeiſter und den Komes. Die Univerſität trat zuſammen: ſeit Menſchengedenken begrüßten ſich nur ſächſiſche Mitglieder in dem alten Rathauſe und ſchüttelten einander die Hände über den Tag der Erlöſung, der aufgegangen. Der Beſitz der entzogenen Güter wurde ſofort angetreten, die Fiskalverwaltung derſelben entfernt. In glänzendem Aufzuge mit lautem Gepränge wurde das Archiv heimgeholt, damit der Schimpf, den die Nation erduldet, weggewaſchen werde. Und dabei regte ſich das fromme Gemüt, der evangeliſche Glaube kam zum Ausdruck. Ob auch öffentliche Beleuchtungen, Feſtmahle ohne Ende und weithin ſchallende Böllerſchüſſe dem Vaterlande verkündeten, die Nation ſei doch noch immer lebendig und freue ſich ihrer Kraft, ob auch ſolche Kundgebungen Dimenſionen annahmen, daß der Adel darüber ſtaunte als über nicht in der Art der Sachſen liegende Aufwallungen, die neuen Beamten gingen in Gottes Namen an ihr Werk, ſie ſammelten ſich in der Kirche, um die Stunde zu weihen und Gott dem Herrn zu danken. Das gehörte auch in die Tagesordnung ihrer Begeiſterung. Eine nationale Dankfeier wurde verabredet, die an jedem zehnten Sonntage nach Trinitatis ſtattfinden ſollte im Gegenſatz der Erinnerung an die Zerſtörung Jeruſalems zum Gedächtnis des „Wiederauflebens des ſächſiſchen Volkes“. In den Reden, die gehalten wurden, und die doch, um die Situation zu klären, an der jüngſten Vergangenheit und ihren Leiden nicht vorüber konnten, erklang kein hartes Wort, kein bitterer

Laut des Vorwurfes, sondern nur eitel Entschuldigung des Vorhabens derer, durch die der Himmel so trübe geworden war.

Es gab wieder einen Augenblick, da das Gemeine aus dem Kreise der Menschen floh, wo niemand einen kleinen Gedanken ersinnen, keiner einen niedrigen Entschluß fassen konnte.

Wie zu Hermannstadt, so geschah es überall. Auch der Dörfer und der Bauern wurde nicht vergessen. Leuchtete doch die helle Freude aus den Augen der Landleute, als sie die gewohnten alten Herren wieder erblickten. Als in Mediasch die Kanonen, die dorthin aus der Walachei dislociert worden waren, von dem Berge und die Doppelhacken von den Türmen ein Hinreichendes gedonnert hatten, zog man in den Hebes, das Hattertgebiet von Schorsch, Elisabethstadt gegenüber. Dahin eilte jung und alt zusammen, nicht nur aus dieser Gemeinde, der es zunächst galt, sondern aus allen Gemeinden des oberen Mediascher Stuhles an einem schönen Sonntag Nachmittage. Schorsch war nach einem langwierigen Prozesse gezwungen worden, einen nicht kleinen Teil seines Gebietes an die Armenier abzutreten gegen kameralische Schätzung. Schon im April 1790 war unter Anrufung des Restitutionsediktes die Rückgabe angesucht und die Bewilligung sofort vom Gubernium ausgesprochen worden. Nun feierte man dort unter jauchzendem Liederschall und Reigentanz, und verkündete mit Böllerschüssen nach Elisabethstadt den Tag, der da handgreiflich zeigte den böswilligen Nachbaren, es sei nicht der Fiskus und der fremde Kammerbeamte, sondern es sei der Sachse Eigentümer auf seinem Boden.

Wir mußten gerade in Bezug auf unsere Aufgabe diesem Erwachen einige Worte leihen, denn es gilt nicht die Schilderung eines jähen Ausbruches der Lebenskraft, des gefährdeten Willens zum Leben, nachdem die Fesseln gesprengt waren, vielmehr eröffneten sich Aussichten auf eine Zeit ungewohnter, dauernder Entwickelung des Volkswohles. Mit vollem Bewußtsein trat man in das neue selbständig gewordene, von Jesuiten und Fremden befreite Dasein und stellte sich mit Leib und Seele in dessen Dienst. Man wollte die alten Irrtümer, welche nicht selten der Gewalt zur Handhabe gedient hatten, vermeiden. Des Unkrautes der Konvertiten war man ledig, die Schar der Verräter war verschwunden. Die Restauration des Vaterlandes stand bevor und mit derselben das Wiederbeginnen des eifersüchtigen Pochens der drei Stände auf ihre besonderen Rechte. Die Rechte der beiden anderen Nationen waren wohl auch arg überflutet worden, aber keines war so unter Schutt und Schlamm begraben worden wie das sächsische. Mit der Wurzel hatte

man dieſes aus dem Boden geriſſen, daß es verwelkte. Nun wollte man wetteifern, der alte Stolz der Vorfahren auf ihre Bedeutung im Vaterlande regte ſich: trotz Kampf und Streit gedachte man die wiedergewonnene hiſtoriſche Stellung zu behaupten. Jetzt erſt las man und begriff man die alten Pergamente. Aus ihnen lernte man ſich ſelber kennen und die Aufgaben, welche die Zeit ſtellte, verſtehen. Sie lehrten, daß die Sachſen zwar oft niedergebogen, aber nie gebrochen worden waren: von dieſer unverwüſtlichen Schnellkraft fühlte man eine Spur in der eigenen Bruſt. So hielt man ſich für ſtark genug, jeden Gegenſatz zu überwinden, für klug und erfahren genug, Bundesgenoſſen zu erwerben, mit deren Unterſtützung jede Unbill vermieden und jede drohende Wolke unſchädlich gemacht werden könne. Und indem man die alten Traditionen wieder aufnahm, dachte man bei der Fortſetzung derſelben mit den eigenen Intereſſen das Heil des Vaterlandes zu fördern.

Die Nachrichten Heidendorfs aus ſeinem Leben dürfen auch hierfür zum Wegweiſer gebraucht werden. Sie bieten jeder Beſchreibung und Darſtellung die größten Vorteile. Der wackere Mann trägt in gutem Sinne das Herz auf der Zunge, er verſchweigt die geheimſten Regungen desſelben nicht. Die Perſönlichkeiten, ich möchte ſagen, die perſönlichen Anſichten und die perſönlichen Ausfälle, die ihm zuweilen in die kundige Feder laufen, ſcheiden ſich beim erſten Blicke rein ab von dem wirklichen Kern der Erſcheinungen, ja ſie ſind insbeſondere geeignet, das Weſen, die Bedeutung dieſes Kernes in das rechte Licht zu rücken. Zur Erreichung nun des gemeinſchaftlichen Zieles ſchienen zwei ſcheinbar getrennte Wege zu führen, die das Auftauchen von zwei ſächſiſchen Parteien, richtiger von zwei Schattenbildern ſolcher veranlaßten. Sichtbar nämlich ſind die Handlungen dieſer Parteien nie geworden, ſie traten nie ans Licht, aber im Verborgenen waren ſie doch vorhanden. Denn nicht nur führten die beiden Wege dicht neben einander, ſondern einer ging über in den anderen, die Spuren vermiſchten ſich ununterſcheidbar zumal vor fremden Augen. Sie konnten nie zu Scheidewegen werden. Wo dieſe Gefahr drohte, war das Gefühl der Einigkeit, der ſolidariſchen Verpflichtung und Verantwortung Aller der Nation gegenüber ſo ſtark, daß ſich die eine Seite der anderen willig und ohne fernere Einrede fügte. Doch das kann hier nur angedeutet werden, aber auf dieſen Standpunkt der Auffaſſung leiten die Geſchehniſſe und die öffentliche Thätigkeit der Sachſen in den Jahren 1790 und den drei folgenden, beſonders auf dem Landtage von 1790 und 91, der noch eine rein ſachliche und zuſammenfaſſende Darſtellung erfordert.

Schon das Auftauchen dieſer beiden Wege und die davon in den größeren Volkskreiſen ſich kundgebende Empfindung bezeichnet allerdings die Lage als etwas prekär und ſchloß in ſich unbedingt einen großen Mangel. Ich meine den Mangel eines Führers. Eine überlegene anerkannt führende Perſönlichkeit, die von ſich aus jedem Gegner die Stirne bot, mochte er in Wien oder in Klauſenburg auftreten, die entſchloſſen und ſtandhaft und klug nicht wankte und nicht wich, die in vornehmer Nachgiebigkeit mit ſtaatsmänniſchem Blicke das Erreichbare erkennend und die Forderung des Unerreichbaren vermeidend ſelbſt auf dem ſchlüpfrigſten Boden nicht ausglitt, fehlte den Sachſen. Denn beides war notwendig, klug nachzugeben und tapfer auszuhalten, um im äußerſten Falle ſelbſt über die Köpfe der Gegner, deren es in Wien noch mehr und ungleich ſchädlichere gab als in Klauſenburg, hinweg den Sieg zu behaupten. Es galt wenn möglich eine Bundesgenoſſenſchaft zu gewinnen in beiden Orten und nicht blind die Augen vor der Thatſache zu ſchließen, es laſſe ſich eine ſolche in keinem von beiden entdecken. Alsdann galt es, ſich auf ſich ſelber zu beſinnen, die geringe eigene Kraft für ſich zu bewahren und zu verwenden und getroſt im Namen eines nicht unedlen nationalen Egoismus eine rein nationale Politik zu beobachten. In dieſem Ring konnte man nicht unrühmlich und nicht unſicher ausdauern.

Die Nation aber und einzelne hervorragende Glieder derſelben hatten noch andere Gegner, die nicht leicht zu faſſen waren, außer man hätte ihnen den Fuß im wirklichen Sinne des Wortes auf den Nacken geſetzt. Das war bei einigen wohl möglich, doch der geheimen Bosheit derer gegenüber, die gedeckt von Hofämtern auf jede Gelegenheit gierig warteten zur Befriedigung ihrer Rachſucht an allem, was einen ſächſiſchen Namen trug, war man wehrlos. Das Gewürm aus der eigenen Mitte hatte man wohl ausgeſtoßen, aber es war dieſem und jenem des Gelichters gelungen, in Wien eine Stelle zu finden, und die giftige Ausſaat, welche drei Menſchenalter in die öffentlichen Dinge und deren Leitung geſtreut hatte, ſtand noch luſtig in Flor. Die Schar der geheimen Angeber und Verräter war im letzten Jahrzehnte namentlich üppig gepflegt worden, eine Thatſache, welche die Verteidiger der joſephiniſchen Regierungsmaxime überſehen.

Doch überhaupt, der Führer fehlte. Ihn konnten die Ratſchläge des alten jubilierten Gubernators nicht erſetzen. Zum Leidweſen Vieler ſtarb Johann Herrmann ſchon im Sommer 1790. Die zur Führerſchaft von amtswegen beſtimmten Männer beſaßen die notwendigen, unerläß-

lichen Fähigkeiten in zu geringem Maße. Beide waren kenntnisreiche, sehr tüchtige Beamte, aber zum Führer war Komes Michael Brukenthal vom Hause aus ungeeignet, Provinzialbürgermeister Rosenfeld von Natur aus unfähig. So arbeitete man denn im Schattenriß der Bahn jener zwei Wege eine Zeit lang fort, dann nur auf einem, bis man allzurasch in die hohle Winkelgasse einmündete, in welche Zeitverhältnisse und Regierungsmaximen das ganze Vaterland hineintrieben, wo die Mittel versagten oder die Werkzeuge den müden Händen entsanken.

Die Sachsen und der Adel waren seit vielen Jahren einander immer näher getreten, die josephinische Zeit brachte sie dicht zusammen und mischte sie durcheinander in allen höheren Landesbehörden und Stellen. Vorzüglich in Hermannstadt befanden sie sich in allen Kollegien zusammen in Thätigkeit. Sie lernten einander kennen und verstehen, sich ertragen und achten. Die gemeinsame Not vereinigte sie noch inniger, sie teilten sich fast unverhohlen ihre Geheimnisse, ihre Absichten und Wünsche mit. Von diesem Momente gehen die beiden Richtungen aus, die wir unter den Sachsen in der neuen Lage, in der Auffassung ihrer Aufgabe, in ihrer Politik wahrzunehmen glauben.

Bei den einen überwog die Überzeugung, es ergebe sich trotz aller geselligen Annäherung von Person zu Person, von Familie zu Familie doch nur das Resultat, daß ein Zusammengehen der Sachsen mit dem Adel unmöglich, gefährlich, verderblich sei. Der Riß, der beide Lebenskreise in der Auffassung und Führung des Lebens, in Sitte und Gewohnheit trenne, sei viel zu tief, über die Kluft, die zwischen Adel und Bürgertum gähne, führe keine dauernde Brücke, nur der Augenblick oder der Zufall leite zuweilen hinüber. Rücksichtslos werde der Adel sein altes Recht befestigen; er werde bestrebt sein, dasselbe zu vergrößern und zu verstärken, unangesehen auf wessen Nachteil und Kosten, die Sachsen aber würden den Preis zahlen. Nach dieser Ansicht mußte auch die Politik scheiden, was durch die Natur schon doppelt getrennt war: mit dem Adel war eine Bundesgenossenschaft verboten. So blieb nur die bisherige, die alte, die gewohnte Politik übrig, die ja keine widrige Erfahrung, keine Täuschung, keine Mißhandlung aus den loyalen Herzen der Sachsen hat reißen können, sich an den Hof zu halten: die Tradition, Wien als die höchste Zuflucht auch fernerhin in Treue anzusehen. Dahin wies die Verbindung des Vaterlandes: der Fürst ist ja die Zuflucht der Unterthanen. Aber man meine darum nicht, das Eintreten in die alten Geleise zeige weder besondere Vorsicht noch Thatkraft, sondern nur die Macht der Gewohnheit. Ich denke, der Entschluß ist jenen Männern

keineswegs leicht geworden, ſie mußten volle Energie einſetzen, um denſelben zu ergreifen. Doch durften ſie bei allem zweifelnden Erwägen desſelben hoffen, daß auch die Wiener Regierung manches gelernt habe und die jetzige durch die außerordentliche Niederlage der vorigen, die den Staat dem Rande des Verderbens überlieferte, klüger geworden wäre.

Es lag aber überhaupt himmelweit entfernt von dem Sinne aller handelnden Sachſen, der Regierung, die Monate hindurch machtlos am Boden lag, weitere Schwierigkeiten zu bereiten nach dem Beiſpiele des Adels, der von ſeinen Brüdern in Ungarn angeregt zum Widerſtand rüſtete. Sie vergaßen, daß die einzige löbliche That der Regierung in der Zeit der Erniedrigung, die Belaſſung des Zehntens in den Händen der Geiſtlichen erſt im Augenblick des beginnenden Zuſammenbruches der Regierungsgewalt erfolgte, daß ſie erfolgte einzig und allein „aus Gnade", weil der Herr des Fiskalgutes gnädig ſein und den Zehnten geben kann, wem er will. Dem gegenüber erinnerten ſie ſich daran, wie Adelige auch zu dieſem Rechtsbruche die Hände geboten, und wie zahlreiche Mitglieder des Standes ſich ſelber zum willigen Werkzeuge ihrer Vergewaltigung und Unterdrückung erniedrigten. Nun war die Beſtätigung der Wahl des Komes und die Erfüllung anderer von der Nation beſcheiden vorgebrachter Anſuchen ohne Einwendung ſofort gewährt worden, die Regierung zeigte wenigſtens momentan Einſicht, und die Sachſen lieferten Proviant für das ausgeſogene Kriegsvolk, während der Adel von der Maroſch bis zur Leitha ſich deſſen weigerte.

Eine ähnliche Stellung hielten die Sachſen einſtimmig auf dem ganzen Landtage inne; ſie beobachteten dieſelbe Haltung in allen Fällen, wo ſie damit der Regierung entgegenzukommen, deren Tendenzen zu entſprechen wähnten. Sie meinten etwa, die Erneuerung des Unionseides ſei in Wien mißfällig und ſetzten ſich damit dem Verdachte aus, denſelben nicht ablegen zu wollen, was ihnen von vorherein ſchon am Beginn des Landtages das Mißtrauen der Stände erwarb. Sie hielten die eidesſtättige Beſchwörung der Rechte und Geſetze des Landes durch den königlichen Kommiſſär vor Ablegung des Homagiums durch die Stände als für die Krone derogierlich und mußten zu ihrer Verwunderung erfahren, daß der königliche Kommiſſär auf die Einladung der Stände ſofort willfahrte. So lange noch zweifelhaft war, ob die Trennung der Hofkanzleien, d. i. die Abſonderung der ſiebenbürgiſchen von der ungariſchen in Wien angenehm ſei, zeigten ſie ſich unentſchieden, als die Trennung vollzogen werden ſollte und ein beſonderer Kanzler für Siebenbürgen ernannt war, ſtimmten ſie mit dem Teil der Stände, der ſtets

dafür gewesen war. Sie hielten das ernannte Gubernium für legal und arbeiteten eine weitläufige Landtagsorganisation aus, wie der Hof befohlen, in der sie den grimmigen Haß des Adels auf sich luden; sie hätten selbst den denkbar kühnsten Schritt nicht gescheut, die Steuerfreiheit des Adels anzutasten, wenn irgend wie von oben her eine Anregung dazu erfolgt wäre. Ja sie wurden in dieser Haltung nicht irre selbst dadurch, daß ihnen der königliche Kommissär seine Intervention, die sie auch im Sinne der alten Tradition anriefen, zur Erlangung einer anständigeren Behandlung von Seiten der Mitstände, nur schwer und erst dann zusagte, als sie drohten, die Sitzungen sonst nicht mehr zu besuchen.

Aber eben auf die Einsicht der Sachsen, daß sie durch Erfahrung klug geworden wären, daß vom Hofe keine Sicherheit für sie zu erwarten sei, rechnete der Adel, als einige seiner angesehensten Mitglieder in Hermannstadt den befreundeten Sachsen die Hände boten. Sie kannten ja die barbarische Gewohnheit des Junkers gegen den Nichtadeligen, die Mißgunst vieler ihrer Standesgenossen gegen die Sachsen, den unwissenden blöden Hochmut derselben gegen diesen bürgerlichen Mitstand. So versprachen sie, die Sachsen zu verteidigen und das sächsische Recht zu schützen, wie die eigenen Rechte und mit den Sachsen zugleich hochzuhalten die Rechte des Landes. Das ist ja fürwahr keine bindende Verabredung, aber diese Zusagen hatten reellen Wert angesichts der kolossalen Niederlage der Regierung, von der niemand zu sagen wußte, wie und wann sie sich wieder erholen werde. Sie verfehlten nicht Eindruck zu machen auf etliche Sachsen und ihnen den Wunsch auf näheren Anschluß nicht als verwerflich erscheinen zu lassen. Damit haben wir jenen andern Teil der Schattierung, wenn man unsere Aufstellungen gelten lassen will, unter den Deputierten der Sachsen auf dem Landtage von 1790 und 91 hier genau genug umschrieben. Über den Wunsch hinaus ist das Bestreben nicht gediehen, ja selbst der Wunsch hat in den Verhandlungen des Landtages nur selten vernehmbar angeklungen, aber wenigstens den persönlichen Verkehr machte er erträglicher und ermöglichte das oft sehr glänzende Auftreten der Sachsen in den Ständesitzungen voll Lärm und heftiger Wortgefechte. Aber der Nation erwuchs hieraus noch ein anderer sehr wesentlicher Vorteil. Die andere Seite der sächsischen Abgeordneten konnte sich dem aggressiven Zuge nicht so hingeben, wie sie geneigt war. Denn das wäre gefährlich gewesen. Die Sachsen durften den Gegner nicht reizen, nicht provozieren, oder gar um irgend welcher fremder Interessen willen, dieselben mochten Namen haben welche sie wollten, die Hände in die feurigen Kohlen stecken. In unserer Geschichte verkörpert

sich sozusagen der Satz, daß unsere Väter Unheil über sich heraufbeschworen, wenn sie den engen Ring rein nationaler Interessen bei ihrer öffentlichen Thätigkeit überschritten. Nationale Politik allein war ihnen zur Losung beschert durch ihre abgesonderte exponierte Stellung, durch ihre geringe Anzahl und kleine Kraft. So vermochten sie zwar nicht über die hohen Bäume zu fliegen, aber auf dem enge umfriedigten Boden hatten sie Raum genug zur Entfaltung aller menschlich schönen und großen Anlagen und durften nicht besorgen, daß auch ihr Herz verenge.

In den Vorbereitungen nun zum Landtage und den Nationalberatungen während desselben verhinderte diese Seite extreme Beschlüsse, wozu die Mehrheit Mut und Neigung besaß, wie etwa den Antrag über die Besteuerung des Adels oder die Taktik zu angreifendem voreiligem Auftreten. Dieses Benehmen wurde erst gedämpft, dann ganz aufgegeben, und die Thätigkeit auf das Erreichbare und Mögliche, auf die Verteidigung der Nation beschränkt. Damit wurde auch ein öffentlicher Schimpf vom Haupte der Nation abgewehrt. Die Gegner erhoben den Vorwurf, daß die Sachsen das Kuriatvotum nur deshalb so nachhaltig verteidigten, damit ihre Abgeordneten Gelegenheit fänden, die Entscheidung über jede wichtige Frage dem Landtage zu entziehen und der Krone zu übertragen. Denn die Kardinalrechte der Sachsen sichere derselbe von den patriotischen Ständen und dem Gubernium verfaßte Artikel, der von der Abstimmung handele: ihr Munizipalrecht, die Wahl und den Wirkungskreis der Kommunitäten samt der Universität, die freie Wahl des sächsischen Komes würden für unantastbare, unveränderliche, nicht unter die Kompetenz des Landtages gehörende Gesetze erklärt. Allerdings war dadurch die Munizipalautonomie gewährleistet, doch nur eine solche, wie sie jeder siebenbürgische Komitat besaß, nur das Amt des Komes ragte darüber hinaus. Das war aber nicht die Stellung eines siebenbürgischen Landstandes, wie sie die Union kannte, einer Nation, die auf die öffentlichen Verhältnisse stets einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hatte. Nicht um die Autorität des Landtages zu untergraben, um durch Heimbringen und Fürstengunst die wohlerwogenen nach allen Richtungen begründeten Beschlüsse zu unterwühlen, sondern die Verfassung des Vaterlandes verteidigten die Sachsen, wenn sie zähe und unentwegt für das ausschließliche Recht und das gleiche Gewicht der drei Stimmen einstanden. Welchen bösen Schein würde in diesem Zusammenhang ein aggressives Benehmen und Anträge auf Neuerungen nicht verbreitet haben!

„Was für einen König denkt ihr euch?", entgegnete der Protonotär Thüri Heidendorf — „einen König, zu dem ihr um euerer Privi-

legien wollen bitten geht? Wir können nur einen ſolchen brauchen, der an uns gebunden iſt durch Landtagsbeſchlüſſe und Geſetzartikel!“ Das iſt gewiß die treffende Definition eines Königtums von des Adels Gnaden nach den Traditionen des Mittelalters und des Feudalismus in einer Verfaſſung, die nur den König und den Adel kennt, vom Volke aber nichts weiß. Wohlan Tradition gegen Tradition: die Sachſen kannten ein nach ſeinen Ständen organiſiertes Volkstum und ein Königtum, eine königliche Gewalt, die Quelle und Schutz des Rechtes zugleich war, die über dem Staate ſtehend unbeirrt von Standesvorurteilen das Wohl Aller allein im Auge halte. Wir wollen nicht ausmachen, ob die Sachſen die Idee eines ſolchen Königtums klar begriffen, ſie iſt nicht die des Landtagsnotärs, aber ſie trugen dieſelbe im Bewußtſein nicht als einer Nothelferin zur Förderung beſonderer mit der Verfaſſung des Vaterlandes nicht vereinbarer Intereſſen und Vorteile, ſondern als einer Macht im Staate, die jedem das Seine giebt und läßt, und angeſehen genug iſt, alle Gegenſätze auszugleichen.

Dieſe in der Geſchichte des Vaterlandes tief begründete Prärogative der Fürſtenwürde hing mit dem Kuriatvotum untrennbar zuſammen, denn ſonſt hätte der König nur vom Adel gefaßte Beſchlüſſe beſtätigt oder verworfen. Sie war oft und oft in der Vergangenheit von den Sachſen angerufen worden, ohne daß dadurch ihr Patriotismus je in Zweifel geriet.

Freilich hatte der Hader im Landhauſe über die Art der Abſtimmung nie aufgehört, er war altersgrau geworden, ohne an ein Ende zu gelangen. Man half ſich jeweilig mit Kompromiſſen, damit nicht durch zwei Nationen die dritte majoriſiert würde, oder wo der Kompromiß unmöglich wurde, begnügte man ſich mit der Einlegung feierlicher Proteſte. Das war eine Inkonſequenz, welche die Stände auch jetzt wie früher durchſchauten, weil der Proteſt indirekt doch das Recht des Kuriatvotums involviert, weil er als Vorbehalt erſcheint, das unfreiwillig nur dem Drange des Augenblickes zum Opfer gefallene Recht in einem anderen Augenblicke wieder zur Geltung zu bringen. Auch waltete über den einſeitigen Beſchlüſſen ein verhängnisvolles Schickſal: das Glück der Durchführung ward ihnen nicht zu teil, ſie ſtellten ſich als Fehlgeburten dar, ſie hatten keine Lebensdauer. Zweimal nur im ganzen Laufe der Geſchichte des ſiebenbürgiſchen Staates gelang es mit dem Einſatze der heftigſten Anſtrengungen und Reibungen einen ſolchen Majoritätsbeſchluß mit zwei Stimmen gegen eine zu ſtande zu bringen, zweimal wurde derſelbe, wie wir ſahen, ohne beſonderes Bedauern der Majorität aufgehoben.

Es ist hier jedoch nicht der Ort, diese Betrachtung über den Fall des Kuriatvotums weiter nachzugehen. Wir konstatieren bloß, daß der Adel die Verbindung desselben mit dem System der drei Nationen verwarf, da die Stunde zur Durchsetzung seines Anspruches viel zu günstig war. Anders stand es mit der Sache des ausschließlichen Bürgerrechtes auf dem Königsboden, des ausschließlichen Eigentumsrechtes der Sachsen daran, des Gesetzes gegen die Konzivilität. Verteidigte der Adel mit seinem neu erfundenen Majoritätsprinzip, das stracks gegen die Verfassung anstieß, ein von ihm stets beanspruchtes und nie aufgegebenes Recht, so griff er hier in eine fremde Rechtssphäre über, zerriß ein fremdes Recht und drängte durch den Riß sich in dasselbe hinein. Er lud die Schuld nach despotischem Gutdünken zu handeln gleich Joseph II. auf sich. Er wußte, was sein Interesse als Kardinalrecht der Sachsen anzusehen erlaubte und hütete sich das ausschließliche Bürgerrecht der Sachsen, obwohl schon der Name dazu zwingen mußte, als solches zu nennen. Es offenbart sich jedoch ein inniger Zusammenhang zwischen dem Kuriatvotum und dem ausschließlichen Bürgerrecht: wenn jenes fiel, so konnte dieses nicht behauptet werden, innerlich bedingte eines das andere. Das tendierte Majoritätsprinzip hob den Unterschied der drei Nationen in der Gesetzgebung zu Gunsten des Adels auf, es bedeutete eine Mischung der Stände zu Ungunsten der Sachsen dort, wo die höchsten Äußerungen des öffentlichen Lebens stattfinden, die Konzivilität hob den Unterschied der drei Nationen auf dem Boden des Privatlebens und des Besitzes zu Gunsten des Adels auf, sie bedeutete eine Mischung der Stände zu Ungunsten der Sachsen dort, wo der Tag an den Tag sich reiht und Sitten und Gewohnheiten aufeinanderprallten. Das alles aber zu Gunsten des Adels und zu Ungunsten der Sachsen wurde im Landhause beantragt, zum Gesetzartikel erhoben, der von der Regierung bestätigt wurde.

Eine totale Umwandlung der Gestalt des Vaterlandes wurde hier bewußt oder unbewußt beabsichtigt, wie sie sonst nur die offenkundige Revolution im Gefolge hat, eine Ausbreitung und Befestigung der Adelsherrschaft, wie sie tiefer nicht gedacht werden kann.

Das Letztere sprang aller Welt in die Augen, darum brachten die Sachsen die Sache an das Forum der Öffentlichkeit. Ihre diesbezüglichen rechtshistorischen Schriften sind allbekannt, und das Andenken Schlözers wird unter uns ewig in Ehren bleiben. Indem man aber die Aufmerksamkeit einiger Gelehrten auf sich zog, gab man sich nicht dem Wahne hin, dadurch etwa geborgen zu sein. Denn man glaubte sicher, die Re-

gierung müſſe ſich auf die eigene Seite ſtellen und die beiden Grundrechte der Nation und des Vaterlandes ſchützen. Das Kuriatvotum war im Laufe des Jahrhunderts nie in Frage gekommen, das ausſchließliche Bürgerrecht aber unter der Ägide aller modernen Gewalten der Geſetzgebung geſetzlich ſichergeſtellt und erhalten worden. Schließlich ſprach hier das Reſtitutionsedikt das entſcheidende Wort aus.

Der Adel ſelbſt empfand die Laſt ſeiner zweideutigen Stellung. „Gebt uns das Recht," ſagte ein adeliger Freund zu Heidendorf, „gebt uns das Recht in eueren Städten Häuſer zu kaufen, und wir bekräftigen euer ausſchließliches Eigentumsrecht auf den Königsboden dergeſtalt, daß in Zukunft daran zu rütteln niemand auch ſich nur einfallen laſſen wird." Man merkt auch aus dieſer Äußerung: die Gedanken des Adels ſtanden keineswegs darnach, ein allgemeines Konzivilitätsgeſetz für den Königsboden zu ſchaffen, er wollte nur ſich ſelber in das ausſchließliche Recht der Sachſen eindrängen, nur er, der Adel, ſollte mit den alten Bewohnern gleichberechtigt ſein. Die Vorſtellungen, die er von ſeinem Werte hatte, geſtatteten ihm nicht, an dem Gewicht ſeines Anerbietens zu zweifeln. Er erwartete, unter den Sachſen auf ähnliche Stimmungen zu treffen. Darin irrte er: zu einem ſolchen Bündnis bot kein Sachſe ſich an. Kann aber eine ſchlagendere Beſtätigung für den Beſtand eines Rechtes erſonnen werden, als in der Anerkennung des Gegners? Doch bei ihm lautete dann die Parole aus dem Erlkönig: und biſt du nicht willig, ſo brauch ich Gewalt. Und er brauchte ſeinen gewaltigen Einfluß, um den Hof ſeinem Willen geneigt zu machen.

Darum darf nicht auffallen, daß der Adel in ſeinen Aufſtellungen für die Konzivilität, anſtatt der lächerlich ehrloſen und vergeblichen Verſuche die unanfechtbaren Rechtsdeduktionen der Sachſen mit Verkehrungen und Entſtellungen des Sachverhaltes anzugreifen und zu entkräften, nie auf die Thatſache hinwies, daß etwa nicht nur ſeit dem Konzivilitätsreſkripte Kaiſer Joſephs II., ſondern ſeit länger als einem halben Jahrhundert Konzivilität auf dem Königsboden unter allerlei Volk herrſche, und ſächſiſche Häuſer ſich in fremden unberechtigten Händen wirklich befänden. Das mochte wohl ſeinen katholiſchen Mitgliedern bedenklich erſcheinen, weil es die gewonnene Poſition ihres Bekenntniſſes gefährden konnte, wenigſtens ſo weit die Macht der über die bisherigen katholiſchen Machinationen unwilligen Sachſen reichte, aber der Regierung mußte es die Zuſtimmung zu ſeinen Geſetzesvorſchlägen entſchieden erleichtern. Denn ſelbſt die Verfaſſer jener rabuliſtiſchen Aufſtellungen und windigen Behauptungen mußten die Leerheit derſelben bemerken, da ſie ausge-

zeichnete Kenner der Vergangenheit und der vaterländiſchen Rechte waren. Sie boten den Wiener Hofräten eine Handhabe, die für ihre Zwecke genügende Dienſte leiſtete und hinreichte, die Beſtätigung des XI. und XX. Geſetzartikels über die Aufhebung des Kuriatvotums und die Konzivilität des Adels auf dem Königsboden zu erwirken.

Es kann nicht unſere Aufgabe ſein, die vorhergehenden Verhandlungen im Landhauſe näher als ſchon geſchehen darzuſtellen; dazu würde der Verſuch einer Geſchichte des Landtages erforderlich ſein, ſo ſehr erſtrecken ſie ſich über die ganze Thätigkeit desſelben. Den Inhalt der gewechſelten Satzſchriften zu berichten iſt nicht notwendig, denn zu einem Gefechte zwiſchen Advokaten artete ſchließlich der Streit aus, der vor den Schranken des Wiener Forums geführt wurde und alle Eigenſchaften verlor, welche die Würde und die Wahrhaftigkeit von Akten der Geſetzgebung unbedingt begehren. — Der Streit gegen die Konzivilität im 18. Jahrhundert iſt in vielen Beziehungen mit allen Ereigniſſen und Zuſtänden des Vaterlandes in dieſem Zeitraume aufs engſte verflochten; indem wir die weſentlichen und uns auffälligen Momente daraus berührten, glaubten wir eine Einſicht in denſelben zu gewinnen.

Beiträge zur sächsischen Agrargeschichte
im siebzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Rudolf Theil.

Zwei wertvolle Urkunden, die eine aus dem Jahre 1630, die andere aus dem Jahre 1659, geben Aufschluß über die Anbauordnung und Feldereinteilung jener Zeiten.

Die Urkunde vom Jahre 1630 ist ein Brief des Richters des Schelker Stuhles an den Königsrichter und die anderen Richter und Senatoren der Stadt Mediasch und lautet folgendermaßen:

„Salutem necnon Divinae clementiae largam remunerationem cum praemissa officiorum nostrorum prompta commendatione.

Ehrenveste Namhafftige vnd Fürsichte w. Herrn thuen Kundt vnd auffenbar E. N. W. durch dieße vnsere transmission, wie daß für ethligen verflossenden Wochen sich einander begrieffen haben in thädig sachen die Schollner vnd Erbriger wegen der gegeneinander Haltung des Hatterts verfliecht järlig, die ein Gemein der ander pflegt Zuhalten, als nehmlicht Frucht gegen Frucht vnd Brach gegen Brach. Haben derowegen die Schollner als Actores dieses Handels die Erbriger für vnsere löbliche jurisdiction durch berechtigtes Fürladen vnsers mandat lassen citieren, sich aneinander verklaget, nach Klag vnd Antwort darnach auch ihre Sachen durch rechttliche vnd glaubwürdige Zeicheniſſen wollen beweisen und bewehren. Kürtzlich also ist dieses der Handell gewesen zwischen beiden Parteyen. Die Schollner haben die Egerberger wollen beschuldigen, als daß sie die Felder hetten mutiert vnd geendert. Die gemeinen Madh vnd huth pfflegen beyde in gegen fruchten Zugleich auch in brachfeldt Zuhalten. Die Erbriger aber leignen daß, als die da gar nicht wüsten, von welcher Gemain daß sey geschehen. Wir derowegen

als von Got darzu verordnete Obrigkeit vnd geſeſſende Richter vnſers Stuels haben beyder Parten anbringen auffs fleißigſt angehört, die Zeigen auffs beſte laſſen consignieren vnd nach einhalt der Zeignißen dieſen Sentens gemacht: Nehmlich dieweill der Cardo auff beyden ſeiten iſt mit Zweiffel vermiſchet geweſen, daß nicht durch reiffliche Zeichniß Kann bewieſen werden, von welcher gemein die Verenderung ſey geſchehen, ob ſie entwedder von den Erbrigern oder aber von den ſchollnern ſey verendert worden, daß ein jede gemein bey dem ſeinen ſoll bleiben vnd die Felder alſo halten, wie bishero iſt geſchehen. Dieweill aber den Schollnern vnſere Sentens vnd urtheill nicht hett wollen gefallen, ſondern ſich mit appellation für E. N. W. Zu behelfen ſein Sinnes geweſen: ſo haben wir ihnen nicht in den Weg lechen: ſondern ſie gerne für E. N. W. laſſen Paſſiren.

Gewe derowegen E. N. W. die Zeigen durchs fleiſſigſt verfaſt durch ſchreiben Zuſchicken. Haben aber nach gethaendem Eydt alſo behandelt, wie folget:

Testis 1. Ich Georgius Schuster von Mortesdorff bekenne nach gethaendem Eydt, daß ich 40 Jahre in der Ehe geweſen, daß allemal wo die ſchollner itzund Korn vnd habern haben, daß ſie auch damals da gehabt haben vnd haben die Felder nicht mutirt vnd geendert.

2. Ich Gerg Groner von Mortesdorff bekenne es nach gethaendem Eydt, daß ich weiß langer Zeith her, daß die ſchollner vnd Erbriger gegeneinander Feldt haben gehabt.

3. Ich Hannes Schmedt von Wurmloch bekenns nach gethaendem Eydt, daß die ſchollner vnd Erbriger hattert gegeneinander haben gehalten.

4. Ich Thies Schörner von Arttgyas bekenne nach gethaendem Eydt, daß wenn wir gegen Schollner Hattert haben Haber, ſo haben ſie Brach gegen uns.

5. Ich Gerg Sontag von Arttgyas bekenne nach gehabtem Eydtſchwur, daß das Feldt gegen vns allezeit von den Schollnern alſo gehalten iſt worden, wie es auf den heutigen Tag ſtehet.

6. Ich Mechel Hon von Wurmloch bekenne nach gethaenem Eydt: daß die Schollner gegen vns das Feldt nicht haben verendert.

7. Ich Gerg Schuler von Wurmloch bekenne nach gethaendem Eydt, daß ich weiß, daß die ſchollner vnd Erbriger Corn gegen einander haben gehabt.

8. Ich Pitter Wuotſch von Wurmloch bekenne nach gethaendem Eydt, daß ich weiß, daß das Feldt der Erbriger eine guete Zeit iſt weſt gelegen.

9. Ich Gerg Eywendt von Erbrigen bekenne nach gehabtem Eydt, daß ich weiß, daß sie gegen Feldt haben gegeneinander gehabt, weiß aber nicht, welche Gemein es verendert vnd verdrehet hat.

Solches alles haben wir E. N. W. wollen schrifftlich überschicken, damit E. N. W. möge schawen den Handell vnd wo pffileicht ein bessere grund darinnen sey zu finden, damit dem gerechten mege geholffen werden.

His paucis Amplitudines vestras Divinae protectioni commendamus.

Datum ex Nagyselk 26. Junii Anno 1630.

Michael Rhott judex ibidem Amplitudinis Vestrae benevolus semper ac paratus amicus."

Der Brief, auf Papier geschrieben, war mit Wachs geschlossen, trägt die nachstehende Adresse: „Amplissimis Prudentibus ac Circumspectis Uiris Domino Petro Aurifici Regio judici una ceteris judicibus ac ejusdem rei senatoribus civitatis Megyesch nostris singulariter honorandis amicis ac patronis multum dilectis" und befindet sich in meinem Besitze.

Diese Urkunde ist von hervorragendem historischem Werte. Sie wirft auf die Innerverhältnisse der „Zwei Stühle" im 17. Jahrhundert ein helles Licht. Während zu Beginn des 16. Jahrhunderts der untere der „Zwei Stühle" gerade in Hattertsachen noch vollständig selbständig vorgeht und die Vertretung desselben genau wie die des oberen organisiert ist, hat sich dieses Verhältnis bis zum Jahre 1630 geändert. Im Jahre 1504, als es sich um die Erhaltung des Zehntens der Pfarrer des unteren Teiles handelte, protestieren und appellieren, wie Carl Werner im V.-A. XII, S. 286 mitgeteilt hat, Servacius Lacz, judex regius de Nagy Schelk, Martinus Behem de Egerbyga, judex sedis, Martinus Roth de Kyzschelk, juratus ejusdem sedis, Andreas Theyss villicus et Andreas Roth similiter de Nagyschelk und als der Schelker Stuhl im Jahre 1523 der Gemeinde Kleinschelken einen Wald schenkt, wird er vertreten von Martinus Byem von Arbegen, Simon Ekerth von Mardisch und Georg Schwarcz von Marktschelken, „moderni judices ordinarii sedis inferioris Nagyselk." In dem Streit der Gemeinde Schaal gegen die Gemeinde Arbegen wegen der Anbauordnung, einer damals verhältnismäßig geringfügigen Angelegenheit, im Jahre 1630, appelliert die erstere von dem Gerichtsforum des Schelker Stuhles an den Mediascher Magistrat, der für jenen Appellationsforum geworden ist. Der Königsrichter und die Senatoren von Mediasch sind dem Richter

von Marktſchelken „die einzig hochzuverehrenden Freunde," aber doch auch „die viel geſchätzten Patrone." Der Unterſchied von Stadt und Land iſt größer geworden, die Zentraliſation innerhalb der zwei Stühle hat Fortſchritte gemacht. Der ſtädtiſche Beamte iſt zum Patron emporgeſtiegen, der vom Dorf zum Klienten herabgeſunken.

Die Urkunde hat aber auch den gleich großen Wert hinſichtlich der Agrarverhältniſſe innerhalb der zwei Stühle. Es iſt evident, daß die Gemeinden die gleichen Feldfrüchte an den Hattertgrenzen gegen einander anbauten und daß, wenn in einem Jahre eine Gemeinde dort Brachfeld hatte, die andere es auch dort haben mußte: „Frucht gegen Frucht, Brache gegen Brache." Die Gemeinde Arbegen hatte dieſen damals giltigen Grundſatz, die „jährliche Hattertverpflichtung" nicht inne gehalten und darum tritt die Gemeinde Schaal klagbar auf. Der Schelker Stuhlsrichter läßt nun den Thatbeſtand durch Zeugen feſtſtellen. Er beeidet, nach dem ſächſiſchen Statutarrecht vor erfolgter Ausſage, 9 Zeugen, darunter 2 aus Mortesdorf, 4 aus Wurmloch, 2 aus Mardiſch und merkwürdiger Weiſe auch einen aus der geklagten Gemeinde Arbegen. Vier derſelben ſagen direkt aus, daß die ſtreitenden Gemeinden Feld gegen Feld gehabt hätten (2. 3. 7. 9. Zeuge), drei, darunter ein Mortesdorfer, Mardiſcher und Wurmlocher bezeugen, daß die Gemeinde Schaal ihre Felder nicht geändert hätte (1. 5. 6. Zeuge), ein Mardiſcher (4. Zeuge behauptet, daß, wenn die Gemeinde Mardiſch an der Hattertgrenze Haferfeld habe, das Brachfeld der Gemeinde Schaal anſtoße, ein Wurmlocher (8. Zeuge) giebt an, daß die Gemeinde Arbegen längere Zeit hindurch ein Feld unangebaut gelaſſen habe. Der 9. Zeuge, der einzige Arbegener, fügt zu ſeiner, den Grundſatz: „Feld gegen Feld" beſtätigenden Ausſage noch hinzu, daß derſelbe zur Zeit der Zeugeneinvernahme alteriert ſei, „weiß aber nicht, welche Gemeine es verendert und verdrehet hat."

Nach unſeren Rechtsanſchauungen würde auf Grund dieſer Zeugenausſagen mit größter Wahrſcheinlichkeit entſchieden werden, daß der frühere Zuſtand wiederhergeſtellt werden müſſe. Doch der Schelker Gerichtsſtuhl entſchied mit Rückſicht darauf, daß der bisherige Rechtszuſtand geſtört worden ſei und nicht entſchieden werden könne, von welcher Gemeinde es geſchehen ſei, „daß eine jede gemein bey dem ſeinen ſoll bleiben vnd die Felder alſo halten, wie bishero iſt geſchehen." Das hieß im gegebenen Fall, daß die Gemeinde Schaal, die den verletzten bisherigen Anbaugrundſatz wiederhergeſtellt haben wollte, mit ihrem Begehren abgewieſen wurde. Sie ergriff die Appellation, wie nur natürlich war. Wenn wir nun heute auch nicht mehr wiſſen, wie der Beſcheid auf die

Appellation gelautet hat und ob der bis dahin giltige Grundſatz: „Frucht gegen Frucht und Brache gegen Brache“ fernerhin beſtehen blieb oder von der Zeit angefangen aufgelaſſen wurde, die Thatſache, daß er bis zum Jahre 1630 im Schelker Stuhl in Geltung war, iſt unanfechtbar, ſelbſt gegen die Ausſage des Zeugen 4 von Mardiſch.

Aber damit iſt noch nicht entſchieden, ob damals und früher Zwei- oder Dreifelderwirtſchaft betrieben wurde, ebenſowenig iſt uns die Anbauordnung jener Zeit bekannt, auch nicht jede Fruchtgattung, am allerwenigſten, ob dem ſächſiſchen Landbauer des 17. und früherer Jahrhunderte nicht auch der Gedanke gekommen iſt, den Acker mittelſt der Hacke von dem wuchernden Unkraut zu befreien, das damals gewiß auch mit derſelben Üppigkeit emporſchoß, wie heute, wenn es eben freiem, durch nichts gezügeltem Wachstum überlaſſen bleibt. Wohl ſagt der erſte Zeuge, daß er während ſeiner vierzigjährigen Ehe die Erfahrung gemacht habe, daß die Gemeinde Schaal allemal dort, wo ſie gegenwärtig Korn und Hafer anbaue, auch früher dieſelben Fruchtgattungen angebaut habe, aber es wird und iſt durch dieſe Ausſage über die Reihenfolge, etwa: Korn, dann Hafer, zuletzt Brache, nichts geſagt, ob man gleich mit einiger Berechtigung gerade darauf ſchließen darf, weil er zuerſt Korn, dann Hafer nennt. Mit mehr Berechtigung iſt auf dieſe Reihenfolge aus dem Umſtande zu ſchließen, daß ſowohl der erſte, als fünfte und ſechſte Zeuge, alſo ein Mortesdorfer, Mardiſcher und Wurmlocher, ausſagen, daß die Gemeinde Schaal ihre Felder nicht geändert habe. Alſo Korn, wohl gleichbedeutend mit Weizen, und Hafer wurden angebaut und damit wäre auch die Reihenfolge gegeben: Winterfeld — Weizen, Sommerfeld — Hafer, ſchließlich Brache. Ob ſtatt Weizen auch Roggen in dem Winterfeld und ſtatt Hafer auch Gerſte, Hirſe und Spelt in dem Sommerfeld angebaut worden iſt, dafür bietet dieſe Urkunde für die Schelker Stuhlsgemeinden keinen Anhalt. Weiter unten wird für eine Hermannſtädter Stuhlsgemeinde der Roggenbau urkundlich bezeugt, ebenſo der Hanfbau, doch dieſer außerhalb der Feldereinteilung.

Vom Anbau irgend einer Hackfrucht iſt bis heute durch ein Schriftſtück aus den zwei Stühlen bis zum Jahre 1630 nichts bekannt geworden, zumal die heutigen gebräuchlichen Hackfrüchte damals nicht bekannt waren. Der Mais war wohl im 17. Jahrhundert bekannt, doch wehrte ſich der Landtag gegen deſſen Anbau. Die Kartoffel kam erſt im 18. Jahrhundert, die Rübe gar nur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Aufnahme. Dieſe Fruchtgattungen können ſomit zur Reinigung der Äcker vom Unkraut nicht verwendet worden ſein und darum

ist es schwer, sich vorzustellen, wie die Bauern damaliger Zeit es vermocht haben, dem Überhandnehmen des Unkrautes zu wehren. Es bleibt fast nichts andres übrig, als dem Gedanken Raum zu geben, daß die Gemeindebewohner in ihrer Gesamtheit damals im Frühjahre auf die Felder hinausrückten und Massenausjätungen des Unkrautes mit den Händen vornahmen, wie es im vorigen Jahrhundert, vor 50—60 Jahren, noch in vielen Gemeinden geschah, als die bäuerlichen Ackerbaugeräte noch nicht die heutigen Verbesserungen und Verfeinerungen besaßen und die Maschinen die Arbeit für die Hände besorgten. Was eine gute Dampfdreschmaschine für die Reinigung der Körnerfrucht heutigen Tages schon während des Druschес allein leistet, das mußten eben in früheren Zeiten hunderte von Arbeitern und deren viele Hände besorgen. —

Die zweite Urkunde ist eine „Teilung" der Hinterlassenschaft des Landbauern Johann Theil in Neudorf bei Hermannstadt. Sie wurde mir von einem Nachkommen desselben, Johann Waadt jun. Haus Nr. 63, mit größter Bereitwilligkeit zur Abschrift und Veröffentlichung überlassen und hat nachstehenden Wortlaut:

„Anno Domini 1659 Die 9. February. Nach Absterben des Ehrbaren Mannes Johann Theill sindt Wir Endres May und Pitter Femig, Wohlbestellete Theilherren der königliger Gemein Nayendorff, Bittlichen ersucht Vnnd angesprochen worden, in Obenbestimpte Johannis Theills behausung nachczufolgen, Vnnd alda in allen ihren hinderlaßenen beweglichen Vnnd Vnbewegligen Güttern eine Ohrdentlige Vnnd Rechtmeßige Division czu halten, zwischen ihren 6 hinderblibennen Erben, als da sein, Catharina, Anna, Petrus, Agnetha, Georgius Vnnd Margareta, Welches bittliges anhalten Vnnd begehren, Wir vohr Recht Vnnd billig erkant nach pflicht Vnsers Ampts dahin gefolget, die Theilung angefangen Vnnd verrichtet, Wie hernach folget, nehmlich

Erstlich folget der Mutter Drittheil.

Erstlich ist der Mutter ein Groß Koff eingeschetzt Worden Vmb	fl.	4.—
ittem czwo 4zich koffen geacht Vmb	„	3.—
ittem Soll Petrus der Mutter an einem Kalb czuruck geben	„	2.—
ittem hatt die Mutter Korn entfangen, als Cub. 4 geacht Vmb	„	9.—
ittem hatt sie Roken entfangen, als Cub. 1 geacht Vmb . .	„	1.—
ittem hatt die Mutter Korn entfangen Cub. 2 geacht Vmb .	„	4.50

Catharinae Theil.

Erstlich hatt die Catharina an einem Hefftlen entfangen . .	„	13.75
ittem hatt sie einen Sekel entfangen, Welcher kost	„	5.—

ittem hatt ſie einen Mantel entfangen, Welcher koſt . . . fl. 6.—
ittem hatt ſie an der Hochzeitt Mit der gab entfangen . . „ 6.80
ittem hatt ſie ein Roß Vnnd ein Kuhe entfangen, Welche iſt geacht worden Vmb . . . . . „ 8.—

Annae Theil.

Erſtlich hatt die Anna an einem Hefftlen entfangen . . . „ 11.50
ittem hatt ſie einen Sekel entfangen, Welcher koſt . . . „ 5.—
ittem hatt ſie einen Mantel entfangen Welcher koſt . . . „ 6.50
ittem hatt ſie 8 Spangen auff einen Gierkel entfangen Welche koſten . . . . . „ 2.50
ittem hatt ſie ein Roß V. eine Kuhe entfangen, Welche iſt geacht worden Vmb . . . . . „ 8.—
ittem hatt ſie einen Rumpf Korn entfangen, geacht Vmb. . „ 1.75
ittem hatt ſie ein Fillen entfangen, Welches ihr Mann ſoll austreiben, geacht Vmb . . . . . „ 4.—
ittem hatt ſie auf die Hochzeit mit der Gab entfangen . . „ 6.80

Petri Theil.

Erſtlich hatt Petrus für eine Kirſchen entfangen . . . . „ 9.—
ittem hatt er zwen Ochſen entfangen, welche geacht ſein worden Vmb. . . . . „ 9.—
ittem hatt er ein Roß entfangen, Welches geacht iſt worden Vmb „ 7.—
ittem hatt er vom Vater entfangen . . . . . „ 2.—
ittem hatt er auf die Hochzeitt Vnnd mit der Gab entfangen „ 6.80
ittem hatt er ein Roß Vnnd eine Kuhe entfangen, Welche iſt geacht worden Vmb . . . . . „ 8.—
ittem hatt er ein Roß entfangen, welches geacht iſt Worden Vmb „ 6.—
ittem hatt er entfangen die Sillen, Ketten Vnnd ſonſt, Was dabey iſt, geacht Vmb. . . . . „ 3.—

Agnethae Theil.

Erſtlich hatt die Agnetha an einem Hefftlen entfangen . . „ 8.—
ittem hatt ſie einen Sekel entfangen, Welcher koſt. . . . „ 7.—
ittem hatt ſie einen Mantel entfangen, Welcher koſt . . . „ 8.—
ittem hatt ſie auf einen Gierkel 8 ſpangen entfangen, koſten „ 9.—
ittem hatt ſie ein Backſchaff entfangen, Welches geacht iſt Vmb „ —.60
ittem hatt ſie ein Mault entfangen, Welche geacht iſt Vmb „ —.60
ittem hatt ſie entfangen Korn Cub. 2, Welches geacht iſt Vmb „ 4.50

Margarethae Theil.

Erſtlich hatt die Margaretha einen Sekel entfangen, koſt . . fl. 6.—
ittem hatt ſie entfangen 6 ſpangen auf einen Gierkel, koſten „ 2.50
ittem was ſie erdient hat, macht in einer Summa . . . „ 3.—
ittem bleibt Petrus ihr einen halben Erdoch Sotth Schuldig „ —.—
ittem bleibt ihr Petrus noch reſt Korn, Cub. 1, geacht Vmb „ 2.50
ittem ſoll ihr die Catharina paar Geld czuruck geben (vnd bezahlt) „ 8.—
ittem ſoll die Anna ihr czuruckgeben paar Geld . . . . „ 10.—
ittem ſoll ihr die Agnetha czuruckgeben Paar Geld . . . „ 3.—

Georgi Theil.

Erſtlich bleibt Petrus dem Georgio einen halben Erdoch Sotth ſchuldig . . . . . „ —.—
ittem bleibt Petrus ihm noch Korn reſt Cub. 1, geacht Vmb „ 2.25
ittem wird dem Georgio ein Fertt eingeſchetzt, welches Petrus ihm ſoll zahlen . . . . . „ 7.—
ittem hatt er Korn entfangen Cub. 2, geacht Vmb . . . „ 4.50
ittem wird ihm die Dolman eingeſchetzt Vmb . . . . . „ 2.—
ittem ſoll er vom Stephen Groon entfehen . . . . . „ 2.50
ittem ſoll Petrus ihm noch czuruckgeben paar Geld . . . „ 16.—
ittem iſt ihm ein Rothgeſtreffen hänffen Tiſchtuch worden.
ittem iſt ihm ein Wircken Tiſchtuch Worden, Rotth geſtriffen.
ittem iſt ihm ein alt czweſtückig Leinthuch Worden, hänffen.
ittem iſt ihm ein Fleßen[1] Dreichthuch worden, rothbenehet mit der Schneiderſcher.[2]
ittem iſt ihm ein Fleſen Schvrtz mit einem erhabenen Streiffen worden.
ittem iſt ihm ein hänffen Schvrtz worden beneth mit der Schneider Scher.
ittem ſein ihm zwee hänffen Schürtz worden mit den Streiffen gegeneinander beneth.
ittem iſt ihm ein Lad Vnd ein Mittelſchaff worden.

Ackerland auf der Mutter Driettheil.

Erſtlich iſt der Mutter ein halb Erdoch Worden im Redalgen,[3] p. V.[4] Franz Femig.

---

[1] Aus Flachs.

[2] Die Schneiderſchere wurde in Neudorf bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts als beliebtes Muſter benützt.

[3] Der Ried heißt heute Riedallchen.

[4] p. V. = proximus vicinus.

ittem ſein ihr 3 Viertel Land Worden bey den Wegſcheiden, p. V. Simon Hennig.

ittem iſt ihr ein Erdoch Land Worden hinder dem Driß[1] vnter dem Rein, p. V. Bennek Hismen.

ittem iſt ihr ein Erdoch Worden ihm Gießträpgen, p. V. das Gemein Landt.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden Vnter dem Homberg, p. V. . . . . .[2]

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Rech, p. V. Simon Weber.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Honigberg, p. V. Pitter Femig.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Stein, p. V. Pitter Connerdtt.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Honigberg, p. V. Simon Hennig.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden für der Hyll, p. V. Enders May.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auf der Wohn, p. V. Hannes Pröffling.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden am Sandersberg, p. V. Hannes Pröffling.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden am Sandersberg, p. V. Hannes Hißmen.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auff der Wohn, p. V. Thomas Fuſch.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in Redelsgrund, die Niederpfur. (Pfur = Furche).

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden hinder dem berg, p. N.[3] Hannes Schmid auffm Plaz.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Berg, p. N. Hannes Schmid.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in Hardmeßgrund lengſt die Wieſen.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden für Kappersberg,[4] p. N. Merten Hynn.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in Hardttmeßgrund, p. N. Gerg Hennig.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in den Wayren lengſt die Wieſen, die Niederpfur.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in Dolmergrund,[5] p. N. Stephen Groo.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in den Bauchen, p. N. Endres May.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auff den Kellen, p. N. Hannes Henrich.

---

[1] Der Ried heißt heute Hinter dem Dreſch.

[2] Leerer Platz.

[3] p. N. = nächſter Nachbar.

[4] Der Name kommt heute nicht mehr vor.

[5] Die Nachbargemeinde Thalheim heißt im Dialekt Dölmen.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden bey den Wegſcheiden, p. N. Hannes Schmid.
ittem iſt ihr ein Diel[1] Worden fürm Beſch, p. N. Hannes Groo.
ittem iſt ihr ein Diel Worden auffm Steinreg, p. N. Hannes Pröffling.
ittem iſt ihr ein Diel Worden fürm Meſchengraben,[2] p. N. Hannes Hißmen.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden zwiſchen den grauben, p. N. Stephen Groo.
ittem iſt ihr ein Erdoch Worden in Harmesgrund, p. N. Thomas Femig.
ittem iſt ihr ein Hanffland Worden, 4 Schrid von Vnten an.

Ackerland Catharinae.

Erſtlich der Catharina ein halb Erdoch Worden an Dolmerberg, p. N. Mechel Femig.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden ihm Gießträpgen p. N. die Mutter.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Honigberg, p. N. Hannes Pröffling.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden am Honigberg, p. N. Merten Hynn.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auf der Wohn, p. N. Thomas Femg.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in Redelsgrund, p. N. langſt die Wieſen.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden im Wieſen Grengen,[3] p. N. Hannes Schmid.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in den Wayrchen,[4] p. N. Thomas Fuſch.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden beym Rengen,[5] p. N. Simon Hennig.
ittem iſt iſt ihr ein Diel Worden fürm Maſchengraben, p. N. Endres May.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in Hardtmesgrund, p. N. Gerg Pröffling.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in Redlegrund langſt die Weygden.
ittem iſt ihr ein Honfland Worden von 6 ſchriden,[6] p. N. Simon Hennig.

Ackerland Annae.

Erſtlich iſt der Anna ein halb Erdoch Worden im Ridalchen, p. N. Hannes Fuſch.

---

[1] Ein Teil; es war bis zur erfolgten Kommaſſation 1893 vor dem Raupenwald ein Stück Gemeindeland in ſo viele Teile parzelliert worden, als Höfe in der Gemeinde waren.

[2] Der Name kommt heute nicht mehr vor.

[3] Im Gründchen, deminutiv von Grund; der Name kommt heute nicht mehr vor.

[4] In den Waierchen, deminutiv von Weiher.

[5] Rinnchen, deminutiv von Rinne; der Name kommt heute nicht mehr vor.

[6] 6 Schritte breit.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden im Gießträpgen auffm rin[1] im Niederſter Fürlung.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden beim Rieresbrannen,[2] p. N. Endres May.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auf der Wohn, p. N. Hannes Schmid.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden am Sandersberg, p. N. Gerg Lutſch.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden für Kappersberg, auff der Niederſter pfürr.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden jenſt dem Steinrech,[3] p. N. Stephen Mogyes.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden für Schreiers Häck, p. N. der Rein.

ittem iſt ihr die Kier Worden in Hardtmesgrund, p. N. . . . .[4]

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Rothnrech,[5] p. N. Pettrus Femg.

ittem ſeyn ihr 6 Schritt Houffland Worden, hinder dem Pfars Hoff Garten.

Ackerland Petri.

Erſtlich iſt dem Petro ein halb Erdoch Worden bei den Wegſcheiden, p. N. Gerg Pröffling.

ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden im Gießträpgen, p. N. Simon Hennig.

ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden für der Hiell,[6] p. N. Mechel Breckner.

ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden an Sandersberg, p. N. der Schwager die Mittelt.

ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden hinder den Weingärten, p. N. Bennek Schuſter.

ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden in Horttmesgrund, p. N. Endres May.

ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden beym hinderſten Graben, p. N. Gerg Rienerdt.

ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden beym Rengen, p. N. Simon Hennig.

ittem iſt ihm ein Diel Worden fürm Meſchengraben, p. N. Stephen Hismen.

---

[1] Auf dem Rain.

[2] Der Brunnen ſteht heute noch im Rohr.

[3] Jenſeits des Steinreges (Rëg = der Berg).

[4] „In der Kier“, ein Ausdruck, der ſo viel bedeutet, wie „die Stelle, wo der Weg ſich dreht,“ gewöhnlich gebraucht dort, wo ein Graben umfahren wird. Der Name fehlt.

[5] Heute: Roddereg, wahrſcheinlich von dem Worte Rodung.

[6] Heute: vor der Hill.

ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden ihm Grund, p. N. Hannes Groo.
ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden ihm Mitzelgrängen,[1] p. N. Stephen Groo.
ittem iſt ihm ein Honfland worden 5 ſchridt, p. N. Thomas Fuſch.
ittem iſt ihm ein Viertel Land czubyſtanden Worden beym Bodbig, p. N. Paal Hißmen.

Ackerland Agnethae.

Erſtlich iſt der Agnetha ein halb Erdoch Worden am berg, p. N. Hannes Hismen.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden im Gießträpgen, p. N. ....[2]
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden bey Rieresbrannen, p. N. Endres May.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Honigberg, p. N. die Bohsin.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in den lancken Fürlingen, p. N. Pitter Femg.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden für Kapersberg.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Steinrech, p. N. Hannes Fuſch.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden jenſt dem Steinrech auf der Oberſterpfur.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden für Schreiers Häck, p. N. Hannes Fuſch.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden ihm Buodbich, p. N. ....[3]
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in Redlegrund, p. N. der Schwager.
ittem ſeyn ihr 6 ſchridt Honfflandt Worden, p. N. Felten Groo.
ittem iſt ihr der Weingarten Nay halbig Worden, p. N. Stephen Groo.

Ackerland Margarethae.

Erſtlich iſt der Margaretha ein halb Erdoch Worden am Berg, p. N. Endres Schmidt.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden im Gießträpgen, p. N. der Bruder Petrus.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Honigberg, p. N. Thomas Schuler.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden auffm Honigberg, p. N. Gerg Schmid.

---

[1] Der Name kommt heute nicht mehr vor.
[2] Der Name fehlt.
[3] Der Name fehlt.

ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in Redlegrund, p. N. Mechel Schuſter.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden hinder den Weingärten, p. N. . . . .[1]
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in Harttmsgrund, p. N. Mechel Hißmen.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden in den Wayrchen, p. N. Mechel Femig junior.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden jenſt dem Ropebeſch, p. N. Simon Bruckner.
ittem iſt ihr ein Diel Worden in den Bauchen, p. N. Hannes Hismen.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden bey den dicken Eichen, p. N. Endres May.
ittem iſt ihr ein halb Erdoch Worden Vnter dem Homberg in der Mettelt.[2]
ittem iſt ihr ein Honff Land Worden 8 ſchridt, p. N. Mechel Femig.
ittem iſt ihr ein Weingarten Worden. Nur eintheil Von des Simon Groo ſeinem.

Ackerland Georgi.

Erſtlich iſt dem Georgio ein halb Erdoch Worden am Mittelberg, p. N. Frantz Femig.
ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden im Gießträpgen, p. N. . . . .[3]
ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden auffm Honigberg, p. N. Gerg Rienerdtt.
ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden auff Honigberg, p. N. Hannes Schmid.
ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden für der Hyll, p. N. Felten Groo.
ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden in Redlegrund auff der Oberſterpfür.
ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden für Kapersberg, p. N. die Mutter.
ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden auffm Steinrech, p. N. Hannes Schiffbawer.
item iſt ihm ein halb Erdoch Worden jenſt dem Ropebeſch, p. N. die Schweſter.
ittem iſt ihm ein Diel Worden für Meſchengraben, p. N. Hannes Pröffling.
ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden ihm Badbich, p. N. . . . .[4]
ittem iſt ihm ein halb Erdoch Worden unter dem Homberg.

---

[1] Der Name feht.
[2] In der Mitte.
[3] Der Name fehlt.
[4] Der Name fehlt.

ittem iſt ihm ein Honffland Worden von 6 ſchritten, p. N. die Schweſter. ittem iſt ihm der Naw Weingarten halbig Worden, p. N. Thomas Femig.

Actum Anno et die supra notato, In Vermittlung glaubens Vnnd Sicherheit ihre gewöhnliche Insigille hinvnten haben aufgedruckt ihnen Vnnd ihren Erben ohne Nachtheil V. Schaden.

(L. S.)

Scriba Lucas Schulerus
Patria Omlaschensis p. t.
R. H. L.[1] manu propria.

Der geſamte bewegliche Nachlaß belief ſich dem Werte nach auf 268 Gulden und 10 Denare. Als Münzfuß galt der ungariſche Gulden, der nachmalige Zwanziger, im heutigen Wert von 70 Hellern. Alſo nach heutiger Währung war der bewegliche Nachlaß 187 Kronen und 67 Heller wert. Es gebührte der Mutter nach dem ſächſiſchen Statutar- oder „Eigenlandrecht" der dritte Teil und von den reſtierenden zwei Dritteln jedem Kinde ein gleich großer Betrag. Die Mutter hatte demnach ein Anrecht auf 89 fl. 36 Den. und jedes der Kinder auf 29 fl. 79 Den. Statt deſſen erhält die Mutter 23 fl. 50 Den., Catharina 39 fl. 55 Den. Anna 46 fl. 05 Den., Petrus 50 fl. 80 Den., Agnetha 37 fl. 70 Den., Margaretha 35 fl. und Georg 35 fl. 50 Den., dazu noch einige Wäſche-ſtücke, eine Lade und ein Schaff ohne Angabe eines Wertes. Wahr-ſcheinlich wurde dieſe Zugabe dem Georg überwieſen, weil er der jüngſte unter den Geſchwiſtern war. Weshalb aber die Mutter nicht ihr Drittel erhielt, ebenſo warum die Geſchwiſter nicht gleichmäßig beteiligt wurden, iſt aus der Urkunde nicht erſichtlich.

Mannigfaltig waren die Gegenſtände des beweglichen Nachlaſſes nicht. Der Viehſtand: zwei Ochſen, ſechs Pferde, drei Kühe, ein Kalb und ein Füllen, iſt gegenüber dem großen Grundbeſitz geradezu gering zu nennen. Auch die Menge der Frucht iſt klein. Bei dem bedeutenden Grundbeſitz des Verſtorbenen iſt es auffallend, daß nur 15 Kübel Weizen und ein Kübel Roggen zur Aufteilung gelangen. Neben dem baren Geld in der Höhe von 44 fl. 50 Den. finden ſich im Nachlaſſe drei Fäſſer, darunter ein großes, drei Hefftel, 4 Sekel, 3 Frauenmäntel, 3 Gürtel, 1 Kirſchen, 1 Back- und Mittelſchaff, 1 Mulde, 1 Dolman, 2 Tiſchtücher, 1 Lein- und 1 Handtuch, 4 Schürzen und eine Lade. Von Tiſchen und Truhen, Stühlen und Bänken, Töpfen und Krügen

[1] p. t. R. H. L. = pro tempore Rector hujus loci.

ist keine Spur, Wäsche ebensowenig wie Zinngeräte, vornehmlich Schüsseln, Teller und Kannen. Die Dürftigkeit, um nicht zu sagen die Armut, tritt klar zutage. Es darf freilich nicht außer Acht gelassen werden, daß nur ein halbes Jahr vor der erfolgten Teilung, anfangs September 1658 die Gemeinde, wie fast alle anderen des Hermannstädter Stuhles, von türkischen und tartarischen Haufen verbrannt und geplündert worden war. Damals mag auch die älteste heute vorhandene Kirchenmatrikel von dem Pfarrhofe geraubt und arg verstümmelt worden und in Verlust geraten sein, bis sie, unter altem Plunder in der Gemeindekanzlei 1887 aufgefunden, wieder dem kirchlichen Archiv einverleibt werden konnte.

Ganz besonders merkwürdig sind die Preise der Frucht, des Viehes und der gewerblichen Gegenstände an sich und noch merkwürdiger die Verhältnisse der letzteren gegenüber den Feldfrüchten und Vieh. Ein Kübel Weizen kostet 2 fl. 25 Den., ein Kübel Roggen 1 fl., nach heutiger Währung 1 K 58 h. bezw. 70 h. Dagegen kostet ein Kalb 2 fl. oder 1 K 40 h., ein Pferd 6 fl. oder 4 K. 20 h., ein Ochse 4 fl. 50 Den. oder 3 K 15 h., eine Kuh höchstens 3 fl. oder 2 K 10 h. und ein großes Füllen 4 fl. oder 2 K 80 h. Also um zwei Kübel Weizen kann man einen Zugochsen, um anderthalb Kübel eine Kuh, um $2^1/_6$ Kübel ein Pferd kaufen. Die damaligen Verhältnisse zwischen Feldfrüchten und Vieh waren infolge schwächerer Verkehrsbedingungen gegenüber der heutigen ganz andere. Feldfrucht hatte mehr Wert, als heute, Vieh war viel billiger. Besonders teuer waren die gewerblichen Erzeugnisse. Ein Sekel (Seggel) kostete so viel wie ein Pferd, mehr als ein Ochse, der Kirschen galt gleich einem Paar Ochsen, der gekrauste Frauenmantel fast auch so viel, was uns heute Wunder nimmt, damals aber für Recht erkannt wurde, weil die Preisbestimmung der gewerblichen Erzeugnisse in den Wirkungskreis der Nationsuniversität gehörte. Diese hatte im Jahre 1654 eine „Limitation" verfaßt, wornach die Preise der Waren fixiert wurden. Daß dabei auf den städtischen Gewerbsmann, dem durch die politische Lage des Vaterlandes ohnehin fast jedes Geschäft und namentlich der auswärtige Handel unterbunden war, die gehörige Rücksicht genommen wurde, braucht nicht besonders auffallend gefunden zu werden.

Die Aufteilung des unbeweglichen Nachlasses ist im großen und ganzen nach dem Statutarrecht erfolgt. Die Mutter hat den dritten Teil aller Äcker erhalten, die Geschwister von dem Rest den gleich großen Teil. Wiesen sind nicht vorhanden, weil nach altem germanischem Recht und Brauch Wald, Weide und Wiesen gemeinschaftlicher Besitz waren. Jeder Gemeindeinsasse erhält gleichen Anteil davon. In vielen

Gemeinden des bis zum Jahre 1876 beſtandenen Sachſenlandes (fundus regius) erhalten die Bewohner auch heute gleich große Holzbezüge und haben das Recht, die Gemeindehutweide uneingeſchränkt zu benützen, ſofern ſie die Laſten der Gemeinde tragen, die „Gemeindeſchuldigkeit“ thun. Bis zur Ungiltigkeitserklärung der Sächſiſchen Nation, als des dritten ſiebenbürgiſchen Landſtandes, durch Kaiſer Joſef II. im Jahre 1784 war es in Neudorf mit den Wieſen ebenſo. Sie wurden in jedem Jahre mit der Kette oder auch nur mit Schritten gewöhnlich einen Tag vor der Mahd, deren Beginn das Ortsamt, genauer der Ortsrichter beſtimmte, in gleich große Teile abgemeſſen und den Bürgern zur Ausnützung überlaſſen. Als nun Joſef II. die Konzivilität einführte, beſchloß die Kommunität in Neudorf, weil die bisher unter dem Pfluge der Einzelnen befindlichen Acker, ſowie die bis zu jener Zeit von ihnen benützten Wieſenteile Privateigentum wurden, damit nicht heute oder morgen ein Nichtſachſe Privateigentum erwerben könne, alle jene Gemeindegründe und Wieſen, deren man für den Gemeindehaushalt entbehren zu können vermeinte, in ſo viele, gleich große Teile zu zerlegen und den einzelnen Gemeindebürgern auch ins Privateigentum zu übergeben, als Höfe waren. Es waren deren damals 99, was auch ſo ziemlich mit der am erſten Januar 1801 aktenmäßig konſtatierten Seelenzahl der Gemeinde (528) übereinſtimmt. Dieſe ſogenannten „Hofloſe“ blieben nun weiterhin inſoferne auch Privateigentum, als ſie von Vater auf Sohn vererbt wurden. Sobald aber der Beſitzer die Gemeindelaſten nicht tragen wollte, zog ſie die Gemeinde, das Allodium, ein. Dieſer Zuſtand wurde rechtlich bis zur Einführung der Grundbücher in den 1870-er Jahren aufrecht erhalten, doch ſelbſt bei der Anlegung derſelben hatte die alte Rechtsanſchauung noch ſo viel Geltung, daß die Hofloſe unter dem Zeichen I aufgenommen und für unteilbar erklärt wurden. Erſt die durchgeführte Kommaſſation im Jahre 1893 hat dieſen alten Rechtszuſtänden das Ende bereitet.

Die Äcker wurden von jeher in der Größe eines halben Joches von den zur Benützung der Bürger übergebenen Hattertteilen ausgeſchnitten. Wenn in dem Erbteil der Mutter auch einzelne ganze Joche vorkommen, ſo iſt das auf die einfachſte Weiſe ſo zu erklären, daß, als das Ehepaar Theil zuſammenkam, Braut und Bräutigam hier und dort auf dem Hattert mit einzelnen halben Jochen Nachbarn waren, woraus dann ſelbſtverſtändlich ganze Joche wurden. Die ganze Ackerfläche aber war auch nicht Privateigentum der Einzelnen in heutigem Sinn und Recht. Denn ſobald das Ortsamt und die Kommunität beſchloſſen,

einen Hattertteil nicht mehr anzubauen, was zweifellos immer dann erfolgte, wenn der Boden ausgemergelt war, sondern einen anderen unter den Pflug zu nehmen, so mußte der einzelne sich fügen. So sind seit 1659 die Riede auf dem Stein, auf der Wonn, vor Kapersberg, im Wiesengründchen, bei dem Rinnchen, im Mittelgründchen, vor dem Meschengraben, bei den dicken Eichen aufgelassen, dafür aber anderer Boden urbar gemacht worden. Der Vergleich zwischen den Hattertteilen damals und heute ist überaus belehrend. Es wurde im 17. Jahrhundert außer den soeben genannten Rieden noch angebaut: im Riedallchen, bei den Wegscheiden, hinter dem Dresch, im Gießträpchen, unter dem Homberg, auf dem Reg, auf dem Honigberg, vor der Hill, am Sandersberg, in Redlegrund, hinter dem Berg, in Hartmesgrund, in den Weierchen, in Thalheimergrund, in den Buchen, auf den Kaulen, vor dem Bäsch, auf dem Steinreg, zwischen den Gräben, am Thalheimerberg, bei Rohresbrunnen, jenseits des Steinreg, vor Schreiershecke, auf dem Roddereg, hinter den Weingärten, bei dem hintersten Graben, am Berg, in den langen Furlingen, im Badbig, jenseits des Ropebäsch. Dann bestanden besondere Hanfländer und Weingärten. Als 1891 die Kommassation begann, wurde in folgenden Rieden gearbeitet: Am Stadtweg mit den Unterabteilungen: auf der Ebene, im Riedalchen, an und auf der Häcke, oberhalb der Gemeinde, bei dem Hälter, vor Talsebangert, in den kurzen Furlingen, in Wiewerschmor, hinter dem Dresch, beim heiligen Brunnen; ferner Auf dem Dresch mit seinen Unterabteilungen als: Gemeindeteilungen, kleine Teilungen, hinter den Gärten, hinter dem Pfarrersgarten, die Hofteilungen in drei Furlingen, in den Wiskern,[1] in den Hattertgärten, im Hom (Wiesen), bei der Mühle, unter der Mühle jenseits des Grabens; ferner am Mühlberg mit den Unterabteilungen: am Rain, in Brokeschkaul, bei der Sandkaule, am Häm, am Berg, in der Krautau, hinter dem Berg, in des Hannegrund,[2] der Hämberg, im Gießträpchen, vor dem Roddereg, im Badbich, im Sand am Badbich, in Volkesseiffen; ferner bei Rohresbrunnen mit den Unterabteilungen: beim Stamp, auf dem Reg, vor der Pfarrerswiese und von derselben hinauf, beim Rohresbrunnen am Reg und da hinunter, der Markokt zu; ferner die Markokt (Hutweide). Die genannten Riede lagen alle in dem Felde gegen Rothberg zu und die beiden Gemeinden hielten auch: „Frucht gegen Frucht, Brache gegen Brache."

[1] Wisken = kleine Wiese.

[2] Der Hann = gleich Ortsrichter.

Das zweite Feld bestand aus den Rieden: In der Ziebig[1] (Wiesen) mit den Unterabteilungen: die kleine Ziebig, auf dem Honnefland, die große Ziebig, die langen Teilungen, unter den Hiegern,[2] vor Siewerschbäsch, im Rohrwes, im Tudergraben, vor der Fleischerkaule, im Weiher, im Sandseiffchen, auf dem Muchelsplatz, im Schuomert, der Zehntschaftsgrund, in der ungarischen Kaule, im Winkel; ferner am Burgberger Reg mit den Unterabteilungen: in der Mulde, in den Geriddern, in der Kaul, hinter den Hiegern, vor Siewerschbäsch; ferner auf dem Sandrücken mit den Unterabteilungen: gegen die Hollunderstränche, bei der Danukerkaule, gegen die Hollunderstränche,[3] ferner auf dem Stämpchen mit den Unterabteilungen bei den Triegen,[4] Teilungen bei dem Stämpchebrunnen, der vordere, mittlere und hintere Furling, beim Rotbaum, in des Gräfegrund,[5] hinter der kleinen Ebene, bei der Eiche, beim Steg, im Krien[6] (drei Furlinge), hinter der Hill; ferner Hinter der Hill mit den Unterabteilungen: im Länkbäsch, bei den Triegen, in der Abseite bei den Birken, zwischen den Gräben, im Jëwendgraben[7] Teilungen im Mittelfurling, beim Brunnen, bei der Hill; ferner am alten Berg mit den Unterabteilungen bei der Hill, gegen die Markokt, auf dem Honigberg, beim Lutschischen[8] Land, im Sand; ferner Auf dem neuen Land mit den Unterabteilungen: Volkesseiffen, auf dem Roddereg, vor dem Essig,[9] oberhalb des Essig, am Sandersberg, in den kurzen, beim Braßlerbrunnen, auf dem tiefen Graben, auf der Wonn; ferner Hinter dem Berg, mit den Unterabteilungen: auf dem tiefen Graben, im Essigsteg, auf Redlegrund, in Redlegrund, beim Hohndorn, auf dem Roddereg, hinter den Weingärten; ferner Am Berg, mit den Unterabteilungen: in der Krautau, am Schnarreberg, unter den Weingärten, die Weingärten.

In dem dritten Felde befanden sich die Riede: Der Schimmelpfennig mit den Unterabteilungen: hinter den Buchen, beim Grenzstein, unter Buchholzerberg, in den Hillen, vor Siewerschhäk,[10] vor

---

[1] Die Burgberger heißen diesen Ried: in der Ziegebig.

[2] Hieger = der Heger.

[3] Der nächstfolgende Ried „in den Schoßgräben" ist Gemeindewald.

[4] Der Trog, plur.: die Trieg.

[5] Der Gräf = der Richter, gewöhnlich die Erbrichter der Gemeinde.

[6] Krien = Kreen.

[7] Die Ebene heißt im Dialekt de lëwend.

[8] Lutsch, ein Familienname.

[9] Der Essig ist ein kleiner Wald.

[10] Die Häk = die Hecke.

Gortsbangert,[1] unter dem Hundsrücken, im Grund, hinter Schimmelpfennig; ferner Kuhweide[2] mit den Unterabteilungen: in der Kuhweide, in Hartmesgrund; ferner der Mittelberg mit den Unterabteilungen: in Hartmesgrund, in den Eichen, vor dem Mittelberg, in der Aue,[3] am Graben, im Mittelberg, auf dem Rain, auf dem Hannenhâm, in Schetterschbach, in der Sandkaul, vor Schreierschhâk, in der Weingartenkaul, auf dem Graben, in den Kurzen; ferner die Aue; ferner Unter dem Raupenwald mit den Unterabteilungen: in den nassen Wiesen, im Raupenwald, im Hegewald, die Schettersbachteilungen, beim Brunnen, vor dem Raupenwald, hinter dem Graben unter dem Weiherchen, jenseits des hintersten Grabens, über dem hintern Graben; ferner der Raupenwald mit den Unterabteilungen: am Dolmerbach in den Wiesen, am Dolmerbach aufwärts, im Graben aufwärts, in Dolmerbach, in den Angewanden, in den Rainen, herwärts vom Raupenwald, die Teilungen; ferner Dolmerbach mit den Unterabteilungen: in den Buchen, das Steinreg, unter dem Steinreg, vom Steinreg aufwärts, gegen die Höhe; ferner beim Häkelchen[4] mit den Unterabteilungen: am Stadtweg, beim Hakelchen, auf des Mayeschrain, im vordersten Graben, auf den Kaulen, im hintersten Graben, im Bessem, bei der Ziegelscheune, hinter der Krautau, die Krautau ober- und unterhalb des Friedhofes, in Borkeschgasse.[5]

---

[1] Bangert = Baumgarten.

[2] Die Kuhweide heißt auch der Wald, um den rings herum die Äcker liegen.

[3] Die Au umschließt nur Wiesen und war in ihrem oberen Teile bis zur Reformation ein Fischteich.

[4] Häkelchen, deminutiv von Hecke.

[5] Im Dialekt wurden die Riede bis zum Jahre 1893, dem Schlußjahre der Kommassation, folgendermaßen benannt: Um Schatwi°g, af der I°wend, aem Rtdallchen, un der Haek, af der Haek, iuwer der Gemîn, bae dem Hâlder, fiur Talsebangert, aen de kurtsche Furlengen, ae „Wi°werschmu°r, hanjder dem Dresch, baem helige Brannen, af dem Dresch, de Gemîndtlungen, de klîn Dîlungen, hanjder de Gaerten, hanjder dem Fareschguorten, de Höfdîlungen, aen de Wiskern, aen den Hattertgaerten, aem Hâm, bae der Mill, eangder der Mill, eangder der Mill af gener Sëit fum Gruowen, um Millbaerg, um Rîn, ae Brokeschkell, bae der Sândkell, um Hâm, um Baerch, aen der Kampestâ, hanjder dem Baerch, aen des Hannegreangd, der Hâmberg, aem Gîsstrâpchen, fiur dem Roderêg, aem Bâdbich, aem Sând um Bâdbich, ae Fûlkesseifken, bae Riuresbrannen, af dem Rêg, fiur der Fareschwiss, de Markeokt, aen der Ziebich, af dem Honeflând, de grius Ziebich, de klîn Ziebich, de lânk Dîlungen, eangder den Hiëgern, fiur Siewerschbäsch, aem Riurwes, aem Tudergruowen, fiur der Flîscherkel, aem Woar, aem Sândseifken, af dem Muchelsplatz, aem Schuomert, der Zaentscheftsgreangd, aen der anjercher Kel, aem Waenkel, um Burpriger

Vergleicht man die Anbaufläche des 17. Jahrhunderts mit der des 19., ſo iſt klar, daß nach der im Jahre 1659 erfolgten Teilung des Nachlaſſes des Johann Theil eine ganze Menge bis dahin unbebauten Bodens urbar gemacht worden iſt. Am Burgberger Reg, auf dem Sandrücken, das ganze Stämmpchen, hinter der Hill, das neue Land,[1] ein Teil des Riedes Hakelchen ſind ſpätere Anbauten. Doch überwiegt die Anzahl und Größe dieſer bei weitem die aufgelaſſenen Flächen. Die letzte große Aufteilung fand, wie ſchon erwähnt wurde, unter Joſef II. ſtatt, als die Hofloſe geſchaffen wurden.

Es läßt ſich denn der Vorgang des Bebauens der einzelnen Hattert-

---

Rêg, aen der Meald, aen de Geridern, aen der Kel, hanjder den Hi°gern, fiur Siwerschbaesch, af dem Sândraek, kên de Hontertschtrech, bae der Danukerkel, af dem Schtaempchen, bae den Trîgen, de Dîlungen bae dem Schtaempchen, de federscht, der maettelts uch der hanjderscht Furlenk, baem Riutbûm, aen des Grêfegreangt, hanjder der klener I°wend, bae der Îch, baem Schtêch, aem Krîn, hanjder der Hill, aem Laenkbaesch, bae den Trîgen, aen der Uofseit, bae de Birken, zwaeschen de Graewen, aem I°wendgruowen, de Dîlungen aem Maettelfurlenk, baem Brannen, bae der Hill, um âlde Baerch, kên de Markeokt, af dem Honjbaerch, baem Lutschesche Lând, aem Sând, af dem noae Lând, Fûlkesseiffen, af dem Roderêg, fiur dem I°ssig, u Sûnderschbaerch, aen de kurtschen, baem Brasslerbrannen, af dem dêfen Gru°wen, af der Wonn, hanjder dem Baerch, aem I°ssigschtêch, af Redlegreangd, ae Redlegreangd, baem Hôndiurn, af dem Roderêch, hanjder de Wanjerten, um Baerch, aen der Kampestâ, um Schnarebaerch, eangder de Wanjerden, de Wanjert, der Schaemelfenenk, hanjder de Beachen, baem Graenzschtîn, eangder Beachelzerbaerch, aen den Hillen, fiur Siwerschhâk, fiur Gôrtsbangert, eangder dem Heanksraek, aem Greangd, hanjder Schaemelfenenk, de Keawît, aen Huortmesgreangd, der Maettelbaerch, aen Huortmesgreangd, aen den Îchen, fiur dem Maettelbaerch, aen der Â, um Gruowen, aem Maettelbaerch, af dem Rîn, af dem Hannenhâm, ae Schetterschbâch, aen der Sândkêl, fiur Schoaerschhâk, aen der Wanjertkêl, af dem Gruowen, aen de Kurstschen, de Â, eangder dem Ropebaesch, aen de nassen Wisen, aem Ropebaesch, aem Hi°gewâld, de Schetterschbâchdîlungen, baem Branen, fiur dem Ropebaesch, hanjder dem Gruowen, eangderm Woarchen, af gener Seit fum hanjerschte Gruowen, der Ropebaesch, un Dôlmerbâch, aen de Wisen, un Dôlmerbâch afenzea, aen Dôlmerbâch, aen den Ugewonjden, aen de Rînen, hähänenzea fum Ropebaesch, de Dîlungen, Dôlmerbâch, aen de Beachen, det Schtînrêch, eangder dem Schtînrêch, fum Schtînrêch afenzea, kên de Hî, baem Hâkelchen, um Schtatwîeg, af des Moaeschrin (auf dem Rain des May) aem federschte Gruowen, af de Kêlen, aem hanjderschte Gruowen, aem Bessem, bae der Zaegelscheier, hanjder der Kampestâ, de Kampestâ iuwen uch eangder dem Fritef, ae Borkeschgass.

[1] Dieſer Ried wurde im 18. Jahrhundert den Baden-Durlachern zur Urbarmachung übergeben. Er gehörte noch im 19. Jahrhundert größtenteils der Familie Boesinger.

teile etwa in der Weise fixieren: Gleich nach der Besiedlung schied die Gemeinde als solche, das Allodium, zunächst wohl in der Nähe des Ortes hier und dort, wo es ihnen am besten schien, jedem Hofbesitzer ein gleich großes Stück, gewöhnlich ein halbes Joch zum Ackerland aus. Besondere Stücke erhielten der Pfarrer, gewöhnlich ein ganzes Joch, ferner der Erbrichter, auch der Ortshann, wie die heute noch bestehenden Flurnamen zweifellos beweisen. Sobald ein neuer Ried dem Pfluge unterzogen wurde, wiederholte sich die gleich große Beteiligung jedes Hofbesitzers. War das aufzuteilende Stück zu klein, um jedem Hofbesitzer ein halbes Joch zuzueignen, so wurden kleinere, wieder gleich große Stücke ausgeschnitten, die sogenannten „Teilungen", „Gemeindeteilungen", wie solche geradezu durch ihren Namen bezeugt sind. Die Aufteilung ging von Nachbar zu Nachbar, d. h. der Hofnachbar war auch Feldnachbar. Als die Teilung des oft erwähnten Nachlasses im Jahre 1659 vollzogen wurde, waren seit der Einwanderung doch schon 400 Jahre verflossen, also Zeit genug, daß durch Käufe und Erbschaften die ursprünglichen Feldnachbarn vielfach hatten wechseln können und zweifellos gewechselt hatten. Und trotzdem ist noch im 17. Jahrhundert die ursprüngliche Aufteilung der Äcker deutlich erkennbar. Andreas Mai ist siebenmal Nachbar des Erblassers, die Familie Femmig elfmal, die Familie Fusch siebenmal, die Familie Hismen neunmal u. s. w. Und erst wissen wir heute gar nicht mehr, ob unter diesen genannten Familien nicht auch Deszendenten derselben jedoch weiblicher Linie sich befinden, die ursprünglich einer Familie allein angehörten, so daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß die Nachbarn des 1659 gestorbenen Georg Theil eigentlich nur von dem Hof abstammen, der vom Anbeginn der Besiedlung der Nachbarhof der Familie Theil war. Da aber in dem Teilungsinstrument nicht angegeben ist, ob der Furchennachbar rechts oder links gemeint ist, ist es nicht unberechtigt zu schließen, daß bald dieser, bald jener angeführt wird, wodurch die Anzahl der Nachbarn offenbar herabgemindert wird, was zur Folge hat, daß die Wahrscheinlichkeit für den vollen Beweis der Behauptung, es sei jeder Hofnachbar auch der Feldnachbar gewesen, immer größer wird.

In späteren Zeiten wurden auch den Zehntschaften, oft auch den Nachbarschaften, dann den verschiedenen Hirten und Feldhütern besondere Stücke ausgeschnitten, wie die heute noch vorhandenen Namen beweisen. Eigentümer dieser Stücke war und blieb stets die Gemeinde, nur die Nutznießer wechselten.

Starb eine Familie vollständig aus, so fiel sämtlicher Grundbesitz

derſelben an die Gemeinde zurück. Daraus erklärt ſich, daß in einzelnen Gemeinden in der Folge ſo viele „Gemeindeſtücke“ waren. Wenn jedoch eine ganze Gemeinde alle ihre Bewohner verlor, trat die politiſche Vertretung des Gaues zuſammen, um über das Erbe zu verfügen. Solche Verfügungen wurden infolge der ſeit 1420 ſich mehrenden Türkeneinfälle zur Notwendigkeit, da häufig auch nicht eine Seele in der Gemeinde übrig blieb. Was nicht im offenen Kampfe fiel, wurde in die Sklaverei geſchleppt. Der Vorgang, der bei der Aufteilung des Hatterts ſolcher ausgeſtorbener Gemeinden befolgt wurde, war ein verſchiedener, ſowie die Mittel des Gaues, die derſelbe zur Erhaltung der Gemeinden, ſo lange dieſelben noch lebensfähig ſchienen, anwandte, nicht gleich waren. Es ſind uns aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert drei Fälle hiſtoriſch genau bekannt, die Aufteilung der Hattertgebiete von Furkeſchdorf, Weißdorf und Unterten.

Über die Gemeinde Furkeſchdorf habe ich bereits im XI. Band des V.-A. geſchrieben. D. Friedrich Teutſch berührte ſpäter dieſe Verhältniſſe im XVII. Band, S. 549—551. Dann teilte ich im XXI. Band, S. 293, noch eine dieſe Gemeinde und die Agrarverhältniſſe betreffende Urkunde mit. Die Reſultate ſind dieſe: die Meſchener, Nachbarn von Furkeſchdorf, hatten auf letzterem Hattert viele Beſitzungen während des 14. und 15. Jahrhunderts käuflich erworben, wodurch zuletzt die Bewohner Furkeſchdorfs Mangel litten. Über die Klage der letztern hatte die ſächſiſche Nationsuniverſität im Jahre 1395 verboten, daß die Meſchener in den nächſten 26 Jahren auf Furkeſchdorfer Hattert irgend welchen liegenden Grund käuflich erwerben dürften. Vergeſſen wir nicht: jeder Einzelne in Furkeſchdorf hatte von der Gemeinde als ſolcher den liegenden Grund zur Nutznießung erhalten. Viele derſelben hatten, was ihnen gehörte, verkauft. Nun wird der fernere Verkauf auf die Dauer unterſagt. Daraus folgt unwiderleglich, daß Privateigentum an liegendem Grund der Einzelne nicht beſitzt. Das iſt im Jahre 1395 innerhalb der zwei Stühle Recht. Wäre es das nicht geweſen, hätte Meſchen den König um Recht gebeten. Gleichzeitig, auch im Jahre 1395, entſcheidet die ſächſiſche Nationsuniverſität: Wer innerhalb der zwei Stühle auf fremdem Hattert liegenden Grund beſitzt, hat dafür im laufenden Jahre noch 8 Denare, wie in früheren Jahren, hinfort aber jährlich 4 Denare zu Gunſten der von den zwei Stühlen jährlich zu entrichtenden, 400 Mark Silber betragenden Staatsſteuer — Martinszins — zu entrichten. Daraus folgt, daß die am Martinstage zu zahlende Staatsſteuer eine Grundſteuer iſt, eine Entſchädigung des Königs für den dem Gau als Lehen gegebenen Grund

und Boden. An demſelben Tage beſchließt auch die ſächſiſche Nationsuniverſität das älteſte bisher bekannte Weideſtatut, demzufolge jede Gemeinde die Viehweide jeder Gemeinde in dem Brachfeld unentgeltlich benützen kann, ausgenommen nur die Gemeinde Meſchen, die wegen des zur Sommerszeit herrſchenden Waſſermangels auf Nimeſcher Hattert das Vieh nicht zur Tränke treiben darf.

Die Gemeinde Meſchen hielt aber das Verbot nicht, vielmehr kauften die einzelnen Einwohner nach wie vor auf Furkeſchdorfer Hattert Grund an. Wer dagegen Klage erhoben hat, iſt heute nicht mehr nachweisbar, aber am 20. Dezember 1421 beurkundet der ſiebenbürgiſche Woiwode Nicolaus de Chaak, daß er über ſchriftlichen Auftrag des Königs mit den Vertretern der ſächſiſchen Nationsuniverſität und der Gauverſammlung der zwei Stühle in Mediaſch zu Recht geſeſſen ſei, um die Entſcheidung bezüglich der von den Meſchenern auf Furkeſchdorfer Hattert angekauften Liegenſchaften zu treffen. Nach Anhörung der Betreffenden habe er das Urteil gefällt, es hätten die Meſchener alle jene Äcker, Wieſen, Heu- und Strohländer, ſowie die anderer Kulturgattungen, die ſie ſeit dem vor 26 Jahren erfloſſenen Verbot dort erworben hätten, ohne irgend ein Anrecht auf Rückerſtattung des dafür erlegten Kaufſchillings zurückzugeben und ſie dürften nur jene behalten, die vor dem Verbotstag in ihren Beſitz gelangt ſeien. Für dieſe jedoch hätten ſie an allen Laſten und Steuern der Gemeinde Furkeſchdorf teilzunehmen. Dieſe Entſcheidung wurde vom König im folgenden Jahre beſtätigt. Ja, die Gemeinde Furkeſchdorf ging noch einen Schritt weiter, indem ſie die Erhöhung der ſeit 1395 in der jährlichen Höhe von 4 Denaren pro Joch beſtehenden Steuer von den Meſchenern verlangte und auch durchſetzte, wie die Entſcheidung der Univerſität vom Jahre 1423 darthut.[1] Um die Gemeinde Furkeſchdorf aber, die wahrſcheinlich durch den großen Türkeneinfall des Jahres 1435 ſehr gelitten hatte, doch noch zu erhalten, geſtattete König Mathias, daß ſie von ſämtlichen Staats-, Gau- und Gemeindeabgaben für die Dauer von 10 Jahren zu befreien ſei, wobei wir die Thatſache erfahren, daß ſie jährlich 8 Mark Silber an Staatsſteuer bis dahin zu entrichten gehabt hatte. Genau nach Verfluß der zehn ſteuerfreien Jahre beauftragte Mathias die Gauverſammlung der zwei Stühle, den Hattert von Furkeſchdorf zwiſchen Mediaſch und Meſchen zu gleichen Teilen aufzuteilen, weil die Gemeinde gar keine Einwohner mehr habe. Die Staatsſteuer von Furkeſchdorf hätten die erbenden Gemeinden zu tragen. Am

[1] Ver.-Arch. XI, S. 83—89.

29. September 1474 kam jene dem k. Auftrage nach, teilte den Hattert zu gleichen Teilen, errichtete neue Hatterhaufen und übergab den Mediaſchern und Meſchenern den neuen Gebietszuwachs zur gemeinſamen Benützung. Zwei Jahre ſpäter wurde von der Gauverſammlung beſtimmt, daß Mediaſch und Meſchen für den ehemaligen Furkeſchdorfer Hattert als ein Zahlhaus zu betrachten ſeien und demgemäß die k. Steuer zu entrichten hätten. Außerordentliche Zuſchläge und Abgaben zu Gunſten des Gaues hätten ſie dafür nicht zu zahlen.[1]

Dieſer Vorgang iſt lehrreich. Auf dem bei der Beſiedlung den Einwanderern in ihrer Geſamtheit zum Lehen gegebenen Boden haben ſich im Laufe der Zeit Gemeinden gebildet. Dieſe als ſolche haben vom Gau den Hattert bekommen. Die Gemeinde ihrerſeits giebt dem Einzelnen, jedem Bürger, in gleich großen Stücken den Grund und Boden; Wieſen und Weide ſind gemeinſam. Am Grund und Boden haftet die Staatsſteuer, die der Gau in ſeiner Geſamtheit dem Könige zu entrichten hat. Nun geht die Bewohnerſchaft einer Gemeinde allmälig zu Grunde. Um das zu verhindern, wird auf eine lange Reihe von Jahren der Grundverkauf an Nichtgemeindeangehörige unterſagt. Es wird dem Gebot nicht gehorcht und der Verkauf wird durch die Geſamtvertretung rückgängig gemacht unter der Strafverhängung, daß der Käufer für das verlorene Kaufobjekt den Kaufſchilling nicht zurückerſtattet erhält. Aber der Gemeinde iſt nicht mehr zu helfen. Zuletzt ſind keine Einwohner mehr vorhanden und nun teilt die Gauverſammlung über Befehl des Königs den ganzen Hattert den beiden Nachbargemeinden auf und übergiebt denſelben den Bürgern der beiden Gemeinden zur Benützung (ad utendum), nicht zum Eigentum im heutigen Sinne.

Der Form nach anders verlief die Aufteilung des Hatterts der Gemeinde Weißdorf. Bei der Gründung des Mediaſcher Kapitels 1283 beſtand die Gemeinde offenbar noch nicht. Sie wird im genannten Jahre bei der Vertragsſchließung des Mediaſcher Kapitels mit dem Weißenburger Domkapitel nicht angeführt, kann auch nicht ausgeblieben ſein, etwa aus Überſehen des Abfaſſers der Urkunde, weil „omnes sacerdotes de Medies“ namentlich angeführt werden und dieſe eine Solidarhaft übernehmen.[2] Zimmermann-Werner führen dieſelbe im Jahre 1289 — Urkundenbuch I, S. 159 und 160 — auch nicht an. Erſt 1359 wird die Gemeinde urkundlich erwähnt. Es erſcheinen in dem genannten Jahre in der Mediaſcher Gauverſammlung unter den Anweſenden auch

[1] l. c. S. 89 ff.

[2] Ver.-Arch. XII, S. 259, XXI, S. 234.

Comes Hentzmannus cum omnibus senioribus de Viszdorff angeführt.[1] Es bestand demnach damals die Gemeinde und sie war politisch so eingerichtet, wie die anderen Gaugemeinden. Später, als es sich um die Aufteilung handelt, wird Weißdorf stets praedium genannt. Wann die Gemeinde ihrer Einwohner gänzlich beraubt wurde, ist unbekannt. Im Jahre 1519 wird davon, wie von einer Sache gesprochen, die sich „vor langer Zeit" zugetragen habe. Es mag demnach auch wie bei Furkeschdorf im 4. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts geschehen sein. Meschen und Almen, die Nachbargemeinden von Weißdorf, hatten auf diesem Hattert auch Besitzungen erworben. Nach dem Aussterben der Einwohner Weißdorfs scheinen die Almer den größern Teil des Weißdorfer Hatterts in Besitz genommen zu haben, die Meschener den kleineren. Offenbar wollten aber die Almer zu der Martinssteuer der zwei Stühle nicht im Verhältnis des benützten Territoriums des Weißdorfer Hatterts beitragen, weshalb die Meschener bei dem König Klage erhoben, der am 1. April 1519 den Hermannstädter Königsrichter und Kammergrafen Johann Lulay, den Hermannstädter Bürgermeister Petrus Wolf, die dasigen Bürger Paul Horvath, Geschworener und Johann Mergler, Königsrichter in Schenk, den Mediascher Stadtrichter Andreas Depner und den Christian Lang von Kleinschelken beauftragte, den Weißdorfer Hattert zwischen den beiden Nachbargemeinden aufzuteilen und neue Hattertgrenzen zu errichten.[2] Schon am 28. April beriefen die k. Beauftragten die Einwohner von Meschen und Almen an Ort und Stelle und nach genauer Prüfung der Verhältnisse teilten sie den Weißdorfer Hattert jenen zu gleichen Teilen auf, so daß jede Gemeinde den ihrigen nach „Belieben und Gutbefinden" benützen können. Die Grenzhaufen wurden neu aufgerichtet und die Kommissäre befahlen, daß die Meschener die im Almer Teil liegenden, jedoch Privatbesitz bildenden Ackerländer und umgekehrt die Almer die innerhalb des Meschener Teiles liegenden Privatackerländer ohne alles Hindernis benützen dürften. Alles andere Gebiet sei gemeinsames Gebiet derjenigen Gemeinde, die es bei der Aufteilung erhalten habe. In denjenigen Jahren aber, wenn auf dem nun ehemaligen Weißdorfer Hattert Saat und Ernte nicht stattfinde, also zur Zeit des Brachfeldes, habe jede Gemeinde auf jedem Teil das Viehweiderecht. Die Almer waren mit der Entscheidung nicht zufrieden und meldeten an den König Berufung an, doch führten sie dieselbe nicht aus, weshalb die k. Kom-

[1] Ver.-Arch. A. F. I, S. 112.

[2] Siehe Anhang I.

missäre am 23. Juni 1519 die rechtsgiltige Urkunde über die erfolgte Aufteilung ausstellten.[1]

Die Form des ganzen Geschäftes ist zweifellos auffallend. Die Meschener klagen nicht bei der Gauversammlung der zwei Stühle auch nicht in Hermannstadt bei der Universität, sondern bei dem Könige, der die Aufteilung anordnet, doch in soweit dem alten Recht und Brauch entsprechend handelt, daß er leitende Männer der Universität und die Richter des Mediascher und Schelker Stuhles zur Abwicklung entsendet. Aber auch die Entsendeten des Königs entledigen sich in eigentümlicher Weise ihres Auftrages: weder berufen sie sich auf das Gewohnheitsrecht, noch sonst auf eine gesetzliche Bestimmung, sondern sie sagen ganz einfach: decrevimus et deliberavimus. Ihre Verfügung ist ganz dem alten Brauch entsprechend, sie haben genau so entsprochen der bisherigen Rechtsauffassung und entschieden, wie es anders damals gar nicht möglich war. Darum hätte es unseres Erachtens auch lauten müssen: nach bisherigem Gebrauch oder nach dem Gewohnheitsrecht. Bietet so die ganze Form der Aufteilung des Weißdorfer Hatterts des Auffälligen genug, so ist andrerseits der Wortlaut des Aufteilungsinstrumentes geeignet, den Beweis zu liefern, daß die Verhältnisse bezüglich des Erwerbes der Äcker durch Einzelne schon damals dieselben waren, wie sie uns in der Teilung der Neudorfer Hinterlassenschaft des Johann Theil im Jahre 1659 oben begegnet sind. Wie dort ersichtlich ist, daß die Gemeinde gewisse Hatterstücke an die Einwohner zu gleichen Teilen übergab, woraus dann die sogenannten „Teilungen" entstanden, so finden wir es Jahrhunderte früher auch auf Weißdorfer Hattert. Auch in Weißdorf kommen sie bei der Errichtung der neuen Hatterthaufen „in quandam planitiem seu campum vor kletner deel," was offenbar auch eine derartige „Teilung" war, wie sie in Neudorf vorkommen. Von dort kommen die Kommissäre wieder zu einem Ort, „qui vulgariter dicitur diles grwndt," also wieder der Grund, wo geteilt worden ist, eine „Teilung". Es begegnen uns somit auf Schritt und Tritt dieselben Verhältnisse, sowohl in der alten Hermannstädter Provinz, als innerhalb der zwei Stühle. Hier wie dort derselbe Brauch: die Gemeinde giebt dem Einzelnen den Acker und die „Teilung".

Zeitlich am spätesten erfolgte die Aufteilung des Hatterts der von den Türken gänzlich zerstörten Gemeinde Unterten, im Leschkircher Stuhle gelegen. Das Aufteilungsinstrument ist im IV. Band des V.-A. alte Folge auf S. 78 ff. des 1. Heftes veröffentlicht worden. Da erfahren wir,

[1] Siehe Anhang II.

daß die ſächſiſche Nationsuniverſität im Jahre 1543 dem Streit der Gemeinden Leſchkirch, Kirchberg und Alzen, die um Unterten herumlagen, dadurch ein Ende gemacht hatte, daß ſie den Hattert unter ſie geteilt und ihnen und allen ihren Nachkommen in fortwährenden Beſitz übergeben habe. Es heißt zwar in der Urkunde, daß den drei genannten Gemeinden der Unterter Hattert ex aequo geteilt worden ſei. Doch iſt mit Recht darauf zu ſchließen, daß Kirchberg 10, Leſchkirch 3 und Alzen 2 Fünfzehntel erhielten, weil mit Einwilligung des Hermannſtädter Kapitels beſtimmt wurde, daß für den Zehnten vom ehemaligen Unterter Hattert die Gemeinde Kirchberg 10, Leſchkirch 3 und Alzen 2 Gulden zu zahlen, dieſelben aber nicht in die Kapitelskaſſe zu fließen hätten, ſondern dem Armenhauſe in Hermannſtadt jährlich zu zahlen ſeien. Wohl das Wichtigſte in der Urkunde iſt jedoch die Thatſache, daß der Stuhl dem Königsrichter eine Wieſe ausgeſchieden hatte, „pratum judicis Regii..., quod quidem non est proprium et hereditarium, sed pertinet saltem ad judicem Regium pro tempore constitum," in ähnlicher Weiſe wie die Gemeinde Neudorf und viele andere dem Ortshannen oder Gräfen ein ſpeziell dem jeweiligen Amtsträger gehörendes Stück Ackerland oder Wieſe ausgeſchieden hatten.

Um nun wieder zur Neudorfer Teilung zurückzukommen, drängt ſich zuerſt die Frage auf: in wie viel Feldern wurde daſelbſt der Anbau betrieben? Wenn man ſieht, namentlich bei dem Erbteil der Witwe, wie die Riede nach einander folgen, ſo muß man zum Schluß kommen, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die drei Felder, wie ſie bei dem Beginne der Kommaſſation 1891 beſtanden, jedoch in etwas geringerer Ausdehnung, ſchon vorhanden waren. Es hat zweifellos ein Winter-, Sommer- und Brachfeld gegeben, oder Korn-, Hafer- und Brachfeld. Wir ſind zu dieſem Schluß nicht ſowohl deshalb berechtigt, weil unter der beweglichen Habe des Erblaſſers Korn und Hafer ausdrücklich zur Teilung kommt, ſondern deshalb, weil die Abgabe des kirchlichen Meddems bis zu jener Zeit urkundlich nachzuweiſen iſt und dieſelbe bis zur Kommaſſation in der Weiſe erfolgte, daß aus dem Winterfeld vom halben Joch ein Viertel Weizen, aus dem Sommerfeld ein Viertel Hafer, im dritten Jahre, wenn das Ackerland brach lag, gar nichts entrichtet wurde. Der Anbau des Weizens, Roggens und Hafers iſt ſomit urkundlich bezeugt. Daß auch Gerſte angebaut worden iſt, iſt aus der Teilung nicht zu erſehen, auch nicht der Anbau des Speltes und der Hirſe. Für den Anbau der letztern Fruchtgattung aber ſpricht mit abſoluter Gewißheit der heute noch in Neudorf übliche Sprach-

gebrauch, daß, obwohl Hirſe heute gar nicht mehr angebaut wird, alljährlich wenn die Feldhüter gedungen werden, beſtimmt wird, wie viel ihnen „für die Hirſe“ gegeben werden ſolle. Daß auch in den zwei Stühlen Hirſe angebaut worden iſt, dafür ſpricht unter anderm auch eine Flurbezeichnung in Birthälm, woſelbſt es einen „Hirſeberg“ giebt, obwohl auch dort ſeit langer Zeit vom Hirſeanban nichts mehr bekannt iſt. Hanf wurde in Neudorf im 17. Jahrhundert ſtark angebaut, was nicht nur dadurch erwieſen iſt, daß die Witwe und alle Kinder ein Hanfland zugeſprochen erhalten, ſondern es beſteht noch in dem ehemaligen Riede „Ziebig“ die alte Bezeichnung „auf dem Hanfland“. Auch die Rebe endlich fand ihre Kultur, wie die vererbten Weingärten darthun. Dann findet ſich noch eine alte Flurbenennung in dem Riede „Mittelberg“, jetzt zum Beſitze des Andreas Konnerth Hausnummer 103 gehörig, die „Weingartenkaule“ genannt wird. Doch iſt dort ſeit Menſchengedenken die Rebe nicht gepflanzt worden.

Beſonders auffällig iſt es ſchließlich, daß die Familiennamen in der Gemeinde raſch und vielfältig gewechſelt haben. Von den im 17. Jahrhundert vorkommenden Namen: Breckner, Bohs, Connerth, Femmig, Fuſch, Groo, Hennig, Henrich, Hismen, Hyen, Lutſch, May, Mogyeſch, Pröffling, Rienert, Schiffbauer, Schmid, Schuler, Schuſter, Theil, Weber ſind heute ausgeſtorben: Breckner, Bohs, Fuſch, Hennig, Henrich, Hismen, Mogyeſch, Schiffbauer, Theil. Seither ſind hinzugekommen Guiſt, Hann, Hoprich, Spak, Rieg, Städter, Stamp, Schneider und Waadt.

Anhang.

I.

Ofen, 1/April 1519.

König Ludwig beauftragt den Hermannſtädter Kammergrafen Johann Lulay, den Bürgermeiſter Petrus Wolf und die Bürger Paul Horvath und Johann Mergler, ſowie den Mediaſcher Richter Andreas Depner und Chriſtian Lang von Kleinſchelken, das Prädium Weißdorf zwiſchen Meſchen und Almen aufzuteilen.

Ludouicus dei gratia rex Hungarie et Bohemie etc. Fidelibus nostris egregio Johanni Lwlay comiti camerae nostrae Cibiniensis necnon prudentibus et circumspectis Petro Farkas magistro civium ac Paulo Horwath et Johanni Morgonday civibus civitatis nostrae Cibiniensis, item Andree Korsos judici civitatis nostrae Medgyensis et Cristanno Lang de Kysselk salutem et gratiam. Expositum est majestati nostrae in personis fidelium nostrorum prudentum et circumspectorum judicis et juratorum ceterorumque universorum civium et inhabitatorum possessionis Mwsna, qualiter ipsos ab una, parte vero ab altera inter cives et colonos possessionis Almad graves differentiae a longo tempore agitarentur, quae originem et fundamentum inde haberent, quod esset quoddam praedium in metis praefatarum possessionum, Feyerfalw vocatum, de quo iidem exponentes in quibuslibet censibus et taxis tantundem haberent solvere quantum praedicti cives et coloni de Almad, nescitur tamen qua ratione dicti cives de Almad magnam partem hujusmodi praedii ad usum eorum convertentes et sub ipsis applicantes praefatos exponentes aliqua saltem parte ejusdem praedii permitterent uti, quod in gravem injuriam praejudicumque et damnum ipsorum exponentium cederet. Accepta igitur superinde supplicatione pro parte ipsorum exponentium nobis porrecta et gratiose admissa volentes hujusmodi differentiis finem imponere et id facere, quod juris et justitiae est, mandamus fidelitati vestrae harum serie firmissime, quatenus acceptis praesentibus brevem terminum comparendi in facie praescripti praedii partibus ambabus praefigere et eo adveniente vos personaliter accedere ibique dicta et allegata

partium ipsarum diligenter audiendo, auscultando et examinando ac probabilia etiam documenta et legitimas probationes earundem admittendo, timore et favore omni postposito secundum deum id in negotio et facto praemissarum differentiarum quod justum et honestum erit, concludere et deliberare ac tandem praeter omnem moram et dilationem annotatum praedium dividere et sequestrare, cuilibet partium praefatarum portionem suam recte extradando et novas metas erigendo, auctoritate nostra regia praesentibus vobis in hac parte plenarie concessa mediante modis omnibus debeatis. Quibus quidem partibus ut in termino per vos ipsis praefigendo coram vobis assistere et deliberationi vestrae parere et obsequi debeant, serie praesentium strictius mandamus. Secus itaque facere in his nullo modo audeatis, praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Bude, feria sexta proxima ante dominicam Letare. Anno domini millesimo quingentesimo decimo nono.

Aus dem Teilungsinstrument der k. Kommissäre, ddto. Hermannstadt, 23. Juni 1519, einem offnen Pergament mit sechs aufgedrückten Siegeln in der Mediascher Gymnasialbibliothek.

II.

Hermannstadt, 23. Juni 1519.

Petrus Wolf Bürgermeister, Johann Lulay Königsrichter und Kammergraf, Paul Horvath Geschworner der Stadt Hermannstadt, Johann Mergler Königsrichter des Schenker Stuhles, Andreas Depner Richter der Stadt Mediasch und Christian Lang von Kleinschelken beurkunden, daß sie dem Auftrage des Königs Ludwig, ddto. Ofen, 1. April 1519 entsprochen und den Hattert von Weißdorf zwischen Meschen und Almen aufgeteilt hätten.

Nos Petrus Farkas magister civium, Johannes Lwlay judex regius et comes camerae et Paulus Horwath juratus civis civitatis Cibiniensis, Johannes Morgonday judex regius sedis Saxonicalis Schenck, Andreas Korsos judex civitatis Megiensis et Cristannus Lang de Kysselk. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod providi et universi hospites et inhabitatores villae regalis Mwsna vocatae medio nuntiorum ipsorum literas regiae majestatis commissionales super adjudicatione et sequestratione certi praedii per nos fienda ratione cujus a multis jam annis graves dissentiones et controversiae inter hospites et inhabitatores jam fatae villae Mwsna et alterius villae

similiter regalis Almad vocatae in dualus sedibus Saxonicalibus habitarum et existentium sunt actitatae, nobis praesentare curaverunt hunc in se verbalem tenorem continentes:

Folgt der voranſtehende Auftrag des Königs Ludwig, ddto. Ofen, 1. April 1519.

Quibusquidem literis visis et intellectis et eo quo decet honore acceptis regiaeque commissioni in eisdem comprehensae tum uti tenemur obtemperare volentes, tum moti et considerato et legitimo et laudabili universorum incolarum praefatae villae Mwsna affectu, qui discordiae faces extinguere, cordis tumores eradicare quotidianasque rixas et mutua odia sopire, quae ex ejuscemodi dissentione ratione proprietatis et usus praediorum et territoriorum oriri, etiam saepe ad parracidiorum patrationem reperire solent et pacis et gratae vicinitatis dignitate frui cupientes, nos anno praescripto feria quinta ante dominicam Quasimodo ad faciem praetensi praedii feyrfalw vocati ratione cujus proprietatis et usus contenditur accessimus, universis incolis utrarumque villarum Musna videlicet et Alma praesentibus et eorundem propositionibus, allegationibus et responsis auditis habitudineque veris metis et limitibus ipsius praedii diligenter perspectis, etiam juribus et munimentis juxta ambarum partium actitata agnitis et recensitis habitaque superinde fideli et matura deliberatione deum et ejus justitiam prae oculis statuentes, cognovimus praemissum praedium in duas portiones aequales bipartiendum et dividendum, ita ut unaquaeque partium sua portione suum ad libitum et beneplacitum utatur et fruatur, idque juxta suas dimensiones per hanc nostram reambulationem et metalium signorum erectionem divisimus et sequestravimus in hunc qui sequitur modum: primo inchoando in loco vulgo auff der weyshwl, ubi duae viae publicae conveniunt, tenendo a praedicta villa Mwsna inter quas vias penes ingentem quercum metale signum erigere fecimus, ita quod illa portio praedii a sinistro latere ad illos de Alma et a dextro ad illos de Mwsna pertinere et spectare debeat, inde directe descendendo in via publica pervenimus in quandam planitiem seu campum vulgo vor kletner deel, ubi novam metam elevari fecimus, inde haud multum progrediendo in eadem via publica penes certum rivulum in loco, qui dicitur diles grwndt, ubi rursus erigentes metale signum, inde penes eundem rivulum descendendo in eadem via publica usque ad ripam, vulgo dy kalt pach, defluens de Alma, ubi rivulus in ripam fluit, novam iterum

metam erigere fecimus, inde penes defluxum ejusdem ripae procedendo in via publica pervenimus ad certum montem, cujus cacumen seu dorsum vulgo dicitur Mettelröck, quod territoria illorum de Mwsna et Mordesdorf distinguit. Hac nostra ipsius praedii reambulatione, sequestratione et signorum metalium erectione, ut praemittitur, peracta decrevimus et deliberavimus, ut singuli incolae praefatae villa Musna terras arabiles in portione praedii illorum de Alma, ex adverso singuli incolae villae Alma in portione illorum de Musna habitas et existentes, quarum proprietas aut usus ad eos jure mediante aut per probabilia documenta vel per hereditariam successionem spectare et pertinere dinosci poterit, illas deinceps libere et absque impedimento uti et frui possent et valeant, cetera debent esse communia incolis illius villae, quos ipsa portio concernit et illis annis, in quibus aliqua portio dictarum villarum satione et semente vacaverit, armenta et pecora sua incolae utriusque villae in illa portione alere et pascere liberam habeant facultatem. In qua sequestratione et limitatione nostris incolae praedictae villae Alma, quamvis longe amplior portio in sortem ipsorum cesserit, non contenti, pro maturiori et uberiori revisione et limitatione in regiae majestatis praesentiam provocaverunt et appellaverunt, cui appellationi interpositae reverenter uti licuit detulimus et consensimus, qui tandem ipsam appellationem prosequi non curantes et eadem diserta relicta atque nuntiis ipsorum de Musna ab itinere ad regiam majestatem in causa appellationis proficiscentibus literisque appellationalibus per nos eisdem datis deferentes per ordinationem illorum de Alma revocatis et appellationi interpositae renuntiantes, in praemissam reambulationem, sequestrationem, signorum metalium erectionem et limitationem nostram superinde factam sua parte et sponte consenserunt et annuerunt. In cujus rei firmitatem, stabilitatem memoriamque perpetuam praesentes literas nostras sigillis nostris usualibus consignatas praemissis universis incolis et inhabitatoribus praefatae villae Musna ad cautelam postulantibus duximus concedendas. Datum Cibiny, in vigilia beati Johannis baptistae. Anno domini millesimo quingentesimo decimo nono.

Aus dem Original, einem offnen Pergament mit den sechs unten aufgedrückten papierbedruckten Siegeln der Teilungs-Kommissäre, in der Mediascher Gymnasialbibliothek.

Die Hetzeldorfer Erbgrafen.

Von

Dr. Rudolf Theil.

Die Gemeinde Hetzeldorf hat seit der Besiedlung der zwei Stühle Mediasch und Schelk eine reiche Geschichte gehabt. Als das Mediascher Kapitel sich konstituierte und mit dem siebenbürgischen Domkapitel im Jahre 1283 den Vertrag wegen des Zehntens abschloß, war der Pfarrer von Hetzeldorf Dechant, der erste des Kapitels überhaupt.[1]

Die Verleihung des Hermannstädter Freitums an die zwei Stühle durch König Karl Robert im Jahre 1315 besorgte mit zwei Beamten aus anderen Gemeinden Andreas von Hetzeldorf.[2]

Bei dem großen Hattertprozesse der Gemeinden Wölz und Baaßen im Jahre 1359 und bei der Erteilung des Rechtes, daß der siebenbürgische Bischof vom Jahre 1365 angefangen innerhalb der zwei Stühle die in einfache Gemeinden gewählten, nur eine Zehntquarte beziehenden Pfarrer auch ohne vorherige Genehmigung des Königs präsentieren dürfe, waren wieder Hetzeldorfer Beamte thätig.[3]

Der Besitz einer Lohmühle in Hermannstadt seitens des Grafen Petrus von Hetzeldorf im Jahre 1367[4] endlich ist ein Beweis, daß in der Gemeinde schon großer Reichtum sich anhäufte.

Der Güterbesitz beginnt Ende des 14. Jahrhunderts bedeutend zu werden. Einem gewissen Gaspar von Hetzeldorf überträgt die Gemeinde Kirtsch aus freien Stücken und in Übereinstimmung aller Bürger das Erbgrafentum daselbst. Aber er nimmt es nicht in Besitz, auch sein

---

[1] Ver.-Arch. XXI, S. 234.

[2] Andreas de Ecul, Ver.-Arch. XII, S. 262.

[3] Ver.-Arch. XXI, S. 263 und 264: Comites Petrus, filius Stephani et Petrus, filius Petri de Kums in civitate Ettzel, ferner: Comes Stephanus et Joannes, antiquus villicus. Vergl. auch Ver.-Arch. A. F. I, S. 110.

[4] Ver.-Arch. XXI, S. 219.

Sohn Georg nicht. Erſt deſſen Enkel Ladislaus und Nikolaus ſamt ihren anderen Brüdern beanſpruchten dasſelbe, nachdem König Sigismund ihnen es zugeſprochen hatte und die Gauverſammlung der ſieben Stühle, ſowie der zwei Stühle hinſichtlich der Rechtsfrage denſelben Standpunkt eingenommen hatten. Als aber die Gemeinde Kirtſch dagegen Einſprache erhob und bei der Tagfahrt der ſieben Stühle klagbar auftrat, erklärte dieſe unter dem Vorſitze des Woiwoden Nikolaus Tſchak am 30. Dezember 1430, daß die Geklagten rechtlichen Anſpruch auf das Erbgrafentum in Kirtſch hätten und wies die Kläger ab.[1] Ob aber Ladislaus und ſeine Brüder von ihrem Rechte jemals Gebrauch gemacht haben, iſt mehr als zweifelhaft.

Ein Bruder des Plebans Ladislaus, Valentin, hatte in Almas, einer Gemeinde im Kokelburger Komitat, auch große Beſitzungen und heißt geradezu Valentinus de Almas. Deſſen Sohn Georg Thobiaſſy von Hetzeldorf kaufte im Verein mit Peter, dem Sohne Lorenz' von Rothberg von Peter Ravaſi von Thorenburg vier Jobagionalpoſſeſſionen in Roſch.[2]

Georg Thobiaſſy von Hetzeldorf, wie er ſich fortwährend nannte und von anderen genannt wurde, iſt der bedeutendſte der ganzen

---

[1] Ver.-Arch. XXI, S. 283. — Die betreffende Urkunde wurde von J. K. Schuller in „Umriſſe und kritiſche Studien ꝛc." I, S. 28 des Urkundenbuches nach einer Abſchrift in Heydendorf, coll. VI, S. 849, die viele Fehler enthält, abgedruckt. Das Original, ein offenes Pergament mit an roter Schnur hängendem Siegel, befindet ſich in der Mediaſcher Gymnaſialbibliothek.

[2] Capitulum ecclesiae Transsiluane... Ad universorum notitiam.. volumus pervenire, quod nobilis Petrus Rauasy dictus,... quasdam quattuor sessiones Jobagionales seu fundum curiarum... in praedio Rawas... petro filio quondam Laurency de Weresmarth et Georgio Thabyas de Eczel, filio quondam valentini de Almas... pro viginti quattuor florenis auri puri hungaricalibus... dedisset, vendidisset et donasset... Dat. sabb. prox. ante fest. b. Margarete virginis et martyris. Anno domini millesimo quadringentesimo septimo. Original, offenes Pergament mit an ſchwarz-weißer Schnur hängendem Siegel, im Archiv der Stadt Hermannſtadt und der ſächſiſchen Nation, U. II, 181. —

Der Pfarrer Ladislaus wird ſchon 1423 erwähnt, gleichzeitig mit ſeinem Bruder comes David de Eczel, Ver.-Arch. XI, S. 88. Ein Bruder Namens Petrus wird 1419 genannt, Ver.-Arch. XXI, S. 288. So ſtellt ſich bis zum Jahre 1430 der Stammbaum alſo:

Gaſpar (etwa 1375)

Georg (etwa 1400)

Ladislaus Pfarrer in Hetzeldorf 1423–1430.	David Graf von Hetzeldorf 1423–1430.	Nicolaus 1430.	Valentinus de Almas.	Petrus 1419.
			Georgius Thobiaſſy de Eczel.	

Sippe. Von seinem urkundlich zuerst 1454 bezeugten öffentlichen Auftreten bis zu seinem Tode, der zwischen dem 10. Januar 1477 und 16. Oktober 1478 erfolgte, hat er innerhalb der zwei Stühle die bedeutendste und in dem Leben der sächsischen Nation auch eine sehr hervorragende Stellung eingenommen. Anfangs des Jahres 1454 erwarb er Teile von Kiralyhalom und Galatz.[1] Zwei Jahre darauf fungierte er als Abgesandter des Kokelburger Komitates bei der Grenzberechtigung zwischen Feigendorf und der Hermannstädter Besitzung Kleinpropstdorf.[2] Sein Ruf muß schon beim Regierungsantritte des Königs Mathias ein vorzüglicher gewesen sein, da dieser ihm das erbliche Grafenamt im Schenker Stuhle verlieh, nachdem er dasselbe dem Johann Morgondai (Mergler) wegen aufrührerischer Umtriebe entzogen hatte. Als aber in Folge Beschlusses der Reichsversammlung in Pest letzterer amnestiert wurde, enthob der König den Hetzeldorfer dieses Amtes und trug dem Bürgermeister und den Geschwornen von Hermannstadt auf, jenen wieder einzusetzen und namentlich gegen Georg Thobiassy in Schutz zu nehmen.[3]

Im Oktober 1460 nahm er teil an der Grenzberechtigung zwischen Wurmloch und Mortesdorf[4] und im November desselben Jahres an der Einführung des Grafen Peter von Rothberg in den Besitz von Petersdorf und Rependorf.[5]

Wenig später kam er in einen schweren Streit mit dem Hetzeldorfer Pfarrer Sigismund, der sich so beschwert und bedrückt erachtete, daß er gegen den mächtigen Mann vor dem päpstlichen Stuhle Klage erhob. Georg Thobiassy, schrieb der Papst Pius II. am 6. August 1462

---

[1] Die Vizewoiwoden Georg Rikalf von Tarkö und Bronislaus von Slibow geben Auftrag, den Stefan von Hozutelek und Georgius de Tobias in den Besitz einer Portion von Kiralyhalom und Galatz einzuführen, fer. V. prox. ante fest. purific. b. Marie virginis, 1457. Aus der Urkundensammlung von G. D. Teutsch, tom. II, fragm. p. 536. —

[2] Urkunde im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, U. II, 164.

[3] Urkunde im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation de dto. Waradino Petri, die dom. prox. p. fest. b. Mych. arch. (1. Oktober) 1458, U. II, 191. Abgedruckt in Teleki, Hunyad. Kor. XI, 602.

[4] Urkunde des siebenbürgischen Vizegubernators Johann Gereb de Wyngarth, d. dto. XII° die octav. festi b. Mych. arch. 1460, ein offenes Pergament mit an weißseidener Schnur hängendem Siegel, in der Mediascher Gymnasialbibliothek. Unter den bei der Hattertreambulierung Anwesenden wird genannt der „nobilis vir Georgius Thabyas de Eczel."

[5] Urkunde des siebenbürgischen Domkapitels vom 25. November 1460 im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, U. II, 210.

an den siebenbürgischen Bischof, habe im Verein mit geistlichen und weltlichen Personen den Kläger an beweglichem und unbeweglichem Gut beraubt, anderes schweres Unrecht ihm zugefügt, mannigfache Auslagen und vielen Schaden ihm verursacht, weshalb der Bischof des Geschädigten sich annehmen und ihm seinen Schutz angedeihen zu lassen habe. Doch möge er ja nicht über die Besitzungen Thobiassys das Interdikt verhängen, bis er nicht speziellen Auftrag dazu erhalte.[1] Wie der Bischof dem päpstlichen Befehle Genüge geleistet und welche Genugthuung der Pfarrer Sigismund erhielt, namentlich ob der Graf Georg etwaigen Rückersatz hat leisten müssen, ist unbekannt. Aber der Vorfall ist bezeichnend. Schon daß der Pfarrer nicht bei dem Bischofe Klage erhoben, sondern sofort direkt an den Papst gegangen war, läßt darauf schließen, daß er sich des bischöflichen Schutzes wenig versah. Daß aber der Papst, offenbar in der Voraussetzung, daß Graf Georg sich der bischöflichen Anordnung nicht fügen werde, die Verhängung des Interdiktes ohne seine besondere Verfügung untersagte, läßt wieder schließen, daß ihm bekannt sein mußte, daß Georg Thobiassy für die Interessen der Kirche von besonderem Werte sei. Wenn es damals nicht gut war, mit der Kirche und ihren Dienern anzubinden und derjenige, der sich in Konflikt mit ihnen setzte, leicht an seinem Ansehen Einbuße erleiden konnte, so traf das in diesem Falle nicht zu. Graf Georg wurde vielmehr kurze Zeit nach diesem Vorfalle mit einer Vertrauensmission an den König bedacht, um mit Christian Busser von Mediasch schweren Übelständen bei der Einhebung der am Martinstag fälligen k. Steuer abzuhelfen. Dem alten Gebrauche zufolge mußte die Steuer innerhalb dreier Tage nach erfolgtem Eintreffen der Steuersammler entrichtet werden. Geschah dieses nicht, so war denselben für jeden folgenden Tag bis zur gänzlichen Einhebung derselben ein Viertel Silber zu geben. Anfangs mochte ein Geschenk, bestehend in Tuch und sonstigen Gewerbserzeugnissen hin und wieder den Kollektoren freiwillig gegeben worden sein und das sollte nun ebenso feststehend werden, wie das Viertel Silber. Die Steuersammler wollten eben auch verdienen. Aber der König steuerte dem Unwesen.[2]

Eine merkwürdige Stellung nahm Georg Thobiassy mit seiner Familie im Aufstand der Siebenbürger gegen den König im Jahre 1467 ein, die ausführlich besprochen zu werden verdient. Der König Mathias

---

[1] Siehe Anhang Nr. I.

[2] Die Urkunde, d. dto. Stuhlweißenburg, 30. März 1464, ein offenes Pergament mit unten aufgedrücktem Siegel, befindet sich in der Mediascher Gymnasialbibliothek.

rüſtete ſcheinbar gegen die Türken, in Wahrheit aber gegen Podiebrad von Böhmen, welcher am 23. Dezember 1466 in den Bann war gethan worden. Mathias hatte die Exekution übernommen. Um die nötigen Geldmittel aufzubringen, hielt er im Monate März in Ofen Reichstag und ließ daſelbſt neue Steuergeſetze beſchließen, deren Grundſätze in folgendem gipfelten: die ſchon unter König Karl Robert eingeführte Ablöſung des Kammergewinns wird abgeſchafft; dafür tritt eine ſtehende Abgabe von 20 Denaren, d. i. der fünfte Teil eines Goldguldens oder Dukatens; an die bisherige Stelle des „Dreißigſten" tritt der allgemeine Grenzzoll. Scheinbar waren dieſe Geſetze weniger drückend, als die abgeſchafften. Da aber ſowohl vom frühern Kammergewinn als auch vom „Dreißigſten" eine Menge Befreiungen ſtattgefunden hatten, die neuen Steuern aber, Adel und Geiſtlichkeit ausgenommen, jedermann zu entrichten gehalten war, ſo ſtieg die Einnahme des Königs gegen früher bedeutend.[1] Dieſe neue Einrichtung war aber ein offenbarer Übergriff nicht nur in die Rechte Siebenbürgens als eines beſonderen Teiles des Königreichs, ſondern bedeutete auch einen Eingriff in die Rechte der Sachſen. So iſt es nur erklärlich, daß auch dieſe an der Verſchwörung ſich beteiligten, die offen gegen den König angezettelt wurde. Von welcher Seite der erſte Schritt zur Einleitung der Verſchwörung erfolgte, iſt heute nicht mehr ſicher zu ſtellen. Doch iſt es mehr als eine Leichtfertigkeit, wenn von einer Seite behauptet wird, daß die Sachſen die Rädelsführer geweſen ſeien, denen ſich dann die Ungarn und Szekler angeſchloſſen hätten. Von gleicher Beſchaffenheit iſt auch die Behauptung: „Benedikt Roth (Veres), der ſächſiſchen Geſamtheit Königsrichter in Hermannſtadt, ein Mann von großem Anſehen, aber hochfahrend und unruhig, Ladislaus Suky und Petrus Gereb von Vörösmarti verleiteten ſie zur Empörung."[2] Denn der Zeugnisbrief, den die Verſchwornen am 18. Auguſt 1467 ſich von dem Konvent in Kolosmonoſtor ausſtellen ließen, weiß von allen dieſen Dingen nichts, ſondern führt unter den Verſchwornen in erſter Reihe die Vertreter des Adels, alſo der ungariſchen Nation an, darunter den angeblichen „ſächſiſchen Königsrichter" Benedictus weres de farnas, dann die Vertreter der ſächſiſchen Nation Nicolaus von Salzburg, Ladislaus Richter von Broos, Gaspar Door von Mediaſch, Laurentius Richter von Kronſtadt, Antonius Puns ebendaher und Petrus Türk von Biſtritz, zuletzt die Vertreter der ſzekleriſchen

[1] Feßler-Klein, III, S. 53.
[2] ibidem, S. 54.

Nation. An die Spitze riefen die Verschwornen die drei siebenbürgischen Woiwoden Johann und Siegmund, Grafen von Pösing und St. Georg und Berthold Elderbach von Monyorokerek, ferner die Grafen der Zips Emerich und Stefan von Zapolya. Als Grund der Verschwörung gaben sie an, daß König Mathias ihre Freiheiten und Privilegien nicht geachtet habe und um sie zu retten, hätten sie sich zu gemeinsamem Vorgehen verbunden. In mehreren Artikeln wurde letzteres festgesetzt. „Sie geloben mit Geld und Waffen zusammenzustehen, mit niemandem einzeln Frieden zu schließen, mit Gut und Blut bei den Führern zu halten und kein geistlicher und weltlicher Richter, ja nicht einmal der Papst kann vom Eid entbinden."

Daß eine Verschwörung, die so offen betrieben wurde, dem Könige kein Geheimnis bleiben konnte, ist leicht erklärlich. Schon der Umstand, daß eine so große Anzahl von Vertretern der drei siebenbürgischen Nationen vor dem Konvent von Kolosmonostor persönlich erschien, mußte gewaltiges Aufsehen erregen. Und daß die Verschwörer sich offen zur Verschwörung bekannten, selbst auf die Gefahr hin, daß Mathias Kenntnis davon erhalten konnte, ist eine so befremdliche Erscheinung, daß nur angenommen werden kann, sie hätten sich ihres Erfolges ganz sicher geglaubt. Aber grade hier offenbart sich die auch sonst gemachte Erfahrung aufs neue, daß es ungleich leichter ist, eine große Anzahl von Menschen zur Auflehnung gegen die zu Recht bestehende Ordnung zu bringen und einen Augenblickserfolg zu erringen, als hinterher die Aufwiegler zusammenzuhalten, um das vorgesteckte Ziel unentwegt zu erreichen. Der Plan, dem großen König Mathias Siebenbürgen zu entreißen war kühn, die Ausführung erbärmlich. Was sie zu Kolosmonostor am 18. August 1467 in die Verschwörungsurkunde setzen ließen, verflüchtigte sich binnen zehn Wochen wie der Nebel vor der Sonne. Denn rasch hatte der König sein Heer gesammelt und schon Mitte September stand er vor Klausenburg, ehe noch die Verschwörer Zeit gehabt hatten, ihre Massen zu vereinigen. Dieser Zug des Königs ist bewunderungswert. Denn es brauchte bei den damaligen Verkehrsmitteln doch gewiß einige Tage bis die Nachricht von den Dingen, die sich am 18. August in Kolosmonostor abgespielt hatten, zum König gelangte, der damals in Ofen sich aufhielt.[1] Demnach muß er seine Truppen, die er nun entweder gegen Podiebrad von Böhmen oder gegen den Türken in der Moldau[2] schon vereinigt hatte, sofort gegen Siebenbürgen dirigiert und

[1] Teleki, Hunyadiak kora, XI, 285.

[2] Firnhaber, Notizenblatt zum Arch. f. österr. Geschichtsquellen 1852, S. 194 ff.

in Eilmärſchen ſich Klauſenburg zu bewegt haben. Aber es iſt auch möglich, daß der König noch vor dem 18. Auguſt von den ſich vorbereitenden Dingen unter der Hand in Kenntnis geſetzt worden war. Denn hinter den Verſchwörern ſtand nicht die Geſamtheit der drei Nationen, ſondern nur ein Teil derſelben. Seitens der zwei Stühle wird Gaspar Dovor von Mediaſch in der Verſchwörungsurkunde angeführt, doch der mächtigſte Mann daſelbſt war nicht er, ſondern Georg Thobiaſſy von Hetzeldorf, der nicht auf Seite der Verſchwörer ſtand, ſondern zum Könige hielt. Sein älteſter Sohn Ladislaus war Notär der königlichen Kanzlei. Es iſt wahrſcheinlich, daß dieſer durch ſeinen Vater von der Verſchwörung, deren Zielen und Mitteln, die ihr zu Gebote ſtanden, in Kenntnis geſetzt wurde. So mochte der König durch dieſen noch vor dem 18. Auguſt Kunde erhalten haben von den Dingen, die ſich in Siebenbürgen vorbereiteten. Dieſe Vermutung wird faſt zur Gewißheit durch den Umſtand, daß Georg Thobiaſſy ſamt ſeinem Sohne Tobias den König, in deſſen Begleitung ſich auch der Notär Ladislaus Thobiaſſy befand, in Klauſenburg erwartete und hier gleich den Lohn für ſeine Dienſte einheimſte. Am 22. September verlieh der König ihm und ſeinen beiden Söhnen Ladislaus und Tobias nicht nur für die Dauer ihres Lebens das dem Johann Morgondai (Mergler) genommene Erbgrafenamt im Schenker Stuhle, ſondern er ſchenkte auch die Beſitzungen Rakovitza und Woldorf, ſowie Beſitzportionen in Kövesd den beiden Letztgenannten.[1] Es waren dieſes königliche Gunſtbezeugungen, die ſich ſchwer erklären laſſen, wenn man ſie nicht in Zuſammenhang bringt mit den Ereigniſſen, die ſich eben abſpielten. Auch die nächſt folgenden Schritte des Königs laſſen ſich nicht anders deuten, als daß ein in die Verhältniſſe unter den Sachſen tief Eingeweihter zu denſelben geraten hätte. Und dieſer eine konnte nur Georg Thobiaſſy ſein. So trug wenige Tage ſpäter (28. September) der König „ſeinen lieben Getreuen“ dem Bürgermeiſter und dem Rat von Hermannſtadt auf, gleichſam als ob man mitten im tiefſten Frieden lebe: nachdem er vernommen habe, daß der Zipſer Graf einige ſeiner Leute nach Hermannſtadt geſchickt habe, um die Bewohner daſelbſt aufzuwiegeln, weiſe er ihn, den Rat an, wenn jene Emiſſäre thatſächlich in Hermannſtadt erſchienen, dieſelben gefangen zu nehmen und mit den vorfindigen Schriftſtücken an ihn abzuliefern. Es war dieſes die goldne Brücke, die der König den Aufſtändiſchen baute und ein gut berechneter

[1] Die Verleihung iſt datiert „in Coluswar, feria III. prox. p. fest. b. Mathei apost. et ewang,“ — 22. September — Urkunde im ſächſ. Archiv. U. II, 439.

Schachzug, der zweifellos die schon begonnene Bewegung hemmte. In wieweit die zwei Stühle an dem Aufstand sich beteiligt hatten, ist heute nicht mehr genau festzustellen. Schwer scheint ihr Vergehen nicht gewesen zu sein, da der König, der inzwischen nach Hermannstadt gekommen war, schon am 19. Oktober für dieselben eine allgemeine Amnestie erließ, weil er sich überzeugt habe, daß sie, zufolge Aussage wahrheitswürdiger Personen, ihm nicht hätten schaden wollen, vielmehr gezwungen und gepreßt an der Bewegung sich beteiligt hätten.[1] Offenbar hatte an dieser Maßregel des Königs wieder Georg Thobiassy den Hauptanteil. Für sich selbst aber sorgte er auch in mehr als ausreichendem Maße. Nicht nur ließ er sich während der König noch in Hermannstadt war, am 20. Oktober die am 22. September in Klausenburg erfolgte Schenkung von Rakovitza, Woldorf und Kövesd bestätigen, sondern er bewirkte auch, daß Mathias am 28. Oktober in Erwägung der treu geleisteten Dienste ihm und seinen Erben das steinerne Haus in Hermannstadt, das früher von demselben an den Grafen Peter von Rothberg um 100 Goldgulden war verpfändet worden, infolge des von diesem durch Teilnahme an der Rebellion begangenen Verbrechens des Hochverrates an den König gefallen war, ohne Ersatz der Pfandsumme zurückgab.[2] Damit war denn der Zusammenhang der Ereignisse vollends klar gestellt. Für jeden, der nur sehen wollte, war es deutlich, daß Georg Thobiassy nicht nur deshalb, weil er gegen den König nicht mitgemacht hatte oder gar, weil der Sohn in der k. Kanzlei Notär war, so außerordentlich belohnt wurde. Da mußte ein besonderer Grund sein und es konnte nur der sein, daß eben der Hetzeldorfer Erbgraf dem Könige mindestens einen Wink hatte zukommen lassen. Allerdings befand er sich im Hinblicke auf die Stellung seines Sohnes Ladislaus in einer schwierigen Lage. Aber selbst wenn er für diesen zu fürchten Ursache zu haben glaubte oder wenn er seiner innern Überzeugung nach nicht auf der Seite der Volksgenossen, sondern auf der des Königs stehen zu müssen glaubte, durfte er sich in der Weise seine „Treue“ so schnell und so ausgiebig nicht bezahlen lassen, wie es thatsächlich geschah. Zum allermindesten setzte er sich dem Verdachte aus, daß er mehr den eigenen als den Vorteil und das Interesse seines Volkes im Auge gehabt habe. Indessen hatte er nun einmal den größten Verbündeten, den Erfolg, auf seiner Seite und darum kann es nicht Wunder nehmen, daß sein Ansehen und seine Macht innerhalb der zwei Stühle

[1] Ver.-Arch. XI, S. 66.

[2] Urkunde im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, U. II, 268.

noch höher ſtieg. Vielleicht war es auch ein Ausfluß der Dankbarkeit, die man ihm für die bewirkte Verzeihung des Königs zollte, daß ſie ihn 1468 bei der Neuwahl der Beamten zum Königsrichter der zwei Stühle wählten. Und auch hier auf dieſem Poſten hatte er den Erfolg auf ſeiner Seite. Ihn entſandten ſie im Spätſommer 1468 mit der großen Deputation der Sachſen an das k. Hoflager, um die großen Räubereien der Walachen, die damals das Sachſenland zu überſchwemmen anfingen, abzuſtellen.[1] Der Vizewoiwode benützte ihn ebenfalls als Vertrauensperſon fort und fort.[2] In dem Prozeß der Gemeinde Haſchag gegen die Gemeinde Reuſſen war er wieder thätig,[3] ſo auch in der Frage der außerordentlichen Steuer für die zwei Stühle im Jahre 1469,[4] dann als Deputationsmitglied bei dem König, der die freie Richterwahl innerhalb der ſieben und zwei Stühle beſtätigte.[5] Nicht weniger Eifer und

[1] Die Urkunde, ein offner Papierbrief, dem das unten aufgedrückte Siegel faſt ganz abgeſchält iſt, befindet ſich in der Mediaſcher Gymnaſialbibliothek.

[2] Der Vizewoiwode Johann v. Rede ſchreibt an den Rat von Hermannſtadt, daß er ihm bezüglich ſeiner Wünſche nähere Mitteilung durch Georg Thobiaſſy machen laſſen werde; Urkunde im Archiv der Stadt Hermannſtadt und der ſächſiſchen Nation, U. II, 290. — Johann Pongratz fordert den Rat von Hermannſtadt auf, dem Georg Thobiaſſy eine Summe Geld zu übergeben, damit er ſie ihm überbringe; ibidem U. II, 307.

[3] Georg Thobiaſſy ſchreibt an die ſieben Stühle: „Prudentes et circumspecti viri domini et fautores mei honorandi. Scribunt mihi d. v. et conqueruntur, cur per inhabitatores de Hasag fossatum per eos paratum replere non fecissent, unde sciant d. v. quod nuper dum ibi eram conspexi istam causam et gweras inter istas duas villas et inveni unum alium locum praeparandi, qui nisi praeparetur inter eos perpetua pax fieri possit. Ideo rogo d. v. quatenus velitis duos vel tres ex vobis ad dominicam Judicam proxime venturam ad praedictum locum molendini transmittere et ego etiam ducam illuc certos ex juratis senioribus duarum sedium conspiciamus et revideamus, quid melius sit faciendum in ista causa, quum mihi soli non est, aliquid faciendum in eadem causa, quia si villa domini nostri regis desolaretur cui nisi mihi culpa impingi posset, ergo mittant d. v. ad diem praedictum certos ex vobis et ducant secum magistros molendinorum conspiciatur et inveniatur modus, per quem inter eos perpetua pax praeparetur. Datum in Eczel, feria secunda ante Judica. Anno domini M° cccc° lx nono.

Georgius Thobiassy.
judex duarum sedium Saxonicalium etc.“

Mit grünem, jetzt abgefallenem Siegel geſchloſſen geweſener Papierbrief, deſſen Adreſſe lautet: „Prudentibus et circumspectis viris judicibus et juratis senioribus septem sedium Saxonicalium dominis et fautoribus meis honorandis.“ Ibidem U. II, 293.

[4] Siehe Anhang Nr. II.

[5] Urkunde im Archiv der Stadt Hermannſtadt und der ſächſiſchen Nation, U. IV, 1488 vom 20. Oktober 1469.

Thätigkeit entwickelte er bei der Aufteilung der untergegangenen Gemeinde Furkeſchdorf unter die Nachbargemeinden Mediaſch und Meſchen im Jahre 1474, eine Angelegenheit, die erſt 1477 beendigt wurde.[1]

Wegen ſeiner vielen Verdienſte um Mediaſch verkauften ihm deſſen Rat und Kommunität im Jahre 1470 ein Haus und verpflichteten ſie ſich, ihn und ſeine Nachkommen im unangefochtenen Beſitze desſelben zu erhalten, bei einer Konventionalſtrafe von 300 Gulden.[2]

Georg Thobiaſſy hatte zahlreiche Kinder. Urkundlich laſſen ſich deren fünf nachweiſen: Ladislaus, Tobias, Stefan, Anna und David. Der Erſtgenannte trat in den geiſtlichen Stand, wurde Meiſter der freien Künſte und erſcheint ſeit dem Jahre 1466 als Notär in der k. Kanzlei angeſtellt. Man muß es ihm nachrühmen, daß er es ebenſo verſtanden hat, in dieſer einflußreichen Stellung für ſeine Volksgenoſſen mannigfache Vorteile herauszuſchlagen, als auch dafür zu ſorgen, daß ſeine und damit die Güter der Familie ſich mehrten. Auf ſeine Fürſprache hin erhielt die Gemeinde Hetzeldorf vom Könige Mathias am 19. November 1466 die peinliche Gerichtsbarkeit und Jahrmarkts- und Wochenmarktsrecht,[3] der Markt Agnetheln die peinliche Gerichtsbarkeit.[4] Ein Jahr ſpäter ſchenkte ihm der König ſämtliche im Weißenburger Komitate gelegenen Güter und Beſitzungen des ohne Erben verſtorbenen Simon Rakos.[5] Seinen Bemühungen war es zu verdanken, daß Mathias die Sachſen der ſieben Stühle am 6. Februar 1470 von der Stellung der ihnen auferlegten Kriegswagen befreite.[6] Wohl koſtete dieſe Angelegenheit 60 Goldgulden, die Ladislaus Thobiaſſy dem Kanzler für den Befreiungsbrief verſprochen hatte. Und wenn er an die ſieben Stühle ſchrieb, ſie möchten nur ja pünktlich die 60 Goldgulden in der erſten Faſtenwoche des genannten Jahres an den Kanzler abführen, damit er, Thobiaſſy, dadurch in die Lage komme, in Zukunft noch mehr für ſie thun zu können, ſo lieferte er nur den Beweis, daß ſelbſt unter dem ſtrengen Regiment des großen Königs nicht ſo ſehr gute Worte, als gutes Gold viel vermochten.[7] Der Einfluß des guten Wortes zeigte ſich wieder im folgenden Jahre, als Mathias über Bitten und Vorſtellung ſeines Notärs, daß

---

[1] Ver.-Arch. XI, S. 70 ff.

[2] Siehe Anhang Nr. III.

[3] Ebendort Nr. IV und V.

[4] Nach einer dem Original entnommenen Abſchrift in der Urkundenſammlung von G. D. Teutſch.

[5] Siehe Anhang Nr. VI.

[6] Ebendort Nr. VII.

[7] Ebendort Nr. VIII.

die Gemeinde Hetzeldorf um die Kirche ein Kastell gebaut und dasselbe mit Türmen, Mauern und Basteien versehen habe, befahl, es habe in Zukunft bei einem allgemeinen Aufgebote der dritte Teil der Einwohner nicht ins Feld zu rücken, sondern zur Verteidigung des Kastells zurückzubleiben.[1] Und als ferneres Zeichen der Gunst des Königs ist es anzusehen, wenn derselbe, als er den Befehl zur Einführung der Hermannstädter und der sieben Stühle in den Fogaraścher Distrikt und in den Besitz von Hamlesch erließ, zu einem seiner Bevollmächtigten auch den Ladislaus Thobiassy ernannte.[2] Bald nach dieser Zeit muß er aber den Hofdienst verlassen haben, aus Ursachen, die wir heute nicht mehr zu erkennen vermögen. Wahrscheinlich kam er nach Siebenbürgen wegen der Bewirtschaftung seiner vielen Besitzungen. Aber sein Einfluß sank nicht, König und Volksgenossen bewahrten ihm ungeschwächtes Vertrauen. So vertrat er die Gauversammlung der zwei Stühle am k. Hofe in der Furkeschdorfer Angelegenheit[3] im Jahre 1477, bei welcher Gelegenheit er sich um Mediasch besonders verdient machte, indem er vom Könige die Begünstigung erwirkte, daß bei einem allgemeinen Aufgebot der Markt nur 32 Mann zu stellen habe, die übrigen Bürger aber das erbaute Kastell beschützen sollten.[4] Und als der König am 16. Oktober 1478 die freie Richterwahl innerhalb der sieben Stühle schützte, befand sich unter den Bittstellern auch Ladislaus Thobiassy.[5]

Mit dem Tode des alten Georg Thobiassy begann es mit dem Geschlechte abwärts zu gehen. Die sieben Stühle strengten zuerst einen Prozeß gegen die Familie an wegen der Hälfte der Besitzung Rakovitza, die Mathias, wie wir uns erinnern, dem Georg Thobiassy während seines Aufenthaltes in Klausenburg zur Zeit des Aufstandes geschenkt hatte. Thomas Altenberger, Bürgermeister von Hermannstadt, klagte am

---

[1] Siehe Anhang Nr. IX.

[2] Des Königs Mathias Statutionsbefehl zur Einführung der Hermannstädter und sieben Stühle in den Fogaraścher Distrikt und in Hamlesch, d. dto. Ofen, fer. III. prox. p. fest. b. Laurency mart. (11. August) 1472 führt als k. Bevollmächtigte an: Johannes, filius quondam Sigismundi Gereb, vel Stephanus similiter Gereb de Ecczel aut Jacobus de Musna, sive Ladislaus Thabiasi de Eczel und befindet sich im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, U. II, 383.

[3] Ver.-Arch. N. F. XI, S. 93.

[4] Das Original, ein offnes defektes Pergament mit unten aufgedrücktem auch defektem Siegel, befindet sich in der Mediascher Gymnasialbibliothek.

[5] Die Urkunde d. dto. fer. VI. prox. ante fest. b. Laurency 1478, die unter den Petenten auch „Ladislaus et Tobias, filii quondam Georgii Tabiasi de Etzel“ aufzählt, befindet sich im Repser Archiv.

Montag nach Mariä Heimſuchung des Jahres 1486 in Klauſenburg vor den zur Schlichtung mehrerer Gebietsſtreitigkeiten nach Siebenbürgen entſendeten Kommiſſären des Königs, es hätten um das Jahr 1467 Ladislaus und Tobias, die Söhne des verſtorbenen Georg Thobiaſſy von Hetzeldorf, ſich gewaltſam in den Beſitz des halben Rakovitza, das als Zubehör zum roten Turm Eigentum der ſieben Stühle ſei, geſetzt, weshalb ſie verhalten werden möchten, den unrechtmäßigen Beſitz herauszugeben. Die Geklagten erwiderten, daß die halbe Beſitzung Rakovitza durch k. Verleihung an ſie gekommen ſei und zur Bekräftigung ihrer Ausſage legten ſie vier Urkunden vor:

1. Die k. Beſtätigung der vom Abgeſandten des Königs und des ſiebenbürgiſchen Domkapitels vollzogenen Einführung des Georg Thobiaſſy und deſſen Söhnen Ladislaus und Tobias in die ihnen vom König verliehenen Beſitzungen Rakovitza und Woldorf, ſowie einiger Beſitzportionen in Kövesd, d. dto. Klauſenburg, 22. September 1467 mit dem Einführungsbrief des Domkapitels vom 30. September 1467;

2. die Beſtätigung der Schenkung durch König Mathias vom 20. Oktober 1469;

3. den am 28. Dezember 1473 von Kaſchau aus erlaſſenen Befehl des Königs an den Woiwoden Blaſius Magyar behufs Rückſtellung der früher dem Johann Morgondai (Mergler) und deſſen Sohn Michael gehörigen, wegen ihres Hochverrates aber eingezogenen und den Thobiaſſys verliehenen genannten Güter;

4. Die infolge dieſes k. Befehles vom genannten Woiwoden am 21. Januar 1474 von Klauſenburg aus erlaſſene Aufforderung an die Bewohner der Beſitzungen, dem Georg Thobiaſſy und deſſen Sohne Ladislaus, welchem der König die genannten Beſitzungen verliehen habe, zu gehorchen.

Dem gegenüber behauptete der Bürgermeiſter von Hermannſtadt, Namens der Kläger, daß die Hälfte von Rakovitza niemals dem Johann Morgondai gehört habe, ſondern immer ein Zubehör der Lauterburg, der Burg Talmeſch und des roten Turms geweſen ſei, die ſie ſamt der ſtreitigen Beſitzung ſchon früher von König Ladislaus V. erhalten hätten und zum Beweiſe der Behauptung legten ſie die Schenkungsurkunde des genannten Königs vom 3. Februar 1453, ſowie den Einführungsbericht des ſiebenbürgiſchen Domkapitels vom 11. Mai desſelben Jahres vor.

In demſelben Augenblicke aber, als die k. Kommiſſion das Urteil fällen ſollte, erſchien Georg, der Sohn und Barbara, die Gattin des Nicolaus von Buda, Tochter des verſtorbenen Simon Magnus (Groß)

von Nadeſch und beanſpruchten ſie das ſtreitige Gebiet auf Grund folgender Dokumente:

1. einer Schenkungsurkunde des Johann Hunyadi, ausgeſtellt zu Kokelburg am 8. Februar 1443, wornach die Hälfte von Rakovitza dem Simon Groß verliehen wurde;

2. eines Auftrags des Johann Hunyadi, ausgeſtellt in Szekely Vaſarhely am 16. Dezember 1455, zufolge deſſen die ſieben Stühle dem Simon Groß das weggenommene halbe Rakovitza ſofort zurückſtellen ſollten;

3. einer Urkunde des Königs Ladislaus V. vom 9. April 1456, mittelſt welcher derſelbe das halbe Rakovitza dem Simon Groß unter dem Titel einer neuen Schenkung verliehen hatte.

Durch dieſes von drei Seiten produzierte Urkundenmaterial in nicht geringe Verlegenheit geſetzt, wagten die k. Kommiſſäre nicht, eine Entſcheidung zu treffen, ſondern ſtellten dieſelbe dem Reichsgericht anheim, das dann auch unter dem Vorſitze des Königs, da ſich zum beſtimmten Termine nur die Vertreter der ſieben Stühle eingefunden hatten, am 4. Dezember 1486 folgendes Urteil fällte: die Hälfte von Rakovitza könne weder dem Johann Morgondai gehört haben, noch wegen ſeines Hochverrates an die Thobiaſſys mit Recht verſchenkt worden ſein, da, wie aus der Schenkungsurkunde des Königs Ladislaus V. vom Jahre 1453 klar hervorgehe, Rakovitza, unter dem Schloſſe Talmeſch gelegen, ein zu dieſem gehöriges Beſitztum geweſen ſei. Ebenſowenig aber hätte Rakovitza durch Johann Hunyadi von der k. Burg getrennt und dem Simon Groß geſchenkt werden können. Darum ſpricht das Reichsgericht unter Vorſitz des Königs Mathias unter Außerkraftſetzung der ungeſetzlichen Schenkungsurkunden die ſtreitige Beſitzung den ſieben Stühlen zu und ordnet deren Einführung in dieſelbe an.[1]

Wenige Monate ſpäter traf die Familie ein ähnlich ſchwerer Schlag. Die ſieben Stühle klagten die Brüder Ladislaus und Tobias wegen ungeſetzlicher Beſitzung des Erbgrafentums im Schenker Stuhle und führten aus, daß innerhalb der ſieben Stühle die freie Richterwahl ſeit jeher geweſen und ein Erbrecht nicht beſtanden habe, trotzdem machten die beiden Brüder letzteres geltend. Darum legten die Vertreter der ſieben Stühle zunächſt den goldnen Freibrief Andreas' II. in der von der Königin Maria im Jahre 1383 erfolgten Beſtätigung vor, woraus

[1] Die Urkunde, ein mit zwei Siegeln geſchloſſen geweſener großer Papierbrief, befindet ſich im Archiv der Stadt Hermannſtadt und der ſächſiſchen Nation, U. II, 439.

das Recht der freien Richterwahl deutlich hervorgehe; ferner die durch König Mathias am 20. Oktober 1469 und am 17. Januar 1486 erfolgte Anerkennung der freien Richterwahl. Besonders die Berufung auf die Urkunde vom 20. Oktober 1469 war treffend und nicht ohne einige Bosheit, da, wie wir uns erinnern, unter den Bittstellern um die freie Königsrichterwahl auch der Vater der Geklagten, Georg Thobiassy, gewesen war.

Indessen so einfach lag die Frage doch nicht. Denn die Geklagten wiesen nach, daß sie das Schenker Königsrichteramt nicht nach Erbrecht besäßen, sondern König Mathias schon am 22. September 1467 bei seinem Aufenthalt in Klausenburg wegen treu geleisteter Dienste ihrem Vater und ihnen für die Dauer ihres Lebens jenes Amt übertragen habe, welches, früher im Besitze Johann Morgondais, diesem aus Anlaß des am Agnethler Bürger Michael Knoll begangenen Mordes vom Könige genommen worden sei; daß letzterer ferner am 9. Januar 1477 diese vor fast zehn Jahren erfolgte Verleihung aufs Neue bestätigt habe.

Doch der König schien die Verdienste der Erbgrafen, die sie ihm bei dem Aufstande vom Jahre 1467 erzeigt hatten, völlig vergessen zu haben und erklärte seine eigenen Verleihungen als rechtsungiltig erflossen, nahm den Geklagten das Königsrichteramt und stellte die freie Richterwahl wieder her.[1]

Zu diesen schweren Schlägen, die von außen kamen, begann dann innerhalb der Familienglieder ein Erbschaftsprozeß, der dieselben noch mehr schädigte. Eine Tochter Georg Thobiassys, Namens Anna, hatte den ungarischen Edelmann Johann Petki geheiratet.[2] Den Kindern desselben wollten Tobias und Stefan Thobiassy den ihnen gebührenden Teil der Güter nicht herausgeben, weshalb in den Jahren 1501 bis 1510 vor dem siebenbürgischen Woiwoden Petrus, Grafen von St. Georg und Pösing fortwährend Prozeß geführt wurde, dessen Ausgang leider

[1] Urkunde, d. dto. 23. Oktober 1487 im Groß-Schenker Archiv.

[2] Der Stammbaum der Thobiassys in seiner Fortsetzung ist dieser:

Georgius Thobiassy.

Ladislaus k. Sekretär.	Tobias stirbt während des Prozesses 1501—1510.			Stephanus führt mit den Kindern seiner Schwester Anna Prozeß 1501—1510.	Anna Frau des Johann Petki.		David.
					Nicolaus.	Anton.	Margaretha.
Georgius Pfarrer in Hammersdorf stirbt 1543.	Petrus 1515 Erbgraf, stirbt 1528	Clara Frau des Johann Lulay und Markus Pempflinger.	Potentia	Johannes. Margaretha.	Ladislaus.		
	Christophorus Tobias.	Johannes Pempflinger.	Potentia				
			Potentia				

nicht genau bekannt ist. Die Güter, um die es sich handelte, waren Almas, Schmigen, Zendersch, Durles, Deesfalva, Puschendorf, Kissaros, Kotschard, Gyulas, Bord, Babohalma, Benye, Gyakosdorf, Johannisdorf und Maldorf im Kokelburger, Kaltwasser, Wassid, Schaldorf, Michelsdorf, Bell, Walachisch-Eibesdorf, Bürgesch, Käbesch, Woldorf, Kiralyhalma, Galatz und Rakovitza im Albenser und Babocz im Dobokaer Komitat, ein Besitz, der gräflich zu nennen ist und um den zu streiten wohl der Mühe wert sein mochte. Noch während der Dauer des Prozesses starb Tobias und führten nun dessen Söhne Petrus und Georg den Prozeß fort.[1]

Um dieselbe Zeit aber müssen auch die Hetzeldorfer die Familie des Erbgrafentums für verlustig erklärt haben. Warum und unter welchen Umständen dieses geschah, ist unbekannt. Wahrscheinlich weigerte sich Hetzeldorf nach dem Tode des Tobias den Sohn desselben, Petrus, als Erbgrafen anzuerkennen. Aber er wußte sich die Gunst des Bischofs von Waitzen Ladislaus Zalkany zu erwerben, der in seiner Eigenschaft als k. Sekretär am Hofe Wladislaus II. nicht geringen Einfluß besaß. So ernannte denn dieser am 27. Februar 1515 den Petrus Thobiassy zum Erbgrafen von Hetzeldorf und trug der Kommunität auf, den Ernannten anzuerkennen, die gebührende Ehre ihm zu erweisen und ihm in allen erlaubten, gerechten und gewöhnlichen Dingen zu gehorchen.[2] Doch die Hetzeldorfer beachteten einfach den k. Befehl nicht und fanden an der Gauversammlung der zwei Stühle den nötigen Rückhalt. Das dauerte etwa anderthalb Jahre, bis in der am 15. November 1516 abgehaltenen Sitzung der Gauversammlung der Vertraute des Bischofs von Waitzen Benedikt Dersy und der Hermannstädter Königsrichter und Kammergraf Johann Lulay, dessen Frau Klara Thobiassy die Schwester des Prätendenten Petrus war, mit dem Letztern daselbst erschienen und sich förmlich abmühten, der bösen Sache eine gute Form zu geben. Die Versammlung konstatierte, daß die k. Verleihung des Erbgrafentums in Hetzeldorf an Petrus Thobiassy den Privilegien, Freiheiten und Rechten der zwei Stühle namentlich deshalb widerspreche, weil die Wahl des Grafen dem Volke zustehe, dem Könige mehr nicht als die Bestätigung. Deshalb könne die Gauversammlung den Petrus Thobiassy als Erbgrafen nicht anerkennen, damit nicht durch solche königliche Machtsprüche Recht und Freiheit verletzt würden. Darauf begaben sich Dersy und Lulay zu den

[1] Siehe Anhang Nr. X.
[2] Ebendort Nr. XI.

Hetzeldorfern, die zahlreich in der Versammlung erschienen waren und begannen mit ihnen zu handeln, baten namentlich inständig, dem Petrus Thobiassy wenigstens für die Dauer seines Lebens das Amt zu übertragen. Darauf gingen die Hetzeldorfer endlich ein und die Gauversammlung acceptierte dieses, doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß derselbe mit dem ihm nun verliehenen Amt auch alle Verpflichtungen desselben trage, namentlich die Hetzeldorfer mit allen Kräften schütze und ihnen in jeder Gefahr und Not beistehe. Dieses versprach derselbe in Gegenwart der Zeugen Petrus, Graf von Tobsdorf, Andreas Krug (Korsos) und Ulrich Schuster von Mediasch und Christian Lang von Klein-Schelken und erklärte ausdrücklich und freiwillig, daß er allen ihm durch die königliche Verleihung zugefallenen Vorrechten entsage.[1] Es war ein Schauspiel, unwürdig aller dabei Beteiligten: die Gauversammlung durfte schon des Prinzipes halber nicht einwilligen, der Königsrichter von Hermannstadt, Johann Lulay, mußte denselben Standpunkt einnehmen, in seiner Eigenschaft als Schwager des Petrus Thobiassy aber hatte er aus verwandtschaftlichen Rücksichten und gar der Vertraute des Bischofs von Waitzen, Dersy, nach gar keiner Richtung hin das Recht, in der Versammlung auch nur zu erscheinen, geschweige denn zu verhandeln. Petrus Thobiassy jedoch war ein Mann von Wort, hielt, was er versprochen und stand in allen Fällen auf der Seite seiner Volksgenossen. Denn als nach einigen Jahren der Woiwode verlangte, er solle als Besitzer adeliger Güter bei einem allgemeinen Aufgebot persönlich der Wehrpflicht mit seinen Adelsgenossen Genüge leisten, erwirkte er 1521 vom König Ludwig II. einen Erlaß, worin ausdrücklich gesagt war, daß er zum Aufgebot des Adels nur Truppen oder Geld zu geben habe, da er in seiner Eigenschaft als sächsischer Richter verpflichtet sei, mit dem Aufgebot der Sachsen persönlich auszurücken.[2] In dieser Handlung des letzten Erbgrafen von Hetzeldorf liegt mehr wirklicher Adel, als sein Geschlecht bis dahin bewiesen hatte, jedenfalls mehr, als von dem Sohne Georgs Thobiassy zu erwarten war. Aber auch hinterher hat er den Standpunkt seines Volkes namentlich in dem Kampfe, der nach der Schlacht bei Mohatsch um die ungarische Krone ausbrach, allezeit vertreten, was ja eigentlich selbstverständlich war, da sein Bruder Georg, der nachmalige Pfarrer von Hammersdorf und sein Schwager, der Komes Markus Pempflinger, der zweite Gemahl seiner Schwester Anna, wie es auch

[1] Siehe Anhang Nr. XII.
[2] Ebendort Nr. XIII.

nicht anders ſein konnte, eifrige Parteigänger des rechtmäßigen Königs Ferdinand I. waren. Darum war es tieftragiſch, daß er ſeinen Tod durch Georg Reichestorffer, den Geheimſekretär des Königs Ferdinand fand, der ihn aus perſönlichem Groll im April 1528 im Bade heimtückiſch ermorden ließ, ſeine Güter raubte und die Witwe mit den beiden Kindern ſolcher Armut preisgab, daß ſie auf die Mildthätigkeit anderer angewieſen waren, wollten ſie ihr Leben friſten.[1]

Mit dem Tode des Petrus Thobiaſſy erloſch das Erbgrafentum in Hetzeldorf.

---

[1] Fr. Schuller, Urkundliche Beiträge zur Geſchichte Siebenbürgens von der Schlacht bei Mohacs bis zum Frieden von Großwardein. Aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (1526—1528). Ver.-Arch. N. F. XXVI, S. 268 und 269.

Anhang.

I.

Papſt Pius II. trägt dem ſiebenbürgiſchen Biſchof auf, den Pfarrer von Hetzeldorf Sigismundus gegen Georg Thobiaſſy in Schutz zu nehmen.

6. Auguſt 1462.

Pius episcopus servus servorum dei. Venerabili fratri episcopo Albensi salutem et apostolicam benedictionem. Conquestus est nobis Sigismundus, rector parochialis ecclesiae de Etzel, Albensis dioecesis, quod nobilis vir Georgius Tabiachi domicellus et quidam alii clerici et laici dictae dioecesis ipsum quibusdam mobilibus bonis et rebus suis aliis nequiter spoliarunt ac quasdam alias graves injurias sibi irrogarunt pariter et jacturas, propter quas expensas fecisse ac damna gravia se asserit incurrisse. Ideoque fraternitati tuae per apostolica scripta mandamus, quatinus vocatis qui fuerint evocandi et auditis hincinde propositis, quod justum fuerit, appellatione remota, decernas faciens quod decreveris per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Proviso ne auctoritate praesentium in terram dicti nobilis interdicti sententiam proferas nisi a nobis mandatum super hoc receperis speciale. Datum in abbatia Sancti salvatoris Clusiensis dioecesis. Anno incarnationis dominicae millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo, octavo Idus Augusti, pontificatus nostri anno quarto.

Originalpergamenturkunde in der Hermannſtädter Kapellenbibliothek, wo daſſelbe zu Folio 62 beigebunden war. Oberhalb des Urkundentextes ſtehen die Worte: Affigatur valvis pro reverendissimo domino vicario A Silvensis affixa Jo. Mil.

II.

Der Archidiacon von Kokelburg, Nikolaus Buda von Zelend, fordert den Königsrichter Georg Thobiaſſy, ſowie die Richter und Seniören der zwei Stühle auf, den wegen der gegenwärtigen Steuer von

80 Denaren am nächſten Georgstag zu zahlenden Martinszins für das vergangene Jahr ohne Verzug binnen acht Tagen von der Ausſtellung dieſes Briefes an ihn zu überſchicken.

Klauſenburg, 2. April 1469.

Nobilis et circumspecti amici nobis dilecti! Pridem et per alias literas nostras vobis intimaveramus, quod regia serenitas de novo per certum hominem suum nobis intimasset et commisisset, ut census festi sancti Martini proxime praeteriti, quos census propter praesentem contributionem octuaginta denariorum serenitas sua ad festum beati Georgij martiris nunc venturum distulerat vestri e medio exigere, levare et suae serenitati celerime statuere deberemus et vos absque retardatione appromptuaretis. Quare et praesentibus petimus d. v. quatenus jam praedictos census sine omni ulteriori mora per duos homines ex vobis potiores infra octavum diem datarum praesentium prout persolvere tenemini, nobis plenarie transmittere et praesentare velitis atque debeatis. Et vos, domine Georgy Thabiasy, in hac re sollicitudinem faciatis et aliud, si indignationem ipsius regiae serenitatis incurrere non vultis, in praemissis non faciatis et post restitutionem ipsorum censuum nos vobis plenariam superinde promittimus dare expeditionem. Cetera refert lator praesentium. Scripta in Cluswar in festo pascae domini. Anno ejusdem M° cccc° lx° nono.

Nicolaus Buda de Zelend
archidiaconus de k. k. etc.

Auf der Außenſeite: Nobili ac circumspectis viris, Georgio Thabiasy, judici regio necnon judicibus et juratis civibus duarum sedium Saxonicalium Megyes et Selk, amicis nobis dilectis.

Original, ein geſchloſſen geweſener Papierbrief im ſächſ. Nationalarchiv U. II, 298.

III.

Die Tagfahrt der zwei Stühle beurkundet, daß die Gemeinde Mediaſch dem Georg Thobiaſſy von Hetzeldorf das einſt der Witwe des Johann Bwdum gehörige, in der Forkeſchgaſſe gelegene, Haus um 80 Gulden verkauft habe.

Mediaſch, 16. März 1470.

Cum facta hominum more fluvii decurrentis elabentia diuturnitate temporum intervenientium memoria penitus subtrahantur,

expedit ea literarum testimonio confoveri. Nos igitur judices juratique seniores duarum sedium Saxonicalium partium Transsiluanensium ad notitiam universorum praesentium quam futurorum tenore praesenti quibus expedit volumus pervenire, quod cum nos anno et die subscriptis ratione certorum negotiorum tractandorum nostra in generali congregatione convenissemus ac in domo prudentis et circumspecti Johannis Rewel, judicis opidi Megyes consedissemus, nostri in medium se erigentes nobilis et egregius Georius (ſo!) Thabyassy de Eczel ab una, partium siquidem ex altera prudentes et circumspecti praefatus Johannes Rewel, Martinus Faber villicus, Nicolaus Gereb, Laurencius Aurifaber ceterique jurati cives praefati opidi Megyes, quiquidem nomine et in persona totius consulatus et communitatis coram nobis conscientiose profitentes et publice recognoscentes, quomodo praefatus dominus Georius de Eczel saepe saepius ipsis supplicasset, ut ipsi tacti cives ac populares in dicto opido commorantes in medio ipsorum fundum terrae seu curiae, quam in honorem et decus totius opidi in eviternam memoriam construere et aedificare se asseruisset, annuerent et faverent, quapropter iidem cives unacum tota communitate sano consilio maturaque deliberatione prius superinde habitis ob diversorum beneficiorum ac humanitatum merita per tactum dominum Georium ipsi opido et ipsorum cuilibet exhibitorum et in futurum exhibendorum unde aequanimitatem et satisfactionem prae eisdem meritis et beneficiis minime reddere valentes, haec et consimilia dicti cives una cum tota communitate intuentes pari voto animoque bene diu deliberato nobis praesentibus supplicationem dicti Georij Thabyas acquiescentes et condescentes quandam domum seu fundum curiae semilabifactam relictae videlicet quondam Johannis Bwdum longe quintam domum videlicet a domo aciali contigua per plateam Fwrkas a parte sinistra in medio circuli sitam, descendentem secundum ejus latitudinem, longitudinem et profunditatem, cum omnibus suis pertinentiis, utilitatibus, fructibus, proventibus et aliis omnibus et singulis, quibus praedecessores ejusdem domus seu fundi in generali et speciali usi et freti habebantur, dicto domino Georio Thabyassy suisque heredibus aut heredum successoribus pacifice tenendam, habendam, possidendam et in quoscunque pios usus convertendam, vendendam, alienandam, commutandam, unacum certis debitis puta florenis octoginta pro eadem domo seu fundo persolvendis omnino relaxandis nulla unquam temporum successione praesentium quam

futurorum, sub hipoteca et obligamine florenorum tricentorum, nullatenus contradicendum, revocandum aut contraveniendum, quorum unum pro aedificio seu fabrica ecclesiae, secundum ipsis judicibus duarum sedium et tertium egregio domino Georio Thabyassy aut suis heredibus, sed ita, quod si quis pro futuris temporibus foret, qui ausu suo quidcunque temerarie contra praedictam ageram attentavit, ante omnia in praenarratis tricentum florenis victus habeatur, quosquidem prae omnibus et super omnia deponere et solvere debeat et teneatur, istis itaque omnibus praemissis servatis, idem dominus Georius ipsum aedificium erigendo et construendo prout compromiscatur effective adimplere sit obligatus, quiquidem dominus Georius Thabyassy coram nobis ad praemissa omnia et singula sponte se obligavit. Quare idem dominus Georius unacum praenominatis juratis civibus petentes nos debita cum instantia, quatenus literas nostras fassionales de et super praemissis sonandas favorabiliter conferre dignaremur. Sed quia justis et licitis petitionibus non est denegandus assensus, hinc est, quod nos has praesentes literas nostras dicto domino Georio suisque heredibus, ut praemittitur, super praemissa sonandas ad majorem evidentem cautelam duximus concedendas. In cujus rei testimonium earundem literarum sigillo nostro subappendenti communiri facimus vigore et testimonio mediante. Datum in Megyes, sexta feria sequenti Dominicam Inuocavit. Anno millesimo quadringentesimo septuagesimo.

Original, ein offenes Pergament mit an blau-weißer Schnur hängendem Siegel, in der Mediascher Gymnasialbibliothek.

IV.

König Mathias verleiht über Bitten des Magisters Ladislaus Thobiassy von Hetzeldorf der genannten Gemeinde den Blutbann.

Preßburg, 19. November 1466.
Commissio propria domini regis.

Nos Mathias dei gratia rex Hungarie, Dalmatie, Croatie etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod nos cum ad supplicationem fidelis nostri nobilis magistri ladislai, filii Georgy Thabiasy de Eczel notarii cancellariae nostrae per eum pro parte fidelium nostrorum universorum populorum hospitum et inhabitatorum villae nostrae Eczel

praedictae nobis propterea factam, tum et enim sicuti regiae interest sublimitati providere, ut in terris suo principatui subjectis pax et securitas euntibus praebeatur malefactorumque et nocivorum hominum perversitas et iniquitas deleatur, justique et innocentes victuum suorum necessaria justa acquisitione fruantur sub protectione principis gratiosi, eisdem populis, hospitibus et inhabitatoribus praedictae villae nostrae Eczel id duximus annuendum et concedendum, plenamque facultatem dandum et attribuendum, ut ipsi in territorio dictae villae nostrae patibulum, rotas, palos et aliorum tormentorum genera erigere universosque fures, latrones, vespiliones, domorum incensores, homicidas, intoricatores (jo!) aliosque quoscunque malefactores, ubicunque in territorio ipsius villae nostrae Eczel publice et manifeste locis sceleratis et maleficiis deprehensos in persona detinere et detentos prout juri videbitur expedire, laqueis suspendi, rotare, decollare et incinerare ac justa (jo!) eorum excessus et demerita aliis condignis poenis servare et necare, omniaque et singula, quae in praemissis juxta consuetudinem partium regni nostri Transsiluanarum fieri consueverunt, facienda facere et expedire ac judicem et villicum necnon juratos cives, qui hujusmodi malefactores judicent et juxta eorum merita puniant, communi eorum consilio inter se eligere valeant atque possint, harum nostrarum, quibus secretum sigillum nostrum est appensum, vigore et testimonio literarum mediante. Datum Posony, in festo beatae Elizabeth viduae. Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, regni nostri anno nono, coronationis vero tertio.

Original, ein offenes Pergament, dem das hängende Siegel fehlt, im Hetzeldorfer Marktarchiv.

V.

König Mathias verleiht über Bitten des Magisters Ladislaus Thobiassy von Hetzeldorf der genannten Gemeinde Jahr- und Wochenmarkt.

Preßburg, 19. November 1466.
Commissio propria domini regis.

Nos Mathias dei gratia rex Hungarie, Dalmatie, Croatie etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod nos cum ad humillimae supplicationis instantiam fidelis nostri nobilis magistri ladislai, filii Georgy Thabiasy de Eczel, notarii cancellariae nostrae per eum nostrae propterea

porrectae majestati, tum et enim pro commodo et utilitate villae nostrae Eczel praedictae ac incolarum et inhabitatorum ejusdem ad eandem villam nostram Eczel in duabus sedibus Saxonicalibus videlicet Megyes et Selk, partium Transsiluanarum regni nostri habitam, nundinas liberas seu fora annualia libera in singulis octavis diebus proximis ante festum beati regis Stephani, item in singulis festivitatibus beatorum Valentini et Georgy martyrum aliisque diebus ipsas octavas dies et festivitates praedictas praecedentibus et sequentibus ad id scilicet necessario aptis et sufficientibus omni anno, item forum ebdomadale liberum singulis feriis quartis in qualibet ebdomada omnino sub hisdem libertatibus et praerogativis, quibus nundinae seu fora annualia sed et ebdomadalia civitatum nostrarum regalium ac oppidorum et villarum liberarum celebrantur seu celebrari solent, perpetuo celebrandum duximus annuendum et concedendum, imo annuimus et concedimus praesentium per vigorem absque tamen praejudicio nundinorum seu fororum annualium sed et ebdomadalium liberorum aliorum. Quocirca vos universos et singulos mercatores, institores et alios forenses homines atque viatores quoslibet serie praesentium affidamus, assecuramus et certificamus, quatenus ad praedictas nundinas seu fora annualia sed et ebdomadalia libera per nos in praedicta villa nostra Eczel modo praemisso perpetuo celebrari commissas et concessa cum omnibus mercantiis rebusque et bonis vestris venalibus libere, secure et sine omni pavore seu formidine rerum et personarum vestrarum veniatis, properetis et accedatis, peractisque inibi cunctis vestris negotiationibus iterum ad propria vel alia quae malueritis loca redeatis, salvis semper rebus et personis vestris et vestrorum sub nostra protectione et tutela speciali, et haec volumus per fora et alia loca publica, ubi necesse fuerit, palam et manifeste facere proclamari. Praesentes autem perlectas semper reddi mandamus praesentanti. Datum Posony in festo beatae Elizabeth viduae. Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, regni nostri anno nono, coronationis vero tertio.

Original, ein offenes Pergament mit unten aufgedrücktem, faſt ganz abgeſchältem Siegel, im Hetzeldorfer Marktarchiv.

VI.

König Mathias ſchenkt dem Ladislaus Thobiaſſy alle im Weißenburger Komitat gelegenen Beſitzungen des ohne Erben verſtorbenen Simon de Rakos.

Ofen, 28. Dezember 1469.
Commissio domini regis.

Nos Mathias dei gratia rex Hungarie, Bohemie etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod nos attentis et consideratis fidelitate et fidelibus servitiis fidelis nostri egregii magistri ladislai, filii Georgy Thabyasy de Eczel, notarii cancellariae nostrae per eum nobis juxta suae possibilitatis exigentiam exhibitis et impensis universas portiones possessionarias Symonis de Rakos ubivis in comitatu albensi Transsiluane (ſo) existentes, quae per defectum seminis ejusdem ad sacram praedicti regni nostri Hungarie coronam tandemque ad nostram majestatem juxta antiquam et approbatam ejusdem regni nostri consuetudinem, rite et legitime devolutae esse perhibentur, item totum et omne jus nostrum regium, si quod etiam alias in eisdem qualitercunque haberemus, aut nostram ex quibuscunque causis, viis, modis et rationibus concernerent majestatem simul cum cunctis suis utilitatibus et pertinentiis quibuslibet terris scilicet arabilibus, cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, fenetis, campis, silvis, nemoribus, virgultis, montibus, vallibus, vineis vinearumque promontoriis, aquis, fluviis, piscinis, piscaturis, aquarumque decursibus, molendinis et locis molendinorum ac generaliter quarumlibet utilitatum et pertinentiarum suarum integritatibus quovis nominis vocabulo vocitatis sub ipsarum veris metis et antiquis praemissis sic ut praefertur stantibus et se habentibus annotato magistro ladislao et per eum praedicto Georgio patri ac Thobie et Stephano fratribus suis carnalibus ipsorumque heredibus et posteritatibus universis dedimus, donavimus et contulimus, imo damus, donamus et conferimus jure perpetuo et irrevocabiliter tenendas, possidendas pariter et habendas, salvo jure alieno, harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediantibus, quas in formam nostri privilegii redigi faciemus, dum nobis in specie fuerint reportatae. Datum Bude, in festo Innocentum. Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo nono, regnorum nostrorum anno Hungarie duodecimo, coronationis sexto, Bohemie vero primo.

Nach einer, dem Original, einem offenen Pergament mit unten aufgedrücktem Siegel, entnommenen Abschrift in der Sammlung des G. D. Teutsch.

VII.

König Mathias befreit die zwei Stühle von der auch den anderen Städten und Märkten auferlegten Verpflichtung, eine Anzahl Wägen und Mannschaften zum Kriege gegen die Türken zu stellen.

Ofen, 29. Januar 1470.
Commissio propria domini regis.

Nos Mathias, dei gratia rex Hungarie, Bohemie etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod nos tum ad nonnullorum fidelium nostrorum humilimae supplicationis instantiam per eos pro parte fidelium nostrorum universorum Saxonum nostrarum duarum sedium Saxonicalium partium Transsilvanarum regni nostri nostrae propterea porrectae majestati, tum vero ex gratia speciali omnes illos currus cum copertoriis rubeis ac equis et catenis ferreis loco cordarum redae atque ad singulum currum singulos quinque homines, quorum duo ligones, alii duo fossaria instrumenta, quintus vero securem habeant per unum quartale anni cum expensis sufficientibus ad servitia nostra servituros, quos sicuti ad alias civitates et oppida nostra sic et in medio praedictorum Saxonum ad negotia belli, quae pro fide catholica in diversis partibus gerimus, imposueramus, relaxamus, immo relaxamus praesentium literarum nostrarum vigore et testimonio mediante. Datum Bude, feria secunda proxima ante festum purificationis beatae Marie virginis. Anno domini millesimo quadringentesimo septimo, regnorum nostrorum anno Hungarie duodecimo, coronationis sexto, Bohemie vero primo.

Original, offner Papierbrief mit Resten des unten aufgedrückten Siegels, im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, U. II, 327.

VIII.

Magister Ladislaus Thobiassy, Notär der königlichen Kanzlei, ersucht die Sachsen der sieben Stühle, dem Kanzler 60 Goldgulden zu schicken für die Ausfolgung der Briefe, durch welche der König sie von der Stellung der ihnen auferlegten Kriegswagen befreit habe. Er (Thobiassy) habe sich für sie beim Könige verwendet und dem Kanzler die genannte Summe in ihrem Namen versprochen.

Bruck an der Leitha, 8. Februar 1470.

Prudentes viri, amici mei! Consideravi hoc, quod vos in dispositione curruum domino nostro regi plurimum gravaremini pro eo hujusmodi currus ad supplicationem meam idem dominus rex relaxavit atque remisit et pro redemptione literarum regalium domino cancellario promisi in persona vestra sexaginta florenos auri dare, ita quod ad primam hebdomadam Quadragesime eosdem florenos eidem domino cancellario remittere curabitis. Igitur rogo vos, ut eosdem florenos ad tempus praefixum eidem domino cancellario remittere curate, ita ut ego deinceps majora pro vobis facere possim et a me pro rato hanc amicitiam recipere velitis. Ex civitate prwk ducatus austrie, feria quinta proxima post festum beatae dorothee virginis et martyris. Anno domini M°LXX° (jo!)

M. Ladislaus Thabiasy
notarius cancellariae regiae etc.

Auf der Außenseite Universis et singulis Saxonibus septem sedium Saxonicalium amicis meis carissimis.

Original, geschlossen gewesener Papierbrief im Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, U. II, 324.

IX.

König Mathias gestattet über Bitten des Magisters Ladislaus Thobiassy von Hetzeldorf, daß im Falle allgemeinen Aufgebotes der dritte Teil der Bevölkerung Hetzeldorfs zur Verteidigung des Kirchenkastells zurückbleiben dürfe.

Ofen, 10. März 1471.
Commissio propria domini regis.

Nos Mathias, dei gratia rex Hungarie, Bohemie etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod quia villa nostra Saxonicalis Eczel vocata in partibus nostris Transsiluanis adjacens pro ipsius utilitate, defensioneque et decore in ecclesia sua parochiali castrum aedificare idemque turribus, moenibus ac aliis necessariis ad id aptis propugnaculis aedificare et construere nititur, prout jam continuare de facto dicitur, igitur nos pro his et aliis ejusdem meritis, quae apud nos summo studio cumularunt, accepta etiam supplicatione fidelis nostri nobilis magistri Ladislai, filii Georgy Thabiasy de Eczel praedicta, notarii cancellariae nostrae, pro hac re nobis facta sive porrecta, annuimus eidem villae nostrae et concessimus, ut dum generalem exercitum

moveri contingat, quem vel de nostro mandato, vel woywodarum nostrorum aut aliorum quorumcunque omnis populus illarum partium per singula capita ingredi deberet, solum duae partes populorum dictae villae nostrae Eczel tunc proficiscantur ad excercitum hujusmodi et alia tertia pars remaneat pro custodia praefatarum munitionum per eos jam factarum et faciendarum, et hanc libertatem sive exceptionem in perpetuum habeat villa nostra praenotata, imo annuimus et concedimus praesentium per vigorem, ita tamen, quod illa tertia pars populi, quae remanebit juxta aestimationem juratorum ipsius villae nostrae aliquid ad labores munitionum praenotatarum semper contribuere teneatur. Quocirca vobis fidelibus nostris magnificis woywodis et vicewoywodis dictarum partium nostrarum Transsiluanarum, item levatoribus et sollicitatoribus dictorum exercituum aliisque cujusvis status et conditionis hominibus praesentibus et futuris, praesentium notitiam habituris, harum serie firmissime mandamus, quatenus a modo deinceps dum opportunitas ingrueret de levandis populis ad aliquem exercitum per singula capita, annotatos populos dictae villae nostrae Eczel non amplius, quam ad duas partes levare et in exercitum ducere audeatis, et secus gratiae nostrae sub obtentu facere non praesumatis. Praesentes autem, quas sigillo nostro secreto, quo ut rex Hungarie utimur, in pendenti communiri fecimus, post earum lecturam semper reddatis praesentanti. Datum Bude, in dominica Reminiscere. Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo primo, regni nostri anno quartodecimo, coronationis vero septimo.

Original, ein offenes Pergament, mit an rot-weiß ſeidner Schnur hängendem Siegel, im Hetzeldorfer Marktarchiv.

X.

Der Woiwode von Siebenbürgen, Peter, Graf von St. Georg und Pösing, fordert das Weißenburger Kapitel auf, ſeinen Abgeſandten zu Tobias und Stefan Thobiaſſy abzuſchicken, dieſelben zu verhalten, den Anverwandten den gebührenden Antheil an den Gütern abzutreten.

1501—1510.

Amicis suis reverendis capitulo ecclesiae albensis Transsiluane comes petrus comes de sancto Georgio et de Bozyn, judex curiae serenissimi principis domini Wladislai, dei gratia regis Hungarie et Bohemie ect. necnon wayuoda Transsiluanus et comes Siculorum

amicitiam paratam cum honore. Noveritis quod Johannes de Chwch pro nobilibus Nicolao, anthonio et ladislao, filiis quondam Johannis de pethk et nobili domina anna, filia quondam Georgy Thabyasy de Ecczel et quondam domina Margaretha, filia olim Dauidis de praefata Ecczel genita procrealis cum procuratoriis literis nostris juxta continentiam literarum nostrarum prorogatoriarum et vestrarum ammonitoriarum et evocatoriarum in praesentibus octavis festi epiphaniarum domini nunc praeteriti in figura nostri judicii comparens contra nobiles Thobiam et Stephanum, filios quondam Georgy Thabyasy de Ecczel praedicta, eosdem literas vestras ammonitorias et evocatorias nobis ad amicabilem literatoriam petitionem nostram rescriptas, tenoresque literarum nostrarum in civitate Koloswaryensi feria quinta proxima post festum anuntiationis virginis gloriosae in anno domini millesimo quingentesimo transacto, emanatarum vobis directarum, verbaliter in se habentes, asserentes actionem et propositionem dictorum Nicolai, anthony et ladislai pethky actorum literis contineri in eisdem nobis praesentavit declarando, quod die et loco in praedictis in personis dictorum actorum nobis dictum exstitisset, quomodo ipsi de universis et totalibus possessionibus annotatorum Johannis pethky ac Georgy Thabyasy et dominae Anne Almas, Somoogyon, Zeenaveres, Darlocz, Deesfalva, pochthelke, Kyssaros, Kochard, Gywlas, Bord, Babahalma, Bewnye, Gyakos, Zenthiwan, Domald in de Kykellew, ac Hidegwyz unaque Bolya, Saldorff, Myhalfalwa, Wezzewd, Iwanfalwa, Byrges, Kewesd, Waldwff, Rewken, Kyralhalma et Galocz in albensi ac Babocz vocatis in de doboca comitatibus ..... nunc apud manus praefatorum Thobye et Stephani filiorum dicti quondam Georgy Thabyasy habitis, de illis scilicet, quae jus femineum sicut masculinum .... porti ... gruentes, de aliis vero, quae ex eisdem tantummodo jus masculinum sequerentur, quartam puellarem, de juribus autem ... tiis modo simili portiones congruentes .... liter .... literalium instrumentorum factum earundem possessionum et jurium possessionariorum tangentium et concernentium ab eisdem Thobia ... Stephano Thabiasy pro se habere vellent jur ... ente, super ... amicitiam praesentibus petieramus diligenter, quatenus vestrum mitteretis hominem pro testimonio fide dignum, quo praesente homo noster infra ... andus ad praefatos Thobiam et Stephanum Thabyasy accendendo admoneret eosdem, diceretque et committeret eisdem verbo nostro, ut ipsi de praetactis universis et totalibus possessionibus por ... et juribus possessionariis

in eisdem habitis hereditarie, quae videlicet ex ipsis jus femineum sicuti masculinum concernerent portiones congruentes simul cum paribus literarum et literalium instrumentorum factum earundem possessionum et jurium possessionariorum tangentium, quae vero dumtaxat jus masculinum sequerentur, quartam puellarem de juribus autem impignoraticiis modo simili portiones congruentes eisdem actoribus extradare deberent et tenerentur, qui si fuerint bene quidem, alioquin evocaret eosdem contra annotatos actores nostram in praesentiam ad octavas festi beati Georgy martyris tunc venturas rationem superinde reddituram et post haec hujusmodi admonitionis et evocationis seriem cum admonitorum et evocatorum nominibus octavas ad praedictas ut fieret expediens, nobis more solito amicabiliter rescribatis.

Aus einem Transſumt im ehemaligen Carlsburger Capitelsarchiv, einem vielfältig zerriſſenen, offnen Papier, div. com. cist. I. fasc. I. 49.

XI.

König Wladislaus II. ernennt den Petrus Thobiaſſy zum Erbgrafen in Hetzeldorf.

Ofen, 27. Februar 1515.

Wladislaus dei gratia rex Hungarie et Bohemie etc. Fidelibus nostris circumspectis vilico, juratis ceterisque serioribus et toti communitati villae nostrae Eczel vocatae salutem et gratiam. Quoniam nos considerantes grata servitia fidelis nostri nobilis petri Thabiasy in praedicta villa Eczel, in medio vestri commorantis, quae ipse nobis et sacrae hujus regni nostri Hungarie coronae, nihilominus etiam progenitores ejusdem cum omni fidelitatis constantia semper exhibuerunt, tum igitur propterea tum etiam pro futura quiete tranquillitate et commoditate vestra, ut sit in medio quoque vestri, qui vobis praesideat et negotia vestra curet pro vobisque laboret, eundem igitur petrum Thabiassy in vestrum Gerebionem praefecimus ea auctoritate et honore, quibus tale officium in duabus sedibus Saxonicalibus dari tenerique consuevit. Propterea volumus et fidelitati vestrae harum serie firmiter mandamus, quatenus acceptis praesentibus praefatum petrum Thabyassy in vestrum gerebionem assumere et recognoscere meritisque honoribus prosequi et eidem in omnibus licitis, justis et consuetis obtemperare et obedire ac de proventibus solitis eidem respondere semper debeatis

et teneamini. Secusque facere non praesumatis, praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Bude, sabato in profesto beati Martini episcopi et confessoris. Anno domini millesimo quingentesimo decimo quinto.

Relatio reverendi domini
Ladislai episc. vaciens. secret. reg.

Aus dem Original, einem offenen Papierbrief mit unten aufgedrücktem Siegel, im ehemaligen Karlsburger Capitelsarchiv, Miscellaneorum cista III. fasc. I, Nr. 12.

XII.

Die Tagfahrt der zwei Stühle beurkundet, daß sie die durch König Wladislaus erfolgte Ernennung des Petrus Thobiassy zum Erbgrafen in Hetzeldorf, als dem freien Wahlrecht der zwei Stühle zuwiderlaufend, nicht anerkenne, daß sie aber, weil die Gemeinde Hetzeldorf mit dem genannten Grafen für die Dauer seines Lebens einen Vertrag geschlossen, demzufolge sie ihn mit Ausschluß des Erbrechtes als Grafen anerkenne, wenn er sie in ihren Rechten und Freiheiten schütze, diesen Vertrag unter den getroffenen Bedingungen genehmige.

Mediasch, 15. November 1516.

Nos villicus judicesque et jurati cives civitatis Megyensis necnon duarum sedium Saxonicalium. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod nobis die datarum praesentium in communi consistorio sedis nostrae judiciario in eadem civitate Megyensi pro tractandis certis arduis causis statum conservationemque nostram tangentibus pariter simul congregatis consedentibus comparuerunt coram nobis nobiles et egregii domini Petrus Thabyassy de Eczel et Benedictus Dersy, familiaris reverendissimi domini Ladislai Zalkhany, episcopi Waciensis, necnon Johannes Lulay, judex regius et camerarius camerae Cibiniensis nobisque quasdam literas serenissimi et illustrissimi principis et domini, domini Wladislai, regis Hungarie et Bohemie etc., domini videlicet nostri gratiosissimi in pargameno patenter emanatas sigilloque suae majestatis appendenti communitas praesentare exhibereque caraverunt, quibusquidem literis suae majestatis eo honore et reverentia, ut decuit, per nos receptis earundemque continentiis coram nobis diligenter perlectis, visis denique et sane intellectis, abunde planeque in eisdem continebatur, regiam majestatem annotato

domino Petro Thabyassy de dicta Eczel honorem comitatus sive Grebionatus ejusdem possessionis regalis Eczel suisque legitimis et naturalibus heredibus universis habendum, tenendum pariter et possidendum contulisse. Sed quia nos attendentes, quod eaedem literae regiae majestatis privilegiis juribusque et libertatibus duarum sedium praerogativis eisdem a divis quondam regibus gratiose concessis in contrarium emanatae et productae exstiterunt, signanter in eo, quia electio et praesentatio cujuscunque comitis seu Grebionis ipsis saxonibus in dictis sedibus commorantibus et per consequens confirmatio ejusdem Grebionis regiae majestati dumtaxat concernit et competit, in hoc enim duae sedes maxime sunt libertate ut Saxones earundem sedium e medio ipsorumque pro Grebione eorum quemcunque eligendum et praesentandum duxerunt, hunc sua majestas confirmare posset et valeret, quaequidem electio sive praesentatio hic minime fuisset subsecuta, eapropter hujuscemodi comitatum seu Grebionatum eidem conferre nequivimus nec voluimus, potissimum ex eo, ne per hujusmodi annuentiam et collationem libertates et privilegia praefatarum duarum sedium in aliqua ipsarum parte infringerentur seu violarentur. His igitur et ceteris libertatibus consuetudinibusque, privilegiis seu indultis duarum sedium ipsis declaratis et plane expositis, antedicti Benedictus Dersy et Johannes Lulay considerantes et perpendentes ejuscemodi libertatibus et privilegiis nostris, quibus dotati et privilegiati essemus, mutua deliberatione inter se praehabita, rursus e medio nostri exsurgentes nosque instanter rogaverunt, quatenus saepedicto domino Petro Thabyassy comitatum seu Grebionatum istud vita ipsius solummodo durante conferre dignaremur. Tandem itaque nobis pro parte ejusdem domini Petri Thobyassy coram civibus totaque communitate Eczel diligenter laborantibus, iidem cives et inhabitatores possessiones Eczel petitionibus tum annotatorum dominorum Petri Thobyassy, Benedicti Dersy et Johannis Lwlay, tum etiam nostris benigne moti, inducti et inclinati, matura nihilominus et digesta inter se deliberatione superinde praehabita parili et unanimi omnium voto et compromissione hujus modi comitatum seu Grebionatum saepefato domino Petro Thabyassy, vita ipsius, ut praemittitur, dumtaxat comite vel durante, dandum, concedendumque et conferendum duxerunt, imo dederunt et contulerunt coram nobis, ita tamen, quod eo ab hac luce migrante vel decedente rursus in eosdem cives et inhabitatores totamque communitatem possessionis Eczel juxta vetustam ipsorum consue-

tudinem et legem jure successorio rite et legitime condescendere devolvereque et succedere debeat et teneatur, ea etiam adjecta conditione, quod praefatus dominus Petrus Thabyassy, sicut petit, honorem Grebionatus, ita etiam onera consueta et Grebionatui annexa subeat, videlicet quod dictam plebem et inhabitatores praenominatae possessionis Eczel defendere et tueri pro viribus debeat ac ipsis, si qua violentia aut injuria inferatur, vel necessitas immineat, adesse et auxilium conferre, quemadmodum et alii Grebiones ejusdem conditionis ipsorum subditis adsunt, sit adstrictus et obligatus. Quamquidem conditionem seu onera defensionis praedicta memoratus nobilis Petrus Thabyassy de eadem Eczel subeunda coram praenominatis egregiis viris Benedicto Dersy et Johanne Lulay libere et sponte assumsit et acceptavit, renuntians insuper expresse et libere omni privilegio et usu literarum regiae majestatis sub alio modo et forma impetratis. Praesentibus ibidem prudentibus et circumspectis Petro Gereb de Thobya, Andrea Korso de Megyes necnon vlrico sutore de eadem Megyes et Cristano Lang de Kysselkh tanquam testibus fide dignis ad praemissa specialiter vocatis et rogatis. In quorum fidem evidentiamque praesentes literas nostras sigillo earundem duarum sedium Saxonicalium consignatas et roboratas ad instantem diligentemque postulationem et petitionem praefatorum civium et inhabitatorum possessionis Eczel juris ipsorum uberiorem ad cautelam dandas et concedendas duximus. Datum in Megyes, sabbatho proximo post festum beati Martini episcopi et confessoris. Anno domini millesimo quingentesimo sexto.

Aus dem Original, einem offnen Pergament mit unten aufgedrücktem papierbedecktem fast ganz abgerissenem Siegel, in dem Hetzeldorfer Marktarchiv.

XIII.

König Ludwig ordnet an, daß Petrus Thobiassy in seiner Eigenschaft als sächsischer Richter mit dem Aufgebot der Sachsen persönlich ins Feld zu rücken habe.

Fünfkirchen, 6. Oktober 1521.
Comissio propria domini regis.

Ludouicus dei gratia rex Hungarie et Bohemie etc. Fidelibus nostris spectabili et magnifico Johanni de Zapolya, comiti perpetuo terrae Scepusiensis et wayuode nostro Transsiluanensi et Siculorum nostrorum comiti ac capitaneo nostro generali ejusque vicewayuodis

modernis scilicet et futuris praesentes visuris salutem et gratiam. Quamvis fidelis noster egregius Petrus Thabyasy de Ecczel in isto regno nostro Transsiluanensi habeat bona et jura possessionaria nobilitaria, ratione quorum teneretur, inter nobiles exercituare, quia tamen idem Petrus et juribus Saxonum utitur in eorumque medio etiam officium Gerebiatus tenet, et ob id tempore expeditionum duplici in loco, hoc est inter nobiles et Saxones personaliter exercituare nequit, ad supplicationem igitur nonnullorum fidelium nostrorum pro parte ipsius nobis factam id sibi annuendum et concedendum duximus gratiose, ut a modo in posterum ipse et heredes sui universi personaliter in medio Saxonum jure et consuetudine illorum exercituent, in medium autem nobilium ratione bonorum suorum gentes aut pecunias dent et contribuant, immo annuimus et concedimus per praesentes. Quare fidelitati vestrae harum serie mandamus firmissime, quatenus acceptis praesentibus deinceps praefatum Petrum Thabyasy ipsiusque heredes et posteritates universas contra praesentem nostram gratiosam anuentiam et concessionem ad exercituandum personaliter in medio nobilium istarum partiarum Transsiluanarum cogere vel propterea ipsos in personis rebusque et bonis suis impedire et damnificare impedirique et damnificari permittere nullo modo audeatis, sed contenti esse debeatis, gentes aut pecunias tempore expeditionum ab ipsis ratione bonorum ipsorum recipere. Secus gratiae nostrae sub obtentu facere non praesamatis. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Quinqueecclesiis, die dominico proximo post festum beati francisci confessoris. Anno domini millesimo qningentesimo vigesimo primo, regnorum nostrorum Hungarie et Bohemie etc. anno sexto.

Original, ein offenes Pergament mit unten aufgedrücktem Siegel, im ehemaligen Karlsburger Kapitelsarchiv, Cista cap. Alb. XX, Nr. 84.

Inhalt des dreißigsten Bandes.

1. Heft.

D. **Friedrich Teutſch**, Denkrede auf Wilhelm Wattenbach. Zur Eröffnung der 51. Generalverſammlung des Vereins für ſiebenbürgiſche Landeskunde . . . . . 5— 27
Johannes Höchsmann, Der Streit über die Konzivilität . . . . . 28— 96
Dr. G. A. Schuller, Das Laßler Kapitel . . . . . 97—138

2. Heft.

D. **Friedrich Teutſch**, Denkrede auf Albert Arz von Straußenburg. Zur Eröffnung der 52. Generalverſammlung des Vereins für ſiebenbürgiſche Landeskunde . . . . . 141—177
Johann Dahner, Zur Geſchichte des Überganges Siebenbürgens unter die Herrſchaft des Hauſes Habsburg. (Die Jahre 1687—1691) . 178—253
H. Herbert, Die Geſundheitspflege in Hermannſtadt im ſiebzehnten Jahrhundert . . . . . 254—306

3. Heft.

Johannes Höchsmann, Der Streit über die Konzivilität. II (Fortſetzung.) 309—398
Dr. Rudolf Theil, Beiträge zur ſächſiſchen Agrargeſchichte im ſiebzehnten Jahrhundert . . . . . 399—430
— — Die Hetzeldorfer Erbgrafen . . . . . 431—463

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE JUL 14 '44

Widener Library
3 2044 105 522 908